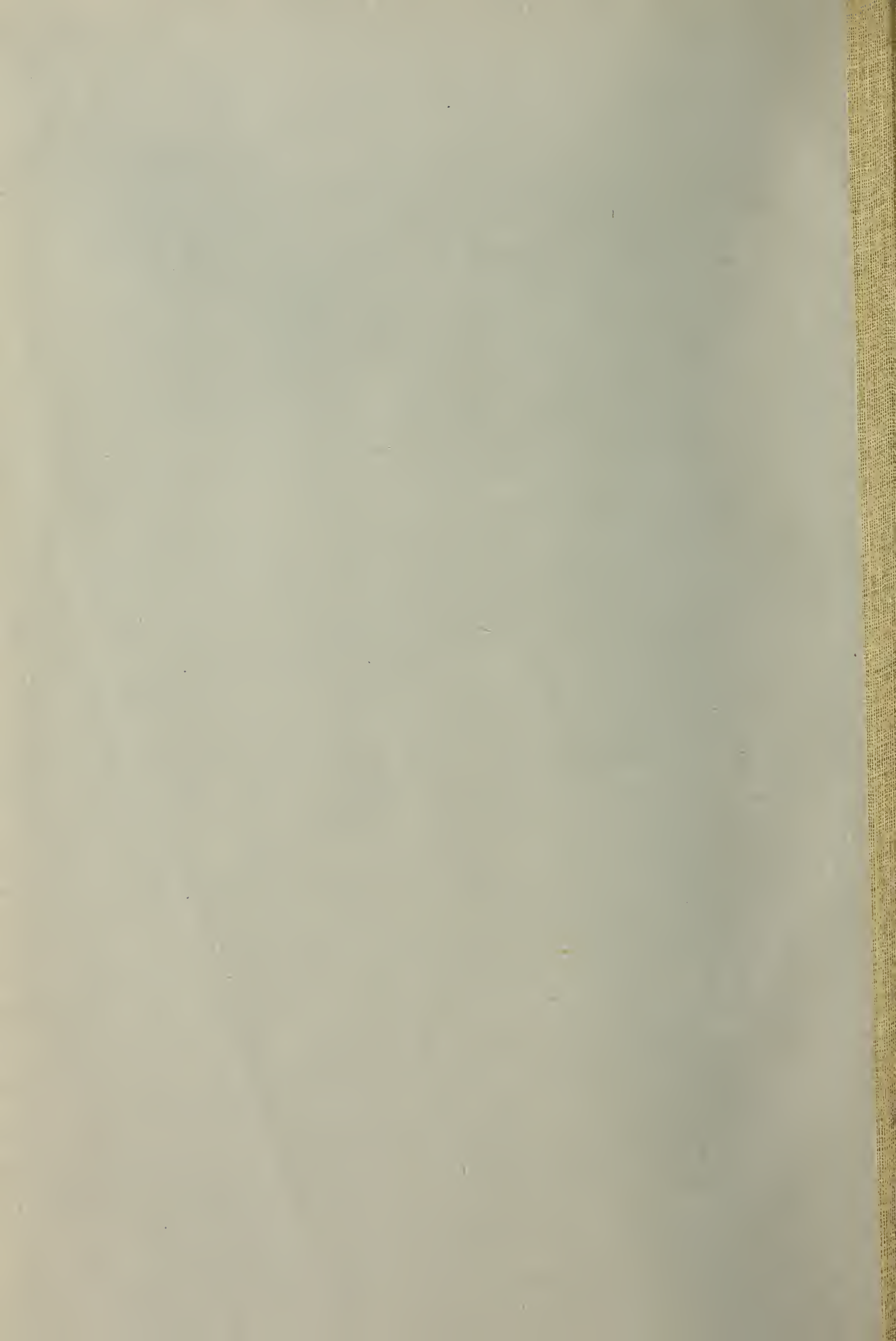




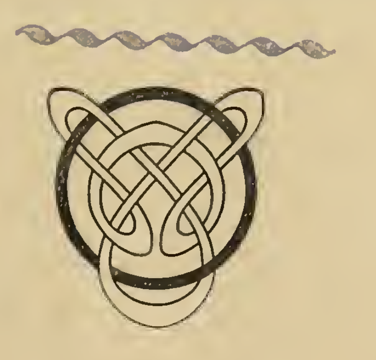


Jahresberichte

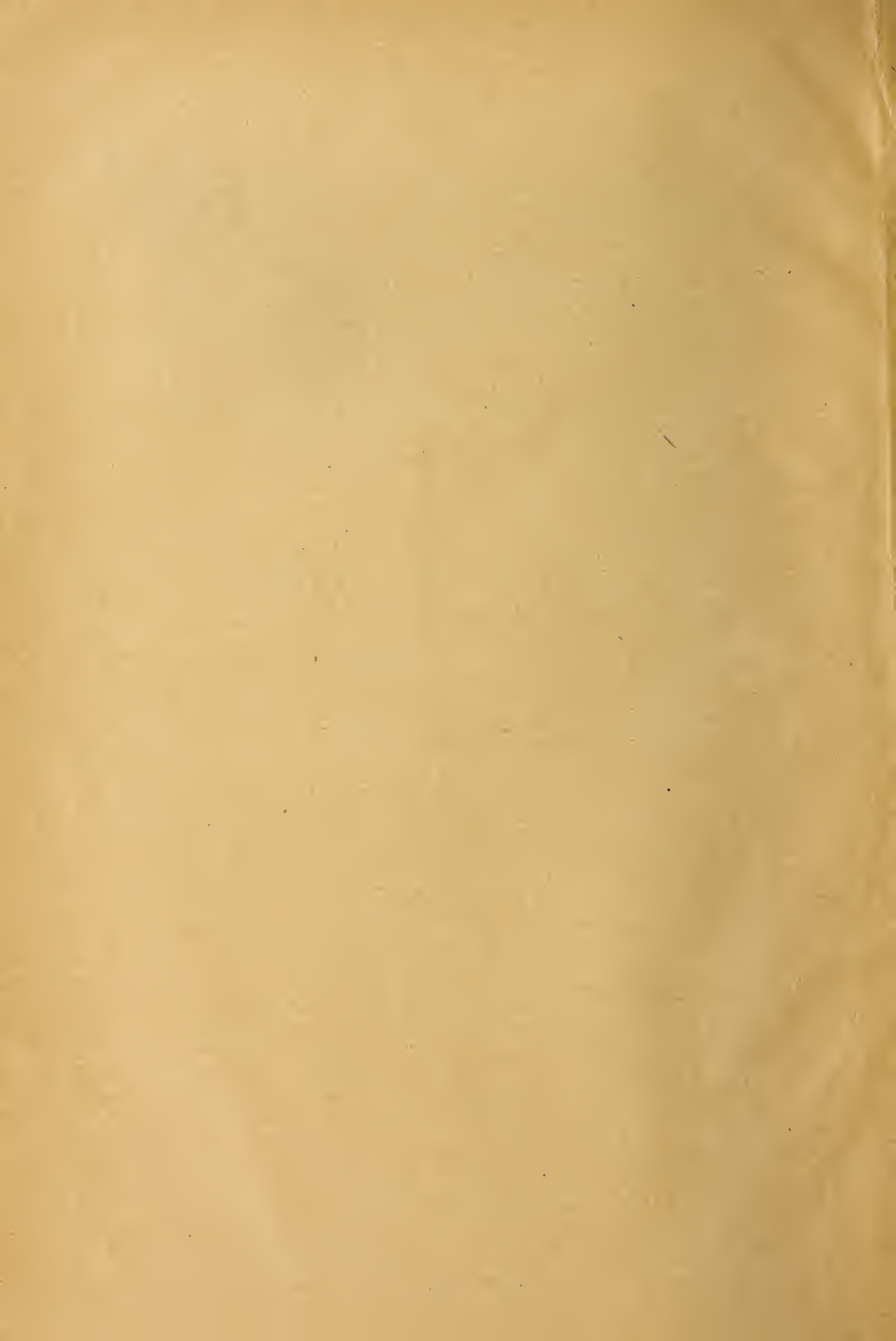
der Gewerbeaufsichtsbeamten des Staates Württemberg

für

1914 bis 1918



Stuttgart 1919
Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte 1

Jahresbericht der Gewerbeinspektoren.

Vorbemerkungen 3

Einleitung 5

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen 7
Heim- und Hausarbeit 12
Neueinrichtungen und Veränderungen von Anlagen 16
Ersatz der bisherigen Arbeitskräfte 17
Arbeitszeit 19
Sonntagsarbeit 20

B. Arbeiterinnen 21
Ausnahmen von den Vorschriften 23
Folgen für das Verhalten, die Lebenshaltung und die Gesundheit . 26

C. Jugendliche Arbeiter 29
Ausnahmen von den Vorschriften 29
Ausbildung der Lehrlinge und Fortbildungsschulunterricht 30

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle 32

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse 40

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Verschiedenes 47

Tafeln für das Jahr 1917:

Tafel I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 53
„ II. Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben . . . 54

Seite

Tafel III. Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der GewO. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 59

„ IV. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen 60

„ V. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 64

„ VII. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der GewO. bewilligten Ausnahmen 68

Tafeln für das Jahr 1918:

Tafel I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 73

„ II. Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben . . . 78

„ III. Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der GewO. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 99

„ IV. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen 100

„ V. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 104

Nachweisungen der in den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von jungen Leuten und von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

Vorbemerkungen 108

Überarbeit von jungen Leuten 110

Nachtarbeit von jungen Leuten 114

Überarbeit von Arbeiterinnen 118

Nachtarbeit von Arbeiterinnen 122

Jahresbericht des Aufsichtsbeamten über die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen 129

Sachverzeichnis 138

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte

am Schluß des Jahres 1918.

Der **Gewerbeinspektionsbezirk I** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen;

b) im Schwarzwaldkreis: die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerbeinspektor: Fischer, Baurat.

Gewerbeassessoren: Decker, Gewerbeinspektor; Ingelfinger; Wunderlich (seit September 1917, siehe auch III. Bezirk).

Gewerbeassistenten: Eckert; Haug (siehe auch II. Bezirk).

Der **Bezirk II** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Stuttgart Amt und Böblingen;

b) den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerbeinspektor: Hochstetter, Oberbaurat.

Gewerbeassessoren: Haßler, Gewerbeinspektor; Keicher (seit August 1917, siehe auch IV. Bezirk).

Gewerbeassistent: Pfohmann; Haug (siehe auch I. Bezirk).

Der **Bezirk III** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Oberamtsbezirk Eßlingen;

b) den ganzen Donaukreis.

Gewerbeinspektor: Gros (zum Heeresdienst eingezogen).

Gewerbeassessoren: Braumiller, Gewerbeinspektor; Wunderlich (siehe auch I. Bezirk).

Gewerbeassistent: Müller.

Der **Bezirk IV** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Heilbronn, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) den ganzen Jagstkreis.

Gewerbeinspektor: Huzel.

Gewerbeassessor: Keicher (siehe auch II. Bezirk).

Gewerbeassistent: Bölz (zum Heeresdienst eingezogen); Ellwanger.

Gewerbeassessorinnen für alle vier Bezirke (mit besonderer Abgrenzung ihres Wirkungskreises): Grünau, Gewerbeinspektorin; Weller, Gewerbeinspektorin; Haan; Layer.

Ärztliches Mitglied der Gewerbeinspektion:

Dr. von Scheurlen, Obermedizinalrat beim Medizinalkollegium, Mitglied des Reichsgesundheitsrats und Dozent für Gewerbehygiene an der Technischen Hochschule.

Aufsichtsbeamter für die unter der Aufsicht der **Bergbehörde** stehenden Anlagen: Oberbergrat Bohnert.

Vorbemerkung.

Während des Kriegs standen einer ordnungsmäßigen Berichterstattung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten derartige Schwierigkeiten entgegen, daß nach Bundesratsbeschluß die Erstattung der Jahresberichte für die Jahre 1914—1918 von Jahr zu Jahr bis zu Beginn des Jahres 1919 verschoben werden mußte. Für das Jahr 1917 wurden auf Anordnung des Reichswirtschaftsamtes erstmals wieder zahlenmäßige Nachweise über die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Beschäftigung der Arbeiter in gewerblichen Betrieben in der vorgeschriebenen Tabellenform aufgestellt. Dieselben sind in diesem Bericht den Tabellen für 1918 vorangestellt.

Ferner sind statt der Tafel VI der früheren Berichte besondere Nachweisungen über die Nacht- und Überarbeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Jahren 1915—1917 vorgeschrieben worden, die den Tafeln für 1917 und 1918 angeschlossen sind. —

Zu bemerken ist, daß die Berichterstattung durch den Abgang der beiden dienstältesten Gewerbeinspektoren (Tod des Oberbaurats Hochstetter und Dienstaustritt des Baurats Fischer), die Verwendung des Gewerbeinspektors Gros beim Kriegsministerium und die zeitweise Verwendung eines Teils der Gewerbeassessoren beim Landesamt für Arbeitsvermittlung außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet ist.

In den 4 Aufsichtsbezirken waren im Berichtsjahr 1918 vorhanden:

1. Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und diesen nach § 154 Abs. 2—4 der GewO. gleichgestellte Anlagen (zu welch letzteren insbesondere die Werkstätten mit Motorbetrieb, die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werkstätten der Tabakindustrie, sowie Ziegeleien, Brüche und Gruben mit mindestens 5 Arbeitern zählen): 11 605 (im Jahr 1917: 11 202; im Jahr 1913: 14 274), siehe hiezu Tafel II, I.—IV. Bezirk;
2. solche nicht schon unter Ziff. 1 gezählte Betriebe, für welche der Bundesrat nach § 120 e der GewO. besondere Vorschriften erlassen hat (Verordnungsbetriebe): 1894 (im Jahr 1917: 1831; im Jahr 1913: 4126), siehe auch Tafel III, I.—IV. Bezirk;

zusammen: 13 499 (im Jahr 1917: 13 033; im Jahr 1913: 18 400) Betriebe.

Von den unter Ziff. 1 aufgezählten 11 605 Anlagen wurden revidiert 7355 = 63,4 %, mit 200 662 von insgesamt 243 471 Arbeitern = 82,4 %, in 7651 Revisionen (im Vorjahr von 11 202 Anlagen

4166 = 37,2 %, mit 184 374 von 247 372 Arbeitern = 74,5 %, in 4545 Revisionen; im Jahr 1913 von 14 274 Anlagen 13 856 = 97,1 %, mit 273 225 von 274 558 Arbeitern = 99,5 %, in 14 245 Revisionen). Von den unter Ziff. 2 aufgeführten 1894 Betrieben wurden revidiert 375 = 19,8 % mit 481 Arbeitern in 379 Revisionen (im Vorjahr von 1831 Betrieben 8 = 0,44 % mit 18 Arbeitern in 8 Revisionen; im Jahr 1913 von 4126 Betrieben 3543 = 85,9 % mit 7424 Arbeitern in 3614 Revisionen). Von den 13 499 Anlagen der Ziff. 1 und 2 zusammen ergibt dies 7730 revidierte Anlagen = 57,3 % in 8030 Revisionen (im Vorjahr von 13 033 Anlagen 4174 = 32,0 % in 4553 Revisionen; im Jahr 1913 von 18 400 Anlagen 17 399 = 94,6 % in 17 859 Revisionen).

In rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor wurden noch 31 Revisionen vorgenommen.

Auf den Vollzug des Kinderschutzgesetzes entfiel eine Revision.

In Werkstätten, welche unter das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) fallen, wurden 16 (im Vorjahr 8; im Jahr 1913: 5161) Revisionen vorgenommen.

Nach vorstehendem sind insgesamt 8078 Revisionen in revisionspflichtigen Betrieben vorgenommen worden (im Vorjahr 4569; im Jahr 1913: 23 982). Hierzu kommen noch weitere 511 Revisionen in solchen Betrieben — und zwar 487 Revisionen in Betrieben der Ziff. 1 und 24 Revisionen in Betrieben der Ziff. 2 —, in denen keine Arbeiter gezählt wurden, die also als nicht revisionspflichtig bei der prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Gesamtzahl der Revisionen im Jahr 1918 ist demnach 8589 (im Vorjahr 4818; im Jahr 1913: 25 238).

Davon entfallen 3 auf die Nacht, 7476 Betriebe wurden einmal, 219 zweimal, 35 drei- und mehrmal revidiert.

Die Beamten nahmen an 97 (im Vorjahr 55; im Jahr 1913: 70) polizeilichen Unfalluntersuchungen teil.

Einleitung.

Der Bestand an Gewerbeaufsichtsbeamten wechselte während des Krieges erheblich. Schon zu Kriegsbeginn wurden zum Heeresdienst eingezogen Gewerbeinspektor Gros, die Gewerbeassessoren Braumiller, Haßler, Ingelfinger und Jäger, sowie die Gewerbeassistenten Völz und Haug. Ferner schieden auf 1. Oktober 1914 die Gewerbeassessoren Gärttner und Kohn aus dem Gewerbeaufsichtsdienst aus. Weiterhin wurden 1915 Gewerbeassistent Pfohmann, 1916 Gewerbeassistent Eckert und 1917 Gewerbeassistent Ellwanger zum Heeresdienst eingezogen. Ende 1915 wurden die Gewerbeassessoren Braumiller und Haßler vom Heeresdienst zurückgestellt, ebenso Anfang 1916 Gewerbeassistent Pfohmann und im Lauf des Jahres 1917 die Gewerbeassistenten Eckert und Ellwanger. Gewerbeassistent Haug wurde Ende 1917 aus dem Heeresdienst entlassen. Ferner konnten im Herbst 1917 für die beiden ausgeschiedenen Beamten Ersatz beschafft werden durch Einstellung der beiden kriegsbeschädigten Diplom-Ingenieure Keicher und Wunderlich als Gewerbeassessoren. Dagegen wurde Anfang 1917 die Gewerbeassessorin Weller an das Kriegsministerium abgegeben als Berichterstatterin in der Gruppe Frauenarbeit, ferner war Gewerbeinspektor Fischer Anfang 1916 auf ein Vierteljahr zu der deutschen Zivilverwaltung in Belgien berufen, von 1917 ab war derselbe beim Kriegsministerium tätig als Berichterstatter des Überwachungsausschusses für die Sprengstoff- und Munitionsfabriken, Anfang November 1918 übernahm er die Leitung des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

Das ärztliche Mitglied der Gewerbeinspektion Obermedizinalrat Dr. von Scheurlen war von Kriegsbeginn ab bis Ende November 1918 zum Heere eingezogen.

Der Bestand an Gewerbeaufsichtsbeamten Ende 1918 geht aus der Übersicht S. 1 und 2 hervor.

Der Krieg hat den Gewerbeaufsichtsbeamten so viele und so umfangreiche neue Aufgaben gebracht, daß sie sich den eigentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht zeitweilig nur in sehr mäßigem Umfange widmen konnten. Von Kriegsbeginn an fand eine sehr starke Inanspruchnahme statt durch das stellvertretende Generalkommando des XIII. Armeekorps und das Kriegsministerium mit Gutachten über Zurückstellungsgesuche für Angestellte und Arbeiter in Gewerbebetrieben, bis im Lauf des Jahres 1917 diese Tätigkeit von den militärischen Stellen selbst übernommen wurde. Hierzu trat 1917 dieselbe Aufgabe bezüglich der Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Hilfsdienst, sowie die ständige Betätigung von zwei Gewerbeinspektoren als ordentliches bezw. stellvertretendes Mitglied des Feststellungsausschusses für den Bereich des XIII. Armeekorps. Ferner ist anzuführen die Erstattung von Gutachten und die Erteilung von Auskünften an Behörden über Fragen, welche die Vergebung von Heeresaufträgen, die Zuverlässigkeit von Unter-

nehmern und die sozialen Verhältnisse ihrer Arbeiter betrafen und meist ohne besondere Erhebungen nicht beantwortet werden konnten. Auch in Lohnfragen wurden die Beamten vielfach tätig, teils zur Überwachung der Lohnvorschriften, an welche einzelne Heeresstellen die Vergebung ihrer Aufträge knüpften, teils in Mitwirkung bei der Regelung von Lohnstreitigkeiten. Arbeiterfragen derjenigen Gewerbe, in welchen infolge Rohstoffmangels eine besondere Regelung der Arbeitszeiten nötig wurde, wie in der Textilindustrie, in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Betrieben und im Schuhwarengewerbe und die Durchführung der für diese Gewerbe erlassenen Verordnungen nahmen die Gewerbeaufsichtsbeamten zeitweilig sehr stark in Anspruch, ebenso die Mitwirkung bei der Regelung des gewerblichen Verbrauchs verschiedener Stoffe, z. B. Leder, Treibriemen, Chemikalien, Seife, durch Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über den Umfang des Bedarfs. Insbesondere traf dies zu auf die Mitwirkung bei der Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln (als Mitglieder des Oberausschusses zur Verteilung der Lebensmittelzulagen) sowie mit Berufskleidung und Berufsschuhwerk, da hier in strittigen Fällen eingehende Prüfungen an Ort und Stelle nötig wurden. Einer der Gewerbeinspektoren war nahezu zwei Jahre vielfach beansprucht durch die ihm übertragene Erledigung der Aufgaben des wirtschaftlichen Kriegsausschusses (Sonderausschuß 5) der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die hauptsächlich in der Unterbringung stellen- oder beschäftigungslos gewordener technischer und kaufmännischer Angestellter, Vorarbeiter und Werkführer, sowie Geschäftsinhaber in Staats- und Gewerbebetrieben bestand. Endlich hatten sich die Beamten auch mit Fragen der Kriegsinvalidenfürsorge häufig zu befassen.

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich somit während des Kriegs wesentlich vielseitiger gestaltet, sie ist aber bei dem gleichzeitigen Mangel an Beamten und den zeitweiligen Beschränkungen des Verkehrs auch viel schwieriger durchzuführen gewesen. Die Beamten waren zu ihrem Nutzen vielfach genötigt, sich weit eingehender als sonst mit den besonderen Verhältnissen einzelner Betriebe oder ganzer Gewerbe zu befassen, doch war auch die Möglichkeit einer Einwirkung der Beamten durch den Zwang der tatsächlichen Verhältnisse oft sehr beschränkt; die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich während des Kriegs im ganzen gehoben dadurch, daß die Beamten sich nicht auf das Gebiet des Arbeiterschutzes beschränken mußten, sondern ihre allgemeinen Kenntnisse des Wirtschaftslebens und ihre technische Erfahrung den zahlreichen, auf die Mitarbeit technischer Sachverständiger angewiesenen Militär- und Zivilbehörden zur Verfügung stellen konnten. Die Beziehungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern wurden dadurch sehr gefördert, daß die letzteren genötigt waren, die Beamten sehr häufig in Personal-, Betriebs- und Rohstoffragen in Anspruch zu nehmen; mit den Arbeitern und ihren Organisationen brachten gleichfalls Arbeiterschutz-, Lohn- und Lebensmittelfragen eine Steigerung des Verkehrs, so daß nach beiden Seiten hin die Vertrauensstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten sich gefestigt hat.

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.

Über die Zahl der Arbeiter und die Verschiebung derselben in die einzelnen Gewerbegruppen geben die Tafeln II und III näheren Aufschluß. Am 1. Oktober 1918 waren nach Tafel II, I.—IV. Bezirk 243471 Arbeiter überhaupt vorhanden, demnach wurden gegenüber 1913 im ganzen 31087 Arbeiter = 11,3% (im Jahr 1917 27186) weniger beschäftigt. Während die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter um 47466 = 27% (im Jahr 1917 um 51218), die der jugendlichen Arbeiter um 1713 = 5,7% (im Jahr 1917 um 654) abgenommen haben, ist bei den erwachsenen weiblichen Arbeitern eine Zunahme von 17937 = 27% (im Jahr 1917 24702), bei den Kindern unter 14 Jahren eine solche von 155 = 8,6% (im Jahr 1917 dagegen eine Abnahme um 16) zu verzeichnen. Die Zahl der Betriebe ist im Jahr 1918 auf 11605 (im Vorjahr auf 11202) zurückgegangen, während im Jahr 1913 14274 Betriebe gezählt wurden. — Nach Tafel III, I.—IV. Bezirk, waren im Berichtsjahr 1918 1894 sog. Verordnungsbetriebe mit 3049 Arbeitern gegen 1831 Betriebe mit 2934 Arbeitern im Jahr 1917 und 4126 Anlagen mit 8418 Arbeitern im Jahr 1913 vorhanden. In Tafel III ist ein starker Rückgang sowohl der vorhandenen Anlagen als auch der Arbeiter zu verzeichnen und zwar bei den Steinbrüchen und Steinhauereien von 492 Anlagen im Jahr 1913 auf 105 im Jahr 1918 und von 1043 Arbeitern auf 147, bei den Bäckereien und Konditoreien von 1525 Anlagen auf 750 und von 2175 Arbeitern auf 830 und bei den Maler-, Lackier- und Anstreicherwerkstätten von 976 Anlagen auf 269 und von 2307 Arbeitern auf 407.

Bei den einzelnen Industriegruppen der Tafel II sind folgende bemerkenswerte Erscheinungen zu erwähnen:

In der *Industrie der Steine und Erden* (Gruppe IV) ist die Zahl der Anlagen wesentlich zurückgegangen; bei den Ziegeleien allein im Jahr 1917 um 80, im Jahr 1918 noch um 60% gegenüber 1913.

In der *Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie* (Gruppe V und VI zusammen) ist ein Rückgang der Anlagen gegenüber 1913 um 376 = 13,6% zu verzeichnen. Dieser rührt davon her, daß ein wesentlicher Teil der Kleinmeister zum Heeresdienst eingezogen und deren Betriebe stillgelegt waren. Während die Zahl der erwachsenen Arbeiter in diesen Industriegruppen nur um 2622 = 3,4% (1917 um 2761 = 3,6%) zugenommen hat, ist die der Arbeiterinnen um 29114 = 361% (1917 um 27173 = 337%) gestiegen. Die Zahl der jungen

Leute hat sich um 5106 = 50 % (1917 um 5092), die der Kinder um 364 = 59 % (1917 um 301) vermehrt.

In der chemischen Industrie (Gruppe VII) ist infolge der Steigerung in der Pulver- und Sprengstoffherstellung die Zahl der männlichen auf 2777 und die der weiblichen Arbeiter auf 1727 emporgeschnellt, gegenüber 1947 bezw. 434 im Jahr 1913.

Von allen Industrien hat die Gruppe der Textilindustrie (IX, Ziff. 1) die größte Einschränkung erfahren. Die Zahl der Arbeiter ist von 57051 im Jahr 1913 auf 22353 gesunken, d. i. um 61 %. Die Zahl der erwachsenen Arbeiter hat um 14422 = 79 %, die der weiblichen um 14787 = 49 %, die der jugendlichen Arbeiter um 5132 = 63 % und die der Kinder unter 14 Jahren um 357 = 65 % abgenommen. Von den weiblichen und jugendlichen Arbeitern ist ein beträchtlicher Teil zur Metallindustrie übergegangen.

In der Papierindustrie ist der Ausfall an männlichen Arbeitern durch Zuwachs von weiblichen und jugendlichen Arbeitern nahezu ausgeglichen worden.

In der Holzindustrie (XII, Ziff. 1) fällt der Rückgang in der Gesamtarbeiterzahl von 19826 auf 14489, d. i. um 27 % in die Augen. Die Zahl der weiblichen Arbeiter hat von 815 im Jahr 1913 auf 2064, d. i. um 153 % zugenommen.

In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (Gruppe XIII, Ziff. 1—9) rührt die Zunahme der Arbeiterinnen von dem hohen Beschäftigungsgrad, insbesonders auch in der Zigarettenindustrie, und von dem in diesen Industriezweigen möglichen steigenden Ersatz männlicher Arbeitskräfte durch weibliche her. Die Zahl der Anlagen ist bei Gruppe XIII, Ziff. 1, um 590 zurückgegangen, da viele Brauereien und Metzgereien stillgelegt waren. In der Zigarrenindustrie (XIII, Ziff. 9) hat die Zahl der Arbeiterinnen im Jahr 1917 ihren Höchststand mit 4185 erreicht, während im Berichtsjahr 1918 noch 2695 gegenüber 2734 im Jahr 1913 gezählt wurden.

Im Baugewerbe (Gruppe XVI, Ziff. 1) hat die Zahl der Anlagen gegenüber 1913 um 286 = 51 % und die der Arbeiter um 2143 = 56 % abgenommen.

Das Bekleidungsgewerbe hat in der Zahl der Arbeiter einen Rückgang von 20905 auf 12841 = 38½ % erfahren, während die Zahl der Anlagen sich um 98 = 23 % verringerte.

Die folgenden graphischen Übersichten für die Jahre 1918 und 1913 sollen zeigen, in welchem Maße die Arbeiter überhaupt sich auf die einzelnen Gruppen und innerhalb dieser Gruppen die männlichen und weiblichen Arbeiter gegeneinander, auf hundert Arbeiter berechnet, verteilt haben. Die weiße Fläche stellt die der männlichen Arbeiter, die schraffierte Fläche die entsprechende Zahl der weiblichen, je einschließlich Jugendlicher und Kinder, dar. Aus der Übersicht 1918 ist vor allem zu entnehmen, daß von sämtlichen Gewerbegruppen die Gruppe VI (Maschinenindustrie, in welcher hauptsächlich die Munitionsindustrie enthalten ist) den breitesten Raum einnimmt, und zwar 43,6 % der Arbeiter überhaupt (gegen 23,9 % im Jahr 1913). Von diesen 43,6 % sind wie-

derum 28,8 % weibliche und 71,2 % männliche Arbeiter und zwar:
$\frac{243\,471 \times 43{,}6 \times 28{,}8}{100 \times 100}$ = 30 572 weibliche und 75 589 männliche Personen.
Auf die Textilindustrie (Gruppe IX) entfallen nur 9,5 % aller Arbeiter (im Jahr 1913 haben sich die Arbeiterzahlen von Gruppe IX und VI beinahe das Gleichgewicht gehalten). Die Schaubilder von 1918 und 1913 unterscheiden sich außerdem in bemerkenswerter Weise darin, daß in sämtlichen Gruppen im Jahr 1918 die Zahl der weiblichen im Verhältnis zu derjenigen der männlichen Arbeiter gestiegen ist. In Gruppe VI beispielsweise sind von 100 Arbeitern 28,8 weiblich und 71,2 männlich, während im Jahr 1913 in derselben Gruppe von 100 Arbeitern nur 7,3 weiblichen, dagegen 92,7 männlichen Geschlechts waren.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch sahen sich zahlreiche Unternehmungen zu Betriebseinschränkungen genötigt. Die Lücken, welche in den Betrieben durch die Einziehungen zum Heer entstanden, wurden vielfach zunächst nicht ausgefüllt. Dazu kam, daß zahlreiche handwerksmäßige Betriebe infolge Einziehung der Inhaber zum Heer sofort zum Stillstand kamen. So zeigte sich zunächst allmählich ziemliche Arbeitslosigkeit, die teilweise auch zu Lohndruck führte. Nur in wenigen Betrieben, die für direkten Heeresbedarf arbeiten konnten, z. B. für die Herstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie von Waffen und Pulver, trat sofort das Bedürfnis einer Steigerung der Produktion ein, die aber zunächst nicht durch Erweiterung der Betriebsanlagen und Mehreinstellung von Arbeitern sondern durch Einführung von Überstunden durchgeführt wurde. Erst allmählich belebte sich die Industrie im allgemeinen wieder etwas, in Württemberg vielleicht etwas langsamer als anderswo, weil die württembergischen Betriebe anfänglich direkte Heeresaufträge fast gar nicht erhalten konnten und in der Hauptsache auf die Entgegennahme von Aufträgen aus zweiter und dritter Hand angewiesen waren. Von Ende 1915 ab bedrohte dann der Mangel an Textilrohstoffen und an Leder wieder große Teile der Arbeiterschaft mit Arbeitslosigkeit, die sich durch die behördlichen Vorschriften über die Kürzung der Arbeitszeit in den Spinnereien und Webereien, den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Betrieben und in den Schuhfabriken wohl mildern aber nicht ganz verhüten ließ. Einen völligen Umschwung brachte sodann das Hindenburgprogramm Ende 1916, indem nunmehr infolge der Steigerung der Produktion in der gesamten Heeresindustrie die in anderen Gewerben freigewordenen Arbeitskräfte sehr rasch restlos aufgesaugt wurden und zwar einschließlich der weiblichen, so daß die Jahre 1917 und 1918 ständig starken Mangel an Arbeitskräften zeigten, obwohl wo irgend möglich auch Kriegsgefangene in die Betriebe hereingenommen wurden und obwohl infolge der hohen Löhne in der Kriegsindustrie ein ständiger starker Zustrom von Arbeitskräften aus der Land- und Hauswirtschaft stattfand.

Um die Heeresaufträge bewältigen zu können, wurde eine Pikrinsäurefabrik, eine Pulverfabrik, eine Waffenfabrik, eine Metallwarenfabrik, ein Großbetrieb der Elektrotechnik, welcher die Herstellung von Geschoß-

1913.

Übersicht über die Zahl der gewerblichen Arbeiter nach Geschlecht und nach ihrer Verteilung auf die Gewerbegruppen im Oktober 1913, nach Hundertteilen berechnet.

Gruppenarbeiterzahl (männl. + weibl.).

Gr.	männl. + weibl.	Gr.	männl. + weibl.	Gr.	männl. + weibl.	Gr.	männl. + weibl.
Gr. III:	1445 + 122	Gr. VII:	2092 + 459	Gr. XI:	4609 + 512	Gr. XV:	521 + 1330
„ IV:	11852 + 876	„ VIII:	2774 + 1007	„ XII:	19113 + 1152	„ XVI:	4350 + 10
„ V:	25473 + 4848	„ IX:	21174 + 36688	„ XIII:	18180 + 7096	„ XVII:	6161 + 1911
„ VI:	60778 + 4819	„ X:	6871 + 4969	„ XIV:	9569 + 13709	„ S.J.:	61 + 27

100% 90" 80" 70" 60" 50" 40" 30" 20" 10" 0"

195 023 männliche Arbeiter

79 535 weibliche Arbeiter

III IV V VI VII VIII IX X XI XII XIII XIV XV XVI XVII

Von der gesamten Arbeiterschaft mit 274 558 Personen entfallen auf die Gruppen

0,6 4,6 11,0 23,9 0,9 1,4 21,1 4,3 1,9 7,4 9,2 8,5 0,7 1,6 2,9

1918.

Übersicht über die Zahl der gewerblichen Arbeiter nach Geschlecht und nach ihrer Verteilung auf die Gewerbegruppen im Oktober 1918, nach Hundertteilen berechnet.

Gruppenarbeiterzahl (männl. + weibl.).

Gr.		Gr.		Gr.		Gr.	
Gr. III:	1643 + 386	Gr. VII:	2943 + 1912	Gr. XI:	2714 + 1284	Gr. XV:	333 + 1233
„ IV:	3901 + 659	„ VIII:	2226 + 1007	„ XII:	12234 + 2588	„ XVI:	1729 + 109
„ V:	16569 + 10394	„ IX:	4729 + 18285	„ XIII:	11517 + 8028	„ XVII:	3468 + 1708
„ VI:	75589 + 30572	„ X:	4578 + 6334	„ XIV:	3692 + 11034	„ S.I.:	62 + 11

zündern aufgenommen hatte, und eine Reihe von Werkzeug- und Maschinenfabriken bedeutend vergrößert. Die Neuanlagen erreichten vielfach einen Umfang, der den des Friedensbestandes um ein mehrfaches übertraf. Eine große Motorenfabrik erbaute eine neue Zweigfabrik für Motoren- und Flugzeugbau, in der binnen kurzem etwa 4000 Arbeiter beschäftigt waren. — In Friedrichshafen und Umgebung arbeiteten im Sommer 1918 in den Betrieben der Flugzeug- und Motorenindustrie und des Luftschiffbaues über 6500 männliche und 1500 weibliche Arbeitskräfte, gegenüber wenigen hundert Arbeitern vor dem Kriege. Die Ansammlung dieser Arbeitermassen in der verhältnismäßig ländlichen Gegend blieb nicht ohne Einfluß auf den umliegenden Bezirk. — Eine größere Firma ist während des Krieges von der Textil-Industrie zur Bearbeitung von Eisen und Stahl übergegangen und hat sich vollständig zu einer modernen Maschinenfabrik umgewandelt. — Große Anforderungen wurden durch den Krieg auch an die Nahrungsmittelfabriken, insbesondere die Teigwaren- und Konservenfabriken gestellt. Die meisten derselben mußten um den an sie gestellten Anforderungen nachkommen zu können, zum Teil ganz bedeutende bauliche Erweiterungen vornehmen und die bestehenden Teile des Betriebes durch Vervollkommnung der Einrichtungen leistungsfähiger machen. Eine ungewöhnlich rasche Entwicklung nahm eine Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven. Der Betrieb wurde im Jahre 1915 in den Räumen eines vorhandenen Gebäudes mit 5 Arbeitern aufgenommen. Das Geschäft nahm in solchem Umfang zu, daß im Jahr 1918 in dem Betrieb mit der Herstellung von Fleischkonserven und daneben auch Gemüsekonserven nahezu 400 Arbeiter beschäftigt wurden. Bei der raschen Ausdehnung des Betriebs konnten die Betriebsräume zunächst zum Teil nur als Notbauten erstellt werden, an deren Stelle mit der Zeit nach einheitlichen Plänen erstellte umfangreiche Neubauten traten.[1])

Heim- und Hausarbeit.

Für das Jahr 1914 vorgesehene und bereits in weitem Umfang in Angriff genommene eingehende Erhebungen in der Hausindustrie der gesamten Zigarren- und Zigarettenfabrikation des Landes, eines Teils der Strickereiindustrie, der Kinder- und Leibwäschefabrikation und der Harmonikafabrikation wurden durch den Krieg jäh unterbrochen. — Bald nach Beginn des Krieges machte sich ein empfindlicher Mangel an Heimarbeit geltend. Obgleich die meisten für diese in Betracht kommenden Betriebe nach der bei Kriegsausbruch allgemeinen kurzen Stockung in der Industrie zunächst wieder voll beschäftigt waren, kam diese Arbeitsgelegenheit doch mehr den im Betrieb als den in der Hausindustrie tätigen Arbeiterinnen zu gut. Ein Teil der Heimarbeiterinnen, namentlich diejenigen, deren männliche Angehörige ins Feld gezogen waren, suchten daher als Fabrikarbeiterinnen unterzukommen. Dieses Bestreben unterstützte die Gewerbeinspektion, indem sie bei den ihr

[1]) Vgl. hiezu auch „Mitteilungen des Württ. Statistischen Landesamts" 1919, Nr. 7, S. 118 fg.: Die Gewerbestatistik vom August 1917 und die sog. Umstellung der Gewerbe während des Kriegs in Württemberg.

zugegangenen Gesuchen um Überzeitbewilligung beantragte, eine solche Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn die Mehreinstellung von Arbeiterinnen aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich war. Durch die steigende Einberufung der Männer zum Heeresdienst wurden aber immer mehr Frauen auf Erwerb angewiesen und zwar auch Frauen solcher Kreise, die noch nie Lohnarbeit verrichtet hatten. Diese wandten sich der Heimarbeit zu. Die Nachfrage nach Heimarbeit war daher schon nach einigen Kriegsmonaten, namentlich in den Städten bedeutend gestiegen. Sobald eine Fabrik die Abgabe von Heimarbeit bekannt gab, meldeten sich zuweilen hunderte von Frauen. Dieses Überangebot hatte zur Folge, daß die Suchenden sich auch mit sehr niederen Lohnsätzen zufrieden gaben. Um eine Erhöhung der Löhne durchsetzen zu können, mußte bei Heeresarbeiten verschiedentlich die Mitwirkung der militärischen Stellen in Anspruch genommen werden. Vielfach wandten sich die Arbeitsuchenden auch an gemeinnützige Vereine und Anstalten um Beschaffung von Arbeit und diese wiederum suchten bei der Heeresverwaltung um Arbeit nach. Die direkte Abgabe von Arbeit an die einzelnen Vereine verursachte jedoch der Militärbehörde zu viel Mühe und Schwierigkeiten und so nahm die Zentralleitung für Wohltätigkeit (Sitz in Stuttgart) auf Wunsch der Behörde die Vermittlung und Verteilung von Heeresnäharbeiten an die Vereine im Frühjahr 1917 als Landesvermittlungsstelle für Heimarbeit in die Hand. Es wurden etwa 100 Zweigstellen im Lande, hauptsächlich in den früheren Mittelpunkten der Heimarbeit unter Mitwirkung der Gewerbeinspektion eingerichtet. Die Abgabe der Arbeit erfolgte in erster Linie an bedürftige Personen. Hinsichtlich der Entlohnung waren die von den Bekleidungs- und andern militärischer Ämtern aufgestellten Richtlinien maßgebend. Anfänglich handelte es sich um Neuanfertigung, später nahmen die Instandsetzungsarbeiten von gebrauchten Gegenständen (Wäsche, Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände) einen breiteren Rahmen ein. In besonders hiezu eingerichteten Werkstätten wurde die Einlernung, soweit solche sich notwendig zeigte, vorgenommen. Die Landesvermittlungsstelle erwies sich als segensreich, sie bewirkte unter gleichzeitigem Schutz der Heimarbeiterin, daß auch schwache bedürftige Kräfte, die in der Industrie nicht unterkommen konnten, Arbeit fanden.

Hinsichtlich der Art der Beschäftigung und der Lage der in Friedenszeiten hauptsächlich vorkommenden Hausindustrien (s. Jahresberichte 1912 S. 25 u. ff. und 1913 S. 17 u. ff.) ist Nachstehendes zu bemerken: Die Trikotwarenfabrikation konnte im allgemeinen ihren Stamm von Heimarbeiterinnen in den zwei ersten Kriegsjahren mit derselben Art der Arbeit, d. h. mit Besetzen von Hemden und Hosen beschäftigen, wenn auch die Art der Anfertigung dieser Heereslieferungen einige Unterschiede gegenüber der Friedensware aufwies. Als die Heeresaufträge nachließen, mußte ein gut Teil dieser Frauen sich anderer Beschäftigung zuwenden. Die Strickereiindustrie, die neben täglichen Bedarfsgegenständen (Strümpfen u. dergl.) viel Sportwaren fabrizierte, mußte sich bald ganz auf die Anfertigung von Socken, Unterhosen, Kniewärmern, Kopfschützern, Handschuhen, Westen usw. für Heeresbedarf

einstellen. Hiebei konnten meist nur diejenigen Arbeiterinnen, welche Maschinen mit groben Nadeln besaßen, mit Arbeit bedacht werden. Frauen, die das Zusammennähen, Besetzen und Garnieren der Friedensware besorgt hatten, konnten an den obigen Gegenständen sich wenig betätigen. Die Heimarbeiterinnen der Korsettindustrie hatten größtenteils schon von Beginn des Krieges an umzulernen und Heereslieferungen, wie Zwiebacksäckchen, Brot- und Zeltstockbeutel, Leibbinden, Zeltbahnen, Sandsäcke, sowie Bett- und Leibwäsche herzustellen. Ebenso erging es den für die Blusen-, Wäsche- und Schürzenkonfektion arbeitenden Frauen. Die im Oberland heimische Gardinenindustrie hörte ebenfalls schon im ersten Kriegsjahr infolge fehlender Nachfrage auf und konnte, als sich später die Kauflust wieder regte, wegen Stoffmangels nicht wieder in Angriff genommen werden. Die Uhrenfabrikation des Schwarzwaldes, die hauptsächlich für Export arbeitete, wandte sich nach Kriegsausbruch der Anfertigung von Munition zu und vermochte nur einen kleinen Teil ihrer Heimarbeiter mit Arbeit zu versehen. Hingegen konnte die Heimarbeit in der Harmonikafabrikation bis 1918 fast unverändert weiter betrieben werden, wenn sich auch infolge von Ersatzmaterial die Ausführung der Arbeit schwieriger gestaltete. Die Ludwigsburger Spielwarenindustrie hatte im ersten und zweiten Kriegsjahr so große Nachfrage nach „Soldaten", daß mehr als die doppelte Zahl der früheren Heimarbeiterinnen Arbeit fand. Durch Aufstellung von Maschinen in der Fabrik wurden jedoch im Herbst 1916 die meisten der neueingestellten Frauen wieder entbehrlich und nach und nach flaute die Nachfrage nach diesen Spielwaren so ab, daß nur noch wenig Heimarbeit ausgegeben werden konnte. Die Filzspielwarenindustrie, die ihren Sitz in Giengen a. d. Brenz hat, mußte die Heimarbeit bald nach Kriegsausbruch fast ganz aufgeben, da der Export unterbunden und der Bedarf im Inland durch die Fabrikarbeit gedeckt werden konnte. Vom zweiten Kriegsjahre an wurden die Filztuche größtenteils für Heeresaufträge benötigt. Die Heimarbeit in der Zigarren- und Zigarettenfabrikation konnte zu Anfang des Krieges noch einige Zeit aufrecht erhalten werden. Von 1915 ab gingen die Zigarettenfabriken dazu über, mehr Betriebsarbeiterinnen einzustellen und Maschinen anzuschaffen, weil sie dadurch eher imstande waren, den meist eiligen Heeresaufträgen nachzukommen. Späterhin unterblieb die Abgabe von Heimarbeit aus Mangel an Tabak. Die Papier- und Kartonnagefabrikation war so günstig gestellt, daß sie ihre Heimarbeiterinnen fast während der ganzen Dauer des Krieges ziemlich gleichmäßig und mit wenig veränderter Arbeitsweise beschäftigen konnte. An Stelle des Zusammen- und Beklebens von Schachteln, des Falzens von Briefumschlägen usw. für Friedenszwecke trat die Herstellung dieser Gegenstände für das Heer und den Verkehr mit dem Heere. Die schon seit beinahe 100 Jahren in den Ortschaften auf der Hochebene zwischen Oberndorf und Schramberg heimische Kunst des Stroh- und Palmhutflechtens konnte sich, als Mangel an geeignetem Rohmaterial eintrat, der Herstellung von Strohsohlen für Militärpferde, sowie dem Flechten verschiedener Arten von Matten für Heereszwecke zuwenden. Die früher von Frauen

nur selten ausgeübte, selbständige Betätigung in der Herrenkleiderfabrikation kam im Kriege bei der Anfertigung von Bekleidungsstücken für das Heer sehr zur Geltung. Hervorzuheben ist das von manchen Frauen bewiesene Geschick, nach kurzer Einarbeitung eine zugeschnittene Militärhose oder einen solchen Mantel ganz allein zu Hause anzufertigen, ja es wurden sogar Frauen angetroffen, die selbständig Waffenröcke nähen konnten. Die Betätigung von Heimarbeiterinnen bei der Ausarbeitung dieser Großstücke, sowie bei der vollständigen Herstellung von Drilchanzügen, Anzügen für Gefangene u. dergl. war ganz allgemein. Auch die Fertigkeit des Mützenmachens hatten sich viele in der Heimarbeit tätige Frauen angeeignet. Die rechtzeitige Herstellung der vielen von der Heeresverwaltung benötigten Bekleidungsstücke in den beiden ersten Kriegsjahren wäre ohne Mithilfe der Heimarbeiterinnen nicht leicht zu bewältigen gewesen.

Das Umlernen und wieder Neu-Einlernen und Einstellen auf eine andere Arbeit war im Kriege das Los vieler Heimarbeiterinnen, insbesondere der Näherinnen. Es kam vor, daß eine Frau bald Zeltbahnen, Brotbeutel, Zwiebacksäckchen, Sandsäcke usw. anzufertigen hatte, dann aber sich der Herstellung von Ober- und Unterkleidung unterziehen mußte, je nachdem die Militärbehörde in diesen oder jenen Gegenständen gerade dringenden Bedarf hatte. Diese wechselnde Arbeitsbetätigung erforderte sehr viel Willenskraft und ist besonders anzuerkennen, weil die Heimarbeiterinnen in Friedenszeiten häufig jahraus jahrein denselben Gegenstand auf dieselbe Weise anzufertigen hatten und nur ungern zu einer anderen Arbeit übergingen. Eine weitere harte Probe bedeutete es für manche in der Hausindustrie tätige Frauen, daß die ihnen zugewiesene Arbeit des öfteren sehr rasch fertiggestellt und daher Überzeit- und Nachtarbeit geleistet werden mußte. Ein Teil der Heimarbeiterinnen mußte nicht allein die Art der Beschäftigung, sondern auch die arbeitgebende Firma öfters wechseln. Denn, wie oben ausgeführt, konnten manche Fabriken ihre Heimarbeiterinnen nur in geringem Maße weiterbeschäftigen, während andere Unternehmer, die in Friedenszeiten keine Hausindustrie hatten, im Kriege Heimarbeiterinnen heranzogen. So ließen z. B., insbesondere im ersten und zweiten Kriegsjahr, Webereien die von ihnen hergestellten Stoffe selbst zu Zeltbahnen, Sandsäcken usw. umarbeiten. Eine Hohlsaumnäherei, die im Frieden etwa 50 Heimarbeiterinnen mit Arbeit versorgen konnte, wußte sich in den ersten zwei Kriegsjahren Militärarbeit für etwa 500 Heimarbeiterinnen zu verschaffen. Fabriken, deren Industrie darniederlag, wie z. B. die Möbelfabrikation, wurden durch Aufträge der Bekleidungsämter in den Stand gesetzt, Heimarbeiterinnen zu beschäftigen. Neu aufgenommen wurde von einer Firma als Heimarbeit die Anfertigung von Verbandschienen, von einer andern Firma die Herstellung von Fensterschwämmen aus alten Lederabfällen, die mit dicker Nadel auf eine Schnur aufgefaßt und nachher beschnitten wurden. Diese Arbeit staubte sehr, das Beschneiden war anstrengend und so wurde dieselbe, zumal sie auch wenig lohnend war, von den Frauen nur bei gänzlichem Mangel an anderer Betätigung verrichtet. Eine hauptsächlich im letzten Kriegsjahr neu in

Erscheinung tretende Heimarbeit, das Zertrennen von Militärkleidung zwecks Umarbeitung, wurde wegen großer Staubentwicklung sowie wegen Ansteckungsgefahr infolge möglicher unzureichender Desinfektion und sonstiger gesundheitsschädlicher Wirkungen für die Beschäftigten und deren Angehörige in der Hausindustrie untersagt.

Neueinrichtungen und Veränderungen von Anlagen, die nach § 16 der GewO. besonderer Genehmigung bedürfen.

Über das Verfahren bei der Errichtung von Anlagen, in welchen Munition oder Munitionsteile mit Sprengstoffen versehen wurden, ist folgendes zu berichten: Durch eine Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des XIII. Armeekorps vom 19. Januar 1915 (ausgeschrieben mit Ministerialerlaß vom 21. Januar 1915) waren die Gewerbepolizeibehörden angewiesen, von der Forderung einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung von Anlagen, in denen Zünder gefertigt und mit Sprengstoff versehen werden, solange abzusehen, als diese Anlagen nur für Zwecke der Armeeverwaltung und für die Dauer des Krieges betrieben werden. Die Verfügung wurde von den in Betracht kommenden Stellen so ausgelegt, daß durch dieselbe lediglich von dem langwierigen formellen Genehmigungsverfahren Abstand genommen werden sollte, um die durch die Kriegsbedürfnisse vielfach bedingte rasche Ausführung solcher Anlagen und Umänderungen an denselben zu ermöglichen. Auch wurde davon ausgegangen, daß die Verfügung sinngemäß nicht bloß auf die besonders genannten Zünderlaborierungsbetriebe, sondern allgemein auf Sprengstoffbetriebe Anwendung zu finden habe. Bei den in diesem Sinne behandelten Anlagen wurde von der zuständigen Kreisregierung jeweils die Nichtbeanstandung der Anlage mit Rücksicht auf die Heeresbedürfnisse und die hiedurch bedingte Dringlichkeit unter näher bezeichneten Bedingungen ausgesprochen. Durch Erlaß vom 2. Februar 1917 traf das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem stellvertretenden Generalkommando eine ins einzelne gehende Regelung der Behandlung von Sprengstoffanlagen, welche die seitherige Übung bestätigte und außerdem noch verfügte, daß das angeordnete Verfahren nach Umständen auch bei andern, Kriegszwecken dienenden lästigen Anlagen, deren Bekanntmachung im Sicherheitsinteresse nicht angängig oder deren schleunige Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen sei, anwendbar und nicht bloß gegenüber künftigen Anlagen oder Betrieben, sondern auch gegenüber den bereits ausgeführten, materiell noch nicht geprüften Unternehmungen durchzuführen sei. Durch Ministerialerlaß vom 11. April 1918 wurden die Gewerbeinspektoren ferner noch angewiesen, bei der bau- und gewerbepolizeilichen Prüfung besonders gefährlicher gewerblicher Anlagen, namentlich solcher, in welchen Sprengstoffe hergestellt oder verarbeitet werden, in der Regel der Berufsgenossenschaft, insbesondere aber der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben und sich der zuständigen Behörde gegenüber zu äußern, ob und in welchem Umfang die Anträge der Berufsgenossenschaft berücksichtigt werden können.

Die Industrie in Schwäb. Gmünd während des Krieges.

Nach Ausbruch des Krieges wurden die Betriebe zunächst allgemein geschlossen und die Arbeiterschaft entlassen. Da viele Werte im Ausland waren, so war die Unternehmungslust in der ersten Zeit gehemmt, die Gmünder Industrie lag vollständig darnieder. Ein Teil der Arbeiter wurde eingezogen, andere wanderten ab in Großbetriebe, zu Daimler, Bosch, Eisenmannwerke, nach Friedrichshafen oder in Munitionsbetriebe benachbarter Städte, wo manche während des ganzen Kriegs der höheren Löhne wegen blieben. Solche, die nicht anderweitig unterkommen konnten, wurden mit Notstandsarbeiten von der Stadt beschäftigt. Nach einigen Monaten bemühten sich die größeren Betriebe um Heereslieferungen, die sie für kleinere Metallteile, wie Helmspitzen, Eiserne Kreuze u. ä. erhielten. Die meisten übrigen Betriebe insbesondere die kleineren, die solche Arbeiten nicht übernehmen konnten, lagen noch längere Zeit ganz still. Erst 1916 zog dann der Geschäftsgang in den Bijouterieerzeugnissen wieder an, die Betriebe fingen allgemein wieder an zu arbeiten. Auch wurden Heereslieferungen, wie Zündladungskapseln, Schlagbolzen, Hülsen, Fettbüchsen, Kaffeedosen, Säbelscheiden, Hufeisen u. ä. den Großbetrieben in größerem Umfang zugeteilt. Eine Großfirma übernahm Ausgangs 1916 einen größeren Auftrag Heereslieferungen (Handgranatenstiele), machte daran die Montage und gab die Anfertigung der kleineren Teile (Beschläge) an die kleineren Betriebe weiter, so daß von jetzt ab neben Gold- und Silberwaren auch Munition aller Art in großer Menge hergestellt wurde. Große Schwierigkeit machte dabei die Umstellung der Betriebe auf Heereslieferungen, da durch das Fehlen von Mechanikern und Werkstätten die erforderlichen Werkzeuge nicht hergestellt werden konnten und erst von auswärts bezogen werden mußten. 1917 und 1918 bekam die Industrie dann sehr viel Aufträge auf Bijouterie vom neutralen Ausland — Schweden, Holland, Dänemark, Schweiz —, die kaum bewältigt werden konnten. Es fehlte jetzt vor allem an Arbeitskräften, namentlich Facharbeitern, so daß z. B. Metalldrücker halbtägig abwechslungsweise in verschiedenen Fabriken beschäftigt, statt männlicher weibliche Arbeitskräfte an Pressen verwendet und Arbeiterinnen als Silberschmiede, an denen es besonders fehlte, ausgebildet wurden. — Auch nach Abschluß des Waffenstillstandes hielt der gute Geschäftsgang in der Bijouterieindustrie während des ganzen Berichtjahrs 1918 an.

Ersatz der bisherigen Arbeitskräfte.

In der Zusammensetzung der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe zeigten sich bald erhebliche Änderungen gegenüber dem Friedensstand. Am auffälligsten war zunächst die außerordentlich starke Hereinnahme von Arbeiterinnen insbesondere in die Betriebe, welche der Massenherstellung von Heeresbedarf dienten. Aber auch bei der männlichen Arbeiterschaft traten nicht unerhebliche Änderungen ein. Die Neigung zum Stellenwechsel stieg infolge der Lohnangebote, welche die sich ständig vergrößernden Betriebe der Kriegsindustrie machten, dazu kam, daß

manche Betriebe von den Arbeitern auch wegen der größeren Aussicht auf dauernde Zurückstellung vom Heeresdienst bevorzugt wurden. Zahlreiche gelernte Arbeiter gaben ihren eigentlichen Beruf auf und ließen sich zu gutbezahlter Arbeit in der Kriegsindustrie anlernen. Der Zug der Arbeiter vom Land zur Stadt wurde noch verstärkt, worunter insbesondere die Handwerker auf dem Lande schwer zu leiden hatten. Selbständige ungenügend beschäftigte Handwerksmeister schlossen zum Teil ihren Betrieb vorübergehend, da sie lohnendere Beschäftigung in Kriegsindustriebetrieben fanden. Außerdem wurden viele Arbeitskräfte wieder tätig, die alters- oder krankheitshalber die Arbeit schon aufgegeben hatten, eine Erscheinung, die sich noch verstärkte, nachdem das Hilfsdienstgesetz in Kraft getreten war.

Über ihre Erfahrungen bei der Beschäftigung von kriegsgefangenen Russen und Italienern sowie von zivilgefangenen Belgiern machte die Leitung einer großen Maschinenfabrik nähere Mitteilungen. Der Mangel an Arbeitskräften zwang die Firma im Juli 1915 zur Aufnahme russischer Kriegsgefangener. Die Leistung derselben war ganz gering und stand in keinem Verhältnis zu dem Aufwand und den Störungen, die sie im Betrieb verursachten, weshalb es die Firma vorzog, die Russen schon nach wenigen Monaten wieder abzuschieben, nachdem es sich auch herausgestellt hatte, daß einige ungute Elemente unter denselben auf die Leistung und das Verhalten der Gesamtheit einen üblen Einfluß ausübten. Nachdem von Seiten des Kriegsministeriums der Firma nahegelegt worden war, statt zurückgestellter Leute zivilgefangene Belgier zu beschäftigen, ließ sich die Firma anfangs 1917 solche zuweisen. Sie erhielt aus dem Lager von Meschede 50 Mann, meist jüngere Leute, welche in ihren Leistungen sowohl, wie in ihrem Verhalten durchaus befriedigten. Dies wurde anders von dem Tage an, an welchem der Erlaß über die Rückkehr zivilgefangener Belgier herauskam. Dieser brachte die Leute vollständig aus dem Gleichgewicht, so daß die Firma froh war, als dieselben wieder fortkamen. — Der fortgesetzte Mangel an Arbeitskräften nötigte die Firma im Februar 1918 nochmals einen Versuch mit Kriegsgefangenen zu machen, sie ließ sich 50 Italiener zuweisen. Dieselben wurden wie die früheren Gefangenen in einem leerstehenden Gebäude der Fabrik untergebracht und von der Firma vollständig verpflegt. Die Firma konnte mit den Italienern nach Leistung und Verhalten durchaus zufrieden sein. Es gab keinerlei Anstände mit denselben, sie waren stets arbeitswillig und verhielten sich auch in ihrer Freizeit im Quartier ordentlich und anständig. Es waren unter diesen italienischen Gefangenen auch einige Handwerker, die in ihrem Beruf beschäftigt werden konnten. Der überwiegende Teil derselben wurde jedoch wie vorher die Russen und Belgier als Taglöhner verwendet. — Von anderen Firmen wurden über die Erfahrungen mit russischen und italienischen Kriegsgefangenen ähnliche Mitteilungen gemacht. Das Urteil über das Verhalten und die Leistungen der kriegsgefangenen Franzosen war im allgemeinen günstig. Von einzelnen, namentlich Handwerkern, wurde die Geschicklichkeit besonders gerühmt.

Aufstellung von Maschinen, die Arbeiter ersparen.

Der Zwang des Kriegs, aus den Betrieben die höchstmögliche Leistung herauszuholen, da und dort aber auch das Bestreben, die Hochkonjunktur möglichst auszunützen, zeitigte in vielen Betrieben zum Teil ganz erhebliche Verbesserungen der technischen Einrichtungen. Durch möglichst weitgehende Zerlegung der Arbeitsvorgänge und Verteilung der einzelnen Verrichtungen der Bearbeitung auf besonders dafür eingerichtete rasch arbeitende Maschinen wurden in der Massenherstellung, namentlich der Munitionsindustrie, maschinelle Höchstleistungen zu erzielen versucht und erzielt, was mittelbar auch eine Ersparnis an Arbeitskräften, insbesondere von männlichen, bedeutete. Aber auch durch Aufstellung von Arbeiter unmittelbar ersparenden Maschinen und Hilfseinrichtungen wurde bei den vielfach vorhandenen Schwierigkeiten, die erforderlichen Arbeitskräfte aufzubringen, die Herstellungsmöglichkeiten der Betriebe zu steigern gesucht. So wurden in den Nahrungsmittelfabriken durch Aufstellung von Paketier- und Abfüllmaschinen jeweils bis zu 20 Arbeitskräfte gespart. Durch die Verwendung der neuesten von der Firma Werner & Pfleiderer in Cannstatt ausgeführten Kollerwalzen wurde eine wesentliche Erhöhung der Leistung bei gleichzeitiger Ersparnis an Antriebskraft und an Arbeitskräften zur Bedienung der Maschinen erzielt. In verschiedenen Kettenfabriken wurden elektrische Schweißmaschinen aufgestellt, um Hilfskräfte zu sparen. — In einer Maschinenfabrik wurde eine Diskusschleifmaschine zur Bearbeitung von kleinen Munitionsteilen aufgestellt, zu deren Bedienung zwei Arbeiterinnen genügten. Die Maschine ersetzte nach Angabe des Betriebsinhabers 15 Drehbänke. Sehr vielseitig waren die Bestrebungen, durch leistungsfähige Transporteinrichtungen menschliche Arbeitskräfte zu sparen. In einem größeren Sägwerk wurden durch Aufstellung eines fahrbaren Auslegerkrans zum Stammtransport 8 bis 10 Arbeiter für anderweitige Verwendung frei gemacht.

Arbeitszeit.

Zahlreiche für Heeresbedarf beschäftigte Betriebe mußten teils schon mit Kriegsausbruch, teils später von ihrer regelmäßigen Tagesarbeitszeit zu mehrschichtigen Arbeitszeiten übergehen, um die ihnen erteilten dringenden Aufträge bewältigen zu können. Die 9-, 9½- oder 10stündige tägliche Arbeitszeit wurde dann nicht selten auf 10, 10½ oder 11 Stunden verlängert. In einer Waffenfabrik war die Minderzahl der Arbeiter in Tag- und Nachtschichten von 9½stündiger Dauer, die Mehrzahl von Kriegsbeginn an einige Jahre mit geringen Unterbrechungen täglich 12—13, mitunter 14—15 Stunden beschäftigt. Werkzeugmacher und Mechaniker in Maschinenfabriken und Großbetrieben der Feinmechanik für Zünderanfertigung wurden häufig mit Überstunden beansprucht; in den letzten Kriegsjahren, in denen gelernte Leute immer mehr gesucht waren, bildeten die Tage mit Überstunden manchmal die Regel. Doch hat sich in vielen Betrieben bald gezeigt, daß die dauernde Leistung von Überstunden nicht durchführbar ist, sowohl mit Rücksicht auf die körperlichen Kräfte der

Arbeiter als vom Standpunkt einer wirtschaftlichen Betriebsführung aus. Deshalb wurde meistens wieder auf regelmäßige Arbeitszeit zurückgegangen oder nur mäßige Verlängerung beibehalten. Die größte elektrotechnische Firma des Landes, die schon vor dem Krieg 8stündige Arbeitszeit eingeführt hatte, ließ während desselben teils in zwei, teils in drei je achtstündigen Schichten in ihren sämtlichen Fabriken arbeiten. — Auf eine möglichst kurze Schichtdauer wurde auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten hingewirkt, doch scheiterte meist die Durchführung an dem Mangel an Arbeitskräften und Aufsichtspersonal.

Mit der durch § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 411) zugelassenen Arbeitszeit kamen die Bäckereien in der großen Mehrzahl aus. An Plätzen mit Garnisonen und Lazaretten waren in vereinzelten Fällen Ausnahmebewilligungen von der Arbeitszeitbeschränkung wegen dringender Lieferungen an Truppenteile oder Lazarette erforderlich.

Die behördliche Beschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien auf 5 Tage der Woche und höchstens 10 Stunden täglich (Bek. vom 12. August 1915, RGBl. S. 495 und vom 7. November 1915, RGBl. S. 733) wurde in Württemberg wohl fast durchweg in der Weise durchgeführt, daß am Samstag nicht gearbeitet wurde. Infolge Mangels an Rohstoffen und Halbstoffen war jedoch ein großer Teil der Textilindustrie zu weitergehender Einschränkung der Arbeitszeit genötigt. Allmählich, besonders nach der erheblichen Steigerung der Herstellung von Heeresbedarf infolge des Hindenburg-Programms, fand eine Abwanderung in die unter Arbeitermangel leidende Kriegsindustrie statt.

Sonntagsarbeit.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105c Abs. 1 Nr. 1 der GewO. auf Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1914 verständigte die Ortspolizeibehörden bei Kriegsausbruch dahin, daß zu diesen Arbeiten solche gehören, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich seien, und zwar nicht nur Arbeiten derjenigen Unternehmer, welchen von Militär- und Marinebehörden Mobilmachungslieferungen oder -Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch anderer Unternehmer, die für Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder Marineverwaltung gestellten Aufträge arbeiten. Für die Dauer des Krieges sollen alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht beanstandet werden. Alle in Betracht kommenden Arbeiten sollen auch im Zweifelsfalle zunächst ohne weiteres zugelassen, erforderlichenfalls die weitere Prüfung des Sachverhaltes nachträglich vorgenommen werden. Dementsprechend wurde während des Krieges der ganz überwiegende Teil der Sonntagsarbeit auf Grund der

§ 105c Abs. 1 Nr. 1 der GewO. ohne besondere Genehmigung vorgenommen. Diese Sonntagsarbeit ist zahlenmäßig nachträglich nicht mehr zu erfassen. — In der ersten Zeit des Krieges wurde von der Sonntagsarbeit reichlich Gebrauch gemacht. Mit der Länge des Krieges ließ sich aber die Sonntagsarbeit ohne ernstliche Gefährdung der Gesundheit der Arbeitskräfte nicht mehr aufrechterhalten. Seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten wurde deshalb auf möglichste Vermeidung von Sonntagsarbeit hingewirkt. Die Arbeiter selbst waren bei den zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten trotz der Lohnzuschläge zu Sonntagsarbeiten immer weniger bereit; sie brauchten auch die Ausspannung an den Sonntagen dringend nötig. Die starke Abnützung der Maschinen und Werkzeuge ließen gleichfalls eine Fabrikation an den Sonntagen nicht mehr zu. So ergab sich, daß zwar von einzelnen Arbeitern notwendige Arbeiten zur Wiederaufnahme des werktätigen Betriebes auf Grund des § 105c Abs. 1 Nr. 3 der GewO. an den Sonntagen in steigendem Umfange vorgenommen wurden, die produktive Sonntagsarbeit jedoch immer mehr abnahm und im Jahre 1918 auf vereinzelte Fälle sich beschränkte.

Ausnahmen nach § 105c Abs. 4 der GewO. wurden in den Berichtsjahren nicht nachgesucht.

Für die nicht mit der Kriegswirtschaft zusammenhängenden Betriebe war ein dringendes Bedürfnis zu Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit kaum vorhanden. Ausnahmen auf Grund des § 105f der GewO. wurden im Jahre 1917 in geringem Umfange, im Jahre 1918 überhaupt nicht erteilt. Tafel VII kommt daher für 1918 in Wegfall.

B. Arbeiterinnen.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk betrug die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen im Jahre 1918 95 544 gegen 79 535 im Jahre 1913, sie hat somit um 16 009 = 20 % zugenommen. Diese Zunahme ist aus dem gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften in der Kriegsindustrie und in der Notwendigkeit des Ersatzes der zum Heere eingezogenen männlichen Arbeiter zu erklären. Über die Verschiebung der weiblichen Arbeitskräfte innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen ist auf Seite 7 ff. berichtet.

Während es sich im Frieden für die Arbeiterinnen im allgemeinen um leichtere Beschäftigungsarten handelte, vor allem um solche, die der hauswirtschaftlichen Tätigkeit verwandt waren, trat im Laufe der Kriegsjahre in fast allen Industrien das starke Anwachsen der Frauenarbeit hervor, die zunehmende Notwendigkeit, anstatt der fehlenden Männer Frauen und Mädchen mit Arbeiten zu beschäftigen, die früher ausschließlich von ersteren verrichtet wurden. So wurden in der Holzindustrie die Frauen an Holzbearbeitungsmaschinen aller Art, in der Lederindustrie an Sattler-, Schuhmacher- und Nietmaschinen, in der Schuhindustrie an Schleif-, Fräs-, Kopier-, Bims-, Polier- und Überholmaschinen, in der Papierindustrie an Papiermaschinen und Kalandern beschäftigt, durchweg Maschinen, die früher nur von Männern bedient worden waren. In der Zigarettenindustrie wurden Weibliche als Ma-

schinenführerinnen eingelernt. In einigen Buchdruckereien wurden besonders vorgebildete Arbeiterinnen als Maschinenmeisterinnen, Maschinenführerinnen und an Setzmaschinen beschäftigt. In Elektrizitätswerken wurden sie zur Bedienung der Schalttafeln, in chemischen Fabriken zum Kontrollieren und zum Ablesen an Apparaten benutzt. Auch zu Handarbeiten, die früher fast ausschließlich von Männern verrichtet wurden, wurden sie herangezogen, so z. B. als Handhoblerinnen in Holzwarenfabriken, als Zwickerinnen in Schuhfabriken, als Brennerinnen in einer Majolikafabrik und zur Herstellung von Geschoßkörben in Korbwarenfabriken. Am größten war der Zustrom der Weiblichen zu der Metall- und Maschinenindustrie, insbesondere zu der mit Herstellung von Heeresbedarf beschäftigten Metallindustrie, teils der höheren Löhne wegen, teils weil im Lauf der Kriegsjahre verschiedene andere Industrien aus Mangel an Rohmaterialien die Arbeit einschränken mußten und dadurch Arbeitskräfte frei wurden. Doch kann zum voraus gesagt werden, daß die meisten Arbeiterinnen, die eine leichtere Beschäftigung gewöhnt waren, wie Näherinnen, Kartonnagearbeiterinnen usw. schon nach kurzer Zeit an ihre ursprünglichen Arbeitsstätten zurückkehrten, da sie der körperlich schwereren Arbeit nicht gewachsen waren. In der Metallindustrie wurden die Weiblichen zu allen möglichen Beschäftigungsarten herangezogen. Sie kontrollierten, wurden an Drehbänken, Automaten, Fräs-, Bohr-, Schleif-, Poliermaschinen, zum Glühen, Schweißen, Schmieden, Löten, Pressen, Anstreichen, Zeichnen verwendet. Die Beschäftigung an Maschinen war teilweise nur möglich durch weit ausgedehnte Arbeitsteilung, durch Verwendung von Hilfsmaschinen und durch Vorbereitung der Arbeiten durch fachmännisch ausgebildete Einrichter. Beispielsweise wurden beim Drehen von Minen und Granaten in einzelnen Betrieben Gruppen gebildet, denen jeweils ein gelernter Facharbeiter oder mindestens ein gut ausgebildeter Arbeiter vorgesetzt war. Dieser hatte dann die Aufgabe, die ungeübten Arbeiterinnen anzulernen, ihnen beim Aufspannen der Arbeitsstücke, Einstellen der Werkzeuge, Schleifen der letzteren und Messen der Arbeitsstücke behilflich zu sein. Aber nicht nur an Werkzeugmaschinen aller Art wurden sie beschäftigt, sondern sie wurden auch zum Gußputzen in der Werkstatt, zum Fertigbearbeiten von Feilen, einer Arbeit, die sonst nur gelernte Schlosser ausführen, ferner in der Gießerei an Formmaschinen, sogar beim Formen von Einzelstücken einfacher Art, bei Schablonenarbeit in der Kernmacherei, als Kranenführerinnen und am Dampfhammer verwendet. Bei all diesen Arbeiten haben sie sich nach Aussage der Betriebsinhaber im allgemeinen gut bewährt.

Bei der Besichtigung der Betriebe wurde die Beobachtung gemacht, daß Firmen, die seither schon Arbeiterinnen beschäftigt hatten, bei Überweisung neuer Beschäftigungsarten an dieselben ihrer besonderen Veranlagung und ihren Körperkräften eher Rechnung trugen als manche, namentlich kleinere Firmen, die erst durch die Kriegsverhältnisse dazu gekommen waren, Arbeiterinnen in ihrem Betrieb zu beschäftigen. In einer Reihe von Fällen mußte auf Abstellung von weniger geeigneter Beschäftigung hingewirkt werden. Insbesondere kamen hiebei Arbeiten

in sehr heißen Räumen, Bewegung schwerer Lasten und Arbeiten, die mit besonderer Unfallgefahr verbunden sind, in Betracht. Im allgemeinen wurde von den Firmen darauf gesehen, daß für wirklich schwere Arbeiten auch nur kräftige Frauen herangezogen wurden. In vielen Fällen wurden von den Firmen von selbst oder aufmerksam gemacht durch die revidierenden Beamten Hilfseinrichtungen für die Arbeiterinnen getroffen, die ihnen schwerere Arbeiten erleichtern sollten. So wurden namentlich Hebevorrichtungen für die an der Bearbeitung schwerer Munition beteiligten Arbeiterinnen zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen von den gesetzlichen und Bundesratsvorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen.

Zu Beginn des Kriegs war vielfach die Ansicht vertreten, daß bei der Ausführung von Heeresaufträgen die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit Überarbeit oder Nachtarbeit ohne weiteres zulässig sei. Diese irrige Ansicht mochte in manchen Fällen auch durch unrichtige oder mißverstandene Auffassungen einzelner Heeresbehörden entstanden sein. Es mußten deshalb anfänglich verschiedene Betriebsunternehmer aufgefordert werden, Anträge zur Gewährung der von ihnen als nötig erachteten Ausnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 333) einzureichen. Unablässig war das Bestreben der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Einschränkung zu weit gehender Ausnahmen gerichtet. Alle Ausnahmen sind stets zeitlich begrenzt und vom Ausschluß kränklicher, sowie stillender und schwangerer Arbeiterinnen abhängig gemacht worden. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen ist fast in allen Fällen festgelegt worden. So weitgehende, zu ernsten Bedenken für die Gesundheit der Arbeiterinnen Anlaß gebende Ausnahmen, wie sie in dem Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. August 1917 II 4951 angeführt waren, sind in Württemberg schon von Anfang an nicht bewilligt worden, von der Gewerbeinspektion waren vielmehr folgende Grenzen aufgestellt:

1. Die Bestimmungen des § 137 Abs. 6 der GewO. (betrifft die Schonungszeit für Wöchnerinnen) müssen unter allen Umständen gewahrt bleiben.

2. Bei reiner Tagesbeschäftigung von Arbeiterinnen sollte die Arbeitszeit höchstens auf 12 Stunden verlängert werden dürfen und zwar nur auf kurze Zeit. Soll sich die Überzeitarbeit auf längere Zeiträume erstrecken, so sollten höchstens 11 Stunden bewilligt werden. Die Samstage sollten womöglich von der Bewilligung ausgeschlossen werden. Ist dies nicht durchführbar, so sollten Samstags höchstens 10 Stunden zugelassen werden.

3. Bei Schichtarbeit ist die Einführung von 3 Schichten mit je 8 Stunden anzustreben. Auch bei 2 Schichten ist auf kurze Schichten, womöglich zu je 8 Stunden, hinzuwirken, da dadurch ausreichende Nachtruhe gewährleistet wird. Lassen sich längere Schichten nicht vermeiden, so sollten 10 Stunden die Höchstgrenze bilden. Die Nachtschicht soll abends zeitig beginnen, um einen frühen Schluß am Morgen zu ermög-

lichen, da die Mehrzahl der Leute am anderen Tag die Ruhe doch nicht über Mittag hinaus ausdehnt. In der Nachtschicht sind nur kurze Pausen zweckmäßig (bei 8 Stunden Arbeitszeit 20—30 Minuten, bei längeren Schichten 2 mal 20 oder 30 Minuten). Auch ist geboten, bei Nachtschichten auf die Verabreichung warmer Speisen oder Getränke in der Pause hinzuwirken.

4. Für Überstunden wurden Lohnzuschläge von 25 %, für Sonntagsarbeit Zuschläge von 50 % vorgeschrieben.

Die Einführung von achtstündigen Schichten an Stelle von längeren Schichten bei Tag und Nachtbetrieb stieß in solchen Betrieben auf Schwierigkeiten, deren Arbeiterschaft zum erheblichen Teil in der näheren oder weiteren Umgegend des Betriebsorts ihren Wohnsitz hatte und die an die vorhandenen Zugverbindungen gebunden waren. In solchen Betrieben kam es infolge besonders ungünstiger Zugsverbindungen, die trotz der Bemühungen der Firmen nicht in allen Fällen geändert werden konnten, vor, daß einem Teil der Arbeiterinnen zwischen Abgang zur Arbeit und Ankunft von der Arbeit an ihrem Wohnort nur wenige Stunden jeweils zur Verfügung standen. Es wurde deshalb überall da, wo derartige Fälle zur Kenntnis der Gewerbeinspektoren kamen, der Ausschluß solcher Arbeiterinnen von der Überzeit- oder Nachtarbeit verlangt. Bei der Erteilung von neuen Ausnahmebewilligungen wurde jeweils eine entsprechende Bedingung in die Genehmigung aufgenommen dahingehend, daß von Überzeitarbeit und Nachtarbeit diejenigen Arbeiterinnen, bei welchen infolge ungünstiger Zugsverbindungen die Ruhezeit an ihrem Wohnort nicht wenigstens 10 Stunden beträgt, von Überzeit- und Nachtarbeit auszuschließen seien. — Eine Firma, die ihre Arbeiterinnen längere Zeit mit Überzeit- und Nachtarbeit und auch Sonntags beschäftigte, reichte Beschwerde beim Ministerium gegen eine die starke Inanspruchnahme der Arbeiterinnen beschränkende Auflage, die ihr vom Oberamt auf Antrag des Gewerbeinspektors erteilt worden war, ein. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Über die Inanspruchnahme von Arbeiterinnen über 16 Jahre mit Überarbeit und Nachtarbeit geben die Nachweisungen S. 118 ff. Aufschluß. Diese Nachweisungen sind zusammen mit gleichen Nachweisungen für junge Leute zufolge Anordnung des Reichsamts des Innern vom 19. Mai 1917 aufgestellt worden, da es angezeigt erschien, auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die während des Krieges von 1915 ab in der Rüstungsindustrie einen ganz bedeutenden Umfang angenommen hat, in den nächsten Jahresberichten besonders einzugehen und im besonderen über die Ausnahmebewilligungen, die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 erteilt werden konnten, zahlenmäßige Nachweisungen zu bringen. Diese Nachweisungen treten, soweit sie die Arbeiterinnen betreffen, an die Stelle der seither für die Jahresberichte vorgeschriebenen Tafel VI. Von Nachweisungen für das Jahr 1914 war abzusehen, da dieses Jahr verschiedene Zeitabschnitte umfaßt, nämlich a) die Friedenszeit, b) die Zeit unmittelbar nach der Kriegserklärung, in der allgemein ein Arbeitermangel herrschte oder doch befürchtet wurde und c) das Ende des Jahres, in dem die Betriebe endgültig auf den Krieg eingestellt und sehr stark

beschäftigt waren. Die Gesichtspunkte, nach denen die Nachweisungen aufzustellen waren, sind in den Vorbemerkungen, die denselben auf S. 108 vorangeschickt sind, näher ausgeführt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Heranziehung von Arbeiterinnen zu Überarbeit zuerst sehr stark einsetzte und dann im Laufe der Jahre um mehr als die Hälfte zurückging, mit Ausnahme der Zahl der Arbeitstage und der Summe der Überstunden im Jahr 1917, deren starkes Hervortreten auf die Durchführung des Hindenburgprogramms zurückzuführen ist. Der Rückgang der Arbeiterinnenzahl rührt zum guten Teil davon her, daß die Gewerbeinspektion bei der Begutachtung von Ausnahmebewilligungen mit Rücksicht auf die langjährige Überanstrengung der Arbeiterinnen und die schlechten Ernährungsverhältnisse auf tunlichste Beschränkung der Bewilligungen hingewirkt hat. In der Nachweisung vom Jahre 1915 kommt vor allem die damalige starke Inanspruchnahme der Textilindustrie zum Ausdruck. In den Jahren 1916—1918 treten hinsichtlich der Zahl der Betriebstage und der Überstunden die Metallverarbeitungs- und die Maschinenindustrie am meisten hervor; dasselbe trifft im Jahre 1916 auch bezüglich der Zahl der Betriebe und der Arbeiterinnen zu, während in den Jahren 1917 und 1918 die Höchstzahl der Betriebe und der Arbeiterinnen neben der Maschinenindustrie der Textilindustrie zufällt. Diese Erscheinung ist der vermehrten Erzeugung von Papiergarnen und Papierstoffen zuzuschreiben. Mit dem Vorjahr verglichen ist im Jahre 1918 eine Abnahme der Betriebe um 53, der Arbeiterinnen um 3188 und der Betriebstage, für die Überarbeit bewilligt wurde, um 6650 zu verzeichnen; die Summe der Überstunden hat sich um 949026 1/4 verringert.

Bei der Nachtarbeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre wurde die zweischichtige Arbeitsregelung und zwar das Arbeiten in Tag- und Nachtschicht in allen Jahren bevorzugt, jedoch entfällt in den Jahren 1915 und 1916 die größere Zahl von Arbeiterinnen und Arbeitstagen auf Tag- und Abendschicht. Dies erklärt sich daraus, daß einer der bedeutendsten Betriebe der Munitionsindustrie mit der ganzen Arbeiterinnenzahl viele Monate lang in 8stündigen Tag- und Abendschichten arbeitete. In den Jahren 1917 und 1918 übersteigen bei der Tag- und Nachtschicht sowohl die Zahl der Betriebe als die der Arbeiterinnen und der Arbeitstage die entsprechenden Zahlen der Tag- und Abendschicht. Von den Industriegruppen tritt bei der Verwendung von Arbeiterinnen in der Nachtarbeit neben der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie auch die Textil-, Papier- und Nahrungsmittelindustrie in Erscheinung. Auch bei der Nachtarbeit von Arbeiterinnen ist im Jahre 1918 ein Rückgang zu verzeichnen, wenn auch nicht in dem Maße wie bei der Verwendung von Arbeiterinnen zur Überarbeit. Insgesamt wurden im Jahre 1918 9021 Arbeiterinnen über 16 Jahre zur Nachtarbeit herangezogen, gegenüber 10592 im Jahre 1917, 6969 im Jahre 1916 und 4953 im Jahre 1915. Die Schwankungen in der Inanspruchnahme von Arbeiterinnen mit Nachtarbeit in Gruppe IX rühren davon her, daß die Textilindustrie im Jahre 1916 fast ganz stillgelegt war und im Jahre 1918 durch die Herstellung von Papiergarnen und -stoffen wieder auflebte.

Folgen der Beschäftigung für das Verhalten, die Lebenshaltung und die Gesundheit der Arbeiterinnen.

Die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen außergewöhnlichen Anforderungen an die Frau in der Industrie haben auf die Gesundheit vieler Arbeiterinnen ohne Zweifel einen nachteiligen Einfluß ausgeübt. Wie schon oben erwähnt, waren in der Maschinenindustrie die Arbeiterinnen mannigfachen Schädigungen ausgesetzt durch die für viele ungewohnte, teilweise schwere körperliche Arbeit, vor allem da, wo entsprechende Hilfseinrichtungen nicht zur Verfügung gestellt wurden oder nicht gestellt werden konnten und wo die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse des Betriebes ungünstige waren. Die schwersten Arbeiten, welche Arbeiterinnen nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu verrichten hatten, kamen bei der Bearbeitung von großen Granaten und Minen vor. Die Arbeiterinnen hatten hierbei unter Umständen bis zu 80—90 Pfund schwere Stücke teilweise bis zu 50 mal täglich zu heben. Wenn auch besonders kräftige Arbeiterinnen sich solchen Arbeiten ohne Beschwerden längere Zeit unterzogen, so war doch ein erheblicher Teil der Arbeiterinnen den Anstrengungen auf die Dauer nicht gewachsen und sie trugen Gesundheitsschädigungen davon, wenn sie die zu schwere Arbeit nicht rechtzeitig aufgaben. Bei manchen dürften die Folgen der Überanstrengung während der Kriegszeit wohl erst im Laufe der Jahre sich herausstellen. Mehrfach verleitete der höhere Verdienst die Arbeiterinnen, für ihre körperlichen Verhältnisse ungeeignete Arbeiten zu übernehmen. So wurde von einigen Frauen, die ihrer Mutterschaft entgegensahen, gehört, daß sie sich bei Arbeiten in der Kontrolle beim Heben großer Granaten schwere Gesundheitsschädigungen zugezogen hatten. Ein Verschulden traf den Arbeitgeber nicht, da die Betreffenden ihren Zustand verheimlicht hatten.

Ungünstig auf den Gesundheitszustand vieler Arbeiterinnen dürfte auch die Ungewohnheit ihrer neuen Tätigkeit gewirkt haben. Nach den Mitteilungen der Unternehmer setzten sich die Arbeiterinnen, besonders in der Munitionsindustrie der Großstädte, aus allen möglichen Berufen zusammen: Kellnerinnen, Köchinnen, Dienstmädchen, Näherinnen, Sängerinnen —, Leuten, die die Maschinenarbeit, das lange andauernde Stehen, die vielen Maschinengeräusche und die Tag für Tag mechanische oder doch nur wenig abwechslungsreiche Arbeit nicht gewöhnt waren und deshalb leichter zu Erkrankungen neigten als Berufsarbeiterinnen. Von einer Munitionsfirma, die mit solch verschiedenartigem Personal arbeitete, wurde berichtet, daß kaum ein Tag oder eine Nacht vergehe, an welcher nicht ein oder mehrere Arbeiterinnen Nervenanfälle bekämen. Eine Folge dieses Zustandes war dann der häufige Wechsel der Arbeiterinnen in den meisten Betrieben der Großstädte. Gesundheitlich nachteilige Folgen für die Arbeiterinnen hatte nach übereinstimmenden Beobachtungen auch die Nacht- und Überzeitarbeit. Häufiges Fehlen der Arbeiterinnen infolge Krankheit und ständiger Wechsel derselben wurde namentlich in solchen Betrieben beobachtet, in denen in Tag- und Nachtschicht gearbeitet wurde. Als Ursache davon wurde genannt zu wenig

Schlafen bei Tag nach der Nachtschicht, zu langes Aufbleiben abends, die Unterernährung im allgemeinen, selbst bei Gewährung der Lebensmittelzulage, die ungewohnte Nachtarbeit an sich. Die Folge war dann, daß die Leistungen der Arbeiterinnen, namentlich in der zweiten Hälfte der Nachtschicht, infolge Übermüdung bedeutend nachließen. Dabei waren für viele Arbeiterinnen außer der reinen Arbeitszeit noch weite Wege zu Fuß oder mit der Bahn zu rechnen, und kam weiter hinzu, daß besonders von den verheirateten Frauen nach Verlassen der gewerblichen Arbeit noch häusliche Arbeiten zu verrichten waren, so daß bei manchen als Ruhezeit nur wenige Stunden übrig blieben. In der letzten Zeit des Krieges wurde die Beobachtung gemacht, daß, so gerne die Arbeiterinnen anfangs des Krieges Überzeit- und Nachtarbeit leisteten, sie sich desto ungerner dazu hergaben, je länger der Krieg dauerte. So erklärten z. B. sämtliche Arbeiterinnen eines großen Betriebs der Beamtin, daß sie die Nachtarbeit abgeschafft wünschten, da sie es körperlich nicht mehr aushalten, und daß sie sich eher noch zu einigen Stunden Überarbeit verstehen könnten als zu Nachtarbeit. Da auf die Nachtschicht dringender Heereslieferungen wegen nicht verzichtet werden konnte, ließ sich auf Anregung der Gewerbeinspektion wenigstens eine Verkürzung der Dauer derselben erreichen. In andern Fällen wurde durchgesetzt, daß Frauen mit Kindern von der Nachtschicht ausgeschlossen oder nur zugelassen wurden, wenn sie sich freiwillig dazu meldeten.

Öfter wurde die Beobachtung gemacht, daß die Arbeiterinnen Gesundheitsstörungen niederkämpften und Krankheitsbehandlungen auf eine spätere stille Zeit verschoben. Nicht zuletzt mitbestimmend für dieses Verhalten war auch der Verdienst, auf den nicht verzichtet werden wollte, weil es den Arbeiterinnen dadurch ermöglicht wurde, ihre Lebenshaltung hinsichtlich Ernährung und Kleidung besser zu gestalten.

Häufig geklagt wurde auch über das sittliche Verhalten mancher Arbeiterinnen bei der engen Zusammenarbeit von Mann und Frau. In dieser Hinsicht gab das Fehlen getrennter Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume, Aborte usw. Anlaß zu Beanstandungen in Betrieben, die früher nie Weibliche beschäftigten. Doch muß anerkannt werden, daß viele Werksleitungen von sich aus sich ernstlich bemühten, den behördlichen Vorschriften und Anweisungen nachzukommen und günstige Arbeitsbedingungen und Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen. Wo dies nicht der Fall war, wurden entsprechende Auflagen gemacht.

Um dem Mangel an gelernten Facharbeitern abzuhelfen, richtete die Firma Robert Bosch, A.G. in Stuttgart, im Herbst 1917 eine Anlernwerkstätte für aus dem Betrieb hervorgegangene Hilfsarbeiterinnen ein. Die Schülerinnen sollten möglichst nicht unter 20 Jahre alt sein, weil sonst nach den von der Firma gemachten Erfahrungen oft der nötige Ernst zur Sache fehlte. Geleitet wurde die Werkstätte von einem Obermeister und einem Meister, dem noch vier geeignete Mechaniker beigegeben waren. Der Unterricht zerfiel in eine praktische und in eine theoretische Ausbildung. Die Ausbildungszeit betrug 8 Wochen. In den ersten 5 Wochen erfolgte eine gemeinsame Unterweisung aller Schülerinnen in den allgemeinen Grundfächern: Schraubstockarbeiten,

Lesen der Werkstattzeichnung, Messen und einfachstes Anreißen, Anfänge des Drehens und Bohrens, Weichlöten, Härten einfacher Teile, Schleifen der Werkzeuge, Bedienung des Vorgeleges. In den letzten 3 Wochen fand eine gründliche Einführung in die Sonderfächer: Dreherei, Fräserei, Bohrerei und Zusammensetzung statt. Die Ausbildung sollte nicht auf einen einzigen Arbeitsvorgang, z. B. das Bohren bestimmter Löcher in ein Arbeitsstück, beschränkt, sondern die Arbeiterinnen sollten allgemein in der Dreherei, Fräserei, Bohrerei und in einfachen Zusammensetzungsarbeiten ausgebildet werden. Neben der praktischen erhielten die Arbeiterinnen eine theoretische Ausbildung. Zu diesem Zweck wurden durch besonders angefertigte Lehrtafeln die vorkommenden Werkzeuge veranschaulicht und die Grundregeln für Handhabung von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen gegeben. Andere Tafeln gaben Aufschluß über die häufig vorkommenden Materialien. Praktische Übungen wurden an Lehrmodellen vorgenommen, mit deren Hilfe auch Auge und Gefühl der Schülerinnen für vorkommende Bearbeitungsfehler geschult wurden. Zur besseren Einprägung der in der Anlernwerkstätte erhaltenen Unterweisung gab die Firma ein Handbuch heraus, welches die Darstellung der Körper in der Werkstattzeichnung, die Materialkunde, die Gestalt und Bauart sowie das Anwendungsgebiet und die Handhabung der Werkzeuge, die Arbeitsvorgänge an den Werkzeugmaschinen und zum Schluß noch die Bauweise, Zweck und Behandlung des Deckenvorgeleges bespricht. Bei der Kürze der Ausbildungszeit konnte die Ausbildung selbstverständlich keine so vollkommene sein wie bei den männlichen Lehrlingen, vielmehr sollte sie nur eine Grundlage bilden, auf der bei der praktischen Ausübung im Beruf weitergebaut werden konnte. Dieses Ziel wurde auch erreicht. Nach einiger Zeit praktischer Tätigkeit war die so ausgebildete Maschinenarbeiterin imstande, nicht nur ihre eigene Maschine selbständig und ohne fremde Hilfe, sondern auch die einer ganzen Gruppe von Hilfsarbeiterinnen einstellen zu können, womit sie als „Einstellerin" wertvolle Dienste leistete. Die ausgebildete Zusammensetzerin konnte in der Werkzeugmacherei einfachere Werkzeuge, Teile der Aufspannvorrichtungen und sonstige Betriebseinrichtungen ohne Beihilfe anfertigen und den Zusammenbau gewisser Teile, z. B. Zündapparatteile, selbständig vornehmen. So war es durch die Anlernung weiblicher Arbeitskräfte möglich, die Produktion zu steigern und mit der Zahl gelernter Arbeitskräfte die Zahl der Hilfsarbeiterinnen zu vermehren.

Die Firma Wilh. Binder, Silberwarenfabrik in Gmünd, richtete im Jahre 1918 eine besondere Lehrwerkstätte zur Ausbildung von Arbeiterinnen als Silberschmiede ein. Die Erfahrungen, welche die Firma seither mit dieser Werkstätte machte, waren sehr befriedigend. Die besten Erfolge bei der einviertel bis einhalb Jahr dauernden Lehrzeit wurden bis jetzt mit 17—20jährigen Mädchen gemacht. Jüngere Mädchen waren teilweise zu flatterhaft. Die Mädchen werden in der Lehrwerkstätte von einem besonderen Meister zunächst mit den Fachausdrücken bekannt gemacht und in der Verwendung und Benennung der Werkzeuge sowie in der Kenntnis der Materialien unterwiesen an der Hand von Lehrmaterial, das in der Lehrwerkstätte zusammengestellt ist. Gleich-

zeitig werden sie praktisch unterwiesen. Beim Erlernen der Handhabung der Werkzeuge machte den Mädchen das Metallschneiden und die Führung des Hammers, insbesondere des Planierhammers mit flacher Bahn, große Schwierigkeiten, was auf die geringe Muskelkraft der Hand und des Handgelenkes der Arbeiterinnen zurückzuführen sein dürfte. Neben dem Unterricht in der Lehrwerkstätte besuchten die Mädchen an zwei Nachmittagen wöchentlich die Gewerbeschule. Von den Unterrichtsgegenständen sagte nach Mitteilung der Schulleitung das Zeichnen den Mädchen besonders zu. Die Lehrlinge bekommen während der ganzen Lehrzeit 44 ₰ in der Stunde, auch wird einer der beiden Nachmittage, an welchem sie die Gewerbeschule besuchen, von der Firma bezahlt.

C. Jugendliche Arbeiter.

Nach Tabelle II, I.—IV. Bezirk, wurden im Jahre 1918 insgesamt 30 344 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, darunter 1957 unter 14 Jahren beschäftigt. Gegen das Jahr 1913 mit 31 902 jugendlichen Arbeitern ist somit eine Abnahme von 1558 = 4,9 % eingetreten. Diese Abnahme tritt bei den weiblichen Jugendlichen in Erscheinung, deren Zahl sich gegenüber 1913 um 1928 = 15 % vermindert hat, während die männlichen Jugendlichen um 370 = 1,95 % zugenommen haben.

Ausnahmen von den gesetzlichen und Bundesratsvorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter.

Der irrigen Ansicht von Betriebsunternehmern, daß bei der Ausführung von Heeresaufträgen die Beschäftigung mit Überarbeit oder Nachtarbeit ohne weiteres gestattet sei, mußte zu Beginn des Krieges auch in bezug auf jugendliche Arbeiter mehrfach entgegengetreten werden. Es kann hier auf das schon in dem vorigen Abschnitt bei Arbeiterinnen Ausgeführte, das auch für jugendliche Arbeiter zutrifft, Bezug genommen werden. Von der Gewerbeinspektion wurde nach Möglichkeit dahin gewirkt, daß jugendliche Arbeiter von Überarbeit und Nachtarbeit ausgeschlossen wurden; war ihre Heranziehung unvermeidlich, so sollte nur für die über 15 Jahre alten Jugendlichen Bewilligung erteilt werden und auch für diese nur in ganz dringlichen Fällen, nur für kürzere Zeiträume (6 Wochen) und höchstens auf 11 Stunden täglich. Für Jugendliche unter 14 Jahren konnte nur Verlängerung der Tagesarbeitszeit auf höchstens 10 Stunden in Frage kommen, Überarbeit und Nachtarbeit hatten auszuscheiden. Die Befürwortung war in der Hauptsache vom Urteil des Oberamtsarztes über den körperlichen Zustand der in Betracht kommenden Jugendlichen abhängig zu machen, auch war der Weg von und zur Arbeitsstätte, die Art der Arbeit sowie die Bedürftigkeit der Eltern zu berücksichtigen. Sämtliche Bewilligungen mußten zeitlich begrenzt werden, auch war in der Bewilligung stets Beginn und Ende der Arbeitszeit bezw. der Schichten, sowie der Pausen festzulegen. Wo die letztere Festlegung nicht möglich war, mußte die zu gewährende Mindestruhezeit vorgeschrieben werden. Die Nachweisungen über die Heranziehung der jungen Leute zur Überarbeit und Nachtarbeit

sind auf S. 110 aufgeführt. Bezüglich der Anordnung und der Gesichtspunkte, nach denen sie aufgestellt wurden, darf auf das S. 24 Gesagte und auf die Vorbemerkungen zu den Nachweisungen (S. 108 ff.) hingewiesen werden.

Aus den Nachweisungen über die für junge Leute bewilligte Überarbeit ist folgendes ersichtlich: Während in den Jahren 1915 bis 1917 die Zahl der Anlagen sowie die Zahl der Betriebstage, für die Überarbeit bewilligt war, stetig gewachsen ist, sind diese Zahlen im Jahre 1918 bedeutend zurückgegangen. Die Zahl der mit Überarbeit beschäftigten jungen Leute erreichte im Jahre 1916 ihren Höhepunkt; sie hat im Jahre 1917 gegenüber dem Vorjahre um 271, die der Überstunden um 93101¾ abgenommen. Im Jahre 1918 ist im Vergleich zum Jahre 1917 durchweg eine Abnahme zu verzeichnen, und zwar um 32 Betriebe, 545 junge Leute und um 3761 Betriebstage, für die Überarbeit bewilligt wurde. Die Zahl der Überstunden ist um 100735½ gesunken. Dieser erfreuliche Rückgang in der Heranziehung der jungen Leute zur Überarbeit kann auf die Einwirkung der Gewerbeinspektion bei der Behandlung der Gesuche um derartige Ausnahmebewilligungen zurückgeführt werden. — Mit Ausnahme des Jahres 1915, wo neben der Maschinen- die Textilindustrie am meisten hervortritt, ist jeweils die Maschinen- und Metallverarbeitungsindustrie am stärksten belastet. Auch die wenigen im Jahre 1918 erteilten Ausnahmebewilligungen entfallen auf diese Gruppen.

Die Nachweisungen über die Nachtarbeit von jungen Leuten zeigen, daß die Zuziehung von Jugendlichen zur Schichtarbeit in den letzten Jahren und besonders im Jahre 1918 stetig abnahm. Im letzteren wurden insgesamt nur noch 69 junge Leute in Schichten beschäftigt, gegen 417 im Jahre 1917, 375 im Jahre 1916 und 200 im Jahre 1915. Im allgemeinen wurde die zweischichtige der dreischichtigen Arbeitsregelung vorgezogen. In den Tag- und Abendschichten und bei der dreischichtigen Arbeitsregelung ist in den Jahren 1915 bis 1917 sowohl bei den Betrieben als bei den Arbeitstagen eine Zunahme wahrzunehmen. Bei der Tag- und Nachtschicht ist bezüglich der Zahl der Betriebe dasselbe zu sagen, während im Jahre 1916 die Zahl der Arbeitstage mit 28858½ ihren Höhepunkt erreichte. Die meiste Schichtarbeit wurde in allen 4 Jahren in den Gruppen V und VI (Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie) geleistet.

Gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses (Lehrlinge) und Fortbildungsschulunterricht.

Während des Kriegs waren die handwerksmäßigen Betriebe, die keine Kriegslieferungen hatten, meist ohne Lehrlinge, dagegen war die Zahl der Lehrlinge in den mit Kriegslieferungen versehenen Handwerksbetrieben, wo die Meister nicht zum Heeresdienst eingezogen waren, zum Teil viel größer als sie nach den Vorschriften der Handwerkskammern über die Höchstzahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben sein sollte. Dies rührt daher, daß diese Meister unter dem Zwang der Kriegslage vielfach im Einverständnis mit den Handwerkskammern auch die Lehrlinge der eingezogenen Meister übernehmen mußten.

In Maschinenfabriken und Fabrikanlagen der Feinmechanik, sowie verschiedenen anderen für Heeresbedarf beschäftigten Betrieben wurde im allgemeinen die Zahl der Lehrlinge erheblich vermehrt. Vielfach sahen sich die Betriebsunternehmer dazu genötigt, um ihren durch Einziehungen zum Heeresdienst verringerten, im letzten Kriegsjahr in zahlreichen Betrieben außerordentlich zusammengeschmolzenen Bestand an gelernten Arbeitern einigermaßen wieder zu ergänzen, was mit der Zeit um so schwieriger wurde, als viele der kaum aus der Lehre getretenen gleichfalls eingezogen wurden. Unter diesen Umständen wurden anstelligen Lehrlingen häufig schwierigere Arbeiten anvertraut, bei denen sie reichlich Gelegenheit zur Fortbildung und zum selbständigen Arbeiten in ihrem Beruf fanden, so z. B. als Werkzeugmacher in Maschinenfabriken, als Mechaniker für die Instandhaltung und Neuanfertigung der verschiedensten Maschinen und Vorrichtungen, namentlich solcher für Massenfabrikation. Einen Ansporn zu tüchtigen Leistungen bildete in verschiedenen Betrieben eine entsprechende gute Bezahlung; wo Betriebsunternehmer es hieran fehlen ließen, wurde ihnen die Beachtung der vom Württ. Kriegsministerium ausgearbeiteten Richtlinien für die Lohnzahlung in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie nahegelegt, welche auch halbjährlich steigende Stundenvergütungen samt Kriegszulagen für Lehrlinge enthielten.

Einseitige, die Ausbildung beeinträchtigende Beschäftigung der Lehrlinge wurde nicht selten angetroffen, sowohl in großen als auch in kleinen Betrieben, es sei hier nur angeführt das Drehen oder Vordrehen von Granaten und Granatenbestandteilen, die Bearbeitung von Zündkappen. Meist wurden hiebei die Lehrlinge im Akkord beschäftigt, wobei sie zum Teil auf höhere Verdienste als die in den obenerwähnten Richtlinien festgesetzten Stundenvergütungen kamen; wo geringere Entlohnungen gefunden wurden, wurde auf angemessene Erhöhung hingewirkt. Mehrfach kam es zur Auflösung des Lehrverhältnisses von seiten des Lehrlings, weil dieser fortgesetzt bei der Massenherstellung in einer für seine richtige Fachausbildung unzulänglichen Weise beschäftigt wurde; öfters sahen sich auch Betriebsunternehmer durch den zunehmenden Austritt von Lehrlingen und deren Eintritt als Arbeiter in gut bezahlende Munitionsfabriken zu besserer Entlohnung ihrer Lehrlinge veranlaßt.

Der Fortbildungsschulunterricht litt während der Dauer des Kriegs not. Schon mit dessen Ausbruch wurden die gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes in ihrem Weiterbetrieb durch die Inanspruchnahme von Schulgebäuden für Heereszwecke (Massenquartiere, Reservelazarette), sowie durch Einberufung von Lehrkräften zum Heeresdienst bedeutend gestört, so daß der Unterricht von 7 Pflichtwochenstunden stark ermäßigt werden mußte. Vom zweiten Kriegsjahr an wurden durch die zuständige Stelle die bei der Herstellung von Heeresbedarf beschäftigten gewerbeschulpflichtigen jungen Leute größtenteils ganz vom Schulbesuch befreit; wo es möglich war, wurde in wenigen freiwilligen Abendstunden das Notwendigste in der unterrichtlichen Ausbildung nachgeholt. Auch in den zahlreichen Handwerksbetrieben, deren Fortbetrieb wegen Einberufung des Meisters nicht möglich war, mußten die Lehrlinge vielfach vom

Schulbesuch befreit werden. Die Lehrlinge bau- und kunstgewerblicher Berufe konnten, soweit Lehrkräfte zur Verfügung standen, wenn auch in verkürzter Weise (teilweise bis zu 3 Stunden in der Woche) unterrichtet werden.

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Im großen und ganzen waren die Unfallverhütungsmaßnahmen, auf deren Durchführung die Gewerbeaufsichtsbeamten und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften seit Jahren gedrungen hatten, so in das Bewußtsein von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern übergegangen, daß sie auch während des Krieges trotz der sehr verminderten Überwachung in der Hauptsache beobachtet wurden. Bei Kriegsausbruch waren für die Kriegswirtschaft zahlreiche neue oder modernisierte Werkstätten vorhanden, in denen dem Unfallschutze weitgehend Rechnung getragen war, und Höchstleistungen wurden vor allem dort erreicht, wo neben den besten technischen Einrichtungen auch für das körperliche Wohlbefinden der Beschäftigten umfassende Maßnahmen getroffen waren. Die Änderungen, welche durch den Krieg in den gewerblichen Betrieben und ihrer Arbeiterschaft hervorgerufen wurden, hatten aber fast durchweg einen ungünstigen Einfluß auf die Unfallgefahr. Die gelernten und eingearbeiteten männlichen Kräfte wurden den Betrieben fortlaufend in immer stärkerem Maße entzogen. Dafür mußten ungelernte Arbeiter, vielfach ohne jede Erfahrung in maschineller Arbeit und ohne jeden Begriff von der Unfallgefahr in die Betriebe hereingenommen werden. Tüchtiges Aufsichtspersonal stand den Betrieben fast durchweg nicht mehr in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Dabei mußte die Einlernung der neuen Arbeitskräfte verhältnismäßig rasch erfolgen, wie überhaupt das Arbeitstempo zeitweise sehr gesteigert werden mußte. Auch Änderungen der Fabrikation wurden verhältnismäßig oft nötig, da sowohl die Konstruktionen der herzustellenden Gegenstände, als auch die Rohstoffe, aus dem sie hergestellt werden mußten, wechselten, was wieder Änderungen im Maschinenpark nach sich zog. Dazu hielt es immer schwerer, die maschinelle Einrichtung dauernd in gutem Zustand zu erhalten, da Ausbesserungen durch den Mangel an Personal und Rohstoffen beeinträchtigt wurden. Schon die Beschaffung der für Schutzvorrichtungen nötigen Bleche und Eisen stieß zeitweilig auf Schwierigkeiten, so daß zu vorläufigen Umwehrungen aus Holz gegriffen werden mußte, die plumper ausfallen, rasch verschleißen und erfahrungsgemäß von den Arbeitern nie so respektiert werden, als Vorrichtungen, die sich schon nach Form und Beschaffenheit als fester Bestandteil der Maschine darstellen. In einzelnen Betrieben führte auch die Unmöglichkeit baulicher Erweiterung zu sehr starker Belegung einzelner Räume mit Maschinen, worunter die Sicherheit des Verkehrs in den Räumen leiden mußte.

So mußte mit einer verhältnismäßigen Steigerung der Unfälle

gerechnet werden, zumal weder die Gewerbeinspektion noch die Berufsgenossenschaften die Aufsicht über die Betriebe in einem Umfang durchführen konnten, welcher der erhöhten Gefahr entsprochen hätte. Trotzdem konnte auf der in Stuttgart 1918 abgehaltenen Tagung des Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften mitgeteilt werden, daß nach den bisherigen Feststellungen eine Steigerung der Unfälle im allgemeinen nicht eingetreten ist. Auch die bei der Gewerbeinspektion eingelaufenen Meldungen über die vorgekommenen Unfälle bestätigen dies, insbesondere wenn bei der Beurteilung der Zahl der tödlichen Unfälle berücksichtigt wird, daß ein Teil derselben auf Explosionen in Sprengstoffbetrieben entfällt und somit kein Vergleich mit den Zahlen der letzten Friedensjahre ausgeschieden werden kann. Insgesamt wurden aus den revisionspflichtigen Anlagen gemeldet:

1914:	2490	Unfälle, darunter	29	Todesfälle,
1915:	2545	„ „	33	„
1916:	2594	„ „	50	„
1917:	2941	„ „	42	„
1918:	2714	„ „	45	„

Von den Todesfällen entfallen auf Explosionen und Brände in Betrieben, welche Sprengstoffe herstellen oder verarbeiten (s. näheres hierüber unten), 1914: 1, 1915: 0, 1916: 13, 1917: 11, 1918: 7. In den letzten Friedensjahren wurden gemeldet 1913: 2884 Unfälle mit 41 Todesfällen, 1912: 2664 Unfälle mit 38 Todesfällen, 1911: 2594 Unfälle mit 39 Todesfällen.

Daß das Bild über die gemeldeten Unfälle während der Kriegsjahre nicht ungünstiger wurde, dürfte in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß die Kriegsbetriebe fast ausschließlich der Massenherstellung dienten, welche eine sehr weitgehende Arbeitsteilung ermöglichte und es gestattete, den einzelnen Arbeitsvorgang verhältnismäßig einfach und gefahrlos zu gestalten. Auch ist zu berücksichtigen, daß weitaus der größte Teil der ungeübten Kräfte mit reiner Handarbeit oder mit Arbeit an einfachen leichten Maschinen beschäftigt werden konnte, während die schweren und gefährlichen Arbeiten den Männern vorbehalten blieben. Günstig wirkte in dieser Richtung, daß in Württemberg wegen der Entfernung von den Rohstoffe erzeugenden Gebieten von jeher vorwiegend Industriezweige sich ansiedelten, welche der feineren Verarbeitung von Rohstoffen dienten und auch jetzt nur Heeresaufträge übernehmen konnten, welche ihrer Einrichtung entsprachen. So hatte die Herstellung von Zündern und Zünderteilen, von Gewehren, sowie Gewehr- und Maschinengewehrteilen besonders großen Umfang, und bei der Herstellung von Geschossen kamen hauptsächlich leichtere Arten, wie leichte Wurfminen und Feldgranaten in Betracht, während schwere Kaliber in wesentlich geringerem Umfang zur Bearbeitung kamen.

Eine Gruppe von Verletzungen hat allerdings während des Kriegs eine erhebliche Zunahme gezeigt und zwar diejenige der Finger- und Handverletzungen an Pressen und Stanzen in der Metall- und Papierverarbeitungsindustrie. Dies rührt zunächst davon her, daß die Verwendung von Pressen und Stanzen, die von jeher eine hohe Unfall-

ziffer aufwiesen, sich durch die Kriegsindustrie ganz erheblich gesteigert hat. Außerdem mußte vielfach ungeeignetes Personal an den Stanzen verwendet werden. So wurde oft darüber geklagt und durch den Befund bestätigt, daß die Schutzvorrichtungen von den Arbeiterinnen unwirksam gemacht worden waren. In einzelnen Fällen waren auch die Schutzvorrichtungen nicht ausreichend, in anderen scheint auch die Beschleunigung der Arbeit, die Leistung von Nachtarbeit oder von Akkordarbeit mitbeteiligt gewesen zu sein.

Nach den Beobachtungen einer größeren Berufsgenossenschaft, welche in Stuttgart ihren Sitz hat, ist festzustellen, daß unscheinbare leichte Verletzungen, die in früheren Jahren überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen eine Entschädigung nach sich gezogen hätten, in unverhältnismäßig vielen Fällen zu schweren Komplikationen, teilweise zu dauernden Arbeitsbeschränkungen, in einzelnen Fällen sogar zum Tode geführt haben. Es hängt dies wohl mit der durch Unterernährung geschwächten Widerstandsfähigkeit des Körpers zusammen.

Unfälle in den Betrieben, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe gelagert, verwendet, hergestellt oder verarbeitet werden.

Der weit über die Erwartungen hinausgehende Bedarf des Feldheeres an Munition, dem die militärischen Munitionsanstalten nicht mehr genügen konnten, machte es erforderlich, auch private Betriebe zur Anfertigung von Munition insbesondere zur Laborierung von Geschossen aller Art heranzuziehen. Die ersten derartigen Munitionsanstalten wurden in Württemberg im Anfang 1915 eingerichtet. Es waren zwei Füllanstalten und eine Zünderlaborierungsanlage, denen im Lauf des Krieges eine Reihe weiterer Anlagen folgte. Da es sich zunächst darum handelte, die für das Heer dringend notwendige Munition so rasch als möglich zu beschaffen, mußten in der ersten Zeit alle andern Rücksichten zurückgestellt und Einrichtungen und Arbeitsverfahren vorläufig zugelassen werden, die mit den sonst bei solchen Anlagen geübten Vorsichtsmaßregeln nicht durchweg in Einklang standen. Durch regelmäßige in kurzen Zwischenräumen vorgenommene Besichtigungen der betreffenden Betriebe unter Heranziehung des chemischen Sachverständigen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel wurde bei diesen Anlagen auf eine möglichst einwandfreie Betriebsführung und mit der Zeit auch auf eine einwandfreie bauliche Gestaltung der betreffenden Anlagen hingearbeitet. Der Gewerbeinspektor suchte sich hierbei stets mit den für die Munitionsanstalten zuständigen militärischen Aufsichtsstellen in Fühlung zu halten und die von ihm im Interesse der Betriebssicherheit zum Schutze der Arbeiter zu treffenden Maßnahmen mit den militärischerseits getroffenen Anordnungen in Einklang zu bringen. Mehrfach wurden aber bauliche und Betriebsänderungen in solchen Anlagen auf Grund von Besichtigungen durch militärische Kommissionen oder auf Veranlassung der militärischen Aufsichtsorgane von den Betriebsunternehmern vorgenommen, ohne daß dem Gewerbeaufsichtsbeamten Gelegenheit gegeben

worden war, rechtzeitig seinerseits Stellung zu diesen Änderungen zu nehmen. Dadurch gestaltete sich die Übernahme der Mitverantwortung für diese Betriebe für den Gewerbeinspektor zeitweise recht schwierig. Doch wurde mit der Zeit ein glatteres Zusammenarbeiten zwischen Militär- und Zivilbehörden bei der Überwachung solcher Anlagen erreicht. Die im Jahr 1917 erfolgte Aufstellung des weiter unten näher besprochenen Überwachungsausschusses für Sprengstoff- und Munitionsfabriken beim Württ. Kriegsministerium, dem die jeweils für die Munitionsanlage zuständigen Gewerbeinspektoren angehörten, ermöglichte dann eine vollständig einheitliche und verschärfte Überwachung dieser Anlagen.

Die Hauptanstände der ersten Zeit des Betriebes privater Munitionsanstalten betrafen Unterbringung der Einrichtungen und Sprengstoffvorräte in ungünstigen Räumen, in zu großer Nähe von andern Gebäuden, ungenügende Trennung der einzelnen Arbeitsverrichtungen und zu dichte Besetzung der Arbeitsräume, nicht einwandfreie Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen.

Durch Bauakten erhielt der Gewerbeinspektor Kenntnis von der Einrichtung einer Anlage zur Herstellung von Leuchtmunition in einem Anwesen, in welchem seither eine Apparatebauanstalt betrieben worden war. Bei einer Besichtigung des nach den Plänen für die Einrichtung der Fabrik vorgesehenen Anwesens stellte sich heraus, daß die Firma die Herstellung von weißen Leuchtsternen mit Aluminiumpyroschliff enthaltendem Leuchtsatz schon einige Zeit aufgenommen hatte und zwar in einem zu dem Anwesen gehörenden Kellerraum, zu dem nur ein einziger Zugang führte. Die Herstellung der Leuchtmunition, bei der 6 Arbeiterinnen beschäftigt wurden, die Lagerung der Rohstoffe und Fertigfabrikate erfolgte alles in einem einzigen Raum in einer auch den elementarsten Anforderungen an solch gefährliche Betriebe widersprechenden Weise, so daß Veranlassung genommen wurde, die sofortige Einstellung des Betriebes durch das Oberamt herbeizuführen. Der Betriebsleiter und Teilhaber der Firma gab an, Fachmann zu sein und früher längere Zeit in einem Feuerwerkereibetrieb tätig gewesen zu sein.

Über den Überwachungsausschuß für Sprengstoff- und Munitionsfabriken ist folgendes zu berichten: In den im Reich für den Heeresbedarf arbeitenden Privatbetrieben, welche Sprengstoffe herstellten oder zu Munition verarbeiteten, kamen in den ersten Kriegsjahren mehrere größere Explosionen vor, welche teilweise starke Menschenverluste brachten und die Bereitstellung der für das Heer nötigen Munition zeitweilig gefährdeten. Deshalb ordnete Anfang 1917 das preußische Kriegsamt für den Bereich jeder Kriegsamtstelle die Errichtung eines besonderen Überwachungsausschusses für diese Betriebe an. In Württemberg wurde die gleiche Einrichtung getroffen und der Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtsangelegenheiten des Kriegsministeriums angegliedert, mit der Aufgabe, bei der Aufstellung der Bedingungen für die Bau- und Betriebserlaubnis der Sprengstoff- und Munitionsfabriken mitzuwirken, regelmäßige Besichtigungen dieser Betriebe vorzunehmen, hierbei die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Explosions- und Feuersgefahr anzuordnen, sowie etwa vorgekommene Explosionen

zu untersuchen. Die Leitung des Ausschusses erfolgte durch den Berichterstatter des Kriegsministeriums, Mitglieder waren die für die einzelnen Betriebe zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, ein Sachverständiger für chemische Fragen und ein solcher für die Beurteilung der Feuerschutz- und Feuerlöschmaßnahmen. Nach Bedarf wurden noch weitere Sachverständige, z. B. der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie beigezogen, späterhin nahmen auch Vertreter der Arbeiter an den Besichtigungen teil. Die Zahl der zu überwachenden Betriebe schwankte, da einzelne Betriebe nicht ständig Sprengstoffe verarbeiteten; es kamen in Betracht 1 Nitropulverfabrik, 1 Schwarzpulverfabrik, 1 Ammonpulverfabrik, 1 Pikrinsäurefabrik, 2 Minenfüllanlagen, 3 Feuerwerkereien, 1 Patronenfüllbetrieb, 11 Betriebe, in welchen Artillerie- und Minenzünder laboriert wurden, und 1 Betrieb zur Herstellung von Schlagzündschrauben. Bei der Überwachung der Betriebe leisteten die von der Zentralaufsichtsstelle beim Kriegsamt in Berlin herausgegebenen Merkblätter für die einzelnen Betriebsarten wertvolle Beihilfe, ebenso die eingehenden Mitteilungen, welche von der Zentralaufsichtsstelle über jede im Reichsgebiet vorgekommene Explosion an den Überwachungsausschuß gegeben wurden. Anfänglich ergaben sich in zahlreichen Betrieben ziemliche Unzulänglichkeiten. Vielfach waren die Betriebsunternehmer, welche früher keine Sprengstoffe verarbeitet hatten, nicht mit den Eigenschaften dieser Stoffe und den besonderen Gefahrenquellen vertraut, welche bei ihrer Verarbeitung sich ergeben. Auch die Arbeiterschaft schätzte oft die Gefahr zu gering ein. Dazu waren die Räume, in welchen die Verarbeitung erfolgen mußte, meist für andere Zwecke erbaut. Insbesondere ergaben sich Mängel bezüglich der Lagerung der einzelnen Sprengstoffe und der fertigen Munition, zumal Transportschwierigkeiten und die Bedürfnisse des Heeres, Verschiebung von Truppenteilen usw. eine regelmäßige Anlieferung und Abführung zeitweilig erschwerten, so daß sich Anhäufungen nicht vermeiden ließen. Teilweise mußten durchgreifende Änderungen in den Betrieben gefordert werden, besonders häufig auch die Errichtung neuer, entsprechend gelegener und eingerichteter Lager, wobei auch die Fliegergefahr berücksichtigt werden mußte.

In den privaten Sprengstoff- und Munitionsbetrieben fanden, insolange sie der Aufsicht des Überwachungsausschusses unterstanden, 9 Brand- und Explosionsfälle statt, bei welchen insgesamt 14 Personen getötet und 48 verletzt wurden. Insgesamt ereigneten sich in den Jahren 1914—1918 in Württemberg in Betrieben, welche Sprengstoffe herstellten oder verarbeiteten, 15 Explosionen und Brände, bei welchen 32 Personen getötet und 60 Personen verletzt wurden. Über die bemerkenswerteren Fälle ist zu berichten: In einer Leucht- und Signalpatronenfabrik fand eine Explosion statt, der 2 männliche und 10 weibliche größtenteils jugendliche Arbeiter zum Opfer fielen. Die Explosion erfolgte in der Abteilung zur Herstellung von Leuchtpatronen, die nahezu zerstört wurde. Die Untersuchung ergab, daß eine Staubexplosion stattgefunden hat, deren eigentliche Ursache sich jedoch nicht feststellen ließ. Die Fabrikation war vorschriftswidrig von einer abgelegenen, genehmigten Anlage in ein Gebäude in der Stadt verlegt worden, das weder bezüg-

lich seiner Lage, noch seiner Einrichtung den Anforderungen entsprach, die bei einer so gefährlichen Fabrikation zu stellen sind. Weder die Gewerbeinspektion, noch die Ortspolizeibehörde hatten von der Verlegung Kenntnis. Der Betrieb wurde nach der Explosion stillgelegt. — Eine Feuerwerkerei, in welcher rote und grüne Signalpatronen hergestellt wurden, ist durch die Explosion des an ein Betriebsgebäude angebauten Trockenraumes nahezu völlig zerstört worden. Dabei wurden 3 Arbeiter getötet. Die Menschenverluste blieben glücklicherweise niedrig, weil die Explosion nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit stattfand. Der Anbau des Trockenraumes war im Jahr zuvor erfolgt, wobei jedoch von dem damaligen geringen Umfang der Herstellung von Leuchtmunition ausgegangen worden war. Inzwischen hatten die Bedürfnisse des Heeres eine erhebliche Steigerung der Herstellung und damit auch eine starke Belegung des Trockenraumes herbeigeführt. Die Ursache der Explosion konnte nicht genau festgestellt werden. Am wahrscheinlichsten ist, daß ein Leuchtstern auf eine Heizröhre fiel und durch seine unter dem Einfluß der Wärme und der eigenen Feuchtigkeit erfolgte Zersetzung die Explosion herbeiführte. Der Betrieb wurde nach der Explosion stillgelegt. — In einer Feuerwerkerei explodierten in einer hydraulischen Presse einige Leuchtsterne während des Preßvorgangs. Die Presse wurde zertrümmert, wobei 2 Arbeiter durch Bruchstücke verletzt wurden. Die Untersuchung ergab, daß das verwendete Aluminiumpulver kieselige Beimengungen enthielt, welche während des Pressens eine Funkenbildung herbeiführen konnten. Die Beimengungen rührten davon her, daß in der Aluminiumpulverfabrik auch verunreinigte Aluminiumabfälle verarbeitet worden waren. Über die Zentralaufsichtsstelle wurde den in Betracht kommenden Fabriken untersagt, fernerhin derartige Abfälle auf Pulver zu verarbeiten, das für Feuerwerkereien bestimmt ist. — In einer Feuerwerkerei explodierte die Trommel, in welcher der Satz für Leuchtsterne gemischt wurde, und zwar nach Abstellen der Trommel, wahrscheinlich beim Entleeren derselben. Der die Trommel bedienende Arbeiter wurde getötet. Die Ursache der Explosion konnte nicht aufgeklärt werden. Nach der Explosion wurde das maschinelle Mischen des Satzes aufgegeben. Hiezu wurden von da ab Schaukelwerke benützt, welche von einem in Deckung befindlichen Arbeiter mittels eines Schnurzugs bewegt werden. — In einer Pulverfabrik fand ein mit Abschleifen von Feldgeschütz-Pulverröhren auf eine genaue Länge an einer Schleifmaschine beschäftigter Arbeiter den Tod durch Verbrennung. Das Abschleifen erfolgte unter ständigem Wasserzufluß und es waren so bereits mehrere Tausend Kilogramm Röhren abgeschliffen worden. Über die Ursache der Entzündung des Pulvers läßt sich nur vermuten, daß der Verunglückte die Schleifmaschine ohne genügenden Wasserzufluß in Gang setzte. Die Firma hat das Abschleifen von Feldgeschütz-Pulverröhren nach dem Brande ganz aufgegeben. — In einer Zünderfabrik erfolgte bei der Verbohrung einer geladenen Zündladungskapsel mit dem Messingkörper eines Zünders eine Explosion, augenscheinlich weil trotz des an der Bohrmaschine angebrachten Sicherheitsanschlags das Loch für das der Verbohrung dienende Schräubchen zu tief gebohrt

wurde und hiebei der Bohrer das Zündhütchen traf. Durch die Sprengstücke der nur etwa 60 g schweren Zündladungskapsel wurden 2 Arbeiter und 1 Arbeiterin getötet, 1 Arbeiter und 1 Arbeiterin schwer und mehrere leicht verletzt. Es wurde angeordnet, daß die Verbohrung der Zündladungskapsel mit dem Zünderkörper nur bei ungeladener Zündladungskapsel vorgenommen werden darf. — In einer Pulverfabrik entstand in einer Trockenkammer eines Pulvertrockenhauses beim Ableeren des getrockneten Pulvers durch 2 Arbeiterinnen ein Brand, bei dem die letzteren sowie eine dritte in dem Vorraum mit Einfüllen des abgeleerten Pulvers in einen Sack beschäftigte Arbeiterin tödliche, 2 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen weniger schwere Verbrennungen erlitten. Die Entzündung wurde dadurch herbeigeführt, daß eine Arbeiterin eine Trockenwanne aus Aluminium zu Boden fallen ließ, wo sie anscheinend auf ein Pulverkörnchen aufschlug, das sich durch den Schlag entzündete. Der Überwachungsausschuß ordnete an, daß die Arbeiterinnen fernerhin Hosen tragen müssen, daß stets nur in einer Kammer gearbeitet werden darf und die übrigen Kammern so lange geschlossen zu halten sind, sowie daß beim Ableeren des trockenen Pulvers zwischen den Gestellen der Fußboden mit einer Kokos- oder Haardecke zu belegen ist. — In einer Pulverfabrik war eine Knetmaschine eben entleert worden und wurde nach Einschalten des Rücklaufs wieder in die Arbeitsstellung zurückgebracht, als sich plötzlich eine Flamme zeigte, durch welche der auf der Arbeitsbühne stehende Arbeiter so schwer verbrannt wurde, daß er seinen Wunden erlag. Der Rücklauf wird mittels Zahnrads und Gall'scher Gelenkkette betätigt, für deren Glieder früher nur Messing verwendet wurde. Infolge der Messingknappheit war jedoch die Kette dieser Knetmaschine bei Ersatzbedürftigkeit durch eine eiserne ersetzt worden. Da während des Ganges der Maschine beide Kettenläufe aufeinander schliffen, ist zu vermuten, daß hiebei ein Funke entstand, der die beim Entleeren der Maschine frei gewordenen Ätherdämpfe zur Entzündung brachte. Der Überwachungsausschuß ordnete an, daß an den Knetwerken nur Messingketten verwendet werden dürfen, die zur Vermeidung des Aufeinanderschleifens über eine Zwischenrolle zu führen sind, und daß Nottüren von den Arbeitsbühnen aus angebracht werden. — In einer Pulverfabrik explodierten 2 auf schrägstehender Achse laufende Polierkessel eines Polierwerks, die mit je etwa 100 kg Jagdpulver beschickt waren, 3¹/₄ Stunden nach der Beschickung. Zur Zeit der Explosion befand sich niemand im Polierraum. Zwei Arbeiter, welche sich im Lösemittelraum des Polierwerkgebäudes befanden, wurden getötet, ebenso ein Arbeiter, der von diesem Gebäude wegging. Die Wirkung der Explosion auf die Umgebung war eine sehr starke, Steine und Maschinenteile wurden bis auf 60 m fortgeschleudert, auf Fenster, Oberlichter, Türen machte sich die Wirkung bis zu 100 m Entfernung geltend. Deshalb erlitten auch noch etwa 30 Personen leichtere Verletzungen zumeist durch Glassplitter. Da die Explosion nach den bisherigen Erfahrungen mit Polierwerken nicht erklärlich schien, wurde ein größerer Sprengversuch mit einem Polierwerk durchgeführt. Derselbe ergab, daß bei Polierwerken eine Entzündung unter Umständen zur Explosion

und Detonation führen kann. Hienach mußte in der ganzen Fabrik eine durchgreifende Änderung der Polierwerksanlagen in Angriff genommen werden. — In demselben Betrieb fuhren gegen den Durchgang zwischen 2 Pulvertrockenhäusern von 2 Seiten her gleichzeitig je 2 Arbeiter mit Handwagen, die mit getrocknetem Pulver beladen waren. Die Arbeiter an dem einen Wagen suchten rascher und vor dem andern Wagen um die Ecke zu kommen. Dabei kippte der Wagen um und das Pulver entzündete sich. Die Stichflamme ergriff sofort auch den nächsten Wagen. Alle 4 Arbeiter erlagen den erlittenen Brandwunden. Als Ursache ist das zu rasche Fahren anzusehen in Verbindung mit einer mangelhaften Bauart der übrigens schon seit 10 Jahren in Gebrauch stehenden Wagen. Diese wurden in einer Weise umgebaut, daß ein Umkippen fernerhin ausgeschlossen ist, auch wurden in den Durchgängen zwischen den Trockenhäusern Brausen zum Kleiderablöschen angebracht. — Eine Firma, welche sich mit Entladen kriegsunbrauchbar gewordener Minen befaßte, brachte die von den Minen abgenommenen Zünder, welche anderweitig entlaboriert wurden, jeweils in Kisten verpackt zum Versand. Beim Verladen solcher Kisten auf dem Bahnhof fiel einem Taglöhner, welcher zwei Kisten auf einem Sackkarren zum Eisenbahnwagen führte, eine derselben innerhalb des Güterschuppens zu Boden. 24 von den in der Kiste enthaltenen 50 Zündern explodierten, wodurch zwei Personen an den Füßen und eine an der Brust verletzt wurden. Gebäudeschaden entstand nicht, jedoch einiger Sachschaden. — In einer Schwarzpulverfabrik entstand beim Reinigen eines Läuferwerks nach Beendigung der Nachtschicht dadurch eine Verpuffung der Krustenreste im Läuferwerk, daß von den beteiligten Arbeitern versäumt worden war, bei Beginn der Reinigungsarbeiten die Läuferteller mit den vorhandenen Pulverkrusten genügend mit Wasser anzufeuchten. Es erlitten zwei Arbeiter ganz leichte, ein dritter, der gerade auf dem inneren Pflug des Läuferwerks stand, schwerere Brandwunden dadurch, daß seine Kleider Feuer fingen. Sachschaden entstand nur durch Zerspringen einiger Fensterscheiben.

Im übrigen ist noch zu berichten:

Bei den Betriebsrevisionen während der Kriegszeit wurde von den Gewerbeaufsichtsbeamten neben der unfallsicheren Ausgestaltung der Maschinen und Betriebseinrichtungen insbesondere auch der der Erfahrung und dem Alter entsprechenden Verwendung der Arbeiter, namentlich der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die im Verlauf des Krieges sich immer schwieriger gestaltenden Verhältnisse bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte führte zu einer verstärkten Heranziehung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern auch in den gefährlichen Maschinenbetrieben der Holzindustrie. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter wurden an Betriebseinrichtungen beschäftigt und mit Arbeitsverrichtungen in derartigen Betrieben betraut, von denen sie seither ausgeschlossen waren. Die Gewerbeinspektoren nahmen bei Revisionen mehrfach Veranlassung, den Unternehmern die

Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern an besonders gefährlichen Maschinen, insbesondere an Fräsen, zu verbieten. Sie paßten sich bei ihrem Vorgehen in dieser Richtung den vom Vorstand der südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes für die Dauer des Krieges über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Personen an gefährlichen Betriebseinrichtungen in Betrieben ihrer Genossenschaftsmitglieder aufgestellten Richtlinien an. Ähnliche Leitsätze wurden auch von der Württembergischen Baugewerksberufsgenossenschaft ihren Genossenschaftsmitgliedern zur Nachachtung dringend empfohlen.

In Minenfüll- und Zünderlaborierungsbetrieben wurde die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern nur für solche Arbeiten gestattet, bei welchen dieselben nicht mit Sprengstoffen oder mit solchen geladener Munition in Berührung kamen. Entsprechende Vorschriften wurden bei neuzuerrichtenden Betrieben für die Aufnahme unter die Genehmigungsbedingungen beantragt. In einer Ammonpulverpresserei und in den Pulverfabriken wurde die Beschäftigung von jugendlichen Personen überhaupt nicht zugelassen.

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Unter dem Einfluß des Krieges, insbesondere zur Durchführung des Hindenburgprogramms wurden an die Leistungsfähigkeit vieler Betriebe Anforderungen gestellt, welchen die vorhandenen Bauten und Betriebseinrichtungen nicht immer genügten. Dies hatte zahlreiche Erweiterungen und Umbauten von Fabriken zur Folge. Neben solchen, die nur als vorübergehende Notbauten ausgeführt wurden, wurde auch eine Reihe solcher Bauten erstellt, bei welchen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes in erfreulichem Maße Rechnung getragen worden ist. Andererseits war bei den von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommenen Besichtigungen mehrfach die mangelhafte Beschaffenheit der Betriebsanlagen zu beanstanden, weil die Unternehmer dieser Betriebe die erhöhten Leistungen und die damit meist auch im Zusammenhang stehende Vermehrung der Arbeitskräfte mit den vorhandenen Betriebsmitteln nicht in Einklang zu bringen wußten. Insbesondere von kleineren Betrieben wurde die Herstellung von kriegswichtigen Erzeugnissen auch dann aufgenommen, wenn die betreffenden Betriebsstätten auf eine solche Produktion ursprünglich nicht eingerichtet waren. Der dazu noch in der Regel rasch vor sich gehende Wechsel in der Umstellung der Betriebe erfolgte in solchen Fällen meist auf Kosten der baulichen, gesundheitlichen und betriebssicheren Beschaffenheit der Anlagen. Eine Überfüllung der Arbeitsräume mit Menschen und Maschinen, unzureichende Lüftung der Arbeitsräume, mangelhafte oder fehlende sanitäre Einrichtungen waren häufig zu beanstanden. In vielen Betrieben fehlte es an der notwendigsten Instandhaltung der Räume und Arbeitseinrichtungen.

Alle diese Umstände waren ohne Zweifel geeignet, den Gesundheitsstand der Arbeiter zu gefährden. Durch die Gewährung besonderer Nahrungsmittelzulagen an die Rüstungs-, Schwer- und Schwerstarbeiter

dürften diese ungünstigen Einwirkungen nur teilweise ausgeglichen worden sein. Dazu kam noch die Einwirkung der vielfach sehr langen regelmäßigen Arbeitsschichten der über lange Zeiträume sich erstreckenden stark verlängerten Arbeitsschichten, andauernde Beanspruchung der Arbeiter durch Nachtarbeit bei gleichzeitig zu leistender hastender Akkordarbeit und bei vielen Arbeitern, die unter normalen Verhältnissen wohl überhaupt nicht eingestellt worden wären, die Heranziehung zu Arbeiten, die deren körperlicher Veranlagung und häufig auch dem Alter derselben nicht angepaßt waren.

Für die Beurteilung der Größe des Einflusses, der durch den Krieg verursachten Änderungen in den gewerblichen Betrieben und ihrer Arbeiterschaft auf die Gesundheit der Arbeiter dürften die nachstehend mitgeteilten Ergebnisse der Bearbeitung des von den Krankenkassen von neun größeren Industriestädten und einigen Betriebskrankenkassen über die Jahre 1914 bis 1917 zur Verfügung gestellten statistischen Materials einige Anhaltspunkte geben. Die bei den Krankenkassen vorhandenen Unterlagen wurden in Durchschnittszahlen berechnet und diese soweit möglich miteinander in Vergleich gesetzt. Für die Bewertung der Zusammenstellungen ist zu bemerken, daß vom Jahre 1914 ab die Kassen der meisten Orte durch Hereinbeziehung von Landbezirken über größere Bezirke ausgedehnt wurden, wodurch der Krankenstand der betreffenden Kassenbezirke gegenüber den Vorjahren verbessert erscheint. Das Jahr 1913 konnte daher zum Vergleich nicht herangezogen werden. Eine Ausscheidung der rein gewerblichen Arbeiter von den sonstigen Versicherten erfolgte bei einigen größeren Kassen vom Jahr 1915 an. Es ergab sich, wie zu erwarten war, daß die Erkrankungszahlen der gewerblichen Arbeiter wesentlich höher waren als diejenigen der sonstigen Versicherten. Die Statistiken der Krankenkassen über das Jahr 1918 liegen noch nicht vor, sie könnten aber auch nicht zum Vergleich mit den Vorjahren herangezogen werden mit Rücksicht auf die Grippe-Epidemien im Frühjahr und Herbst dieses Jahres. Zahlenmäßig ergaben sich folgende Verhältnisse:

Im Durchschnitt aus den Krankenkassen Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Göppingen, Gmünd, Heidenheim und Aalen erkrankten

	1914	1915	1916	1917
von 100 männlichen Kassenmitgliedern	50,2	46,3	47,0	50,4%
von 100 weiblichen	33,1	30,0	32,7	34,6%.

Hierzu ist zu bemerken, daß die höheren Krankheitsziffern von 1914 vielleicht darauf zurückzuführen sind, daß bei Kriegsausbruch durch plötzliche Einstellung vieler Betriebe einerseits die Zahl der Versicherten stark zurückging und erst allmählich gegen Jahresende wieder anstieg, andererseits bei den Versicherten die Neigung zur Krankmeldung wohl größer war als sonst. — Von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Stuttgart waren die Zahlen von 1914 nicht mehr erreichbar; in den Jahren

	1915	1916	1917
erkrankten von 100 männlichen Mitgliedern	43,3	47,1	49,9%
von 100 weiblichen	32,5	40,2	47,9%.

Was insbesondere die gewerblichen Arbeiter betrifft, so ergaben sich, soweit sie bei den einzelnen Krankenkassen ausgeschieden waren, folgende Zahlen:

Im Bezirk der Krankenkasse Ulm erkrankten	1915	1916	1917
bei den männlichen gewerblichen Mitgliedern	43,7	42,8	50,1 %
	(38,4)	(36,5)	(40,5) *)
und bei den weiblichen	37,9	36,5	38,0 %
	(30,5)	(30,6)	(30,5).
Für Heilbronn sind die entsprechenden			
Ziffern der männlichen	52,7	67,4	71,6 %
	(51,1)	(57,2)	(61,9)
der weiblichen	37,4	53,2	49,6 %
	(36,4)	(40,7)	(37,1)
Für Reutlingen ebenso	37,0	44,5	48,5 %
	(36,7)	(43,5)	(46,5)
	25,0	26,5	42,5 %
	(24,0)	(24,5)	(38,0).

In den Stuttgarter Berichten sind die Erkrankungsfälle der gewerblichen Arbeiter nicht besonders ausgeschieden.

Aus den Zusammenstellungen zeigt sich oft gleichlaufend mit der Erhöhung der Erkrankungsfälle ein Sinken der durchschnittlichen Krankheitstage. Dies kann davon herrühren, daß es sich in vielen Fällen um leichtere Erkrankungen mit kürzerer Dauer handelt oder daß aus erhöhtem Pflichtgefühl und mit Rücksicht auf die höhere Verdienstmöglichkeit das Bestreben entsprang, die Unterbrechung der Arbeit möglichst abzukürzen. Als Beispiele seien angeführt: Die durchschnittliche Dauer

eines Erkrankungsfalles betrug	1914	1915	1916	1917	
in Stuttgart bei den männl. Mitgliedern	—	26,1	22,9	21,2	Tage
bei den weiblichen . . .	—	26,6	23,6	23,0	„
in Göppingen bei den männlichen . .	19,2	22,8	23,4	20,0	„
bei den weiblichen . . .	28,0	27,4	26,4	24,8	„
in Reutlingen entsprechend	19,6	22,1	17,8	18,4	„
	31,0	26,7	27,1	24,0	„
in einer größeren Metallwarenfabrik .	35,4	30,5	29,1	23,0	„
	36,5	21,7	18,0	21,2	„

(Bei den Ziffern der männlichen Kassenmitglieder ist zu beachten, daß in deren Zahl auch die im Felde verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmer, welche weiterversichert waren, eingeschlossen sind.)

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden der bei persönlicher Rücksprache mit den Betriebsunternehmern und einzelnen Krankenkassenvorständen übereinstimmend mitgeteilte Gesamteindruck, nach welchem die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft in den Jahren 1917 und 1918 sichtlich erheblich zurückgegangen sei. Es bestehe größere Neigung zu Erkältungskrankheiten (Katarrhe der Atmungsorgane und Rheu-

*) Die in Klammern () beigefügten Zahlen sind die prozentualen Erkrankungsfälle der Gesamtmitglieder.

matismus), außerdem natürlich zu Verdauungsstörungen, bei den Arbeiterinnen vermehre sich Blutarmut. —

Was die Zahl der Sterbefälle anbelangt, so sind folgende Zahlen der Durchschnitt aus den oben erwähnten 8 Kassenorten. Es starben

	1914	1915	1916	1917
von 1000 männlichen Versicherten	11,9	17,1	16,3	15,7 %
von 1000 weiblichen	6,3	6,2	6,7	7,8 %
In Stuttgart: männliche . . .	—	16,5	15,0	16,6 %
weibliche . . .	—	4,9	5,6	7,3 %.

Auch hier geben die Ziffern der Männlichen aus dem oben angeführten Grund kein scharfes Bild, weil die Sterbefälle der weiterversicherten Kriegsteilnehmer eingeschlossen sind.

Außer diesen allgemeinen Ergebnissen können noch die Erkrankungsziffern einiger größerer Betriebskrankenkassen mitgeteilt werden.

In einer großen Metallwarenfabrik erkrankten

1914	1915	1916	1917	
40,0	41,0	47,0	52,0 %	der männlichen Arbeiter und
31,7	32,5	59,5	76,0 %	der weiblichen.

In einer großen Maschinenfabrik sind die entsprechenden Zahlen:

37,0	37,3	46,0	58 %	für die Männlichen und
19,0	27,8	81,3	92 %	für die Weiblichen.

In einer Nahrungsmittelfabrik mit überwiegend weiblichen Arbeitern:

46,0	46,5	58,0	64,0 %	der Gesamtarbeiterschaft.

In einem großen Werk für Metallverarbeitung:

74,0 75,0 89,3 88,0 % der Gesamtarbeiterschaft, wobei zu bemerken ist, daß die Firma 1916 ihre Arbeiterzahl durch Einstellung männlicher und 1917 durch Neuaufnahme weiblicher Arbeitskräfte erheblich vermehrte.

Besonderen Umfang nahmen Erkrankungen von Arbeitern in einer Füllanlage, in welcher in der ersten Zeit dieses Betriebes (anfangs 1915) zum Füllen von Granaten neben anderen Sprengstoffen Trinitroanisol in geschmolzenem Zustand verwendet wurde. In dem Füllwerk waren zu dieser Zeit ausschließlich männliche Arbeiter beschäftigt, die fast alle schon nach kurzer Zeit erkrankten. Nach Mitteilung des behandelnden Arztes bestanden die Krankheitserscheinungen in Verätzungen der Haut mit nachfolgender Dermatitis (Hautentzündung). Trotzdem von der Firma alles mögliche geschah, die Betriebsräume und die Arbeitsweise gesundheitlich möglichst günstig zu gestalten, indem sie für reichliche Lüftung der Räume und für guten Abschluß der Schmelzapparate sorgte und die Arbeiter zu sorgfältiger Körperpflege und Vorsicht beim Umgang mit den Sprengstoffen anhielt, war keine wesentliche Herabminderung der Erkrankungen zu erreichen, so daß der Betrieb nach einigen Wochen wieder eingestellt wurde. Auch bei dem nach dem Trinitroanisol im Betrieb der Firma und in einer zweiten Füllanstalt zur Verwendung kommenden dinitrobenzolhaltigen Sprengstoff Fram 13 traten häufige Erkrankungen der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf, jedoch

nicht in dem Maße, wie bei Verwendung von Trinitroanisol. Die Krankheitserscheinungen waren insofern anderer Natur, als es sich hierbei nicht um Entzündungen der Haut, sondern um typische Benzolvergiftungen handelte. Die Anzeichen waren Vorhandensein von Cyanose, Übelwerden, teilweise schwere krampfartige Erscheinungen und Degeneration der roten Blutkörperchen. Die Erkrankungen verliefen im allgemeinen gutartig und rasch. Ernstere Folgen wurden nur in einem Fall vom Arzt gemeldet. — Bei den späterhin in den beiden Füllanstalten verwendeten Sprengstoffen Fram 15 und Füllpulver 60/40, d. h. einer Mischung von 60 vom Hundert Ammoniaksalpeter und 40 vom Hundert Füllpulver 02 (Trinitrotoluol) traten besondere Krankheitserscheinungen unter den mit diesen Sprengstoffen beschäftigten nunmehr vorwiegend weiblichen Arbeitern nicht auf.

Ein Erlaß des Reichskanzlers vom 28. September 1916 gab die Anweisung, in den Betrieben, in denen Nitroverbindungen hergestellt oder weiterverarbeitet werden, dem Gesundheitsschutz der Arbeiter besondere Beachtung zu schenken und als Richtlinien für die Behandlung solcher Anlagen die vom Reichsamt des Innern im Jahre 1911 herausgegebenen Grundzüge für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- oder Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wieder gewonnen werden, zu benützen und zwar auch in solchen Betrieben, in denen Nitroverbindungen nur weiterverarbeitet werden, d. h. auch in den Munitionsfüllanstalten. Bei den zur Zeit dieses Erlasses des Reichskanzlers noch in Betracht kommenden Füllanstalten wurden die erwähnten Grundzüge entsprechend der Anweisung des Erlasses zur Durchführung gebracht. Besondere Krankheitsfälle der in den betreffenden Anlagen beschäftigten Arbeiter wurden von den den Gesundheitszustand derselben überwachenden Ärzten nicht gemeldet.

In der Pikrinsäureabteilung einer chemischen Fabrik sowie in den Pikrinsäurebetrieben der verschiedenen Zünderlaborierungsanstalten wurden bei den jeweiligen ärztlichen Untersuchungen der beteiligten, meist weiblichen Arbeiter Beobachtungen über Anilismuserkrankungen nach Ausweis der vorgeschriebenen Kontrollbücher nicht gemacht. In einem Fall mußte eine Arbeiterin „wegen Hautausschlags" vier Wochen mit der Arbeit im Pikrinsäurebetrieb aussetzen.

Von einem größeren Tonwerk, in welchem geeignete Pressen zur Verfügung standen, wurde das Verpressen des Läufersatzes von rauchschwachem Ammonpulver zu Primärkuchen aufgenommen. Im Verlauf der Arbeitsvorgänge war auch das spezifische Gewicht der Primärkuchen zu bestimmen durch Eintauchen der gepreßten Kuchen in Quecksilber, das in großen offenen Schalen aufgestellt war. Da Quecksilber selbst bei gewöhnlicher Temperatur in Dampfform übergeht, waren die in diesem Teil des Betriebes beschäftigten Arbeiterinnen der Gefahr von Quecksilbervergiftung ausgesetzt. Bei der Art des Arbeitsverfahrens und dem Umfang des Betriebes erschienen besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der betreffenden Arbeiterinnen geboten. Neben verschiedenen die Einrichtung des Betriebs und die Körperpflege der

Arbeiterinnen betreffenden Vorschriften wurde gesundheitliche Untersuchung neueintretender Arbeiterinnen und dauernde gesundheitliche Überwachung der eingestellten Arbeiterinnen durch einen Arzt angeordnet. Die Verwendung von jugendlichen Personen in der Abteilung wurde ganz untersagt. Nach Ausweis des von der Firma geführten Kontrollbuches wurde während der einjährigen Betriebszeit der Anlage von dem Arzt eine Arbeiterin als ungeeignet für diese Arbeit zur Arbeit mit Quecksilber nicht zugelassen. Quecksilbererkrankungen wurden im übrigen nicht beobachtet.

Bei Arbeiterinnen, die in Metallverarbeitungsbetrieben mit der Bedienung von Maschinen, bei denen fortwährend Zufluß von Schmier- und Kühlöl-Ersatzstoffen zu den schneidenden Werkzeugen stattfinden muß, beschäftigt waren, traten häufig ekzemartige Hautausschläge an Armen und Händen auf. In der großen Mehrzahl handelte es sich um leichtere Fälle, die bei sachgemäßer Behandlung in kurzer Zeit behoben waren. Manche Arbeiterinnen aber mit besonders empfindlicher Haut mußten die Arbeit an solchen Maschinen aufgeben. Durch Verwendung anderer Öl-Ersatzstoffe konnte da und dort Besserung erzielt werden, auch wurde versucht, durch Herbeiführung der Zuweisung von ausreichenden Mengen Seife an die betreffenden Arbeiterinnen das Auftreten der Hautausschläge zu verhüten. — In einer Stockfabrik verursachte der der Firma zum Polieren von Stöcken zur Verfügung stehende Spiritus — nach Angabe der Firma Methylalkohol — bei den Poliererinnen heftiges Kopfweh, Anschwellen und Rissigwerden der Hände. Bei Verwendung von reinem Spiritus, den sich die Firma verschaffen konnte, traten die Erscheinungen nicht mehr auf.

Die während der letzten Kriegsjahre in größerer Zahl aufgestellten Plandarren, bei denen die Heizgase eines Koksfeuers unmittelbar durch das zur Trocknung in Horden ausgebreitete Dörrgut hindurchgedrückt werden, machten besondere Vorkehrungen gegen die hieraus sich ergebenden Gesundheitsgefahren erforderlich. Das bei diesen Anlagen aus den Darrhorden in die Raumluft entweichende Luftgemisch besteht aus den gasförmigen Verbrennungsprodukten des Koksfeuers und den aus dem Trockengut verdunsteten Wasser- und Säuredämpfen, die besonders beim Trocknen einzelner Rübensorten durch ihre beißende Schärfe belästigen. Die Luft im Arbeitsraum hat demnach bei mangelhafter Lüftung einen sehr großen Feuchtigkeits- und Wärmegehalt und ist durch die bei der Verbrennung entstehende Kohlensäure (CO_2) stark verunreinigt. (Kohlenoxyd [CO] tritt wegen des großen Luftüberschusses bei der Verbrennung nur in Spuren auf.) Das Hauptaugenmerk mußte also bei derartigen Räumen auf die Schaffung eines ausgiebigen Luftwechsels und auf rasche und sichere Abführung der den Darrhorden entsteigenden Gase und Dämpfe gerichtet werden. Bei Neubauten wurden daher möglichst hohe Räume zur Aufstellung der Trockenfelder verlangt, die außer guter Seitenlüftung durch große Fensterflächen eine wirksame Entlüftung durch reichlich bemessene Dachaufsätze gewährleisten. Gleichzeitig wurde verlangt, daß im Trockenraum keine anderen Arbeiten, wie Waschen, Schälen, Schnitzeln usw. vorgenommen werden und der Heizofen für die Horden

möglichst in einem besonderen Raum aufgestellt wird. Bei Verwendung von vorhandenen Gebäuden waren die zur Verfügung stehenden Raumverhältnisse teilweise ungenügend, so daß künstliche Absaugung der Raumluft durch mechanisch betriebene Vorrichtungen verlangt wurde. Die Aufstellung der Hilfsmaschinen außerhalb des Trockenraumes konnte gewöhnlich unschwer durchgeführt werden. Trotzdem es sich dabei in den meisten Fällen um provisorische Anlagen handelte, haben die Unternehmer im allgemeinen die angeordneten Maßnahmen mit Bereitwilligkeit vorgenommen. — In einigen Fällen mußte sofortige Abhilfe unter Androhung der Untersagung des Weiterbetriebs gefordert werden; dabei handelte es sich auch um Trockenräume, in welchen Arbeiterinnen bei einer Raumtemperatur von etwa 35° C beschäftigt und durch andauernden Hustenreiz belästigt wurden. Zweimal wurde die Inbetriebnahme einer bereits ausgeführten Anlage wegen unzureichender Lüftungsmöglichkeit nicht zugelassen, einmal die Einstellung einer Anlage wegen Feuersgefahr verlangt. Außerdem wurden einige auf baupolizeichem Wege eingegangene Gesuche zur Aufstellung von Plandarren wegen Unzulänglichkeit der Räume nicht befürwortet. —

Über die bekannt gewordenen Bleierkrankungen ist folgendes zu berichten: Auf Grund des Ersuchens an die Krankenkassen um Mitteilung der Erkrankungsfälle an Bleivergiftung (vergl. Jahresbericht 1912, S. 75) wurden von diesen den Gewerbeinspektoren in den Jahren 1914 bis 1918 im ganzen 17 Fälle gemeldet. Diese verteilen sich auf 4 Maler, 5 Schriftsetzer und Buchdrucker, 2 Bleifarbenarbeiter, 4 Emailleure sowie je einen Arbeiter in einer Möbelschreinerei und einen Mechaniker, der mit Härten von Stahlbohrern beschäftigt war. Die Diagnose lautete 12 mal auf Bleivergiftung und 5 mal auf Bleikolik.

Erkrankungen an Milzbrand wurden im Jahre 1914 9 Fälle, im Jahre 1915 1 Fall gemeldet, in den Jahren 1916 bis 1918 keiner. Die Fälle betrafen 9 Gerber und einen Arbeiter in einer Filzfabrik. Tödlichen Verlauf nahm keiner der Fälle. Das vollständige Verschwinden des Milzbrandes vom Jahre 1916 ab ist zweifellos auf das Aufhören der Verarbeitung von ausländischen Wildhäuten zurückzuführen. —

Über die Durchführung der nach § 120e Abs. 1 der GewO. vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ist mitzuteilen:

Von Bestimmungen, die zur Verbreitung von Gesundheitsschädigungen in Bundesratsbestimmungen getroffen sind, mußten unter den Zwangsverhältnissen des Kriegs in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. So konnte namentlich in Buchdruckereien das Streichen der Wände und Decken mit Kalkmilch in vielen Betrieben nicht wie vorgeschrieben jährlich mindestens einmal vorgenommen werden. Auch von der Forderung wöchentlicher Lieferung eines Handtuches an jeden Arbeiter mußte häufig Abstand genommen werden.

In einigen Zigarrenfabriken mußte vorübergehend eine etwas stärkere Besetzung von Arbeitsräumen, als nach der Bundesratsverordnung vom 17. Febr. 1907, RGBl. S. 34 zugelassen ist, geduldet werden. Es handelte sich um Fälle, wo die gegenüber Friedenszeiten

stark verminderten Arbeitskräfte, für welche die eigentlichen Arbeitsräume unverhältnismäßig groß waren, während der kalten Wintermonate zum Zweck der Ersparung von Brennmaterial in kleineren der Firma zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht wurden.

Die Steinbrüche und Steinhauereien waren namentlich in den zwei letzten Jahren des Krieges nur zu einem ganz geringen Bruchteil im Betrieb. Soweit größere Brüche überhaupt im Betrieb waren, wurden in ihnen meist mit erheblich eingeschränkter Arbeiterzahl gearbeitet. Kleinere Brüche waren fast durchweg nur vorübergehend je nach dem augenblicklichen Bedarf im Betrieb. Bei den Revisionen war sehr häufig zu beanstanden, daß der Abraum ungenügend beseitigt wurde und daß der Abbau nicht vorschriftsmäßig erfolgte. Die Gründe für diese Anstände waren Mangel an Arbeitskräften, insbesondere auch an geschulten Steinbrechern. Arbeitsbuden, Unterkunftsräume, Aborte gaben im allgemeinen wenig Veranlassung zu Beanstandungen. Wo Verbesserungen, wie Anbringen von Fenstern und Türen, Ausbesserung von Dächern, Instandsetzung von Heizungs- und sonstigen Einrichtungen verlangt werden mußten, klagten die Betriebsinhaber übereinstimmend darüber, daß die Schuljugend und halbwüchsige Burschen sich Sonntags in den Steinbrüchen herumtreiben und dabei Betriebseinrichtungen und Unterkunfsräume in mutwilliger Weise beschädigen. Daß derartige Klagen nicht unbegründet waren, konnte wiederholt beobachtet werden.

Bürsten- und Pinselmachereien. Aus dem Auslande stammende Pferde- und Rinderhaare sowie Schweinsborsten wurden in den kleineren Betrieben nur in ganz geringen Mengen verarbeitet, kleine Überreste von den vor der Kriegszeit vorhandenen Beständen. Zur Verarbeitung kamen Ersatzstoffe, in der Hauptsache Reisstroh, Ginster und Federkiele.

Maler- und Anstreicherwerkstätten. Infolge der Einschränkung der Bautätigkeit und des Mangels an Rohstoffen und Arbeitern konnte nur ein kleiner Teil der Malerwerkstätten aufrechterhalten werden. Neben den Anstreicharbeiten in Neubauten für die Rüstungs- und Ernährungsindustrie wurden in der Hauptsache nur die nötigsten Ausbesserungen an Gebäuden und Möbeln ausgeführt. Fremde Arbeiter wurden nur in wenigen Betrieben beschäftigt. Bleifarben wurden nur noch in ganz kleinen Mengen verwendet. In manchen Betrieben waren überhaupt keine mehr vorhanden. Bei den Besichtigungen waren hauptsächlich die mangelhaften Waschgelegenheiten zu beanstanden. Seife fehlte meist ganz. Die Handtücher und Arbeitskleider kamen nicht zeitig genug in die Wäsche.

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Verschiedenes.

Die in der Einleitung näher ausgeführte starke Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten, machte es unmöglich, während des Krieges eingehende und umfassende Erhebungen über die Höhe der Löhne zu

machen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in Lohnfragen während des Kriegs in einem steigendem Maße die militärischen Stellen angegangen wurden, welche auf die Vergebung der Heeresaufträge Einfluß hatten. Mit dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes wurden sodann für die Behandlung von Lohnforderungen die neugeschaffenen Schlichtungsausschüsse zuständig. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß in den Jahren 1914 und 1915 sich die Lohnsteigerungen in mäßigen Grenzen hielten, daß aber von 1916 ab mit dem Hervortreten wachsenden Arbeitermangels und dem Beginn der Lebensmittelknappheit die Löhne ständig und in stärkerem Maße stiegen. In den zahlreichen tarifierten Gewerben wurde dem Bedürfnis der Lohnsteigerung in der Regel durch Vereinbarung prozentualer Teuerungszuschläge Rechnung getragen. Für einzelne Zweige der Heeresindustrie wurden unter Mitwirkung der zuständigen Reichsstellen zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Tarife aufgestellt, so z. B. für Heeresnäharbeiten, für das Lederausrüstungsgewerbe und für Anfertigung von Geschoßkörben. Auch im Sägegewerbe und in der Papiergarnspinnerei, -zwirnerei und -weberei kamen für Württemberg auf Grund von Verhandlungen im Kriegsministerium Lohnvereinbarungen zustande. Der Arbeiterschaft gelang es im allgemeinen unschwer, erhebliche Lohnsteigerungen zu erzielen, da in den meisten Fällen die Preise, welche das Reich an die Unternehmer bezahlte, die Lohnsteigerungen ertragen ließen. — Die Löhne in der Metallindustrie waren die höchsten, insbesondere auch für die angelernten Arbeiter, und die für ihre Betriebe geltenden Sätze hatten auch auf die Lohnsätze in den übrigen Gewerbezweigen eine starke Rückwirkung insofern als in der gesamten Kriegsindustrie die Metallindustrie den größten Umfang hatte und fast ständig Arbeiter aufzunehmen bereit war. Die im Dezember 1917 erstmals vom Württ. Kriegsministerium herausgegebenen Richtlinien für die Lohnzahlung in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie hatten bezüglich der vorgeschriebenen Einstellöhne allerdings nur für die Orte außerhalb Stuttgarts größere praktische Bedeutung, da im Stuttgarter Bezirk die tatsächlichen Sätze an den meisten Orten und in den meisten Betrieben höher waren. Sie sahen Stundenlöhne vor für gelernte Arbeiter 1 ℳ, für angelernte Arbeiter 85 ₰, für Hilfsarbeiter 75 ₰ und für Arbeiterinnen 50 ₰. Diese Sätze wurden im September 1918 erhöht auf 1,15 ℳ, 1 ℳ, 90 ₰ und 60 ₰. Dabei erfolgte stets der besondere Hinweis darauf, daß diese Sätze, die für Orte außerhalb des Industriebezirks Stuttgart—Eßlingen bis zu 20% niedriger sein konnten, nur eine untere Grenze geben sollten für die Lohnzahlung während der ersten Wochen, solange die Fähigkeiten des Arbeiters nicht feststehen.

Die Unterbringung und Ernährung von Arbeiterinnen verursachte mit der sich steigernden Heranziehung von weiblichen Arbeitskräften namentlich solchen Fabriken, die früher nur männliche Arbeiter beschäftigten, viel Schwierigkeiten. Diese Firmen sahen sich oft plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt, eine große Anzahl von Arbeiterinnen aus der näheren oder weiteren Umgegend heranzuholen und hinsichtlich

der Beköstigung und Wohnung zu versorgen. Das Bedürfnis der Unterstützung der Betriebsinhaber und -Leiter durch eine weibliche Hand machte sich bei diesen Aufgaben bald dringend fühlbar. Auf Anregung der Gewerbeinspektion übergab eine große Gewehrfabrik im August 1916 die Leitung ihrer Abteilung Arbeiterinnenfürsorge einer in der Organisation von Fürsorgeeinrichtungen erfahrenen Sozialbeamtin, die zur Führung von besonderen Speiseanstalten und Heimen für Arbeiterinnen die Anstellung von weiteren weiblichen Kräften (Heimleiterinnen, Wirtschaftsführerinnen, Köchinnen, Hausmädchen, sowie Handarbeitslehrerinnen) veranlaßte. Nach Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes wandte auch das württembergische Kriegsministerium seine Aufmerksamkeit diesen Fürsorgemaßnahmen zu, wobei eine Gewerbeaufsichtsbeamtin mittätig war. Die Einführung der vom Kriegsamt als notwendig befundenen Einrichtungen auf diesem Gebiete wurde besonderen, am Ort ansässigen Vertrauenspersonen übertragen und größere Firmen — im ganzen 27 — fanden sich bereit, für ihre Betriebe durch Vermittlung des Kriegsamts eigene Fürsorgerinnen, sog. Fabrikpflegerinnen, sozial und beruflich möglichst vorgeschulte Persönlichkeiten, einzustellen, die nach Teilnahme an einem besonderen kurzen Lehrgang ihre Tätigkeit aufnahmen. Die Obliegenheiten dieser Fürsorgerinnen gestalteten sich mit der Zeit sehr vielseitig. Es galt sich der fortschreitenden Entwicklung und Umgestaltung der Frauenarbeit und den für die einzelne Fabrik hervortretenden örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Speiseanstalten für die über Mittag bleibenden Arbeiter, Unterkunft für alleinstehende Arbeiterinnen, Wohnungen für zugezogene Familien mußten beschafft werden. In anderen Fällen war die Inangriffnahme oder Erweiterung einer Krippe, eines Kinderhortes, einer Speiseanstalt für Kinder zu betreiben, damit die Mütter ungestörter der Berufstätigkeit nachgehen konnten. Des öfteren erwies sich auch Fürsorge innerhalb der Betriebe notwendig. Es mußte schwächlichen und jugendlichen Arbeiterinnen für möglichste Erleichterung bei der Arbeit gesorgt und versucht werden, Frauen von schwerer körperlicher Arbeit, die den weiblichen Organismus schädigen konnte, fernzuhalten. Ferner gehörte es zu den Aufgaben der Fürsorgerinnen, die Arbeitsräume sowie die Aufenthalts-, Speise- Kleiderablageräume usw. auf Ordnung und Sauberkeit hin zu prüfen und, wo notwendig, Verbesserungen anzustreben. Die regelmäßig ausgeführten Rundgänge durch die Betriebsräume, teilweise auch während der Nachtschicht, und die meist zu bestimmten Zeiten abgehaltenen Sprechstunden gaben für die Betätigung immer neue Anhaltspunkte. Je mehr eine Fürsorgerin mit den Arbeiterinnen in persönliche Fühlung kam, desto mehr zeigte sich die Hilfe in rein persönlichen Angelegenheiten (Beschaffung von gesetzlichen oder sonst gewährleisteteten Unterstützungen, Auskunft über Versicherungs-, Alimentations- und Vormundschaftsfragen) notwendig. Infolge der immer knapper werdenden Bestände an Bekleidung und Wäsche in den Arbeiterfamilien mußten auch neue Mittel und Wege zur Erhaltung der noch vorhandenen und als Ersatz der nicht mehr gebrauchsfähigen Stücke ausfindig gemacht werden. So wurden, wo es mit der Berufsarbeit irgendwie in Einklang gebracht werden konnte, in den Fabriken anschließend

an die Arbeitszeit Flick- und Änderkurse für Wäsche und Kleidungsstücke, sowie sog. Schuhkurse, in denen Anleitung zur Ausbesserung und Herstellung von Haus- und Straßenschuhen gegeben wurde, veranstaltet. An einigen Orten wurde im Einverständnis mit der Ortsbehörde eine Haussammlung in Wäsche veranlaßt und das Geschenkte insbesondere zu Säuglingswäsche umgearbeitet. Manche Firmen schafften sog. Wanderkörbe für Wöchnerinnen an, die Wäsche für etwa 6 Wochen enthielten. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Körbe zurückgegeben und nach Instandsetzung wieder an andere Frauen zu gleichem Zwecke ausgeliehen. Durch Besuche von Erkrankten bildete sich ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen diesen und der Fürsorgerin heraus. Nach der bei den Fabriken gehaltenen Umfrage werden die Firmen mit wenig Ausnahmen, auch wenn die Arbeiterinnenzahl sehr zurückgeht, die im Krieg eingestellten Fabrikpflegerinnen nicht entlassen, weil sie deren Betätigung auch hinsichtlich der Familienfürsorge für die männliche Arbeiterschaft schätzen gelernt haben.

I.

Tafeln

für das Jahr

1917.



Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 1917.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen: in der Nacht	Darunter Revisionen: an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	Zahl der revidierten Anlagen: zweimal	Zahl der revidierten Anlagen: drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.—IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	6	—	—	6	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	87	—	—	81	3	—	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	554	1	—	455	30	11	7		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	783	1	—	571	68	21	14		VI.
VII.	Chemische Industrie	71	—	—	32	8	6	4		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	67	—	—	54	5	1	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	382	—	—	305	28	7	4		IX.
X.	Papierindustrie	149	—	—	103	17	4	6		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	105	—	—	86	8	1	5		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	701	—	—	659	16	3	6		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	1098	—	—	1053	16	4	4		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	214	—	—	175	16	2	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	44	—	—	38	3	—	1		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	94	—	—	92	1	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	196	—	—	170	13	—	3		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	—	—	—	—	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	2	—	—	2	—	—	—		—
	Zusammen	4553	2	—	3882	232	60	55		
						4174				
	(1913	17859	4	18	16963	418	18	70)		
						17399				
	Auf die einzelnen Bezirke entfallen:									
I.	Bezirk	711	—	—	593	41	10	29		
II.	"	1676	—	—	1449	75	21	19		
III.	"	1078	2	—	866	74	20	4		
IV.	"	1088	—	—	974	42	9	3		

Tafel II (1917).

I.—IV. Bezirk.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens
Verhältnis der revisionspflichtigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre[1]) 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre[1]) über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre[1]) zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	16	11	11	1239	[1])	[1])	275
	2. Bleihütten	—	—	—	—			—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—			—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—			—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—			—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	136	41	38	2102			418
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	61	3	7	503			6
	3. Ziegeleien	35	21	15	860			215
	4. Glashütten, Glasschleifereien	11	5	6	100			28
V.	Metallverarbeitung	1037	366	627	15 809			9340
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1254	394	777	58 449			25 889
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—			—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	84	54	31	3006			1547
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—			—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—			—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	4	—	—	30			—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	132	59	26	1628			1045
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	458	439	302	5302			20 039
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	28	26	10	258			429
X.	Papierindustrie	200	169	127	3858			5541
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	203	94	52	2599			1300
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1			—
	Seite	3660	1682	2029	95 744			66 072

[1]) Bei den Erhebungen über die Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre war vielfach eine Trennung

10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
zu den revidierten Betrieben 1917.

Betrieben beschäftigten							Zahl der revi-dierten Be-triebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Ar-beiter über-haupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Ar-beiter über-haupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Ar-beiter	Ar-beite-rinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
86	83	169	7	6	13	1696	6	1 129	178	73	70	—	—	1 450	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
144	60	204	9	—	9	2 733	38	562	106	27	13	4	—	712	
20	—	20	—	—	—	529	24	233	3	8	—	—	—	244	
140	31	171	—	—	—	1 246	12	508	155	81	26	—	—	770	
34	9	43	—	—	—	171	3	15	11	5	8	—	—	39	
2 661	1267	3 928	155	107	262	29 339	496	12 303	7 432	1 724	840	62	37	22 398	
9 077	2310	11 387	419	240	659	96 384	660	45 223	23 039	7 382	1965	223	141	77 973	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
129	177	306	2	2	4	4 863	44	2 497	1 364	106	156	2	2	4 127	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	30	2	10	—	—	—	—	—	10	
61	130	191	11	13	24	2 888	60	756	984	51	99	2	7	1 899	
669	2400	3 069	58	189	247	28 657	324	4 387	17 225	533	1858	42	127	24 172	
11	20	31	—	2	2	720	16	190	355	5	9	—	2	561	
743	1281	2 024	71	111	182	11 605	124	3 371	5 031	606	1137	41	60	10 246	
204	154	358	21	8	29	4 286	95	1 485	803	89	45	1	1	2 424	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
13 979	7922	21 901	753	678	1431	185 148	1904	72 669	56 686	10 690	6226	377	377	147 025	

nicht möglich, weshalb die Spalte 7 und 8 unausgefüllt bleiben mußten.

Noch Tafel II (1917), I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den			
		überhaupt	mit		erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	3 660	1682	2029	95 744			66 072
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—			—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—			—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1 617	280	601	10 013			2 384
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	13	11	9	140			107
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	1 759	212	528	5 494			3 975
	2. Getreidemühlen	1 094	38	144	1 445			50
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	647	11	419	564			39
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	3	3	1	793			152
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	4	2	3	378			277
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—			—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	406	103	27	586			153
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	26	24	10	261			403
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	120	118	77	735			4 185
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	342	274	184	3 746			9 252
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	723	638	248	49			1 615
XV.	Reinigungsgewerbe	137	129	30	229			1 080
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	252	25	54	1 666			80
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	28	—	10	78			—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2	56	34	29	348			223
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	302	166	220	2 489			1 281
—	Sonstige Industriezweige	13	5	1	39			15
	Zusammen	11 202	3755	4624	124 797			91 343
	(1913	14 274	3308	6209	176 015			66 641
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:							
	I. Bezirk	3 059	1071	1479	37 204			27 845
	II. "	2 721	887	1212	32 098			26 937
	III. "	2 809	947	1056	33 662			19 811
	IV. "	2 613	850	877	21 833			16 750

[1]) Außerdem wurden noch 249 hierher gehörige Betriebe revidiert, welche im Jahre 1917 keine

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
13 979	7 922	21 901	753	678	1431	185 148	1 904	72 669	56 686	10 690	6226	377	377	147 025	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 518	330	1 848	78	18	96	14 341	673	4 966	1 394	708	143	28	10	7 249	
24	6	30	3	4	7	284	5	47	50	7	4	—	—	108	
637	686	1 323	30	17	47	10 839	377	2 752	3 421	182	639	8	8	7 010	
151	1	152	3	—	3	1 650	449	641	37	74	1	2	—	755	
435	4	439	4	1	5	1 047	42	57	31	16	4	—	1	109	
2	6	8	—	—	—	953	2	638	137	2	6	—	—	783	
65	40	105	—	—	—	760	3	336	277	65	40	—	—	718	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	4	30	—	—	—	769	96	135	42	6	—	—	—	183	
16	40	56	—	—	—	720	14	179	293	6	19	—	—	497	
165	510	675	16	45	61	5 656	89	672	3 821	147	464	8	20	5 132	
553	1 050	1 603	19	47	66	14 667	139	2 539	6 746	383	692	8	19	10 387	
2	328	330	—	22	22	2 016	54	2	145	—	11	—	1	159	
11	78	89	1	4	5	1 403	41	147	634	5	63	1	4	854	
130	2	132	—	—	—	1 878	93	507	45	53	2	—	—	607	
13	—	13	—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	34	87	4	1	5	663	19	229	186	23	30	—	—	468	
469	154	623	22	16	38	4 431	164	1 357	667	227	55	10	8	2 324	
2	—	2	—	—	—	56	2	4	2	—	—	—	—	6	
18 251	11 195	29 446	933	853	1786	247 372	4 166 [1])	87 877	74 614	12 594	8399	442	448	184 374	
17 988	12 112	30 100	1020	782	1802	274 558	13 856	175 118	66 405	17 842	12078	1003	779	273225)	
4 464	2 633	7 097	173	157	330	72 476	644	22 573	19 812	2 342	1773	52	49	46 601	
6 005	3 705	9 710	347	339	686	69 431	1 542	26 090	24 487	4 868	2961	262	258	58 926	
4 134	2 536	6 670	221	208	429	60 572	960	21 932	15 181	3 015	1888	68	78	42 162	
3 648	2 321	5 969	192	149	341	44 893	1 020	17 282	15 134	2 369	1777	60	63	36 685	

Arbeiter beschäftigten.



Tafel III (1917).

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tafel II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 1917.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen	Gruppe
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter		
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	97	122	7	17	7	IV.
IV.	Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	IV.
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrisch. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	VI.
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	VII.
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien) .	—	—	—	—	—	IX.
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	1	3	—	—	—	XI.
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren . .	—	—	—	—	—	XI.
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—	XI.
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	30	46	—	—	—	XII.
XIII.	Bäckereien u. Konditoreien	720	770	1	1	1	XIII.
XVI.	Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten . .	249	380	—	—	—	XVI.
XVII.	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	4	4	—	—	—	XVII.
XXII.	Gast- u. Schankwirtschaften	730	1609	—	—	—	XXII.
	Zusammen	1831	2934	8	18	8	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	615	1276	—	—	—	
	II. "	262	424	3	5	3	
	III. "	460	643	—	—	—	
	IV. "	494	591	5	13	5	

Tafel IV (1917).

Ermittelte Zuwiderhandlungen die Beschäftigung von

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider-						
		Bestimmungen,						
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	
1	2	3	4		5		6	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — . .	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie . .	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	1	1	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	1	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	1	2	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	29	26	609	7	187	27	771
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	56	60	1375	4	36	24	1514
	2. Anlagen zur Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenomm. 2 bis 4 —	3	3	110	—	—	3	118
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird . .	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	1	1	9	—	—	1	9
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 — . . .	8	20	821	1	120	20	1354
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . .	3	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	7	11	370	1	38	2	20
	Seite	109	122	3296	14	382	77	3786

[1]) In die Spalten 3, 13, sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 12 ist die Zahl der Fälle von Teil der Spalten 4 bis 12 ist dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhand-

gegen Bestimmungen, betreffend Arbeiterinnen 1917.

handlungen¹) gegen													Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren	Gruppe
betreffend								besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3—10 Fallendes:									
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung der Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges					
7		8		9		10		11		12		13	14	15	16	17	18
																	III.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
																	IV.
2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
9	256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	—	—	—	V.
																	VI.
14	1307	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	VII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
																	VIII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	
1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	112	1	41	—	—	—	IX.
1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	X.
29	1629	—	—	—	—	—	—	1	3	1	112	2	263	1	—	—	

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten lungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

Noch Tafel IV (1917).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen,						
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	
1	2	3	4		5		6	
	Übertrag	109	122	3296	14	382	77	3786
XI.	1. Lederindustrie u. Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	4	3	38	1	27	3	37
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen z. Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. .	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	28	18	417	—	—	18	229
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	—	—	—	—	1	11
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	14	4	155	3	20	7	115
	2. Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	1	—	—	—	—	1	26
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw. . .	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie . .	—	—	—	1	10	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	8	2	2	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw..	6	—	—	1	44	2	11
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren . .	4	4	87	—	—	2	107
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —.	3	5	121	1	10	3	103
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion	8	2	4	—	—	1	1
XV.	Reinigungsgewerbe	7	2	19	—	—	6	82
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	1	—	—	—	—	1	8
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	1	—	—	1	5	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . .	4	1	7	—	—	1	3
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	199	163	4146	22	498	123	4519
	(1913	354	53	654	47	752	154	1227

[1]) Siehe die Anmerkung auf S. 60/61.

handlungen[1]) gegen													Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren	Gruppe
betreffend								besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3—10 Fallendes:									
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung der Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges					
7		8		9		10		11		12		13	14	15	16	17	18
29	1629	—	—	—	—	—	—	1	3	1	112	2	263	1	—	—	Übertrag
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	XI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—	—	XII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	XIII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	XIV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	XV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	XVI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	XVII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	1739	—	—	—	—	—	—	1	3	1	112	4	404	1	—	—	
8	18	1	1	3	27	4	57	1	2	—	—	141	615	3	1	5)	

Tafel V (1917).
I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Bestimmungen, Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	7	49	1	1	18	55	10	112	47	342
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	13	74	1	3	40	93	30	426	65	1462
	2. Anl. z. Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgen. 2 bis 4 —	—	5	—	—	1	1	2	28	4	22
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	—	1	—	—	—	—	1	2	1	15
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 — .	8	27	4	9	30	78	6	88	39	443
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	3	—	—	—	—	—	—	2	6
X.	Papierindustrie	1	17	2	7	13	50	8	292	18	340
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 — .	2	4	—	—	1	2	1	4	5	35
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	32	183	8	20	103	279	58	952	181	2665

[1]) In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle vo der Spalten 5 bis 16 dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlunge
[2]) In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit auf

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 1917.

Zuwiderhandlungen[1]) gegen																				
betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:										
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Aerztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	—	—
4	47	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—
2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	113	—	—	1	10	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	386	—	—	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.
genommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Noch Tafel V (1917).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte … Bestimmungen, Arbeitsbücher[2]	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
	Übertrag	32	183	8	20	103	279	58	952	181	2665
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	12	47	—	—	20	35	18	112	36	141
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	4	23	—	—	7	13	5	58	14	102
	2. Getreidemühlen	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	1	11	—	—	9	11	1	4	1	1
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgen. 2 —	1	5	—	—	6	20	1	2	8	137
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	2	3	—	—	1	1	1	1	3	6
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	1	2	1	6	—	—	—	—	1	4
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgen. 2 —	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	2	6	1	1	—	—	3	6	13	41
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	69	284	11	28	148	361	87	1135	258	3100
	(1913	320	561	29	45	58	75	76	163	207	1250

¹) Siehe Anmerkung 1 S. 64/65.
²) Siehe Anmerkung 2 S. 64/65.

Zuwiderhandlungen[1]) gegen																	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:										
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Aerztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
12	113	—	—	1	10	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	386	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	113	1	3	1	10	—	—	—	—	2	5	—	—	3	3	—	607	—	—	—
7	7	1	1	16	18	—	—	—	—	3	5	—	—	2	2	—	1008	11	1	3)

Tafel VII (1917).

Nachweisung der auf Grund des § 105f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen 1917.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen bis 5 Stunden	über 5—8 Stunden	über 8 Stunden	Zahl der Sonn- u. Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	1	1	—	—	1	75	15	20	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	12	7	2	5	28	2 919	268	756	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	8	5	2	2	29	10 276	653	1 548	—
	2. Anlagen zur Herstellung elekt. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—	1	1	24	2	10	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	1	—	—	2	2	820	82	79	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	3	—	—	3	120	24	92	—
X.	Papierindustrie	2	—	—	3	5	5 560	340	325	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	zurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1	—	—	1	1	525	55	55	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	1	—	—	1	1	360	40	1459	—
	2. Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	1	—	1	—	1	56	8	15	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	4	3	1	1	5	166	31	79	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	33	19	6	16	77	20 901	1518	4 438	—
	(1913	101	69	63	56	230	25 533	3011	25 455	—)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	11	4	4	5	17	4 019	435	808	—
	II. "	5	4	—	2	8	4 505	390	734	—
	III. "	9	5	1	4	30	10 294	481	1 109	—
	IV. "	8	6	1	5	22	2 083	212	1 787	—

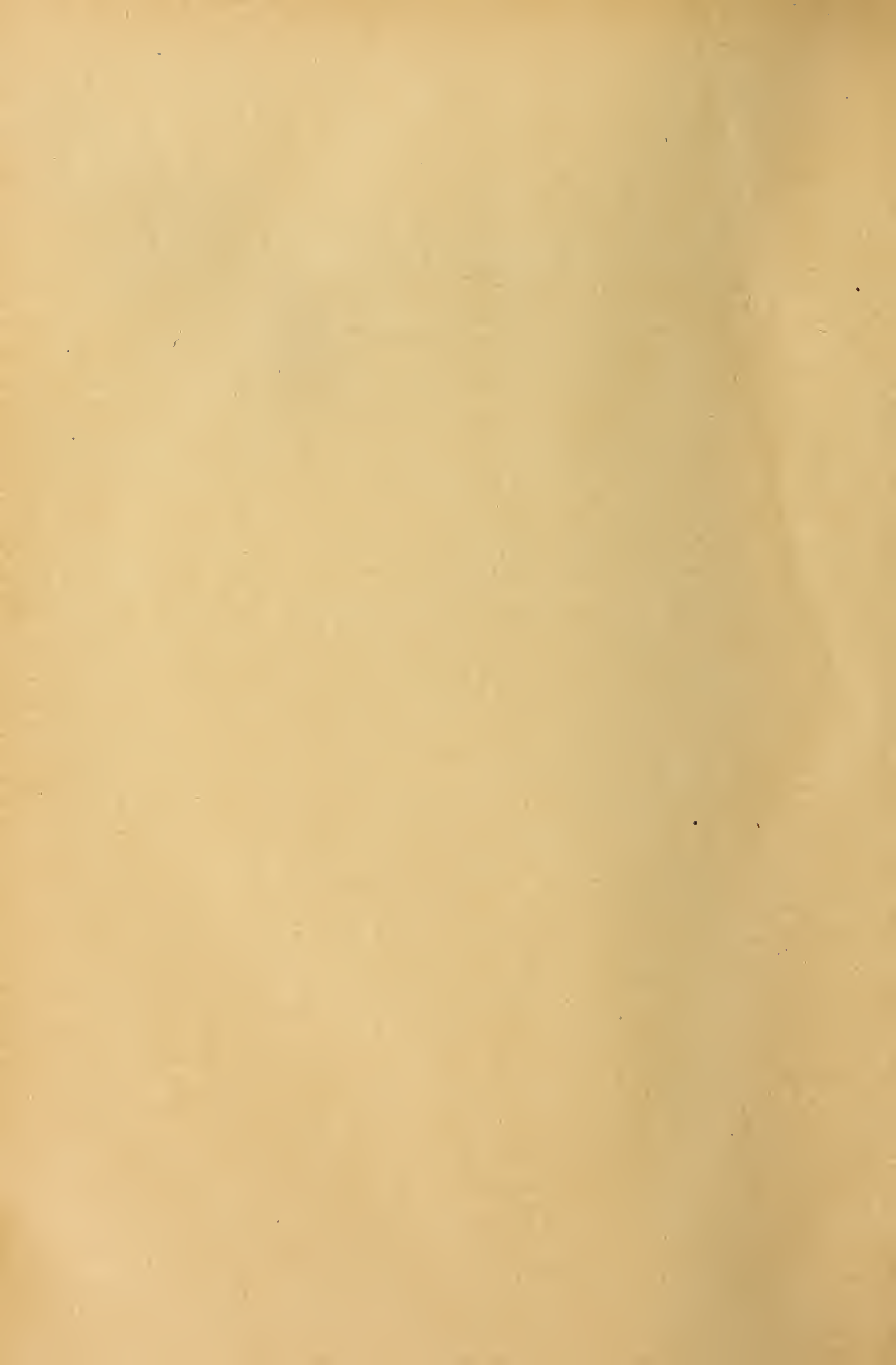


II.

Tafeln

für das Jahr

1918.



Tafel I (1918). Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 1918.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	24	—	—	24	—	—	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	223	1	—	198	11	1	9		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	281	—	—	246	16	1	5		VI.
VII.	Chemische Industrie	26	—	—	18	2	1	1		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	17	—	—	17	—	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	49	—	—	49	—	—	—		IX.
X.	Papierindustrie	65	—	—	59	3	—	2		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	46	—	—	41	1	1	1		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	247	—	—	243	2	—	5		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	760	—	—	760	—	—	4		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	75	—	—	71	2	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	47	—	—	41	3	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	50	—	—	48	1	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	110	—	—	92	9	—	5		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	—	—	—	—	—	—	1		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	2	—	—	2	—	—	—		—
	Zusammen	2022	1	—	1909	50	4	34		
					1963					

Tafel 1 (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder viermal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	53	—	—	53	—	—	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	145	—	—	131	4	2	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	358	2	—	264	30	10	13		VI.
VII.	Chemische Industrie	36	—	—	19	2	3	7		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	21	—	—	17	2	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	134	—	—	122	6	—	—		IX.
X.	Papierindustrie	42	—	—	35	2	1	9		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	38	—	—	38	—	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	353	—	—	335	9	—	1		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	582	—	—	575	2	1	2		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	146	—	—	146	—	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	18	—	—	14	2	—	1		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	42	—	—	40	1	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	55	—	—	55	—	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	—	—	—	—	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	4	—	—	4	—	—	—		—
	Zusammen	2027	2	—	1848	60	17	37		
					1925					

Tafel I (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	2	—	—	2	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	46	—	—	44	1	—	—		IV.
V.	Metallverarbeitung	169	—	—	127	16	3	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	210	—	—	182	11	2	4		VI.
VII.	Chemische Industrie	8	—	—	3	1	1	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen Fette, Oele und Firnisse	22	—	—	20	1	—	2		VIII.
IX.	Textilindustrie	88	—	—	74	7	—	2		IX.
X.	Papierindustrie	33	—	—	29	2	—	—		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	17	—	—	17	—	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	283	—	—	251	13	2	2		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	640	—	—	626	7	—	1		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	178	—	—	166	6	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	10	—	—	8	1	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	68	—	—	56	6	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	49	—	—	33	5	2	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	3	—	—	3	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—		—
	Zusammen	1826	—	—	1641	77	10	14		
					1728					

Tafel I (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfall-untersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	IV. Bezirk.									
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	7	—	—	7	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	49	—	—	39	5	—	2		IV.
V.	Metallverarbeitung	180	—	—	170	3	1	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	190	—	—	173	7	1	1		VI.
VII.	Chemische Industrie	8	—	—	6	1	—	1		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	25	—	—	23	1	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	43	—	—	35	4	—	—		IX.
X.	Papierindustrie	26	—	—	22	2	—	2		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	49	—	—	46	—	1	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	334	—	—	334	—	—	1		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	1041	—	—	1020	9	1	2		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	97	—	—	97	—	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	6	—	—	6	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	47	—	—	47	—	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	52	—	—	52	—	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	—	—	—	—	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	1	—	—	1	—	—	—		—
	Zusammen	2155	—	—	2078	32	4	12		
					2114 (Summe Sp. 6–8)					

Tafel I (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.—IV.	**Bezirk.**									
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	9	—	—	9	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden .	172	—	—	160	6	—	4		IV.
V.	Metallverarbeitung	717	1	—	626	34	7	15		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1039	2	—	865	64	14	23		VI.
VII.	Chemische Industrie	78	—	—	46	6	5	9		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse . . .	85	—	—	77	4	—	2		VIII.
IX.	Textilindustrie	314	—	—	280	17	—	2		IX.
X.	Papierindustrie	166	—	—	145	9	1	13		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	150	—	—	142	1	2	1		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1217	—	—	1163	24	2	9		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	3023	—	—	2981	18	2	9		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	496	—	—	480	8	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	81	—	—	69	6	—	1		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	207	—	—	191	8	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	266	—	—	232	14	2	8		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften . .	3	—	—	3	—	—	1		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	7	—	—	7	—	—	—		—
	Zusammen	8030[1])	3	—	7476	219	35	97		
						7730 (Summe Sp. 6–8)				
	(1913	17859	4	18	16963	418	18	70)		
						17399 (Summe Sp. 6–8)				

[1]) Außerdem wurden noch 511 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Oktober 1918 keine Arbeiter beschäftigten.

Tafel II (1918).

I. Bezirk.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens Verhältnis der revisionspflichtigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	29	8	9	331	29	25	54
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	16	1	4	216	—	3	3
	3. Ziegeleien	13	5	6	226	38	41	79
	4. Glashütten, Glasschleifereien	5	—	2	16	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	341	101	214	3 514	673	972	1 645
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	402	138	256	22 739	3975	7012	10 987
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	43	30	18	298	113	164	277
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	3	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	31	13	7	697	19	96	115
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	68	63	37	468	582	2025	2 607
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	8	5	107	18	112	130
X.	Papierindustrie	77	69	50	1 052	557	949	1 506
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	64	33	28	687	122	437	559
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	1100	469	636	30 355	6126	11836	17 962

10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
zu den revidierten Betrieben 1918.

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	9	37	4	2	6	428	12	156	43	11	6	4	2	222	
9	—	9	1	—	1	229	4	26	—	2	—	—	—	28	
28	26	54	9	6	15	374	2	58	32	8	15	5	3	121	
4	—	4	—	—	—	20	3	4	—	2	—	—	—	6	
735	297	1032	29	8	37	6 228	210	2 886	1 377	570	242	18	7	5 100	
1953	506	2459	57	10	67	36 252	263	19 639	9 440	1468	433	48	7	31 035	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	34	59	1	4	5	639	21	252	260	22	31	1	4	570	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	10	28	—	—	—	840	17	191	25	12	4	—	—	232	
68	304	372	5	29	34	3 481	46	362	2 155	51	249	4	22	2 843	
7	8	15	—	—	—	252	3	28	38	1	3	—	—	70	
188	357	545	24	28	52	3 155	62	772	1 140	125	223	10	15	2 285	
72	43	115	2	2	4	1 365	41	530	496	69	40	2	2	1 139	
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	
3135	1594	4729	132	89	221	53 267	685	24 905	15 006	2341	1246	92	62	43 652	

Noch Tafel II (1918), I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	1100	469	636	30 355	6126	11 836	17 962
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	418	55	155	2 996	192	338	530
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	2	1	1	10	2	1	3
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	563	66	139	1 608	428	971	1 399
	2. Getreidemühlen	136	13	21	234	2	16	18
	3. Bäckereien und Konditoreien	310	16	202	215	—	16	16
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	2	1	211	49	122	171
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	12	3	—	19	—	3	3
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	1	1	—	5	—	1	1
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	38	38	16	143	261	503	764
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	143	116	55	1 149	913	2 702	3 615
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	170	145	47	30	120	350	470
XV.	Reinigungsgewerbe	88	88	15	240	107	604	711
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	83	5	19	630	5	19	24
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	17	2	1	94	—	2	2
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	34	17	22	200	11	37	48
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	110	72	83	1 586	148	780	928
—	Sonstige Industriezweige	6	2	2	16	1	6	7
	Zusammen	3233	1111	1415	39 741	8365	18 307	26 672

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3135	1594	4729	132	89	221	53 267	685	24 905	15 006	2341	1246	92	62	43 652	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
317	86	403	18	16	34	3 963	243	1871	387	141	62	14	13	2 488	
1	5	6	—	—	—	19	2	10	3	1	5	—	—	19	
163	114	277	—	7	7	3 291	336	1128	1 260	130	106	—	7	2 631	
38	—	38	—	—	—	290	99	166	17	29	—	—	—	212	
235	—	235	7	—	7	473	228	154	16	176	—	3	—	349	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	10	25	1	—	1	408	1	183	163	15	10	1	—	372	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	22	8	11	1	—	—	—	—	12	
—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	43	64	2	2	4	975	15	87	465	12	21	2	1	588	
157	373	530	54	84	138	5 432	59	916	2 296	141	315	51	82	3 801	
1	78	79	—	—	—	579	14	—	36	—	4	—	—	40	
11	31	42	—	—	—	993	44	133	423	6	17	—	—	579	
54	—	54	6	—	6	714	45	322	15	19	—	1	—	357	
1	—	1	—	—	—	97	4	10	1	1	—	—	—	12	
43	6	49	2	1	3	300	22	136	32	27	4	1	—	200	
226	80	306	6	2	8	2 828	79	1 015	634	162	65	5	2	1 883	
6	1	7	—	—	—	30	2	12	6	5	1	—	—	24	
4424	2421	6845	228	201	429	73 687	1886	31 059	20 761	3206	1856	170	167	57 219	

Tafel II (1918).

II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ...: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei – ausgenommen 2 bis 5 –	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	25	4	9	306	49	40	89
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	23	3	3	166	—	5	5
	3. Ziegeleien	11	7	7	332	7	34	41
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	—	—	2	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	185	62	125	2 013	548	696	1244
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	379	168	288	18 908	4 529	7 098	11 627
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	24	14	11	1 945	266	568	834
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	2	—	—	4	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	29	8	7	200	8	27	35
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	198	180	122	1 486	1 772	4 278	6 050
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	2	1	—	9	1	4	5
X.	Papierindustrie	44	37	34	799	786	895	1 681
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe – ausgenommen 2 bis 4 –	52	17	18	575	71	93	164
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	975	501	624	26 745	8 037	13 738	21 775

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	12	41	5	2	7	443	21	295	89	29	12	5	2	432	
14	—	14	—	—	—	185	14	105	5	9	—	—	—	119	
54	4	58	2	—	2	433	9	324	41	54	4	2	—	425	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
495	155	650	38	3	41	3 948	137	1 863	1 188	434	148	36	3	3 672	
3403	1219	4622	223	168	391	35 548	304	18 246	11 048	3188	1143	216	163	34 004	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	100	170	5	5	10	2 959	23	1 941	831	69	100	5	5	2 951	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	2	
18	10	28	2	—	2	265	19	140	33	17	10	2	—	202	
224	1015	1239	17	71	88	8863	127	983	4 562	166	751	11	54	6 527	
—	—	—	—	—	—	14	1	6	5	—	—	—	—	11	
203	427	630	27	39	66	3 176	38	745	1 641	194	417	26	38	3 061	
60	42	102	8	6	14	855	38	445	142	54	34	7	6	688	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4570	2984	7554	327	294	621	56 695	732	25 095	19 585	4214	2619	310	271	52 094	

Noch Tafel II, II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	975	501	624	26 745	8037	13 738	21 775
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	439	71	205	2 619	204	222	426
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	4	3	3	5	13	3	16
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	364	36	102	821	26	64	90
	2. Getreidemühlen	261	27	50	320	—	29	29
	3. Bäckereien und Konditoreien	120	13	66	97	7	9	16
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien rc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	24	11	—	45	—	13	13
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	10	9	3	23	18	43	61
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	14	14	11	43	118	173	291
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	72	56	45	1 252	762	1363	2 125
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	107	106	23	1	103	101	204
XV.	Reinigungsgewerbe	21	21	6	30	57	153	210
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	56	4	14	185	8	17	25
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	3	2	2	8	—	3	3
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	63	27	42	268	32	47	79
—	Sonstige Industriezweige	9	2	—	31	—	3	3
	Zusammen	2543	903	1196	32494	9385	15 981	25 366

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
4570	2984	7554	327	294	621	56 695	732	25 095	19 585	4214	2619	310	271	52 094	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
553	83	636	39	4	43	3 724	341	2 293	369	468	78	28	4	3 240	
5	19	24	1	—	1	46	3	4	16	5	19	1	—	45	
140	20	160	11	2	13	1 084	248	472	71	95	19	11	2	670	
52	—	52	4	—	4	405	201	256	24	44	—	4	—	328	
72	—	72	4	—	4	189	81	54	12	53	—	4	—	123	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	58	23	43	12	—	—	—	—	55	
6	4	10	—	—	—	94	10	23	61	6	4	—	—	94	
4	38	42	1	1	2	378	13	43	270	4	35	1	1	354	
210	229	439	22	17	39	3 855	53	866	1 809	152	161	16	14	3 018	
—	33	33	—	2	2	240	93	1	179	—	30	—	1	211	
11	15	26	—	1	1	267	16	28	199	11	15	—	1	254	
24	6	30	2	1	3	243	41	140	23	23	6	2	1	195	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	1	4	—	—	—	15	2	6	3	2	1	—	—	12	
83	27	110	8	1	9	466	53	215	68	70	26	8	1	388	
—	—	—	—	—	—	34	4	19	1	—	—	—	—	20	
5733	3459	9192	419	323	742	67 794	1914	29 558	22 702	5147	3013	385	296	61 101	

Tafel II (1918).

III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ...: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei – ausgenommen 2 bis 5 –	9	8	5	227	13	79	92
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	48	24	18	942	20	102	122
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	6	1	1	87	—	2	2
	3. Ziegeleien	17	5	5	88	2	5	7
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	—	—	3	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	243	72	147	4 804	1473	2839	4 312
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	284	79	185	17 945	1657	1940	3 597
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	9	6	6	21	45	52	97
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	10	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	38	18	10	698	118	359	477
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	108	81	77	1 083	1223	3228	4 451
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	7	7	2	45	37	68	105
X.	Papierindustrie	47	39	38	1 265	315	593	908
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe – ausgenommen 2 bis 4 –	37	14	7	438	38	126	164
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	855	354	501	27 656	4941	9393	14 334

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
12	6	18	—	1	1	338	2	54	30	4	3	—	1	92	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	5	68	12	1	13	1 145	27	761	99	46	4	8	1	919	
1	—	1	—	—	—	90	2	19	2	—	—	—	—	21	
12	3	15	2	—	2	112	7	41	5	10	2	1	—	59	
—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	—	—	—	3	
820	757	1577	88	50	138	10 831	146	4 015	4056	696	726	73	41	9 607	
2465	291	2756	151	11	162	24 460	195	13 855	3362	1762	240	111	2	19 332	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	30	36	—	—	—	154	4	11	65	5	15	—	—	96	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	10	1	10	—	—	—	—	—	10	
23	30	53	—	1	1	1 229	21	567	455	21	29	—	1	1 073	
136	661	797	15	35	50	6 381	76	877	3727	93	525	11	30	5 263	
3	2	5	—	—	—	155	5	38	80	3	2	—	—	123	
191	193	384	12	24	36	2 593	31	1 074	835	164	174	8	23	2 278	
12	9	21	—	—	—	623	17	169	62	6	5	—	—	242	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3744	1987	5731	280	123	403	48 124	535	21 494	12 778	2810	1725	212	99	39 118	

Noch Tafel II (1918), III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ...: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	855	354	501	27 656	4941	9393	14334
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	388	87	153	3 056	281	474	755
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	9	7	6	119	21	84	105
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	387	54	85	1 036	114	225	339
	2. Getreidemühlen	312	6	51	395	2	4	6
	3. Bäckereien und Konditoreien	160	6	82	138	6	6	12
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	279	59	27	393	13	79	92
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	2	2	1	24	4	11	15
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	10	10	4	30	34	107	141
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	78	62	44	322	396	1042	1438
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	239	209	110	9	343	152	495
XV.	Reinigungsgewerbe	19	18	3	28	46	137	183
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	66	7	24	359	13	18	31
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	5	—	1	14	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	10	10	6	79	25	41	66
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	64	30	50	303	73	108	181
	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	2883	921	1148	33 961	6312	11881	18193

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3744	1987	5731	280	123	403	48 124	535	21 494	12 778	2810	1725	212	99	39 118	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
402	105	507	20	6	26	4 344	251	2 088	615	300	91	15	5	3 114	
16	24	40	1	—	1	265	8	112	94	16	24	1	—	247	
85	38	123	11	6	17	1 515	149	460	237	37	28	4	1	767	
54	—	54	—	—	—	455	164	220	6	31	—	—	—	257	
91	—	91	4	—	4	245	122	99	12	71	—	4	—	186	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	—	29	—	—	—	514	115	195	63	16	—	—	—	274	
—	5	5	—	—	—	44	2	24	15	—	5	—	—	44	
1	6	7	—	1	1	179	7	28	88	1	4	—	—	121	
46	160	206	14	15	29	1995	49	180	1 105	17	109	4	8	1 423	
—	159	159	—	8	8	671	123	1	307	—	89	—	5	402	
—	19	19	—	1	1	231	9	16	117	—	16	—	1	150	
59	2	61	2	—	2	453	39	196	26	28	2	2	—	254	
1	—	1	—	—	—	15	4	8	—	1	—	—	—	9	
15	31	46	1	1	2	193	7	69	62	14	31	1	1	178	
103	41	144	6	—	6	634	33	163	96	62	33	5	—	359	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4646	2577	7223	339	161	500	59 877	1617	25 353	15 621	3404	2157	248	120	46 903	

Tafel II (1918).

IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	7	2	5	1310	126	138	264
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	36	8	7	393	9	55	64
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	26	1	3	161	10	11	21
	3. Ziegeleien	30	9	9	301	23	46	69
	4. Glashütten, Glasschleifereien	3	1	2	6	1	—	1
V.	Metallverarbeitung	303	128	180	3314	505	1212	1717
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	261	46	138	6404	757	1284	2041
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	18	9	7	513	172	347	519
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	43	25	11	541	89	214	303
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	41	40	29	864	671	1522	2193
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	10	10	3	33	29	166	195
X.	Papierindustrie	30	27	20	654	406	580	986
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	64	29	19	783	78	178	256
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	872	335	433	15277	2876	5753	8629

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
89	22	111	5	1	6	1691	7	1310	264	89	22	5	1	1691	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	6	18	—	—	—	475	18	241	63	10	6	—	—	320	
3	3	6	—	1	1	189	7	72	21	2	3	—	1	99	
29	14	43	2	3	5	418	10	238	65	23	14	2	3	345	
2	5	7	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
667	193	860	52	13	65	5956	174	2932	1518	575	182	49	11	5267	
1262	111	1373	79	4	83	9901	181	5526	1660	1074	106	75	4	8445	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	11	48	5	1	6	1086	7	492	75	36	11	5	1	620	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	24	50	3	2	5	899	24	360	277	15	23	2	1	678	
144	405	549	7	15	22	3628	31	771	1926	131	321	6	9	3164	
7	4	11	1	—	1	240	8	30	186	7	1	1	—	225	
149	172	321	14	13	27	1988	24	641	963	140	168	12	13	1937	
74	38	112	2	1	3	1154	47	719	246	73	37	2	1	1078	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2501	1008	3509	170	54	224	27639	538	13332	7264	2175	894	159	45	23869	

Noch Tafel II (1918), IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	872	335	433	15277	2876	5753	8629
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	515	59	148	1754	115	238	353
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	2	—	—	3	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	439	67	109	2124	646	1071	1717
	2. Getreidemühlen	449	36	74	571	24	27	51
	3. Bäckereien und Konditoreien	131	11	76	74	6	5	11
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	3	3	2	927	28	77	105
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	1	1	110	6	13	19
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	108	51	4	140	21	46	67
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	14	10	7	155	32	220	252
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	52	52	17	166	447	1052	1499
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	40	33	18	348	331	725	1056
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	170	141	35	5	151	175	326
XV.	Reinigungsgewerbe	8	8	1	12	9	50	59
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	66	5	20	254	2	16	18
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	3	—	2	10	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	6	5	5	108	13	30	43
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	64	35	46	306	23	119	142
	Sonstige Industriezweige	2	—	—	9	—	—	—
	Zusammen	2946	852	998	22353	4730	9617	14347

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2501	1008	3509	170	54	224	27639	538	13332	7264	2175	894	159	45	23869	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
286	50	336	13	2	15	2458	333	1339	332	212	41	11	1	1936	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
192	423	615	5	22	27	4483	245	1556	1612	133	396	4	18	3719	
79	—	79	—	—	—	701	373	465	47	73	—	—	—	585	
86	—	86	—	—	—	171	114	60	11	76	—	—	—	147	
10	23	33	—	—	—	1065	1	366	53	7	18	—	—	444	
1	2	3	—	—	—	132	2	110	19	1	2	—	—	132	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	4	—	—	—	211	89	122	59	2	—	—	—	183	
5	13	18	1	2	3	428	13	139	228	3	11	1	2	384	
15	48	63	1	—	1	1729	44	151	1439	12	42	—	—	1644	
69	82	151	2	2	4	1559	27	297	931	63	77	2	2	1372	
1	59	60	—	4	4	395	70	—	138	—	29	—	1	168	
1	3	4	—	—	—	75	6	11	53	1	3	—	—	68	
30	—	30	—	—	—	302	28	170	8	20	—	—	—	198	
3	—	3	—	—	—	13	3	10	—	3	—	—	—	13	
12	11	23	1	—	1	175	4	51	39	6	11	1	—	108	
95	15	110	6	1	7	565	47	248	120	74	14	5	—	461	
—	—	—	—	—	—	9	1	8	—	—	—	—	—	8	
3390	1737	5127	199	87	286	42113	1938	18435	12353	2861	1538	183	69	35439	

Tafel II (1918).

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	16	10	10	1537	139	217	356
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	138	44	43	1972	107	222	329
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	71	6	11	630	10	21	31
	3. Ziegeleien	71	26	27	947	70	126	196
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	10	1	4	27	1	—	1
V.	Metallverarbeitung	1072	363	666	13645	3199	5719	8918
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1326	431	867	65996	10918	17334	28252
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	94	59	42	2777	596	1131	1727
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	4	—	—	17	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	141	64	35	2136	234	696	930
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	415	364	265	3901	4248	11053	15301
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	28	26	10	194	85	350	435
X.	Papierindustrie	198	172	142	3770	2064	3017	5081
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	217	93	72	2483	309	834	1143
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	3802	1659	2194	100033	21980	40720	62700

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
101	28	129	5	2	7	2029	9	1364	294	93	25	5	2	1783	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
132	32	164	21	5	26	2491	78	1453	294	96	28	17	5	1893	
27	3	30	1	1	2	693	27	222	28	13	3	—	1	267	
123	47	170	15	9	24	1337	28	661	143	95	35	10	6	950	
6	5	11	—	—	—	39	4	7	—	2	—	—	—	9	
2717	1402	4119	207	74	281	26963	667	11696	8139	2275	1298	176	62	23646	
9083	2127	11210	510	193	703	106161	943	57266	25510	7492	1922	450	176	92816	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
138	175	313	11	10	21	4838	55	2696	1231	132	157	11	10	4237	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	17	2	12	—	—	—	—	—	12	
85	74	159	5	3	8	3233	81	1258	790	65	66	4	2	2185	
572	2385	2957	44	150	194	22353	280	2993	12370	441	1846	32	115	17797	
17	14	31	1	—	1	661	17	102	309	11	6	1	—	429	
731	1149	1880	77	104	181	10912	155	3232	4579	623	982	56	89	9561	
218	132	350	12	9	21	3997	143	1863	946	202	116	11	9	3147	
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	
13950	7573	21523	909	560	1469	185725	2490	84826	54633	11540	6484	773	477	158733	

Noch Tafel II (1918), I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch	Übertrag	3802	1659	2194	100033	21980	40720	62700
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1760	272	661	10425	792	1272	2064
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	17	11	10	137	36	88	124
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	1753	223	435	5589	1214	2331	3545
	2. Getreidemühlen	1158	82	196	1520	28	76	104
	3. Bäckereien und Konditoreien	721	46	426	524	19	36	55
	4. Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	3	3	2	927	28	77	105
	5. Anlage zur Herstellung von Zichorie	4	3	2	321	55	135	190
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	423	124	31	597	34	141	175
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	27	22	11	207	54	275	329
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	114	114	48	382	860	1835	2695
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	333	267	162	3071	2402	5832	8234
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	686	601	215	45	717	778	1495
XV.	Reinigungsgewerbe	136	135	25	310	219	944	1163
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	271	21	77	1428	28	70	98
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer andern Gruppe gehören)	26	2	4	119	—	2	2
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	53	34	35	395	49	111	160
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	301	164	221	2463	276	1054	1330
—	Sonstige Industriezweige	17	4	2	56	1	9	10
	Zusammen	11605	3787	4757	128549	28792	55786	84578
	(1913	14274	3308	6209	176015	25872	40769	66641

[1]) Außerdem wurden noch 487 hierher gehörige Betriebe revidiert, welche am 1. Oktober 1918 keine

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
13950	7573	21523	909	560	1469	185725	2490	84826	54633	11540	6484	773	477	158733	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1558	324	1882	90	28	118	14489	1168	7591	1703	1121	272	68	23	10778	
22	48	70	2	—	2	333	13	126	113	22	48	2	—	311	
580	595	1175	27	37	64	10373	978	3616	3180	395	549	19	28	7787	
223	—	223	4	—	4	1851	837	1107	94	177	—	4	—	1382	
484	—	484	15	—	15	1078	545	367	51	376	—	11	—	805	
10	23	33	—	—	—	1065	1	366	53	7	18	—	—	444	
16	12	28	1	—	1	540	3	293	182	16	12	1	—	504	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	—	33	—	—	—	805	235	371	135	18	—	—	—	524	
11	22	33	1	2	3	572	25	186	304	9	20	1	2	522	
41	135	176	4	4	8	3261	79	309	2262	29	102	3	2	2707	
482	844	1326	92	118	210	12841	188	2259	6141	373	662	73	106	9614	
2	329	331	—	14	14	1885	300	2	660	—	152	—	7	821	
23	68	91	—	2	2	1566	75	188	792	18	51	—	2	1051	
167	8	175	10	1	11	1712	153	828	72	90	8	5	1	1004	
5	—	5	—	—	—	126	11	28	1	5	—	—	—	34	
73	49	122	4	2	6	683	35	262	136	49	47	3	1	498	
507	163	670	26	4	30	4493	212	1641	918	368	138	23	3	3091	
6	1	7	—	—	—	73	7	39	7	5	1	—	—	52	
18193	10194	28387	1185	772	1957	243471	7355 [1])	104405	71437	14618	8564	986	652	200662	
17988	12112	30100	1020	782	1802	274558	13856	175118	66405	17842	12078	1003	779	273225	)

keine Arbeiter beschäftigten. Vgl. S. 4.

Noch Tafel II.

Zusammenstellung
nach den einzelnen Aufsichtsbezirken.

	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben beschäftigten											Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
	überhaupt	mit		erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute v. 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahr.		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
		Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I. Bezirk .	3233	1111	1415	39741	8365	18307	26672	4424	2421	6845	228	201	429	73687	1886	31059	20761	3206	1856	170	167	57219	
II. Bezirk .	2543	903	1196	32494	9385	15981	25366	5733	3459	9192	419	323	742	67794	1914	29558	22702	5147	3013	385	296	61101	
III. Bezirk .	2883	921	1148	33961	6312	11881	18193	4646	2577	7223	339	161	500	59877	1617	25353	15621	3404	2157	248	120	46903	
IV. Bezirk .	2946	852	998	22353	4730	9617	14347	3390	1737	5127	199	87	286	42113	1938	18435	12353	2861	1538	183	69	35439	

Tafel III (1918).

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tafel II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 1918.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen	Gruppe
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter		
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	105	147	29	53	29	IV.
IV.	Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	IV.
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrisch. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	VI.
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	VII.
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien) .	—	—	—	—	—	IX.
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	1	3	1	3	1	XI.
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren . .	—	—	—	—	—	XI.
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—	XI.
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	30	44	8	13	8	XII.
XIII.	Bäckereien u. Konditoreien	750	830	298	342	299	XIII.
XVI.	Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten . .	269	407	35	60	38	XVI.
XVII.	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	4	4	1	1	1	XVII
XXII.	Gast- u. Schankwirtschaften	735	1614	3	9	3	XXII.
	Zusammen	1894	3049	375	481	379	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	627	1284	77	89	77	
	II. "	254	425	11	27	11	
	III. "	486	673	111	146	115	
	IV. "	527	667	176	219	176	

Tafel IV (1918).

I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen die Beschäftigung von

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider-						
			Bestimmungen,					
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	
1	2	3	4		5		6	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	1	9
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	6	1	8	1	173	4	61
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	4	1	38	—	—	2	11
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	36	22	396	4	36	17	252
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	80	48	901	33	1452	56	2073
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	5	3	48	2	167	3	12
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	3	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	18	13	838	3	101	11	269
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	3	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	9	4	114	3	54	5	58
	Seite	164	92	2343	46	1983	99	2745

[1]) In die Spalten 3, 13 sowie in den linken Teil der Spalten 4 bis 12 ist die Zahl der Fälle von
Teil der Spalten 4 bis 12 ist dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhand-

gegen Bestimmungen betreffend Arbeiterinnen 1918.

handlungen¹) gegen													Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren	Gruppe
betreffend								besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3—10 Fallendes:									
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung der Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges					
7		8		9		10		11		12		13	14	15	16	17	18
																	III.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
																	IV.
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	38	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	V.
																	VI.
18	445	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	157	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	VII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
																	VIII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
3	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	1	—	—	IX.
1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
1	60	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	X.
30	760	1	2	2	2	—	—	1	6	—	—	—	310	1	—	—	

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten lungen vorschriftswidrig beschäftigt wurden.

Noch Tafel IV (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäftigung		Mittagspause		Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage	
1	2	3	4		5		6	
	Übertrag	164	92	2343	46	1983	99	2745
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 — . . .	7	1	19	1	31	6	63
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer andern Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. .	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	32	21	633	2	70	25	224
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	4	—	—	—	—	1	10
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	20	5	66	1	6	10	73
	2. Getreidemühlen	1	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw. .	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie . .	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	15	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	4	—	—	1	18	2	11
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren .	9	2	46	2	95	1	58
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	15	2	58	4	41	5	81
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion	2	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	4	1	8	1	15	1	13
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	3	1	14	—	—	2	23
	2. Betriebe, in denen Maler, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphisches Gewerbe — ausgenommen 2 —	3	2	23	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien . .	16	3	18	3	8	2	5
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	1	3
	Zusammen	299	130	3228	61	2267	155	3309
	(1913	354	53	654	47	752	154	1227

[1]) Siehe die Anmerkung auf S. 100/101.

handlungen[1]) gegen													Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren	Gruppe
betreffend								besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3—10 Fallendes:									
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung der Wöchnerinnen		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Pausen, Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- und Nachtschichten		Sonstiges					
7		8		9		10		11		12		13	14	15	16	17	18
30	760	1	2	2	2	—	—	1	6	—	—	—	310	1	—	—	XI.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—	
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	XIII.
1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	
2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	XIV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	XV.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	XVI.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	XVII.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
36	885	1	2	2	2	—	—	1	6	—	—	—	517	1	—	—	
8	18	1	1	3	27	4	57	1	2	—	—	141	615	3	1	5)	

Tafel V (1918).
I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider-									
		Bestimmungen,									
		Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	1	10	1	1	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	6	—	—	2	2	1	3	3	53
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	1	—	—	2	4	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	2	6	2	2	6	16	1	7	2	54
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
V.	Metallverarbeitung	16	52	2	3	27	52	6	98	44	599
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	22	109	—	—	58	149	22	244	100	1230
	2. Anl. z. Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgen. 2 bis 4—	1	6	—	—	2	6	4	21	4	40
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	—	3	1	45	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	2	15	2	10	15	43	7	69	16	252
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	1	—	—	—	—	—	—	2	13
X.	Papierindustrie	1	21	1	1	12	38	6	31	18	223
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	3	9	—	—	6	20	3	13	8	94
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	48	229	9	71	131	331	50	486	198	2559

[1]) In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von
der Spalten 5 bis 16 dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen
[2]) In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit auf-

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 1918.

handlungen¹) gegen																	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:										
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konsirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	—	—	—
12	283	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	205	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
3	13	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	362	—	—	3	6	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	454	2	—	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.
genommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Noch Tafel V (1918).

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider-									
		Bestimmungen,									
		Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
	Übertrag	48	229	9	71	131	331	50	486	198	2559
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	23	68	—	—	24	44	20	287	29	194
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	6	20	1	3	12	23	3	7	21	91
	2. Getreidemühlen	13	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	7	—	—	—	—	—	—	2	3
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgen. 2 —	1	21	—	—	11	18	—	—	15	181
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	6	—	—	—	—	1	1	3	5
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	2	8	—	—	2	2	2	3	2	46
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgen. 2 —	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	3	20	1	1	6	12	—	—	8	60
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	105	386	12	76	188	433	76	784	279	3142
	(1913	320	561	29	45	58	75	76	163	207	1250

[1]) Siehe Anmerkung 1 S. 104/105.
[2]) Siehe Anmerkung 2 S. 104/105.

handlungen[1]) gegen betreffend: Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes: Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
21	362	—	—	3	6	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	454	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—
4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	367	—	—	4	8	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	742	2	—	—
7	7	1	1	16	18	—	—	—	—	3	5	—	—	2	2	—	1008	11	1	3)

Tafel VI (1918) ist durch die Nachweisungen unter III (unten S. 121) ersetzt.

Tafel VII (1918), Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen, fällt aus, weil Ausnahmen nicht bewilligt wurden. Vgl. oben S. 21.

III.

Nachweisungen

der in den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von jungen Leuten (zwischen 14 und 16 Jahren) und von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

Vorbemerkungen.

Bei der Aufstellung der Nachweisungen der in den Jahren 1915 bis 1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von jungen Leuten und von Arbeiterinnen über 16 Jahren ist nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen worden:

a) In den Nachweisungen der bewilligten Überarbeit von jungen Leuten und von Arbeiterinnen über 16 Jahren ist jede Beschäftigung aufgenommen, welche die in § 135 Abs. 3 und § 137 Abs. 2 der GewO. oder die in den entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionswerkstätten zugelassene Dauer überschreitet, auch wenn die Verlängerung der Arbeitszeit sich über 8 U. abends ausdehnt. Nicht aufgenommen dagegen ist die in die Nachweisungen für Nachtarbeit aufgenommene Nachtarbeit. Bei wiederholten Bewilligungen sind die beteiligten Betriebe und die jungen Leute bezw. Arbeiterinnen in den Spalten 3 und 4 nur einmal gezählt. Wurden einzelnen Betrieben wieder-

holt die Bewilligungen für eine wechselnde Zahl von jungen Leuten bezw. Arbeiterinnen erteilt, so ist regelmäßig die höchste Arbeiterzahl, für welche Ausnahmebewilligung erteilt wurde, in die Nachweisung aufgenommen. In Spalte 6 ist die Summe der Überstunden eingetragen, die sich aus allen Bewilligungen ergibt, wenn man bei jeder einzelnen Bewilligung die Zahlen der in Betracht kommenden jungen Leute bezw. Arbeiterinnen, der Überstunden und der Tage miteinander vervielfältigt.

b) In den Nachweisungen der bewilligten Nachtarbeit von jungen Leuten und von Arbeiterinnen über 16 Jahren ist jede Tätigkeit aufgenommen worden, die in die durch § 136 Abs. 1 der GewO. und durch die entsprechenden Bestimmungen für Motor- und Konfektionswerkstäten festgelegte Nachtzeit fällt und nicht als Überarbeit in die Überarbeitsnachweisungen aufgenommen ist. In die Spalten 3—5 sind die Fälle aufgenommen, in denen beide Schichten zwischen 6 U. morgens und 12 U. nachts gearbeitet haben. In den Spalten 6—8 sind die Fälle aufgenommen, in denen die Arbeitszeit beider Schichten sich nicht auf diesen Zeitraum beschränkt. Bei wiederholten Bewilligungen sind die beteiligten Betriebe und jungen Leute bezw. Arbeiterinnen in jeder der Spalten 3, 4, 6, 7, 8 und 10 nur einmal gezählt worden. Wurden die Bewilligungen je für eine verschiedene Zahl von jungen Leuten bezw. Arbeiterinnen erteilt, so ist regelmäßig die höchste Arbeiterzahl, für welche Ausnahmebewillung erteilt wurde, in die Nachweisung aufgenommen. Wurde dagegen ein und demselben Betrieb einmal Erlaubnis zur Tag- und Abendschicht, das andere Mal zur Tag- und Nachtschicht, das dritte Mal zur dreischichtigen Arbeitsregelung erteilt, so wurde dieser Betrieb in jeder der Spalten 3, 6 und 9 aufgeführt. Alle jungen Leute bezw. Arbeiterinnen, die abwechselnd an den Abend- und Nachtschichten beteiligt waren, sind in den Spalten 4, 7 und 10 vollständig gezählt worden. In die Spalten 5, 8 und 11 sind die Summen der Arbeitstage eingetragen, die sich aus allen Bewilligungen ergeben, wenn man bei jeder einzelnen Bewilligung die Zahlen der in Betracht kommenden jungen Leute bezw. Arbeiterinnen mit der Zahl der Tage vervielfältigt. In Spalte 5 und 8 wurde die Hälfte der Tage, in Spalte 11 ein Drittel der Tage in Rechnung gezogen, für die Nachtarbeit bewilligt war, da die einzelnen Arbeiter tatsächlich jeweils nur die Hälfte, bezw. ein Drittel der bewilligten Arbeitstage Schichtarbeit geleistet haben.

1.

Nachweisung der in den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von jungen Leuten.

Nachweisung der im Jahre 1915 bewilligten Überarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe	Zahl der jungen Leute	Zahl der Betriebstage	Summe der bewilligten Überstunden
		für die Überarbeit bewilligt war			
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	3	63	157 1/2
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	11	147	632	26 870
VII.	Chemische Industrie	1	7	59	373
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	5	112	188	5 496
X.	Papierindustrie	—	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	1	4	17	136
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	2	15	31	163
XIV.	Bekleidung	1	10	39	195
XV.	Reinigung	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	22	298	1029	33 390 1/2
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	4	28	258	1 752 1/2
	II. „	13	227	636	30 627
	III. „	4	34	120	936
	IV. „	1	9	15	75

Nachweisung der im Jahre 1916 bewilligten Überarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe	Zahl der jungen Leute	Zahl der Betriebstage	Summe der bewilligten Überstunden
		für die Überarbeit bewilligt war			
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	8	125	1580	21 772 1/2
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	11	634	1559	164 686 1/4
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	1	15	35	1 050
X.	Papierindustrie	2	109	123	7 469 1/2
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	2	4	215	279
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	24	887	3512	195 257 1/4
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	6	52	138	819 1/4
	II. „	9	711	1709	172 726 1/4
	III. „	8	109	1630	20 661 3/4
	IV. „	1	15	35	1 050

Nachweisung der im Jahre 1917 bewilligten Überarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbe-statistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe	Zahl der jungen Leute	Zahl der Betriebstage	Summe der bewilligten Überstunden
		für die Überarbeit bewilligt war			
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	5	85	1359	11 940
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	22	467	1657	84 874 3/4
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse. . . .	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	2	35	168	2 635 3/4
X.	Papierindustrie	—	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3	18	267	1 650
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	3	6	221	255
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	1	5	160	800
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	36	616	3832	102 155 1/2
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	4	62	71	5 640
	II. „	21	424	1639	76 901 3/4
	III. „	8	113	1905	18 235
	IV. „	3	17	217	1 378 3/4

Nachweisung der im Jahre 1918 bewilligten Überarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der jungen Leute für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Betriebstage für die Überarbeit bewilligt war	Summe der bewilligten Überstunden
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	8	26	104
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	3	63	45	1 316
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	—	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	4	71	71	1 420
	(1917	36	616	3832	102 155 ½)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	—	—	—	—
	II. „	3	63	45	1 316
	III. „	—	—	—	—
	IV. „	1	8	26	104

Nachweisung der im Jahr 1915 bewilligten Nachtarbeit von jungen Leuten.

I.–VI. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht: Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht: Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage	bei dreischichtiger Arbeitsregelung: Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	2	39	1098	1	65	1235
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1	2	240	5	82	3444½	—	—	—
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle, Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	1	8	236	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	1	4	48	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	2	10	476	8	125	4590½	1	65	1235
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	1	8	236	—	—	—	—	—	—
	II. „	1	2	240	2	69	3160½	—	—	—
	III. „	—	—	—	5	53	1376	1	65	1235
	IV. „	—	—	—	1	3	54	—	—	—

Nachweisung der im Jahr 1916 bewilligten Nachtarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage	bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der Betriebe für die Nachtarbeit bewilligt war	jungen Leute	Arbeitstage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	6	687	3	104	8135½	1	76	2206½
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	1	2	304	5	185	20699	—	—	—
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle, Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	1	2	24	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	2	8	991	9	291	28858½	1	76	2206½
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. „	1	2	304	4	177	20192	—	—	—
	III. „	1	6	687	5	114	8666½	1	76	2206½
	IV. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung der im Jahr 1917 bewilligten Nachtarbeit von jungen Leuten.

I.–IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der			bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der			bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der		
		Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage	Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage	Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage
		für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	6	915	4	74	9854 1/2	2	16	1405 1/3
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	4	48	1298	11	219	16250 1/2	1	43	1379 1/3
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	2	3	195 1/2	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1	8	488	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	6	62	2701	17	296	26300 1/2	3	59	2784 2/3
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. "	4	48	1298	10	215	16505 1/2	1	43	1379 1/3
	III. "	2	14	1403	5	78	9689 1/2	2	16	1405 1/3
	IV. "	—	—	—	2	3	105 1/2	—	—	—

Nachweisung der im Jahr 1918 bewilligten Nachtarbeit von jungen Leuten.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage	bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der Betriebe	jungen Leute	Arbeitstage
		für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	1	3	162
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	1	2	125	2	43	345 1/2	—	—	—
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	1	20	430	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	1	1	75	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	2	22	555	3	44	420 1/2	1	3	162
	(1917	6	62	2701	17	296	26300 1/2	3	59	2784 2/3)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II. „	2	22	555	1	35	297 1/2	—	—	—
	III. „	—	—	—	2	9	123	1	3	162
	IV. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2.

Nachweisung der in den Jahren 1915, 1916, 1917 und 1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Nachweisung der im Jahre 1915 bewilligten Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Arbeiterinnen für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Betriebstage für die Überarbeit bewilligt war	Summe der bewilligten Überstunden
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	2	124	34	2 380
V.	Metallverarbeitung	15	393	387	20 426 1/2
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	23	738	1125	92 568
VII.	Chemische Industrie	2	74	137	7 858
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4	144	120	7 317 3/4
IX.	Textilindustrie	106	5278	3816	239 575 1/2
X.	Papierindustrie	17	784	500	32 985 1/2
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	9	176	554	25 781 1/2
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	5	324	189	9 982 1/2
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	26	1444	1021	105 858
XIV.	Bekleidung	30	1420	584	45 796 1/4
XV.	Reinigung	3	95	69	2 622 1/2
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	9	72	135	1 338 3/4
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	251	11066	8671	594 490 3/4
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	68	2819	2443	176 818 3/4
	II. „	75	3469	2733	235 057 1/2
	III. „	64	2936	1659	97 828 1/2
	IV. „	44	1842	1836	84 786

Nachweisung der im Jahre 1916 bewilligten Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Arbeiterinnen für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Betriebstage für die Überarbeit bewilligt war	Summe der bewilligten Überstunden
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	32	1275	2037	88 238 1/2
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	35	1718	3357	301 894 1/4
VII.	Chemische Industrie	1	54	78	8 424
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . . .	2	84	128	7 372 1/2
IX.	Textilindustrie	10	385	259	14 108 1/2
X.	Papierindustrie	11	737	488	47 984 1/2
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	1	30	20	600
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1	24	24	576
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	24	1048	1639	70 437 3/4
XIV.	Bekleidung	4	37	55	577 1/2
XV.	Reinigung	3	92	71	2 838 1/2
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	7	77	271	2 741 1/2
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	131	5561	8427	545 793 1/2
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	37	977	1069	27 181 3/4
	II. „	20	1526	2356	275 476 3/4
	III. „	34	1534	2803	125 985
	IV. „	40	1524	2199	117 150

Nachweisung der im Jahre 1917 bewilligten Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Arbeiterinnen für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Betriebstage für die Überarbeit bewilligt war	Summe der bewilligten Überstunden
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	22	1091	2453	151 404 3/4
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	53	3625	4561	865 504 1/4
VII.	Chemische Industrie	3	188	552	22 732
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	1	35	28	980
IX.	Textilindustrie	31	1098	1909	86 105 1/4
X.	Papierindustrie	12	557	749	68 127 1/2
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	2	50	103	1 392 1/2
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3	35	105	800
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	11	203	867	17 822 1/2
XIV.	Bekleidung	2	57	36	929 1/4
XV.	Reinigung	5	294	87	5 162
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	4	50	177	1 293 1/2
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	149	7283	11627	1 222 253 1/2
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	32	1149	1947	106 360 3/4
	II. „	47	3473	3553	856 501
	III. „	42	1391	3879	125 991 1/4
	IV. „	28	1270	2248	133 400 1/2

Nachweisung der im Jahre 1918 bewilligten Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der Betriebe für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Arbeiterinnen für die Überarbeit bewilligt war	Zahl der Betriebstage für die Überarbeit bewilligt war	Summe der bewilligten Überstunden
1	2	3	4	5	
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine u. Erden	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	11	579	903	99 167
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	37	2017	1957	109 258 3/4
VII.	Chemische Industrie	1	12	52	1 716
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	21	751	812	24 456
X.	Papierindustrie	5	104	272	20 840
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	1	15	37	555
XII.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3	74	149	2 480
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	10	392	517	11 260
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—
XV.	Reinigung	4	136	67	2 279
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	3	15	211	1 215 1/2
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—
	Zusammen	96	4095	4977	273 227 1/4
	(1917	149	7283	11627	1 222 253 1/2)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	19	935	846	51 675
	II. „	34	1631	1599	77 798 3/4
	III. „	26	958	1905	121 357
	IV. „	17	571	627	22 396 1/2

Nachweisung der im Jahre 1915 bewilligten Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht, Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage für die Nachtarbeit bewilligt war	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht, Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage für die Nachtarbeit bewilligt war	bei dreischichtiger Arbeitsregelung, Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage für die Nachtarbeit bewilligt war
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	2	483	43 184	2	70	1 590	1	594	12 474
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	5	2658	334 416	12	705	18 043	—	—	—
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie	—	—	—	11	150	7 114	1	69	414
X.	Papierindustrie	—	—	—	3	17	392	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	1	40	1 200	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	—	—	—	4	165	8 896	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	1	2	24	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	8	3143	377 624	33	1147	37 235	2	663	12 888
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	4	922	126 636	13	533	19 311½	—	—	—
	II. „	1	1730	207 600	7	348	10 349	—	—	—
	III. „	2	483	43 184	8	98	2 321	2	663	12 888
	. „	1	8	204	5	168	5 253½	—	—	—

Nachweisung der im Jahre 1916 bewilligten Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der			bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der			bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der		
		Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage
		für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	1	64	7968	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	2	111	222	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	4	238	25211½	15	1057	99069½	1	594	35570
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	11	2837	393146	24	1436	76343	3	103	706
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	1	10	145	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	1	70	2590	2	44	1896	—	—	—
IX.	Textilindustrie	1	20	500	6	97	5133	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	7	113	7116	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1	15	615	1	15	270	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	—	—	—	5	121	4285	1	10	698
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	1	2	264	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	1	2	52	1	10	1030	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	19	3182	422114½	66	3080	203741½	5	707	36974
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	10	1100	129952	27	1010	35597½	3	43	844
	II. "	6	1782	264340	8	454	43926½	—	—	—
	III. "	2	230	25232½	21	1264	103769½	2	664	36130
	IV. "	1	70	2590	10	352	20448	—	—	—

Nachweisung der im Jahre 1917 bewilligten Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage
		für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	1	64	9 728	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	1	2	302	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	4	260	34 185½	12	1046	133 002½	1	347	32 504
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	22	3293	396 885	42	3671	245 251½	8	673	26 565⅔
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	2	71	1 170	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	4	86	6 406	—	—	—
IX.	Textilindustrie	3	170	5 845½	14	486	23 469	2	42	3 636
X.	Papierindustrie	1	24	120	13	198	21 377	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1	32	160	3	29	619½	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	—	—	—	4	86	4 965½	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	1	2	304	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe	—	—	—	1	10	735	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	31	3779	437 196	98	5751	447 330	11	1062	62 705⅔
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	12	1055	110 940	20	1112	82 140	5	123	6 471⅓
	II. "	11	2339	287 094½	25	2178	109 387½	3	550	20 094⅓
	III. "	4	324	36 587½	35	1813	181 000½	3	389	36 140
	IV. "	4	61	2 574	18	648	74 802	—	—	—

Nachweisung der im Jahre 1918 bewilligten Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Gewerbezweige	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage	bei dreischichtiger Arbeitsregelung Zahl der Betriebe	Arbeiterinnen	Arbeitstage
		für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war			für die Nachtarbeit bewilligt war		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	—	—	—	1	8	92	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	5	222	19 655	8	1283	147 095	2	608	50 628
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	29	3072	158 994	32	2139	86 980	7	464	15 207
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	2	97	7 754	1	3	180
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse	1	2	81	2	42	1 018	—	—	—
IX.	Textilindustrie	5	409	20 503	9	279	8 830½	1	18	600
X.	Papierindustrie	1	40	1 080	5	68	3 351½	—	—	—
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	—	—	1	10	90	—	—	—
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	1	15	330	5	225	4 118	—	—	—
XIV.	Bekleidung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	Polygraphische Gewerbe . .	1	1	37	1	16	632	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	43	3761	200 680	66	4167	259 961	11	1093	66 615
	(1917	31	3779	437 196	98	5751	447 330	11	1062	62 705⅔)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	25	1129	43 809½	5	157	6 951½	5	245	7 280
	II. „	9	2415	138 582½	26	1509	52 082	3	222	8 107
	III. „	3	167	16 785	19	1634	160 380½	3	626	51 228
	IV. „	6	50	1 503	16	867	40 547	—	—	—

3. Zusammenstellung der Nachweisungen der in den Jahren jungen Leuten und von

Erlaubnis zur Überzeit- und Nachtarbeit für junge Leute.

I. Überstunden.

Jahrgang	Zahl der jungen Leute zwischen 14 u. 16 Jahren	Zahl der Betriebe	Summe der Überstunden	Zahl der Arbeitstage
1915	298	22	33 390½	1029
1916	887	24	195 257¼	3512
1917	616 (von 29 446)	36 (von 4624)	102 155½	3832
1918	71 (von 28 387)	4 (von 4757)	1 420	71

II. Nachtarbeit.

Jahrgang	Zahl der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeitstage
1. Tag- und Abendschichten (zwei höchstens 9stündige Schichten, die beide in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr nachts fallen).			
1915	10	2	476
1916	8	2	991
1917	62 (von 29 446)	6 (von 4624)	2701
1918	22	2 (von 4757)	555
2. Tag- und Nachtschichten (zwei Schichten, die beide bis zu 12 Stunden dauern).			
1915	125	8	4 590½
1916	291	9	28 858½
1917	296 (von 29 446)	17 (von 4624)	26 300½
1918	44	3 (von 4757)	420½
3. Dreischichtige Arbeitsregelung (drei in der Regel 8stündige Schichten).			
1915	65	1	1235
1916	76	1	2206½
1917	59 (von 29 446)	3 (von 4624)	2784⅔
1918	3	1 (von 4757)	162

1915—1918 bewilligten Überarbeit und Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Erlaubnis zur Überzeit- und Nachtarbeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Überstunden.

Jahrgang	Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe	Summe der Überstunden	Zahl der Arbeitstage
1915	11 066	251	594 490¾	8 671
1916	5 561	131	545 793½	8 427
1917	7 283 (von 91 343)	149 (von 3755)	1 222 253½	11 627
1918	4 095 (von 84 578)	96 (von 3787)	273 227¼	4 977

II. Nachtarbeit.

Jahrgang	Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeitstage
1. Tag- und Abendschichten (zwei höchstens 9stündige Schichten, die beide in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr nachts fallen).			
1915	3143	8	377 624
1916	3182	19	422 114½
1917	3779 (von 91 343)	31 (von 3755)	437 196
1918	3761 (von 84 578)	43 (von 3787)	200 680
2. Tag- und Nachtschichten (zwei Schichten, die beide bis zu 12 Stunden dauern).			
1915	1147	33	37 235
1916	3080	66	203 741½
1917	5751 (von 91 343)	98 (von 3755)	447 330
1918	4167 (von 84 578)	66 (von 3787)	259 961
3. Dreischichtige Arbeitsregelung (drei in der Regel 8stündige Schichten).			
1915	663	2	12 888
1916	707	5	36 974
1917	1062 (von 91 343)	11 (von 3755)	62 705⅔
1918	1093 (von 84 578)	11 (von 3787)	66 615



Jahresbericht

des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen

für die Jahre 1914 bis 1918.

Die Tätigkeit des Bergamtsvorstandes als Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der GewO. für das Deutsche Reich beschränkt sich gemäß § 154 a a. a. O. auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 135—139 b) und über die Sonntagsruhe (§§ 105 a—105 h).

Die Zahl der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen einschließlich der Solegewinnung einer chemischen Fabrik betrug wie in den Vorjahren 7, wobei die unter einer Verwaltung stehenden staatlichen Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Steinsalzwerk Schacht König Wilhelm II in Kochendorf als eine Anlage gerechnet sind.

Im Betrieb beschäftigten die Werke durchschnittlich

im Jahre	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Arbeiter	760	744	658	} 678	705	642
Arbeiterinnen	—	—	—		49	40
					754	682
Davon sind entfallen						
auf Steinsalzgewinnung	—	420	346	375	409	389
„ Eisenerzgewinnung	—	56	36	33	37	28
„ das Salinenwesen	—	268	276	270	308	265

Außerdem waren noch auf den beiden Steinsalzwerken Kriegsgefangene beschäftigt

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
am 31. Dezember	—	—	50 + 60 = 110	85 + 126 = 211	—	—
durchschnittlich	—	—	—	—	110 + 140 = 250	119 + 80 = 199 (bis Nov.)

Als Ersatz für zum Heer eingezogene Arbeiter waren auf einem Werk beschäftigt Ausländer — Russen, Polen, Belgier und Italiener —

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
am 31. Dezember . .	—	—	20	35	—	—

Die Arbeiterinnen waren in der Hauptsache beim Trocknen, Lagern, Vergällen und Versand von Siedesalz beschäftigt; ein Steinsalzwerk beschäftigt seit Jahren eine Frau mit dem Reinigen der Geschäftsräume und mit Botengängen. Am 31. Dezember 1918 hat die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen nur noch 27 betragen. Kriegsverletzte sind von den Werken in weitgehendstem Entgegenkommen wieder als Arbeiter aufgenommen worden.

Männliche jugendliche Arbeiter waren auf den Werken beschäftigt

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
durchschnittlich . . .	15	11	10	25	33	31

und zwar über Tag mit Klauben von Bergen, als Maschinenjungen, als Handwerkerlehrlinge und als Taglöhner. Sie hatten bis zum Erscheinen der Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden, von morgens 6 bis abends 6 Uhr mit 2 Stunden Pausen, und von da ab die 8stündige Arbeitszeit.

Weibliche jugendliche Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren waren nicht beschäftigt. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit nach §§ 105c Abs. 4 und 105f der GewO. sind auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen nicht zugelassen worden.

Es hat betragen

	1913 t	1914 t	1915 t	1916 t	1917 t	1918 t
die Steinsalzgewinnung . .	461 625	430 651	440 025	484 504	486 062	502 072
die Kochsalzgewinnung . .	45 463	49 226	47 710	41 978	48 558	36 051
die Gewinnung an Eisenerzen	13 650	11 613	11 659	9 654	10 926	6 657

Über die Durchschnittsverdienste der sämtlichen bei dem Salz- und Erzbergbau beschäftigten Arbeiter, mit Ausschluß der besoldeten Aufseher geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß.

Es haben verdient:

	beim Salzbergbau			beim Erzbergbau		
	bei verfahrenen Arbeitsschichten	1 Arbeiter auf 1 Schicht	1 Arbeiter im ganzen	bei verfahrenen Arbeitsschichten	1 Arbeiter auf 1 Schicht	1 Arbeiter im ganzen
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
im Durchschnitt des Jahres 1912	314	3,94	1236	284	4,03	1144
„ „ „ „ 1913	314	4,10	1287	280	4,08	1143
im 1. Vierteljahr des Jahres 1914	79	4,12	325	67	4,10	275
„ 2. „ „ „ „	74	4,24	314	60	4,20	252
„ 3. „ „ „ „	70	4,09	286	52	4,21	219
„ 4. „ „ „ „	76	4,05	308	67	4,08	273
„ Durchschnitt „ „ „	299	4,14	1238	246	4,16	1023
im 1. Vierteljahr des Jahres 1915	79	4,13	326	59	3,83	226
„ 2. „ „ „ „	71	4,17	296	59	4,01	236
„ 3. „ „ „ „	80	4,33	346	59	4,28	252
„ 4. „ „ „ „	80	4,26	341	75	4,34	325
„ Durchschnitt „ „ „	310	4,22	1308	254	4,12	1046
im 1. Vierteljahr des Jahres 1916	80	4,37	350	62	4,47	277
„ 2. „ „ „ „	76	4,66	354	63	4,41	278
„ 3. „ „ „ „	82	4,61	378	61	4,59	280
„ 4. „ „ „ „	72	4,63	333	83	4,82	400
„ Durchschnitt „ „ „	310	4,56	1413	269	4,59	1234
im 1. Vierteljahr des Jahres 1917	77	4,66	358	69	5,21	360
„ 2. „ „ „ „	77	4,82	371	61	5,65	345
„ 3. „ „ „ „	82	4,99	409	64	6,56	420
„ 4. „ „ „ „	80	5,25	420	85	6,35	540
„ Durchschnitt „ „ „	317	4,92	1560	282	5,97	1683
im 1. Vierteljahr des Jahres 1918	77	5,71	439	63	6,48	408
„ 2. „ „ „ „	79	5,83	461	58	6,80	394
„ 3. „ „ „ „	76	6,30	479	63	7,01	441
„ 4. „ „ „ „	69	7,73	535	70	6,95	486
„ Durchschnitt „ „ „	301	6,34	1907	256	6,79	1738

Auf die einzelnen Arbeiterklassen ausgeschieden, haben die Durchschnittsverdienste eines Arbeiters auf eine Schicht betragen:

	beim Salzbergbau					beim Erzbergbau				
	Arbeiterklassen					Arbeiterklassen				
	unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter	sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	über Tag beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter	jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren	weibliche Arbeiter	unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter	sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	über Tag beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter	jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren	weibliche Arbeiter
1913										
% der Gesamtbelegschaft	43,9	18,7	35,0	2,2	0,2	60,9	9,4	28,1	1,6	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	4,70	3,37	3,91	1,60	2,20	4,75	4,18	2,76	1,23	—
1914										
% der Gesamtbelegschaft	45,0	12,5	40,2	2,1	0,2	62,5	8,9	28,6	—	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	4,74	3,55	3,79	1,76	2,20	4,82	4,30	2,68	—	—
1915										
% der Gesamtbelegschaft	45,2	14,3	37,3	2,9	0,3	54,1	6,2	31,5	8,2	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	4,78	3,57	3,99	1,79	2,20	5,00	5,13	3,03	1,47	—
1916										
% der Gesamtbelegschaft	46,4	12,5	37,9	2,9	0,3	60,6	9,1	24,2	6,1	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	5,16	3,82	4,27	2,02	2,36	5,24	4,92	3,39	2,38	—
1917										
% der Gesamtbelegschaft	45,4	15,5	36,1	2,8	0,2	62,3	7,8	29,2	—	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	5,44	4,09	4,84	2,39	2,67	6,56	5,80	4,73	—	—
1918										
% der Gesamtbelegschaft	45,5	14,7	36,9	2,7	0,2	64,5	9,7	25,8	—	—
Verdienst eines Arbeiters . . ℳ	6,86	5,51	6,26	3,26	3,42	7,23	6,73	5,60	—	—

Die Dauer einer Schicht der unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter, ausschließlich der Ein- und Ausfahrt aber einschließlich der Pausen hatte bis zur gesetzlichen Festlegung des 8stündigen Arbeitstages betragen:

bei dem Salzwerk Heilbronn . . . . 8 1/2 Stunden
„ der staatlichen Saline Friedrichshall 8 „
„ dem Hüttenwerk Wasseralfingen . 9 „

Das Salzwerk Heilbronn wie die sämtlichen staatlichen Werke bezahlten freiwillig die auf die Arbeiter entfallende zweite Hälfte der Beiträge zur Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung; zur Krankenkasse leisteten die genannten Werke den Beitrag in der vollen Höhe der Beiträge der Arbeiter, die staatlichen Werke auch für ihre sämtlichen zum Kriegsdienst einberufen gewesenen freiwillig weiterversicherten verheirateten Arbeiter. Den Arbeitern wurden Brennstoffe für ihren Hausbedarf zu den Selbstkosten, soweit die Werke hierzu imstande waren, abgegeben.

An weiteren Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sind zu erwähnen:

Bei dem Salzwerk Heilbronn:

	1914 ℳ	1915 ℳ	1916 ℳ	1917 ℳ	1918 ℳ
die erfolgte Verteilung von besonderen Belohnungen nach Maßgabe des Dienstalters der einzelnen Arbeiter im Gesamtbetrag von	14 096	12 913	11 554	16 015	17 675
die Reichung von Ehrengaben für 25jährige Arbeitszeit im Betrag von . . .	300	—	900	300	500
die Gewährung von Konfirmationsgeschenken an Arbeiterkinder im Betrag von	460	440	500	580	1 000
die unentgeltliche Verabfolgung von Suppen, Kaffee, Limonaden, Wurst, Käse usw. an die Arbeiterschaft mit einem Aufwand von	1 207	3 270	2 617	598	1 596
die Übernahme der auf die Arbeitererfrischungsstelle des Werks entfallenen Biersteuer auf das Werk mit	2 342	1 953	1 814	1 398	1 127
die Bezahlung von wöchentlichen Unterstützungen an die Familien ausmarschierter Arbeiter mit zus. . .	18 150	55 201	60 616	52 283	35 959
die Reichung von Weihnachtsgaben an diese Familien von zus.	—	—	—	780	150

Bei der staatlichen Saline Friedrichshall: Bis zu Anfang des Jahres 1916 die unentgeltliche Verabfolgung von Fleisch und Suppe an jeden Arbeiter des Steinsalzwerkes bei notwendig werdender Überzeitarbeit von mindestens einer Stunde, später an Stelle dieser Ernährungszulage eine jeweilige Geldentschädigung von 30 ₰.

Bei den staatlichen Werken im allgemeinen: Die Reichung eines Geldgeschenks von 50 ℳ nebst eingerahmter Ehrenurkunde an jeden Arbeiter mit 25jähriger und dann wieder 40jähriger Dienstzeit auf das Geburtsfest des Königs bezw. auf den Jahresschluß. Die Gewährung eines Urlaubs mit voller Lohnzahlung von 3—6 Tagen im Jahre. Drei Tage Urlaub erhält jeder über 25 Jahre alte Arbeiter bei 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit und es erhöht sich die Dauer dieses Urlaubs je nach Vollendung von 5 Dienstjahren bis zum 20. Dienstjahr je um 1 Tag. Soweit Arbeiter ihren Urlaub infolge des bestandenen Arbeitermangels nicht voll gewährt erhalten konnten, haben sie entsprechende Geldentschädigungen bekommen. Die Zahlung des vollen Lohnes am Geburtstag des Königs. — Die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen nach den für die staatlichen Arbeiter im allgemeinen jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen. Die Reichung von Beihilfen an die Familien der sämtlichen zum Kriegsdienst einberufen gewesenen verheirateten und verwitweten Arbeiter nach den allgemeinen staatlichen Grundsätzen. Die Bewilligung von fortlaufenden Teuerungszulagen und von einmaligen Kriegszulagen auf Weihnachten 1917, auf 1. September und 1. Dezember 1918 an die invaliden Arbeiter, die Arbeiterwitwen und Arbeiterwaisen.

Im Jahre 1915 wurden von den Knappschaftsvereinen der Vereinigten K. Salzwerke und der Vereinigten K. Eisenwerke sowie von dem Knappschaftsverein Salzwerk Heilbronn für Kriegsdauer nicht im Rahmen ihrer bisherigen Satzungen gelegene Bestimmungen zu Gunsten der zum Heeresdienst einberufenen Vereinsmitglieder bezüglich der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und der Gewährung von Abgangsvergütung für ledige beim Heer verstorbene Mitglieder getroffen, auch haben diese 3 Knappschaftsvereine die Vornahme verfallener Neuwahlen der Verwaltungskörper ihrer Vereine auf die Zeit nach Beendigung des Krieges hinausgeschoben.

Tafeln

zum Bericht des Bergaufsichtsbeamten.

Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfall-

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei 1914	7	—	—
	1915	7	—	—
	1916	7	—	—
	1917	5	—	—
	1918	6	—	—

Tabelle II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Ar-
Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revi-

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Betrieben: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	jungen Leute von 14—16 Jahren: männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei . 1914	7	1	2	732	—	1	1	11	—	11
	1915	7	1	2	647	—	1	1	10	—	10
	1916	7	3	2	562	23	68	91	25	—	25
	1917	7	4	4	672	15	34	49	33	—	33
	1918	7	4	4	611	7	33	40	31	—	31

[1]) Außerdem waren in 2 Betrieben zusammen durchschnittlich 250 Kriegsgefangene beschäftigt. [2]) Außer-

untersuchungen in den Jahren 1914 bis 1918.

Zahl der einmal revidierten Anlagen	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen
6	7	8	9	10
7	—	—	—	
7	—	—	—	
7	—	—	—	
5	—	—	1	
6	—	—	2	

beitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
dierten Betrieben in den Jahren 1914 bis 1918.

beschäftigten Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	744	7	732	1	11	—	—	—	744	
—	—	—	658	7	647	1	10	—	—	—	658	
—	—	—	678	7	562	91	25	—	—	—	678	
—	—	—	754	5	627	45	32	—	—	—	704	[1])
—	—	—	682	6	591	37	30	—	—	—	658	[2])

dem waren in 2 Betrieben zusammen durchschnittlich 199 Kriegsgefangene beschäftigt.

Sachverzeichnis.

Aborte 27.
Akkordarbeit 41.
Ankleideräume 27.
Anlagen, gewerbliche, Zahl und Revision 3, 7, 53 fg., 73 fg.
— — Umwandlung, Vergrößerung, Neuanlagen für Heeresaufträge 11, 16, 40.
Anlernwerkstätten 27, 28.
Anstreicherwerkstätten 47.
Arbeiter, Statistisches 7, 54, 78, 99, 129, 136.
— Zusammensetzung 17.
— Kriegsgefangene 18.
— Familienfürsorge 50.
— jugendliche 29, 130.
— — Überarbeit u. Nachtarbeit 29, 108.
— — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 64, 104.
Arbeiterinnen, Zahl 7, 10. 17, 129.
— Beschäftigungsarten 21.
— Ausnahmen von den Vorschriften 23.
— Unterbringung und Ernährung 48.
— Fürsorge 49.
— Ueberarbeit und Nachtarbeit 23, 108, 118.
— Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 60, 100.
Arbeiterschutz 32.
Arbeitsmarkt 17, 39.
Arbeitsräume 40.
Arbeitszeit 19, 132.
Ärztliches Mitglied der Gewerbeinspektion 2, 5.
Assessoren, Assessorinnen und Assistenten der Gewerbeinspektion 1, 5.
Aufsichtsbeamte u. Aufsichtsbezirke 1, 5.
Aufsichtstätigkeit 3, 53 fg., 73 fg.
Ausnahmebewilligungen betr. Sonntagsruhe 20, 68.
— betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen 23.
— betr. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern 29.

Bäckereien 20.
Baugewerksberufsgenossenschaft 40.
Bedürfnisanstalten 27.
Befreiungen vom Heeresdienst 5.
Bergwerke, Beaufsichtigung 2, 129.
Berufsgenossenschaften und Unfallschutz 32, 40.
Bestrafungen s. Zuwiderhandlungen.
Betriebe, Zahl und Revision 3, 7, 53 fg., 73 fg.
Betriebseinschränkungen während des Kriegs 9.
Binder, Silberwarenfabrik in Gmünd, Lehrwerkstätte 28.
Bleierkrankungen 46.
Borstenzurichtereien 47.
Bosch, Robert, A.-G., Anlernwerkstätte 27.
Buchdruckereien 46.
Bürstenmachereien 47.

Edelmetallindustrie 17, 28.
Ernährungsverhältnisse 27, 48.
Explosionen in Sprengstoffanlagen 34.

Fabrikpflegerinnen 49.
Filzspielwaren-Hausindustrie in Giengen und Umgebung 14.
Fortbildungsschulbesuch 30.
Fürsorgerinnen 49.

Gardinen-Hausindustrie im Oberland 14.
Gase, schädliche 45.
Gast- und Schankwirtschaften 99.
Gefahren, Schutzvorkehrungen 32 fg.
Gerbereien 46.
Gesetzwidrigkeiten s. Zuwiderhandlungen.
Gesundheitsschädliche Einflüsse 26, 40.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Personal 1, 5.
— Aufsichtstätigkeit 3, 53, 73 fg.
— sonstige Tätigkeit während d. Kriegs 5.
Gewerbezählung 1917 12.
Gmünder Industrie 17, 28.

Handwerksbetriebe, Revisionen 4.
Harmonikafabrikation 14.
Hausarbeit 12.
— Um- und Anlernung der Hausarbeiterinnen 15.

Heeresaufträge, Mitwirkung bei der Vergebung 6, 13.
— Umwandlung, Vergrößerung und Neuanlage von Betrieben 11.
Heeresdienst und Hilfsdienst, Befreiungen 5.
Holzbearbeitungsmaschinen 39.
Holzberufsgenossenschaft 40.

Kartonnagefabrikation 14.
Kinderarbeit 4, 29.
Kinderfürsorge 49.
Kleiderablagen 49.
Kleidernähen 15, 50.
Korsettindustrie 14.
Krankheiten 26, 41.
Kriegsgefangene 18, 129.
Krippen 49.

Lebensmittelbeschaffung 6.
Lehrlingswesen 28, 30.
Lehrwerkstätten 27, 28.
Löhne 6, 13, 47, 131.
Ludwigsburg, Spielwaren-Hausindustrie 14.
Lüftung 40.

Malerbetriebe 47.
Maschinenaufstellung zur Sparung von Arbeitern 19.
Militärlieferungen 6, 11, 13, 15, 17.
Milzbrand 46.
Munitionsfabriken s. Sprengstoffanlagen.

Nachtarbeit 23, 29, 108.
Näherinnen 15.
Nähunterricht 50.

Papierindustrie 14.
Pausen 23.
Pinselmachereien 47.
Plandarren 45.
Pulverfabriken 16, 34.

Revisionen, Zahl 3, 53 fg., 73 fg., 136.
Rohstoffbeschaffung, Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten 6.

Salinen 129.
Schichtarbeit 24.
Schutz der Arbeiter vor Gefahren 32.
Sittliche Zustände in der Arbeiterbevölkerung 27, 47.
Sonntagsarbeit 20, 68.
Speiseräume und Speiseanstalten 49.
Spielwaren-Hausindustrie in Ludwigsburg 14.
Sprengstoffanlagen 16, 34, 43.
Steinbrüche und Steinhauereien 47.
Strafen s. Zuwiderhandlungen.
Strickerei-Hausarbeit 15.
Strohhutindustrie 14.

Tafeln, statistische 51 fg.
Textilindustrie, Arbeitszeit 20.
Trikotwaren-Hausarbeit 13.

Überzeitarbeit 19, 23, 29, 108.
Uhrenfabrikation 14.
Unfälle 32, 53, 73.
Unfalluntersuchungen 4, 53, 73, 136.

Wascheinrichtungen 27.
Wäschekonfektion, Hausarbeit 14.
Wirtschaftliche Zustände in der Arbeiterbevölkerung 47.
Wöchnerinnen 23, 50.
Wohlfahrtseinrichtungen der staatlichen Bergwerke 133.
Wohnungsverhältnisse 48.

Zigarren- u. Zigarettenfabrikation 14, 46.
Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutzbestimmungen 60, 64, 100, 104.



Jahresberichte

der Gewerbeaufsichtsbeamten des Landes Württemberg

für

1919





Stuttgart 1920

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte 1

Jahresbericht der Gewerbeinspektoren.

Vorbemerkungen 3

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.
1. Statistisches 7
2. Arbeitszeit
a) Arbeiter 8
b) Angestellte 19
3. Sonntagsarbeit 20
4. Arbeitsordnungen 20
5. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse 21
6. Hausarbeit 23
7. Lohnbewegungen und Streiks 41
8. Arbeitnehmer-, Arbeitgeberorganisationen; Tarifverträge.
a) Arbeitnehmerorganisationen 43
b) Arbeitgeberorganisationen 45
c) Tarifverträge 46
9. Arbeitsnachweis 48

B. Arbeiterinnen.
1. Statistisches 49
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 49
3. Sonstiges 53

C. Jugendliche Arbeiter.
1. Statistisches 55
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 56
3. Lehrlingswesen 58

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.
1. Allgemeine Beobachtungen 61
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 69

Seite
B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.
1. Statistisches 74
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 74
3. Sonstiges 86

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.
1. Erwerbsverhältnisse 87
2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände 92
3. Fürsorge für Verletzte, Unterbringung d. Kriegsbeschädigten u. dgl. 98
4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes . . . 101

Tafeln.
Tafel I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 107
„ II. Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben . . . 112
Tafel III. Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der GewO. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 133
„ IV. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 134
„ V. Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 138
„ VI. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der GewO. bewilligten Ausnahmen 140

Jahresbericht des Aufsichtsbeamten über die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen 143

Sachverzeichnis 149

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte

am Schluß des Jahres 1919.

Der **Gewerbeaufsichtsbezirk I** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen;

b) im Schwarzwaldkreis: die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerbeinspektor: Gros.

Gewerbeassessoren: Decker, Gewerbeinspektor; Ingelfinger (siehe auch II. Bezirk).

Gewerbeassistenten: Eckert; Ellwanger (siehe auch IV. Bezirk).

Der **Bezirk II** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Stuttgart Amt und Böblingen;

b) den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerbeinspektor: Haßler.

Gewerbeassessoren: Ingelfinger (siehe auch I. Bezirk); Jäger.

Gewerbeassistenten: Pfohmann; Haug (siehe auch III. Bezirk).

Der **Bezirk III** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Oberamtsbezirk Eßlingen;

b) den ganzen Donaukreis.

Gewerbeinspektor: Braumiller.

Gewerbeassessoren: Reicher; Stübler (seit 1. September 1919).

Gewerbeassistenten: Müller; Haug (siehe auch II. Bezirk).

Der **Bezirk IV** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Heilbronn, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) den ganzen Jagstkreis.

Gewerbeinspektor: Huzel.

Gewerbeassessoren: Wunderlich; ......

Gewerbeassistenten: Bölz; Ellwanger (siehe auch I. Bezirk).

Gewerbeassessorinnen für alle vier Bezirke (mit besonderer Abgrenzung ihres Wirkungskreises): Grünau, Gewerbeinspektorin; Weller, Gewerbeinspektorin; Haßler; Layer.

Ärztliches Mitglied der Gewerbeinspektion: ......

Aufsichtsbeamter für die unter der Aufsicht der **Bergbehörde** stehenden Anlagen: Oberbergrat Bohnert.

Jahresbericht der Gewerbeinspektoren.

Vorbemerkungen.

Die zusammenfassende Bearbeitung der Jahresberichte erfolgte für die Mitteilungen über die Personalverhältnisse, die Vorbemerkung und den Abschnitt I A durch den Gewerbeinspektor des I., für die Abschnitte I B und I C durch den Gewerbeinspektor des II., für den Abschnitt II durch den Gewerbeinspektor des IV. und für den Abschnitt III durch den Gewerbeinspektor des III. Bezirks. — Die in Klammern beigefügten Ordnungsziffern (I) (II) (III) (IV) machen den Ursprung einzelner Berichtsteile nach den Bezirken kenntlich, der Buchstabe (A) bezeichnet Mitteilungen der Assessorinnen, die mit (I—IV) bezeichneten Berichtsteile sind je von dem Bearbeiter des betreffenden Berichtsabschnittes verfaßt.

Im Berichtsjahr sind in den Personalverhältnissen einschneidende Veränderungen eingetreten. Eben waren, im Verlauf des ersten Vierteljahrs, die letzten Beamten, die noch bei militärischen Stellen Dienst geleistet hatten, Gewerbeinspektor Gros, Gewerbeinspektorin Weller und Gewerbeassistent Völz zur Behörde zurückgekehrt und das Personal war vollzählig, als der Beamtenkörper durch empfindliche Verluste wieder geschwächt wurde. Am 30. März verschied unerwartet, mitten aus der Arbeit heraus, der älteste Beamte der Gewerbeinspektion und Leiter des II. Bezirks, Oberbaurat Hochstetter, im Alter von fast 70 Jahren. Seit dem Jahre 1891 bei der Behörde tätig, war er mit den Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes in besonderem Maße vertraut, und seine Erfahrungen und langjährigen persönlichen Beziehungen zur Industrie sicherten ihm in allen wichtigen Arbeiterfragen einen weitgehenden Einfluß. Seine Mitarbeiter schätzten ihn besonders wegen seines vorbildlichen Pflichteifers und der stets sachlichen Art im dienstlichen Verkehr. — Auf 1. April trat der zweitälteste Beamte und Leiter des I. Bezirks, Baurat Fischer, aus der Behörde aus, um als Geschäftsführer eines bedeutenden württembergischen Arbeitgeberverbands seine bei der Gewerbeinspektion gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne möglichsten Ausgleichs der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen auch weiterhin zu verwerten. Seit seinem Eintritt im Jahre 1900 zunächst als Gewerbeassessor, dann als leitender Beamter tätig, hat er sich durch Tatkraft und Umsicht viele Verdienste um die Gewerbeinspektion erworben. — Durch Gesundheitsrücksichten genötigt legte auf 1. Juli Obermedizinal-

rat Dr. von Scheurlen das seit dem Jahre 1905 innegehabte Nebenamt als ärztliches Mitglied der Gewerbeinspektion nieder. Die Gewerbeaufsichtsbeamten verdanken ihm als erstem Arzt bei der Behörde wertvolle Aufschlüsse und Anregungen auf dem Gebiet der Gewerbehygiene und damit eine weitgehende Unterstützung bei ihren Berufsaufgaben innerhalb des verflossenen Zeitraums. — Die Ergänzung der Beamten fand in der Weise statt, daß dem seitherigen Gewerbeinspektor des III. Bezirks Gros die Leitung des I. Bezirks, den durch Entschließung des Staatspräsidenten vom 27. Juni 1919 zu Gewerbeinspektoren (Bezirksvorständen) ernannten seitherigen Gewerbeassessoren des II. bzw. III. Bezirks, Gewerbeinspektoren Braumiller und Haßler die Leitung dieser Bezirke übertragen wurde. An Stelle der vorgerückten Gewerbeassessoren wurden die Diplomingenieure Stübler und Giesing, zunächst als Hilfsarbeiter, neu berufen; sie traten ihr Amt auf 1. September des Berichtsjahrs bzw. 1. Februar 1920 an. Die Stelle des ärztlichen Mitglieds wurde im Berichtsjahr zur Neubesetzung im Hauptamt ausgeschrieben. —

An den Aufgaben der wirtschaftlichen Demobilmachung waren die Gewerbeaufsichtsbeamten insofern stark beteiligt, als Gewerbeinspektor Baurat Fischer von Anfang November 1918 bis Ende März 1919 die Leitung des Landesamts für Arbeitsvermittlung hatte und mit ihm zusammen während zweier Monate auch fünf Gewerbeassessoren dort — und zwar ausschließlich für das Amt — tätig waren. — Infolge Verfügung des Arbeitsministeriums vom 9. 4. 19, betr. Notstandsarbeitsstellen für erwerbslose Frauen, ist in dem bei der Zentralleitung für Wohltätigkeit gebildeten Vertreterausschuß auch die Gewerbeinspektion durch ein Mitglied vertreten. —

Das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten hat gegenüber dem Zustand vor dem Krieg eine wesentliche Ausdehnung erfahren, über welche nachstehendes auszuführen ist:

Durch die Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 18 (RGBl. S. 1334) wurde eine Höchstarbeitszeit von täglich 8 bzw. wöchentlich 48 Stunden grundsätzlich für alle gewerblichen Arbeiter eingeführt und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Bisher waren die Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit — abgesehen von einigen wenigen Gewerbezweigen — nur bei weiblichen und bei jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren, also nicht auch bei erwachsenen männlichen zu überwachen gewesen. Die Anordnung erstreckt sich auch auf die nicht zur Gewinnerzielung bestimmten Betriebe des Reichs, des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art, und damit wurden diese Betriebe neu der Gewerbeaufsicht unterstellt. Endlich wurde auch die Genehmigung von Überschreitungen der 8stündigen Arbeitszeit im wesentlichen den Gewerbeinspektoren übertragen. Die Verordnung hatte also zur Folge, daß Bestimmungen von weittragender Bedeutung außer in den schon bisher revisionspflichtigen Anlagen mit 10 und mehr Arbeitern und den

diesen gleichgestellten Motorwerkstätten in überhaupt allen gewerblichen Werkstätten bis herunter zum kleinsten Handwerksbetrieb durchgeführt werden mußten. Die praktische Folge war namentlich im ersten Jahr der Einführung die, daß die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen zeitweise die ganze Revisionstätigkeit beherrschte und demgegenüber oft der technische und hygienische Arbeiterschutz etwas in den Hintergrund trat.

Infolge Verfügung des Arbeitsministeriums vom 23. 5. 19 (Staatsanzeiger Nr. 117) ging die durch § 49 der Vollzugsverfügung zur GewO. vom 28. 3. 92/9. 9. 09 den Kreisregierungen übertragene Zuständigkeit, die Arbeitspausen für weibliche und jugendliche Arbeiter auf Grund des § 139 Abs. 2 der GewO. anderweitig zu regeln, für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung an die Gewerbeinspektoren über.

Durch Verfügung des Arbeitsministeriums vom 28. 5. 19 Nr. 4917 wurde den Gewerbeinspektoren die Aufgabe übertragen, die Durchführung der Verfügung des Ministeriums über die Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 11. 4. 19 (Staatsanzeiger Nr. 83) gemeinsam mit den Handwerkskammern zu überwachen. Näheres hierüber siehe Seite 59.

Ein vollkommen neues Tätigkeitsgebiet wurde der Gewerbeinspektion dadurch eröffnet, daß ihr neben den ordentlichen Polizeibehörden die Durchführung der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 19 (RGBl. S. 315) übertragen wurde (Verfügung des Arbeitsministeriums vom 24. 6. 19, Staatanzeiger Nr. 143). Damit ist der erste Schritt in der von den Angestellten schon lange gewünschten Schaffung einer der Gewerbeaufsicht entsprechenden Handelsaufsicht getan. Zunächst kommt zwar nur die Überwachung der rein polizeilichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in Betracht; es ist aber wohl nur eine Frage der Zeit, daß auch die hygienischen Arbeitsverhältnisse der Angestellten hinsichtlich der Arbeits- und Zubehörräume in die Handelsaufsicht einbezogen werden.

Mit diesem reichen Zuwachs an Aufgaben hat bis jetzt eine entsprechende Vermehrung der Beamten nicht Schritt gehalten; sie steht aber für das neue Jahr bevor. Die dadurch entstandenen dienstlichen Erschwerungen wurden vermehrt durch die Schwierigkeiten im Reiseverkehr und — infolge des Achtstundentags — durch die Verkürzung der für die Revisionen zur Verfügung stehenden Zeit. Die Anforderungen an die Beamten waren demnach während des ganzen Berichtsjahrs sehr hohe. —

Überblick über die Revisionstätigkeit.

In den 4 Aufsichtsbezirken waren im Berichtsjahr vorhanden:

1. Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und diesen nach § 154 Abs. 2—4 der GewO. gleichgestellte Anlagen (zu welch letzteren insbesondere die Werkstätten mit Motorbetrieb, die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werkstätten der Tabakindustrie, sowie Ziegeleien, Brüche und Gruben mit min-

destens 5 Arbeitern zählen): 14 149 (im Vorjahr 11 605, im Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Krieg, 14 274), siehe hierzu Tafel II, I.—IV. Bezirk;

2. solche nicht schon unter Ziff. 1 gezählte Betriebe, für welche der Bundesrat nach § 120e der GewO. besondere Vorschriften erlassen hat (Verordnungsbetriebe): 2614 (im Vorjahr 1894, im Jahr 1913: 4126), siehe hiezu Tafel III, I.—IV. Bezirk;

zusammen 16 763 (13 499 bzw. 18 400) Betriebe.

Von den unter Ziff. 1 aufgezählten 14 149 Anlagen wurden revidiert 8507 = 60,1 %, mit 216 805 von insgesamt 259 936 Arbeitern = 83,4 %, in 8836 Revisionen (im Vorjahr von 11 605 Anlagen 7355 = 63,4 %, mit 200 662 von 243 471 Arbeitern = 82,4 % in 7651 Revisionen; im Jahr 1913 von 14 274 Anlagen 13 856 = 97,1 % mit 273 225 von 274 558 Arbeitern = 99,5 % in 14 245 Revisionen). Von den unter Ziff. 2 aufgeführten 2614 Betrieben wurden revidiert 905 = 34,6 % mit 2952 Arbeitern in 918 Revisionen (im Vorjahr von 1894 Betrieben 375 = 19,8 % mit 481 Arbeitern in 379 Revisionen; im Jahr 1913 von 4126 Betrieben 3543 = 85,9 % mit 7424 Arbeitern in 3614 Revisionen). Von den 16 763 Anlagen der Ziff. 1 und 2 zusammen ergibt dies 9412 revidierte Anlagen = 56,1 % in 9754 Revisionen (im Vorjahr von 13 499 Anlagen 7730 = 57,3 % in 8030 Revisionen; im Jahr 1913 von 18 400 Anlagen 17 399 = 94,6 % in 17 859 Revisionen).

In rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor wurden 123 Revisionen vorgenommen.

In Werkstätten, welche unter das Hausarbeitsgesetz fallen, wurden 1244 Revisionen (im Vorjahr 16, im Jahr 1913: 5161) vorgenommen, auf den Vollzug des Kinderschutzgesetzes entfielen 12 (im Vorjahr 1, im Jahr 1913: 549), auf die gleichzeitige Kontrolle beider Gesetze 28 Revisionen. Für Haus- und Kinderarbeit zusammen ergeben sich also 1284 Revisionen.

In Angestellten-Betrieben wurden 488 Revisionen vorgenommen.

Nach vorstehendem sind insgesamt 11 649 Revisionen (im Vorjahr 8078; im Jahr 1913: 23 982) in revisionspflichtigen Betrieben vorgenommen worden. Hierzu kommen noch weitere 697 Revisionen in solchen Betrieben — und zwar 560 Revisionen in Betrieben der Ziff. 1 und 137 Revisionen in Betrieben der Ziff. 2 —, in denen keine Arbeiter gezählt wurden, die also als nicht revisionspflichtig bei der prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Gesamtzahl der Revisionen im Jahr 1919 ist demnach 12 346 (im Vorjahr 8589, im Jahr 1913: 25 238).

Von den Revisionen der Betriebe nach Ziff. 1 und 2 entfallen 4 auf die Nacht, 6 auf Sonn- und Festtage, 9095 Betriebe wurden einmal, 294 zweimal, 23 drei- und mehrmal revidiert.

Mit dem bis 1. Juli bei der Behörde tätig gewesenen ärztlichen Mitglied, Obermedizinalrat Dr. von Scheurlen, wurden 8 Revisionen, 5 Besichtigungen und 3 Besprechungen ausgeführt.

Die Beamten nahmen 125 (im Vorjahr 97, im Jahr 1913: 70) Unfalluntersuchungen vor.

I. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, waren am 1. Oktober 1919 14 149 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und diesen gleichgestellte Anlagen vorhanden gegen 11 605 Betriebe im Vorjahr und 14 274 Betriebe im Jahr 1913. Die Zahl der in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter betrug 259 936 (im Vorjahr 243 471, 1913: 274 558), darunter waren erwachsene männliche 169 686 (128 549 bzw. 176 015), erwachsene weibliche 63 152 (84 578 bzw. 66 641), junge Leute 25 591 (28 387 bzw. 30 100) und Kinder unter 14 Jahren 1507 (1957 bzw. 1802). Die Zu- (+) oder Abnahme (—) beträgt also gegenüber den Jahren 1918 und 1913 bei der Gesamtarbeiterzahl + 6,8 bzw. — 5,3 %, bei den erwachsenen männlichen + 32,0 bzw. — 3,6 %, bei den weiblichen — 25,3 bzw. — 5,2 %, bei den jungen Leuten — 9,8 bzw. — 15,0 % und bei den Kindern — 23,0 bzw. — 16,4 %. Der verhältnismäßige Anteil der einzelnen Arbeitergruppen an der Gesamtarbeiterzahl war im Jahre 1919 bei den erwachsenen männlichen rund 65 %, bei den weiblichen 24 %, bei den jungen Leuten 10 % und bei den Kindern 1 %; die entsprechenden Zahlen waren im Jahr 1918: 52, 35, 12 und 1 %, im Jahre 1913: 64, 24, 11 und 1 %. Aus dieser Zusammenstellung geht die sehr bemerkenswerte Tatsache hervor, daß sich einerseits die Zahl der Betriebe und diejenigen der Arbeitergruppen wieder weit mehr dem Stand von 1913 als dem von 1918 genähert haben und daß andererseits der verhältnismäßige Anteil der Frauen- und Kinderarbeit wieder ganz auf den Stand von 1913 zurückgekehrt ist; die absoluten Zahlen sind hier sogar noch niedriger als im Jahre 1913. In den einzelnen Industriezweigen zeigen sich im Vergleich mit dem Jahre 1913 zwar teilweise nicht unwesentliche Unterschiede, namentlich in der Maschinen-, Textil-, Nahrungsmittel- und Bekleidungsindustrie, zusammenfassend kann aber doch festgestellt werden, daß der Rückgang in der Gesamtarbeiterzahl ein geringer (5,3 %) ist und daß in der Gesamtverteilung der Arbeiterschaft auf die einzelnen Industriezweige ein weitgehender Ausgleich wiederhergestellt ist. — Nach Tafel III, I.—IV. Bezirk, waren 2614 sog. Verordnungsbetriebe mit 5717 Arbeitern gegen 1894 Betriebe mit 3049 Arbeitern bzw. 4126 Betriebe mit 8418 Arbeitern in den Jahren 1918 und 1913 vorhanden. Es ist ohne weiteres verständlich, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre diese Art von Betrieben (Steinbrüche, Malerwerkstätten, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften) stark in Mitleidenschaft gezogen haben.

2. Arbeitszeit.

a) Arbeiter.

Gemäß Ziff. I und II der Anordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, vom 23. 11. 18 (RGBl. S. 1334) dürfen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben, einschließlich der Betriebe des Reichs, des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Durch Vereinbarung kann eine Verkürzung der Arbeitszeit an den Samstagen eingeführt und der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Die Durchführung dieser allgemeinen Bestimmungen erfolgte nach den gemachten Beobachtungen in den größeren Betrieben, namentlich auch infolge Einwirkung der Arbeiterausschüsse, ziemlich rasch, nicht dagegen in den handwerksmäßigen Werkstätten und den Betrieben mit unregelmäßiger Wasserkraft (Sägmühlen), in denen sie in weitem Umfange auch heute noch nicht beachtet wird. Für diese Betriebe lagen zweifellos auch besondere Schwierigkeiten vor, und namentlich in landwirtschaftlichen Orten war es den maschinell nicht gut eingerichteten Unternehmern unmöglich, mit 8stündiger Arbeitszeit den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Von der durch die Verordnung gegebenen Möglichkeit, etwaige an Samstagen ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage umzulegen, wurde in größeren Betrieben, in den Gegenden der Städte auch in kleineren, in weitestem Umfange Gebrauch gemacht, so daß die Einführung des freien Samstag-Nachmittags sehr große Fortschritte gebracht hat. In manchen Betrieben oder Betriebsabteilungen wurde Samstags überhaupt nicht mehr gearbeitet, teils um den Arbeitern die Vorteile zweier zusammenhängender freier Tage zu gewähren, teils auch der Kohlenersparnis wegen. — Die Umlegung der an den Samstagen ausfallenden Arbeitszeit hatte aber auch insofern besondere Folgen, als sie oft — namentlich in Verbindung mit etwaiger Überarbeit — eine verhältnismäßig lange Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen mit sich brachte. Hiergegen nahm die Arbeiterschaft vielfach Stellung, teilweise so weit gehend, daß sie einerseits grundsätzlich jede Überschreitung der 8stündigen täglichen Arbeitszeit ablehnte, andererseits auf der Verkürzung an den Samstagen bestand. So kam es, daß die zulässige 48stündige Wochenarbeitszeit in vielen wichtigen Gewerbezweigen herabgemindert wurde, z. B. in der Metall- und Holzindustrie auf 46, im Baugewerbe bis auf 45, in der Textilindustrie eine Zeit lang bis auf 44 Stunden.

Durch Ziff. VII der oben genannten Anordnung sind zur Genehmigung von Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen, d. h. von Überarbeit, die Demobilmachungskommissare bzw. die Gewerbeaufsichtsbeamten zuständig. In Württemberg ist die Grenze im wesentlichen so gezogen worden, daß der Demobilmachungskommissar die Genehmigungen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere für ganze Gewerbezweige, die Gewerbeaufsichtsbeamten diejenigen für Überarbeit in einzelnen Be-

trieben erteilt haben. Die vom Demobilmachungskommissar erteilten Ausnahmebewilligungen sind nachstehend aufgeführt:

a) Verfügung vom 3. 5. 19 Nr. 5370, betr. Regelung der Arbeitszeit im Wirtsgewerbe (s. unten S. 16).
b) Verfügung vom 5. 6. 19 Nr. 5077/78, betr. Regelung der Arbeitszeit im Müllergewerbe (s. unten S. 14).
c) Verfügung vom 30. 6. 19 Nr. 7074, betr. Regelung der Arbeitszeit in Ziegeleien: In den Monaten April bis September des Berichtsjahrs durfte die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich ausgedehnt werden.
d) Verfügungen vom 29.7. und 5.11.19 (Staatsanzeiger Nr. 171 und 256), betr. Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben: Den Handwerkern in ländlichen Gemeinden, in denen ausschließlich oder vorwiegend Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder andere Gebrauchsgegenstände für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt oder ausgebessert wurden, wurde bis Ende des Berichtsjahrs eine Höchstarbeitszeit von 11 Stunden täglich zugelassen.
e) Verfügung vom 21. 11. 19 (Staatsanzeiger Nr. 270) betr. Nachholung der bei Kohlenmangel, Strom- oder Gassperre ausgefallenen Arbeitszeit (s. unten S. 10).
f) Verfügung vom 23. 12. 19 Nr. 16 794, betr. Regelung der Arbeitszeit in Gärtnereibetrieben: In den Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegärtnereien ist außerhalb der Wintermonate November bis Februar bis auf weiteres eine 10 stündige, in der Landschaftsgärtnerei eine 9 stündige Arbeitszeit zugelassen.

Hier ist noch anzufügen, daß auf Grund von Ziff. III der Anordnung vom 23. 11. 18 die beiderseitigen Organisationen für das Transportgewerbe in Stuttgart und Umgebung für die Fuhrleute eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden, vorerst für die Zeit bis 31. 3. 1920, vereinbart haben.

Die von den Gewerbeinspektoren zugelassenen Überschreitungen der 8 stündigen Arbeitszeit sind aus Tafel V, I.—IV. Bezirk, im Anhang ersichtlich. Demnach wurden an 230 Betriebe insgesamt 248 Bewilligungen, 10 davon durch den Demobilmachungskommissar, 238 durch die Gewerbeinspektoren erteilt. In den Betrieben waren zusammen 10 872 männliche, 3398 weibliche Arbeiter über 16 Jahren sowie 1544 Jugendliche beschäftigt; von diesen wurden durch die Bewilligungen 4541 bzw. 1712 bzw. 16 Arbeiter, somit nur 40 % der in den Betrieben beschäftigten betroffen. Die Zahl der Genehmigungen kann als gering angesprochen werden, wenn in Betracht gezogen wird, daß seit Inkrafttreten der Anordnung vom 23. 11. 18 im Bedarfsfall für jeden Betrieb, einerlei ob fabrik- oder handwerksmäßig, und für jeden Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht behördliche Erlaubnis zur Überarbeit erforderlich ist. Es kann allerdings dabei als sicher angenommen werden, daß sich viele Betriebe um das Erfordernis der Genehmigung nicht kümmerten; es ist deshalb auch Veranlassung gegeben, hier auf die gesetzlichen Bestimmungen besonders hinzuweisen. Eine Verhältniszahl zwischen den Betrieben mit genehmigter Überarbeit einerseits und allen gewerblichen Betrieben

andererseits läßt sich nicht aufstellen, da die Zahl der letzteren nicht erfaßt ist (in Tafel II sind nur die Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und die diesen gleichgestellten Anlagen gezählt). Die Gründe für die Gesuche um Überarbeit waren in der Hauptsache folgende: Dringlichkeit der Arbeiten, insbesondere im Saisongewerbe (Baugewerbe) und im Fahrzeugbau, Mangel an Facharbeitern, Nachholen von Arbeitszeit infolge der Kohlennot, Strom- und Gassperre, unregelmäßige Kraft (Wasserkraft) u. dgl. Als Bedingungen für die Bewilligung von Überzeitarbeit, von der Jugendliche nach Möglichkeit ganz ausgeschlossen waren, wurden von den Gewerbeinspektoren regelmäßig die gestellt, daß eine 10 stündige Arbeitszeit nicht überschritten werden dürfe, daß mindestens 25 % Lohnzuschlag zu gewähren sei, daß gegebenenfalls schwächliche, schwangere oder stillende Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden dürfen und daß eine Abschrift der Genehmigung an einer allen Arbeitern leicht zugänglichen Stelle im Betrieb auszuhängen sei. Im großen ganzen stand die Arbeiterschaft jeder nicht unbedingt erforderlichen Überarbeit ablehnend gegenüber, meistens weil sie fürchtete, es könnten aus ihrer Zustimmung falsche Schlüsse hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Stellung zum Achtstundentag gezogen werden.

Mehrere Betriebe in ländlichen Gemeinden wollten die infolge landwirtschaftlicher Arbeiten ausgefallenen Arbeitstage bzw. -Wochen durch Einführung 10 stündiger Arbeitszeit für mehrere Monate wieder einholen und suchten hierzu um Genehmigung nach. In einem Fall wurde ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern abgeschlossener Tarifvertrag vorgelegt, nach welchem infolge Gewährung eines 6 wöchigen Urlaubs für landwirtschaftliche Zwecke das ganze Jahr hindurch 9 Stunden täglich gearbeitet werden sollte. Derartigen Gesuchen konnte nicht zugestimmt werden, da sie bei einer Verallgemeinerung doch eine Durchlöcherung des Achtstundentags zur Folge gehabt hätten, auch in dem eben genannten Einzelfall nicht, in welchem die Arbeiter durch ihren Vertrauensmann gegen den ablehnenden Standpunkt des Gewerbeinspektors Stellung nahmen.

Eine Einschränkung der Arbeitszeit trat in großem Umfang in den Herbst- und Wintermonaten infolge Kohlenmangels ein, so, daß viele Betriebe oft tage- und wochenlang stillgelegt werden mußten. Im Interesse der Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft wie auch des Verdienstes der Arbeiter mußte deshalb darauf gesehen werden, die Einholung ausgefallener Arbeitszeit an solchen Tagen und zu solchen Zeiten zu erleichtern, an denen wieder mehr Kohlen, Gas oder namentlich elektrischer Strom zur Verfügung stand; für die Einholung kamen Überarbeit oder Nachtarbeit in Betracht. Um die Einholung der Arbeitszeit auch in formaler Hinsicht nicht zu erschweren, wurde die oben S. 9 unter Buchstabe e erwähnte allgemeine Ausnahmebewilligung vom 21. 11. 19 durch das Arbeitsministerium erteilt. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender: In Betrieben, in denen wegen Kohlenmangels, Strom- oder Gassperre die Arbeitszeit an einzelnen Tagen völlig eingestellt werden muß, kann innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt, auch die Arbeitszeit

ganz oder teilweise auf die Nacht verlegt werden. Die Nachtarbeit ist für jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren und für weibliche Arbeiter unter gewissen Bedingungen auch dann ohne weiteres zulässig, wenn von deren Arbeit diejenige der erwachsenen männlichen unbedingt abhängig und eine anderweitige Einteilung der Arbeitszeit nicht möglich ist. Zur Nachholung ist die Zustimmung der Arbeiterschaft und der Angestellten erforderlich, die jedoch bei einer Arbeitszeit bis zu 10 Stunden auf die Gefahr des Verlustes der Kurzarbeiterunterstützung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf; in Streitfällen entscheidet als oberste Stelle der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

Pausen von 1/4 bzw. 1/2 stündiger Dauer bei nicht mehr als 8 stündiger Arbeitszeit — bei längerer entsprechend §§ 136 und 137 der GewO. — sind in der Anordnung vom 23. 11. 1918 nur für jugendliche und weibliche Arbeiter vorgeschrieben, es ist aber selbstverständlich, daß die Bestimmung auch auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter von Einfluß war. Im wesentlichen strebten diese nach einem möglichst frühzeitigen Arbeitsschluß. Ein Großbetrieb ging soweit, ohne Pause 7 3/4 Stunden durchzuarbeiten, gab allerdings den Versuch bald wieder auf und führte eine längere Mittagspause ein. Ein anderer Großbetrieb, der auch eine größere Zahl Frauen beschäftigte, hatte bei annähernd derselben Arbeitszeit eine Pause von nur 15, später von 20 Minuten, und der Gewerbeinspektor mußte wegen der Verkehrsverhältnisse für die auswärtigen Arbeiter in diese Pause auch für die Arbeiterinnen einwilligen. Es ist zuzugeben, daß die Ernährungsverhältnisse gegenwärtig kurze Pausen begünstigen, es ist aber auch durchaus verfehlt, sich nach einer gewissen Arbeitszeit nicht die nötige Ausspannung zu geben und wegen der Kürze der Pausen die Arbeitsräume überhaupt nicht zu verlassen, anstatt wo irgend möglich frischere Luft aufzusuchen und damit auch mittelbar eine bessere Lüftung der Arbeitsräume zu ermöglichen.

Die Folgen einer Arbeitszeitverkürzung für unsere Volkswirtschaft, und sei es auch nur für die unserer engeren Heimat, in ihren absoluten Wirkungen einwandfrei darzustellen, war schon in normalen Zeiten nicht möglich, da die Beurteilung immer durch nebenhergehende Einflüsse anderer Art, wie z. B. die allgemeine Geschäftslage, gestört wurde. Weit weniger ist unter den heutigen verworrenen Verhältnissen und nach so kurzer Erprobung des Achtstundentags ein vollständig klares Bild über dessen Wirkung zu gewinnen. Nachstehende Ausführungen über die wichtigeren Umstände, welche im letzten Jahr günstig oder ungünstig auf unsere Produktionsverhältnisse eingewirkt haben, werden dies näher veranschaulichen. Zunächst einiges über die verkürzte Arbeitszeit: Es hat schon vor dem Krieg in einigen Industriezweigen technisch hochentwickelte Betriebe gegeben, welche mit dem Achtstundentag Höchstleistungen erzielten; fast durchweg waren aber doch die württembergischen Industriezweige auf die 9- und 10 stündige Arbeitszeit eingestellt. Es ist nun selbverständlich, daß jede nennenswerte Verkürzung der Arbeitszeit nur dann ohne größeren volkswirtschaftlichen Schaden vorgenommen werden kann, wenn dem gesamten Gewerbe, Industrie und Handwerk, vorher die Möglichkeit,

insbesondere die genügende Zeit dazu gegeben ist, den zu erwartenden Ausfall an Arbeitszeit durch Betriebserweiterung, Verbesserung des Maschinenparks u. ä. auszugleichen. Diese Möglichkeit war bei der Einführung des Achtstundentages im allgemeinen nicht gegeben, eine nicht unwesentliche Verminderung der Produktion war deshalb die natürliche Folge. Am stärksten hatte die Gewerbegruppe, die am wenigsten die Maschinenkräfte ausnützt, das Handwerk, unter der Arbeitszeitverkürzung zu leiden. Nun wirkte gleichzeitig auf einen Produktionsrückgang noch eine Reihe anderer Umstände hin, einige von solcher Bedeutung, daß ihnen gegenüber die Arbeitszeitverkürzung ganz zurücktrat: die allgemeine Arbeitsunlust, welche sich besonders in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zeigte, der große Kohlenmangel, die Umstellung der Betriebe und der dadurch verursachte Verlust an produktiver Arbeit, die durch die lange Kriegszeit hervorgerufene Verschlechterung der Betriebsmittel und Hilfsanlagen, Schwierigkeiten in der Verwendung und Verarbeitung von Ersatzstoffen u. dgl. mehr. All dem gegenüber können zwar als wichtiger Gewinn für die Produktion wohl nur die technischen Fortschritte in einzelnen Industriezweigen, insbesondere auf dem Gebiet der Massenherstellung, gebucht werden, welche uns die Kriegsarbeit gebracht hat. Es sind aber als außerhalb des Rahmens der Produktionsbeeinflussung stehend auch noch Momente zu beachten, welche der Einführung des Achtstundentags günstig waren. Der große Kohlen- und Rohstoffmangel zwangen überall sowieso zu Einschränkungen und gestatteten oft nicht einmal die Ausnützung der Höchstarbeitszeit. Dann wäre es bei dem schlechten Stand unserer Ernährungsverhältnisse auch fraglich gewesen, ob einer längeren Arbeitszeit eine höhere Leistung entsprochen hätte; mehrfach wurde von Arbeitgebern betont, daß sie Überarbeit ihren Arbeitern gar nicht zumuten könnten. Die Ausführungen bestätigen das eingangs Gesagte. Ein endgültiges Urteil über den Achtstundentag werden erst die nächsten Jahre ermöglichen, welche unsere höchste Kraftanspannung zur Überwindung unseres wirtschaftlichen Zusammenbruchs und die Schaffung größerer Werte als die des letzten Jahres erfordern.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die Arbeiterschaft ist es von gewissem Interesse, daß die letztere sich nicht durchweg, namentlich nicht in ländlichen Bezirken, ohne weiteres mit der Einschränkung der Arbeitszeit abfand, auch nicht bei angemessener Bezahlung. Ihr Widerstand ist wohl in der Begrenzung der Verdienstmöglichkeit und dann auch in der Verschiedenartigkeit und den Gegensätzen zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung begründet. Ein schlimmer Auswuchs der Neuerung war der, daß sehr häufig Arbeiter nach Schluß ihres Betriebes in einem anderen oder selbständig tätig waren, wodurch namentlich den Handwerkern ein unliebsamer Wettbewerb erwuchs. Im übrigen aber haben die Arbeiter ein von ihnen lang erstrebtes Ziel erreicht, sie haben die Möglichkeit besserer körperlicher Ausspannung und geistiger Erfrischung sowie mehr Zeit für ihre Familie gewonnen. Es wurde auch in einer der wesentlichsten äußeren Arbeitsbedingungen ein weitgehender Ausgleich zwischen den gewerblichen Arbeitergruppen untereinander wie auch zwischen ihnen und den geistigen Arbeitern geschaffen. (I—IV)

Über die Durchführung der für bestimmte Gewerbe erlassenen Vorschriften ist folgendes mitzuteilen:

Bäckereien: An die Stelle der Bekanntmachung des Bundesrates vom 4. 3. 96 (RGBl. S. 55) ist die Reichsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. 11. 18 (RGBl. S. 1329) getreten. Die wesentlichen Neuerungen der Verordnung sind die, daß auch in den Bäckereien die Arbeiter nicht mehr über 8 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen und daß Nacht- und Sonntagsarbeit nicht mehr zulässig sind, erstere insoweit, als alle Arbeiten mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen müssen. Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung können innerhalb bestimmter Grenzen durch die Oberämter und die Gewerbeaufsichtsbeamten zugelassen werden. Der Kreis der Verordnung ist gegenüber früher dadurch erweitert, daß auch die Konsum- und andere Vereine einbezogen und die Hauptbestimmungen auf Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art, Bahnhofswirtschaften u. dgl., soweit sie Bäcker- und Konditorwaren fertigen, ausgedehnt worden sind. (I—IV)

I. Bezirk: Trotzdem es bei der beschränkten Zuweisung von Mehl den Bäckermeistern verhältnismäßig leicht gewesen wäre, mit der 8stündigen Arbeitszeit auszukommen, wurden doch noch viele Verfehlungen, wenn auch teilweise nur leichterer Art, ermittelt. Namentlich in solchen Bäckereien, welche feineres Backwerk, Kuchen und Torten für Kaffees und Automatenbetriebe herstellen, kamen längere Arbeitszeiten und Sonntagsbeschäftigung noch häufig vor. Bemerkenswert dafür, wie schwierig sich oft die Feststellung von Zuwiderhandlungen gestaltet, ist ein Fall, in welchem ein Lehrling noch Sonntag nachmittags beim Austragen von Backwaren von einigen Personen, die Anzeige erstatteten, gesehen worden war. Trotz wiederholten Vorhalts leugnete der Lehrling — offenbar infolge Beeinflussung durch den Meister — die Beschäftigung hartnäckig und gab sie erst auf dem Amtszimmer des Berichterstatters bei einer Gegenüberstellung mit den eben genannten Personen zu. Wegen Vergehens gegen die Bäckereibestimmungen wurden 7 Meister um insgesamt 230 ℳ bestraft. Eine Ausnahme auf Grund des § 7 der Verordnung wurde nur in einem Fall wegen Gassperre zugelassen. — II. Bezirk: Verfehlungen wurden verhältnismäßig wenige erhoben. Die festgestellten Überschreitungen der 8stündigen Arbeitszeit wurden in den meisten Fällen durch das Backen von Kundenwaren, das in der Regel im Anschluß an dasjenige der Handelsware erfolgte, verursacht. Auf Grund einer Beschwerde wurden in Konditoreien und Kaffeebetrieben der Universitätsstadt Tübingen Erhebungen angestellt, welche ergaben, daß die Unternehmer ihre Gehilfen und Lehrlinge in der Regel ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Vorschriften über 8 Stunden beschäftigten. Die betreffenden Kaffee- und Konditoreibesitzer wurden nachdrücklich verwarnt. — III. Bezirk: Verfehlungen gegen die 8stündige Arbeitszeit haben sich wenige ergeben. Beschwerden über zu lange Beschäftigung wurden aus Arbeiterkreisen nicht vorgebracht. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die derzeitigen allgemeinen, eine freie Betätigung ausschließenden Bestimmungen

für das Bäckergewerbe nicht unwesentlich zur Durchführung der Arbeitszeitregelung beitragen. In vielen Betrieben ist bis Mittag die Hauptarbeit erledigt; Revisionen in den Nachmittagsstunden ergaben fast durchweg vollständige Arbeitsruhe. In einigen Anlagen mußte der zu frühe Arbeitsbeginn, 5 und 5½ Uhr morgens, sowie die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen während 2—3 Stunden beanstandet werden. In den Kuchenbäckereien sind die Verfehlungen zahlreicher; hier trifft ein Teil der Schuld die Kundschaft, die sich an keine Zeitbegrenzung hält. Für die Lehrlinge ist der Wegfall des Austragens der Backwaren eine wesentliche Erleichterung. — IV. Bezirk: In den revidierten Betrieben wurde in der Hauptsache die Herstellung von Brot betrieben. Verfehlungen wegen Nichteinhaltung der 8stündigen Arbeitszeit und Sonntagsarbeit wurden nur in wenigen Fällen erhoben. Vereinzelt wurde auch festgestellt, daß mit der Arbeit um 5 Uhr morgens anstatt erst um 6 Uhr begonnen wurde. In allen Fällen wurden die betreffenden Betriebsinhaber schriftlich verwarnt und in einigen Fällen die örtliche Polizei um Nachrevision ersucht. Im allgemeinen ist die Lage des Bäckergewerbes durch die Rationierung des Mehls sowie infolge der Zuckerknappheit und besonders durch das Verbot der Herstellung von Kleinbroten eine gedrückte. In zahlreichen Betrieben, die früher Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt hatten, arbeiten jetzt der Meister und dessen Ehefrau allein. So wurden z. B. in keiner der Gaildorfer und Murrhardter Bäckereien, welche früher fremde Hilfskräfte beschäftigt hatten, Gehilfen oder Lehrlinge mehr vorgefunden.

Getreidemühlen: Weitaus die Mehrzahl der württembergischen Getreidemühlen arbeitet unter ungünstigen Verhältnissen; es handelt sich um Kleinbetriebe, die eine unregelmäßige Wasserkraft und häufig auch keine zuverlässige Aushilfskraft haben. Im Berichtsjahr kam noch besonders erschwerend dazu, daß die Anlieferung der Mahlscheine an die Mühlen meistens sehr unregelmäßig erfolgte, so daß die Mühlen zeitweise still lagen, zeitweise aber auch mit Getreide überfüllt waren. Um eine rechtzeitige Ausmahlung des Mehls nach Möglichkeit zu sichern, wurde deshalb vom Demobilmachungskommissar durch Verfügung vom 5. 6. 19 Nr. 5077/78 für Mühlenbetriebe mit 5 und weniger Arbeitskräften — einschließlich der Lehrlinge und Fuhrleute — eine längere als 8stündige Arbeitszeit mit der Maßgabe zugelassen, daß innerhalb der auf den Arbeitsbeginn folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren ist; die Ausnahme gilt für die Zeit bis 1. März 1920. (I.—IV)

I. Bezirk: Die Abgelegenheit der Betriebe und die sonstige starke Inanspruchnahme der Beamten brachten es mit sich, daß die Zahl der Revisionen in Mühlen verhältnismäßig gering war. In den wenigen Großmühlen war vielfach schon seit Jahren der Dreischichtenbetrieb eingeführt und die Arbeitszeiten waren demgemäß in Ordnung. In den kleineren war die Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit angesichts der oben beschriebenen Verhältnisse nicht leicht, und eine größere Zahl von Müllern mußte deshalb verwarnt werden. Verfehlungen gegen die

Sonntagsruhebestimmungen wurden nicht festgestellt. — III. Bezirk: Verstöße gegen die Arbeitszeit waren in den größeren Betrieben selten. In den kleineren Mühlen wurde die zugelassene Arbeitszeit weniger beachtet. Der Beschäftigungsgrad in den Kleinbetrieben war eben ein zu schwankender, zumeist von der sehr unregelmäßigen Wasserkraft dieser Betriebe und von der jeweiligen Ausgabe der Mahlscheine für die Selbstversorger abhängig. Jedoch wurden nur von 3 Arbeitnehmern Beschwerden über zu lange Arbeitszeit und zu niedere Entlohnung vorgebracht. Das unerwünschte Trinkgelderwesen spielt augenblicklich bei den Mahlburschen in den kleineren Betrieben wieder eine viel größere Rolle wie früher. Es wurden Fälle bekannt, wo der Mahlbursche ein höheres Trinkgeld bezog, als wie der Mühlebesitzer Mahllohn. Mehrere Mühlebesitzer mußten wegen Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit ihrer Gehilfen und Lehrlinge verwarnt werden. — IV. Bezirk: Überschreitungen der für Getreidemühlen mit weniger als 6 Arbeitskräften zugelassenen, höchstens 12stündigen Arbeitszeit waren nach den von Arbeitern und Lehrlingen bei den Revisionen gemachten Angaben nur selten vorgekommen; vereinzelt wurde von Arbeitern solcher kleinerer Mühlen erklärt, daß sie nur 8 Stunden täglich arbeiten. Die Angaben der Mahlgehilfen erscheinen aber nach den sonst gemachten Beobachtungen nicht zuverlässig und vielfach nicht den Tatsachen entsprechend. Doch konnte bei den nur zeitweise möglichen Besuchen in den Mühlen nur in wenigen Fällen Bestimmtes nachgewiesen werden. Durch die Rationierung des Getreides und die anscheinend nicht immer den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Leistungsfähigkeit der Mühlen angepaßte, für gewisse Gegenden auf nahe beieinander liegende Termine erfolgte Ausstellung der Mahlscheine für die Selbstversorger war der Geschäftsanfall namentlich in den kleinen Kundenmühlen ein sehr schwankender. In Mühlen, die für die Kommunalverbände mahlen, findet die Belieferung mehr gleichmäßig statt. In reinen Kundenmühlen wird der Verdienst und die Aussicht auf ein reiches Trinkgeld, besonders wenn die Kunden mehr Getreide bringen als nach dem Mahlschein ihnen zustehen würde, die Mahlgehilfen veranlassen, sich nicht an die vorgeschriebene Arbeitszeit zu halten. Im Sommer und Herbst des Berichtsjahres war der Betrieb der Mühlen durch die lang anhaltende Trockenheit und den damit verbundenen Wassermangel ungünstig beeinflußt. Es mußte hier die Zeit, in der Wasser zur Verfügung stand, ausgenützt werden. 2 Besitzer größerer Mühlen mußten nach zuvor ergangener Verwarnung wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen 8stündigen Arbeitszeit zur Strafanzeige gebracht werden. Der eine der beiden Mühlenbesitzer wurde um 20 ℳ bestraft, der andere freigesprochen, da dessen Fuhrknechte nach Ansicht des Gerichts zum landwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmers zu rechnen seien und damit die Mühle unter die zugelassenen Ausnahmebestimmungen fiel. Verfehlungen gegen die Sonntagsruhebestimmungen wurden in Mühlen nicht erhoben.

Gast- und Schankwirtschaften: Hinsichtlich der zulässigen Dauer der Arbeitszeit wurden durch die Reichsverordnung vom 23. 11. 18

die bisher geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. 1. 02 (RGBl. S. 33) im wesentlichen außer Kraft gesetzt; geblieben sind die Vorschriften über die Dauer der in jeder Woche zu gewährenden außerordentlichen Ruhepause. Zur Regelung der Arbeitszeit wurden im Sinne der Ziff. VII der Verordnung vom 23. 11. 18 zwischen dem Landesverband der Wirte Württembergs, dem Württ. Hotelbesitzerverein, dem Verein Stuttgarter Kaffeehausbesitzer einerseits und der Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenverbände im Gastwirtschaftsgewerbe Württembergs andererseits im Januar 19 eine Vereinbarung abgeschlossen, nach welcher in allen Betrieben des Gastwirtsgewerbes, in denen die Durchführung einer kürzeren Arbeitszeit nicht möglich ist, eine durchgehende 11stündige Anwesenheitszeit der Angestellten eingeführt wird; in dieser Anwesenheitszeit sollen Bereitschaftsdienst und Essenspause inbegriffen sein. Den besonderen Verhältnissen im Gastwirtsgewerbe wurde seitens des Demobilmachungskommissars durch Genehmigung dieser Vereinbarung (Verfügung vom 3. 5. 19 Nr. 5370) Rechnung getragen. Dadurch, daß Bestimmungen über die Arbeitszeit nun nicht mehr, wie durch die Bek. vom 23. 1. 02, nur auf Kellner, Köche und am Büffet mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigte Personen beschränkt sind, sondern für alle gewerblichen Arbeiter, also auch für Zimmer- und Küchenmädchen, Pförtner, Hausdiener usw. gelten, erforderten die Revisionen in den Gast- und Schankwirtschaften ungewöhnlich viel Zeit und Arbeit. (I—IV)

I. Bezirk: Die Bestimmungen über die Arbeitszeit wurden äußerst selten eingehalten. Wie schon früher waren gerade in diesem Gewerbe die Revisionen sehr schwierig. Wenn einerseits die Arbeitgeber von sich aus die Vorschriften nicht beachteten, so trug auch das Arbeitspersonal sehr wenig zu deren Durchführung bei. Das Überangebot an Arbeitskräften, das Trinkgelderunwesen und der durch diese Verhältnisse bedingte Mangel eines ausgeprägten Organisationsgefühls förderten die Übertretungen durch die Angestellten selbst, insbesondere bei den weiblichen Kellnern, die nach der Rückkehr der männlichen vom Feld in besonderem Maß der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt waren. In den Betrieben wurden Arbeitszeiten bis 14 und 15 Stunden, ausnahmsweise bis zu 18 Stunden angetroffen. Die Bestimmungen über die außerordentlichen Ruhezeiten wurden mehr als früher beachtet, immerhin ergaben sich auch in der Hinsicht noch manche Verfehlungen. Als mildernder Umstand für die kleineren Betriebe ist anzuführen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auf 11 gegenüber früher 16 Stunden eine wesentliche ist, und daß eben häufig der Ausgleich durch Personalvermehrung, der in größeren Gastwirtschaften kaum Schwierigkeiten bot, dort nicht so leicht möglich war. Strafanzeigen wurden gegen 7 Unternehmer erstattet, in 2 dieser Fälle wurde das zunächst von der Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren auf Vorstellungen des Berichterstatters hin wieder aufgenommen. 5 Wirte wurden um zusammen 460 ℳ bestraft, 2 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. — III. Bezirk: Bei den Revisionen wurde festgestellt, daß die zulässige Arbeits- bezw. Anwesenheitszeit noch recht erheblich überschritten wird. So wurden z. B. Köche, Kochlehrlinge, Köchinnen und

Küchenmädchen bis zu 13 und 14 Stunden, Kellner und Kellnerlehrlinge bis zu 13 Stunden und Kellnerinnen bis zu 12 Stunden täglich beschäftigt. — IV. Bezirk: Bei den Revisionen, die teilweise unter Beiziehung der örtlichen Polizeiorgane vorgenommen wurden, mußte fast durchweg die Überschreitung der durch den Demobilmachungskommissar ausnahmsweise zugelassenen Höchstarbeitszeit von 11 Stunden täglich beanstandet werden. Es wurden Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden erhoben. Auch wurden in den meisten der revidierten Betriebe die 24stündigen und teilweise auch die 6stündigen Ruhezeiten nicht gewährt, ebenso mußte fast durchweg die Nichtführung der vorgeschriebenen Verzeichnisse beanstandet werden. Die Betriebsinhaber wurden unter Strafandrohung im Falle wiederholt ermittelter Zuwiderhandlungen verwarnt. Die Revisionen konnten im allgemeinen ohne größere Schwierigkeiten vorgenommen werden. Nur in einem Fall mußte die Revision wegen des aufgeregten Benehmens der anwesenden Ehefrau des Betriebsinhabers abgebrochen werden. Die Nichteinhaltung der zugelassenen Höchstarbeitszeit und Nichtgewährung der Ruhezeiten hängt in den Betrieben der Landstädte vielfach damit zusammen, daß diese Betriebe bei ihrer ungleichmäßigen Inanspruchnahme ein reichlicher bemessenes Personal nicht tragen, dann aber auch damit, daß das Bedienungspersonal, welches in der Regel keinen festen Lohn bezieht, das Bestreben hat, die Einnahme durch Trinkgelder möglichst zu steigern, und dabei eine längere Arbeitszeit ohne Bedenken leistet.

Von den Gewerbeassessorinnen wird hierzu berichtet: In Gast- und Schankwirtschaften wurden von den Beamtinnen 269 Revisionen vorgenommen. Diese Revisionen, die aus den schon in früheren Berichten dargelegten Gründen zu den schwierigsten und unangenehmsten Aufgaben der weiblichen Beamten gehören, sind begreiflicherweise durch die Neuregelung der Arbeitszeit und die Ausdehnung der Vorschriften auf sämtliche Wirtschaftsangestellte nicht leichter geworden. Die Inhaber dieser Betriebe wollen sich von einer Behörde in der Beschäftigung ihrer Leute nur ungern — und vor allem nicht durch weibliche Beamte — Vorschriften machen lassen. Trotzdem wurde bei den Revisionen der Eindruck gewonnen, daß die Befragung der Gastwirtsgehilfinnen durch weibliche Beamte mehr als je eine Notwendigkeit ist. Bei den Revisionen werden nicht nur die auf die Aufsichtstätigkeit unmittelbar sich beziehenden Punkte, sondern auch sonstige Berufsfragen und die allgemein in das Leben dieser Angestellten einschneidenden Fragen erörtert. Die Vornahme der Revisionen ist daher meist zeitraubend, zumal da die Beschäftigten und zwar auch das Küchen- und Weißzeugpersonal, sowie die Zimmer- und Hausmädchen an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht werden müssen, um eine ungestörte Aussprache ohne viel Zeitversäumnis der Befragten zu ermöglichen und Kenntnis von der Art der Betätigung derselben zu gewinnen. Grobe Verfehlungen gegen die zugelassene 11stündige Arbeits- bzw. Anwesenheitszeit wurden insbesondere bezüglich der Küchen-, Haus- und Zimmermädchen, die fast ausnahmslos Kost und Wohnung beim Arbeitgeber haben, festgestellt. In den größeren Gasthäusern wurde erst unter dem Druck der Behörde die früher übliche lange Arbeitszeit abgeändert. Der ständige Mangel an Haus- und Küchemädchen, die nachgewiesenermaßen für

Gasthäuser schwer zu bekommen sind, wurde oft als Grund und Entschuldigung für die überlange Arbeitszeit dieser Angestellten angeführt. Aber auch bei den Zimmermädchen, wo das Arbeitsangebot die Nachfrage weit übersteigt, wurden vielfach lange Arbeitszeiten erhoben. In einem besonders krassen Fall mußte das Zimmermädchen eines besseren Gasthofs in Groß-Stuttgart bei einem Monatsgehalt von 40 ℳ nach 16—18stündiger Arbeitsleistung fast 2 Monate lang nachts nach Torschluß noch heimkommenden Gästen das Haus öffnen und die mit den Frühzügen abfahrenden Gäste wieder wecken, so daß das Mädchen öfters tagelang nicht aus den Kleidern kam. Der Arbeitgeber wurde zugleich auch wegen unerlaubter Überzeitbeschäftigung seines anderen Personals zu der Geldstrafe von 60 ℳ verurteilt. In einem Kurort des Schwarzwaldes wurde in einem ersten Hotel, in dem schon früher regelmäßig Gesetzesüberschreitungen bei den Revisionen erhoben wurden, auch im Berichtsjahr übermäßig lange Arbeitsschichten bei allen weiblichen Beschäftigten angetroffen. Die Servierfräulein erhielten gar keine Vergütung und die Zimmermädchen nur 15 ℳ monatliche Bezahlung neben freier Wohnung und Beköstigung. Über schmale Kost und ungute Behandlung durch die Arbeitgeberin wurde außerdem fast von sämtlichen Angestellten lebhaft Klage geführt. Der Unternehmer wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurteilt. Eine außerordentlich lange tägliche Beschäftigungsdauer und nach Angabe der Befragten grobe Behandlung durch den Wirt und dessen Frau wurde auch in einem besseren Gasthof in Stuttgart bei sämtlichen weiblichen Angestellten ermittelt. Die Kellnerinnen und Büffetfräulein mußten in diesem Fall nach Schluß der Polizeistunde die hinter verschlossenen Türen weiterzechenden Gäste bis 11 und 12 Uhr, zuweilen bis 1 und 2 Uhr, ja sogar bis 3 und 4 Uhr morgens bedienen. Der Betriebsinhaber wurde um 100 ℳ bestraft. In Stuttgart und in anderen größeren Städten wurde von den Kellnerinnen öfters darüber Klage geführt, daß sie, auch wenn sie keine Bezahlung erhalten, zu allerlei früher von ihnen nicht verlangten Putz- und Reinigungsarbeiten, wie Silber-, Tische-, Fensterreinigen, Fußböden-Aufwischen, auch in besseren Wirtschaften, herangezogen wurden. In einem feinen Gasthaus in Stuttgart mußten die 5 dort ohne Vergütung tätigen Servierfräulein jeden Vormittag Kartoffeln schälen und nachmittags Gemüse für die Mittagsgäste zurichten. Der Wirt sparte sich auf diese Weise die Beschäftigung von weiterem Küchen- und Hauspersonal. Auf einige andere im Kellnerinnenwesen vorgefundenen Mißstände ist noch hinzuweisen. Die Art und Weise der Abrechnung zwischen Wirt und dem Bedienungspersonal ist in einer Reihe von Wirtschaften dazu angetan, die Beschäftigten zu schädigen. Nach den Aussagen mancher Kellnerin hat sie z. B. für Gäste, die ihr ohne Bezahlung entschlüpfen, die Zeche zu bezahlen, da sie am Büffet bei Abgabe der Speisen den Betrag im voraus entrichten muß. In einem besseren, vielbesuchten Kaffee wurde sogar erhoben, daß das Bedienungspersonal auch die Trinkgelder abliefern muß. Die von den Gästen den Servierfräulein zugedachten Gaben wurden großenteils mit zu der Bezahlung der übrigen 6 Angestellten (Büffetfräulein, Kaffee-

köchin, Spülmädchen) verwendet. Eine andere bedauerliche Erscheinung ist die, daß manche früher nur in guten Wirtschaften tätige Kellnerin, weil sie dort von männlichen Kollegen verdrängt wurde, Stellung in zweifelhaften, teilweise mit Animiercharakter behafteten Wirtschaften annehmen muß, um überhaupt ein Unterkommen zu finden. Nach den Beobachtungen der Beamtinnen hat die Zahl dieser zweifelhaften Gasthäuser nicht nur in Groß-Stuttgart, sondern auch in anderen Städten des Landes in bedenklichem Maße zugenommen. Hierdurch wird auch manche früher in einwandfreier Weise geführte Wirtschaft, um sich Zulauf zu verschaffen, geradezu gezwungen, ähnliche, früher verabscheute Mittel zu ergreifen, da die Zahl der vorhandenen Wirtschaften — nach den eigenen Aussagen der Wirte — da und dort das Bedürfnis übersteigt. Hier liegt zweifellos eine weitere sittliche und gesundheitliche Gefährdung des Bedienungspersonals vor. Gesetzliche Maßnahmen gegen diese Auswüchse im Gastwirtsgewerbe sind daher sowohl im Interesse des Arbeiterschutzes als zweifellos auch im Interesse des soliden Gastwirtschaftsgewerbes gelegen. — Von dem Hirsch-Duncker'schen Gewerkverein wurde mit der Organisation der Gastwirtsgehilfinnen (Büffet- und Servierfräulein) zu Anfang des Berichtsjahres begonnen. Die Mitgliederzahl stieg nach und nach auf rund 280 und hat sich auf dieser Höhe erhalten. Die Vereinigung trägt den Namen „Verband der Gastwirtsgehilfinnen Deutschlands (Hirsch-Duncker)". Der Zusammenschluß der Haus-, Küchen- und Zimmermädchen wurde im Herbst des Jahres vom Verband der Gastwirtsgehilfen Stuttgart in Angriff genommen. Nach Mitteilung des Verbandsleiters ist es besonders schwierig, die Haus- und Küchenmädchen für die Organisation zu gewinnen, weil ein großer Teil derselben schon beim Eintritt in eine solche Stellung gar nicht die Absicht hat, diese Beschäftigung längere Zeit auszuüben, und daher auch nicht in den Verband eintreten will. Die Mitgliederzahl betrug gleichwohl gegen Ende des Jahres schon 300 in Groß-Stuttgart, in anderen Städten waren noch keine Mitglieder geworben worden.

b) Angestellte.

Die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten, vom 18.3.19 (RGBl. S. 315), führt die 8stündige tägliche bzw. 48stündige wöchentliche Arbeitszeit in gleicher Weise wie für die Arbeiter ein. Ausnahmen sind nur in verhältnismäßig engen Grenzen zulässig. Die Verordnung wurde, solange noch nicht besondere Beamte für die Überwachung dieses neuen Aufsichtszweiges angestellt sind, wenigstens insoweit kontrolliert, als bei den Revisionen der Gewerbebetriebe auch die Arbeitszeit der Angestellten nachgeprüft wurde. Anstände ergaben sich dabei nur in geringem Maß, hauptsächlich in der Richtung, daß die durch §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Tafeln mit Angabe der Arbeitszeit und der Pausen bzw. für den Eintrag von Überarbeit fehlten. In mittelgroßen und kleinen Handelsbetrieben scheint aber nach dem Ergebnis einiger untersuchter Beschwerden die Durchführung der Verordnung noch mangelhaft zu sein. (I—IV)

3. Sonntagsarbeit.

Sonntagsarbeit kam infolge der kürzeren Arbeitszeit an den Werktagen, namentlich des weitgehend eingeführten Frühschlusses an Samstagen nur noch sehr selten vor, ausgenommen in Betrieben, welche mit ununterbrochenem Feuer oder für die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung arbeiten. Die Arbeitszeit an Sonntagen darf nach Ziff. II i. V. mit IV der oben erwähnten Anordnung vom 23. 11. 18 für den einzelnen Arbeiter die Dauer von 8 Stunden nicht mehr überschreiten. Aber auch die neuerdings strengere Auffassung darüber, was zu den täglichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu rechnen ist, hat eine Verminderung der Sonntagsarbeit herbeigeführt. Durch Reichsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. 11. 18 (RGBl. S. 1329) ist Sonntagsarbeit in diesen Betrieben grundsätzlich verboten worden. Von der der Landeszentralbehörde und den Gewerbeaufsichtsbeamten vorbehaltenen Erlaubnis zur Gewährung von Ausnahmen wurde noch kein Gebrauch gemacht. Auch für das Barbier- und Friseurgewerbe wurde durch Verfügung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 15. 7. 19 in Württemberg die Ausübung des Gewerbes an Sonn- und Feiertagen in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern untersagt. Die Oberämter sind unter gewissen Bedingungen ermächtigt, die Sonntagsruhe auch in kleineren Orten einzuführen; soviel bekannt sind entsprechende Verfügungen bisher nicht ergangen. Durch Selbsthilfe erzielten die Stuttgarter Zeitungsausträger einen raschen Erfolg: In zweitägigem Streik erreichten sie u. a. die vollständige Abschaffung des Zeitungsaustragens an Sonntagen.

Ausnahmen nach § 105c Abs. 4 der GewO. wurden im Berichtsjahr nicht bewilligt.

Die von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105f der GewO. zugelassenen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in Tafel VI zusammengestellt. Genehmigungen sind nur im I. Bezirk erteilt worden, und zwar aus dem Grund, um in der Zeit der Stromsperre die Nachholung der an Werktagen ausgefallenen Arbeitszeit zu ermöglichen; aus den übrigen Bezirken sind Bewilligungen nicht mitgeteilt worden. Die Ausnahmen wurden für nur 9 Betriebe mit insgesamt 436 Arbeitern erteilt, von welch letzteren 101 Arbeiter an 18 Sonntagen zusammen 1262 Arbeitsstunden leisteten. (I—IV)

4. Arbeitsordnungen.

Die Zahl der zur Begutachtung gekommenen Arbeitsordnungen und Nachträge zu solchen war im Vergleich mit früheren Jahren ungewöhnlich nieder. Eine der wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften für Arbeitsordnungen ist, daß sie Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen enthalten müssen. Die Umwälzungen auf dem Gebiete der Arbeitszeit hätten demnach an sich wohl die Abänderung aller Arbeitsordnungen erfordert. Es ist aber zu berücksichtigen, daß wegen der genauen zeitlichen Festlegung der Vor- und Nachmittagsschicht und

der Dauer der Pausen für die verschiedenen Jahreszeiten zunächst Versuche angestellt werden mußten, die wegen der vielfachen Fahrplanänderungen, wegen der notwendigen Berücksichtigung der Ernährungsverhältnisse und ähnliche oder andere bis jetzt wohl nur in sehr wenigen Betrieben zu einer vollen Klärung über die Frage der Arbeitszeitfestlegung geführt haben. Die Arbeitsordnung hat aber auch in den besprochenen Punkten ihre frühere Bedeutung eingebüßt. Einmal müssen nach der Anordnung vom 23. 11. 18 Beginn und Ende der Arbeitszeit, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, durch Aushang in den Betrieben bekannt gegeben werden. Dann sind auch die früher nicht unwesentlichen Unterschiede in der Dauer der Arbeitszeit für die Gesamtheit der Gewerbezweige, wie für diese im einzelnen fast ganz verschwunden; die Tarifverträge, deren Bedeutung allgemein gewachsen ist, regeln für große Arbeiterkreise die wesentlichen Fragen über die Arbeitszeit. Diesen Verhältnissen mußte auch seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Kontrolle der Arbeitsordnungen Rechnung getragen werden. (I—IV)

5. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Die Reichsverordnung über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse vom 23. 12. 18 (RGBl. S. 1456) schreibt vor, daß in Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern bzw. Angestellten entsprechende Ausschüsse zu errichten seien, falls sie nicht etwa schon bestanden haben. Bei Kriegsbeginn war die Bestellung der Ausschüsse noch grundsätzlich in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, das Hilfsdienstgesetz brachte dann die Vorschrift der Errichtung von Arbeiterausschüssen für Hilfsdienstbetriebe mit mindestens 50 Arbeitern. Die neue Verordnung kann heute im wesentlichen als durchgeführt angesehen werden, nur in den kleineren Betrieben entspricht vielfach noch die Art der Arbeitervertretung nicht den formalen Gesetzesbestimmungen. In diesen kleineren Werkstätten wie auch in denjenigen, die zur Errichtung eines Arbeiterausschusses nicht verpflichtet sind, werden die Interessen der Arbeiter meistens durch den Vertrauensmann der Organisation in hinreichender Weise gewahrt. Soweit beobachtet wurde, konnten die Ausschüsse ihrer Hauptaufgabe, der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Gruppen in weitem Maße gerecht werden, wenn auch oft, namentlich bei Lohnfragen, eine unmittelbare Einigung mit dem Arbeitgeber nicht erreicht wurde, sondern die Organisation oder eine Schlichtungsstelle angerufen werden mußten. In kleineren und selbst auch in mittelgroßen Betrieben wurde es aber doch mitunter den Ausschüssen nicht leicht, sich eine gefestigte Stellung dem Unternehmer gegenüber zu verschaffen; darauf mußten auch die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrem Verkehr mit den Ausschüssen oft noch Rücksicht nehmen.

In Betrieben mit gemischter Arbeiter- oder Angestelltenschaft waren Frauen sehr selten in dem ihrer Zahl entsprechenden Verhältnis in den Ausschüssen vertreten, mitunter fehlten sie ganz. Wie in der allgemeinen Politik, so tritt auch in der Berufsvertretung die Frau wegen der ihr vielfach angeborenen Scheu vor Auseinandersetzungen oder mangels aus-

reichenden Verständnisses für die Wichtigkeit des Amtes in den Hintergrund. Aus den eben genannten Gründen befürchten aber oft auch die Männer, namentlich bei den heutigen wichtigen Interessenkämpfen, durch den Eintritt weiblicher Mitglieder in den Arbeiterausschuß eine Schwächung ihrer Stellung dem Unternehmer gegenüber und sind deshalb mit dem Fernbleiben der Frauen einverstanden. Von den Gewerbeaufsichtsbeamten wurden in mehreren Fällen auf die Beseitigung eines auffallenden Mißverhältnisses in der Zusammensetzung der Ausschüsse hingewirkt.

Für die Durchführung des Revisionsdienstes ist die Bestimmung in § 13 der eingangs erwähnten Verordnung von besonderer Bedeutung, daß die Arbeiterausschüsse ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen sollen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten andererseits ist nur durch die Reichsverordnung, betr. die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, die Ermächtigung erteilt, zur Durchführung dieser Verordnung — also in engem Rahmen — mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen. Es fehlt aber noch das Schlußglied, welches diese für die Durchführung der Arbeitszeit erteilte Befugnis gesetzlich auch für die Überwachung des gesamten Arbeiterschutzes den Gewerbeaufsichtsbeamten überträgt. Bei den Revisionen wurde zwar regelmäßig mit den Arbeiterausschüssen oder mit den einzelnen Mitgliedern eine Aussprache über die Betriebsverhältnisse herbeigeführt und meistens begleitete der Obmann oder ein Ausschußmitglied den Beamten beim Durchgang durch den Betrieb. In mehreren Fällen stieß aber doch diese Übung auf Hindernisse seitens der Unternehmer und namentlich wurde den Ausschüssen wiederholt nicht das Recht eingeräumt, bei der endgültigen Beratung des Revisionsergebnisses bzw. der zu treffenden Abhilfemaßnahmen zugegen zu sein. Nach den bisherigen Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten ist die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse bei den Revisionen nur zu begrüßen. Schon der Umstand, daß die Arbeiter die Anwesenheit des Beamten erfahren und ihm etwaige Wünsche vortragen können, wirkt beruhigend. Es ist für die Beamten von Wert, die Arbeiter über den technischen und hygienischen Schutz so weit als möglich aufklären und auch die Vertreter auf ihre Aufgaben der Mitüberwachung hinweisen zu können. Andererseits werden die Beamten, welche häufig den besuchten Betrieb noch nicht genau kennen, oft erst durch Mitteilungen und eingehende Aussprache mit den Arbeitern auf Mißstände aufmerksam. Bei der Untersuchung eines schweren Unfalls an einer Ziehpresse wurde z. B. seitens des Arbeiterausschusses geltend gemacht, daß die Maschine eine zu hohe Tourenzahl habe; der Arbeitgeber gab diesen Mangel ohne weiteres zu und so konnte rasch eine Hauptursache der Unfallgefahr beseitigt werden, die sonst, da die Untersuchung während des Stillstands der Maschine erfolgte, nicht so leicht erkennbar gewesen wäre. Mitunter waren die Arbeiterausschüsse auch zu Forderungen geneigt, die in Anbetracht der allgemeinen oder besonderen Verhältnisse als zu weitgehend erschienen; die objektive Stellung des

Gewerbeaufsichtsbeamten konnte in solchen Fällen einen Ausgleich der Interessen herbeiführen. — Die selbständige Tätigkeit der Arbeiterausschüsse auf dem die Gewerbeaufsicht berührenden Gebiet erstreckte sich nach den gemachten Beobachtungen hauptsächlich auf die Verbesserung der allgemeinen Betriebseinrichtungen: der Wasch-, Umkleide-, Aufenthalts- und Speiseräume, Badgelegenheit, der Hilfeleistung bei Unfällen u. dgl. Auf dem Gebiet der technischen Unfallverhütung und der hygienischen Einrichtungen waren die Ausschüsse weniger tätig; hier sind Fragen von untergeordnet erscheinender Bedeutung, es sei nur an Abzüge für Benzin-, Salpetersäuredünste u. dgl. erinnert, oft schwieriger zu behandeln, als angenommen wird, und mangelhafte Einrichtungen können für den Arbeiterschutz mehr schaden als nützen. Soweit als irgend möglich sollte in hygienischen, ebenso wie in Fragen der technischen Unfallverhütung der erfahrene Rat der Gewerbeaufsichtsbeamten eingeholt werden. (I—IV)

6. Hausarbeit.

Die Beamtinnen berichten über die von ihnen in der Hausindustrie vorgenommenen Revisionen folgendes:

Zum erstenmal seit 1913 wurden im Berichtsjahr wieder eingehendere Erhebungen in einzelnen Industriezweigen vorgenommen. Es wurden in der Hauptsache von den Industriegruppen Listen einverlangt, bei denen auf eine noch nennenswerte Hausindustrie gerechnet werden konnte. Um einen Vergleich mit den Verhältnissen vor dem Krieg ziehen zu können, wurden wiederholte Erhebungen vorgenommen in der Trikotwarenindustrie im Oberamt Balingen, in der Strickwarenindustrie im Oberland und in der Blusen-, Schürzen- und Wäschekonfektion in Stuttgart. Im übrigen wurden für die Revision bestimmt im I. Bezirk die Trikotwarenfabrikation in Groß-Stuttgart und im Oberamt Besigheim, sowie die Strickwarenindustrie im Oberamt Calw, im II. Bezirk die Strickwarenindustrie im Albvorland und die Trikotwarenindustrie im Amtsoberamt Stuttgart, im III. und IV. Bezirk die Perltascheninduſtrie in den Oberämtern Göppingen und Gmünd und die Schürzen- und Wäschekonfektion in den Oberämtern Heidenheim, Heilbronn und Neckarsulm. Insgesamt wurden von den Beamtinnen 1272 Revisionen vorgenommen, wovon 28 zugleich der Revision von Kinderarbeit dienten. Davon entfallen auf den I. Bezirk 475, auf den II. Bezirk 395, auf den III. Bezirk 168, auf den IV. Bezirk 234. Auf die in den nachstehenden Einzelberichten behandelten Industriezweige entfallen 823 Revisionen. Der Rest verteilt sich auf verschiedene Gewerbezweige, über welche wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der darin vorgenommenen Revisionen eine zusammenfassende Darstellung nicht gegeben ist.

Sowohl die bei den Revisionen eingezogenen Erkundigungen wie auch die eingeforderten Arbeiterlisten zeigen deutlich, daß die Hausarbeit während der Kriegsjahre einen starken Rückgang erfahren hat, so weit, daß einzelne Industrien zeitenweise ganz stillgelegt waren. Betroffen wurden vor allem die Tabak-, Korsett-, Kartonage-, Filzspielwaren- und die Textilindustrie. Besonders ins Auge fallend waren bei letzterer

Industrie die Zahlen aus dem Oberamt Balingen. Im Jahr 1913 wurden von dort 1914 Hausarbeiter gemeldet, 1919 nur 145; von 49 Firmen wurden Fehlanzeigen eingeschickt. In den Einzelabhandlungen ist teilweise ein unmittelbarer zahlenmäßiger Vergleich zwischen dem jetzigen Stand der Hausarbeit und demjenigen in den Jahren 1912 und 1913 (Jahresberichte 1912 S. 25 ff., 1913 S. 17 ff.) möglich gewesen, der wertvollen Aufschluß über die Verhältnisse gibt. So interessant ein solcher Vergleich für die gesamte Hausarbeit auch gewesen wäre, so wurde doch von einer allgemeinen Listeneinforderung hauptsächlich deshalb abgesehen, weil unter den heutigen Verhältnissen mit den andauernden Beschäftigungsschwankungen eine genaue Listenaufstellung schon gar nicht möglich gewesen, außerdem aber auch die Listeneinsendung zweifellos eine äußerst lückenhafte geworden wäre. Der Rückgang in der Hausarbeit hat seinen Grund wohl nirgends im Aufgeben der Arbeit seitens der Arbeiterinnen. Freilich sind manche Arbeiterinnen der Hausarbeit durch Abwandern in die Kriegsindustrie verloren gegangen. Im allgemeinen aber ist der alte Stamm geblieben. Die Arbeiterinnen suchen Arbeit und beklagen das Ausbleiben derselben sehr. Schuld an diesem Rückgang ist der unregelmäßige Geschäftsgang der Industrien, der seinen Grund in den allgemeinen Betriebsschwierigkeiten des letzten Jahres hat. Die Betriebe konnten oft sehr wenig, häufig auch tage- und wochenlang überhaupt keine Arbeit ausgeben. Viele Fabriken, besonders Zweigbetriebe in ländlichen Orten, die früher einer großen Zahl von Arbeiterinnen Beschäftigung gaben, waren überhaupt geschlossen, die Hausarbeiterinnen somit beschäftigungslos.

Aus diesem sowie den nachstehend aufgeführten Gründen war die Revisionstätigkeit mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Hausarbeit wurde erst Mitte des Berichtsjahres oder noch später wieder einigermaßen regelmäßig ausgegeben, so daß sich die Hauptrevisionstätigkeit auf den Schluß des Jahres zusammendrängte. Die Firmen hatten im Anfang offenbar über die beschäftigten Arbeiter selbst noch keinen genauen Überblick und schickten deshalb bei der Einforderung der Listen ihre früheren ein, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmten, da viele Frauen die Arbeit überhaupt noch nicht aufgenommen, andere sie längst wieder aufgegeben hatten. So wurden viele Fehlgänge gemacht. Andere Frauen, die zu Einkäufen, zum Abliefern usw. von zu Hause abwesend waren, wurden erst beim zweiten oder dritten Besuch angetroffen, was namentlich in der Großstadt bei den weiten Entfernungen einen großen Zeitverlust bedeutete. Nicht weniger schwierig lagen die Verhältnisse auf dem Lande, da dort die Arbeiterinnen während der Ernte- und Herbstarbeiten keine Arbeit annehmen, diese vielmehr auf den Winter verschieben.

Erfreulich war festzustellen, daß die Nachtarbeit beinahe ganz aufgehört hatte. Das hatte seinen Grund in dem Rückgang der Arbeit, in den Beleuchtungsschwierigkeiten — die meisten Stadtarbeiterinnen hatten Gasbeleuchtung — und in der geringeren Leistungsfähigkeit der Frauen. Ganz von selbst hatten damit auch die langen Arbeitszeiten aufgehört. Eine Folge davon war, daß die so gewonnene Zeit zu

Haushaltgeschäften, besonders Reinhaltung der Wohnungen, verwendet wurde, was bei den Revisionen angenehm ins Auge fiel.

Ein Blick auf die in den nachstehenden Einzelberichten aufgeführten Löhne zeigt auch bei den Hausarbeitern eine Besserstellung gegen früher. Im allgemeinen kann jedoch gesagt werden, daß die Hausarbeitverdienste in den meisten Industrien noch in keinem Verhältnis stehen zu den gesteigerten Kosten der Lebenshaltung. Ein bedeutende Lohnerhöhung für die Trikotnäherinnen Stuttgarts und die Perltaschenarbeiterinnen der Oberämter Göppingen und Gmünd wurde durch Abschluß von Tarifen erreicht. Der eine wurde von dem Gewerkverein Christlicher Heimarbeiterinnen, Ortsgruppe Stuttgart, mit dem Verband Süddeutscher Textilarbeitgeber, der andere von dem Deutschen Textilarbeiterverband, Ortsgruppe Göppingen, mit den Perltaschenfabrikanten abgeschlossen.

Die genaue Feststellung der Arbeitszeit und der Verdienste war noch ebenso schwierig wie früher, da die meisten Arbeiterinnen nicht mit der Uhr arbeiteten und so nicht in der Lage waren, bestimmte Angaben über ihre Tätigkeit zu machen. In der Stadt konnten die organisierten Arbeiterinnen noch am ehesten Auskunft über ihre Arbeit geben, was in den meisten Fällen willig und gern geschah. Auf dem Land war es aber oft mit der größten Mühe nicht möglich, auch nur einigermaßen zuverlässige Angaben zu erhalten. Trotz aller Aufklärung kamen die Leute von ihrem Mißtrauen nicht los, daß die Erhebungen Steuerzwecken dienen. Sie machten deshalb häufig wissentlich unwahre Angaben über ihre Verdienste.

Für die Hausarbeiterinnen war es von großem Nachteil, daß durch Reichsgesetz vom 4. 8. 14 die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden waren, so daß viele Frauen, sofern sie sich nicht freiwillig weiterversicherten, aus dem Versicherungsverhältnis ausschieden. Für Stuttgart wurde zwar die Kassenpflicht sofort nach Kriegsende wieder eingeführt, in den übrigen Gemeinden des Landes ist dies größtenteils bis jetzt noch nicht geschehen.

Im übrigen wurde bei der Durchführung des Gesetzes auf wenig Widerstand mehr gestoßen. Allerdings waren allen Hausarbeitern die gesetzlichen Bestimmungen ziemlich nebensächlich, das Hauptinteresse war immer auf die Lohnfrage gerichtet. Auch bei den Arbeitgebern ergaben sich keine Hemmungen. Zu beanstanden war in den meisten Fällen das Fehlen oder die unrichtige Führung der Lohnbücher und Nichtaushängen der Lohnverzeichnisse. Es mußte immer wieder mündlich oder schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden.

Über die revidierten Zweige der Hausindustrie, wie sie eingangs mitgeteilt sind, werden die nachfolgenden Einzeldarstellungen gegeben.

Blusen-, Schürzen- und Wäschekonfektion in Stuttgart.

In diesem Industriezweig haben schon im Jahr 1913 eingehendere Erhebungen stattgefunden, hinsichtlich deren auf die Jahresberichte für 1913 (S. 19 ff.) Bezug genommen wird. Die Verhältnisse sind im allgemeinen

— abgesehen von den Löhnen — die gleichen geblieben. Mit Ausnahme einer neu hinzugekommenen Blusenfabrik sind es noch die alten Firmen, die Hausarbeit ausgeben. Zum Teil wurden bei den Revisionen auch die gleichen Arbeiterinnen wieder angetroffen. Vergleicht man die Zahl der Hausarbeiterinnen — jetzt 93 gegen früher 253 —, so muß ein starkes Zurückgehen der Hausarbeit festgestellt werden. Die Gründe hierfür liegen vor allem in der ganz ungleichmäßigen Beschäftigung der Industrie, die aus Mangel an Stoffen nicht genügend Arbeit ausgeben konnte. So waren auch viele Arbeiterinnen, die während des Krieges anderweitig Beschäftigung gesucht hatten, noch nicht wieder eingestellt. Von 11 Stuttgarter und 2 Cannstatter Firmen wurden 93 Hausarbeiterinnen beschäftigt, von denen 63 besucht wurden. 17 davon hatten teils krankheits- teils sonstiger Verhältnisse halber die Arbeit wieder aufgegeben. 12 waren für Aussteuergeschäfte, 43 für Schürzen- und Unterrockfabriken und 8 für Blusenfabriken tätig.

Die Art der Arbeit und die soziale Stellung der Arbeiterinnen ist die gleiche wie früher. Auch in den Verhältnissen der Ablieferung und Lohnzahlung ist keine Änderung eingetreten. Wo es noch bezüglich ungünstig gelegter Ablieferzeiten oder zu langen Wartens Anstände gab, genügte eine kurze Rücksprache mit der Firma, um diese abzuschaffen.

Schwierig war wieder die Ermittlung der Arbeitszeiten und Verdienste. Ganz genaue Angaben ließen sich selten ermitteln, da die Arbeiterinnen zu oft die Arbeit unterbrechen. Lange Arbeitszeiten und Beschäftigung bei Nacht wurden erfreulicherweise nirgends mehr angetroffen. Nach den Angaben der Arbeiterinnen arbeitet ein kleinerer Teil nur nachmittags einige Stunden, der größere Teil 5—8 Stunden täglich, in einigen Fällen wurde eine 10stündige, in einem Fall eine 11stündige Arbeitszeit, die sich bis in die Nacht hinein erstreckte, festgestellt. Ebenso ungenau und widersprechend waren die Angaben über die Verdienste. Die wenigsten Frauen schafften mit der Uhr. Es wird auch nicht ein Stück nach dem andern fertig genäht, sondern eben eine Teilarbeit nach der andern vorgenommen. Selbstverständlich spielt auch hier Geschicklichkeit und Fixigkeit der Arbeiterin eine große Rolle. Am besten Bescheid über ihre Arbeit wußten die Blusen- und Knopflochnäherinnen. Geschickte Blusennäherinnen bringen eine Bluse in einer Stunde fertig, weniger geschickte brauchen 1 ½ Stunden dazu. Der Stundenverdienst der ersteren stellte sich im Juli nach Abzug des Fadens auf 75 ₰, der der letzteren auf 55 ₰. Im Dezember brachte es eine Blusennäherin auf 67, drei auf 80 ₰, eine auf 1 ℳ stündlich. Faden und Seide wurden in letzterem Falle unentgeltlich geliefert. Von den Knopflochnäherinnen verdiente eine im September 60 ₰, die andere im November 80 ₰ stündlich. Die Schürzennäherinnen erreichten nach ihren Angaben folgende Stundenlöhne: 2: 56, 3: 70, 2: 80, 3: 85, 1: 96 ₰, 2: 1 ℳ, 2: 1,05, 2: 1,15, 2: 1,20, 2: 1,30, 1: 1,48, 1: 1,60 ℳ stündlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Revisionen bis in den Sommer hinein zurückgehen, und daß von da ab verschiedene Lohnerhöhungen vorgenommen wurden. Beim Sticken kam die eine der besuchten Arbeiterinnen auf etwa 1,50 ℳ, die andere auf 40 ₰ stündlich.

Zwei Firmen der Schürzenindustrie stellen den Faden unentgeltlich zur Verfügung, bei den übrigen ist der Fadenverbrauch am Stundenverdienst schon in Abzug gebracht. Der Faden wurde übrigens in den meisten Fällen noch zu sehr billigem Preis abgegeben. Eine größere Wäschefirma in Stuttgart bewilligte ihren Hausarbeiterinnen Ende Februar und Ende Oktober 1919 je 100 ℳ Teuerungszulage. Von den Verdiensten wären dann in Abzug zu bringen etwaige Ausgaben für die Straßenbahn beim Abliefern, für Nadeln (1 Stück 30 ₰), Maschinenöl (etwa 1 ℳ in 2 bis 3 Wochen) und die Beiträge für Krankenkasse und Invalidenversicherung. Sehr viel zu wünschen übrig ließ wieder die Führung der Lohnbücher. Zwei Firmen hatten dieselben überhaupt noch nicht eingeführt. Häufig war das Lohnbuch in der Fabrik zurückgelassen worden, meist aus Bequemlichkeit der Arbeiterin. In andern Fällen waren die Lohnbücher nicht richtig geführt und die Lohnverzeichnisse nicht ausgehängt, so daß die Arbeiterinnen über die Lohnsätze nicht unterrichtet waren. So mußte immer von neuem auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewirkt werden.

Was im letzten Bericht über die Beschaffenheit der Arbeitsräume gesagt wurde, kann wiederholt werden. Nur in wenigen Fällen wurden schmutzige unordentliche Haushaltungen angetroffen, meist da, wo ein einzelnes Zimmer gleichzeitig zum Wohnen, Schlafen und als Küche diente. Da diese Verhältnisse aber wiederholt vorgefunden wurden, so dürfte daran weniger die zu große Inanspruchnahme der Arbeiterin durch die Hausarbeit als ihre persönliche Veranlagung schuld sein. — Einige unterleibsleidende ärmere Frauen wünschten dringend die Anbringung eines Motors an ihrer Nähmaschine, was ihnen jedoch aus eigenen Mitteln unmöglich ist. Wenn für solche außerordentlichen Fälle Mittel von Staats wegen zur Verfügung gestellt würden, wäre dies sehr zu begrüßen.

Die Strickwarenindustrie im Oberamt Calw.

Von einer Strickwarenfabrik in Calw wird schon seit etwa 30 Jahren Hausarbeit an weibliche Personen ausgegeben; sie erreichte im Jahre 1913 ihren Höchststand mit etwa 190 Personen. Bis August 1914 d. h. bis zum Beginn des Krieges wurden in der Hauptsache Herrenwesten, die in der Fabrik auf sogenannten Regulärmaschinen gestrickt wurden, in der Hausarbeit konfektioniert und ausgerüstet. Während des Krieges stellte die Firma neben Westen für Soldaten auch sonstige gestrickte Gegenstände für die Heeresverwaltung wie Kopfschützer, Kniewärmer, Leibbinden u. dgl. her, die in die Hausarbeit zum Abschleifen, Abketteln und Zusammennähen gegeben wurden. Im Berichtsjahr hat die Firma zu ihrem früheren Spezialartikel Herrenwesten noch die Herstellung von Sportkleidung für Männer, Frauen und Kinder in größerem Umfange aufgenommen. Sämtliche Gegenstände mit wenig Ausnahmen werden in der Fabrik auf Motormaschinen aus wollenem und halbwollenem Garn der Form nach fertig gestrickt (nicht aus dem Stoff herausgeschnitten). In der Hausindustrie wird das Besetzen, Abketteln, Zusammennähen,

Einsetzen von Taschen, Umhäkeln und Ansetzen von Knöpfen, Ausnähen von Knopflöchern und Anhäkeln von Ösen für Knöpfe vorgenommen. In dem im August des Berichtsjahrs eingegangenen Verzeichnis der Firma waren 154 Hausarbeiterinnen aufgeführt, wovon 110 in Calw, die übrigen in Landorten der Umgebung ansässig sind. 116 dieser Arbeiterinnen wurden im Laufe des zweiten Halbjahres besucht. Nach den Erhebungen war jedoch kaum 1/5 der von der Firma aufgeführten Arbeiterinnen in diesem Jahre regelmäßig beschäftigt, weil in der Fabrik wegen Strom- und Kohlen- sowie Materialmangels zeitweise nicht voll gearbeitet wurde und teilweise sogar ganz ausgesetzt werden mußte. Die Mehrzahl der Hausarbeiterinnen waren frühere Fabrikarbeiterinnen, die bei ihrem jetzigen Arbeitgeber in Arbeit gestanden hatten. 18 der Beschäftigten waren schon seit Jahren Hausarbeiterinnen und in 17 Fällen verrichteten frühere Dienstmädchen bzw. frühere Berufslose (Haustöchter) diese Arbeit. Das Lebensalter der beschäftigt angetroffenen Hausarbeiterinnen war folgendermaßen abgestuft: 6 waren unter 20 Jahren, 12 standen im Alter von 20—25 Jahren, 18 von 25—30, 22 von 30—40, 15 von 40—50, 12 von 50—60, 4 von 60—70 Jahren und 2 waren über 70 Jahre. Hinsichtlich des Familienstandes wurde erhoben, daß von den Beschäftigten 44 verheiratet, 24 verwitwet, 4 geschieden oder getrennt lebend und 39 ledig waren. Von den verheirateten bzw. verwitweten Arbeiterinnen hatten 12 je 1 Kind, 8 je zwei Kinder, 3 je 3—4 Kinder unter 7 Jahren. Von den Ledigen konnten nach ihren Angaben aus gesundheitlichen Gründen (Nerven-, Herz- und Unterleibsleiden) 7 keine außerhäusliche Arbeit verrichten, 5 mußten wegen Pflege kränklicher Angehöriger zu Hause bleiben. Eigentliche Mitarbeit von Kindern wurde nicht angetroffen, hier und da leisteten Kinder, aber angeblich nicht regelmäßig, kleine Hilfsdienste, wie Nadeln einfädeln, Maschen auffassen beim Abschleifen u. dgl. In mehreren Fällen arbeiteten Familienangehörige zusammen und teilten sich die Arbeit nach ihrer Leistungsfähigkeit ein.

Ein großer Teil der angetroffenen Hausarbeiterinnen hatte die Ausfertigung von Sweatern für Knaben vorzunehmen, die aus folgenden Arbeitsverrichtungen bestand: beide Achseln mit zugeschnittenen schmalen Stoffstreifen auf der Innenseite von Hand besetzen mit Saumstich; Brustschlitz auf beiden Seiten in gleicher Weise wie die Achseln besetzen; drei Knöpfe annähen; drei Knöpfe anzeichnen. Diese Arbeit, die eine gewandte Arbeiterin in 22—25 Minuten ausführen kann, wurde anfänglich mit 18 ₰ das Stück, nach Vorstellung der Beschäftigten mit 22 ₰ vergütet. Zu 60—70 Sweatern wurde eine Rolle Faden, wofür die Arbeiterin 1 ℳ zu bezahlen hatte, verbraucht. Meist wurden 10—12, vereinzelt 15—20 und hier und da bis zu 25 Sweater von einer Heimarbeiterin täglich fertiggestellt. Während das Ausfertigen von Sweatern eine leichtere Arbeit ist, die auch von älteren Frauen noch erlernt und geleistet werden kann, erfordert die Ausarbeitung der sonstigen Gegenstände, insbesondere der Herren- und Damenwesten, sowie der Damenjacken die kundige Hand der Facharbeiterin. Denn bei diesen Kleidungsstücken kommen an dem einzelnen Gegenstand 6—14 verschiedene, von einer Arbeiterin auszuführende Arbeitsverrichtungen in Betracht, so bedarf

z. B. das Einsetzen der Taschen, Aufsetzen der Kragen, das Einziehen und Einnähen der Ärmel einer geschickten Hand und einer längeren Übung. Der Firma steht für diese Arbeit ein Stamm von Arbeiterinnen, die allmählich herangebildet wurden und die wieder andere eingelernt haben, zur Verfügung. Die Art der Ausführung an diesen Sportartikeln wechselt mit der Mode und hiernach ändert sich auch jeweils der Lohnsatz. Für eine häufig in derselben Ausfertigung angetroffene Westenart wurde z. B. 80 ₰ für das Stück bezahlt, das 1¼—1½ Stunde Zeit in Anspruch nahm. Von dem erzielten Verdienst der Arbeiterin war hierbei mindestens 1 % für Fadenauslage, die immer vom Arbeitnehmer bestritten wurde, abzurechnen. Eine infolge der diesjährigen Mode häufig vorgefundene Arbeit war das Überhäkeln von kleinen Holzformen mit Wolle zu Knöpfen für Damenjacken. Das Behäkeln eines Knopfes, wobei die Firma Wolle und Holzformen stellte, wurde mit 10 ₰ entlohnt. In 1 Stunde brachte eine Häklerin 5—6, vereinzelt 7 Knöpfe fertig. Ein Vergleich mit den in der Fabrik bezahlten Stücklohnsätzen konnte bei den in der Hausarbeit erhobenen Beschäftigungsarten nicht gezogen werden, da diese Arbeiten in der Fabrik nicht gemacht wurden. Außer dem Nähfaden hat die Hausarbeiterin an eigenen Aufwendungen bei Handarbeit die Näh- oder die Häkelnadel und beim Maschinennähen, das aber nur beim Besetzen von Westen, Jacken und Hosen und auch da nur als Teilarbeit vorkommt, die Nähmaschine zu stellen. Die letztere war von den Beschäftigten schon vor Jahren als Haushaltungsgegenstand angeschafft worden. Der Verbrauch von Näh- und Häkelnadeln beläuft sich nach schätzungsweiser Angabe von Handarbeiterinnen höchstens auf 3—5 ℳ jährlich.

Die auf die Hausarbeit verwendete tägliche Arbeitszeit betrug, je nach der von der Firma zugeteilten Arbeitsmenge, bei den Hausfrauen und Müttern 3 5 und 6 Stunden täglich, bei den Alleinstehenden oder solchen, die auf Verdienst besonders angewiesen waren und daher von der Firma bei der Abgabe vorzugsweise berücksichtigt wurden, 6—8, vereinzelt bis zu 10 und 11 Stunden. Während in den Jahren vor dem Krieg und in den ersten Kriegsjahren nach den Aussagen mancher Hausarbeiterin öfters die halbe Nacht durchgearbeitet werden mußte, um die verlangte Arbeitsmenge bewältigen zu können, war es im Berichtsjahr die stete Sorge der Hausarbeiterin, ob sie bei der nächsten Ablieferung wieder genügend Arbeit erhalte und ob die Arbeit nicht überhaupt ganz ausgehe. Die Abgabe und Ablieferung der Arbeit konnte jeden Vormittag in der Fabrik, wo zwei besondere Zimmer und besondere Angestellte hiefür vorhanden waren, erfolgen. Mißstände wurden in dieser Beziehung nicht erhoben. Die Arbeiterinnen in den Landorten müssen, da dort keine Abgabestellen eingerichtet sind, Wege von ½—1 Stunde zu Fuß oder mit der Bahn in der Woche 1—2mal, bei geringerer Beschäftigung jede zweite oder dritte Woche einmal nach Calw zurücklegen. In der Regel nimmt eine Arbeiterin am Ort die Arbeit der übrigen mit und besorgt hierbei ihre sonstigen Einkäufe in der Oberamtsstadt. Die Bekanntgabe der Löhne und die Führung der Lohnbücher gab zu keinen Beanstandungen Anlaß.

Besondere durch die Art der Arbeit hervorgerufene Gesundheits-

schädigungen wurden nicht beobachtet. Einige langjährige Beschäftigte klagten über bedeutende Abnahme ihres Sehvermögens infolge der früheren langen Nachtarbeit. Dadurch, daß ein wesentlicher Teil dieser Hausarbeit in Hand-, nicht in Maschinenarbeit besteht und größere Kraftanstrengung nicht erfordert, ist es auch erwerbsbeschränkten Frauen möglich, ihre Arbeitskraft besser als bei mancher anderen Arbeit auszunützen.

Die Hausarbeiterinnen gehören, mit Ausnahme der nur vorübergehend mit Umhäkeln von Knöpfen beschäftigten Haustöchter, als freiwillige Mitglieder der Bezirkskrankenkasse an und bezahlen seit etwa 3 Jahren einen Beitrag von 3,96 ℳ in 4 Wochen. Das tägliche Krankengeld beträgt dabei 1,50 ℳ. Die Mehrzahl der ständig Beschäftigten leisten schon seit Jahren freiwillig Beiträge zur Invalidenversicherung mit 34 ₰ wöchentlich. Bei verschiedenen älteren Hausarbeiterinnen konnte auf Grund früherer Pflichtversicherung die Wiederaufnahme in die Invalidenversicherung auf Anregung der Beamtin bewerkstelligt werden. Die Firma leistet zu der Krankenversicherung einen Zuschuß von $^{1}/_{3}$ des Beitrages, während die Hausarbeiterinnen die Beiträge für die Invalidenversicherung allein aufbringen müssen.

Die Organisation der Hausarbeiterinnen durch den Deutschen Textilarbeiterverband setzte im Herbst des Berichtsjahres ein. Einige langjährige Arbeiterinnen suchten anfänglich die andern für den Verband durch Agitation von Haus zu Haus zu gewinnen. Da die Werberinnen jedoch Benachteiligung bei ihrer Arbeit durch die Firma befürchteten, nahm ein männlicher Fabrikarbeiter der Firma die Angelegenheit in die Hand. Gegen Ende des Berichtsjahres war etwa die Hälfte der Hausarbeiterinnen in den Verband eingetreten.

Die Arbeitsstätten der Hausarbeiterinnen in Calw befanden sich meist in ganz alten Häusern, wie sie dort noch sehr zahlreich sind. Dunkle, schmale, ausgetretene Treppen und Gänge führten zu diesen Räumen, die immer zugleich als Wohn- und Familienzimmer, in manchen Fällen, insbesondere bei kinderreichen Familien und bei Alleinstehenden, auch als Schlafstätten dienten. Erfreulicherweise waren diese Wohn- und Arbeitsstätten in der Regel lichter und freundlicher, wenn auch zuweilen recht nieder, als sich nach den finsteren, dumpfen Zugängen vermuten ließ. Im allgemeinen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Bewohnerinnen die Führung eines Haushaltes verstehen und es sich angelegen sein lassen, ihre Behausung in sauberem geordnetem Zustande zu erhalten. In den Landorten wurden die üblichen niederen, aber hellen und meist geräumigen Bauernwohnstuben angetroffen, die bald mehr, bald weniger gepflegt aussahen.

Trikotindustrie in Stadt und Amtsoberamt Stuttgart.

Von 6 Stuttgarter Trikotfabriken und einer Vaihinger Fabrik wurden in Groß-Stuttgart und in den Filderorten 276 Hausarbeiterinnen beschäftigt, von denen 200 besucht wurden. Die Arbeiterinnen besetzten Herren- und Damenhemden, Hosen, Jacken, Kinderanzüge. Sie erhalten die Ware roh genäht, die Besätze sind zugeschnitten und müssen mit der Maschine aufgenäht werden. Das Bügeln derselben wurde nur aus-

nahmsweise verlangt. Ein einziges Mal wurde auch das Aufziehen bzw. Auseinanderschneiden und Legen der zusammengewebten Stößer vorgefunden. Ein kleiner Teil auf den Filderorten war noch mit Repassieren beschäftigt.

Die Mehrzahl der Arbeiterinnen sind Frauen, Witwen und Töchter von Arbeitern, eine kleine Zahl gehört dem staatlichen und städtischen Unterbeamtenstand, ein ganz kleiner Teil dem Kaufmannsstand an. Kinderarbeit wurde nur in ganz wenigen Fällen angetroffen. Teilweise halfen erwachsene Töchter der Mutter beim Knöpfeannähen. Die meisten Arbeiterinnen sind richtige Berufsarbeiterinnen, die schon 8, 9, 15, 20, 30—40 Jahre für die gleiche Firma tätig sind. Ein Wechseln der Firma findet in den allerseltensten Fällen statt. Die Anhänglichkeit an die einzelne Firma ist eine sehr große. Die meisten Frauen arbeiten bei normalem Geschäftsgang ziemlich regelmäßig jeden Tag außer Samstag meistens vormittags 2—3 Stunden, in der Hauptsache aber nachmittags nach dem Geschirreinigen bis Eintritt der Dunkelheit und abends häufig noch 1—2 Stunden. Die ganz langen Arbeitszeiten bis tief in die Nacht hinein wurden nur selten noch angetroffen. Die Mehrzahl gab an, 7—10 Stunden täglich zu arbeiten, ganz wenige kamen auf 11—12 Stunden täglich. Einerseits verbietet sich die lange Arbeitszeit bei den gegenwärtigen Beleuchtungsschwierigkeiten (Gassperre) von selbst, und andererseits fühlen sich die Arbeiterinnen nicht mehr so leistungsfähig wie früher. Die meisten Frauen sind auf den Verdienst vollständig angewiesen. Bald sind es kinderreiche Familien, bei denen der Gehalt des Mannes für die Lebenshaltung nicht mehr ausreicht, bald sind es Witwen oder einzelstehende ältere Personen mit kleiner gleichbleibender Rente oder Pension, die davon nicht leben können. Oft sind es auch kränkliche Frauen, die nicht mehr andauernd an der Arbeit bleiben können und deshalb ihren Gesundheitsverhältnissen entsprechend arbeiten, soviel sie fertig bringen.

Die Arbeiterinnen in Stuttgart liefern in der Fabrik die fertige Arbeit ab und nehmen gleichzeitig die neue mit, die meist in Tücher oder Schachteln verpackt auf kleinen Handwagen befördert oder im Arm getragen wird. Bei weiten Wegen wird die Straßenbahn benützt. Die meisten Arbeiterinnen wohnen übrigens in der Nähe der Fabriken, von denen sie beschäftigt werden, und können den Weg zum Abliefern zu Fuß zurücklegen. Für die Ablieferung wird keine Frist vorgeschrieben. Bei den meisten Betrieben kann den ganzen Tag während der Arbeitszeit abgeliefert werden. Bei einer Firma war die Ablieferungszeit auf ½10—12 Uhr morgens festgesetzt, so daß es häufig einen Andrang gab und die Frauen sehr lange warten mußten. Nach Rücksprache mit der Firma wurde die Ablieferzeit verlängert und die Klagen hörten auf. Abgeliefert wird meist in den Arbeitsräumen, bei einer größeren Firma ist ein besonderer Warteraum mit Sitzgelegenheit vorhanden. In den Filderorten sind Ausgabestellen errichtet, in denen ein bis zweimal wöchentlich abgeliefert wird. Eine Beschwerde der Arbeiterinnen, daß sie beim Ab- und Aufladen der Waren und beim Reinigen des Warteraums ohne Vergütung helfen mußten, war begründet; der Mißstand wurde nach Rücksprache mit der Firma abgestellt.

Die Lohnzahlung erfolgt 14tägig mittels Lohntüte. Der Lohn wird meist beim Abliefern mitgenommen. Eine Firma hat einen besonderen Zahltag festgesetzt. Über die Verdienste konnte anfangs insofern kein klares Bild gewonnen werden, als die Leute über die Löhne selbst noch nicht genau unterrichtet waren. Später fanden dann Lohnerhöhungen statt, die häufig auch nicht gleich bekannt waren, so daß viele bei der Revision immer noch die alten Löhne angaben. Im übrigen wurde eine Anzahl Arbeiterinnen getroffen, die mit der Uhr arbeiteten und genau Bescheid wußten, wie lange sie zu ihrer Arbeit brauchten. Selbstverständlich spielt bei Beurteilung der Lohnfrage die Geschicklichkeit der Arbeiterin eine große Rolle. Einige Arbeiterinnen hatten an den Maschinen Motore anbringen lassen und steigerten auf diese Weise die Leistungsfähigkeit. Eine größere Zahl Frauen gab an, daß sie an 2 Paar Hosen besetzen 1 Stunde arbeite, während von älteren zu 1 Paar 1 Stunde gebraucht wird und ganz gute fixe Näherinnen 3 Paar Hosen stündlich fertigen. Da für das Paar Hosen 65 ₰ bezahlt wird, würden die einen 1,30 ℳ und 1,95 ℳ, die anderen eben nur 65 ₰ stündlich verdienen. Die meisten Hemdenbesetzerinnen brauchen zu 1 Hemd besetzen 40—45 Minuten und kommen damit auf einen Stundenverdienst von 1,24 ℳ bis 1,38 ℳ. Weniger gute Näherinnen brauchen zur selben Arbeit 1 Stunde und erreichen damit nur einen Stundenverdienst von 93 ₰. Eine grundsätzliche Einheitlichkeit für die Entlohnung der von Stuttgarter Firmen beschäftigten Hausarbeiter wurde dadurch erreicht, daß der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands, Gauverband Stuttgart, dem die Trikotnäherinnen Stuttgarts mit wenig Ausnahmen sich angeschlossen haben, mit den Wirkereifirmen der Bezirksgruppe Stuttgart II des Verbandes Süddeutscher Textilarbeitgeber Württembergs auf 1. August einen Vertrag abschloß, der den Hausarbeitern dieselben Akkordsätze wie den Betriebsarbeitern und Ersatz für Faden zusichert. Über diese Lohnregelung sprachen sich die Arbeiterinnen sehr befriedigt aus. Auch die Filderarbeiterinnen der Vaihinger Fabrik erhalten dieselben Lohnsätze wie die Betriebsarbeiter, doch wurde ihnen die Arbeit nicht in derselben Vorbereitung wie in der Fabrik geliefert. Bei der Mehrzahl der Arbeiterinnen ließ sich jedoch der Verdienst immer noch schwer feststellen. Nach den Angaben der Frauen verdienten im August und September: 3:48, 5:55, 4:65, 1:72, 1:80, 1:91 ₰, 2:1,56 ℳ stündlich, im Oktober und November: 4:45, 3:48, 3:56, 6:60, 2:65, 13:70, 4:75, 5:80, 4:85, 15:90, 21:96 ₰, 5:1 ℳ, 5:1,10, 5:1,15, 9:1,20, 3:1,33, 1:1,44, 4:1,50, 1:1,60, 1:1,95 ℳ stündlich. Von den Stuttgarter Fabriken erhalten die Arbeiterinnen eine Fadenvergütung von 3—7 ₰, während die Arbeiterinnen der Vaihinger Fabrik den Faden bezahlen müssen und sich auf einen Fadenverbrauch von etwa 4 ₰ stündlich stellen. Von dem Verdienst sind dann noch in Abzug zu bringen die Ausgaben für Nadeln, von denen das Stück 30 ₰ kostet, für Maschinenöl, wovon in 14 Tagen ungefähr für 60 ₰ gebraucht wird, für Bügelkohlen etwa 80 ₰ bis 1 ℳ in der Woche, ferner die etwaigen Ausgaben für Straßenbahn, die manchmal täglich 50 ₰, manchmal 2—3 mal wöchentlich je 50 ₰ betragen, sowie die Beiträge zur Krankenkasse, in die alle

Arbeiterinnen aufgenommen sind, und für die Invalidenversicherung, bei der ein großer Teil versichert ist. Eine Firma gibt den Arbeiterinnen Lohnzettel mit, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten, die übrigen Firmen hatten Lohnbücher, die aber meist aus Bequemlichkeit der Arbeiterinnen in der Fabrik gelassen wurden. Eine Rücksprache mit den Betriebsinhabern genügte zur Behebung der Anstände.

Bei den meisten Arbeiterinnen wurden sehr saubere Arbeitsräume angetroffen. Öfters wurde im Schlafzimmer, in der Küche oder im Sommer auf der Veranda gearbeitet. In ganz wenigen Fällen waren Einzelzimmer vorhanden, die zugleich Wohn-, Schlafzimmer und Küche waren und deshalb überfüllt und unordentlich aussahen.

Die Strickwarenindustrie im Albvorland.

Die Hausarbeit in der Strickwarenindustrie ist in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen. Zu Beginn des Jahres 1913 wurden nach den eingeforderten Verzeichnissen im II. Bezirk 47 Firmen mit 2941 Hausarbeitern gezählt. Anscheinend hat sich dann die Hausarbeit bis zum Stillstand bei Kriegsausbruch auf gleicher Höhe gehalten. Einige Monate nach Kriegsbeginn setzten Heeresaufträge und späterhin Notstandsarbeiten ein, bei welchen jedoch nur ein kleiner Teil der Hausarbeiterinnen, vornehmlich in Industrieorten, berücksichtigt werden konnte. Erst im Laufe des Jahres 1919 ist die Hausarbeit wieder in kleinem Umfang aufgelebt. Nach den im Sommer 1919 von sämtlichen Firmen der Strickwarenindustrie einverlangten Verzeichnissen wurden von 26 Firmen 4 männliche und 306 weibliche Hausarbeiter gemeldet. Von 16 Firmen liefen Fehlanzeigen ein; verschiedene Betriebe — hauptsächlich Zweiggeschäfte auf dem Lande — sind eingegangen.

Der Hauptanteil an der Hausindustrie entfällt auf die Oberämter Nürtingen, Reutlingen und Urach mit 18 Firmen und insgesamt 269 Hausarbeitern. Von letzteren sind die meisten in den Städten Nürtingen, Reutlingen und Metzingen, als dem Sitz der ausgebenden Firmen, wenige noch in den Oberämtern Böblingen, Rottenburg und Tübingen ansässig. Die Revisionen, die in den Sommermonaten vorgenommen wurden, erstreckten sich, um Fehlgänge möglichst zu vermeiden, hauptsächlich auf die Städte. Angetroffen wurde 2 männliche und 166 weibliche Hausarbeiter. 27 Personen konnten wegen falsch angegebener oder veränderter Wohnung nicht aufgefunden werden.

Die Art der in Betracht kommenden Arbeiten hat sich im Vergleich zu der Zeit vor dem Kriege nicht geändert. Es werden in Hausarbeit teils Maschinen-, teils Handarbeiten ausgegeben. Zu ersteren zählt das Anfußen von Socken und Strümpfen, das Stricken von Kinderhöschen, von Kinderkitteln und von Wickelbinden auf Strickmaschinen, das Ketteln der Waren auf Kettelmaschinen und das Zusammennähen sowie das Besetzen von Männerunterhosen, von Kinderhöschen, von Knabensweatern und von Blusenschonern auf Nähmaschinen. Strick- und Kettelmaschinen sind fast ausschließlich Eigentum des Arbeitgebers; es sind meist ältere Maschinen, die den Hausarbeitern ohne Vergütung

leihweise überlassen werden. Die in der Hausarbeit verwendeten Nähmaschinen gehören durchweg der Hausarbeiterin. — An Handarbeiten wurden angetroffen das Abschleifen von Kinderkitteln und Kinderröckchen; das Umhäkeln von Kinderartikeln, Frauenwäsche und Damenjacken, das Überhäkeln von Knöpfen und das Häkeln ganzer Damenwesten, das Zusammennähen und Garnieren von Damenjacken, Damenwesten u. dgl., das Zusammennähen von Kinderkitteln, Kinderröckchen und Puppenwäsche, das Überziehen von Knöpfen mit Strickstoff, das Fertigen von Sportmützen und Gamaschen, das Annähen von Druckknöpfen und Knöpfen, das Vernähen von Fäden an Strickwaren und das Repassieren von Strümpfen. Von den Handnäherinnen, die unter den Hausarbeiterinnen am zahlreichsten vertreten sind, sind immer nur wenige mit genau derselben Arbeit beschäftigt, da besonders die Sport- und Luxusgegenstände wie seidene Damenjacken u. dgl. selten in großen Mengen vollständig gleich hergestellt werden und die Muster häufig wechseln. Es kommt vor, daß einzelne Arbeiterinnen nahezu bei jeder Lieferung eine von der vorhergehenden etwas abweichende Arbeit erhalten. Da es sich jedoch meist um dieselbe Technik — Hexenstich, Maschenstich oder Überwindlingsstich — handelt, ist ein Umlernen nicht nötig.

Von den besuchten 166 Hausarbeiterinnen waren 73 verheiratet, 36 waren Witwen und 57 ledig. Die verheirateten sind zum größten Teil Arbeiterfrauen. Fast alle haben schon vor dem Kriege Hausarbeit geleistet, viele arbeiten schon jahrelang für dieselbe Firma. Die große Mehrzahl ist bei der verteuerten Lebenshaltung auf den Verdienst angewiesen. Bei der Vergebung von Hausarbeiten erhalten erwerbslose Arbeiterinnen und Kriegerwitwen den Vorzug. Mehrere Fälle wurden bekannt, in denen die Frau an Stelle ihres kriegsverletzten Mannes den Lebensunterhalt in der Hauptsache bestritt. Die Hausarbeiterinnen sind meist junge Mädchen oder Frauen mittleren Alters, nur das Abschleifen, das Umhäkeln von Strickwaren und das Vernähen von Fäden wird von alten Leuten, vielfach solchen, die keine andere Arbeit mehr verrichten können, besorgt. Die Mithilfe erwachsener Verwandten bei der übernommenen Hausarbeit — insbesondere beim Handnähen — wurde des öfteren beobachtet. Dagegen fand sich die Mitarbeit von Kindern selten. Insgesamt wurden nur 14 Kinder angetroffen, die beim Abschleifen, Zusammennähen von Kinderartikeln, beim Umhäkeln von Strickwaren, beim Umbucken von Besatzstreifen, in einem Fall auch beim Ketteln auf der Maschine halfen.

Die geringere Zahl der Hausarbeiterinnen, die an Maschinen arbeitenden Strickerinnen, Kettlerinnen und Näherinnen, betreiben die Hausarbeit als Hauptberuf; der Haushalt geht nebenher. Die meisten von ihnen arbeiten ziemlich regelmäßig und sehen darauf, jeden Tag eine bestimmte Menge fertig zu bringen. Ein Teil arbeitet vormittags gar nicht oder nur 1 Stunde, dagegen den ganzen Nachmittag und abends noch bei Licht, ein anderer Teil vom frühen Morgen bis zum Abend mit nur den nötigsten Unterbrechungen für Kochen und Essen, somit 9—10 Stunden. Im Gegensatz hierzu ist die Arbeitszeit der Handarbeiterinnen sehr unregelmäßig. Diese erhalten vielfach sehr wenig

Arbeit zugeteilt und werden mit der Ablieferung selten gedrängt. Dann liegt es auch in der Natur der Arbeit, die jederzeit leicht weggelegt und wieder aufgenommen werden kann, daß Unterbrechungen häufig vorkommen.

Die Abgabe und die Ablieferung der Arbeit geht anscheinend überall rasch vor sich. Die wesentlich geringere Zahl der Hausarbeiter gegen früher trägt dazu bei. Klagen über die Abfertigung wurden nicht laut. Das Abholen und Abliefern der Arbeit ist in der Regel Sache der Hausarbeiterin. Nur ein Fall wurde erhoben, in welchem der Hausarbeiterin die Ware gebracht und die fertige Arbeit bei ihr abgeholt wurde. Wohnt die Hausarbeiterin an einem entfernteren Ort, so wird die Arbeit ihr mit der Post zugesandt und auf dem gleichen Wege abgeliefert. Zwischenmeister sind in der Strickerei nicht vorhanden. Andere Warteräume, als die in der Fabrik befindlichen, kommen nicht in Frage; an diesen war besonders im Hinblick auf die wesentlich verringerte Zahl der Hausarbeiter gegen früher, nichts auszusetzen.

Die Entlohnung ist äußerst verschieden. Im einzelnen wurden folgende Stundenlöhne erhoben: 1. für Strickerinnen: beim Anfußen 50—87 ₰, beim Stricken von Kinderhöschen 45—70 ₰, beim Stricken von Kinderkitteln 80—85 ₰; 2. für Kettlerinnen: 6: 15—25 ₰, 6: 26—35 ₰, 4: 36—50 ₰, 2: 51—60 ₰, 4: 61—75 ₰, 1: 106 ₰; 3. für Maschinennäherinnen: beim Nähen von Kinderkitteln 20 ₰, beim Nähen von Kinderhöschen 1: 12 ₰ (61jährige Frau), 4: 24—25 ₰, 4: 30—35 ₰, 2: 37—38 ₰, 1: 40 ₰, 2: 48 ₰, 1: 50—53 ₰, beim Besetzen von Männerunterhosen 32—50 ₰, von Knaben-Sweatern 72 ₰, von Blusenschonern 36½—40 ₰; 4. beim Abschleifen von Kinderkitteln und Kinderröckchen 1: 7—8 ₰, 1: 10—13 ₰, 1: 18½ ₰, 1: 26½ ₰; 5. für Häklerinnen: beim Umhäkeln von Kinderkitteln und -röckchen 1: 2—3 ₰ (67 jährige Arbeiterin), 1: 4½—5½ ₰, 1: 7 ₰, 7: 9—14 ₰, 6: 15—20 ₰, 1: 33—40 ₰, 1: 41—55 ₰, beim Umhäkeln von Damenwäsche und Damenjacken 30—35 ₰, beim Häkeln ganzer Damenwesten 15—20 ₰, beim Überhäkeln von Knopfformen für Sportsachen 32—40 ₰; 6. für Handnäherinnen: beim Nähen von gestrickter Wäsche, Kinderkitteln und Puppenwäsche 4: 7½—10 ₰, 7: 10—20 ₰, 1: 22—36 ₰, beim Repassieren von Strümpfen je nach der Ware von 17 ₰ bis 1 ℳ, beim Fertigen von Damenjacken, Wickelblusen und Damenwesten 1: 14—17 ₰, 1: 24 ₰, 6: 30—40 ₰, 5: 41—50 ₰, 1: 60 ₰, beim Fertigen von Sportmützen, Gamaschen und Damenkravatten 50—64 ₰, beim Überziehen von Knöpfen, Fertigen von Riegeln, Vernähen von Fäden und ähnlichen Kleinarbeiten 1: 12 ₰, 3: 15—20 ₰, 1: 24—28 ₰, 3: 34—40 ₰, 3: 41—52 ₰, 1: 60 ₰, 1: 155 ₰. — Hinsichtlich der zum Teil sehr niedrigen Stundenverdienste ist zu berücksichtigen, daß beim Ketteln und auch beim Abschleifen von Strickwaren gerade zu der Zeit, als die Erhebungen vorgenommen wurden, Kittel und Kinderröckchen zur Ausgabe gelangten, die nicht maschengerade abgeschlossen, sondern aus Strickstoff ausgeschnitten waren. Bei diesen mußten die halben Maschen und Maschenreihen vor dem Ketteln oder Abschleifen ausgezupft werden. Die hierfür bezahlte Erhöhung des Lohnsatzes stand nicht im Verhältnis zu der Mehrarbeit. Beim Ketteln und Maschinenstricken war die Beschaffenheit des Materials, das vielfach zu wünschen

übrig ließ, von großem Einfluß auf den Verdienst. Zum Zusammennähen der Achseln und Ärmel von Kinderkitteln sowie zum Überhäkeln von Strickwaren wurde in einzelnen Fällen ganz dünne Baumwolle gestellt, die doppelt genommen werden mußte, da sie sonst riß. Das Garn zum Überhäkeln von Kinderkitteln und zum Nähen von Damenjacken mußte manchmal erst aus fertigen Strickwaren aufgetrennt werden. Beim Besetzen von Blusenschonern mußten die Besätze von der Hausarbeiterin erst zugeschnitten werden. Auch das Alter der Hausarbeiterinnen spielt bei diesen Löhnen eine Rolle. — Von dem Verdienste sind noch abzurechnen der Verbrauch an Nadeln für Strickmaschinen mit 6 ₰ für gewöhnliche und 9 ₰ für Links-links-Nadeln und für Kettelmaschinen mit 12 und 20 ₰ für die Nadel. Erstere werden, vorausgesetzt, daß die Maschine in Ordnung ist, wenig gebraucht. Der Verbrauch der letzteren hängt sehr vom mehr oder weniger gleichmäßigen Ketteln ab. Geübte Kettlerinnen brauchen wochenlang keine, Anfängerinnen bis zu 2 und 3 Nadeln im Tag. Zum Teil muß das Öl zum Schmieren der Maschine von der Hausarbeiterin gestellt werden; ein Fläschchen Öl, das etwa 1 Monat reicht, kostet 1 ℳ. Bei den Maschinennäherinnen kommt vom Verdienst meist noch der Fadenverbrauch in Abzug. Von 2 Arbeitgebern, die den Faden bis zum Sommer kostenlos geliefert hatten, stellte einer die Festsetzung eines angemessenen Preises für künftig in Aussicht. Von den übrigen wurde für eine kleine Rolle Faden 28 ₰, für eine große mit 1000 m 80 ₰ und 1 ℳ verlangt. Zuverlässige Angaben über den Fadenverbrauch waren nur von wenigen Hausarbeiterinnen zu erhalten; nach ihnen verringern sich die Stundenlöhne nach Abzug der Auslagen für Faden um 3—5 ₰. — Da im Betriebe selbst meist andere Arbeiten gemacht werden als in der Hausarbeit, läßt sich ein Vergleich mit den in der Fabrik gezahlten Löhnen nicht allgemein ziehen. Für das Ketteln wurde, soweit die Erhebungen gingen, der gleiche Lohnsatz bezahlt; auch auf das Stricken trifft dies zum Teil zu, jedoch wurde bei einer Firma festgestellt, daß die Arbeiterinnen außer Haus für das Anfußen 20 % weniger erhielten als die Arbeiterinnen des Betriebs. Andererseits bezahlte eine andere Firma den Hausarbeiterinnen, die für das Stricken von Vorfüßen ausgesetzte Prämie schon dann, wenn sie innerhalb 14 Tagen 2 Paar weniger fertigten als die Strickerinnen im Betrieb. — Im Vergleich zu den vor dem Krieg gezahlten Löhnen sind die Lohnsätze zum Teil nennenswert gestiegen. Für das Zusammennähen der Ärmel zu Kinderkitteln von Hand wurden z. B. früher 10 und 20 ₰, im letzten Sommer 30 ₰, im Dezember 50 ₰ bezahlt; für das Zusammennähen von Kitteln auf der Nähmaschine früher 15 ₰, im Sommer 40 ₰, für das Umhäkeln von Kinderkitteln früher 25—30 ₰, im Sommer 40—80 ₰, im Dezember 1 ℳ je für 1 Dutzend bezahlt. — Der Zeitpunkt der Abrechnung bzw. der Lohnzahlung steht meist im Belieben der Hausarbeiterin. Vielfach läßt diese den Verdienst bis zu einer gewissen Höhe anwachsen, bis sie ihn abhebt, oder aber holt sie ihn erst dann, wenn eine größere, dringende Anschaffung bevorsteht.

Der nach § 3 des Hausarbeitgesetzes vorgeschriebene Aushang des Lohnverzeichnisses fehlte öfters in den Betrieben. Bis jetzt haben sich

die Arbeiterinnen auch nicht daran gewöhnt, die Lohnsätze selbst nachzusehen. Lohnbücher werden bei Maschinenarbeiterinnen und bei den Handnäherinnen und Häklerinnen, soweit letztere an Sportsachen arbeiten, regelmäßig ausgegeben. Den Abschleiferinnen, Häklerinnen und Näherinnen von Kinderartikeln wird ein Lohnbuch oder Arbeitszettel nicht ausgehändigt, es verbleibt vielmehr im Betrieb, während der zur Ausgabe gelangenden Arbeit nur ein Zettel mit Nummer der Arbeit und Stückzahl angeheftet wird.

Besondere Mängel haben sich in bezug auf die Werkstätten der Hausarbeiter nicht herausgestellt. Da die Erhebungen im Sommer stattfanden, wurden die mit Handarbeiten beschäftigten Frauen vielfach im Freien arbeitend angetroffen.

Die anstrengendste der aufgeführten Arbeiten ist wohl das Ketteln, bei welchem die Hände mit „Aufstoßen" der Maschen beschäftigt sind, während die Füße die Maschine in Gang erhalten. Bei den feineren dieser Maschinen wird zudem, veranlaßt durch das beständige aufmerksame Hinschauen auf die blitzenden Nadeln, die Sehkraft stark beansprucht. Letzteres ist auch bei den mit Ausfertigung von Damenjacken und Sportsachen beschäftigten Hausarbeiterinnen der Fall. Hier sind die gröberen Stücke in der Regel dunkelblau oder schwarz gefärbt, so daß man die einzelnen Maschen nur bei gutem Tageslicht erkennen kann. Ferner ist es keine Seltenheit, daß eine Arbeiterin zu gleicher Zeit Jacken verschiedener Farben erhält, wobei der stete Wechsel der oft recht grellen Farben — zumal bei glänzendem Garn — auf die Augen ermüdend wirkt, da gewöhnlich nicht eine Jacke ganz fertig gemacht, sondern eine Teilarbeit um die andere an allen Stücken durchgeführt wird.

Über die Krankenversicherung der Hausarbeiterinnen gilt das in der Einleitung Gesagte.

Die Strickwarenindustrie im Oberland.

Die Verhältnisse in dieser Industrie, über die im Jahre 1913 (Jahresberichte S. 46 ff.) eingehend berichtet wurde, haben sich über die Kriegszeit im allgemeinen wenig geändert. Die Strickereien konnten zum großen Teil auch während des Kriegs ihre Hausarbeiterinnen beibehalten. Von 12 Unternehmern, darunter einer Zwischenmeisterin, wurden in den Oberämtern Ehingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Waldsee und Wangen 6 männliche und 295 weibliche Arbeiter beschäftigt. Die Revisionen erstreckten sich auch auf einen Teil der in den Oberämtern Ravensburg, Saulgau und Wangen liegenden Hausarbeitsbetriebe, von denen 75 besucht wurden. Die Art der Beschäftigung ist dieselbe wie früher. An der Hausarbeit sind auch nach wie vor meistens verheiratete Frauen beteiligt, deren Männer dem Arbeiterstand oder dem Kleinhandwerk angehören. Die Arbeiterinnen mit eigenen Maschinen bleiben ihrer Arbeit durch Jahre hindurch treu, daher wurden auch im Berichtsjahr viele von den Revisionen im Jahr 1913 her bekannte Frauen angetroffen. Manche waren in der Zwischenzeit zu Kriegerwitwen geworden und deshalb mehr als bisher darauf angewiesen, für ihren und der Kinder

Unterhalt zu sorgen. In zwei Fällen wurden Kinder von der Mutter beschäftigt angetroffen. Bei den Einsichtsvolleren unter den Arbeiterinnen wurde der Eindruck gewonnen, daß sie gelernt haben, nicht nur in den Tag hinein zu arbeiten, sondern auch die Stunden- und Tagesleistung zu kontrollieren. Die Hausarbeiterinnen sind mit der Zeit geschritten und sitzen nicht mehr 10 und 12 Stunden täglich bei der Arbeit. In einzelnen Fällen war die überlange Arbeitszeit vom Arzt untersagt, in den meisten Fällen hat jedoch der höhere Verdienst die Arbeitszeit gekürzt. Tatsächlich sind die Lohnverhältnisse gegen früher viel bessere. Nach den Angaben der Arbeiterinnen kommen Anfußerinnen mit mittelfeiner Maschine jetzt auf 50—80 ₰ in der Stunde, die Kettlerinnen auf 70—90 ₰ und die Durchseherinnen auf 70—80 ₰ Stundenlohn. Nicht zu unterschätzende Vorteile haben die Hausarbeiterinnen dadurch, daß von den Firmen nunmehr die Maschinen ohne Miete ausgeliehen werden und daß die Firmen sämtliche Auslagen für Hin- und Hersendung der Ware übernommen haben. — In einem größeren Orte, in dem 2 Firmen dieselbe Arbeit ausgeben, hatte eine Firma eine Lohnerhöhung eintreten lassen. Die geringer bezahlten Hausarbeiterinnen der andern Firma machten daraufhin unter Umgehung der Filialleiterin eine Eingabe an ihre Firma uud erreichten dadurch eine sofortige nicht unwesentliche Lohnerhöhung. Sehr bedauerlich für die Hausarbeiterinnen und von diesen sehr beklagt ist ihre bei Kriegsausbruch erfolgte Lösung aus der Krankenkasse, in die sie sieben Monate vorher aufgenommen worden waren; die Ausscheidung wurde s. Zt. durch Aufhebung des für die Hausarbeit geltenden Teils des § 165 der RVO. veranlaßt.

Perltascheninduſtrie in den Oberämtern Göppingen und Gmünd.

Von 9 Firmen in Göppingen, Rechberg und Nürnberg wurden nach den eingesandten Listen in den Oberämtern Göppingen und Gmünd 318 Arbeiterinnen beschäftigt, von denen 201 besucht wurden. Als Arbeit wurde vorgefunden das Fassen von Glasperlen und das Stricken der gefaßten Perlen zu Handtaschen und kleine Geldbeutelchen meist mit Blumenmustern, wobei als Grund schwarze oder weiße Perlen verwendet werden. Zunächst werden in der Fabrik die Glasperlen für das ganze Muster einzeln nach allen Farbenschattierungen genau abgezählt, auf Leinen- oder Seidefaden mit dünner Nadel aufgefaßt und auf Karton aufgewickelt. Solch gefaßtes Muster bekommen dann die Fasserinnen als Vorbild nach Hause. Die Strickerinnen bekommen zu ihrer besseren Orientierung von einer Firma fertig gestrickte Taschen, von einer andern farbige Zeichnungen als Muster. Beim Stricken werden die Maschen von hinten abgehoben und nach jeder Masche eine Perle hereingenommen. Die Arbeit des Fassens ist sehr mühevoll. Sie erfordert die größte Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit, weil ein einziger Zählfehler des ganze Muster verdirbt. Auch die Strickerinnen haben noch genau auf das Muster acht zu geben, um etwa falsch oder zuviel gefaßte Perlen mit einer Zange aus dem Faden herauszuzwicken. Mehr als die Hälfte der Arbeiterinnen ist mit Stricken beschäftigt, die übrigen mit Fassen.

Weitaus der größere Teil der Arbeiterinnen sind Frauen und Töchter von Arbeitern, die in Fabriken in Gmünd, Göppingen und Umgebung ihre Beschäftigung haben. Je 20 gehören dem Handwerker- und Bauernstand, die übrigen dem Kaufmanns- und städtischen Unterbeamtenstand an. Etwa die Hälfte sind Ehefrauen und Witwen, die übrigen sind ledig. Die Zahl der Perltaschenarbeiterinnen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die beschäftigungslosen Arbeiterinnen der Korsett-, Textil- und Zigarrenindustrie, sowie die nach Kriegsende entlassenen Munitionsarbeiterinnen suchten Beschäftigung in dieser Industrie. Auch Kinder wurden mit Fassen und Stricken angetroffen, doch ist die Kinderbeschäftigung gegen früher bedeutend zurückgegangen.

An den meisten Orten sind Ausgabestellen errichtet. Ausgabe und Zurückgabe der fertigen Arbeit erfolgt gleichzeitig. Die Ausgeberinnen lernen auch neue Arbeiterinnen ein. Einige Arbeitgeber bringen die Arbeit den Arbeiterinnen ins Haus und holen sie auch wieder ab, ein Umstand, der von den Arbeiterinnen sehr angenehm empfunden wird. Die Arbeiterinnen einiger Ortschaften, die keine Ausgabestelle hatten, mußten die Arbeit nach Göppingen, Gmünd bzw. Rechberg abliefern, so daß damit ein halber Tag verloren ging. Doch war es so eingerichtet, daß die Arbeiterinnen sich gegenseitig die Arbeit mitnahmen und wieder brachten. Die Lohnzahlung erfolgt jedesmal nach Abgabe der fertigen Arbeit.

Es gibt wohl kaum eine Industrie, in der sich die auf die Arbeit verwendete Zeit und somit auch die Verdienste so schwer ermitteln ließen wie in der Perltascheninduſtrie. Es wird auch selten so unregelmäßig gearbeitet wie gerade hier von vielen Frauen. Ein Grund für diese Unregelmäßigkeit liegt schon in der Arbeit an sich, die sich ihres geringen Umfangs wegen mit Leichtigkeit weglegen und wieder aufnehmen läßt. Sodann sind die Hauptarbeitsorte Landorte, wo die Arbeiterinnen Sommers überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang in der Heimarbeit tätig sind. Wie unregelmäßig teilweise gearbeitet wird, zeigen die Aussagen der Ausgeberinnen und auch die Angaben der Frauen selbst, nach welchen viele zu einer Tasche 3—6 Wochen brauchen, manche das mitgegebene Material nach 1/2 Jahr wieder ohne Bearbeitung zurückbringen. Nur die jüngeren Ledigen arbeiten einigermaßen regelmäßig, so daß von ihnen über Arbeitszeit und Löhne etwas bestimmtere Angaben ermittelt werden konnten. Häufig fehlte ihnen auch der gute Wille, ihre Verdienste richtig anzugeben. Nach den Aussagen der Arbeiterinnen arbeitet ein kleinerer Teil hauptsächlich nachmittags 3—4 Stunden, ein größerer Teil gab an, 7—9, ein weiterer Teil 10—11, ja sogar bis zu 12 Stunden täglich zu arbeiten.

Bei den Anfangsrevisionen im August wurde eine einzige Arbeiterin getroffen, die mit der Uhr arbeitete und über Zeit und Verdienst bestimmtere Angaben machen konnte. Sie brauchte zu einer Tasche 8 Tage, arbeitete 8—10 Stunden täglich und verdiente nach ihrer Berechnung 40 ₰ stündlich. Im Laufe des Jahres wurden dann verschiedene Lohnerhöhungen vorgenommen. Im Juli z. B. wurden für Taschen, für die früher 10 und 18 ℳ bezahlt wurden, 21 und 34 ℳ bezahlt. Auf Vorstellung des Textilarbeiterverbandes, dem sich viele Arbeiterinnen in

Waldstetten und Rechberg angeschlossen hatten, wurde am 1. Oktober zwischen dem Verband und den Arbeitgebern ein Tarif abgeschlossen, wonach für Fasserinnen je nach der Zahl der Perlen, für Strickerinnen je nach der Maschen- und Gangzahl der Taschen Akkordsätze aufgestellt wurden, die den in den Textilfabriken geltenden Lohnsätzen entsprachen. Erst nach Aufstellung dieses Tarifs arbeitete dann eine größere Zahl Arbeiterinnen mit der Uhr und konnten angeben, wie viel Gänge sie stündlich fertig brachten. Im Dezember gab die Mehrzahl der Arbeiterinnen an, 4 Gänge stündlich fertig zu bringen, ein kleinerer Teil 3 Gänge, einige wenige nur 2 Gänge. Ganz gewandte Arbeiterinnen gaben als Stundenleistung 5—7 Gänge an. Je nach Größe der Tasche und Gewandtheit der Arbeiterin konnte dann bei 4 Gängen nach der tariflichen Abmachung ein Verdienst von 48 ₰ bis 1,28 ℳ stündlich erzielt werden. Nach den sonst gemachten Angaben verdienten die Strickerinnen im Juli und August: 4: 30, 4: 35, 5: 40, 2: 54, 1: 72 ₰ stündlich, im Oktober 3: 35, 11: 45, 2: 52, 5: 60, 3: 70, 1: 90 ₰ 1: 1 ℳ stündlich, im Dezember 2: 48, 4: 56, 2: 60, 11: 64, 2: 72, 2: 80, 2: 88 ₰ stündlich. Die Fasserinnen im Oktober 5: 33, 4: 40, 7: 50, 4: 55, 4: 60, 3: 66, 3: 75, 2: 88 ₰ stündlich, im Dezember 1: 50, 1: 77 ₰, 1: 1,20, 1: 1,30 ℳ stündlich. Eigene Aufwendungen hat die Perltaschenarbeiterin nicht viel zu machen. Es werden gebraucht zum Stricken 5 feine Nadeln, die 25 ₰ kosten und lange benützt werden können, etwas Leim zum Zusammenleimen des abgebrochenen Fadens, wovon eine Tube 30 ₰ kostet und etwa ¼ Jahr ausreicht, sowie eine Nadel zum Fassen der Perlen. Manche Strickerinnen schafften sich noch eine kleine Zange zum Herauszwicken der falsch gefaßten Perlen an, die 1,25 ℳ kostete. Abzuziehen vom Verdienst sind dann noch die Beiträge zur Krankenkasse und Invalidenversicherung, bei welchen ein Teil der Arbeiterinnen freiwillig versichert ist.

Zu beanstanden war, daß die meisten Firmen kein Lohnbuch führten, die Arbeiterinnen deshalb häufig die Löhne nicht wußten. Nur 2 Firmen hatten Lohnbücher angeschafft, die aber nicht richtig geführt wurden. Ebenso war nur in einer Ausgabestelle ein Lohnverzeichnis ausgehängt, die übrigen Firmen mußten zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden.

Geklagt wurde von den Arbeiterinnen über große Anstrengung der Augen und Nerven beim Fassen und Stricken, namentlich beim Verarbeiten der schwarzgrundigen Taschen, die deshalb auch besser bezahlt werden als die mit weißem Grund. Im übrigen hatte aus Rücksicht für die Augen schon manche Arbeiterin die Arbeit wieder aufgegeben. Die Fasserinnen klagten außerdem noch über Rückenschmerzen. Häufig wurde auch bei diesen eine schlechte Haltung beobachtet, die durch das andauernde Vorbeugen beim Zählen entstanden war. Ganz junge noch in der Entwicklung begriffene Mädchen sollten deshalb fürs Fassen nicht verwendet werden.

Als Werkstätten wurden die meist gleichzeitig als Schlafzimmer dienenden Wohnräume benützt. Im großen ganzen wurden diese in sauberem Zustand angetroffen. Die ländlichen Wohnungen waren meist nieder und eng und schlecht gelüftet. In einzelnen Ortschaften wurden

auch Räume gefunden, die sicher längere Zeit nicht mehr gereinigt worden waren. In einem Falle wurde der Beamtin der Zutritt verweigert, offenbar weil, wie der Amtsdiener vermutete, die Wohnung in zu ungeordnetem Zustand war. Sommers wird übrigens meist im Freien gearbeitet, da die Strickarbeit leicht mitzunehmen ist.

7. Lohnbewegungen und Streiks.

Das Reichsarbeitsblatt 1919 Nr. 11 veröffentlicht eine Abhandlung über die während der Kriegszeit — vom 2. 8. 14 bis 7. bzw. 9. 11. 18 — und die während des Kalenderjahrs 1918 begonnenen und beendeten Streiks und Aussperrungen. Es ist sicher von Interesse, das auf Württemberg Bezügliche hier kurz nachzutragen. Es haben in unserm Land während der Kriegszeit nur 4 Streiks — gegenüber 1469 im ganzen Reich — und im Kalenderjahr 1918 nur 2 gegenüber 531 (wirtschaftlicher Art) stattgefunden. Es ist dies ein auffallend günstiges Ergebnis, das beweist, daß überall, bei den Behörden, Unternehmern und Arbeitern, das Bestreben vorhanden war, die in der Kriegsindustrie entstandenen Reibungspunkte nach Möglichkeit auf gütlichem Wege zu beseitigen. Die genannten Zahlen können zwar wegen der durch die Kriegsverhältnisse verursachten Unregelmäßigkeiten in der Erhebung auf absolute Gültigkeit keinen Anspruch machen, als Verhältnismaßstab werden sie aber wohl ihre Bedeutung behalten.

Das Berichtsjahr war infolge der andauernd steigenden Kosten für den Lebensunterhalt eine Zeit andauernder Lohnbewegungen. Oft hatten sich, namentlich bei länger sich hinziehenden Verhandlungen in den größeren Industriezweigen, die Teuerungsverhältnisse so rasch geändert, daß die anfangs für die Verhandlungen gewählten Unterlagen schon kurze Zeit nach dem Abschluß wieder als überholt angesehen werden mußten und neue Bewegungen einsetzten. Die Vereinbarung langfristiger Verträge war unmöglich, ja es konnten selbst kürzere Tariffristen nicht immer eingehalten werden. Diese Verhältnisse, verbunden mit der allgemeinen Unruhe unter der Arbeiterschaft, hatten häufig, namentlich außerhalb der Großstadt, wo die Organisationen ihre Mitglieder nicht scharf in der Hand hatten, den Ausbruch von Streiks zur Folge: die Arbeiter wollten eben möglichst rasch ihre Forderungen durchsetzen, ohne das Ergebnis der Organisationsverhandlungen erst abzuwarten. In der Hauptsache aber, vor allem in den großen Industriezweigen, verliefen die Lohnbewegungen ohne offenen Kampf.

Bei der frühzeitigen Bearbeitung und Fertigstellung der Jahresberichte ist es nicht möglich, schon jetzt eine genaue Übersicht über die Streiks und Aussperrungen des Jahres 1919 zu geben. Es sind noch nicht alle Anzeigen über die stattgehabten Bewegungen eingegangen und die endgültige Fertigstellung wird auch dadurch erschwert, daß in die wirtschaftlichen Streiks die politischen vielfach eingreifen, über die künftig wohl auch eine statistische Bearbeitung erfolgen wird. Über die Streiks der kaufmännischen Angestellten finden behördliche Erhebungen, entsprechend den Feststellungen der Polizeibehörden bei Arbeiterstreiks,

noch nicht statt. — Wenn nachstehend ein vorläufiger Überblick über die hier eingekommenen Mitteilungen gegeben wird, so ist zu bemerken, daß die endgültige Bearbeitung durch das Statistische Reichsamt erfolgt, daß sich also im späteren Vergleich wohl Unstimmigkeiten ergeben können. — Nach den Nachweisungen haben in Württemberg im Berichtsjahr 35 Arbeiterstreiks und 1 Aussperrung stattgefunden, welche insgesamt 620 Betriebe betrafen. Eine größere Zahl davon, etwa ein Dutzend, kann als „wilde“ Streiks angesprochen werden, das sind solche, die vor allem ohne Zustimmung einer Berufsorganisation erfolgten; später fand dann aber doch häufig ein Eingreifen der Organisation und ein Anschluß der Streikenden an diese statt. Weitaus die Mehrzahl der Bewegungen entfiel auf das Baugewerbe (10 mit 173 Betrieben), die Holzindustrie (10 Streiks mit 87, 1 Aussperrung mit 305 Betrieben), sowie die Metall-, Maschinenindustrie und damit verwandte Gewerbezweige (4 mit 36 Betrieben). Die Gründe zu den Bewegungen waren fast ausschließlich Lohnforderungen, in wenigen Fällen gab es Streit wegen Anerkennung eines Tarifvertrags, Urlaubsregelung und ähnlichem. Im wesentlichen haben die Arbeiter ihre Ziele überall deshalb erreicht, weil es sich, wie eben erwähnt, fast immer um Lohnforderungen handelte, denen ihre grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte. — An politischen Streiks ist nur ein größerer, ein „Generalstreik“ zu verzeichnen, der anfangs April für 5 Tage das geschäftliche Leben in den größeren Industrieorten des Landes stillegte. (I—IV)

Über einige wichtigere Bewegungen wird folgendes berichtet:

I. Bezirk: Die im November des Berichtjahrs gepflogenen Verhandlungen über Gewährung einer neuen Teuerungszulage für das Holzgewerbe erzielten nicht ohne weiteres einen Erfolg. Die Arbeitgeber erkannten zwar grundsätzlich die Berechtigung von Lohnforderungen an, behielten sich jedoch vor, die Höhe der zu gewährenden Zulage erst nach Rückkehr ihrer zur Zentralversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das Holzgewerbe Deutschlands nach Leipzig entsandten Vertreter festzusetzen. Unter diesen Umständen führte auch der Vorschlag des vom Arbeitsministerium mit der Vermittlung beauftragten Schlichtungsausschusses zu keiner Einigung. Eine am 27. November versehentlich erfolgte Aussperrung in einem auswärtigen Filialbetrieb einer Pianofortefabrik wurde zwar sofort wieder rückgängig gemacht, die Verhältnisse im allgemeinen hatten sich aber bereits so zugespitzt, daß von 900 Arbeitern in 23 Firmen der Klavierindustrie und verwandter Berufe zur Durchführung ihrer Forderungen am 28. November der Streik erklärt wurde. Der Verband der Holzindustriellen beantwortete dies am 1. Dezember mit der Aussperrung von 1300 Arbeitern in Groß-Stuttgart, die Schreiner- und die Glaserinnung mit etwa 500 Arbeitern schlossen sich an. Acht Tage später fanden auf Grund der Einigung in der Verhandlungskommission die Aussperrung und der Streik ihr Ende mit dem Erfolg, daß ab 1. Dezember an allen Orten den Arbeitern des Holzgewerbes je nach Facharbeit und Alter eine laufende Teuerungszulage von 20—40 ₰ für die Stunde gewährt, für Groß-Stuttgart

außerdem an Stelle einer rückwirkenden Zahlung eine einmalige Summe von 60—100 ℳ für den einzelnen Arbeiter gegeben wurde.

II. Bezirk: In Tuttlingen traten in 17 Schuhfabriken 435 Arbeiter in den Streik. Mit den Unternehmern war am 22. Mai die Vereinbarung getroffen, daß in der Zeit vom 6. bis 17. Juni 7 Arbeitstage zu je acht Stunden freigegeben und diese 7 Arbeitstage bezahlt werden sollen. Am 6. Juni erhielten die Arbeiter bei der Vorausbezahlung der Ferien nur 52½ Stunden ausbezahlt, also 3½ Stunden zu wenig. Zu gleicher Zeit wurde in einem Betrieb eine 30%ige Lohnerhöhung abgelehnt, in einem andern von dem Arbeitgeber die Einführung von Akkordarbeit gewünscht. Die Streikenden haben ihre Forderungen insoweit durchgesetzt, als die strittigen 3½ Ferienstunden nachbezahlt wurden; die Einführung von Akkordlöhnen, sowie die Lohnerhöhung wurden zurückgestellt und zur Regelung an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen überwiesen. Die Vermittlung lag in den Händen des Oberbürgermeisters von Tuttlingen. — Im Dezember kam es in der Harmonikaindustrie Trossingens wegen Nichteinhaltung des Tarifvertrags der Harmonikaindustrie vom 22. 9. 19 zum Streik. Beteiligt waren 3 Betriebe mit ihren Zweigniederlassungen in den Oberämtern Rottweil und Spaichingen mit zusammen rund 5000 Arbeitern. Der Streik dauerte 9 Tage. Der Streitfall wurde vor dem Schlichtungsausschuß Rottweil zwischen dem Reichsverband der Deutschen Harmonikaindustrie und verwandter Industrien E. V., Ortsgruppe Trossingen, einerseits und dem Deutschen Metallarbeiterverband und dem Christlichen Metallarbeiterverband andererseits zum Austrag gebracht, nachdem Einigungsversuche von seiten des Ortsvorstehers gescheitert waren. Der Schiedsspruch hat im wesentlichen folgende Bestimmungen enthalten: Die Akkordsätze müssen in den Hauptbetrieben wie in den Filialen derart festgesetzt sein, daß ein Arbeitnehmer durchschnittlicher Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebs mindestens 25% über seinen tariflichen Einstellohn verdient. Soweit die Nachzahlung des Lohnunterschieds von dem Tag des Inkrafttretens des Tarifs ab noch nicht erfolgt ist, muß diese alsbald nachgeholt werden, derart, daß mindestens der neue Einstellohn mit einem Zuschlag von 10% zur Auszahlung kommt. Die Durchführung des Tarifvertrags hinsichtlich der Festsetzung der Akkordsätze nach Ziff. 1 soll binnen 14 Tagen von den Arbeitgebern gemeinsam mit dem Arbeiterausschuß der einzelnen Betriebe geprüft werden. Soweit hierbei eine Einigung nicht erzielt wird, hat eine neutrale, paritätische Kommission unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers von Trossingen zu entscheiden.

8. Arbeitnehmer-, Arbeitgeberorganisationen; Tarifverträge.

a) Arbeitnehmerorganisationen.

Es war vorauszusehen, daß die Arbeitnehmer die ihnen durch die Revolution verliehenen Rechte durch Kräftigung ihrer Stellung, durch den Beitritt zu den Organisationen und durch weiteren Ausbau derselben festzuhalten und zu erweitern versuchen würden. Wie die unten angegebenen Zahlen zeigen, haben denn auch die Gewerkschaften be-

deutende Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Was zunächst die Arbeiter betrifft, so ist eine auffallende, jedoch auch nicht überraschende Erscheinung die, daß sie sich in der Hauptsache noch zwei Gewerkschaftsrichtungen zuwenden, einerseits den freien Gewerkschaften, die in Württemberg weitaus die Mehrheit haben, andererseits den christlichen, die ebenfalls verhältnismäßig einen sehr starken Zuwachs bekamen. Auch die konfessionellen Vereine, die sich hauptsächlich kulturellen Aufgaben widmen, müssen bei dem heutigen Überwiegen der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft einen Rückgang ihrer Mitglieder verzeichnen.

Wie die Arbeiter in Gewerkschaften, so sind die Angestellten bereits seit Jahren in Vereinen zusammengeschlossen. Durch das Erstarken des Gewerkschaftsgedankens seit Ausbruch der Revolution wurden auch hier neue Wege eingeschlagen: die bisherigen kaufmännischen Vereinigungen wurden zu Gewerkschaftsorganisationen zusammengefaßt. Es sind heute in der Hauptsache drei Richtungen zu unterscheiden:

a) die nationale christliche, bestehend aus dem „Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestellten" mit dem „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband", dem „Reichsverband der Büroangestellten", dem „Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten" und dem „Deutschen Bankbeamtenverein Berlin";

b) die demokratische, bestehend aus dem „Gewerkschaftsbund der Angestellten" mit dem „Verband der Deutschen Handlungsgehilfen zu Leipzig", dem „Verein der Deutschen Kaufleute", dem „Kaufmännischen Verein von 1858" und dem „Deutschen Angestelltenbund";

c) die freigewerkschaftliche; hierher gehört die „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände", die u. a. den „Zentralverband der Angestellten", den „Bund der technischen Angestellten und Beamten" und den „Deutschen Werkmeisterverband" umfaßt.

Als Spitzenverbände mit Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen als Mitgliedern bestehen nunmehr: der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund" auf freigewerkschaftlicher Grundlage und der „Deutsche Gewerkschaftsbund" auf christlich-nationaler Grundlage. Der letztere faßt im Gegensatz zum „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" die Privatangestellten, Arbeiter und Beamten noch in drei besonderen Unterverbänden zusammen, erstere im „Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften", die Arbeiter im „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften" und die Beamten im „Gesamtverband Deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften".

Die einzelnen Arbeiterorganisationen hatten nach ihren eigenen Angaben Ende 1919 in Württemberg folgende Mitgliederzahlen (die Zahlen von Ende 1913 sind in Klammern beigefügt): Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund rund 253 000 (88 659), christliche Gewerkschaften rund 43 000 (9 692), deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) 2 593 (8 976). Die Mitgliederzahlen der konfessionellen Arbeitervereine ließen sich für den Schluß des Berichtsjahres nicht feststellen. Am 1. Oktober 1919 zählte der

„Württembergische Landesverband evangelischer Arbeitervereine" 57 Ortsvereine mit 5100 Mitgliedern (6008), der „Süddeutsche Verband katholischer Arbeitervereine" innerhalb Württembergs 153 Arbeitervereine mit 10 360 Mitgliedern (15 122) und 48 Arbeiterinnenvereine mit 4050 Mitgliedern (2842). Die starke Zunahme im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund rührt hauptsächlich von den Metall-, Holz-, Fabrik- und Bauarbeitern sowie vom graphischen Gewerbe her; ferner sind ganz neue Gewerkschaften hinzugekommen, so die Kaminfeger, Musiker und Hausangestellten. In den Zahlen der christlichen Gewerkschaften ist der neuerdings zum Gesamtverband Deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften übergetretene Württembergische Eisenbahnerverband enthalten. Den Hauptzuwachs haben die Metall-, Textil-, Fabrik-, sowie die Land- und Forstarbeiter. Der Verlust der deutschen Gewerkvereine ist auf den Austritt des Eisenbahnerverbands zurückzuführen. — Wie aus dem Gesagten erhellt, läßt sich weder für die einzelnen Organisationen zwischen den diesjährigen Mitgliederzahlen und denen früherer Jahre ein unmittelbarer Vergleich ziehen, noch kann dies für die Organisationen unter sich für das Berichtsjahr geschehen. Die Mitgliederzahlen sind jetzt nach anderen Gesichtspunkten gewonnen als früher, teilweise sind nicht einmal gewerbliche und nichtgewerbliche Arbeiter getrennt. Bei der Verschiedenartigkeit des organischen Aufbaues der Verbände und der zur Verfügung stehenden Zeit ließ sich aber genaueres Material nicht erhalten.

Der Ortsverein der Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) in Ulm hat einen besonderen Geschäftsführer angestellt. (I—IV)

b) Arbeitgeberorganisationen.

In weitestgehendem Maße, ja fast ohne Ausnahme haben sich die industriellen und handwerksmäßigen Arbeitgeber zusammengeschlossen, zuerst in kleineren und größeren Industrie- bzw. Fachverbänden, weiterhin in dem schon länger bestehenden „Verband Württembergischer Industrieller E. V.", der nur wirtschaftliche Fragen behandelt, und in der im Berichtsjahr gegründeten „Vereinigung Württembergischer Arbeitgeberverbände E. V.", die auf sozialpolitischem Gebiete tätig ist. Die beiden letzteren zusammen bilden den „Landesverband der Württembergischen Industrie". Nach seinen Satzungen bezweckt der erstgenannte Verband die Wahrung der gemeinsamen Interessen der württembergischen und hohenzollernschen Industrie auf allen Gebieten durch Zusammenschluß der Verbandsmitglieder zu einheitlichem Vorgehen. Die Vereinigung Württembergischer Arbeitgeberverbände bezweckt, alle die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber berührenden Fragen zu beraten und diese, soweit sie vor die Öffentlichkeit kommen, insbesondere aber gegenüber den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, wie auch gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Landesverband der württembergischen Industrie zu vertreten. Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Verbände unterliegen, sollen durch die Ver-

einigung grundsätzlich nicht behandelt werden, es sei denn, daß ein Verband dies ausdrücklich für sich beantragt.

Auch die überwiegende Mehrheit der Arbeitgeber im Groß- und Kleinhandel, wie im Bank- und Versicherungsgewerbe hat sich vereinigt zwecks Förderung und Wahrung der Interessen und Rechte ihrer Mitglieder, insbesondere in ihrer Stellung als Arbeitgeber gegenüber den Angestellten. Als größere Verbände bestehen z. Zt.: Der „Arbeitgeberverband des Handelsgewerbes für Württemberg E. V.", die „Vereinigung Württembergischer Bankleitungen", der „Schutzverband Württembergischer Kleinbanken" sowie der „Arbeitgeberverband der Stuttgarter privaten Versicherungsunternehmungen". (I—IV)

c) Tarifverträge.

Das Berichtjahr hat das Tarifwesen in außergewöhnlicher Weise gefördert. Die Revolution brachte für die Arbeitnehmerorganisationen die Anerkennung der grundsätzlichen Gleichberechtigung mit denjenigen der Arbeitgeber und damit die Möglichkeit erfolgreicher Verhandlungen und Vereinbarungen. Für die Arbeiter galt es die Lage auszunützen und Tarife, deren Abschluß bisher oft auf den stärksten, grundsätzlichen Widerstand der Unternehmer gestoßen war, in möglichst großer Zahl und weittragender Bedeutung zu vereinbaren. Der Abschluß auf gegenseitiger Verständigung beruhender Tarifverträge war aber auch insofern unbedingt notwendig, als insbesondere die Lohnfragen dringend eine Lösung forderten, unser Wirtschaftsleben aber eine weitere Belastung durch den Austrag größerer offener Lohnkämpfe nicht mehr hätte aushalten können. Die Reichsverordnung über Tarifverträge usw. vom 23. 12. 18 (RGBl. S. 1456) stärkte den Tarifgedanken sehr wirksam durch zwei wichtige Bestimmungen, deren eine die Verbindlichkeitserklärung von Tarifen über den Kreis der unmittelbar beteiligten Organisationen hinaus ermöglichte und deren andere die Einigungsinstanzen des Hilfsdienstgesetzes, die Schlichtungsausschüsse, wenn auch in veränderter Form in die Friedensverhältnisse herübernahm. Trotz der großen Vorteile und Erfolge, welche die friedliche Verständigung der Organisationen im verflossenen Jahr erzielte, machten sich gegen dessen Ende wieder Strömungen geltend, welche jede Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bekämpfen; die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen aber vorerst noch unbedingt zu solcher.

Die Entwicklung und den derzeitigen Stand des Tarifwesens genau zu schildern, würde im Rahmen der vorliegenden Berichte zu weit führen, die Ausführungen müssen sich vielmehr auf die Hervorhebung der wesentlichen Neuerungen und auf die besonderen Verhältnisse des Landes beschränken. Allgemein war das Bestreben vorhanden, den einzelnen Tarifen sowohl geographisch wie auch innerhalb der Industriearten eine möglichst weitgehende Geltung zu verschaffen. Immerhin hat sich die Zahl der für Württemberg wichtigen Reichstarife kaum vermehrt, es sind aber mehrere Landestarife von besonderer Bedeutung abgeschlossen worden, u. a. die beiden „Kollektivabkommen" vom Juni und Oktober

des Berichtsjahres für die Metallindustrie, die Tarifverträge für die Holz- (auch Sägewerks-), Textil- und Lederindustrie sowie der Vertrag für die Werkstätten der Staatseisenbahnen. Vereinbarungen sind in solchen Industriezweigen zustande gekommen, welche bisher dem Abschluß allgemeiner Tarife grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, ebenso wie in solchen, in welchen wegen ihrer Zerstreutheit die Organisationen bisher nur schwer hatten Fuß fassen können; zu ersteren gehören beispielsweise die Metall- und Textil-, zu letzteren die Sägewerksindustrie.

Inhaltlich haben die Tarifverträge eine volle Umwandlung dadurch erfahren, daß die Regelung der Lohnfrage durchaus in den Vordergrund gerückt ist. Während bisher die Lohnhöhe nur ganz ausnahmsweise, wie z. B. im Deutschen Buchdruckertarif, genau festgelegt wurde, ist dies jetzt so gut wie allgemein durchgeführt. Der Aufbau der Lohnsätze erfolgt auf der Grundlage bestimmter Mindest- oder Einstell-(auch Durchschnitts)-Löhne, welche die Arbeiter beim Eintritt in den Betrieb erhalten und die nach erfolgter Einarbeitung entsprechend zu erhöhen sind. Die Löhne sind gestuft nach der Art der Arbeiter und deren Alter, gegebenfalls auch nach Industrie- und Ortsgruppen. Die Lohnregelung bezieht sich teilweise auch auf die Lehrlinge und beseitigt die durchaus ungenügenden Sätze, die bis in die neueste Zeit noch vielfach in den Lehrverträgen gefunden wurden. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sind infolge der gesetzlichen Regelung nicht mehr so heiß umstritten wie früher, dagegen hat die Regelung des jährlichen Urlaubs, der den Arbeitern fast durchweg unter Fortzahlung des Lohns und nach Dienstalter abgestuft zugesichert wird, besondere Bedeutung erhalten. Der Lehrlingsausbildung wird eine größere Beachtung als früher geschenkt, teilweise werden Lehrlingshöchstzahlen für die einzelnen Größenklassen der Betriebe festgesetzt. Es finden sich eingehende Bestimmungen über die Arbeitervertretung, über Schlichtungsinstanzen u. ä., neuerdings auch über hygienischen und technischen Arbeiterschutz. Sehr beachtenswert sind einige Bestimmungen über die Organisationszugehörigkeit der Arbeiter: In dem Werkstättentarif der Staatseisenbahnen verpflichtet sich die Eisenbahnverwaltung, nur Mitglieder gewerkschaftlicher Arbeitervereinigungen zu beschäftigen. Im Tarifvertrag für die Lederindustrie ist bestimmt, daß in die Abmachungen nur die Mitglieder des Zentralverbands der Lederarbeiter einbezogen sind.

In noch höherem Maß als für die Arbeiter hat das Tarifwesen für die kaufmännischen und technischen Angestellten in Handel und Industrie an Bedeutung gewonnen, da diese ihm bisher durchaus fern standen. Maßgebende Verträge wurden abgeschlossen für die Industrie mit der Vereinigung Württembergischer Arbeitgeberverbände E. V., die alle industriellen Arbeitgebervereinigungen umfaßt, für den Handel mit dem Arbeitgeberverband des Handelsgewerbes für Württemberg E. V. Die Verträge regeln ähnlich wie bei den Arbeitern die Mindestgehälter, Urlaub, Lehrlingswesen, Angestelltenvertretung, Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl.

Grundsätzlich ist für die weitere Entwicklung des Tarifwesens § 2

der eingangs erwähnten Verordnung vom 26. 12. 18 von besonderer Bedeutung. Nach ihm kann das Reichsarbeitsamt Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären; sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Für die wichtigeren württembergischen Landestarife wurde mehrfach der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung gestellt, bis Ende des Berichtsjahres waren jedoch erst drei genehmigende Verfügungen, diejenigen für das Kollektivabkommen in der Metallindustrie für den Tarifvertrag der industriellen Angestellten sowie für den Tarifvertrag im Groß- und Kleinhandel in Stuttgart ergangen. Zweifellos wird sich die Zahl der verbindlichen Tarife im neuen Jahr steigern. (I—IV)

9. Arbeitsnachweis.

Schon zu Ende des Jahres 1918 wurde das Arbeitsnachweiswesen in Württemberg auf eine breitere Grundlage als bisher gestellt. Durch Verfügung des Arbeisministeriums vom 23. 11. 18 (Staatsanzeiger Nr. 267) wurde entsprechend schon vorhandenen Vorgängen in anderen Ländern für das Nachweiswesen eine Zentralstelle, das „Landesamt für Arbeitsvermittlung" ins Leben gerufen. Das Landesamt ist eine dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstellte Behörde, für seine wichtigeren Aufgaben ist ihm ein Verwaltungsrat beigegeben. Das volle Tätigkeitsgebiet des Amts ist in der eben genannten Verfügung näher umschrieben. Die letztere enthält weiter Bestimmungen und Bedingungen, unter denen die Amtskörperschaften und Gemeinden zur Errichtung von Bezirks- und Gemeindearbeitsämtern verpflichtet sind, regelt deren Geschäftsführung (Anstellung von Verwaltern im Hauptamt) u. dgl. Die dienstlichen Beziehungen zwischen dem Landesamt und den öffentlichen Arbeitsämtern — z. Zt. gibt es deren 52 in Württemberg — wurden in der Weise geordnet, daß ersteres verbindliche einheitliche Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsämter aufstellen mußte, daß es die Tätigkeit der einzelnen Arbeitsämter zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten hat. — Von großer Bedeutung ist es für die praktische Arbeitsvermittlung, daß das Landesamt einen besonderen, allwöchentlich erscheinenden „Arbeitsmarkt-Anzeiger für Süddeutschland" herausgibt, der dadurch, daß er nur bestimmte, aber wirtschaftlich eng zusammenhängende Reichsgebiete umfaßt, viel rascher ein möglichst genaues Bild über den Arbeitsmarkt geben kann, als dies beim Zentralorgan, dem „Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger" der Fall ist. Über das Arbeitsnachweiswesen und den jeweiligen Stand der Arbeitslosigkeit in Württemberg wird die Öffentlichkeit außerdem noch regelmäßig durch Pressemitteilungen des Landesamts unterrichtet. (I—IV)

B. Arbeiterinnen.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, betrug die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen im Berichtsjahr 72 055 gegen 95 544 im Vorjahr und 79 535 im Jahr 1913, sie hat somit gegenüber dem Vorjahr um 23 489 = 24,6 % und gegenüber 1913 um 7480 = 9,4 % abgenommen. Die Zahl der Betriebe, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigten, ist gegenüber dem Vorjahr von 3787 auf 3692, somit um 2,6 % gefallen und gegenüber 1913 um 392 = 12 % gestiegen. Die Abnahme der Zahl der Arbeiterinnen gegenüber dem Jahr 1918 rührt von der Abwanderung derselben aus der Munitionsindustrie, vornehmlich aus der Metallindustrie her.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

In den früheren Berichten diente die Tafel IV zum Nachweis über die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen. Durch die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit sind die Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen größtenteils gegenstandslos geworden. Gegen die Bestimmungen betreffend Beschäftigung der Wöchnerinnen, Mitgabe von Arbeit nach Hause und gegen die besonderen Bestimmungen des Bundesrats hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden im Berichtsjahr nur in ganz wenigen Fällen Zuwiderhandlungen erhoben. Von einer zahlenmäßigen Zusammenstellung der letzteren nach Maßgabe der Tafel IV wurde daher Abstand genommen.

Über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Dauer der Arbeitszeit, der Pausen und der Nachtarbeit der Arbeiterinnen wird von den Assessorinnen berichtet:

Die Einführung des Achtstundentags ist für die Beschäftigung der Arbeiterinnen in verschiedener Hinsicht von einschneidender Bedeutung. Durch die gesetzliche Einführung der 8stündigen Arbeitszeit sind die meisten der in § 137 der GewO. für die Arbeiterinnen vorgesehenen Schutzbestimmungen hinfällig geworden. Ferner sind durch die ergänzende Anordnung vom 17. 12. 18 (RGBl. S. 1436) Abweichungen von den bisher gültigen Vorschriften in der Weise zugelassen worden, daß erwachsene Arbeiterinnen in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, wobei an Stelle der einstündigen Mittagspause eine 1/2- oder zwei 1/4 stündige Pausen treten können. Eine weitere Pausenregelung wurde in der Weise getroffen, daß bei höchstens 4stündiger Beschäftigung keine Pause gewährt zu werden braucht; bei mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Stunden ist eine 1/4 stündige, bei mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Stunden sind eine 1/2- oder zwei 1/4 stündige Pausen zu gewähren. — Verfehlungen gegen den Achtstundentag und die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage wurden in verhältnismäßig wenigen Fällen festgestellt; nur in der Kleider-

und Wäschekonfektion (Industriegruppe XIV 2) sind zahlreiche Zuwiderhandlungen dieser Art vorgekommen. Dem Verbot der Nachtarbeit wurde nur selten entgegengehandelt. Dagegen gab das Fehlen der Vesperpause an den Samstagvormittagen häufig Grund zur Beanstandung.

Die Einführung des Achtstundentags wurde von den Arbeiterinnen selbst verschieden beurteilt. Während ein Teil behauptete, daß ihnen niemand verwehren könne, gegen entsprechende Belohnung länger als 8 Stunden zu arbeiten, wollten andere nicht einmal ganz vorübergehend infolge Strommangels nötig gewordene Überzeitarbeit leisten, aus Furcht, daß dies den ersten Schritt zur Abschaffung des Achtstundentags bedeute. Im allgemeinen aber wurde die Neuregelung von den Arbeiterinnen mit großer Freude begrüßt, auch ist sie ihnen im Interesse ihrer Gesundheit und ihrer Familie wohl zu gönnen, denn die verkürzte Arbeitszeit, der spätere Beginn und der frühere Schluß derselben gibt ihnen die Möglichkeit, sich ihrer Familie und ihren häuslichen Geschäften mehr zu widmen, als dies seither der Fall war.

In den allermeisten Betrieben wird täglich länger als 8 Stunden gearbeitet, da der durch die Verkürzung der Arbeitszeit an den Samstagen herbeigeführte Ausfall an Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt wird. Somit ist auch endlich der schon längst ersehnte freie Samstagnachmittag gewonnen. Einige Firmen kamen den Wünschen ihrer vorwiegend weiblichen Arbeiterschaft noch weiter entgegen und gaben den ganzen Samstag frei. Allerdings wird dann die Arbeitszeit an den Werktagen meist wieder auf 9 Stunden erhöht und eine möglichste Verkürzung der Mittagspause versucht. Die Kürzung auf 1/2 Stunde bei 9stündiger Arbeitszeit mußte beanstandet werden. In begründeten Fällen wurden Ausnahmen von der vorgeschriebenen Dauer der Pausen bewilligt (siehe S. 52). — Im Laufe des Jahres wurden immer wieder Klagen gehört über das Fehlen gelernter Arbeiterinnen, wie Näherinnen, Büglerinnen, Poliererinnen. Das hatte seinen Grund in dem während des Kriegs erfolgten Abwandern der jungen Mädchen in die Rüstungsindustrie, so daß in den letzten Jahren von einem Nachwuchs kaum mehr gesprochen werden konnte. Die Folge davon war, daß die vorhandenen Arbeiterinnen mit der angefallenen Arbeit häufig nicht fertig und in einzelnen Industrien dadurch ganze Abteilungen in ihrer Weiterarbeit gehemmt wurden. Bis neue Arbeiterinnen eingelernt waren, wurde in solchen Fällen Überzeitarbeit bewilligt. (I—IV)

Aus den einzelnen Bezirken ist zu berichten:

I. Bezirk: In einer Wurstfabrik wurden Arbeiterinnen bei nur einer regelmäßigen Pause von 1/2stündiger Dauer bis zu 12 und 15 Stunden täglich beschäftigt. Von einer Strafanzeige wurde deshalb abgesehen, weil nach Angabe der Fleischversorgungsstelle die Überarbeit durch eine die ganze Bevölkerung betreffende Notlage veranlaßt worden war. Die Firma wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Überarbeit keinesfalls ohne behördliche Genehmigung sowie Zustimmung des Arbeiterausschusses stattfinden dürfe. — In einer größeren Fabrik des Bezirks wurde noch im Mai des Berichtsjahres Nachtschichtarbeit der Arbeiterinnen

festgestellt. Der Betriebsunternehmer gab an, daß ihm die Wiederaufhebung der während des Krieges zugelassenen Ausnahmen von § 137 der GewO. nicht bekannt geworden sei, und sorgte für alsbaldige Abhilfe.

II. Bezirk: In einer Waschanstalt wurden Arbeiterinnen ohne behördliche Erlaubnis täglich 1½ Stunden mit Überarbeit beschäftigt. Nach erfolgter Erlaubniserteilung hat der Unternehmer die zugelassene tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden insoweit überschritten, als er auch die an den Samstagen ausfallenden Arbeitsstunden auf die Überarbeitszeit an den anderen Wochentagen umlegte, so daß die Arbeiterinnen täglich 10½ Stunden arbeiten mußten. Der Unternehmer wurde vom Amtsgericht wegen unerlaubter Überzeitarbeit zu 30 ℳ Geldstrafe verurteilt.

Die Assessorinnen berichten über ihren Revisionsbefund in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und die Arbeitsverhältnisse in denselben: Die Durchführung der 8stündigen Arbeitszeit begegnete vielen Schwierigkeiten. Die große Mehrzahl der kleineren Betriebe kehrte sich zunächst nicht an die gesetzliche Vorschrift, sondern arbeitete wie bisher 9 und 10 Stunden täglich, bei dringender Arbeit sogar noch mit Überstunden. Besonders an den Samstagen wurde die gesetzliche Arbeitszeit sehr häufig überschritten. Zur Einhaltung des Achtstundentages aufgefordert, erklärten die meisten Arbeitgeberinnen, mit dieser Arbeitszeit nicht auskommen zu können, auch sei die vorherige Einholung einer Erlaubnis zur Überzeitarbeit in dringenden Fällen (z. B. bei Trauer) bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Verschiedene Inhaberinnen von Putzgeschäften äußerten den Wunsch, in den stillen Monaten die Arbeitszeit auf 6 oder 7 Stunden verkürzen und die ausgefallenen Stunden in der strengen Zeit wieder hereinholen zu dürfen. — Verfehlungen bezüglich Nichteinhaltung der Pausen wurden seltener angetroffen. — In Groß-Stuttgart wurde die Durchführung der 8stündigen täglichen Arbeitszeit wesentlich dadurch erleichtert, daß ein großer Teil der in den Damenschneidereien beschäftigten Arbeiterinnen schon seit Herbst 1918 in dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands, Filiale Stuttgart, organisiert war. Im Putzgewerbe wurde dieselbe Beobachtung gemacht, nachdem am 24. März 1919 von diesem Arbeitnehmerverband mit dem kurz zuvor gegründeten Arbeitgeberverband für das Putzgewerbe in Württemberg, Sitz Stuttgart, für Groß-Stuttgart ein Tarifvertrag abgeschlossen war, der die 48stündige Wochenarbeitszeit festsetzte. Die Putzarbeiterinnen, die früher — in der Mehrzahl noch im Jahre 1918 — jedem Zusammenschluß abhold waren, traten nunmehr fast ausnahmslos dem Verband bei, da ihnen dadurch eine Erhöhung ihrer Löhne um 30—50 %, teilweise bis zu 100 % gewährleistet wurde. Auch in Göppingen, Ulm und Heilbronn erleichterte die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Durchführung des Achtstundentages. — Der Zuzug von Arbeitskräften zu den Konfektionswerkstätten, der in den Kriegsjahren durch anderweitige reichliche Arbeitsgelegenheit mit besserem Verdienst vielfach aufgehört hatte, hat sich in den Nähwerkstätten im Berichtsjahr wieder gehoben. Dagegen fehlt es sehr an Modistinnen. An Lehrlingen ist weder in Nähereien

noch in Putzgeschäften ein Mangel. — Einen Schaden für das Nähereigewerbe bilden immer noch die ohne Lehrvertrag eingestellten Lehrmädchen, die das Nähen angeblich nur zum eigenen Gebrauch lernen, jedoch nach Vollendung ihrer kurzen Lehrzeit, die oft nur einige Monate, selten aber länger als ein Jahr dauert, irgendwo auf dem Lande dennoch eine eigene Näherei eröffnen und ihrerseits wieder sogenannte Lehrlinge ohne Vertrag einstellen und anleiten. Schon um der kurzen Lehrzeit willen ziehen viele Mädchen eine solche Lehrstelle einer ordnungsmäßig bei der Handwerkskammer angemeldeten vor, die Arbeitgeberinnen aber gewinnen hierbei billige Arbeitskräfte, die, wenn ihnen nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit ein Lohn gezahlt werden müßte, entlassen und durch neue ersetzt werden können. —

Auf Grund der den Gewerbeinspektoren übertragenen Befugnis erteilten dieselben an 15 Unternehmer Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 17. 12. 1918 (RGBl. S. 1436, Ziff. I, Abs. 4) und § 137 Abs. 3 der GewO. über die Pausen der weiblichen Arbeiter. Im allgemeinen handelte es sich hierbei einerseits um eine Verkürzung der vorgeschriebenen 1stündigen Mittagspause bis herunter auf 1/2 Stunde bei längerer als 8stündiger Arbeitszeit, welche durch Umlegung des freien Samstagnachmittags auf die übrigen Wochentage entstand und andererseits um ein Fortfallen der durch oben genannte Anordnung bestimmten 1/4stündigen Pause bei einer Beschäftigungszeit von 4—6 Stunden an den Vormittagen der Vorabende der Sonn- und Festtage. Die Gesuche waren zum größten Teil begründet mit dem Hinweis darauf, daß eine Unterbrechung des Zusammenarbeitens der männlichen und weiblichen Arbeiter eine empfindliche Störung im Betrieb hervorrufen würde, sodann mit Kohlen- und Strommangel und endlich mit ungünstigen Eisenbahnverbindungen, die öfters Anfang und Ende der Arbeitszeit genau festlegten. Entsprechend den Vorschriften der Anordnung über den Achtstundentag waren die Gesuche mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Arbeiterausschusses, bzw. der Arbeiterschaft des Betriebes, zu belegen. Unter den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Würdigung der vorgebrachten Gründe konnte den Anträgen die Genehmigung im allgemeinen nicht versagt werden. Da im Falle der Verkürzung der Mittagspause den Arbeiterinnen die Einnahme des Mittagessens außerhalb des Betriebs meist nicht möglich war, wurde dort, wo es die räumlichen Betriebsverhältnisse erlaubten, die Genehmigung von der Beschaffung eines genügend hellen, ausreichend erwärmten Speiseraums mit Tisch und Sitzgelegenheit sowie einer Anwärmevorrichtung für die mitgebrachten Speisen abhängig gemacht. Da die oben erwähnten, zu den Ausnahmen führenden Umstände nicht nur vereinzelt auftraten, so ist anzunehmen, daß in mehr als den wenigen nachgesuchten Fällen eine Verkürzung der Pausen der Arbeiterinnen vorgenommen wurde, ohne daß die behördliche Erlaubnis nachgeholt worden wäre. (I—IV)

Bezüglich der Bewilligungen von Überarbeit für Arbeiterinnen, Tafel V, I.—IV. Bezirk, wird auf das S. 9 Gesagte verwiesen.

Über die Durchführung des **Wöchnerinnenschutzes** ist zu berichten:

Im Berichtsjahr wurden werdende Mütter nicht — wie so oft in früheren Jahren beobachtet — bis kurz vor ihrer Entbindung beschäftigt angetroffen. Dies hatte einerseits seinen Grund darin, daß die Geschäftslage, insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres in keinem Industriezweige dazu drängte, diese Frauen möglichst lange an der Arbeit festzuhalten; andererseits waren dieselben durch die hauptsächlich infolge von Tarifabschlüssen bewirkte Erhöhung der Löhne wirtschaftlich eher als in vergangenen Jahren in der Lage, die Arbeit frühzeitiger aufzugeben und zu Hause zu bleiben. Die im zweiten Halbjahr einsetzende, immerwährende Steigerung der Preise für die Beschaffung der Wöchnerinnen- und Kindsaussteuer drohte diese erfreuliche Wirkung der Lohnerhöhung zu beeinträchtigen. Die mit dem 1. Oktober des Berichtsjahrs in Kraft getretene Neuregelung und Ausgestaltung der Wochenhilfe (Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26.9.1919, RGBl. S. 1757) bot hiergegen wenigstens einigermaßen einen Ausgleich durch die Erhöhungen der Leistungen, insbesondere durch die Bezahlung des Wochengeldes für 10 (anstatt bisher 8) Wochen, die Erhöhung des Beitrages zu den Entbindungskosten von 25 auf 50 *M* und zu den Kosten der Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden durch Arzt und Hebamme bis zu 25 *M* (seither 10 *M*). Bisher wurde uns kein Fall bekannt, in welchem die nach dem derzeitigen Wortlaut des § 137 Abs. 6 der GewO. vorhandene Möglichkeit, in der neunten oder zehnten Woche des Wochengeldbezuges die Arbeit wiederaufzunehmen — also Wochengeld und Arbeitsverdienst zugleich zu beziehen — ausgenützt wurde. Nach den in früheren Jahren gemachten Beobachtungen (siehe z. B. Jahresbericht 1906 S. 53) liegt jedoch in der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Unterstützung und Lohn, namentlich bei gutem Geschäftsgang, zweifellos ein Anreiz zu möglichst frühzeitiger Arbeitsaufnahme vor, wodurch die im bevölkerungspolitischen Interesse getroffene erweiterte Wöchnerinnenfürsorge beeinträchtigt würde. Die Stuttgarter Ortskrankenkassen, welchen seit 1. Januar 1914 außer den Betrieben in Groß-Stuttgart auch diejenigen des Amtsoberamts Stuttgart angehören, haben an Stelle der für Arzt- und Hebammen- usw. Dienste vorgesehenen Beihilfe von 25 *M*, freie Behandlung durch Arzt und Hebamme eingeführt, wobei die schon länger bestehende, kostenlose Gestellung einer Wochenbettpflegerin beibehalten wird. Im übrigen hat nach den von uns eingezogenen Erkundigungen noch keine andere Krankenkasse von den in den §§ 195 b und 195 c des obengenannten Gesetzes vorgesehenen Mehrleistungen Gebrauch gemacht. (A)

3. Sonstiges.

Über die **Art der Beschäftigung** der Arbeiterinnen wurden folgende Wahrnehmungen gemacht:

Nach Rückkehr der Kriegsteilnehmer aus dem Felde an ihre früheren Arbeitsplätze waren viele weibliche Arbeitskräfte entbehrlich geworden.

Besonders in der Maschinenindustrie wurden sie an gefährlichen Maschinen und bei Arbeiten, die mit großer körperlicher Anstrengung verbunden waren, alsbald durch männliche Arbeitskräfte ersetzt, so daß anfangs des Jahres ein Überangebot an weiblichen ungelernten Arbeiterinnen bestand; sie fanden im Lauf des Jahres teilweise in übrigen Industrien Unterkunft. Aber auch in anderen Industrien wurde die erfreuliche Beobachtung gemacht, daß die Weiblichen von jahrelang ausgeführten schweren oder schmutzigen Arbeiten entfernt und ihnen leichtere Arbeit zugewiesen wurde. Dies war z. B. der Fall in Trikotfabriken an den Pressen, in Tuchfabriken an den Jacquardmaschinen, in Schuhfabriken an Schwarzpolier-, Bims- und Sohlenabreibmaschinen. Der Grund hierfür lag darin, daß genügend männliche Arbeitskräfte vorhanden waren und eingestellt werden mußten. (A)

Die Revision in 2 kleineren mit Wasserkraft betriebenen Unterwerken mit Drehstrom von 3000 Volt ergab, daß die angestellten Wärter mehrere Tage der Woche als Installateure in entfernteren Ortschaften beschäftigt wurden. Während der Abwesenheit der Männer lag ihren Frauen die ausschließliche Wartung der ganzen maschinellen Anlagen ob. Mit dem Hauptwerke war zwar unmittelbare telephonische Verständigung möglich, jedoch schloß dies unter Umständen die Notwendigkeit eines selbständigen Eingreifens der Frauen im Unterwerk bei Störungen nicht aus. Dabei waren die Frauen mit den Einrichtungen der Werke nur oberflächlich vertraut. Ihre Weiterbeschäftigung wurde deshalb verboten. (III)

Über die Verwendung und die Tätigkeit von Fabrikpflegerinnen kann folgendes mitgeteilt werden:

Die Zahl der in gewerblichen Betrieben während des Krieges eingestellten Fürsorgerinnen, der sogenannten Fabrikpflegerinnen, ging im Berichtsjahr von 27 auf 19 zurück. In 5 militärischen, sowie in 5 privaten Betrieben kam deren Betätigung in Wegfall, weil diese Unternehmungen teils eingingen, teils keine oder nur wenige Arbeiterinnen mehr beschäftigten. In 2 Fabriken der Metallindustrie wurden keine neuen Pflegerinnen eingestellt, weil die Arbeiterinnenzahl von 200 bzw. 300 auf 40 bzw. 50 gesunken war. Hingegen ließen sich im Berichtsjahr 4 Betriebe — 1 Schuh-, 1 Feilen-, 1 Papierwarenfabrik und 1 Kattunmanufaktur — zur Einstellung von Fürsorgerinnen herbei. Bei den Revisionen, auch denjenigen der männlichen Beamten, wurde die Fabrikpflegerin zugezogen und derselben für ihre Betätigung Anregungen gegeben. Nach unsern Beobachtungen und Erkundigungen haben sowohl die Betriebsinhaber als auch die Arbeiterschaft die Tätigkeit der Fabrikpflegerin mehr und mehr schätzen und werten gelernt, so daß die betreffenden Unternehmungen die Pflegerin nicht mehr missen wollen. So wurden in 2 Betrieben die Ausscheidenden, im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß, sofort durch zwei in andern Fabriken frei gewordenen Pflegerinnen ersetzt. Eine Maschinenfabrik, die keine weiblichen, sondern nur noch etwa 200 männliche Arbeiter beschäftigt, hat ihre Pflegerin, obwohl derselben verschiedentlich anderweitig Stellung angeboten wurde,

nach Rücksprache mit den Arbeitern beibehalten, um hauptsächlich die Familienfürsorge ihrer Arbeiterschaft weiterführen und ausbauen zu können. Die Obliegenheiten der Fabrikpflegerin an und für sich sind im allgemeinen dieselben geblieben, wie sie im Jahresbericht 1914—1918 (siehe S. 49) ausgeführt sind. Nur muß sich selbstverständlich ihre Betätigung den Zeitumständen und den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Fabrik anpassen und ist daher bald diese, bald jene Seite ihres Arbeitsfeldes mehr zu pflegen. So hatte z. B. namentlich zu Anfang des Berichtsjahres die eine Fabrikpflegerin bei der Entlassung der Arbeiterinnen mitzuwirken, um Härten zu vermeiden, und die andere konnte bei der Wiedereinstellung von Arbeiterinnen wertvolle Dienste leisten. Neben den für alle gleichartigen Aufgaben, wie Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, der Beobachtung der gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen im Betrieb betätigen sich z. B. einige in Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege ausgebildete Fürsorgerinnen vorwiegend in dieser Richtung, während eine geprüfte Haushaltungslehrerin und die sozial ausgebildeten und in sozialer Arbeit gestandenen Pflegerinnen diese Tätigkeit mehr in den Vordergrund rücken. Die meisten Fürsorgerinnen erhalten von ihren Fabrikleitungen eine gewisse Summe monatlich zur Verfügung, womit sie kranke Arbeiterinnen oder deren Angehörige, Wöchnerinnen, Konfirmanden usf., durch eine Gabe erfreuen oder auch eine Beisteuer zu einem notwendigen Erholungsaufenthalt, zu einer Ausbildungsgelegenheit u. dgl. gewähren können. Ein wichtigerer Zweig ihrer Arbeit ist es jedoch, alle Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den Arbeitenden die ihnen zustehenden Rechte an die Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung auch in verwickelten Fällen zu verschaffen, ihre Ansprüche an die sonstigen behördlichen Organisationen (in Kriegsinvaliden-, Hinterbliebenenrentensachen usw.) zu vertreten, sowie die von privaten Organisationen und Vereinen geschaffenen Einrichtungen (Versorgungsanstalten für Kranke, Kinder, alte Leute) den in Betracht Kommenden zugänglich zu machen. Durch diese Hilfeleistungen der Fabrikpflegerinnen sind den Arbeiterinnen zeitraubende Wege und Eingaben an Behörden und Vereine abgenommen. Die schon im letzten Jahresbericht erwähnte Hilfe der Fabrikpflegerin bei der Beschaffung von Hausrat, Wäsche- und Kleidungsstücken wurde begreiflicherweise in diesem Jahre besonders dankbar von den Arbeiterinnen empfunden. — Die Fabrikpflegerinnen haben sich im Berichtsjahr zu dem „Verband der Fabrikpflegerinnen Württembergs" zusammengeschlossen, um eine Interessenvertretung zu schaffen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern. Die Beamtinnen stehen mit dem Verband und mit den einzelnen Mitgliedern desselben in reger Fühlung. (A)

C. Jugendliche Arbeiter.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, wurden im Berichtsjahr insgesamt 27 098 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, darunter 1507 unter 14 Jahren beschäftigt. Hiernach ist gegenüber dem Vorjahr mit 30 344

jugendlichen Arbeitern und gegenüber 1913 mit 31 902 eine Abnahme von 3246 = 10,7 % bzw. 4804 = 15,1 % zu verzeichnen. Bei den männlichen jugendlichen Arbeitern beträgt die Abnahme 6,1 % (gegenüber 1913: 4,3 %), bei den weiblichen 18,8 % (gegenüber 1913: 31 %). Zu den einzelnen Industriezweigen ist zu bemerken, daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter in der Textilindustrie wohl infolge des durch den herrschenden Rohstoffmangel verursachten geringen Beschäftigungsgrades eine ganz bedeutende Abnahme erfuhr (gegenüber 1913 um 5585). In der Maschinenindustrie zeigt die zahlreiche Einstellung Jugendlicher während des Krieges auch im Berichtsjahr noch ihre Nachwirkung. In der Holzindustrie rührt die Zunahme der Jugendlichen um 756 gegenüber dem Jahr 1913 von dem außerordentlich guten Geschäftsgang der Möbelschreinereien her. (I—IV)

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind in Tafel IV, I.—IV. Bezirks, zusammengestellt. Hierzu ist zu bemerken, daß die in Spalte 4 aufgenommenen Verfehlungen in der Hauptsache gegen die Bestimmungen über die Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter stattgefunden haben. In der Spalte 7 treten zum Unterschied gegen die Vorjahre die Zuwiderhandlungen gegen die Einhaltung der 48stündigen Wochenarbeitszeit auffallend in die Erscheinung. Aus dem Verhältnis der Zahlen der einzelnen Verfehlungen zu der Anzahl der in Betracht kommenden Personen ist ersichtlich, daß es sich in der Mehrzahl um Betriebe mit wenig Arbeitern handelte, um Handwerksbetriebe, insbesondere um Schlosser, Mechaniker, Schreiner und Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Spalte 8 dagegen zeigt, daß die Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Pausen der jugendlichen Arbeiter in Betrieben mit größerer Arbeiterzahl aufgetreten sind. Diese Zuwiderhandlungen rührten davon her, daß bei längerer als 8stündiger täglicher Arbeitszeit, welche durch die Umlegung der Samstags freigegebenen Arbeitsstunden auf die andern Wochentage sich ergeben hat, die Pausen der jugendlichen Arbeiter nicht nach den Bestimmungen des § 136 der GewO. geregelt waren. Die Unternehmer gingen vielfach davon aus, daß nach Einführung der 48stündigen Wochenarbeitszeit eine weitere als die 1stündige Mittagspause nicht zu gewähren sei. Im übrigen betrafen die Verstöße die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren über die zulässige tägliche Arbeitszeit von 6 Stunden, außerdem fanden sie ihren Grund in der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter mit Reinigungsarbeiten über die wöchentlich 48stündige Arbeitszeit hinaus an den Samstagen und zuweilen auch an gewöhnlichen Werktagen. (I—IV)

Im einzelnen ist über Zuwiderhandlungen folgendes zu berichten:

II. Bezirk: Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder wurde in einer Werkstätte der Bekleidungsindustrie ermittelt; die betreffende Firma hatte zur raschen Fertigstellung halbfertiger Ware 20 junge Mädchen,

darunter 9 schulpflichtige im Alter von 11—13 Jahren eingestellt und diese während täglich 8 Stunden in den Schulferien beschäftigt. Die sofortige Entlassung der Kinder wurde veranlaßt. — Wegen längerer als täglich 6stündiger Beschäftigung von 8 Mädchen unter 14 Jahren zog sich der Betriebsleiter der auf dem Lande gelegenen Zweigstelle einer Lederwarenfabrik eine Geldstrafe von 20 ℳ zu. — Bezüglich der Pausen mußten in Tuttlingen gegen Schluß des Betriebsjahres zahlreiche Betriebe deshalb beanstandet worden, weil sie anläßlich der durch die Kohlennot bedingten Einführung der durchgehenden Arbeitszeit den jugendlichen Arbeitern zwar die Einnahme eines Vespers während der Arbeit gestatteten, aber besondere Pausen dafür nicht vorsahen. — Nachtarbeit, die außerhalb des zulässigen Rahmens der Verfügung des Arbeitsministeriums, betreffend Nachholung der bei Kohlenmangel, Strom- oder Gassperre ausgefallenen Arbeitszeit, vom 21. 11. 1919 (Staatsanzeiger Nr. 270), fiel, wurde in zwei Fällen ermittelt und für deren Beseitigung Sorge getragen. Eine mit Wasserkraft arbeitende Baumwollspinnerei, die fast durchweg weibliche Arbeiter beschäftigte, hatte zur Erledigung zahlreicher Aufträge um Genehmigung für Dreischichtenbetrieb nachgesucht. Dem Gesuch konnte jedoch, soweit weibliche Arbeiter dabei in Frage kamen, mit Rücksicht auf § 137 Abs. 1 der GewO. nicht entsprochen werden, dagegen war gegen die Beschäftigung der Arbeiterinnen in der Zeit von 6 U. Vm. bis 10 U. Nm. in zwei Schichten gemäß Ziff. V der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 18 nichts einzuwenden.

IV. Bezirk: Verbotene Kinderbeschäftigung wurde in 3 Fällen je anläßlich von Revisionen festgestellt. In einem mechanischen Schreinereibetrieb half ein 9 Jahre alter Knabe seinem Vater an der Hobelmaschine als Auszieher. In einer Ziegelei wurden 4 fremde Knaben im Alter zwischen 9 und 11 Jahren und die 10jährige Tochter des Ziegeleibesitzers mit dem Wegtragen von Backsteinen und Ziegeln beschäftigt angetroffen. In beiden Fällen wurde Verwarnung der Betriebsinhaber durch die Ortspolizeibehörde veranlaßt. In einer Silberwarenfabrik, die noch Heeresartikel aufarbeitete, wurden zwei schulpflichtige fremde Kinder, die mit Abwiegen und Zählen von kleinen Eisenteilen beschäftigt waren, von der Arbeit weggewiesen. Der Betriebsinhaber wurde verwarnt. In Mühlen wurden dann und wann eigene schulpflichtige Kinder des Betriebsinhabers mit Mühlarbeiten beschäftigt angetroffen.

Ausnahmen nach § 139 Abs. 1 der GewO. wurden nicht bewilligt. Auch im Berichtsjahr versuchten einzelne Unternehmer mit Einwilligung der Eltern, für Lehrlinge unter 14 Jahre eine längere als die zulässige Höchstarbeitszeit von 6 Stunden täglich zu erwirken. Derartige Gesuche wurden durchweg abschlägig beschieden, da für eine Zulassung die Voraussetzungen des § 139 Abs. 1 der GewO. nicht vorlagen, abgesehen davon, daß die Zulassung derartiger Ausnahmebewilligungen gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Demobilmachung gerichtet gewesen wäre. (I—IV)

Die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen gemäß § 139 Abs. 2 GewO. wurde von den Arbeitgebern häufig in Anspruch

genommen. Wie für die Regelung der Ausnahmebewilligungen für die Arbeitspausen der weiblichen Arbeiter sind auch für jene der jugendlichen Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung die Gewerbeinspektoren zuständig. Auf Grund dessen erteilten diese an 151 Unternehmer Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften der Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 17. 12. 1918 (RGBl. S. 1436 Ziff. I Abs. 4) bzw. von jenen des § 136 GewO. Im allgemeinen betrafen die eingereichten Gesuche, die mit einer Einverständniserklärung des Arbeiterausschusses versehen sein mußten, die Verkürzung oder den vollständigen Wegfall der bei Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden gemäß § 136 GewO. vorgeschriebenen ½stündigen Vor- oder Nachmittagspausen. Begründet waren die Gesuche größtenteils damit, daß die Durchführung der Forderung auf Gewährung von besonderen Pausen bei der im Betriebe herrschenden Arbeitsmethode des Hand-in-Hand-Arbeitens der jugendlichen Arbeiter mit den erwachsenen die ununterbrochene Fabrikation empfindlich stören würde. Diesem Grund konnte unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Anerkennung um so weniger versagt werden, als die Überschreitung der täglich 8stündigen Beschäftigungszeit ihren Grund in der Umlegung der Arbeitszeit des freien Samstagnachmittags hatte. Die weitaus größte Zahl der Ausnahmebewilligungen wurde an Maschinen- und Metallverarbeitungsfabriken mit 72 erteilt, dann folgen die Betriebe der Textilindustrie mit 8, Buchdruckereien mit 7 usw. (I—IV)

Bezüglich der Bewilligungen für Überarbeit von jugendlichen Arbeitern, Tafel V, I—IV. Bezirk, wird auf das S. 9 Gesagte hingewiesen.

In bezug auf die Betriebe, für welche besondere vom Bundesrat gemäß §§ 120 e, 139 a der GewO. erlassene Bestimmmungen Anwendung finden, ist noch zu berichten:

Das Verbot der Weiterbeschäftigung eines jugendlichen Arbeiters mußte in einer Lumpensortiererei, bei der eine mechanisch wirkende Staubabsaugungsvorrichtung nicht vorhanden war, ausgesprochen werden. — In einer Kunstwollfabrik wurde ein jugendlicher Arbeiter beim Arbeiten an einer Zerreißmaschine angetroffen; für seine Entfernung von der Arbeit wurde Sorge getragen. (II)

3. Lehrlingswesen.

In der Erkenntnis des nachteiligen Einflusses, den die Kriegsmaßnahmen in den Betrieben auf die Ausbildung der Lehrlinge ausgeübt haben, und in dem allgemeinen Bestreben nach Hebung des Lehrlingsunterrichts sind weitere größere und mittlere Firmen der Metallindustrie mit größerer Lehrlingszahl zur Errichtung eigener Lehrwerkstätten geschritten, denen ein systematischer Lehrplan zugrunde gelegt ist mit dem Hauptmerkmal der Unterteilung der Lehrzeit: im 1. Lehrjahr theoretische und praktische Einführung und Erlernung der einfachen Arbeitsvorgänge im Maschinenbau, anschließend die Zwischenprüfung, welche den Nachweis über die Eignung des Lehrlings zum Beruf überhaupt

erbringen soll, eine Forderung, die auch vom Gewerkschaftskongreß Nürnberg 1919 erhoben worden ist. Je nach dem Ausfall der Zwischenprüfung erfolgt dann die Einstellung des Lehrlings in die eigentlichen Fabrikationswerkstätten. Die theoretische Ausbildung ist in der Regel ausschließlich den Gewerbeschulen überlassen. Einige Firmen haben neben diesen auch einen ihrer Ingenieure für die Unterweisung der Lehrlinge bestellt. Die Firma Gustav Wagner, Maschinenfabrik in Reutlingen, ist dazu übergegangen, ihre Lehrlinge vor dem Eintritt in die Lehre in einem Vorunterricht von 4—6 Wochen mit 70—80 Unterrichtsstunden mit den Grundbegriffen des Maschinenbaues, mit der Art der Metallbearbeitung und den dazu verwendeten Mitteln, Werkzeugen und Maschinen bekannt zu machen. Der erste Probekurs vom 5. Mai bis 21. Juni 1919 hatte sehr zufriedenstellende Erfolge zu verzeichnen. Die Unterweisung übernahmen zwei Gewerbelehrer an der Hand des von dem Inhaber und Gründer der Firma Gustav Wagner eigens für diesen Zweck verfaßten „Lehrbuchs zur Einführung in den Maschinenbau", das im Selbstverlag der Firma erschienen ist und allgemeine Verbreitung verdient. (I—IV) — Eine nachahmenswerte Fürsorge für die Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstammes bewies eine größere Möbelfabrik in Spaichingen, indem sie einen besonderen Arbeitssaal für sämtliche Lehrlinge des Betriebs mit einem eigens dafür ausgewählten Meister errichtete. Wie in den Gewerbeschulen werden auch hier die übertragenen Arbeiten dem jeweiligen Grad der Lehrlingsausbildung entsprechend gewählt. (II) —

Über die Lehrlingsverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien ist folgendes zu berichten:

Um den zahlreichen arbeitslosen Bäcker- und Konditorgehilfen ein Unterkommen in ihrem Beruf zu erleichtern, hat das Arbeitsministerium auf Grund der ihm für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung zustehenden außerordentlichen Befugnisse durch eine Verfügung vom 11. April 1919 (Staatsanzeiger Nr. 83) die Einschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe angeordnet. Es wurde zu diesem Zweck für die Zeit bis zum 1. April 1920 die Einstellung neuer Lehrlinge untersagt, soweit es sich nicht um die eigenen Söhne der Betriebsinhaber handelt und soweit nicht ein bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel gebildeter aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern bestehender Landesfachausschuß für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe ausnahmsweise einzelnen Betriebsinhabern die Einstellung eines Lehrlings gestattet. Die Zulassung von Ausnahmen durch den Landesfachausschuß ist hauptsächlich mit Rücksicht auf Kriegsteilnehmer, deren Betriebe während des Kriegs geschlossen waren, vorgesehen worden. Außer dem Verbot der Einstellung neuer Lehrlinge ist auch die Entlassung von schon vor der Ministerialverfügung eingestellten Lehrlingen angeordnet worden, wenn die Zahl der Lehrlinge in Betrieben ohne Gehilfenhaltung mehr als einen, in Betrieben mit Gehilfenhaltung mehr als 2 Lehrlinge beträgt. Durch besondere Anordnung (Erl. vom 28. Mai 1919 Nr. 4917) hat das Arbeitsministerium die

Gewerbeinspektoren mit der Überwachung der Lehrlingshaltung in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben beauftragt. In Verfolgung von Beschwerden aus Arbeiterkreisen und bei Revisionen wurde von der Gewerbeinspektion in 62 Bäckereien und Konditoreien die Entlassung von Lehrlingen verlangt. Ein Teil der Betriebsinhaber entließ daraufhin die zu viel beschäftigten Lehrlinge, andere dagegen reichten ein Gesuch beim Landesfachausschuß um Belassung der Lehrlinge ein. Nach den Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Meister an Stelle der entlassenen oder nicht genehmigten Lehrlinge Gehilfen nicht eingestellt. Mehrere Bäckermeister suchten das Verbot, einen Lehrling zu beschäftigen, dadurch zu umgehen, daß sie den Lehrling als Hausburschen führten, in der Absicht, denselben später nach Ablauf der bis 1. April 1920 geltenden Verfügung als Lehrling anzunehmen. Die Frage, ob durch eine Anstellung als Hausbursche das Lehrlingsverhältnis umgangen ist, haben die Gewerbeinspektoren darnach beurteilt, ob ein Lehrvertrag vorliegt, welcher Art die Beschäftigung des jungen Mannes und welcher Lohn für denselben ausgesetzt ist. Die bei den Revisionen vorgefundenen Beanstandungen nach dieser Richtung wurden von den Gewerbeinspektoren teils unmittelbar, teils durch Weitergabe an die zuständigen Stellen zur Erledigung gebracht. Angefügt wird noch, daß das Verbot der Einstellung von Lehrlingen nicht über den 1. April 1920 hinaus verlängert und die Verfügung des Arbeitsministeriums außer Kraft getreten ist, nachdem die Handwerkskammern inzwischen auf Grund der Gewerbeordnung neue Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge im Bäckerei- und Konditoreigewerbe erlassen haben. (I—IV)

Über die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk ist zu berichten:

Viele Meister, die in der Mehrzahl Lehrlinge beschäftigen, nahmen gegen die Durchführung des Achtstundentages eine ablehnende Stellung ein, da mit der 8stündigen Arbeitszeit der Anfall an Arbeit und die besonderen Wünsche der Kundschaft sich nicht bewältigen ließen. Von den Handwerkskammern und den Handwerkerfachverbänden wird auch gegen die von verschiedenen Arbeiterorganisationen angestrebten und tariflich festgelegten Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse angekämpft, indem sie sich auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung berufen, nach welchen nur die gesetzlichen Organisationen der Handwerkskammern und Innungen zur Regelung des Lehrlingswesens berechtigt seien.

Der Besuch des Fortbildungsschulunterrichts, welcher während des Krieges infolge Mangels an Arbeitern, der zur Befriedigung dringender Heeresbedürfnisse eine stärkere Heranziehung der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter veranlassen mußte, und wegen der Einziehung zahlreicher Gewerbelehrer zum Heeresdienst behördlicherseits Einschränkungen erfahren hatte, ist im Berichtsjahr wieder in geordnete Bahnen geleitet worden. Hinsichtlich der Anrechnung der Unterrichtszeit als Arbeitszeit ist die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums maßgebend, nach welcher der Tagesfortbildungs- und Gewerbeschulunterricht auf den Achtstundentag aufzurechnen ist, dagegen der Abendunterricht die Arbeitszeit des Lehrlings nicht berührt. (I—IV)

Hinsichtlich der Lohnzahlung der Lehrlinge wurde die Beobachtung gemacht, daß infolge der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Beschaffung und der überaus hohen Kosten der Lebensmittel eine Reihe von Handwerksmeistern die Übernahme von Wohnung und Kost verweigert, wodurch die Unterbringung von Lehrlingen eine wesentliche Erschwerung erfahren hat und der Nachwuchs an gelernten Arbeitern in der Folge eine bedenkliche Einbuße erleiden wird, denn die teure Lebenshaltung wird manchen Lehrlingsvater, der mehrere Kinder zu verhalten hat, veranlassen, wenn keine angemessene Entlohnung zu erreichen ist, seinen Sohn lieber einer Beschäftigung zuzuführen, die sofort einen nennenswerten Verdienst sichert. Im Gegensatz zum Handwerk hat in der Metallindustrie und in der Uhrenindustrie die Arbeitgeberorganisation sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage mit der Arbeitnehmerorganisation hinsichtlich der Lohnverhältnisse der Lehrlinge tariflich geeinigt. Auch das Handwerk wird sich in dieser Hinsicht nicht länger der neuen Richtung verschließen können. (I—IV)

Über Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Sittlichkeit der Lehrlinge ist folgendes zu erwähnen:

In einem größeren Stuttgarter Betrieb der Metallindustrie ergaben sich hinsichtlich der Lehrlingsunterbringung wesentliche Anstände. Die Lehrlinge waren dort vom Unternehmer an in der Nähe der Fabrik wohnende Werksangehörige gruppenweise zur Unterbringung übergeben. Die Schlafräume waren sehr primitiv eingerichtet und vor allem wurde der Eindruck gewonnen, daß die betreffenden Hausfrauen die Versorgung der Lehrlinge rein vom geschäftsmäßigen Gesichtspunkt aus betrachteten, und daß jede elterliche Fürsorge und Leitung, deren die jungen Leute so dringend bedürfen, fehlte. Bei der Besichtigung eines Schlafraums am frühen Vormittag wurde festgestellt, daß das Bett eines Bettnässers nicht einmal richtig getrocknet wurde, so daß der Lehrling abends ein feuchtes Bett hatte. Daran, daß hier ärztliche Behandlung erforderlich sei, hatte die Hausfrau offenbar gar nicht gedacht. Mit solchen Lehrlingsherbergen, die nur zur Verwilderung der Jugend beitragen, sollte aufgeräumt werden. Wenn Arbeitgeber ihre Lehrlinge nicht bei ihrer eigenen Familie unterbringen können, so sollten sie wenigstens die Gewähr dafür haben, daß von ihnen mit der Versorgung der Lehrlinge betraute Personen nicht nur ihren unmittelbaren Pflichten in einwandfreier Weise nachkommen, sondern daß sie sich auch darüber hinaus in fürsorgender Weise um das geistige und körperliche Wohl ihrer Pfleglinge kümmern. (I)

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

1. Allgemeine Beobachtungen.

Aus den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben wurden 2002 Unfälle, darunter 55 Todesfälle angezeigt. Außerdem wurden noch 207 Unfälle, worunter 6 mit tödlichem Ausgang mitgeteilt, welche sich in Betrieben zugetragen haben, die nicht der Gewerbeinspektion unter-

stellt sind. In nachstehendem ist nur über Unfälle in revisionspflichtigen Anlagen berichtet. — Von den gemeldeten Unfällen sind 125 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten untersucht worden. Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich die Unfälle wie folgt:

I. Bezirk	784	mit 12 = 1,5 %	Todesfällen	(im Vorjahr	926	bzw. 10 = 1,1 %)
II. „	531	„ 9 = 1,7 %	„	(„ „	871	„ 20 = 2,3 %)
III. „	358	„ 24 = 6,7 %	„	(„ „	468	„ 7 = 1,5 %)
IV. „	329	„ 10 = 3,0 %	„	(„ „	449	„ 8 = 1,8 %)

Die Zahl der gemeldeten Unfälle ist demnach gegenüber 2714 im Vorjahr um 26 % zurückgegangen (im letzten Friedensjahr 1913 wurden 2884 Unfälle gemeldet). Dieses Sinken der Unfallzahlen könnte als natürliche Folge der durchschnittlich um 2 Stunden gekürzten Arbeits- d. h. Gefahrenzeit und des durch den teilweisen Wegfall der Akkordarbeit verringerten Arbeitstempos angesehen werden. Dieser Annahme steht jedoch die nicht verringerte Zahl der Todesfälle entgegen und die Tatsache der als Nachwirkung des Krieges ganz allgemein eingerissenen Geringschätzung der Unfallgefahren, die eine Steigerung der Unfälle erwarten ließ. Eine genauere Prüfung ergab auch, daß die der Gewerbeinspektion zur Kenntnis gebrächten Unfälle z. B. nur einen kleinen Bruchteil (1/8 und weniger) der in den Berichten der Krankenkassen enthaltenen Betriebsunfälle ausmachen. Die Bestimmungen des § 30 der Min.Verf. betr. den Vollzug der Gewerbeordnung vom 26. März 1892, RegBl. S. 59, und 9. September 1909, RegBl. S. 281 (MABl. 1909 S. 367) werden von seiten der Ortsbehörden, sogar bei tödlich verlaufenen Unfällen, so verschieden gehandhabt, daß beispielsweise aus einzelnen Oberamtsbezirken überhaupt keine, aus andern, teilweise industriereichen nur einige Unfallanzeigen einkamen. Eine weitere Verschiebung des statistischen Bildes ergibt der Umstand, daß einzelne größere, namentlich staatliche Betriebe selbst die geringfügigsten Verletzungen melden, während der größte Teil der Firmen von vornherein nur die folgenschwereren Unfälle den Ortspolizeibehörden anzeigt. — Wenn auch aus diesen Gründen die eingelaufenen Unfallmeldungen keine genügende Grundlage für weitergehende Rückschlüsse bilden, so kann doch als natürliche Folge des Ausscheidens der Arbeiterinnen aus den für sie ungeeigneten Betrieben und der Wiederaufnahme ihrer gewohnten Beschäftigung das Sinken ihrer verhältnismäßigen Unfallziffer auf etwa die Hälfte derjenigen aus den Jahren 1916—1918 festgestellt werden. Auch die Unfälle der jugendlichen Arbeiter scheinen zurückgegangen zu sein. — Was insbesondere die Ursachen der Todesfälle anbelangt, so fallen in erster Linie die durch Transmissionen bzw. Riemen und Wellen herbeigeführten auf, die fast ausschließlich auf Unvorsichtigkeit der Verunglückten zurückgeführt werden müssen. Trotz dauernden Hinweises bei den Revisionen wird eben die Gefährlichkeit gerade auch der glatten Wellen und der Riemen in den Betrieben noch sehr unterschätzt. Außerdem sind eine Anzahl Todesfälle zu erwähnen, bei denen an sich ungefährliche Wunden zu Sepsis geführt haben. Auch die Zahl der in Steinbrüchen, sowie Lehm- und Sandgruben durch Steinschlag oder Verschüttung Getöteten ist im Hinblick auf den geringen Geschäftsgang dieses Industriezweigs groß. Demgegenüber

zeigt die Zahl der durch Stammholz herbeigeführten schweren Unfälle die starke Intensität der Sägwerksbetriebe. — Sonst aber ist festzustellen, daß auch bei den Unfällen mit tödlichem Ausgang nur einige von besonderer Art vorliegen, über die im folgenden berichtet wird. Bei den übrigen Unfällen sind verhältnismäßig wenige mit schwereren Folgen.

Über die Unfallursachen und über einige besonders bemerkenswerte Unfälle ist zu berichten:

I. Bezirk: Zwei Unfälle, in denen Benzolvergiftung als mutmaßliche Todesursache angesehen werden muß, verursachten den Tod von drei Arbeitern. Der eine Unfall ereignete sich in einer der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörenden Teerproduktenfabrik, in welcher Steinkohlen-, Holz- und Braunkohlenteer zwecks Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, wie Benzol, Toluol, Naphtha u. dgl. destilliert werden; der Rückstand, Asphalt, wird bekanntlich auch weiter verwertet. Die Destillationsanlage bestand bei der in Frage kommenden Fabrik aus zwei Destillierblasen, in welchen die Erhitzung der Teere stattfand, den anschließenden Kühlschlangen, welche in mit Wasser gefüllten zylindrischen Gefäßen standen, sowie den gesonderten Ableitungen und Sammelgefäßen für die einzelnen Kondensate; nur ein Sammler für die bei der Destillation sich wieder abscheidenden Rückstände war gemeinschaftlich und dadurch eine mittelbare Verbindung zwischen den beiden Blasen hergestellt. Am Tage des Unfalls war die eine Blase zwecks Reinigung des Kühlgefäßes und Ersatzes der Kühlschlange stillgelegt, die andere im Betrieb. Die Kühlschlange in der ersteren war tags zuvor herausgenommen worden und das Ersatzstück sollte in das sie umschließende Kühlgefäß wieder eingesetzt und mit ihm verschraubt werden. Zwei Arbeiter stiegen in den Kühler ein, einer von ihnen, der sich bückte, fiel plötzlich um, ebenso der zweite, als er, auch in gebückter Stellung, dem ersteren wieder aufhelfen wollte. Den übrigen Mitarbeitern gelang es nun zwar, ohne weitere Folgen für sich die Verunglückten aus dem Kessel herauszuschaffen, letztere gaben aber kein Lebenszeichen mehr von sich, und sofort angestellte Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Der Unfall ereignete sich unmittelbar nach der Mittagspause; der Kühler war vor Einsetzung der neuen Kühlschlange noch am Vormittag einer gründlichen Reinigung unterzogen worden. Es muß nun angenommen werden, daß vor und während der Mittagspause sich giftige Dünste, die schwerer als Luft waren, in dem Kühler ansammelten und den Tod der sich in den Kessel hereinbückenden Arbeiter herbeiführten. Die Ansammlung war dadurch möglich gewesen, daß die zweite Blase noch im Betrieb war und durch die erwähnte gemeinschaftliche Rohrleitung giftige Dünste von unten her in den Kühler eindringen konnten. Nach der Art des Hergangs insbesondere der Plötzlichkeit des Todes der beiden Arbeiter ist Benzolvergiftung als Ursache des Unfalls anzusehen, denn Benzol ist einerseits ein schweres, andererseits in konzentrierter Form ein stark giftiges Gas. Vom Standpunkt der Unfallverhütung aus mußte beanstandet werden, daß am Ableitungsrohr vom Kühler aus entgegen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft während der Reparaturarbeiten

keine Blindflansche eingesetzt bzw. die Verbindung mit der zweiten Blase nicht anderweitig wirksam unterbrochen worden war. In medizinischer Hinsicht ist folgendes bemerkenswert: Auf Veranlassung des Gewerbeinspektors wurde vom Gericht eine Sektion der beiden Leichen vorgenommen, bei welcher sich der auffallende Befund ergab, daß beim einen Arbeiter mehr, beim anderen weniger die Halsorgane mit breiigen und krümeligen Speiseresten angefüllt waren, so daß die ärztlichen Sachverständigen zu dem Schluß kamen, der Tod sei durch Erstickung und zwar zweifellos durch einen Brechakt eingetreten. Ähnliche Erscheinungen wurden auch sonst schon bei Benzolvergiftung beobachtet (vgl. die Abhandlung von Dr. Stuelp-Mühlheim a. d. R.: Akute Benzolvergiftung mit Obduktionsbefund und chemischem Nachweise von Benzol im Gehirn; Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1919, Nr. 14); im vorliegenden Fall mag aber dahingestellt bleiben, ob tatsächlich ein Brechakt vorlag oder nicht vielleicht durch die Wiederbelebungsversuche Speisereste in die Halsorgane gekommen sind. Sehr wichtig erscheint aber für etwaige ähnliche Unfälle die Mitteilung von Dr. Stuelp in der eben genannten Abhandlung, daß der chemische Nachweis einer Benzolvergiftung im menschlichen Körper am ehesten und noch nach mehreren Tagen im Gehirn erfolgen kann. Diese Veröffentlichung war jedenfalls zurzeit des oben beschriebenen Unfalls noch nicht genügend bekannt, denn unter den zur chemischen Untersuchung gegebenen Leichenteilen befand sich das Gehirn nicht. — Der zweite Fall einer Benzolvergiftung ereignete sich in einem kleineren Wasserpumpwerk. In diesem war für den Betrieb der Pumpen ein Elektromotor, als Reservekraftmaschine ein Benzolmotor vorhanden; für die Wartung war nur ein Wärter angestellt. Eines Abends zog ein schweres Gewitter über die Gegend, der Strom wurde vom Elektrizitätswerk ausgeschaltet und es mußte deshalb der Benzolmotor in Gang gesetzt werden. Am nächsten Morgen kam der Wärter nicht zur gewöhnlichen Stunde nach Hause und als man nach ihm forschte, fand man ihn im Pumpwerk, das vollständig, auch durch die Fensterläden, geschlossen worden war, bewußtlos vor; man brachte ihn ins Krankenhaus, wo er nach kurzer Zeit verschied. Der Tod war dadurch verursacht worden, daß starke Benzoldünste in den Pumpenraum eingetreten waren. Das Benzolzuleitungsrohr zum Motor führte in einem überdeckten Kanal in nächster Nähe am Auspuffrohr vorbei. Eine Flansche der Zuleitung war, jedenfalls infolge der Temperaturschwankungen, undicht geworden, das Benzol floß aus und unmittelbar auf das heiße Auspuffrohr zu, wo es rasch verdunstete. Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle wurde eine vollständig getrennte Führung der beiden Rohre gefordert. — Eine eigenartige Explosion ereignete sich an einem mit Gas geheizten, etwa 2 m hohen Trockenofen in einer elektrotechnischen Fabrik. Im Arbeitsraum standen zwei Gasöfen nebeneinander. Die Heizung erfolgte bei dem zerstörten Ofen durch mit kleinen Brennöffnungen versehene, unter dem Boden angebrachte, langgezogene Brenner, das Anzünden wurde von Hand vorgenommen. Die Verbrennungsgase wurden auf den Schmalseiten des Ofens in geschlossenen Abzugskanälen in den Hohlraum der doppelwandigen Decke und von da mechanisch ins Freie abgezogen; in

dieselbe Abzugsleitung mündete auch das Rohr aus der inneren Kammer des Ofens. In dem Augenblick, in dem der Bedienungsmann, der sich für kurze Zeit entfernt hatte, in den Arbeitsraum zurückkehrte, erfolgte eine starke Explosion, die den Ofen zertrümmerte und den Arbeiter schwer verletzte. Die Untersuchung ergab, daß die Hauptexplosion von der inneren Kammer ausgegangen sein mußte, da Wände und Decke stark nach außen ausgebeult waren. Um eine Lackexplosion kann es sich nicht gehandelt haben, da nur 14 sehr kleine, mit einer ganz dünnen Lackschicht überzogene Teile sich in der Kammer befunden hatten. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Brenner nicht voll brannte, daß deshalb unverbranntes Gas unter dem Ofen sich ansammelte und eine größere Menge hiervon durch eine undichte Bodenfuge — durch den Abzugsventilator angezogen — auch in die Kammer gelangte. Als der Arbeiter die nach innen aufgehende Türe des Arbeitsraums öffnete, ging ein Luftstrom gegen den Ofen hin und das Gasgemisch unter dem Ofen kam zur Explosion, diese übertrug sich auf die Kammer und zerstörte den Ofen. Im Benehmen mit Besitzer und Erbauer des Ofens wurden folgende Einrichtungen als erforderlich bezeichnet: Anbringung von Schlitzen an den Brennern als Brennöffnungen anstatt der kleinen Löcher, sowie Anordnung mehrerer Dauerflammen für jeden Brenner, um ein unbeabsichtigtes Erlöschen der Gasflammen zu verhüten. — In einer Schuhfabrik wurde infolge Explosion eines mit Dampf gespeisten Gefäßes ein Arbeiter getötet. Das Dampfgefäß diente zum Erwärmen einer aus Korkteilchen und Teer bestehenden Masse, es war doppelwandig, hatte einen äußeren Durchmesser von etwa 800, einen inneren Durchmesser von 730 mm, war etwa 850 mm hoch und hatte eine Blechstärke von 6 mm; der Boden des äußeren Mantels war geschweißt. Das Gefäß wurde mit ganz nieder gespanntem Abdampf der Dampfmaschine mit etwa 0,1 Atmosphäre Überdruck gespeist. In die Dampfzuleitung war ein Sicherheitsventil eingesetzt, dessen Wirkung am Tage nach dem Unfall als durchaus zuverlässig festgestellt wurde. Durch diesen Abdampf konnte das Gefäß nicht zur Explosion gebracht worden sein. Es wurde nun erhoben, daß in unmittelbarer Nähe aufgestellte Maschinen, die mit Dampf von etwa 3 Atmosphären Spannung gespeist wurden, dieselbe Kondenswasserableitung hatten, wie das Dampfgefäß. Zwischen die Maschinen — nicht auch das Dampfgefäß — und das Wasserableitungsrohr waren zwar Wasserabscheider eingebaut, diese waren aber Kriegsware und nicht zuverlässig. Es muß also angenommen werden, daß höher gespannter Dampf aus den Maschinen in das Dampfgefäß gelangt ist und letzteres zur Explosion gebracht hat. Der Boden des Außenmantels, mit den Füßen in Isoliermasse steckend, blieb auf dem Boden des Arbeitsraums liegen, der übrige Teil des Gefäßes wurde an die Decke geworfen und verletzte beim Herabfallen einen Arbeiter tödlich. Begünstigend wirkte bei der Explosion, daß keine unmittelbare Ableitung des Kondenswassers ins Freie vorhanden war, das Rohr sich vielmehr mit Wasser anfüllen konnte, und daß die Fuge des Gefäßbodens nur leicht überschweißt, also keine widerstandsfähige Bindung vorhanden war. Von der Firma wurde gefordert, daß sie alle mit Dampf

5

geheizten Maschinen und Apparate einer bzw. regelmäßigen Untersuchungen durch den württ. Revisionsverein unterziehen lasse. Dann gab der Unfall aber auch den Gewerbeinspektoren Veranlassung, künftige regelmäßige Untersuchungen aller größeren Dampfgefäße in gewerblichen Anlagen durch besondere Sachverständige bei den vorgesetzten Behörden zu beantragen. — In einer Metallwarenfabrik barst ein horizontal gelagerter, 65 mm starker Schmirgelstein von 500 mm Durchmesser bei der Montage — Ausprobieren des Laufs — durch einen Fabrikschlosser, glücklicherweise ohne größeren Schaden anzurichten. Die Berechnung ergab nachträglich, daß der Stein bei einer Tourenzahl von etwa 1500 eine Umfangsgeschwindigkeit von 40 m in der Sekunde hatte. Die Geschwindigkeit war jedenfalls zu hoch, denn bei normalen guten Steinen sollte nicht über 25 m in der Sekunde gegangen werden. Es zeigte sich aber auch, wie wichtig vor jeder Neuaufstellung eines Schmirgelsteins die Nachprüfung der Umfangsgeschwindigkeit durch die Betriebsleitung ist. — Mehrere Todes- bzw. Unfälle kamen durch Verschüttetwerden von Arbeitern in Lehmgruben vor. Das in einem Fall eingeleitete gerichtliche Verfahren führte zur Freisprechung der Angeklagten, weil wegen Krankheit des Betriebsunternehmers zur Unfallzeit über die Person des verantwortlichen Stellvertreters Unklarheit bestand. — Durch leichtfertiges Umgehen mit Feuer bei der Verarbeitung leicht entzündlicher Mineralöle wurden mehrere Brandfälle verursacht, die einmal den Tod eines Arbeiters zur Folge hatten. — In einer Metzgerei wurden einem 14½jährigen Lehrling bei der Bedienung eines Fleischwolfs sämtliche fünf Finger der rechten Hand abgerissen. Eine volle Sicherung gegen derartige Unfälle gewähren die Unfallverhütungsvorschriften der Fleischereiberufsgenossenschaft insofern nicht, als sie nicht unzweideutig einen Höchstdurchmesser für die Einlauföffnung der Wölfe vorschreiben, sondern auch noch die sogenannte „Handprobe" zulassen; bei dieser hat der Betriebsunternehmer jeden Arbeiter prüfen zu lassen, ob er nicht, wenn auch nur mit Anstrengung, mit den Fingern durch die einzufettende Einlauföffnung bis zur Schnecke gelangen kann, zutreffendenfalls ist die Öffnung entsprechend zu verkleinern. Auf Grund des neuen Unfalls und zur Vermeidung weiterer haben die Gewerbeinspektoren im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft beschlossen, künftig für die Fleischwölfe nur noch Einlaufsöffnungen mit höchstens 50 mm Durchmesser zuzulassen.

II. Bezirk: In einem Eisenwerk hat sich infolge Explosion eines größeren Gastrockenofens ein tödlicher Unfall ereignet. Der Verunglückte hatte die neu angelegte Gasleitung auf ihre Dichtheit zu prüfen und dabei die Schließung des Abstellhahnens am Trockenofen unterlassen. Bis er zum Ableuchten der Leitung am Trockenofen selbst kam, war letzterer, da dessen Türen geschlossen waren, mit Gas angefüllt. Bei der nun erfolgten Explosion wurden die Türen des Ofens aufgeschlagen, der umstürzende Ofen fiel auf den Arbeiter und zertrümmerte ihm die Schädeldecke. Der Umstand, daß der Ofen wegen Leuchtgasmangel mit der neuen Leitung an die Acetylengaserzeugungsanlage angeschlossen war, hat die Explosionsmöglichkeit der Gasmischung früher einsetzen und länger anhalten lassen, als es bei der Verwendung von

Leuchtgas gewesen wäre. — In einer Zementfabrik wurde ein noch nicht 14 Jahre alter Hilfsarbeiter, welcher sich ohne Auftrag in Unkenntnis der Gefahr, in die er sich begab, an einer Transmissionswelle zu schaffen machte, von derselben erfaßt und getötet. Bei der Untersuchung des Unfalls durch den Gewerbeinspektor im Beisein des Arbeiterausschußobmanns konnte ein Verschulden der Betriebsleitung nicht nachgewiesen werden. Der Umstand aber, daß der Verunglückte öfters vor unbedachten gefährlichen Spielereien gewarnt werden mußte, legt die Mahnung an alle Betriebsleiter nahe, jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren in gefährlichen Betrieben, zu denen die Zementfabriken zu rechnen sind, überhaupt nicht zu beschäftigen. Gegen die Betriebsleitung wurde vom Gewerbeinspektor Strafantrag gestellt, weil sie den jugendlichen Arbeiter der Vorschrift des § 135 Abs. 2 der GewO. entgegen länger als 6 Stunden beschäftigt hatte. Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, daß der tödliche Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Überbeschäftigung des Verunglückten stand. Der Oberingenieur und der Obermüller der Firma, die sich über das Alter des Arbeiters bei seiner Einstellung nicht vergewissert hatten, wurden zu 20 bzw. 10 ℳ Geldstrafe verurteilt. — In einer Papierfabrik wollte ein bewährter Maschinenführer den Riemen des Getriebes zur Papiermaschine harzen und kam dabei auf unbekannte Weise in das Getriebe; zwischen Lagergestell und Kegelrad eingepreßt, wurde er so schwer verletzt aufgefunden, daß er kurze Zeit darnach seinen Verletzungen erlag. Die Untersuchung ließ mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß der Verunglückte das Harzen des Riemens am auflaufenden, anstatt an dem ebenso leicht erreichbaren ablaufenden Teil vorgenommen hatte. — Im Maschinenhaus eines Zementwerks sollte der gerissene Antriebsriemen zur Dynamomaschine möglichst rasch wieder ausgebessert werden. Zu diesem Zwecke hielt zunächst der Betriebsleiter selbst den Riemen von der etwa in Ellbogenhöhe befindlichen, laufenden Haupttransmissionswelle ab, während der verunglückte Maschinist und ein Sattler das Wiederinstandsetzen des Riemens vornahmen. Als den Beiden diese Arbeit nicht rasch genug gelingen wollte, rief der Betriebsleiter den Maschinisten zum Halten des Riemens herbei, gab ihm eingehende Unterweisungen für diese Tätigkeit und half dann selbst an Stelle des Maschinisten beim Riemenzusammensetzen mit. Nach kurzer Zeit wurde ihnen plötzlich der Riemen aus der Hand gerissen und sie sahen den Maschinisten schwer verletzt vor ihren Füßen liegen. Er war von der Welle erfaßt worden. Die Verletzungen die er an Kopf, Armen und Beinen erlitten hatte, führten noch am gleichen Tag zu seinem Tod. Wie der Unfall des von der Betriebsleitung als tüchtigen Maschinisten bezeichneten Verunglückten zustande kam, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Es ist anzunehmen, daß der Getötete sich verleiten ließ, seine volle Aufmerksamkeit von der Arbeit des Riemenhaltens abzuwenden, und daß er dabei mit der laufenden Welle in Berührung kam und schließlich von ihr erfaßt wurde. Das Gutachten der Steinbruchsberufsgenossenschaft wurde dahin abgegeben, daß nach Maßgabe ihrer Unfallverhütungsvorschriften das Ausbessern der Riemen während des Gangs der Transmission gestattet ist, wenn nur

dafür gesorgt wird, daß der Riemen während dieser Arbeit nicht auf der Welle schleifen kann. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren wurde hiernach mit der Begründung eingestellt, daß eine strafbare Handlung nicht erweislich sei. — Wie notwendig eine wiederholte und eindringliche Belehrung über Unfallgefahr insbesondere für jugendliche Arbeiter von seiten der Unternehmer oder deren Beauftragten ist, zeigt folgender Vorfall: In einer kleinen Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen war ein 15 jähriger Lehrling bei der Ausbesserung eines Kaltsägenantriebriemens behilflich. Nach Erledigung dieser Arbeit bestieg der Lehrling in einem unbewachten Augenblick eine an die Wand gelehnte Leiter in der Absicht, mit der unbewaffneten Hand den betreffenden Riemen auf die Transmissionsscheibe zu legen, trotzdem ein geeigneter Riemenaufleger vorhanden war. Beim Greifen mit dem Arm über die Welle, an die er sich anscheinend auch anlehnte, wurde offenbar seine Arbeitsjacke von der Welle erfaßt und der Lehrling einigemal herumgeschleudert, bis er mit gebrochenen Armen und Beinen zu Boden fiel.

III. Bezirk: In einer Destillationsanlage verließ ein an einem Generator beschäftigter Arbeiter seine Arbeitsstelle ohne Benachrichtigung seiner Mitarbeiter. Diese vermißten ihn plötzlich und erfuhren durch ein Mißverständnis vom Pförtner, daß der Gesuchte die Fabrik verlassen habe. Später wurde er tot aufgefunden; er hatte sich zum Ausruhen in einen Winkel der Fabrik gesetzt, in dem sich infolge Undichtheit der Leitung Generatorgas angesammelt hatte. Der Verunglückte hat vermutlich eine durch Einatmen des Gases an seinem Arbeitsplatz entstandene Giftwirkung mit einem Aufenthalt in besserer Luft ausgleichen wollen und wählte dazu den ungeeignetsten Platz. — Beim Heben eines schweren Maschinenkörpers durch eine Handwinde ließen die an den Kurbeln tätigen 2 Arbeiter diese los, ehe die Sperrklinke richtig eingesetzt war. Durch die sofort mit großer Wucht umlaufenden Kurbeln wurde der eine getötet, der andere schwer verletzt. — Durch das Blatt einer Kreissäge wurde ein Stück Holz zurückgeschlagen, wobei ein Arbeiter tödliche innere Verletzungen erlitt. — Wiederholt erhielten Heizer an Kesselfeuerungen mit künstlicher Zufuhr der Verbrennungsluft beim Öffnen der Feuertüre Brandwunden durch herausschlagende Flammen. Diese Gefahr ist besonders groß beim Aufgeben von trockener Braunkohle, wenn gleichzeitig das Unterwind- oder Dampfgebläse weiterarbeitet. — Zwei Unfälle ereigneten sich beim Umschmelzen von Altmetall aus Zünderteilen durch Explosion nicht entlaborierter Sprengkörper.

IV. Bezirk: In einer größeren Ziegelei war die Hubhöhe der Ablaßvorrichtung zu verändern, um die luftgetrockneten Ziegel des nächsten Trockenbodens nach dem Ofenflur fördern zu können. Der Werkführer hatte kurz vorher ausdrücklich verboten, diese Arbeit allein und bei beladenen Förderschalen vorzunehmen. Dem zuwider versuchte ein Arbeiter, ohne die Ankunft eines Mithelfenden abzuwarten, die Regulierwinde für die Seillänge selbständig zu betätigen, wobei die eine Förderschale mit einem teilweise beladenen Wagen belastet war. Es ist ihm auch

gelungen, die Sperrklinke auszulösen und zurückzuschlagen. Dagegen konnte er die Last der beladenen Schale, die ohne Zahnradübersetzung nahezu voll an der Kurbel wirkte, selbst mit seinem Körpergewicht nicht halten, so daß sie ungehemmt fiel und die Kurbel dem offenbar auf die Kniee Geworfenen den Schädel vollständig zertrümmerte. Obgleich die Kurbel nur wenige Umdrehungen machen konnte, wurde ihr Holzheft und einzelne Gehirnteile des Verunglückten weit weg geschleudert und der eiserne Teil des Kurbelgriffs durch die Zentrifugalkraft sehr stark verbogen. — In einer Metallwarenfabrik wollte ein 14 Jahre alter Lehrling den abgenommenen Antriebsriemen einer kleinen Säulenbohrmaschine wieder auf die Riemenscheibe der im Gang befindlichen, in einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden laufenden Transmission auflegen, zu welchem Zweck er sich auf den Tisch der Bohrmaschine stellte. Ein geistig beschränkter, mit den Gefahren des Betriebs nicht vertrauter Hilfsarbeiter leistete ihm Hilfsstellung. Der Riemen verwickelte sich, der Lehrling wurde von der Transmission erfaßt und bis zu deren Stillstand, der in etwa 15 Sekunden erfolgte, herumgeschleudert. Die schweren inneren Verletzungen, die der Verunglückte erlitt, führten nach wenigen Stunden den Tod herbei. Irgend einen Auftrag, den Riemen aufzulegen, hatte der Lehrling nicht erhalten; er handelte eigenmächtig und im Geschäftseifer. Ein Verbot des Auflegens von Riemen während des Gangs der Maschinen und der Arbeit an der Transmission war im Arbeitsraum angeschlagen. Eine Aufsichtsperson war zurzeit des Unfalls nicht in der Nähe. — In einer Fabrik der Metallindustrie ereignete sich eine Explosion an einem kleinen Acetylenschweißapparat mit 1 kg Carbidfüllung dadurch, daß der den Apparat bedienende Arbeiter das Wasser aus der Wasservorlage abgelassen hatte und dieselbe nicht wieder ordnungsgemäß füllte. Der Meister benützte ohne Kenntnis hiervon den Apparat zu einer sehr eiligen Arbeit. Die Flamme schlug zurück und brachte das Gas im Apparat zur Explosion, wodurch dieser fast vollständig zerstört wurde. Dem Meister platzte an einem Ohr das Trommelfell, sonst trug glücklicherweise niemand einen Schaden davon. — Ein in einer großen Maschinenfabrik im Vorjahre vorgekommener schwerer Unfall durch das Tragen eines nicht passenden Arbeitskittels mit zu langen und vorne zu weiten Ärmeln, durch welchen ein Lehrling an einer Säulenbohrmaschine den ganzen rechten Arm verlor, und andere Unfälle ähnlicher, jedoch nicht so schwerer Art, gaben Veranlassung die Unternehmer bei Gelegenheit darauf hinzuweisen, der Arbeitskleidung ihrer Maschinenarbeiter besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Über den Revisionsbefund wird berichtet:

I. Bezirk: Der Revisionsbefund hinsichtlich des technischen Unfallschutzes bot nach den vier Kriegsjahren ein ganz ungleichmäßiges Bild. Die Mehrzahl der Betriebe war bei der Revision wieder in der Umstellung auf Friedensarbeit begriffen, und deshalb waren Einrichtungen für die Unfallverhütung häufig zunächst zurückgestellt. Die Tatsache,

daß während des Kriegs bei sehr vielen Betrieben Revisionen überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise stattfinden konnten, blieb selbstverständlich auch nicht ohne Einfluß auf den Stand der Schutzvorrichtungen; bauliche Einrichtungen, wie Nottreppen oder ähnl., waren in Einzelfällen so vernachlässigt, daß ihre Benützung nicht mehr ohne Gefahr möglich war. Selbst die subjektive Wertung des Unfallschutzes hat da und dort notgelitten, wenn Unternehmer oder Arbeiter, die lange im Felde gestanden hatten, Gefahren körperlicher Beschädigung anders einzuschätzen gewohnt waren, als dies vor dem Kriege der Fall war. Andererseits muß aber doch hervorgehoben werden, daß die Erfolge jahrzehntelanger Arbeit der Beamten der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften gerade jetzt oft klar zutage getreten sind. Grundsätzlicher Widerstand gegen geforderte Einrichtungen war sehr selten, Unternehmer und Arbeiter waren sich meistens bewußt, daß dies und jenes noch fehle und waren zur Abhilfe bereit. In manchen Betrieben, insbesondere in solchen, in welchen während des Kriegs Frauen an die Stelle von Männern getreten waren, konnte sogar ein gewisser Fortschritt im Schutz der Maschinen wahrgenommen werden. — Strengere Maßnahmen waren in zwei Fällen erforderlich: In einer Dampfwaschanstalt wurde die Decke eines Arbeitsraums so schadhaft vorgefunden, daß die Einstellung des Betriebs bis zur erfolgten Instandsetzung herbeigeführt werden mußte. Die Ausbesserungsarbeiten ergaben, daß tatsächlich eine erhebliche Gefahr für die in dem Raum beschäftigten Arbeiter bestanden hatte. Im zweiten Fall handelte es sich um einen Steinbruch, in dem die Arbeiter unter schweren, bis zu 1 m überhängenden Felsen arbeiteten. Auch hier war die zeitweise Einstellung des Betriebs bis zur Behebung des Anstandes notwendig. — Besonders bemerkenswerte Vorrichtungen für die Beschäftigung Kriegsverletzter — abgesehen von den mannigfachen Prothesen — wurden im Bezirk im allgemeinen nicht angetroffen. Schwer Arm- und Beinbeschädigte fanden sich zwar auch bei der Bedienung leichterer Arbeitsmaschinen, insbesondere dann, wenn sie schon früher längere Zeit an ihnen beschäftigt worden waren, sehr häufig mußten sie aber auch ihren früheren Beruf aufgeben und neue passende Arbeit erlernen. Kriegsblinde wurden namentlich in einigen größeren Betrieben, wo sie mit Kontrollarbeiten beschäftigt werden konnten, angetroffen.

II. Bezirk: Hinsichtlich des Unfallschutzes wurden im allgemeinen befriedigende Verhältnisse vorgefunden. Als Folgeerscheinung der hauptsächlich in diesem Jahr stattgefundenen Umstellung der Betriebe auf die Friedenswirtschaft mag es wohl anzusehen sein, wenn zuweilen in kleineren und mittleren Betrieben, die in den Vorjahren in guter Ordnung waren, das Fehlen der einfachsten Schutzvorrichtungen an Maschinen — beispielsweise der Schutz der Wechselräder an Drehbänken — beanstandet werden mußte. — Der Mangel an verfügbaren Arbeitsräumen führte manchmal zu einer ganz unzweckmäßigen, zum Teil gefährlichen Zusammenstellung von Betriebseinrichtungen. So mußte in einer Holzwarenfabrik die sofortige Entfernung einer im Maschinensaal aufgestellten Feldschmiede, in dem Getrieberaum eines Sägwerks jene einer Schleifmaschine

gefordert werden. — Mit welch geringer Sachkenntnis und Unterschätzung der Gefahren von seiten der Unternehmer manchmal vorgegangen wird, beweist der Befund einer neu eingerichteten Kunststeinfabrik, bei der das Benzolfaß innerhalb des Motorraumes gelagert wurde und die Zuführung des Betriebsstoffes durch entsprechendes Abzapfen von Hand aus geschah. Auf die sofortige vorschriftsmäßige Abänderung wurde gedrungen. — Eine Teeröldestillationsanlage mußte wegen dringender Aufträge behördlicherseits in zwei Arbeitsschichten betrieben werden. Bei dem gesteigerten Betrieb wurde außer acht gelassen, den vom vorhergehenden Arbeitsvorgang noch heißen Destillationsapparat genügend abkühlen zu lassen, so daß beim Neufüllen desselben sofort eine starke Benzoldampfentwicklung erfolgte, die Dämpfe in den Kompressorraum drangen und diese sich an den Funken des Elektromotorkollektors zu einer leichten Explosion entzündeten. Die Flammen verbreiten sich durch den Abflußkanal in den Destillationsraum selbst, wo sich das Feuer zu einem gefährlichen Umfang entwickelte, aber durch die Umsicht des Personals sofort eingedämmt wurde. Vom Gewerbeinspektor wurde angeordnet, daß auch für die Nachtschicht eine sachverständige Aufsichtsperson zu stellen ist, die für genügende Abkühlung des Destillationsapparats vor Wiederbeschickung desselben zu sorgen und darüber zu wachen hat, daß die Bedienung der Apparate nach einer schriftlich bekanntzugebenden Anleitung erfolgt. Der Elektromotor mußte aus dem Kompressorraum entfernt und der Verbindungskanal zwischen Kompressor- und Destillationsabfüllraum aufgehoben werden.

III. Bezirk: Der Revisionsbefund war ungünstiger als vor dem Krieg. Den maschinellen Einrichtungen, die sich im Versuchsstadium befinden oder deren dauernde Beibehaltung fraglich ist, wird in unfalltechnischer Beziehung nicht die erforderliche Beachtung geschenkt. Das machte sich im Berichtsjahr besonders bemerkbar. Verschiedene Betriebe standen noch ganz unter dem Einfluß der Umstellung auf Friedensartikel. Andere Betriebe wiederum waren durch Kohlenmangel und Kraftstromeinschränkungen genötigt, einzelne Betriebsabteilungen möglichst zusammenzulegen und Arbeitsmaschinen vorübergehend anderweitig aufzustellen. Bei diesen Änderungen wurden häufig die freilaufenden Riemen, Riemenscheiben und Zahnräder nicht genügend verwahrt. Zahlreiche Anordnungen waren aus diesem Grunde erforderlich. — Seitens der Arbeiterschaft wurden die Unfallschutzbestrebungen nicht überall genügend unterstützt. Namentlich seitens der Kriegsteilnehmer machte sich mitunter eine falsche Einschätzung der Unfallgefahr bemerkbar. — Dem Inhaber einer neuen Trocknungsanlage war im Interesse des Unfallschutzes gemäß § 120 a GewO. eine Anzahl Verwahrungen zur Auflage gemacht worden. Da er sich trotz wiederholter Aufforderung und Fristverlängerung um die Erledigung der Auflagen nicht kümmerte, wurde Strafeinschreitung herbeigeführt. Er wurde zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurteilt.

IV. Bezirk. Die im Berichtsjahre nach Kriegsschluß besonders eingehend vorgenommene Besichtigung der Betriebseinrichtungen ergab in vielen Betrieben eine erhebliche Zahl von Anständen schutztechnischer Art, namentlich in solchen, die längere Zeit stillgelegen hatten oder während

des Krieges sehr stark ausgenützt werden mußten. Manche Betriebe, besonders kleinere, mit Wasser betriebene Anlagen wurden teilweise, was Unfallschutz anbelangt, vollständig verwahrlost angetroffen. Der Umstand, daß die Mühlen während der langen Kriegszeit nur in geringem Umfang revidiert werden konnten und daß die Besitzer vielfach selbst zum Heeresdienst einberufen gewesen waren, machte es erklärlich, daß gerade in diesen Betrieben der Erfolg jahrelanger Bemühungen der Aufsichtsbeamten vorübergehend verloren gegangen ist. Mehrfach wurde auch die Beobachtung gemacht, daß die Betriebsinhaber und die Arbeiter, welche im Felde den Gefahren des Frontdienstes ausgesetzt waren, den Maßstab für die Unfallgefahren im Betrieb mehr oder weniger verloren hatten. Es wird bei diesen wieder der allmählichen Angewöhnung an die Verhältnisse ihrer friedlichen Tätigkeit bedürfen. Teilweise wurden aber auch Betriebe gefunden, in denen der technische Unfallschutz in erfreulichem Maße gefördert war und in denen von dem Unternehmer gerade im Hinblick auf die gegen die Gefahren abgestumpften Kriegsteilnehmer auf die Schutzvorrichtungen besondere Sorgfalt verwendet wurde. In einem großen Betrieb der Metallindustrie ist eine besondere Kommission unter Leitung eines Ingenieurs aufgestellt, die die Aufgabe hat, im ganzen Betrieb die Schutzeinrichtungen von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, und wo nötig, zu verbessern oder neu anzubringen. In manchen Fällen, in welchen die Schutzvorrichtungen zu wünschen übrig ließen, waren es weniger das mangelnde Verständnis der betreffenden Unternehmer für die Notwendigkeit der Schutzvorrichtungen oder der mangelnde Ordnungssinn, als die nach Schluß des Krieges fast noch schwieriger gewordenen Verhältnisse namentlich in der Beschaffung der Rohmaterialien. Fälle, in denen die Unternehmer den Anordnungen des Gewerbeaufsichtsbeamten hartnäckigen Widerstand entgegensetzten und in denen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden mußten, waren selten. Meist gelang es auch da, wo der Unternehmer anfangs den auf die Unfallverhütung gerichteten Bestrebungen ablehnend gegenüberstand, denselben durch gütliche Belehrung von der Notwendigkeit der Schutzvorrichtungen zu überzeugen. Bei Festsetzung der Fristen für die Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen wurde nach Möglichkeit den derzeitigen Verhältnissen Rechnung getragen. — Auffallend häufig war im Berichtsjahr wieder die unzulässige Belastung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln zu beanstanden. Von derartigen Fällen wurde in der Regel dem württembergischen Revisionsverein Mitteilung gemacht. — In einer Maschinenfabrik kam der revidierende Beamte dazu, wie einige junge Leute im Beisein des Betriebsinhabers den in beengtem Raum aufgestellten, mehr als 30 pferdigen Sauggasmotor, am Schwungrad hängend und schiebend in Gang zu bringen versuchten. Nach Angabe des Betriebsinhabers war diese Art der Ingangsetzung des Motors mehrmals am Tage notwendig, da der Motor nicht richtig arbeite und der Luftdruckanlasser nicht benützt werden könne. Die derartig gefährliche Verwendung der jugendlichen Arbeiter wurde dem Unternehmer untersagt und es wurde ihm die sofortige Instandsetzung des Motors und Anlassers aufgegeben. — Öfters wurde auch das unvorsichtige Vorgehen von Arbeitern beim Hantieren an Transmissionen oder in unmittelbarer

Nähe von solchen bei Revisionen von dem Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die betreffenden Arbeiter wurden regelmäßig auf das Unzulässige ihres Vorgehens hingewiesen und aufgeklärt. — In einem Sägwerk wurde die Beschäftigung eines Knaben an der Kreissäge untersagt. — In einigen Fällen, in welchen anläßlich der Revision von gewerblichen Betrieben Mißstände in Wohngelegenheiten vorgefunden wurden, wurde dem Landeswohnungsinspektor Mitteilung gemacht. In einem größeren Sägwerk stellte der Beamte fest, daß ein zum landwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmers gehörender Knecht mit seiner Familie eine Wohnung im Dachstock des Sägwerks hatte, deren einziger Ausgang durch den Sägraum führte. Nach Mitteilung des Landeswohnungsinspektors wurde von dem Betriebsinhaber die Erstellung einer vom Sägwerk unabhängigen Nottreppe für die Wohnung unter Fristbemessung verlangt. Bis zur Ausführung der Nottreppe wurde von dem örtlichen Wohnungsaufsichtsbeamten die sofortige Anbringung einer Stockleiter angeordnet. — In einem andern Fall mußte die Benützung zweier Räume auf dem Brennofen einer Ziegelei als Wohnung wegen der Gefahr einer Gasvergiftung bei dem Betrieb des Ofens beanstandet werden. Bei der Wohnung fehlte jegliches Zubehör, auch war der Zugang zu derselben in sehr mangelhaftem, nicht ungefährlichem Zustand. Für die Insassen der Wohnung wurde durch das Schultheißenamt anderweitige Wohngelegenheit beschafft.

Über Sprengstoff- und Munitionsfabriken ist zu berichten: Nachdem das württ. Kriegsministerium am 18. Januar 1919 den Überwachungsausschuß für Sprengstoff- und Munitionsfabriken aufgehoben hatte, war die Überwachung der privaten Sprengstoff- und Munitionsfabriken, soweit der Arbeiterschutz in Frage kommt, durch den zuständigen Gewerbeinspektor, unter Hinzuziehung des chemischen Sachverständigen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, des Landesfeuerlöschinspektors oder anderer Sachverständiger auszuüben (Erlaß des Arbeitsministeriums vom 30. 1. 1919, Nr. 2136). Im Berichtsjahr waren von den Sprengstoff- und Munitionsfabriken außer einer Pulverfabrik, welche ihren Betrieb bedeutend eingeschränkt hat, nur noch 2 im II. Aufsichtsbezirk gelegene Anlagen im Betrieb, von welchen die eine sich mit der Aufarbeit der Aufträge in Kanonenzündern, die inzwischen aufgehört hat, befaßte, die andere die Delaborierung und Zerlegung fertiger Zünder unternahm. Die beiden Anlagen wurden 2- bezw. 3mal einer Revision unterzogen, je einmal unter Hinzuziehung des chemischen Sachverständigen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel. In einem der beiden Betriebe, sowie in einer früheren Zünderfabrik, die noch Sprengstoffe lagerte, war zu beanstanden, daß die Anhäufung von Sprengstoffen und geladenen Zündern infolge der Stockung im Abruf seitens der Hauptlaboratorien und des Wagenmangels der Eisenbahn ein unzulässiges Maß erreichte. Im Interesse des Arbeiterschutzes und der öffentlichen Sicherheit wurde vom Gewerbeinspektor bei der Linienkommandantur Stuttgart mit Erfolg beantragt, daß jede Firma wöchentlich wenigstens einen 10 t-Waggon zur Verfügung bekommen soll. Im übrigen mußte in der Zünderlaborierungswerkstätte die Anordnung getroffen werden, daß die mit Pulver geladenen

Satzringe über ein gewisses Maß hinaus nicht im Arbeitsraum angehäuft werden und das aus den Satzringen entfernte Pulver sofort in mit Wasser gefüllte Eimer von den Arbeitstischen abgekehrt wird. Außer zwei Explosionen von Zündhütchen bzw. Sprengkapseln, die Handverletzungen verursachten, sind nennenswerte Unfälle nicht gemeldet worden. (II)

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

1. Statistisches.

Über die bekanntgewordenen Blei- und Milzbranderkrankungen ist folgendes zu berichten:

Auf Grund des Ersuchens an die Krankenkassen um Mitteilung der Erkrankungsfälle an Bleivergiftung (vgl. Jahresbericht 1912, S. 75) wurden von diesen den Gewerbeinspektoren 4 Bleivergiftungsfälle namhaft gemacht. 2 der Bleierkrankungsfälle betrafen Maler, je 1 Fall kam in einer Bleiweißfabrik und in einer Buchdruckerei vor. In einer chemischen Fabrik wurde auf Veranlassung einer Beschwerde eine Revision mit dem ärztlichen Mitglied der Gewerbeinspektion vorgenommen. Es wurde hierbei erhoben, daß in der Installationswerkstätte der Firma auch Ausbesserungsarbeiten an mit Blei ausgeschlagenen Gefäßen vorgenommen zu werden pflegen. Der mit den Bleilötarbeiten betraute Arbeiter war der Bleivergiftung verdächtig anzusehen. Die ärztliche Diagnose, welche von der Gewerbeinspektion veranlaßt wurde, ergab zwar keine Anhaltspunkte für Bleierkrankung. Zur Verhütung von Bleierkrankungen wurde jedoch verlangt, daß die Bleilötwerkstätte in einen besonderen, gesundheitlich einwandfreien Raum mit genügender Licht- und Luftzufuhr verlegt wird. (II)

Von Erkrankungen an Milzbrand wurde im Jahr 1919 nur 1 Fall gemeldet. Der Fall, der nicht tödlich verlief, ereignete sich in einer Gerberei, in welcher nur inländische Häute verarbeitet werden. Der Sitz des Milzbrandkarbunkels war die Unterlippe, an welcher der Erkrankte sich wenige Tage zuvor eine kleine Verletzung beim Rasieren zugezogen hatte. (I—IV)

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

I. Bezirk: Der Revisionsbefund in bezug auf Schutzmaßnahmen gegen gesundheitsschädliche Einflüsse war unbefriedigend. Die allerorts herrschende Wohnungsnot bzw. der Mangel an Baumaterialien und die Kohlennot ließen in weitem Maß hygienische Maßnahmen nicht zu, die unter anderen Verhältnissen unbedingt erforderlich gewesen wären, deren Durchführung in den jetzigen Zeiten aber oft nur eine größere Zahl von Arbeitern brotlos gemacht hätte. Infolge der Wohnungsnot waren die Arbeitsräume häufig überfüllt oder es wurden ganz ungenügende Räume als Arbeitsräume benützt. In einem Fall wurden Angestellte und Arbeiter in Gelassen, die sich ganz unter dem Erdboden befanden, und nur ganz geringe Lüftungsmöglichkeit hatten, angetroffen; das Mieteinigungsamt hatte die Kündigung einer Wohnung, durch welche die

Verhältnisse hätten verbessert werden können, abgelehnt, so mußte das Einverständnis zur Belassung des Zustandes bis auf weiteres gegeben werden. Mit Abstufungen lagen die Verhältnisse namentlich in Stuttgart in vielen Betrieben ähnlich. Im Winterhalbjahr verschlechterte die Kohlennot die gesundheitlichen Arbeitsbedingungen dadurch, daß die Arbeitsräume häufig nur sehr schlecht, die Zubehörräume oft überhaupt nicht geheizt werden konnten. Die Beschränkung in der Verwendung elektrischer Kraft führte dazu, daß Lüftungs-, Entstaubungs- und ähnliche Anlagen außer Betrieb gesetzt werden mußten, um die Stillegung von Maschinen und damit die Entlassung von Arbeitern zu vermeiden. Die allgemeine Unsicherheit der Verhältnisse und hohe Preise hielten die Unternehmer häufig von Verbesserungen ab, ihre Bereitwilligkeit hierzu wurde auch durch die großen Lohnaufwendungen ungünstig beeinflußt. — In kleinerem Maß litten die Betriebe auch unter der Benützung ungenügender Ersatzstoffe. Besondere Beachtung verdiente, wie schon die oben beschriebenen drei Todesfälle beweisen, die Verwendung von Benzol an Stelle von Benzin. Bei der Reinigung kleiner Eisenteile in Metallbetrieben oder in chemischen Waschereien klagten die mit Benzol umgehenden Arbeiter vielfach über Kopfschmerz und Übelsein. So weit als möglich wurde durch stärkere Lüftung oder häufigeren Wechsel der Arbeiter abgeholfen. In einem Großbetriebe wurden die Apparate für Eisenteilereinigung mit besonderen mechanischen Abzugsvorrichtungen ausgestattet, die sich gut bewährten.

II. Bezirk: Gegenüber dem Vorjahr ist in manchen Industrien ein Fortschritt nach der gesundheitlichen Seite darin zu sehen, daß infolge Aufhören der Kriegswirtschaft die Notwendigkeit der dichten Belegung der Arbeitsräume nachließ und eine für Licht und Luft günstigere Verteilung der Arbeitsplätze möglich wurde. Die Unmöglichkeit, größere Bauten zu erstellen, führte aber auch dazu, daß neue Unternehmungen ihre Arbeitsräume zuweilen in Gebäude verlegten, die den Vorschriften des Arbeiterschutzes nur wenig entsprachen. So wurden in einem Gerbereigebäude eine Holzwarenfabrik, in einem Brauereianwesen eine Maschinenfabrik und verschiedene Male in Privatwohnungen Betriebe der Leder- und Kartonnageindustrie errichtet. — In der Buchbinderabteilung einer Buchdruckerei wurde ein nur 2 m hoher Arbeitsraum vorgefunden, in dem zwei Arbeiter an Plätzen mit gänzlich ungenügendem Licht beschäftigt waren. Aus Raummangel und um die betreffenden Arbeiter nicht brotlos zu machen, wurde dem Inhaber die Weiterbenützung des Raumes befristet und durch das Oberamt unter der Bedingung gestattet, daß die Arbeitsplätze der Arbeiter in die nächste Nähe der Fenster gelegt werden. — Eine Seidenspinnerei ließ auf ein bestehendes Fabrikgebäude ein zweites Stockwerk aufbauen, ohne daß das Baugesuch dem Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorgelegt worden war. Die Folge davon war, daß der geschaffene Arbeitsraum hinsichtlich Höhe und Luftwechsel den an Neubauten zu stellenden Anforderungen nicht entsprach und der Firma durch den vom Oberamt veranlaßten nachträglichen Einbau von Ventilatoren und einklappbaren Oberflügeln beträchtliche Mehrkosten entstanden. — In einer Eisenwarenfabrik wurde ein im Arbeitsraum befindlicher Glüh-

ofen ohne Kamin angetroffen, so daß die darin beschäftigten Arbeiter gesundheitlich stark gefährdet waren. Für sofortige Behebung des Anstands wurde Sorge getragen. — In einer anderen Metallwarenfabrik wurde die Forderung auf Anbringung seitlicher Schutzbleche an den Glühöfen nötig, um die in der Nachbarschaft beschäftigten Arbeiter vor der starken Wärmestrahlung der Öfen zu schützen. — In einer Putzwollfabrik ließen die Arbeiterinnen die ihnen zur Verfügung gestellten Respiratoren, trotzdem bei ihrer Arbeit, dem Zerreißen von Jute und sonstigen Lumpen, viel Staub entstand, mit der Begründung unbenützt, die Sache erscheine ihnen nicht gefährlich und sie machen diese Arbeit schon seit 8 Jahren ohne irgend eine Beschwerde. Der Hinweis des Beamten auf die möglichen gesundheitsschädlichen Einwirkungen blieb ohne Erfolg. Die gegenteilige Auffassung wurde in dem gleichen Betrieb bei den männlichen Arbeitern festgestellt, die Mundschützer beim Arbeiten an den Zerreißmaschinen verwendeten und sie nach ihrer Aussage schon nach kurzer Zeit des Angewöhnens nicht mehr lästig empfanden. — In einer großen Kleiderfabrik klagte der Arbeiterausschuß über den Mangel an genügender Lufterneuerung im Nähsaal und über die Belästigung der Arbeiter der Bügelei durch die auftretenden Dämpfe. Die für beide Fälle geforderten Ventilatoren dürften die gewünschte Besserung bringen. — Den gesundheitlichen Verhältnissen in den Verzinnereien und Beizereien wurde erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Verschiedentlich mußten Absaugungsvorrichtungen an den Metallbrennen verlangt werden, manchmal fehlte es auch an der unzureichenden Entlüftung des Arbeitsraumes selbst. — In der Löterei einer Apparatefabrik, in welcher zu gleicher Zeit reihenweise Gaslötflammen in Betrieb gehalten werden, mußte zur Verbesserung der im Arbeitsraum naturgemäß in kürzester Zeit sauerstoffarm gewordenen Luft, die sich durch natürliche Lüftung nicht ersetzen ließ, die sofortige Einrichtung einer mechanischen Zufuhr von Frischluft zur Auflage gemacht werden.

III. Bezirk: In einer Reihe von Betrieben wurden Dieselmotoren, Naphthalin- und Benzolmotoren aufgestellt, um wenigstens einen teilweisen Betrieb während der durch Kohlenmangel hervorgerufenen Stromsperre zu ermöglichen. Bei dem Baumaterialienmangel, bei dem plötzlichen Bedürfnis und dem vorübergehenden Charakter dieser Anlagen wurden diese Reservekraftmaschinen teilweise in den Arbeitsräumen selbst oder in unmittelbarer Verbindung mit diesen aufgestellt, wodurch eine erhebliche Verschlechterung der Luft in diesen Arbeitsräumen eintrat. In manchen Betrieben war infolge der Kohlennot die Beleuchtung und Heizung der Arbeitsräume ganz besonders ungünstig. Um eine Erwärmung der Arbeitsräume zu ermöglichen, wurde weit weniger gelüftet, als erforderlich gewesen wäre. — Erfreulich ist, daß in einigen Holzbearbeitungsbetrieben teils freiwillig, teils im Wege des Auflageverfahrens die Einrichtung einer guten Staubabsaugungsanlage erwirkt werden konnte. — In einem Zementwerk mußte ein jugendlicher Hilfsarbeiter in einem Rohmehlkasten das von einer Transporteinrichtung abgeworfene Material auf eine im Fußboden befindliche Einwurföffnung verbringen. Unter normalen Verhältnissen ist in dem Rohmehlkasten

menschliche Arbeit nicht erforderlich. Da jedoch das automatisch zugeführte Rohmehl nicht wie gewöhnlich von selbst abrutschen konnte, weil es in zu geringen Mengen abgeworfen wurde, so mußte es von Hand weiterbefördert und eingeworfen werden. Im Hinblick auf die sehr starke Staubentwicklung wurde die Entfernung des Jugendlichen und seine Ersetzung durch mehrere erwachsene, sich bei dieser Arbeit ablösende, Arbeiter verlangt.

IV. Bezirk: Das Ergebnis der Revisionen zeigte hinsichtlich der gesundheitlichen Beschaffenheit der Betriebe die ungünstigen Folgen der langen Kriegsjahre, im besonderen die Wirkungen der Kohlen- und Rohstoffnot und deren Folgeerscheinung der Wohnungsnot. Die Arbeitsräume und Zubehörden waren vielfach in recht mangelhaftem Zustand, sie waren in der Kriegszeit teilweise stark ausgenützt worden und heruntergekommen und wurden bzw. konnten bis jetzt nicht in dem erforderlichen Maße instand gesetzt werden. Zum Teil waren sie zu dicht besetzt, weil es an der Möglichkeit fehlte, mehr Platz zu schaffen. Der Kohlenmangel ließ während der kalten Jahreszeit vielfach keine ausreichende Heizung der Arbeitsräume und besonders der Wasch- und Ankleideräume und der Aufenthaltsräume zu, so daß die letzteren teilweise ganz außer Betrieb gesetzt waren. In einzelnen Fällen wurden Behelfseinrichtungen dieser Art geschaffen. So wurde in einer großen Lederfabrik in einem z. Zt. nicht benützten Teil eines Arbeitsraumes ein Aufenthaltsraum und Wasch- und Ankleideraum an Stelle der vorhandenen nicht heizbaren Einrichtungen für die Arbeiter eingerichtet, um die Wärme des Arbeitsraumes, der sowieso geheizt werden mußte, auszunützen. Die durch die allgemeine Wohnungsnot bedingte Heranziehung aller nur möglichen Räume zu Wohnzwecken führte teilweise dazu, daß Arbeitsräume in Gelassen eingerichtet wurden, die sowohl hinsichtlich Lüftung, als auch Beleuchtung unzureichend waren. Teilweise, namentlich in den größeren Städten, waren die Verhältnisse so ungünstig, daß die Benützung der Räume nur für eine kurz bemessene Frist zugelassen werden konnte. Zwei Firmen hatten in gänzlich unzulänglichen, viel zu niederen, schlecht lüftbaren Räumen Verzinkereien mit Beizerei eingerichtet. Es wurde die Beschaffung einwandfreier Arbeitsräume und Einrichtungen von den Unternehmern der betr. Betriebe verlangt und entsprechende Auflagen durch das Oberamt erwirkt. — Die bereits fertig gestellte Einrichtung einer Röstereianlage in einem früheren Eiskeller einer Brauerei mußte wegen ungenügender Lüftungsmöglichkeit und schlechter Tagesbeleuchtung beanstandet und der Weiterbetrieb der zwei aufgestellten Kugelröster untersagt werden. Da bei den vorhandenen Mauerstärken und mit Rücksicht auf die Nachbarschaft es unmöglich war, die notwendige Fensterfläche nachträglich zu schaffen, auch die Einrichtung mechanisch betriebener Absaugung keine ausreichende Verbesserung der Verhältnisse gewährleistet hätte, wurde die Entfernung der Röstapparate aus dem Kellergewölbe verlangt. — Eine Wetzsteinschleiferei war in einem feuchten ungesunden Untergeschoßraum eingerichtet worden. Von dem Unternehmer, der die Unzulänglichkeit der Betriebsstätte selbst einsah, wurde die rascheste Verlegung des Betriebs in geeignetere Räume gefordert. — Mehrfach wurde die Beobachtung gemacht, daß von den

Unternehmern Räume, bei deren Anlage ihre Benützung als Arbeitsräume nicht vorgesehen war, in solche umgewandelt hatten oder Umbauten und Neubauten vorgenommen hatten, ohne die baupolizeiliche Genehmigung vorher einzuholen. Die betreffenden Unternehmer hatten sich zum Teil wohl die erforderlichen Baustoffe auf Nebenwegen zu verschaffen gewußt und fürchteten bei Anzeige des Bauvorhabens, die Genehmigung zu demselben nicht zu erhalten. Andere hatten die Neubauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend ausgeführt, hauptsächlich zum Nachteil der Zubehörden. Auch wurde öfters festgestellt, daß Umbauten oder Neubauten gewerblicher Anlagen von den Baupolizeibehörden unter Außerachtlassung der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 14. August 1912 (ABl. 326) genehmigt worden waren, ohne daß dem Gewerbeinspektor vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung Gelegenheit gegeben worden war, Stellung zu dem Gesuch zu nehmen und die vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus erforderlichen Vorschriften zu beantragen. Im Hinblick auf die auf Grund des § 120e der GewO. erlassenen Bundesratsverordnungen und Polizeiverordnungen, aber auch auf Grund der in den §§ 120a bis 120c der GewO. enthaltenen Bestimmungen müssen unter Umständen den Rohbau erheblich beeinflussende Änderungen von seiten des Gewerbeinspektors beantragt werden. Es ist deshalb eine rechtzeitige Mitwirkung desselben dringend wünschenswert. — Die Zahl der in Bauangelegenheiten abgegebenen Gutachten, bei denen es sich teilweise um sehr bedeutende Anlagen handelte, war im Berichtsjahr naturgemäß geringer, als in den letzten Jahren vor dem Krieg, immerhin noch 4/5 der Zahl von 1913. Doch scheiterte die Ausführung einer größeren Zahl der genehmigten Bauten nach den gemachten Beobachtungen an der Schwierigkeit der Baustoffbeschaffung. Gegenüber früher zurückgegangen ist auch die Zahl der Fälle, in welchen die Unternehmer oder deren beauftragte Architekten den Gewerbeaufsichtsbeamten aufsuchten, um mit ihm über ein geplantes Bauwesen vor Fertigstellung der Eingabepläne zu sprechen und seine Erfahrung zu benützen. Ein Wiederaufleben dieser Gepflogenheit wäre sehr wünschenswert, denn bei derartigen Besprechungen läßt sich am einfachsten und leichtesten eine den Bedürfnissen des Arbeiterschutzes und des Betriebes Rechnung tragende Lösung oft schwierig erscheinender Fragen erzielen. — An nennenswerten Neubauten wurden im Berichtsjahr fertiggestellt eine Spezialmaschinenfabrik für Abfüllapparate, eine Fettwarenfabrik, einige Bijouteriefabriken, ein größeres Sägwerk, eine Drahtwarenfabrik, ein Hammerwerk und eine Kistenfabrik. In den Neuanlagen war den Forderungen des Arbeiterschutzes in erfreulichem Maße Rechnung getragen, doch klagten die Unternehmer fast durchweg, daß sie die Bauten nicht erstellt hätten, wenn sie die Schwierigkeiten des Bauens und Einrichtens vorher ganz übersehen hätten.

Über Lüftung und Beseitigung von Staub in den Arbeitsräumen ist aus dem IV. Bezirk noch zu berichten: Neben den durch die allgemeine Raumknappheit hervorgerufenen gesundheitlichen Mängel mancher Betriebsanlagen, hatte der Strommangel ungünstigen Einfluß auf die Durchführung der im Interesse der Gesundheit der Arbeiter auf die

Lüftung und die Beseitigung von Staub und Dünsten in den Arbeitsräumen gerichteten Bestrebungen. Infolge der eingeschränkten Benützung elektrischer Kraft waren da und dort die vorhandenen Lüftungseinrichtungen und Staubabsaugungsanlagen außer Betrieb gesetzt worden. Neueinrichtungen solcher Art stellten sich manchfach auch bei gutem Willen des Unternehmers die außerordentlich hohen Kosten entgegen und die Schwierigkeit, die erforderlichen Einrichtungen überhaupt zu bekommen. Bei den Maßnahmen des Aufsichtsbeamten war stets mit dem Möglichen zu rechnen und es war vielfach recht schwierig, den richtigen Ausgleich zwischen den zum Zweck des Arbeiterschutzes unbedingt zu stellenden Anforderungen und den durch die Zeit gebotenen Rücksichten zu finden. In diesem Bestreben ging der Aufsichtsbeamte auch dazu über, in den Betrieben an stauberzeugenden Maschinen, bei denen Staubabsaugung in Frage kam, Staubproben in der Weise zu entnehmen, daß geeignet vorbereitete Objektträger eine bestimmte gleich bemessene Zeit lang der Staubentwicklung möglichst in der Nähe der Atmungsorgane der Arbeiter ausgesetzt wurden, um bei nachheriger mikroskopischer Untersuchung aus der Beschaffenheit, sowie der vergleichsweisen Dichtigkeit des auf einer bestimmten Fläche des Objektträgers niedergeschlagenen Staubes einen sichereren Anhalt zu bekommen für den Grad der Dringlichkeit einer Staubabsaugung. In geeigneten Fällen wurde auch mittels eines mitgeführten einfachen Taschenmikroskops (sog. Algensucher mit 100 bis 150 facher linearer Vergrößerung) die an den Maschinen Arbeitenden über die Notwendigkeit der von ihnen bei der Arbeit teilweise als lästig empfundenen und deshalb auch da und dort entfernten oder außer Wirkung gesetzten Absaugevorrichtungen belehrt und zu verständnisvoller Behandlung der zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen ermahnt. Andererseits konnten die Arbeiter auch über den verschiedenen Grad der Schädlichkeit der einzelnen Staubarten aufgeklärt werden. Die Arbeiter zeigten durchweg anscheinend lebhaftes Interesse für die auf diese Weise erfolgte Belehrung. Auch die Betriebsunternehmer oder deren Beauftragte, denen Gelegenheit gegeben wurde, die entnommene Staubprobe in dem Mikroskop zu sehen, zeigten sich weit eher geneigt, für Schutzeinrichtungen finanzielle Opfer zu bringen. Das Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung einer an einer Zichorienfüllmaschine entnommenen Staubprobe machte die Betriebsleitung zu alsbaldiger Einrichtung einer Staubabsaugungsanlage an der betreffenden Maschine und zur Nachprüfung der übrigen stauberzeugenden Einrichtungen des Betriebes bereit. Solche Versuche, wo nötig, das Interesse und Verständnis der Unternehmer für die ihnen auf gesundheitlichem Gebiet obliegenden Verpflichtungen zu wecken und zu fördern, dürften namentlich auch deshalb von Nutzen sein, weil freiwillig und auch mit persönlicher Anteilnahme zum Wohle der Arbeiter vom Unternehmer getroffene Einrichtungen mehr Wert haben, als Einrichtungen, die notdürftig einer zwangsweise durchgeführten Vorschrift entsprechend, wenn auch vielleicht etwas rascher, geschaffen werden. — In einer Lumpenreißerei war zwar der gute Wille vorhanden, die Gesundheitsschädigung von Arbeitern zu verhüten, das gewählte Mittel war aber verfehlt. Es war ein Exhaustor in der

Wand des Arbeitsraumes angebracht, aber so unzweckmäßig, daß der Arbeiter an seinem Hauptstandplatz gerade zwischen der Staubquelle und dem Exhaustor war, so daß er dem von diesem angesaugten Staub in besonderem Maße ausgesetzt war. Der Vertreter der betreffenden Firma wurde entsprechend belehrt und zur Beseitigung des Mißstandes angehalten. — In einer Metallschleiferei wurde die Weiterbeschäftigung jugendlicher Arbeiter an den Schleifscheiben untersagt, insolange diese nicht mit einer wirksamen Staubabsaugung versehen oder die in Aussicht genommene Einrichtung einer neuen einwandfrei beschaffenen Schleiferei zur Ausführung gekommen sein würde. Ebenso wurde die Weiterbeschäftigung eines jugendlichen Arbeiters in einer mangelhaft eingerichteten Lohmühle untersagt. Desgleichen war in einer Lumpensortiererei zu beanstanden, daß jugendliche Arbeiter entgegen den Bestimmungen in II der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen vom 8. Dez. 1909, RGBl. 969 in dem Sortierraum beschäftigt wurden. Eine Staubabsaugung war nicht vorhanden. Die Weiterbeschäftigung der jugendlichen Arbeiter wurde verboten.

Über Wasch- und Ankleideräume, über Badeeinrichtungen und über Bedürfnisanstalten ist folgendes auszuführen:

I. Bezirk: Die Einrichtungen zum Umkleiden, Waschen und Baden haben im Berichtsjahr, nicht zuletzt durch das Eingreifen der Arbeiter selbst, zweifellos Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Das Erreichte wäre günstiger, wenn nicht eben auch hier die Materialiennot und die hohen Preise für die Raumeinrichtungen Hemmnisse gebracht hätten. Die Bestrebungen der Arbeiterschaft zielten namentlich auf die Bereitstellung einer größeren Zahl von Waschstellen, als sie bisher üblich war, hin, auf die Zuteilung warmen Wassers neben kaltem, erforderlichenfalls auch auf die Vermehrung der Kleiderschränke. Wird die Zahl der Waschstellen grundsätzlich so gewählt, daß jedem stark beschmutzten Arbeiter eine besondere Waschstelle zur Verfügung steht und wird für jeden Arbeiter ein Kleiderschrank bereit gestellt, so muß künftig die Grundfläche der Wasch- und Umkleideräume größer, als sie bisher auch von der Gewerbeinspektion in Rechnung genommen wurde, gewählt werden; nach vorläufiger Schätzung wird etwa 1 qm für jeden Arbeiter anzunehmen sein.

II. Bezirk: Der Forderung auf Erstellung zweckmäßiger Wasch- und Ankleideräume wurde von seiten der Unternehmer in befriedigender Weise, soweit es eben der Mangel an Baumaterialien zuließ, entsprochen. Nicht immer ließen sich die Wünsche der Arbeiterschaft restlos erfüllen, manchmal standen sie im Widerspruch zu den vorhandenen Möglichkeiten. So forderten die Arbeiter in einigen kleineren, schon lange Jahre bestehenden Möbelschreinereien die baldige Errichtung von besonderen Wasch- und Ankleideräumen, bei der herrschenden Baunot und den hohen Baustoffkosten eine Unmöglichkeit für den Unternehmer. — Eine Harmonikafabrik in Trossingen richtete ihren Arbeitern neben anderen Wohlfahrtseinrichtungen ein Bad mit zwei Wannen ein und

schuf damit die einzige Badegelegenheit des Orts für die Arbeiter des Betriebs. — Eine Werkzeug- und Maschinenfabrik in Nürtingen errichtete für ihre Arbeiter eine gut ausgestattete Badegelegenheit bestehend aus 5 Zellen mit je 1 Wanne und 5 Zellen mit je 1 Brause- und Fußbad. —

IV. Bezirk: Den Bedürfnisanstalten war nicht überall die vom gesundheitlichen Standpunkt aus erforderliche Sorgfalt, was Anlage und Instandhaltung betrifft, zugewendet. In einer Reihe von Betrieben, namentlich kleineren, mußte die Verbesserung, in einigen Fällen die Neuerstellung solcher Anlagen verlangt werden. Auch die Wasch- und Ankleideeinrichtungen waren verschiedentlich recht mangelhaft und in unordentlichem Zustand. An diesen Mißständen waren teilweise die Arbeiter selbst schuld. Namentlich dem jüngeren Nachwuchs wird es schwer, sich in eine Ordnung zu fügen. In einer großen Ziegelei, in welcher z. Zt. nur deutsche Arbeiter beschäftigt werden, wurde bei der Revision ein aus eigenem Antrieb erfolgter Anschlag des Arbeiterausschußobmanns vorgefunden, in welchem dieser sich an das Ehrgefühl der Mitarbeiter wendet und zur besseren Reinhaltung der gesundheitlichen Einrichtungen und zu anständigem Betragen auffordert. — In einer großen Fabrik der Nahrungsmittelindustrie wurde der Gewerbeinspektor bei Besichtigung der Badeanlage von dem begleitenden Arbeitervertreter darauf aufmerksam gemacht, daß die Badeeinrichtung immer wieder als Abort von einzelnen Arbeitern benützt werde. Leider habe man die betreffenden Arbeiter noch nicht ausfindig machen können. — In einer Maschinenfabrik wurde von dem revidierenden Beamten die Abortanlage und Kleiderablage in wenig erfreulichem Zustand angetroffen. Die Abortsitze waren zum Teil vollständig zusammengeschlagen und zahlreiche Kleiderschränke zeigten die Spuren rohester Behandlung. Daß die Unternehmer unter diesen Umständen nicht immer große Neigung zur Behebung solcher Anstände zeigen, ist begreiflich. Auch sonst wurde von Unternehmern und namentlich auch von Arbeiterausschußmitgliedern über den mangelnden Sinn eines Teils der Arbeiterschaft für schonende Behandlung der zu ihrem Besten zur Verfügung gestellten Einrichtungen und auch der allgemeinen Betriebsanlagen geklagt. Ein derartiges Verhalten wird von vielen Arbeitern unter anderem wohl auch deshalb peinlich empfunden, weil es geeignet ist, trotz der von den Arbeitern erreichten Erfolge auf dem Gebiet der politischen Geltung die Erringung der allgemeinen Achtung ihres Standes hintanzuhalten. — In einer Anzahl von Betrieben wurden neue Wasch- und Ankleideräume erstellt, die allen berechtigten Anforderungen entsprechen. Der Gewerbeinspektor wurde auch mehrfach von Unternehmern um Bescheinigung der Dringlichkeit solcher Anlagen angegangen, um damit die erforderlichen Baumaterialien von der Bautenprüfstelle erwirken zu können.

Über Speiseräume und Aufenthaltsräume ist zu berichten:

I. Bezirk: Die Bestrebungen der Arbeiterschaft nach möglichst kurzer Anwesenheitszeit in den Betrieben bringen regelmäßig eine Verkürzung der Mittagspause und damit das Erfordernis nach besonderen Auf-

enthalts- und Speiseräumen mit sich. Dem wird bei Fabrikneubauten künftighin in weiterem Maß als bisher Rechnung zu tragen sein. — In den größeren Betrieben konnten im Berichtsjahr entsprechende Räume nur sehr selten neu eingerichtet werden, die Arbeiter waren dann eben genötigt, bei kurzer Mittagspause diese in den Arbeitsräumen zu verbringen. Durch Aufstellung von Wärmschränken wurde meistens dafür gesorgt, daß die Arbeiter wenigstens ihr mitgebrachtes Essen bis zur Mittagspause anwärmen konnten.

IV. Bezirk. Des öfteren wurde bei den Betriebsbesichtigungen festgestellt, daß die Kantinen außer Betrieb gesetzt worden waren wegen der Schwierigkeit, die erforderlichen Nahrungsmittel beizubringen. Dagegen konnten die Räume zum Aufenthalt der Arbeiter während der Pausen benützt werden. Es scheint auch ein vermehrtes Bedürfnis für Aufenthaltsräume bei den vielfach nur kurz bemessenen Mittagspausen vorhanden zu sein. Doch konnte bei dem vorhandenen Raummangel das Verlangen der Arbeiter nach solchen nicht überall in dem erwünschten Maße befriedigt werden.

Über die Durchführung der nach § 120e Abs. 1 der GewO. vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ist mitzuteilen:

Buchdruckereien: I. Bezirk: Soweit Anstände erhoben wurden, bezogen sie sich meist auf die infolge der ungünstigen Baustoffbeschaffung hervorgerufenen Mängel der baulichen Instandhaltung. So war besonders auf die Ausbesserung schadhafter Fußböden hinzuwirken, und die Vorschrift über das Weißnen der Arbeitsräume mußte wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Eine zeitgemäße und bemerkenswerte Einrichtung wurde in einer Anzahl Buchdruckereien vorgefunden. An Stelle der Gasheizung bzw. an Stelle der durch die Gassperre bisher nötig gewordenen Erdöl- oder Azetylenheizung der Setzmaschinen wurde von dem Ingenieur- und Verkaufsbüro Asbern, Stuttgart und München, die elektrische Heizung für Setzmaschinen (Linotype und Typograph, für Monotype ist die Einrichtung noch nicht gelungen) eingeführt. Gebaut werden die Apparate z. Z. noch von der Firma Winkler, Fallert & Cie. in Bern, doch ist die Einrichtung einer Spezialfabrik in Goeggingen bei Augsburg in Ausführung. Waren schon vorher auch bei guter Installation durch Gasgeruch die Luftverhältnisse in den Setzmaschinenräumen teilweise mangelhaft, so wurden sie bei Verwendung des gegenwärtig besonders schlechten Erdöls oft geradezu unerträglich. Durch die Einführung elektrischer Heizung wurden diese schädlichen Einwirkungen beseitigt. Da bei den Gießkesseln der Firma Winkler die Heizung zu den dafür bestimmten Zeiten durchaus selbsttätig aus- und eingeschaltet und auch die Wärme des Metalls entsprechend reguliert wird, so kann dadurch jedes Überhitzen und im Zusammenhang damit jedes zu starke Verdampfen der Legierung verhindert werden, was gleichfalls wesentlich zur Verbesserung der Luftverhältnisse beiträgt. Die beiden, zur Heizung verwendeten Elemente tauchen in das Schmelzgut selbst ein, so daß ohne Verlust die ganze erzeugte Wärme auf die Legierung übertragen wird. Durch sorgfältige Kesselisolation mittels eines Spezialmantels wird

bewirkt, daß eine stärkere Wärmeausstrahlung in den Arbeitsraum nicht stattfindet.

III. Bezirk: Das Weißnen der Arbeitsräume mußte wiederholt verlangt werden, manche Räume waren schon seit einigen Jahren nicht mehr mit frischem Kalkanstrich versehen worden. Die Waschgelegenheiten ließen zu wünschen übrig. Handwaschmittel fehlten, vielfach waren zu wenig Handtücher vorhanden. Die Reinigung der Fußböden war mangelhaft, es fehlte an dem nötigen Fußbodenöl, wodurch eine stärkere Staubentwicklung gegeben war. In einem neuen kleinen Betriebe mußte die Verlegung der Setzerei wegen nicht ausreichender Höhe verlangt werden. Der Inhaber sah diese Forderung als unverhältnismäßige Härte an. Er war lange Jahre erster Arbeiter in einer Buchdruckerei, will jedoch diese Bestimmung nicht gekannt haben. — Die Höhe des Stereotypieraumes betrug in einer kleinen Druckerei bei einem Luftraum von 26,8 cbm nur 2,5 m. Dieser Raum wird alle 3—4 Wochen etwa 1 Tag benützt. Eine spätere Erweiterung des Betriebes und damit die Schaffung eines neuen Stereotypieraumes ist von dem Inhaber geplant. Der Demobilmachungskommissar hat die Erlaubnis zur weiteren Benützung dieses Raumes erteilt unter der Bedingung, daß für eine wirksame, mechanisch betriebene Absaugung der Dämpfe des Stereotypiekessels spätestens bis 1. März 1920 gesorgt wird und daß, wenn der Raum auch nach dem 1. Januar 1923 noch als Stereotypieraum benützt werden will, er auf die lichte Höhe von 2,6 m zu bringen ist.

Bäckereien: I. Bezirk: Maßtafel und Ministerialverfügung vom 12. März 1909 waren nicht immer ordnungsmäßig ausgehängt, auch ließ die Beachtung der genannten Verfügung ab und zu zu wünschen übrig. Wiederholt wurden Gehilfen und Lehrlinge auf den Backtischen sitzend angetroffen und mußten Betriebsinhaber auf die bessere Instandhaltung ihrer Arbeitsräume hingewiesen werden. Die Spucknäpfe stehen oft in wenig sauberem Zustand in der Ecke: Die Folge ist, daß sie ekelerregend wirken und von den Bäckern ungern in der Backstube gesehen und benützt werden. Ein Betrieb wurde wegen Unsauberkeit der Polizeidirektion namhaft gemacht. Die Bestrebungen, bei baulichen Veränderungen in bestehenden Anlagen durch Einbau einer Badegelegenheit (Wanne oder Dusche) auch in hygienischer Beziehung bessere Verhältnisse zu schaffen, hatten in der ersten Hälfte des Jahres häufig Erfolg, sie stießen jedoch gegen Jahresschluß der hohen Einrichtungskosten wegen mehr und mehr auf Widerstand.

III. Bezirk. Trotz der hohen Anschaffungs- und Baukosten wurden verschiedene Neuanlagen erstellt und eine größere Anzahl Umbauten vorgenommen. Ungesunde Verhältnisse verschwinden immer mehr. Der Dampfbackofen und die mechanisch betriebene Knetmaschine finden auch in den kleinsten Orten Eingang. Die hohen Baumaterialienpreise machen sich jedoch allmählich bemerkbar; so wird von der früher üblichen, hygienisch sehr erwünschten Bekleidung der Wände mit hellen Plättchen leider mitunter Abstand genommen. In verhältnismäßig vielen Anlagen mußte

daß Weißnen der Wände und Decken verlangt werden; gegen den Gebrauch der Spucknäpfe besteht der alte Widerstand.

IV. Bezirk: Vielfach mußte die mangelnde Ordnung und Reinlichkeit beanstandet werden. In 4 besonders schlimmen Fällen wurden die Betriebe der örtlichen Polizeibehörde zur scharfen Überwachung namhaft gemacht. Das jährlich vorgeschriebene Weißnen der Arbeitsräume war während des Krieges häufig nicht zur Ausführung gekommen und das Versäumte war noch nicht nachgeholt worden. In vielen Bäckereien wurden die Spucknäpfe nicht benützt oder fehlten sie gänzlich. Andererseits konnten aber auch in einer Reihe von Bäckereien Fortschritte in der Einrichtung festgestellt werden, bewirkt durch Umbau der Backstuben, Aufstellung neuzeitlicher Backöfen, sowie durch Einführung von Maschinen, namentlich von Teigknetmaschinen.

Steinbrüche und Steinhauereien: I. Bezirk: Das Darniederliegen des Baugewerbes hat die Stillegung einer größeren Anzahl Steinbrüche und Steinhauereien bewirkt. Viele Betriebe waren nur schwach und zeitweise beschäftigt. Die Folge davon war, daß manche Unternehmer die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Betriebseinrichtungen nicht strenge innehielten. Wiederholt war zu bemerken, daß die Unterkunftsräume mehr zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Geräten dienten, denn als Aufenthaltsraum für die Arbeiter während der Ruhepausen. Noch mehr Anlaß zu Beanstandungen boten die Abortanlagen, die teilweise kaum benützbar waren; daran sind allerdings auch die Arbeiter, deren Ordnungs- und Reinlichkeitssinn während des Krieges gelitten hat, nicht schuldlos. In 2 Betrieben wurden die Arbeiter in besonders gefahrdrohender Weise unter überhängenden Felsen beim Steinbrechen angetroffen, in einem Fall wurde der Betrieb auf Antrag des Gewerbeinspektors bis zur erfolgten Behebung der Anstände durch das Oberamt eingestellt. Eine auf Veranlassung des Zentralverbands der Steinarbeiter vorgenommene Revision sämtlicher Grabsteingeschäfte von Stuttgart und Umgebung ergab nur in einem dieser Betriebe nennenswerte Anstände; zu deren Behebung war vor allem die sofortige Instandsetzung der gänzlich unzulänglichen Arbeitsbuden zu fordern.

II. Bezirk: Durch den lang anhaltenden Stillstand der Betriebe während des Kriegsjahre haben Unterkunftsräume und deren Einrichtungen, sowie Schutzdächer über den Arbeitsplätzen und die Abortanlagen notgelitten, so daß häufig deren Instandsetzung verlangt werden mußte. Veranlaßt durch die schlechten Aussichten für die Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihrer Betriebe haben Unternehmer der hohen Kosten wegen die Abräumungsarbeiten auf das Mindestmaß der Unfallverhütungsvorschriften beschränkt. In einigen Fällen mußten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Abraums angeordnet werden.

III. Bezirk: Die Mehrzahl der kleineren Steinbrüche wurde nicht, oder nur kurze Zeit betrieben. Die Unterkunftsräume und Aborte waren dadurch in verschiedenen Fällen verwahrlost, zum Teil auch von unreifer Jugend zerstört. In einigen größeren Betrieben fehlte es an

der nötigen Ordnung. Ein Betriebsleiter beklagte sich bitter über den geringen Ordnungssinn seiner Arbeiter. Häufiger Arbeiterwechsel trägt wohl hierzu bei. Der Abbau in den Brüchen mußte wiederholt beanstandet werden. Bei den Auseinandersetzungen hierüber mit den Betriebsleitern wurde leider die Wahrnehmung gemacht, daß manche Arbeiter viel zu wenig Wert auf eine rechtzeitige Entfernung des Abraumes und des überhängenden Gesteins legen. In Steinhauereien mußten öfters die Schutzhütten und Schutzdächer für die im Freien beschäftigten Arbeiter beanstandet werden. Dieselben waren zum Teil in einer derartigen Beschaffenheit, daß sie keinen Schutz mehr für die Arbeiter boten. Die hohen Kosten für Bretter und Bohlen erschweren die Durchführung der Schutzmaßnahmen. Das in langjähriger Revisionsarbeit Erreichte ging in den letzten Jahren vielfach verloren und Mühe und Arbeit wird es erfordern, das Verlorene wieder einzuholen.

IV. Bezirk: In vielen Steinbruchbetrieben, die während des Krieges stillgelegt werden mußten, wird auch heute noch nicht oder nur ganz vorübergehend gearbeitet. In einer größeren Anzahl von Betrieben, in welchen früher regelmäßig Arbeiter angetroffen worden sind, arbeitet jetzt der Unternehmer allein oder nur mit Familienangehörigen. Das Revisionsergebnis war überall ziemlich das gleiche. Während der langen Kriegszeit, in welcher der größte Teil der Steinbruchbetriebe eingestellt war, hatten hauptsächlich die Unterkunftshütten und deren Einrichtung, sowie die Schutzdächer der Steinhauer und die Abortanlagen notgelitten. Es mußte bei den Revisionen auf deren Instandsetzung gedrungen werden. Vielfach gab auch die Unterbringung des Pulvers zu Beanstandungen Anlaß. Die vor dem Krieg teilweise mit erheblichen Kosten hergestellten Pulverlager waren in einer größeren Zahl von Betrieben erbrochen und mehrfach vollständig zerstört. Ein Hauptanstand war auch fast regelmäßig die mangelhafte Beseitigung des Abraumes und häufig auch die unvorschriftsmäßige Vornahme der Brucharbeiten selbst. Auch hier wurde mit Nachdruck auf die Beseitigung der in dieser Richtung gefundenen Mängel hingearbeitet. Es wird noch längere Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bedürfen, um in den Steinbruchbetrieben wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Maler- und Anstreicherwerkstätten: I. Bezirk: Bleiweiß wurde wegen des hohen Preises nur in geringem Umfang verarbeitet, immerhin waren 2 Inhaber von größeren Werkstätten schriftlich zu veranlassen, ihren Gehilfen und Lehrlingen die bei Verwendung von Bleiweiß vorgesehenen Handtücher und Nagelbürsten zur Verfügung zu stellen. Weitere Anstände von Bedeutung wurden nicht erhoben.

III. Bezirk: Die Verwendung von Bleifarben war sehr gering, da Außenanstriche nur in bescheidenem Umfange und dann meist mit billigeren bleifreien Farben vorgenommen wurden. Bei den Waschgelegenheiten in den Betrieben fehlten vielfach Handtücher, Nagelbürsten und Handwaschmittel. Wenn auch die Beschaffung dieser Artikel heute erschwert ist, so ist doch in manchen Betrieben die Sparsamkeit zu weit getrieben worden. Ein weiterer Mißstand ist, daß die Überkleider, ins-

besonders die der Lehrlinge, nicht zur richtigen Zeit gewaschen wurden, vielmehr übermäßig beschmutzt allzulange noch getragen werden.

Bürsten- und Pinselmachereien: III. Bezirk: Größere Anstände haben sich bei den Revisionen nicht ergeben. Ausländische Borsten und Haare werden nur mehr in ganz kleinen Mengen verarbeitet. Die Verwendung von Fiber und Wurzeln sind vorherrschend.

3. Sonstiges.

Über besonders gute Einrichtungen und sonstige bemerkenswerte Schutzmaßnahmen ist zu berichten:

Für die Herstellung feiner Taschenuhren hat die Firma Gebr. Junghans A.G. in Schramberg einen in jeder Hinsicht vorteilhaft angelegten Sonderbau errichtet, der mit den besten technischen Einrichtungen auch die gesundheitlichen Rücksichten auf die Arbeiter verbindet, so daß die Firma vorzügliche Arbeitsvorbedingungen für ihre Fabrikation erreicht hat. Der Fabrikbau, terrassenförmig an eine hohe Bergwand angelehnt, die Fenster nach Osten gerichtet, nützt das gute Licht ohne Beeinträchtigung durch Sonne aus und bietet für jede einzelne Person einen freien, über die Dächer der alten Fabrikgebäude hinwegstreifenden, ungestörten Ausblick in die Landschaft und in das dem angestrengten Auge so wohltuende Grün. Die einzelnen Terrassen bieten Raum für zwei durchlaufende Tische, die dem Zusammensetzen der Taschenuhren dienen. Die Fenster sind in außergewöhnlich großen Scheiben als Doppelspiegelglasfenster ausgeführt und fest verschlossen ohne Flügel, um dem Eindringen von Staub und Ruß zu begegnen. Die Isolierung der Fußböden ist durch Steinvorlage, Beton und Asphalt gebildet, als Belag ist eichener Riemenboden gewählt, welcher die beste Reinhaltung gewährleistet. Die für die Fabrikation erforderliche Staubfreiheit der Räume ist begründet in der peinlichen Sauberkeit des Innenbaues, der Wasch- und Ankleideräume, in der Vorschrift des Umkleidens und des Tragens von Filzschuhen, und überhaupt in der Schaffung einer Umgebung, die unwillkürlich einen erzieherischen Einfluß auf alle ausüben muß, welche die Räume benützen. Für die Lüftung und Heizung ist eine Zentralanlage unten am Berg geschaffen, von welcher aus auf mechanischem Weg durch ein Verteilungssystem von Röhren die durch ein Filter gereinigte und vorgewärmte Luft jeder einzelnen Terrasse zugeführt wird, die verbrauchte Luft wird durch Kanäle nach oben ins Freie abgezogen. Die Lufterneuerung erfolgt in unmerklicher zugfreier Weise bei geschlossenen Fenstern. Die Zentrallüftungsanlage hat die Firma Sulzer, Zentralheizungen G. m. b. H., Mannheim-Stuttgart, eingerichtet, während der Bau nach den Plänen von Baurat P. J. Manz in Stuttgart ausgeführt wurde.

Eine mustergültige Beizereianlage stellte gegen Ende des Jahres die Firma Müller & Schlenker, Uhrenfabrik in Schwenningen auf. Die Brenngefäße werden unter Verwendung des Systems Brescius in einem mit Wasser gefüllten säurefest imprägnierten Behälter eingestellt. Diese

Art der Aufstellung hat den Vorteil, daß die Beize durch das umgebende Wasser auf einer stets gleichmäßigen Temperatur gehalten und die Hauptmenge der Säure innerhalb des Brennbehälters abgespült wird, so daß keinerlei giftige Dämpfe bei dem Transport nach dem Spülgefäß in den Raum austreten können. Die Brennbehälter sind mit einer allseitig geschlossenen, nach vorn mit einer großen Arbeitsöffnung versehenen Haube bekrönt. Die an die Haube angeschlossenen Saugrohre saugen die Dämpfe nach hinten und nach unten ab. Die Saugwirkung in dem zum Absorptionsturm führenden Rohrsystem wird erzielt durch eine Reihe parallel geschalteten mit Wasser betriebenen Düsen, die in eine gemeinsame Sammelrohrleitung arbeiten. Die Saugwirkung wird erhöht durch eine hinter dem Absorptionsturm angeschlossene Saug- und Druckdüse. Aus den Druckdüsen wird Wasser von mindestens 2,5 Atmosphären Druck in die Rohre eingespritzt; dadurch wird eine äußerst kräftige Zugwirkung in der Rohrleitung erzeugt. Neben dieser Zugwirkung bewirkt aber das eingespritzte Wasser gleichzeitig eine Absorption der angesaugten giftigen Säuredämpfe. Diese werden bei der Berührung mit Wasser vollständig aufgesaugt und verschwinden restlos aus den Abgasen. (II)

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

1. Erwerbsverhältnisse.

Das bisher schwerste Jahr der deutschen Wirtschaftsgeschichte liegt hinter uns. Durch den ungünstigen Ausgang des Krieges und durch die Revolution, die auf einen Schlag eine Anzahl sozialer Probleme aufrollte, wurden die getroffenen Vorarbeiten für die Umstellung auf die Friedenswirtschaft plötzlich lahmgelegt, man stand vor der Notwendigkeit, aus dem Chaos etwas ganz Neues zu schaffen. Rohstoffknappheit, Transport- und Kohlenschwierigkeiten machten sich in nie erwartetem Maße geltend. Dazu noch die ungünstige Ernährungslage. Die Folge dieser Nöte war eine fast allgemeine Arbeitsunlust und ein bedeutender Rückgang der Arbeitsleistung in allen Industriezweigen. Die freie Betätigung wirtschaftlicher Energie wurde durch Gesetzgebung und durch politische Kämpfe erheblich eingeschränkt. Die Waffenstillstandsbedingungen führten zu einer Ausplünderung, die Kaufkraft der Mark sank im Laufe des Jahres unaufhörlich weiter und der Ausverkauf unserer Volkswirtschaft griff von Tag zu Tag weiter um sich. Die neue Steuergesetzgebung, die Ausführung des Friedensvertrages und die bedeutenden Ansprüche der Industrie an den Kapitalmarkt rücken den Zeitpunkt in greifbare Nähe, da tägliches Geld nur mehr zu sehr hohen Sätzen zu bekommen sein wird. So sind die Aussichten unseres Wirtschaftslebens gegen Ende des Jahres äußerst kritisch.

Über die Geschäftslage in den verschiedenen Industriegruppen ist zu berichten:

Die Zementfabriken und die Ziegeleien wurden durch die Kohlennot und die Verkehrsschwierigkeiten sehr stark betroffen. Die in Aussicht gestellten Kohlenmengen konnten den Betrieben bei weitem nicht zugewiesen werden. Die Öfen mußten deshalb nach und nach stillgesetzt werden. Ähnlich lagen die Verhältnisse in der Kalk- und Gipsindustrie. Von den Ziegeleien war es im Sommer nur etwa einem Drittel der Werke möglich, den Betrieb für einige Zeit aufzunehmen. Gegen Ende des Jahres arbeiteten nur noch wenige Werke in ganz beschränktem Umfange. Dabei ist die Nachfrage nach Erzeugnissen, Zement, Kalk und Steinen jeder Art groß und kann entfernt nicht befriedigt werden.

In den Betrieben der Metallverarbeitung war der Geschäftsgang gut. Die Umstellung auf Friedensartikel ging rasch von statten. Die Bijouterie- und Silberwarenfabrikation konnte ihren Auftragsbestand kaum erledigen. Es hätte das Mehrfache verkauft werden können. Arbeitskräfte wurden deshalb auch in der Edelmetallindustrie gesucht.

Die Maschinen- und Werkzeugindustrie war im allgemeinen voll beschäftigt. Die Erzeugungsmöglichkeit wurde jedoch durch die ständige Kohlennot und den Mangel an Transportmitteln und Hilfsstoffen immer stärker beeinträchtigt. In den Eisengießereien war der Eingang von Aufträgen recht lebhaft. Sehr flott waren auch die Automobil- und Zünderfabriken sowie die Harmonika- und Uhrenindustrie beschäftigt. In den landwirtschaftlichen Maschinenfabriken und im Waggonbau konnte voll gearbeitet werden, nur hemmte der Kohlenmangel wie überall so auch hier die gedeihliche Entwicklung.

In der chemischen Industrie machte sich der Rohstoffmangel und die Kohlennot stark geltend.

Die Lage der Textilindustrie war im ganzen infolge Mangels an Rohstoffen und Kohlen unerfreulich. Angebote an Rohmaterial waren vorhanden, doch machte der Tiefstand der Mark die Eindeckung größerer Mengen vielfach unmöglich. Anfangs des Jahres wurden die Aufträge auf Papiergarn und Papiergespinste fast sämtlich wieder rückgängig gemacht und wurde die Neustellung der Spinnereien und Webereien von Papier auf Baumwolle durchgeführt. Die Webereien und Strickereien hatten Aufträge in Reichsware. Die Nachfrage nach Baumwollstoffen war sehr stark. Die stockende Garnlieferung seitens der Spinnereien und der Kohlenmangel machten die Betriebslage sehr schwierig, so daß sich eine vermehrte Arbeitereinstellung nicht überall ermöglichen ließ. Produktion und Leistung in früherem Friedensumfange ist noch lange nicht erreicht.

Die Papierindustrie war zu ganz wesentlichen Betriebseinschränkungen gezwungen und konnte ihren Auftragsbestand bei weitem nicht erledigen. Die Holzschleifereien litten unter Wassermangel.

Die lederverarbeitende Industrie hatte einen zufriedenstellenden Geschäftsgang. Die Preiserhöhungen auf dem Ledermarkte sind allerdings ganz ungewöhnliche geworden. Die gute Beschäftigung in der Fabrikation feiner Leder- und Reiseartikel hielt jedoch an. Die Glacélederfabriken klagen über den ständig zunehmenden Mangel an Rohware.

Die Holzindustrie erfreute sich einer durchweg günstigen Lage, da sie hinsichtlich der Roh- und Betriebsstoffe vom Ausland und von der Kohlenbelieferung nahezu unabhängig war. Verschiedene Betriebsanlagen wurden deshalb auch erweitert, beziehungsweise neu errichtet. Die Stammholzpreise für die Sägeindustrie erreichten eine fabelhafte Höhe, aber auch die Preise für die Schnittwaren bewegten sich entsprechend. Die Möbelindustrie war so stark beschäftigt, daß teilweise mit Überstunden gearbeitet wurde. Schwierigkeiten bereiteten nur die Versorgung mit Kohlen, Leim, Spiritus und Edelhölzern, sowie die stetigen Preissteigerungen. An gelernten Arbeitern war Mangel.

Das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe befand sich in einer wenig erfreulichen Lage. Gesteigerte Absatzmöglichkeit bei zunehmendem Rohmaterialienmangel. Zahlreiche Betriebe lagen zeitweise still.

Die Lage im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe war günstig. Die Trikot- und Korsettfabriken sowie die Kinderwäschefabriken hatten reichlich zu tun. Auch die Gardinenfabriken konnten Tülle und Garne kaufen und sind seit Mitte des Jahres wieder besser beschäftigt. In der Schuhfabrikation hat die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung die Lage der Betriebe etwas gebessert. Im allgemeinen waren die Auftragsbestände in fortwährendem Steigen begriffen.

Das Baugewerbe litt am meisten. Mangel an Baustoffen und die fortgesetzte Steigerung der Preise machen eine Betätigung privater Bautätigkeit nachgerade unmöglich.

Im polygraphischen Gewerbe war die Beschäftigung, wenn auch nicht überall gleich, so doch im allgemeinen befriedigend. Die Zukunftsaussichten werden durch den Papiermangel beeinflußt. An Arbeitskräften lag ein Überangebot vor.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für den Arbeitsmarkt kein günstiges Bild. Mit der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung bei Beginn des Jahres war ein zunehmender Andrang von männlichen Arbeitsuchenden, die nur zum Teil unterzubringen waren, verbunden. Die Umstellung in den Kriegsbetrieben, die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und der zurückgekehrten deutschen Kriegsgefangenen bedingte eine Einschränkung der Frauenarbeit und hatte ein großes Überangebot von eingelernten gewerblichen Arbeiterinnen, Kellnerinnen und Kontoristinnen zur Folge. Mit dem allmählichen Wiederingangkommen einzelner Industrien änderte sich das Bild wenig, es trat nur eine langsame Abnahme der Erwerbslosenzahl ein. Durch allgemeine Kürzung der Arbeitszeit und durch Notstandsarbeiten jeglicher Art wurde versucht, der Arbeitslosigkeit zu steuern. Allen Kriegsteilnehmern und Zivilinternierten, Arbeitern wie Angestellten, wurde durch Verordnung ein Recht auf Wiedereinstellung bei ihrem früheren Arbeitgeber zugestanden. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde weiterhin die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 28. 3. 1919 (RGBl. S. 355) und 1. 12. 1919 (RGBl. S. 1936) erlassen. Durch Entlassung der seit 1. August 1914 eingestellten Hilfskräfte sollte die Wiedereinstellung des früheren hauptberuflichen Angestellten- und Arbeiterstammes erfolgen.

Ferner sollte damit auch den Schwerbeschädigten, neuerdings auch den heimkehrenden Kriegsgefangenen ein Unterkommen gesichert werden.

Zur Abschwächung der Wirkungen der Arbeitslosigkeit wurde die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. 4. 1919 (RGBl. S. 416) und 27. 10. 1919 (RGBl. S. 1827) geschaffen. Sie gewährte denjenigen Personen Unterstützung, die Arbeitslosigkeit als Kriegsfolge nachweisen konnten. In Betracht kamen a) männliche, über 14 Jahre alte, arbeitsfähige und arbeitswillige Personen; b) entlassene, erwerbslose Kriegsteilnehmer bzw. Kriegsgefangene; c) weibliche Personen, die auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind; d) Arbeiter, die wegen Kriegsverletzung oder Überfüllung im früheren Beruf einen neuen Beruf ergreifen mußten und wegen noch nicht vollwertiger Arbeit noch nicht zum vollen Verdienst gelangt sind. Letztere erhalten einen Zuschuß für die Dauer von 6 Wochen, falls der tatsächliche Lohn die gesamte Erwerbslosenunterstützung nicht um 1 *M* werktäglich übersteigt. Der Zuschuß darf jedoch den Unterschied zwischen Lohn und der um 1 *M* täglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten. Bedürftigkeit ist in allen Fällen nachzuweisen. (I—IV)

Über die Lohnverhältnisse ist zu berichten:

Die unabsehbare Unruhe in der Preisentwicklung für den Lebensbedarf ließ die Lohnentwicklung nicht zur Ruhe kommen. Die seit Jahren angestrebte Tarifierung der Löhne ist im Berichtsjahr in beinahe allen Industriezweigen durchgeführt oder nahezu vollendet worden. Die Vorteile langfristiger Tarife konnten aber nicht ausgewertet werden. Kaum waren in einem Tarifvertrag in Anbetracht der Teuerung die Lohnsätze neu geregelt worden, so verschoben sich alsbald die Preise für den wichtigsten Lebensbedarf wiederum so stark, daß die tarifabschließenden Arbeiter genötigt waren, den Lohntarif wieder in innigere Beziehung zur Kaufkraft des Lohnes zu setzen. Bei dem großen Bedarf an ausländischen Lebensmitteln und Rohstoffen ist am Schluß des Jahres in Anbetracht der unbeständigen, meist weichenden Valuta ein Ende dieser Erscheinung nicht abzusehen und wir treten mit der Aussicht auf rasche Lohnentwertung bei zunehmender Teuerung in das kommende Jahr ein. Trotz der Einführung eines seit langem erwünschten Tarifvertragsystems und gewerblichen Schlichtungswesens bewegt sich unser Wirtschaftsleben auf einem Kreise, auf dem sich die Löhne stets vergeblich bemühen, die durch fortschreitende Papiergeldentwertung zu immer rascherem Steigen angetriebenen Preise einzuholen. Als Beispiel für die Entwicklung der Löhne diene folgendes:

In der Metallindustrie betrugen die Einstellöhne gegen Ende des Jahres 1918 nach Einführung der 8 stündigen Arbeitszeit für gelernte Arbeiter etwa 145 *ℌ*, für angelernte 125 *ℌ*, für Hilfsarbeiter 110 *ℌ* und für Arbeiterinnen 75 *ℌ* in der Stunde. Im Industriebezirk um Stuttgart waren die tatsächlichen Löhne durchschnittlich höher, in den Landbezirken Württembergs teilweise auch etwas niederer. In dem nach Berufs- und Ortsklassen abgestuften Kollektivabkommen für die Metallindustrie Württembergs waren für 46 stündige Arbeitszeit dagegen folgende Mindesteinstellöhne festgesetzt:

	im Bezirk Stuttgart einschl. Feuerbach			im übrigen Württemberg		
Gruppe	I	II	III	I	II	III
A) Gelernte Arbeiter je nach Berufsgruppe:						
über 25 Jahre						
ab 1. Mai 1919	2,10 ℳ	2,— ℳ	1,90 ℳ	2,— ℳ	1,90 ℳ	1,80 ℳ
ab 1. Nov. 1919	2,30 "	2,20 "	2,10 "	2,20 "	2,10 "	2,— "
unter 18 Jahren						
ab 1. Mai 1919	1,30 "	1,24 "	1,17 "	1,20 "	1,14 "	1,08 "
ab 1. Nov. 1919	1,45 "	1,39 "	1,32 "	1,35 "	1,29 "	1,23 "
B) Maschinenarbeiter (angelernte Arbeiter):						
über 25 Jahre						
ab 1. Mai 1919	1,80 ℳ	1,70 ℳ	1,62 ℳ	1,70 ℳ	1,62 ℳ	1,53 ℳ
ab 1. Nov. 1919	2,— "	1,90 "	1,82 "	1,90 "	1,82 "	1,73 "
mit 18 und 19 Jahren						
ab 1. Mai 1919	1,25 ℳ	1,19 ℳ	1,12 ℳ	1,20 ℳ	1,14 ℳ	1,08 ℳ
ab 1. Nov. 1919	1,40 "	1,34 "	1,27 "	1,35 "	1,29 "	1,23 "
C) Hilfsarbeiter (Taglöhner):						
über 25 Jahre						
ab 1. Mai 1919	1,60 ℳ	1,52 ℳ	1,44 ℳ	1,50 ℳ	1,43 ℳ	1,35 ℳ
ab 1. Nov. 1919	1,80 "	1,72 "	1,64 "	1,70 "	1,63 "	1,55 "
mit 14 Jahren						
ab 1. Mai 1919	—,55 "	—,52 "	—,50 "	—,50 "	—,48 "	—,45 "
ab 1. Nov. 1919	—,65 "	—,62 "	—,60 "	—,60 "	—,58 "	—,55 "
D) Arbeiterinnen:						
über 20 Jahre						
ab 1. Mai 1919	1,— ℳ	—,95 ℳ	—,90 ℳ	—,90 ℳ	—,86 ℳ	—,81 ℳ
ab 1. Nov. 1919	1,10 "	1,05 "	1,— "	1,— "	—,96 "	—,91 "
mit 16 Jahren und darunter						
ab 1. Mai 1919	—,55 ℳ	—,52 ℳ	—,50 ℳ	—,50 ℳ	—,48 ℳ	—,45 ℳ
ab 1. Nov. 1919	—,60 "	—,57 "	—,55 "	—,55 "	—,53 "	—,50 "

Entsprechend sind die zwischenliegenden Altersstufen gehalten. Diese Mindesteinstellöhne sollten eine untere Grenze für die Lohnzahlung während der ersten 4 Wochen im Betrieb abgeben. Besondere Bestimmungen sehen für schon länger im Betrieb beschäftigte Arbeiter eine Erhöhung dieser Sätze bis zu 25 % vor. Eine weitere Steigerung um 10 ₰ für die älteren und um 5 ₰ für die jüngeren Arbeiter in der Stunde wurde auf 1. Januar 1920 festgesetzt.

Ferner seien noch die in der Textilindustrie vereinbarten Löhne angeführt. Es sind ebenfalls nach Ortsklassen und Altersstufen unterschiedene Richt- bzw. Mindesteinstellöhne, die für länger als 6 Monate tätige Arbeiter um 10 ₰ in der Stunde erhöht zu denken sind. Sie betrugen:

Altersstufe	männlich Ortsklasse I	männlich Ortsklasse II	männlich Ortsklasse III	weiblich Ortsklasse I	weiblich Ortsklasse II	weiblich Ortsklasse III
ab 8. März 1919						
über 20 Jahre	1,10 M	1,— M	—,85 M	—,85 M	—,75 M	—,60 M
18—20 „	—,85 „	—,75 „	—,65 „	—,70 „	—,60 „	—,50 „
16—18 „	—,70 „	—,60 „	—,55 „	—,60 „	—,50 „	—,40 „
14—16 „	—,50 „	—,45 „	—,40 „	—,40 „	—,35 „	—,30 „
ab 6. Juni 1919						
über 20 Jahre	1,40 M	1,30 M	1,20 M	1,05 M	—,95 M	—,85 M
18—20 „	1,05 „	—,95 „	—,90 „	—,90 „	—,80 „	—,75 „
16—18 „	—,90 „	—,80 „	—,75 „	—,75 „	—,65 „	—,60 „
14—16 „	—,70 „	—,60 „	—,55 „	—,55 „	—,50 „	—,45 „
ab 3. November 1919						
über 20 Jahre	2,— M	1,90 M	1,80 M	1,50 M	1,40 M	1,30 M
18—20 „	1,60 „	1,50 „	1,40 „	1,35 „	1,25 „	1,15 „
16—18 „	1,25 „	1,15 „	1,05 „	1,05 „	—,95 „	—,85 „
14—16 „	1,— „	—,90 „	—,80 „	—,90 „	—,80 „	—,70 „

(I—IV)

Über die Beschaffung von Lebensmitteln, Feuerung usw. durch die Arbeitgeber ist zu berichten:

Die seither übliche Abgabe von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial durch die Arbeitgeber an Betriebsangehörige wurde durch die Rationierung der Lebensmittel und durch die Schwierigkeiten der Beschaffung fast gänzlich unterbunden. In einigen Betrieben wurden auf Drängen der Arbeiterschaft Obst und Gemüse sowie Holz und Torf in größerer Menge beschafft und unter Berechnung der Kosten abgegeben. — Die Firma Friedr. Mauthe, G. m. b. H., Uhrenfabrik in Schwenningen, übernahm nicht nur die Beschaffung des Gesamtbedarfs ihrer Arbeiterschaft an Kartoffeln und Holz, sie hatte es sich auch zur Aufgabe gemacht, preiswerte Nahrungsmittel, wie z. B. Reis, kondensierte Milch, Obst und auch sonstige, im offenen Handel schwer beziehbare Bedarfsgegenstände, wie beispielsweise Kleidungsstücke, für ihre Arbeiter heranzuschaffen. Durch größere, rechtzeitig vorgenommene Einkäufe, die zuweilen gemeinsam mit anderen Betrieben der Stadt betätigt wurden, war es möglich, den Preis der gelieferten Ware oft weit unter dem Ladenpreis zu halten. — Die Abgabe von alkoholfreien Getränken, namentlich von Tee, hat bei gleichzeitiger Abnahme des Bierkonsums zugenommen. Die bestehenden Konsumvereine gewannen an Mitgliederzahl. (I—IV)

2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Die Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, die aus dem jahrelangen Ruhen der Bautätigkeit, dem zunehmenden Mangel an Baustoffen und der starken Binnenwanderung entstanden sind, haben sich im Berichtsjahre erheblich gesteigert. Die trostlose Lage des Wohnungsmarktes beeinflußte naturgemäß die Wohnungsverhältnisse der

Industriearbeiter in besonders ungünstiger Weise. Mag auch gegen Ende des Jahres 1918 der Mangel an Wohnungen in den ländlichen Orten nicht besonders einschneidend gewesen sein, so änderte sich dieser Zustand durch die Rückkehr der Heere aus dem Felde und der Gefangenen schon bald und gegen Schluß des Jahres 1919 waren selbst an kleinen Orten vergeblich nach Wohnung Suchende vorhanden und es mußten in allen Gemeinden Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot ergriffen werden. Seitens des Staates wurde der Wohnungsmarkt geregelt und der Zuzug nach Württemberg beschränkt. Durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. 8. 19 (Reg Bl. S. 252) wurde eine Reihe einschneidender Bestimmungen erlassen. Hierbei wurde unter anderem angeordnet, daß in Gemeinden mit Wohnungsmangel ohne Genehmigung der Gemeindebehörde Privatgebäude nicht abgebrochen und Wohnräume nicht in Geschäftsräume umgewandelt werden dürfen. Der Aufenthalt von Personen, die in Gasthöfen, Pensionen u. dgl. Wohnung nehmen, darf ohne Erlaubnis 2 Wochen nicht überschreiten. Keine Haushaltung darf Wohnräume über den notwendigen Bedarf hinaus beanspruchen. Der Beschlagnahme unterliegen leerstehende Geschäftsräume, die zu Wohnzwecken verwendbar zu machen sind sowie verfügbare und überflüssige Wohnräume. — Bei dem großen Umfange der Wohnungsnot war es von vornherein ausgeschlossen, daß private Unternehmungen allein eine sichere und rasch wirkende Abhilfe übernehmen konnten, auch wäre die Beschaffung der erforderlichen großen Summen trotz der staatlicherseits gewährten Überteuerungszuschüsse bei dem vorhandenen Risiko Einzelnen gar nicht möglich gewesen. In verschiedenen Gemeinden wurde deshalb sofort nach dem Waffenstillstand der Neubau von Wohnhäusern in Angriff genommen. Diese konnten fast alle im Herbst noch bezogen werden. Die Verteuerung der Baumaterialpreise und die Schwierigkeit ja Unmöglichkeit sie zu beschaffen, führte dann allerorts zur Einrichtung von Notwohnungen mit 2 und 3 Zimmern, die teils in vorhandene Gebäude eingebaut oder durch Errichtung von Baracken geschaffen wurden. — Die Wohnungsmöglichkeit für Einzelstehende ist zwar durchweg knapp, jedoch bis jetzt noch weit besser als für Familien. Arbeiterinnen wurden im allgemeinen leichter untergebracht als Arbeiter. (I—IV)

Aus den einzelnen Bezirken wird berichtet:

I. Bezirk: Zur möglichsten Linderung der allgemeinen Wohnungsnot errichtete die Stadtgemeinde Stuttgart ein besonderes Notwohnungsamt und wies ihm die Aufgabe zu, durch Neu-, Um- und Einbauten, sowie durch Wohnungsrationierung Wohngelegenheit für die minderbemittelte Bevölkerung zu schaffen. Insgesamt wurden durch dieses Amt im Laufe des Berichtsjahrs in verschiedenen Teilen der Stadt rund 1000 Wohnungen neu erstellt und durch Einbauten in Privat- und städtische Gebäude etwa 350 Wohnungen gewonnen. Durch die Wohnungsrationierung konnten in runder Zahl 1000 Wohnungen und 2000 Einzelzimmer frei gemacht werden. Die Neubauten sind teils als Dauerkolonien massiv, teils als Halbdauerbauten in Fachwerk, teils als

Holzbauten erstellt. Zu etwa 2/3 haben die Wohnungen drei Zimmer, zu 1/3 nur zwei; erstere haben in der Regel eine Küche, letztere eine geräumige Wohnküche, beide Arten haben die erforderlichen Nebenräume. Die Ausgaben der Stadt für diese Bauten betrugen rund 30 Millionen ℳ. Die Mietpreise schwanken je nach der Güte der Wohnungen zwischen etwa 420 und 550 ℳ für die Zwei- und zwischen 540 und 700 ℳ für die Drei-Zimmerwohnungen. Der Hauptteil des Bauprogramms des Notwohnungsamts, das die Fertigstellung von rund 1400 neuen, 1000 rationierten Wohnungen und 2000 Einzelzimmern vorsieht, ist erfüllt; da aber mit weiterem Zuwachs der Bevölkerung Stuttgarts zu rechnen ist, wird trotz der sprunghaft höher werdenden Baukosten mit der Inangriffnahme weiterer Neubauten durch die Stadt gerechnet werden können.

Der Bau- und Sparverein Kornwestheim, e. G. m. b. H., hat im Berichtsjahr 10 Doppelwohnhäuser mit 20 Drei-Zimmerwohnungen erstellt. Die Baukosten betrugen für ein Haus etwa 42000 ℳ; hiervon übernahmen je Reich und Staat rund 17000 ℳ, der Hauskäufer 13000 ℳ, der Arbeitgeber des Hauskäufers 5000 ℳ und die Gemeinde 7000 ℳ. Bei 7% Verzinsung und Amortisation kommt der Mietpreis für jede Wohnung auf 455 ℳ jährlich zu stehen. Anläßlich des Ausbaus des Güterumschlagbahnhofs Kornwestheim hat der Verein noch den Bau von weiteren 10 Doppelhäusern für Eisenbahnangestellte und -Arbeiter in Angriff genommen. Die Baukosten werden etwa 550000 ℳ betragen; Reich und Staat tragen rund 170000 ℳ, die Württ. Verkehrsanstalten 220000 ℳ, die Hauskäufer 160000 ℳ.

In Zuffenhausen wurde zu Ende des Jahrs eine gemeinnützige Baugenossenschaft gegründet, welche für ihre Mitglieder gesunde und billige Wohnungen erstellen will. Die Stadtgemeinde und die Industriellen-Vereinigung haben je die höchstzulässige Zahl von 100 Geschäfsanteilen zu 300 ℳ übernommen, außerdem weitgehenden Kredit und Geld zu niederem Zinsfuß in Aussicht gestellt.

II. Bezirk: Die Firma Junghans A.G. in Schramberg errichtete bis jetzt 43 Arbeiterwohnungen. — In Schwenningen erstellte die Stadtgemeinde 27 Wohnungen teils durch Umbau bestehender Gebäude, teils durch Neubauten, 12 sind zurzeit im Bau begriffen, der Siedelungsverein erbaute 8, 13 sind noch im Bau, die Baugenossenschaft begann mit dem Bau von 8 und durch private Bautätigkeit wurden 16 Wohnungen geschaffen zum Preise von 310—360 ℳ im Jahr für zweizimmerige und 420—500 ℳ für dreizimmerige Wohnungen. Neben anderen Firmen suchte die Firma Friedrich Mauthe G. m. b. L. der Wohnungsnot dadurch zu steuern, daß die Inhaber ihre eigenen Räumlichkeiten den Arbeitern und Angestellten des Betriebs als Wohnungen zuwiesen und die Firma außerdem den Ausbau vorhandener Gebäude vornahm, so daß es ihr möglich war, 63 Wohnungen für insgesamt 300 Personen zu schaffen. — Die Harmonikafabrik Andr. Koch A.G. in Trossingen erwarb für ihre Arbeiter ein geräumiges Haus, in welchem sie ihnen außer der Kantine gut möblierte Zimmer mit einem oder zwei Betten für etwa 30 Personen gegen eine Entschädigung von 20 bzw. 15 ℳ

im Monat zur Verfügung stellte. — Der Siedelungsverein Tuttlingen, der von den dortigen Fabrikanten finanziell sehr weitgehend unterstützt wird, schuf zwei Häuserblock mit je 5 Einfamilienhäuser; die Stadtgemeinde selbst erstellt zurzeit 3 Doppelhäuser, die einen Gesamtaufwand von 900000 M erfordern. — Durch Einbau von Wohnungen in die Altkaserne sowie in private Gebäude Tübingens konnten 61 Familienwohnungen geschaffen werden, außerdem lieferten die erstellten Wohnbaracken 13 Drei- bzw. Vierzimmerwohnungen. — In Ebingen wurden etwa 20 Arbeiterwohnungen teils durch die Stadt teils durch dortige Fabrikanten errichtet; der Mietpreis stieg um etwa 20 bis 25 % gegenüber dem letzten Friedensjahr. — Die Stadtgemeinde Reutlingen erstellte 20 Heimstätten mit je 3 Zimmern und Zubehör, baute 4 Wohnungen in bestehende Gebäude ein und errichtete 41 Notwohnungen in Baracken mit je 3 Zimmern, Küche und Abort zum Preise von 280 M.; außerdem schuf der dortige Siedelungsverein noch 4 Heimstätten, die bereits an Arbeiter verkauft sind. — In Sindelfingen hat die Daimler-Motoren-Gesellschaft mehrere Häuser käuflich erworben und sie an ihre Angestellten vermietet; ferner baute sie die frühere Ziegelei zu Massenquartieren für 40 Personen um. In den während des Kriegs errichteten Speisehallen sind Arbeiterwohnungen erstellt worden, bestehend aus 2 Zimmern, Wohnküche, Keller und Holzstallanteil; bis jetzt sind 10 dieser Wohnungen bezogen; vorgesehen sind im ganzen 45. Die nicht benützten Bureauräume werden zurzeit zu Beamtenwohnungen umgebaut. Außer der Daimler-Motoren-Gesellschaft befaßt sich auch die im Jahre 1919 gegründete gemeinnützige Baugenossenschaft „Bau- und Sparverein Sindelfingen" mit der Errichtung von Kleinwohnungen; mit dem Bau von 50 Einfamilienhäusern wurde im Berichtsjahr begonnen. — In Feuerbach sorgte die Stadtgemeinde für die Erstellung von 10 Zweizimmerwohnungen mit dem erforderlichen Zubehör und teilweise auch mit kleinen Gärten zu einem Mietpreis von 360 bis 440 M. —

III. Bezirk: Die Stadtgemeinde Biberach erstellte 57 Wohnungen. Der durchschnittliche Mietpreis für eine Zweizimmerwohnung betrug hierbei 2—300 M, für eine Dreizimmerwohnung 350—450 M, für eine Vierzimmerwohnung 500—650 M je nach Lage und Beschaffenheit der Wohnung. Die Mietpreise erfuhren durchschnittlich eine Steigerung von 20—30 % des Friedensmietpreises. Von privater Seite wurde mit finanzieller Unterstützung der Stadt ein früheres Fabrikgebäude in Wohnungen umgebaut. — Durch die Stadtgemeinde Eßlingen wurden durch Ein-, Neu-, sowie Barackenbauten 114 Wohnungen erstellt, in der Hauptsache Zwei- bzw. Dreizimmerwohnungen, bei den Baracken 2 Zimmer mit Wohnküche. Für eine Zweizimmerwohnung wird 300—380 M, für eine Dreizimmerwohnung 420—550 M, für eine Vierzimmerwohnung 600—750 M gerechnet. Die Mietpreise haben gegenüber der Friedensmiete eine Erhöhung von etwa 25 % erfahren. Private Bauten wurden überhaupt nicht erstellt. Bauten durch gemeinnützige Baugenossenschaften wurden nur mit Unterstützung von städtischen Mitteln ausgeführt; der Zuschuß für eine Wohnung betrug hierbei 15—16 000 M. Die gemeinnützige Baugenossenschaft „Heimstätten Neckarhalde" hat 8 Einfamilienhäuser, der Bauverein Eßlingen

1 Wohnhaus mit 7 Wohnungen, der Bauverein Mettingen mit Hilfe der Maschinenfabrik Eßlingen 3 Häuser mit 18 Wohnungen erstellt, in denen in der Regel Arbeiter untergebracht werden. Ledige Personen, insbesondere Arbeiterinnen, unterzubringen, war bisher noch möglich gewesen, jedoch sind infolge der steigenden Nachfrage die Preise sowohl für die Zimmer als auch für die dort verabreichte Kost wesentlich erhöht worden. Für ein einfach möbliertes Zimmer wird zurzeit ohne Kost 20—50 ℳ im Monat bezahlt. — In Geislingen wurden durch Neubauten und Notwohnungseinbauten 45 Zwei- und Dreizimmerwohnungen gewonnen. Eine Zweizimmerwohnung stellt sich mit Zubehör auf 250 bis 300 ℳ, eine Dreizimmerwohnung auf 350—450 ℳ. Die Steigerung der Mietpreise betrug durchschnittlich 20—30%. — In Göppingen wurden durch Ein- und Neubauten 27 Zwei- und 93 Dreizimmerwohnungen erstellt, außerdem durch Beschlagnahme weitere 67 Dauerwohnungen geschaffen. Der Durchschnittsmietpreis bewegt sich für Zweizimmerwohnungen zwischen 240—280 ℳ, Dreizimmerwohnungen 380—420 ℳ, Vierzimmerwohnungen 580—650 ℳ, Fünfzimmerwohnungen 600—900 ℳ. Die Steigerung der Mietpreise beträgt etwa 15%. - Von Unternehmerseite wurden der Stadtgemeinde etwa 200 000 ℳ zu billigem Zinsfuß als Baukapital gegeben. Vom Bau- und Sparverein sind noch 24 Dreizimmerwohnungen im Bau. Die Wohnungsmöglichkeiten für Einzelstehende gestalten sich in stark zunehmendem Maße schlechter. Infolge der Schwierigkeit, Möbel und besonders Bettwäsche zu ersetzen, gehen die Angebote von möblierten Zimmern zurück. Besonders schwierig ist die Unterbringung von Arbeiterinnen. Die Preise für möblierte Zimmer sind um etwa 50% gestiegen. — In Ulm wurden seitens der Stadt in städtischen Gebäuden, Kasernen oder Privatgebäuden 240 Notwohnungen, seitens der Militärverwaltung 130 und durch Rationierung bzw. Beschlagnahme von Privatwohnhäusern 173 Notwohnungen gewonnen. An Neubauten wurden durch die Stadt erstellt 34 Zweizimmerwohnungen (Miete 360 ℳ), 68 Dreizimmerwohnungen (Miete 480 ℳ) und 14 Einfamilienhäuser mit je 4 Zimmern (Miete 550 ℳ). Die Mietpreise erfuhren eine Steigerung von durchschnittlich 25%. — Die Stadtgemeinde Wangen im Algäu erstellte durch Einbauten in städtische Gebäude 12 Wohnungen. Durch Eingreifen des Wohnungsamtes wurden in Privatgebäuden 25 Wohnungen freigemacht. Die Baumwollspinnerei erstellt zurzeit 1 Wohngebäude, die Zellulosefabrik 3. Die Mietpreise der Arbeiterwohnungen betragen im allgemeinen für eine Zweizimmerwohnung mit Zubehör 180—300 ℳ, für eine Dreizimmerwohnung 300 bis 420 ℳ und für eine Vierzimmerwohnung 360—480 ℳ. Die Steigerung betrug teilweise bis zu 50%. — Die Firma Walther Steiger u. Cie. in Burgrieden bei Laupheim verfügt nunmehr für ihre Arbeiter und Angestellten über 33 Wohnungen. Die Mietpreise betragen 250 ℳ für eine Zweizimmerwohnung, 300—380 ℳ für eine Dreizimmerwohnung und 450 ℳ für eine Vierzimmerwohnung.

IV. Bezirk: Die Stadtgemeinde Heilbronn begegnete ihren Wohnungsschwierigkeiten hauptsächlich durch Einbau kleinerer Wohnungen in vorhandene geeignete Gebäude. Auch einige Neubauten wurden er-

stellt, jedoch konnten sie infolge der Herstellungsschwierigkeiten nur sehr wenig zur raschen Linderung der großen Not beitragen. Es wurde daher der Hauptwert auf Schaffung von Notwohnungen gelegt und der allmähliche Ausgleich der daraus sich ergebenden engen Wohnungsverhältnisse den kommenden Jahren überlassen. Auf diese Weise war die Stadt in der Lage, im verflossenen Jahr 29 Zweizimmer-, 35 Dreizimmer- und 7 Vierzimmerwohnungen zu schaffen. In Angriff genommen wurden 12 Neubauten mit 65 Zwei- und 41 Dreizimmerwohnungen, die voraussichtlich im Sommer 1920 bezogen werden können. — Die Mietpreise für die oben angeführten Wohnungen sind für 2 Zimmer und Küche 330 ℳ, 3 Zimmer 480—520 ℳ, 4 Zimmer 730—830 ℳ im Jahr. Im übrigen wurden die Wohnungsmieten allgemein in Heilbronn um durchschnittlich 25% der Friedenspreise gesteigert. Neben der Stadtverwaltung sind 3 gemeinnützige Bauvereine bestrebt, die Bautätigkeit wieder in Gang zu bringen. Sie sind dabei neben den staatlichen Baukostenzuschüssen auf private Zuwendungen angewiesen und verzeichnen im Berichtsjahr folgende größere Stiftungen: Firma J. G. Goppelt für den Siedelungsverein 50 000 ℳ, Firma Ernst Mayer ebenso 100 000 ℳ, Firma Baier u. Schneider ebenfalls für den Siedelungsverein 50 000 ℳ; für den Wohnungsverein Firma C. H. Knorr A. G. 100 000 ℳ. Der Siedelungsverein erstellte 4 Reihenhäuser mit zusammen 12 Zweizimmerwohnungen; der Wohnungsverein hat mit einer Häusergruppe mit zusammen ebenfalls 12 Zweizimmerwohnungen begonnen. — Für Einzelstehende sind die Unterkunftsmöglichkeiten ebenfalls knapp, aber doch wesentlich besser, als für Familien. Möblierte Zimmer sind eher zu haben, als bloße Schlafstellen. — Das geschilderte Beispiel dürfte für die Wohnungsverhältnisse im IV. Bezirk typisch sein. Wenigstens ergaben die erreichbaren Feststellungen aus anderen Orten ähnliche, wenn auch weniger gespannte Zustände. In den Industriegemeinden machte sich wohl der Wohnungsmangel früher bemerkbar, so daß hier schon im Jahr 1918 z. B. durch Errichtung besonderer Wohnungsämter eingegriffen wurde. In den mehr ländlichen Orten, wo man sich weniger leicht mit der behördlichen Beschaffung der Baustoffe anfreundet, sucht man sich auch mit im freien Handel erhältlichen „Auslands"materialien zu helfen, ohne daß die auch hier immer stärker werdende Nachfrage nach Wohnungen befriedigt werden könnte. — Von Einzelheiten, die sonst noch über Wohnungsverhältnisse dem Gewerbeinspektor bekannt geworden sind, ist besonders zu erwähnen: In Heidenheim die Tätigkeit der gemeinnützigen Baugesellschaft A. G., die sehr zur Beschaffung guter Wohnungen für die Arbeiter beiträgt, und ebenso die Voith-Siedelung, deren Grundstock aus einer großen Stiftung der Firma J. M. Voith besteht. Außerdem in Neckarsulm die Heimstättengenossenschaft e. G. m. b. H. mit einem Zuschuß der Neckarsulmer Fahrzeugwerke im Betrag von 180 000 ℳ für Arbeiterwohnungen. Dort haben sich rund 100 Familien um Eigenheime beworben.

In diesem Zusammenhang muß auch die Tätigkeit des Schwäbischen Siedelungsvereins erwähnt werden, der sich die Verwirklichung des Heimstättengedankens zur Aufgabe gemacht hat, also die Seßhaftmachung der

breiten Volksschichten in Eigenheimen. Er will durch Förderung des Kleinwohnungsbaus es auch dem wirtschaftlich Schwachen ermöglichen, ein Haus in eigenen Besitz zu bekommen. Unter seiner beratenden und tätigen Mithilfe bildeten sich an folgenden 15 Orten Württembergs örtliche Siedelungsvereine als ausführende Tochtergesellschaften: Groß-Stuttgart, Heilbronn, Bönnigheim, Nürtingen, Reutlingen, Schwenningen, Tuttlingen, Aalen, Unterkochen, Wasseralfingen, Neckarsulm, Eßlingen, Herrenberg, Brackenheim, Ebingen. Nach den Angaben des Schwäbischen Siedelungsvereins sind an dieser ausschließlich gemeinnützigen G. m. b. H. Private und Gemeindeverwaltungen im allgemeinen in der Weise beteiligt, daß die Gemeinden das Baugelände als Stammeinlage zur Verfügung stellen, während die flüssigen Geldmittel bis jetzt hauptsächlich aus Kreisen der Industrie und des Handels in Gestalt zinsfreier oder sehr niedrig verzinster Darlehen gegeben werden. Die Zahl der Gesellschafter schwankt zwischen 6 und 77, der Stammkapitalien zwischen 23 500 und 500 000 *M*. Die ersten elf der oben angeführten Siedelungsgesellschaften besitzen zusammen ein Baugelände für rund 1500 Heimstätten, davon sind 189 Heimstätten im Bau bzw. bereits bezogen. — Zur Kennzeichnung des Bestrebens, auch in der heutigen Zeit mit möglichst geringen Selbstkosten dauernd Brauchbares zu bauen, möge noch das auf Vorschlag des Schwäbischen Siedelungsvereins begonnene Unternehmen des Selbstbaus von 3 Doppelwohnhäusern durch 6 Arbeiter angeführt werden, die sich gegenseitig verpflichteten, in ihrer freien Zeit gemeinsam ihre Wohnungen aus Stampflehm erbauen zu wollen. (I—IV).

3. Fürsorge für Verletzte, Unterbringung der Kriegsbeschädigten u. dgl.

Von der Daimler-Motoren-Gesellschaft in Untertürkheim wurde für die erste Hilfeleistung bei Unfällen sowie für die Beratung kranker Arbeiter ein Fabrikarzt bestellt, der sich während der ganzen Arbeitszeit im Betrieb aufhält. Schöne Operations- und Aufenthaltszimmer für Kranke wurden eingerichtet. Der Arzt wird seine Tätigkeit auch auf die Untersuchung Neueintretender, insbesondere von Lehrlingen ausdehnen und letztere in Fragen der Berufswahl beraten. Eine Aufsicht über die hygienischen Einrichtungen der Fabrik übt der Arzt zunächst noch nicht aus. Bei der Firma Robert Bosch A. G. in Stuttgart ist eine ausgebildete Krankenschwester die Leiterin des Sanitätsdienstes; ein gut eingerichtetes Verbandszimmer ist vorhanden und in den Arbeitsräumen sind Verbandskästchen verteilt, die nur von im Krankendienst ausgebildeten Arbeitern in Notfällen benützt werden. Auch in mehreren anderen Betrieben, namentlich in solchen mit Fabrikpflegerinnen, war in guter Weise für sachgemäße Behandlung Verletzter gesorgt. (I)

Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten war bei der ungünstigen Wirtschaftslage des Berichtsjahres schwierig. Für die Leichtbeschädigten lag der Nachweis von Arbeitsgelegenheit im allgemeinen bei den örtlichen Arbeitsämtern und es kamen ihnen die für Kriegsteilnehmer in arbeitsrechtlicher Beziehung allgemein geschaffenen Begünstigungen zugute.

Beim Städtischen Arbeitsamt Stuttgart wurde im April des Berichtsjahres eine Vermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte und Erwerbsbeschränkte eröffnet, die trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage ein nicht ungünstiges Ergebnis erzielte. Bis Ende des Jahres konnten in gewerblichen Betrieben etwa 550 Männer, rund die Hälfte aller angemeldeten, vermittelt werden. Das Arbeitsamt hatte nur Leicht- und solche Schwerbeschädigte unterzubringen, welche schon einem Beruf zugeführt oder in der Industrie tätig waren, die Vermittlung für die übrigen war Aufgabe der Hauptfürsorgestelle. Für schwerbeschädigte Handwerker war nach den Erfahrungen des Arbeitsamts verhältnismäßig leicht eine Stelle zu finden; waren sie abgesehen von ihrer Verwundung gesund, so konnten sie in größeren Fabrikbetrieben wenigstens an Maschinen beschäftigt werden, falls die Verwendung im Beruf nicht möglich war. Als eine der schwierigsten Aufgaben der Kriegsfürsorge wird es dagegen bezeichnet, solche Leichtbeschädigte zu versorgen, welche an Epilepsie, Nerven-, Lungen-, Nierenkrankheiten und ähnlichem leiden. Diese können meistens nur leichte Arbeit verrichten, und da sie oft keine oder nur eine geringe Militärrente beziehen, weil der Keim zu ihrer Krankheit schon vor dem Kriege vorhanden war, so konnte ihnen für ihre Arbeit im Betrieb nicht der Verdienst in Aussicht gestellt werden, den sie zu ihrer oder auch ihrer Familie Unterhalt benötigten. Dies erschwerte, abgesehen von den Unannehmlichkeiten persönlicher Art, die Vermittlungstätigkeit sehr. (I)

Für Schwerbeschädigte wurde durch die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. 1. 1919 (RGBl. S. 28) ein besonderer Rechtsschutz geschaffen. Zur Unterbringung der Schwerkriegsbeschädigten wurde bei der Abteilung für soziale Volkswohlfahrt des württ. Arbeitsministeriums eine Berufsberatungsstelle eingerichtet, die als Hauptfürsorgeorganisation im Sinne dieser Verordnung zu betrachten ist. Ihr Arbeitsgebiet ist neben der Berufsberatung die Stellenvermittlung für Beschädigte mit 50 oder mehr Prozent der Vollrente. In besonderen Fällen greift sie auch bei geringerer Dienstbeschädigung ein. Durch die Verordnung vom 24. 9. 1919 (RGBl. S. 1720) wurde verfügt, daß alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen verpflichtet sind, auf je 25 bis 50 insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes mindestens 1, auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Gleichzeitig bestand schon seit 1. 2. 1919 die Verordnung (RGBl. S. 132), wonach einem Schwerkriegsbeschädigten nicht gekündigt werden durfte. Diese Maßnahme wurde durch Verordnung vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1382) dahingehend festgelegt, daß eine nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse ausgesprochene Kündigung erst nach erfolgter Zustimmung der Hauptfürsorgestelle wirksam ist. Nach Mitteilungen der erwähnten Berufsberatungsstelle, sowie nach eigenen Feststellungen kam die Industrie diesem Einstellungszwang ohne weiteres nach, wobei namentlich einzelne Großfirmen in entgegenkommender Weise mehr Beschädigte einstellten, als Pflicht für sie gewesen wäre. Es gibt aber auch noch Firmen und zwar meist kleinere,

die noch keine Beschädigten aufgenommen haben, wozu zu bemerken ist, daß manche Industriezweige, die keine oder nur geringe Arbeitsteilung durchführen können, sich nur wenig für die Aufnahme von sehr beschränkt Arbeitsfähigen eignen. — Die Einfügung der Beschädigten in den Arbeitsgang, ihre Arbeitsleistung, Geschicklichkeit und Ausdauer ist meist über Erwarten gut gelungen. So wurde z. B. in einer größeren Maschinenfabrik ein — früher in der Großeisenindustrie beschäftigter — Kriegsblinder angetroffen. Derselbe wurde mit Einfetten von Bolzen nach besonders für ihn ausgearbeitetem Verfahren beschäftigt. Er hatte sich gut eingearbeitet und fand sich tapfer mit seinem schweren Lose ab. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch einzelne Mißerfolge nicht ausbleiben konnten und Kündigungen wirksam gemacht werden mußten. Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung sind oft sehr erheblich. Neben die persönlichen Wünsche muß, namentlich bei notwendigem Berufswechsel, an erste Stelle die Rücksicht auf die Eignung für den neuen Arbeitsplatz treten, damit von vornherein weitergreifenden Gesundheitsschädigungen, wie sie ungünstige örtliche Verhältnisse, mangelhafte Unfallschutzvorrichtungen u. a. schaffen können, vorgebeugt wird. Trotz der schon erreichten Erfahrungen wird es in dieser Hinsicht noch jahrelanger Beobachtungen und Verbesserungen bedürfen, um überall halbwegs befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Die Wohnungsfrage bildet sehr oft ein Hindernis für die beabsichtigte Einstellung, besonders bei Verheirateten, für die zwar ein passender Arbeitsplatz, aber keine Unterkunft für die Familie gefunden wird. Diese Schwierigkeiten im Verein mit den Besonderheiten der einzelnen Verwundung werden es für absehbare Zeit notwendig machen, viele Kriegsbeschädigte auch mit Heimarbeit zu beschäftigen, da sie die einzige Arbeitsmöglichkeit für eine große Zahl Schwerbeschädigter ist. Ganz besonders schwer fällt es der Berufsberatungsstelle für Nervenkranke, Kopfverwundete, Doppelamputierte und innerlich Kranke geeignete Arbeitsplätze zu beschaffen, da sie meist für den intensiven Fabrikbetrieb nicht in Betracht kommen. Eine weitere Sorge bilden die zum Berufswechsel gezwungenen Landwirte und früher selbständigen Handwerker, die nicht „in die Fabrik“ wollen, sondern in sehr großer Zahl eine Anstellung beim Staat (Post oder Eisenbahn) erwarten, der mit dahingehenden Gesuchen trotz umfangreicher Einstellung von Kriegsbeschädigten überhäuft wird. — Am Ende des Jahres 1919 ist wohl die Mehrzahl der württembergischen Schwerkriegsbeschädigten wieder in einem Berufe tätig, jedoch sind Stellen für über 2000 weitere freizumachen und die Zahl der Versorgungsberechtigten steigt durch die allmähliche Aufhebung der Lazarette noch dauernd. (I—IV)

Daß die Unternehmer auch in den Leistungen ihrer Arbeiterunterstützungskassen den einschneidenden Veränderungen des Wirtschaftslebens Rechnung trugen, geht aus einem Bericht der Daimler-Werke Untertürkheim und Sindelfingen über die Satzungsänderungen ihrer Kasse hervor. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab erhöhten sich die bisherigen Sätze der Krankenunterstützungskasse beispielsweise für Ledige um 100 %, bei Verheirateten um etwa 50 %. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 6 (bisher 8) Arbeitstagen wird die Krankenunter-

stützung vom Beginn der Krankheit ab (bisher vom 4. Krankheitstag ab) gewährt und zwar bei einer Dienstzeit bis zu einem halben Jahr — bei der bisher nichts gewährt wurde — auf die Dauer von höchstens 3 Monaten, bei längerer Dienstzeit — wie bisher — auf die Dauer von höchstens einem Jahr. Der Teuerungszuschlag von 20% wird bis auf weiteres auf die oben angedeuteten neuen Sätze bezahlt. Kinder werden bis zu 16 Jahren (bisher 15 Jahren) mitgezählt. Das Arbeiter-Sterbegeld wurde ebenfalls um 100%, d.i. von 40 *M* auf 80 *M* erhöht. (I u. II)

4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

Die Gewährung von Urlaub an Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes hat große Fortschritte gemacht. Auch tariflich wurde der Urlaub festgelegt. Die früher langjährigen Wartezeiten, bis ein Arbeiter endlich in den Genuß eines Urlaubes kam, sind wesentlich gekürzt worden. Nach dem Kollektivabkommen für die Metallindustrie in Württemberg haben z. B. die Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des jeweiligen Verdienstes nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 1 Jahr für 3 Werktage, von 3 Jahren für 6 Werktage und von 6 Jahren für 8 Werktage. Die Wartezeit beginnt hierbei mit dem Tage, an dem der Arbeitnehmer 18 Jahre alt geworden ist. Krankheiten, Aussetzen mit Zustimmung der Firma und militärische Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Krankheit und Kriegsdienstzeit werden auf die Wartezeit angerechnet. Bestehen in einem Betrieb günstigere Abmachungen für den Arbeitnehmer, so gelten diese. Durch Verbindlichkeitserklärung dieses Abkommens sind weite Kreise in den Genuß von Urlaub gekommen. (I—IV)

In Feuerbach besteht seit dem Jahre 1917 ein Verein für Wohlfahrtspflege mit dem Zweck, sämtliche Bestrebungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zusammenzufassen und auszubauen. Ihm verdankt die Stadt eine Reihe neuer Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. eine Massenspeiseanstalt, sogen. „Stadtküche" in dem neuerworbenen Bahnhotel. Da die meisten Großbetriebe keine eigenen Speisehallen besitzen, so konnten während des Krieges über 800, heute etwa 400 Arbeiter mit Mittagessen versorgt werden. Ganz besondere Vorteile hat das in demselben Gebäude von dem Verein eingerichtete Kinderheim, insbesondere für die in der Industrie arbeitenden Mütter. Die ganz Kleinen konnten in der Abteilung Säuglingspflege, die nächsten in der Kinderpflege Aufnahme finden. Die schulpflichtigen Geschwister konnten ebenfalls beköstigt und ihnen außerhalb der Schulzeit Obhut gewährt werden. Die Zahl der letzteren beträgt heute noch etwa 60. Das Heim bietet Aufenthalt für 30 Säuglinge und 20 ältere Kinder und ist voll besetzt. Ferner wurden neu eingerichtet 3 Kinderschulen und ein Kinderhort. Die häusliche Krankenpflege wurde durch Anstellung zweier Krankenschwestern erweitert. Der Bekämpfung der Tuberkulose, die während des Kriegs namentlich in Arbeiterkreisen sehr überhand genommen hat und leider nicht im Abnehmen begriffen ist, wird von dem Verein ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Eine

Fürsorgeschwester ist seit 2 Jahren besonders auf diesem Gebiet tätig, neuerdings wurde auch eine besondere ärztliche Fürsorgestelle eingerichtet. Der Beschaffung von Milchzulagen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, außerdem konnte der Verein 121 skrofulösen Kindern im Jahre 1919 die Vorteile einer Solbadkur zukommen lassen. (II)

Von Interesse dürften die Einrichtungen der Zeppelin-Wohlfahrt G. m. b. H. Friedrichshafen sein. Aus der vom deutschen Volke nach dem Echterdinger Unfall dem Grafen Zeppelin gestifteten Spende von 6,1 Millionen Mark wurde die Luftschiffbau Zeppelin G. m. b. H. gegründet, aus deren Geldern und Verdiensten wiederum die neuen Tochtergesellschaften des L. Z.-Konzerns entstanden sind. Die Einkünfte aller Gesellschafter kommen stets der Allgemeinheit zugute, da kein Privatkapital an ihnen beteiligt ist (nur das festverzinsliche Kapital der Erben des Grafen). Die Zeppelin-Wohlfahrt G. m. b. H. ist nun eine jener Tochtergesellschaften. Sie hat den Zweck, nicht nur den Lebensunterhalt der Beamten und Arbeiter des L. Z.-Konzerns in Friedrichshafen, sondern die der ganzen Stadt zu heben. Die Benutzung ihrer Betriebe ist daher im allgemeinen jedermann gestattet. Die Einkünfte der werbenden Betriebe werden zur Lösung der sozialen Aufgaben benutzt, wozu ferner noch große Zuschüsse von den Konzernfirmen in Friedrichshafen benötigt werden. An Personal sind zur Zeit angestellt: 1 Geschäftsführer, 2 Prokuristen, 60 Beamte und 300 Arbeiter und Arbeiterinnen. Die ganze Einrichtung gliedert sich in 4 Abteilungen. Die wirtschaftliche Abteilung umfaßt: das Zeppelindorf mit Gasthaus und Konsumanstalt (Kohlenhandlung), Mühle, Bäckerei, Metzgerei, Weinhandlung, Mosterei, Obst- und Gemüsetrocknung, Limonade- und Eisfabrik und die Waschanstalt. Ferner gehören zu ihr 3 Gasthäuser, das Ledigenheim und ein früheres Sanatorium, in dem jetzt auch unverheiratete Arbeiter untergebracht sind, weiter mehrere Kantinen u. a., der Saalbau mit Beamtenkasino und Bürgerstube, endlich die Sparbank mit durchschnittlich 2 Millionen Einnahmen, die mit 5 % verzinst werden, und mehrere Beamtenwohnhäuser (zur Zeit sind 20 im Bau). Die Wohnungsnot wurde durch Errichtung zahlreicher Notwohnungen (über 40) bekämpft. Die soziale Abteilung umfaßt bzw. umfaßte: Die große Bücherei mit der Lesehalle, die Frauenberatungsstelle, das Mädchenheim, die Kinderfürsorge (Kinderheim e. V.), das Wöchnerinnenheim und die Mütterberatungsstelle (eigene Hebamme), die Veranstaltung von Koch- und Haushaltungskursen. Die Frauenberatungsstelle, das Mädchenheim, sowie die Koch- und Haushaltungskurse wurden jedoch aufgehoben und werden durch eine andere Stelle weitergeführt. Die landwirtschaftliche Abteilung verwaltet 4 Höfe, von denen der Riedlehof dicht bei Friedrichshafen die Zentrale ist. Je einer von ihnen liegt im Norden, Osten und Westen der Stadt. Jene Außenhöfe sollen zur Sammlung der Lebensmittel der Umgebung dienen, die dann von dort der Stadt zugeführt werden. Viehzucht und Obstbau ist vorherrschend. Vorhanden sind 110—120 Stück Simmentaler Rindvieh, 50 Schweine und 25 Pferde. Der landwirtschaftlichen Abteilung untersteht noch die Geflügelzuchtanlage, die Gärtnerei und die landwirtschaftliche Trocknerei.

Die Abteilung Bauverwaltung mit Schreinerei, Schlosserei, Installation usw. sorgt für den Neubau und die Erhaltung aller Baulichkeiten. Der Bevölkerung werden Brause- und Wannenbäder zur Verfügung gestellt. Dem Verein für Bewegungsspiele wurde mit wesentlichen Kosten ein Fußball- und Sportplatz hergerichtet und unentgeltlich überlassen. (III)

Einen bemerkenswerten Schritt zur praktischen Durchführung der Sozialisierungsprobleme hat die Zigarettenfabrik Waldorf-Astoria in der Gründung ihrer „Arbeiterbildungsschule" und ihrer „Waldorfschule" unternommen. Die Firma geht davon aus, daß bei der heutigen verkürzten Arbeitszeit die Arbeiter sich insbesondere auch auf geistigem Gebiet weiterbilden sollen und daß ihnen hierzu so gut als möglich Gelegenheit geboten werden muß. Diesen Zwecken soll die „Arbeiterbildungsschule" dienen. Täglich werden zu Beginn der Arbeit am Vormittag abwechselnd in den verschiedenen Arbeitssälen, durch berufene Kräfte kürzere Vorträge gehalten, deren Inhalt den Arbeitern Anregung zu geistiger Betätigung bietet. Ferner finden Fachvorträge mit Demonstrationen, teilweise durch die Arbeiter selbst, und Führungen durch die Fabrik statt. In der Schule werden vor allem praktische Unterrichtsfächer, wie z. B. Zeichnen, Schreiben, Rechnen und Sprachen gegeben. Die „Waldorfschule" ist in erster Linie für die Kinder des gesamten Personals der Firma bestimmt. Mit dieser ersten „Einheitsschule" soll einem sozialen Bedürfnis abgeholfen werden, so daß künftighin nicht nur die Kinder des Begüterten, sondern auch diejenigen der einfachen Arbeiter in die Lage versetzt werden, eine höhere Bildung sich anzueignen und damit die Möglichkeit zum Aufstieg in leitende Stellungen zu gewinnen. Der Unterricht ist so gestaltet, daß möglichst jederzeit der Übergang von der Waldorfschule in andere Schulen stattfinden kann. Der Andrang zur Schule ist sehr groß. Zurzeit werden in 8 Klassen von 12 Lehrkräften etwa 300 Kinder unterrichtet. (I)

Die Einrichtung und Unterhaltung von Speiseanstalten war angesichts der Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung nur einigen Großbetrieben möglich, die genötigt sind, den von einem ferneren Wohnort herkommenden Arbeitern ein warmes Mittagessen bereitzustellen. Die Daimler-Motoren-Gesellschaft in Untertürkheim hat schon in der Kriegszeit große Speisehallen mit Küche, Metzgerei, Mosterei und Limonadefabrikation eingerichtet; auch große Lagerkeller, besonders für Kartoffeln wurden erstellt. Die Bewirtschaftung liegt ganz in den Händen der Arbeiterschaft. Den Beamten ist zwar eine besondere Speisehalle eingeräumt, sie haben aber genau dasselbe Essen wie die Arbeiter. Bei einer Besichtigung der Anstalt im Herbst des Jahres wurde an etwa 3000 Personen Mittagessen zum Preis von 1 ℳ 50 ₰ verabreicht. — Von der Firma J. Sigle u. Cie., Schuhfabriken A. G. in Kornwestheim, sind der Arbeiterschaft ebenfalls große Speise- und Aufenthaltsräume zum Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt; Essen wurde zum Preis von 1 ℳ 40 ₰ verabreicht. — Bei der Firma Heinr. Franck Söhne, G. m. b. H., Zichorienfabrik in Ludwigsburg, erhielten die Arbeiter im Herbst d. J. noch ein einfaches Mittagessen um 55 ₰. — An die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätteninspektion Cannstatt wird Suppe

zum Preis von 10 ₰ abgegeben; eine besondere Speiseanstalt besteht dort nicht. Bemerkenswert ist aber die umfangreiche Trockenanlage für Obst und Gemüse, die von allen Eisenbahnarbeitern des Landes in Anspruch genommen werden kann. Eine Mosterei mit Kelterei wird von der Arbeiterschaft betrieben. (I)

Eine neue Kantine in freundlicher Ausführung erstellte die Firma Andr. Koch A. G., Harmonikafabrik in Trossingen; hier konnte für etwa 50 Personen warmes Mittag- und Abendessen zum Preise von 1,30 bzw. 1,20 ℳ verabreicht werden. Welche Höhe die beizusteuernden Beträge für den Unterhalt der Kantinen einnehmen können, geht daraus hervor, daß die Firma Friedr. Mauthe, G. m. b. H., in Schwenningen für die seit 5 Jahren bestehende Fabrikkantine, die für 400 Personen ein gutes Mittagessen um 1 ℳ lieferte, zur Deckung ihres Abmangels einen Gesamtzuschuß von 250 000 ℳ aufwendete. (II)

Das Bedürfnis und Verlangen nach Schrebergärten hat stark zugenommen. Angesichts der großen Bedeutung für die Ernährung, welche die Schrebergärten im kleinen Arbeiterhaushalte zu spielen imstande sind, haben verschiedene Stadtgemeinden die städtische Kleingartenfläche nach Möglichkeit ausgedehnt und ihr vollen Schutz angedeihen lassen. (III)

Neue Bahnen zur Erreichung engerer Fühlungnahme zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben einige Großfirmen beschritten durch Herausgabe eigener Werkzeitungen. Diese sollen nicht Nachrichtenblätter der Geschäftsleitungen sein, sondern durch rege Mitarbeit der Angestellten und Arbeiter sollen die gemeinsamen Aufgaben gefördert werden. Bekannt geworden sind die Zeitungen der Robert Bosch A. G., der Daimlerwerke und der Waldorf-Astoria-Zigarettenfabrik in Stuttgart. Der „Boschzünder" erscheint in zwangloser Folge. Die Hefte werden an die Angehörigen der Robert Bosch A. G. und der Bosch-Metallwerk A. G. Stuttgart und Feuerbach unentgeltlich abgegeben. Die Zeitschrift will die Angehörigen des Hauses Bosch mehr als früher teilnehmen lassen an dem Leben, dem Schicksal, den Sorgen und den Hoffnungen des Unternehmens. Sie will die einsichtsvolle Erkenntnis und sachliche Wertung der gemeinsamen Aufgaben fördern unter Ablehnung jedes einseitigen Beeinflussungsversuchs und unter Ausschaltung des Trennenden. Die Daimler-Motoren-Gesellschaft gibt für ihre Werksangehörigen in Untertürkheim und Sindelfingen die Daimler Werkzeitung heraus. Sie erscheint gleichfalls zwanglos und will weniger durch Besprechung der eigenen Betriebsverhältnisse als durch Abhandlungen aus Technik, Wirtschaftsleben, Natur, Kunst, Literatur usw. einen allgemeinen Überblick über diese Gebiete geben und dadurch den Arbeitern allgemeine Anregungen und Erholung geistiger Art bieten. Die „Waldorf-Nachrichten" erscheinen monatlich zweimal und sind für die Angestellten der Waldorf-Astoria kostenlos. Die Nachrichten sollen den Arbeiter heben, ihn teilnehmen lassen an den Geistesschätzen unserer Kultur, die geistige Welt soll gemeinsamer werden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch die Betriebsräte angebahnte wirtschaftliche Gemeinschaft soll zu einer geistigen erweitert werden. (I und II)

Tafeln.

Die bisherige Tafel IV mit den Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen erscheint nicht mehr; sie konnte deshalb wegfallen, weil nach Einführung des Achtstundentags die besonderen Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen zum größten Teil gegenstandslos geworden sind. Aus diesem Grund ist auch die bisherige Tafel VI mit der Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen ersetzt durch die Nachweisung der bewilligten Überarbeit an alle Arbeiter überhaupt. In der Nummerierung der Tafeln waren dadurch ebenfalls entsprechende Änderungen erforderlich.



Tafel I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfall-untersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	69	—	—	59	5	—	9		IV.
V.	Metallverarbeitung	223	—	—	199	9	2	7		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	288	—	—	262	13	—	6		VI.
VII.	Chemische Industrie	22	—	—	18	2	—	1		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	24	—	—	20	2	—	3		VIII.
IX.	Textilindustrie	70	—	—	54	8	—	1		IX.
X.	Papierindustrie	53	—	—	49	2	—	2		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	42	—	—	39	—	1	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	301	—	—	283	9	—	2		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	700	—	6	625	36	1	2		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	354	—	—	324	12	2	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	42	—	—	34	4	—	4		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	105	—	—	105	—	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	105	—	—	90	6	1	4		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	153	—	—	143	5	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	1	—	—	1	—	—	—		—
	Zusammen	2552	—	6	2305	113	7	42		
					2425					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	91	—	—	89	1	—	3		IV.
V.	Metallverarbeitung	174	—	—	166	4	—	3		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	337	2	—	301	15	2	11		VI.
VII.	Chemische Industrie	24	—	—	16	4	—	2		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	23	—	—	21	1	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	211	1	—	197	7	—	2		IX.
X.	Papierindustrie	39	—	—	30	3	1	7		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	41	—	—	37	2	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	510	—	—	458	26	—	7		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	570	1	—	558	6	—	2		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	155	—	—	153	1	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	14	—	—	12	1	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	84	—	—	82	1	—	2		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	63	—	—	59	2	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	59	—	—	59	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	5	—	—	5	—	—	—		—
	Zusammen	2400	4	—	2243	74	3	40		
					2320					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	Zahl der revidierten Anlagen: zweimal	Zahl der revidierten Anlagen: drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	8	—	—	6	1	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden .	100	—	—	92	4	—	2		IV.
V.	Metallverarbeitung	202	—	—	198	2	—	5		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	271	—	—	253	9	—	4		VI.
VII.	Chemische Industrie	6	—	—	6	—	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen Fette, Oele und Firnisse . . .	31	—	—	29	1	—	3		VIII.
IX.	Textilindustrie	72	—	—	66	3	—	—		IX.
X.	Papierindustrie	34	—	—	34	—	—	3		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	27	—	—	27	—	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	410	—	—	379	14	1	5		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	831	—	—	815	8	—	3		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	164	—	—	152	3	2	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	7	—	—	7	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	198	—	—	184	7	—	1		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	53	—	—	51	1	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften . .	34	—	—	34	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	1	—	—	1	—	—	—		—
	Zusammen	2449	—	—	2334	53	3	28		
					2390					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen einmal	Zahl der revidierten Anlagen zweimal	Zahl der revidierten Anlagen drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	6	—	—	6	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	105	—	—	97	4	—	2		IV.
V.	Metallverarbeitung	245	—	—	233	6	—	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	235	—	—	227	2	1	3		VI.
VII.	Chemische Industrie	12	—	—	10	1	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	42	—	—	42	—	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	50	—	—	42	4	—	—		IX.
X.	Papierindustrie	30	—	—	24	3	—	—		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	50	—	—	50	—	—	2		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	415	—	—	375	9	7	5		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	755	—	—	721	14	2	1		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	189	—	—	177	6	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	8	—	—	6	1	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	102	—	—	96	3	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	48	—	—	46	1	—	—		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	61	—	—	61	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—		—
	Zusammen	2353	—	—	2213	54	10	15		
					2277					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.–IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	14	—	—	12	1	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	365	—	—	337	14	—	16		IV.
V.	Metallverarbeitung	844	—	—	796	21	2	17		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1131	2	—	1043	39	3	24		VI.
VII.	Chemische Industrie	64	—	—	50	7	—	3		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	120	—	—	112	4	—	6		VIII.
IX.	Textilindustrie	403	1	—	359	22	—	3		IX.
X.	Papierindustrie	156	—	—	137	8	1	12		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	160	—	—	153	2	1	2		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1636	—	—	1495	58	8	19		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2856	1	6	2719	64	3	8		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	862	—	—	806	22	4	2		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	71	—	—	59	6	—	4		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	489	—	—	467	11	—	3		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	269	—	—	246	10	1	6		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	307	—	—	297	5	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	7	—	—	7	—	—	—		—
	Zusammen	9754[1])	4	6	9095	294	23	125		
					9412					
	(1918	8030	3	—	7476	219	35	97)		
	(1913	17859	4	18	16963	418	18	70)		

[1]) Außerdem wurden noch 697 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Okt. 1919 keine Arbeiter beschäftigten. Vergl. oben S. 6.

Tafel II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens
Verhältnis der revisionspflichtigen

I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	44	11	17	625	39	50	[illegible]
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	29	2	5	620	2	—	[illegible]
	3. Ziegeleien	23	6	10	850	86	54	1[illegible]
	4. Glashütten, Glasschleifereien	5	—	2	39	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	368	104	257	4 971	466	629	1 0[illegible]
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	431	85	275	22 260	734	1695	2 4[illegible]
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	40	22	10	353	63	100	[illegible]
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	3	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	50	18	13	936	38	97	[illegible]
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	74	69	38	786	668	2084	2 [illegible]
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	6	3	193	42	121	[illegible]
X.	Papierindustrie	79	61	53	1 455	717	867	1 [illegible]
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	68	34	29	930	105	241	[illegible]
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	2	—	—	—
	Seite	1222	418	712	34 023	2960	5938	8[illegible]

10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
zu den revidierten Betrieben.

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	24	51	2	1	3	768	21	402	70	10	21	1	—	504	
18	—	18	—	—	—	640	8	111	—	2	—	—	—	113	
100	49	149	5	1	6	1 145	11	614	104	88	33	5	1	845	
1	—	1	1	—	1	41	3	34	—	—	—	1	—	35	
678	156	834	50	15	65	6 965	210	3 811	886	500	121	35	11	5 364	
1536	120	1656	36	5	41	26 386	275	20 213	2 294	1328	101	28	3	23 967	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	26	49	—	—	—	565	19	292	119	21	24	—	—	456	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	—	—	—	3	
14	8	22	—	—	—	1 093	22	746	65	6	5	—	—	822	
55	266	321	3	17	20	3 879	56	636	2 299	39	206	3	12	3 195	
—	10	10	—	—	—	366	6	124	122	—	6	—	—	252	
180	370	550	11	23	34	3 623	51	1 313	1 468	154	338	10	23	3 306	
43	14	57	1	—	1	1 334	39	764	305	31	14	1	—	1 115	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
2675	1043	3718	109	62	171	46 810	722	29 063	7 732	2179	869	84	50	39 977	

Noch Tafel II, I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1222	418	712	34 023	2960	5 938	8 898
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	464	49	218	5 037	158	213	371
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	2	2	1	9	2	1	3
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	558	60	180	1 854	315	662	977
	2. Getreidemühlen	140	2	26	288	1	1	2
	3. Bäckereien und Konditoreien	374	—	223	426	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	2	1	354	42	112	154
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	12	2	—	28	—	2	2
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	1	—	—	4	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	37	34	18	251	202	408	610
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	194	159	107	2 893	1342	2 993	4 335
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	199	170	125	33	267	213	480
XV.	Reinigungsgewerbe	84	78	15	262	152	557	709
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	121	—	37	1 044	—	—	—
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	23	2	9	206	—	2	2
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	32	13	21	361	26	42	68
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	117	78	90	2 602	269	1 044	1 313
—	Sonstige Industriezweige	3	1	2	17	2	3	5
	Zusammen	3585	1070	1785	49 692	5738	12 191	17 929

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2675	1043	3718	109	62	171	46 810	722	29 063	7 732	2179	869	84	50	39 977	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
449	77	526	25	5	30	5 964	287	3 916	318	346	67	18	4	4 669	
1	5	6	—	—	—	18	1	7	2	1	5	—	—	15	
181	54	235	9	1	10	3 076	247	1 007	774	83	45	7	1	1 917	
26	—	26	—	—	—	316	82	135	2	17	—	—	—	154	
247	—	247	4	—	4	677	233	271	—	165	—	1	—	437	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	7	16	1	—	1	525	2	354	154	9	7	1	—	525	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	30	6	9	1	—	—	—	—	10	
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	48	60	—	5	5	926	22	198	378	10	25	—	1	612	
228	461	689	18	11	29	7 946	149	2 640	4 032	216	451	17	11	7 367	
5	152	157	—	—	—	670	189	32	459	4	147	—	—	642	
7	26	33	—	—	—	1 004	38	159	464	5	18	—	—	646	
65	—	65	3	—	3	1 112	65	691	—	45	—	2	—	738	
13	—	13	—	—	—	221	9	119	1	5	—	—	—	125	
41	4	45	1	—	1	475	15	239	51	21	2	—	—	313	
173	60	233	9	4	13	4 161	82	2 204	1 195	138	52	3	3	3 595	
3	1	4	—	—	—	26	1	2	—	—	—	—	—	2	
4135	1938	6073	179	88	267	73 961	2150	41 046	15 563	3244	1688	133	70	61 744	

Tafel II.

II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe: überhaupt	Zahl der Betriebe mit: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit: jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den …: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	47	5	12	733	23	41	64
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	44	—	11	520	—	—	—
	3. Ziegeleien	22	9	15	698	16	53	69
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	1	1	1	141	—	9	9
V.	Metallverarbeitung	247	57	179	2 813	221	395	616
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	489	137	362	22 696	2 282	3 577	5 859
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	30	15	10	928	129	242	371
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	2	—	—	4	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	38	11	9	299	8	14	22
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	275	246	180	3 853	2 295	5 294	7 589
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	4	4	2	24	5	17	22
X.	Papierindustrie	42	33	37	1 116	707	633	1 340
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	68	23	29	945	188	369	557
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1309	541	847	34 770	5 874	10 644	16 518

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	5	28	4	—	4	829	29	662	62	18	3	4	—	749	
19	—	19	—	—	—	539	26	286	—	13	—	—	—	299	
80	14	94	2	—	2	863	15	513	50	57	12	2	—	634	
22	—	22	—	—	—	172	1	141	9	22	—	—	—	172	
507	108	615	36	6	42	4 086	170	2 360	520	392	83	33	6	3 394	
2671	818	3489	195	75	270	32 314	318	21 000	5360	2375	692	176	66	29 669	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	32	78	2	1	3	1 380	19	849	364	46	31	2	1	1 293	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	2	
9	5	14	1	—	1	336	22	155	9	4	4	1	—	173	
187	987	1174	12	39	51	12 667	200	3 064	6172	109	718	9	26	10 098	
4	—	4	—	—	—	50	4	24	22	4	—	—	—	50	
134	312	446	8	15	23	2 925	34	1 082	1314	127	309	8	15	2 855	
53	69	122	3	10	13	1 637	39	734	507	37	55	3	8	1 344	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3755	2350	6105	263	146	409	57 802	878	30 872	14 389	3204	1907	238	122	50 732	

Noch Tafel II, II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	1309	541	847	34 770	5874	10 644	16 518
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	649	51	379	4 752	143	128	271
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	1	—	1	8	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	423	57	129	1 109	71	64	135
	2. Getreidemühlen	274	9	51	406	1	9	10
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	163	6	82	174	4	8	12
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	21	5	1	33	1	5	6
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	5	4	2	32	6	12	18
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	12	12	7	26	101	145	246
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	115	91	78	2 107	816	1 389	2 205
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	124	114	47	5	162	105	267
XV.	Reinigungsgewerbe	22	21	13	55	66	202	268
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	97	1	39	417	1	2	3
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	4	—	2	19	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	2	1	1	5	1	1	2
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	75	34	61	648	63	78	141
—	Sonstige Industriezweige	10	1	1	31	—	1	1
	Zusammen	3306	948	1741	44 597	7310	12 793	20 103

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3755	2350	6105	263	146	409	57 802	878	30 872	14 389	3204	1907	238	122	50 732	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
725	46	771	38	1	39	5 833	483	4 157	263	595	37	31	1	5 084	
1	—	1	—	—	—	9	1	8	—	1	—	—	—	9	
144	30	174	4	—	4	1 422	212	487	47	74	11	1	—	620	
54	—	54	—	—	—	470	184	276	4	42	—	—	—	322	
90	2	92	2	—	2	280	112	104	4	65	1	2	—	176	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	1	—	—	—	40	18	28	6	1	—	—	—	35	
—	4	4	—	—	—	54	4	30	18	—	4	—	—	52	
4	26	30	1	1	2	304	9	17	121	—	10	—	—	148	
202	307	509	17	17	34	4 855	83	1 927	1 823	173	299	16	16	4 254	
2	62	64	1	1	2	338	71	1	155	1	29	1	1	188	
11	17	28	—	—	—	351	13	47	233	7	15	—	—	302	
53	—	53	3	—	3	476	63	316	2	37	—	1	—	356	
2	—	2	—	—	—	21	2	12	—	1	—	—	—	13	
1	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
113	24	137	14	4	18	944	61	607	135	103	23	14	4	886	
—	1	1	—	—	—	33	5	11	1	—	1	—	—	13	
5158	2869	8027	343	170	513	73 240	2199	38 900	17 201	4304	2337	304	144	63 190	

Tafel II.

III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	9	9	7	406	46	122	168
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	64	21	17	1 418	9	97	106
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	18	3	4	203	—	8	8
	3. Ziegeleien	40	18	22	536	32	40	72
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	1	1	—	10	2	—	2
V.	Metallverarbeitung	348	61	218	7 577	809	1400	2 209
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	434	65	270	15 784	186	341	527
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	19	9	6	59	44	78	122
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten .	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	14	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	50	17	15	791	113	297	410
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	132	126	97	2 581	1535	3943	5 478
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	7	4	101	29	85	114
X.	Papierindustrie	50	39	37	2 124	363	573	936
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	52	14	13	552	23	82	105
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	1228	390	710	32 157	3191	7066	10 257

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
16	25	41	—	—	—	615	7	287	117	13	19	—	—	436	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	3	55	5	—	5	1 584	35	989	82	37	—	4	—	1112	
7	—	7	—	—	—	218	12	157	5	3	—	—	—	165	
48	8	56	1	—	1	665	16	281	34	28	4	—	—	347	
—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
698	255	953	57	16	73	10 812	200	6 356	1871	481	173	35	9	8 925	
1908	43	1951	92	2	94	18 356	262	14 853	488	1653	39	83	1	17 117	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	36	37	1	1	2	220	5	24	63	—	27	1	1	116	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	14	1	14	—	—	—	—	—	14	
13	34	47	2	1	3	1 251	30	582	331	12	22	2	1	950	
169	659	828	14	63	77	8 964	64	1 732	3536	117	414	11	47	5 857	
9	8	17	2	3	5	237	5	82	103	7	8	1	3	204	
144	210	354	8	8	16	3 430	34	1 576	694	100	143	5	7	2 525	
19	9	28	—	2	2	687	27	458	81	8	2	—	—	549	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
3084	1290	4374	182	96	278	47 066	698	27 391	7 405	2459	851	142	69	38 317	

Noch Tafel II, III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	1228	390	710	32 157	3191	7066	10257
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	647	79	303	4 699	217	242	459
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	9	8	7	178	25	90	115
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	481	50	113	1 530	90	185	275
	2. Getreidemühlen	385	3	74	588	—	3	3
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	210	5	125	204	4	3	7
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	325	60	25	535	14	80	94
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	6	4	2	35	6	21	27
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	9	9	3	36	16	73	89
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	97	72	63	672	468	1016	1484
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	240	198	140	8	338	165	503
XV.	Reinigungsgewerbe	28	27	10	42	63	154	217
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	157	5	58	1 167	9	6	15
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	—	6	45	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	12	10	8	138	60	50	110
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	67	33	51	516	69	110	179
	Sonstige Industriezweige	3	—	—	5	—	—	—
	Zusammen	3913	953	1698	42 555	4570	9264	13834

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3084	1290	4374	182	96	278	47 066	698	27 391	7 405	2459	851	142	69	38 317	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
587	110	697	34	10	44	5 899	380	3 497	330	416	88	22	6	4 359	
15	21	36	1	2	3	332	8	178	113	15	21	1	—	328	
116	20	136	6	—	6	1 947	210	713	168	62	13	2	—	958	
75	—	75	4	—	4	670	190	311	2	29	—	1	—	343	
137	6	143	2	—	2	356	173	154	3	113	6	2	—	278	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	2	26	—	—	—	655	122	233	53	10	1	—	—	297	
—	8	8	1	—	1	71	3	32	23	—	8	1	—	64	
2	6	8	—	—	—	133	5	32	56	2	5	—	—	95	
64	205	269	2	20	22	2447	36	450	921	35	126	2	15	1 549	
2	210	212	1	13	14	737	121	8	312	2	112	1	11	446	
5	18	23	—	—	—	282	7	34	168	3	16	—	—	221	
115	2	117	3	—	3	1 302	81	605	9	37	1	2	—	654	
5	—	5	1	—	1	51	6	27	—	3	—	—	—	30	
11	22	33	2	3	5	286	3	102	96	7	14	2	3	224	
90	22	112	5	—	5	812	48	357	113	62	15	4	—	551	
—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—	—	1	
332	1942	6274	244	144	388	63 051	2092	34 125	9 772	3255	1277	182	104	48 715	

Tafel II.

IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	7	1	3	1144	—	1	1
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	60	7	9	680	22	54	76
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	32	1	3	209	—	1	1
	3. Ziegeleien	30	16	15	729	50	81	131
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	3	2	1	6	2	1	3
V.	Metallverarbeitung	367	102	255	5413	432	900	1332
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	355	24	208	9654	207	281	48[illegible]
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	13	5	5	458	12	18	3[illegible]
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	1	—	—	28	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	60	23	9	773	46	171	2[illegible]
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	48	44	32	1829	868	1812	26[illegible]
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	10	10	3	50	31	144	1[illegible]
X.	Papierindustrie	29	25	25	1128	377	562	9[illegible]
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	68	27	22	1261	98	108	2[illegible]
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1083	287	590	23 362	2145	4134	62[illegible]

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	jungen Leute von 14–16 Jahren, weiblich	jungen Leute von 14–16 Jahren, zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	Kinder unter 14 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahren, zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Erwachsene, Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	Junge Leute von 14–16 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	Kinder unter 14 Jahr., weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
51	—	51	1	—	1	1197	6	1136	1	51	—	—	—	1188	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	11	25	1	—	1	782	36	506	76	11	10	1	—	604	
3	—	3	1	—	1	214	16	106	1	1	—	—	—	108	
59	18	77	9	—	9	946	15	544	96	35	12	5	—	692	
—	5	5	—	—	—	14	3	6	3	—	5	—	—	14	
806	177	983	93	29	122	7850	239	4806	1207	698	163	81	20	6975	
310	30	1340	52	2	54	11536	230	8476	446	1095	20	44	—	10081	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	1	15	2	—	2	505	10	450	30	12	1	2	—	495	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	28	1	28	—	—	—	—	—	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	17	27	1	—	1	1018	42	692	203	9	17	—	—	921	
130	419	549	14	16	30	5088	38	1767	2538	123	388	11	10	4837	
—	5	5	—	—	—	230	8	49	167	—	5	—	—	221	
109	212	321	7	22	29	2417	27	1112	937	103	211	7	21	2391	
48	37	85	4	5	9	1561	49	1186	202	45	36	4	5	1478	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
554	932	3486	185	74	259	33386	720	20864	5907	2183	868	155	56	30033	

Noch Tafel II, IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1083	287	590	23362	2145	4134	6279
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	616	44	264	3016	109	179	288
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	3	3	2	20	12	13	25
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	480	53	129	2071	506	701	1207
	2. Getreidemühlen	411	1	81	573	1	—	1
	3. Bäckereien und Konditoreien	131	—	64	107	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	3	3	2	938	18	53	71
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	1	—	96	24	28	52
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	104	29	12	139	10	26	36
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	20	15	8	404	66	304	370
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	52	51	13	320	341	952	1293
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	62	46	44	733	328	791	1119
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	167	145	72	12	245	96	341
XV.	Reinigungsgewerbe	15	12	4	21	19	60	79
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	117	—	31	455	—	—	—
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	5	—	4	38	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	5	4	5	65	16	19	35
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	65	27	51	464	33	57	90
	Sonstige Industriezweige	4	—	1	8	—	—	—
	Zusammen	3345	721	1377	32842	3873	7413	11286

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2554	932	3486	185	74	259	33386	720	20864	5907	2183	868	155	56	30033	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
419	50	469	32	2	34	3807	385	2355	235	285	31	22	1	2929	
1	2	3	—	—	—	48	1	—	20	1	—	—	—	21	
143	317	460	6	3	9	3747	225	1586	1137	77	309	4	3	3116	
86	—	86	1	—	1	661	239	353	1	52	—	1	—	407	
70	—	70	1	—	1	178	88	75	—	51	—	—	—	126	
13	3	16	1	—	1	1026	3	938	71	13	3	1	—	1026	
—	—	—	—	—	—	148	1	57	52	—	—	—	—	109	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	5	13	—	—	—	188	58	83	23	7	2	—	—	115	
10	28	38	—	2	2	814	10	369	348	6	26	—	2	751	
6	38	44	1	7	8	1665	36	247	878	4	19	1	7	1156	
106	127	233	7	9	16	2101	37	661	1055	89	121	6	6	1938	
2	114	116	1	4	5	474	146	12	312	2	103	1	4	434	
4	4	8	—	—	—	108	7	14	64	2	4	—	—	84	
40	—	40	1	—	1	496	59	245	—	17	—	—	—	262	
7	—	7	—	—	—	45	4	35	—	6	—	—	—	41	
6	14	20	—	—	—	120	3	43	24	3	7	—	—	77	
91	16	107	1	1	2	663	44	369	79	67	15	1	—	531	
1	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
3567	1650	5217	237	102	339	49684	2066	28306	10206	2865	1508	192	79	43156	

Tafel II.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	16	10	10	1550	46	123	169
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	215	44	55	3456	93	242	335
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	123	6	23	1552	2	9	11
	3. Ziegeleien	115	49	62	2813	184	228	412
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	10	4	4	196	4	10	14
V.	Metallverarbeitung	1330	324	909	20774	1928	3324	5252
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1709	311	1115	70394	3409	5894	9303
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	102	51	31	1798	248	438	686
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	1	—	—	28	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	4	—	—	21	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	198	69	46	2799	205	579	784
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	529	485	347	9049	5366	13133	18499
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	32	27	12	368	107	367	474
X.	Papierindustrie	200	158	152	5823	2164	2635	4799
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	256	98	93	3688	414	800	1214
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	2	—	—	3	—	—	—
	Seite	4842	1636	2859	124312	14170	27782	41952

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14—16 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene: Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren: männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
67	25	92	1	—	1	1812	13	1423	118	64	19	—	—	1624	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
116	43	159	12	1	13	3963	121	2559	290	76	34	10	—	2969	
47	—	47	1	—	1	1611	62	660	6	19	—	—	–	685	
287	89	376	17	1	18	3619	57	1952	284	208	61	12	1	2518	
23	5	28	1	—	1	239	7	181	12	22	5	1	–	221	
2689	696	3385	236	66	302	29713	819	17333	4484	2071	540	184	46	24658	
7425	1011	8436	375	84	459	88592	1085	64542	8588	6451	852	331	70	80834	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	95	179	5	2	7	2670	53	1615	576	79	83	5	2	2360	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	28	1	28	—	—	—	—	—	28	
—	—	—	—	—	—	21	3	19	—	—	—	—	—	19	
46	64	110	4	1	5	3698	116	2175	608	31	48	3	1	2866	
541	2331	2872	43	135	178	30598	358	7199	14545	388	1726	34	95	23987	
13	23	36	2	3	5	883	23	279	414	11	19	1	3	727	
567	1104	1671	34	68	102	12395	146	5083	4413	484	1001	30	66	11077	
163	129	292	8	17	25	5219	154	3142	1095	121	107	8	13	4486	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
12068	5615	17683	739	378	1117	185064	3018	108190	35433	10025	4495	619	297	159059	

Noch Tafel II, I.–IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe: überhaupt	Zahl der Betriebe mit: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit: jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Noch	Übertrag	4842	1636	2859	124312	14170	27782	41952
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	2376	223	1164	17504	627	762	1389
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	15	13	11	215	39	104	143
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	1942	220	551	6564	982	1612	2594
	2. Getreidemühlen	1210	15	232	1855	3	13	16
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	878	11	494	911	8	11	19
	4. Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	3	3	2	938	18	53	71
	5. Anlage zur Herstellung von Zichorie	4	3	1	450	66	140	206
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	462	96	38	735	25	113	138
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	32	23	12	475	78	337	415
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	110	106	41	633	660	1578	2238
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	468	368	292	6405	2954	6189	9143
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	730	627	384	58	1012	579	1591
XV.	Reinigungsgewerbe	149	138	42	380	300	973	1273
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	492	6	165	3083	10	8	18
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer andern Gruppe gehören)	41	2	21	308	—	2	2
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	51	28	35	569	103	112	215
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	324	172	253	4230	434	1289	1723
—	Sonstige Industriezweige	20	2	4	61	2	4	6
	Zusammen	14149	3692	6601	169686	21491	41661	63152
	(1918	11605	3787	4757	128549	28792	55786	84578
	(1913	14274	3308	6209	176015	25872	40769	66641

¹) Außerdem wurden noch 560 hierher gehörige Betriebe revidiert, welche am 1. Oktober 1919 keine

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
12068	5615	17683	739	378	1117	185064	3018	108190	35433	10025	4495	619	297	159059	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2180	283	2463	129	18	147	21503	1535	13925	1146	1642	223	93	12	17041	
18	28	46	1	2	3	407	11	193	135	18	26	1	—	373	
584	421	1005	25	4	29	10192	894	3793	2126	296	378	14	4	6611	
241	—	241	5	—	5	2117	695	1075	9	140	—	2	—	1226	
544	8	552	9	—	9	1491	606	604	7	394	7	5	—	1017	
13	3	16	1	—	1	1026	3	938	71	13	3	1	—	1026	
9	7	16	1	—	1	673	3	411	206	9	7	1	—	634	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	7	40	—	—	—	913	204	353	83	18	3	—	—	457	
10	40	50	1	2	3	943	17	431	389	6	38	1	2	867	
24	118	142	2	13	15	3028	72	494	1433	16	59	1	8	2011	
600	1100	1700	44	57	101	17349	305	5678	7831	513	997	41	48	15108	
11	538	549	3	18	21	2219	527	53	1238	9	391	3	16	1710	
27	65	92	—	—	—	1745	65	254	929	17	52	—	—	1253	
273	2	275	10	—	10	3386	268	1857	11	136	1	5	—	2010	
27	—	27	1	—	1	338	21	193	1	15	—	—	—	209	
59	40	99	3	3	6	889	21	384	171	31	23	2	3	614	
467	122	589	29	9	38	6580	235	3537	1522	370	105	22	7	5563	
4	2	6	—	—	—	73	7	14	1	—	1	—	—	16	
17192	8399	25591	1003	504	1507	259936	8507[1])	142377	52742	13668	6810	811	397	216805	
18193	10194	28387	1185	772	1957	243471	7355	104405	71437	14618	8564	986	652	200662	)
17988	12112	30100	1020	782	1802	274558	13856	175118	66405	17842	12078	1003	779	273225	)

Arbeiter beschäftigten. Vgl. S. 6.

Noch Tafel II.

Zusammenstellung
nach den einzelnen Aufsichtsbezirken.

	Zahl der Betriebe	mit		Anzahl der in den Betrieben beschäftigten											Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
				erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute v. 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahr.		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
	überhaupt	Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I. Bezirk .	3585	1070	1785	49692	5738	12191	17929	4135	1938	6073	179	88	267	73961	2150	41046	15563	3244	1688	133	70	61744	
II. Bezirk .	3306	948	1741	44597	7310	12793	20103	5158	2869	8027	343	170	513	73240	2199	38900	17201	4304	2337	304	144	63190	
III. Bezirk .	3913	953	1698	42555	4570	9264	13834	4332	1942	6274	244	144	388	63051	2092	34125	9772	3255	1277	182	104	48715	
IV. Bezirk .	3345	721	1377	32842	3873	7413	11286	3567	1650	5217	237	102	339	49684	2066	28306	10206	2865	1508	192	79	43156	

Tafel III.

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Bundesrats gemäß § 120 e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tafel II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen	Gruppe
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter		
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	311	576	104	231	105	IV.
IV.	Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	IV.
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrisch. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	VI.
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	VII.
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien)	—	—	—	—	—	IX.
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	2	5	2	5	2	XI.
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	XI.
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—	XI.
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	46	92	15	39	15	XII.
XIII.	Bäckereien u. Konditoreien	710	778	292	335	295	XIII.
XVI.	Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten	649	1008	189	441	193	XVI.
XVII	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	4	4	1	1	1	XVII.
XXII.	Gast- u. Schankwirtschaften	892	3254	302	1900	307[1])	XXII.
	Zusammen	2614	5717	905	2952	918	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	899	2576	275	1445	282	
	II. "	301	638	121	406	121	
	III. "	677	1286	298	675	302	
	IV. "	737	1217	211	426	213	

[1]) Außerdem sind im Kalenderjahr 1918 von den ordentlichen Polizeibehörden 604 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 744 Revisionen vorgenommen worden.

Tafel IV.
I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Arbeitsbücher[2]	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	1	1	2	11	1	50
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	1	3	—	—	2	4	2	10	2	18
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	3	2	1	5	1	2	1	1	1	14
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	14	34	2	3	25	46	99	211	47	262
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	23	69	—	—	30	89	97	223	83	1002
	2. Anl. z. Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgen. 2 bis 4—	—	3	—	—	3	3	1	9	5	48
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	—	4	—	—	3	5	1	6	5	18
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	10	37	1	1	15	33	8	41	45	388
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	2	14	—	—	5	7	13	67	23	255
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	1	12	—	—	7	21	3	9	8	29
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	56	182	5	10	93	212	227	588	220	2084

[1] In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 5 bis 16 dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

[2] In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit auf-

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

handlungen[1]) gegen																				
betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:							Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	—	—	—
2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	6	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	3	614	5	—	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.
genommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Noch Tafel IV.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Arbeitsbücher[2]	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
noch	Übertrag	56	182	5	10	93	212	227	588	220	2084
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	49	51	2	3	18	28	178	321	34	137
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . . .	—	1	—	—	1	1	—	—	1	6
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	6	5	—	—	1	1	8	34	1	3
	2. Getreidemühlen	3	—	1	1	—	—	11	11	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	15	—	—	—	—	—	40	44	1	2
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	1	2	—	—	—	—	1	1	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	1	4	—	—	1	2	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgen. 2 —	8	30	1	9	15	26	19	85	37	189
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	65	77	—	—	10	12	39	79	19	41
XV.	Reinigungsgewerbe	2	6	—	—	—	—	—	—	3	14
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	5	4	—	—	2	2	12	18	1	1
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören) . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgen. 2 —	—	3	—	—	—	—	—	—	3	6
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	9	13	—	—	6	6	15	27	15	71
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	220	378[3]	9	23	147	290	552	1212[3]	336	2568[3]
	(1918	105	386	12	76	188	433	76	784	279	3142
	(1913	320	561	29	45	58	75	76	163	207	1250

[1]) Siehe Anmerkung 1 S. 134/135.
[2]) Siehe Anmerkung 2 S. 134/135.
[3]) Siehe Erläuterungen im Text S. 56.

handlungen[1]) gegen

betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:							Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	3	614	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	273	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	1
—	—	—	—	19	23	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	65	—	—	—
1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	47	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	64	—	—	19	23	—	—	—	—	8	14	—	—	1	2	4	1285	8	—	1
25	367	—	—	4	8	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	742	2	—	—)
7	7	1	1	16	18	—	—	—	—	3	5	—	—	2	2	—	1008	11	1	3)

Tafel V.

Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit bewilligt worden ist	Zahl der Bewilligungen durch den		Zahl der in Spalte 3
			Demobilmachungskommissar	Gewerbeinspektor	Arbeiter über 16 Jahre
1	2	3	4	5	6
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	— —
IV.	Industrie der Steine und Erden	17	4	13	571 (255)
V.	Metallverarbeitung	30	1	33	1 592 (843)
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	38	1	45	5 650 (1774)
VII.	Chemische Industrie	—	—	—	— —
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	2	—	2	17 (15)
IX.	Textilindustrie	7	—	7	158 (133)
X.	Papierindustrie	9	—	9	171 (90)
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	1	—	1	41 (41)
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	59	—	59	1 544 (546)
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	23	1	22	470 (443)
XIV.	Bekleidung	18	1	18	41 (25)
XV.	Reinigung	5	—	7	78 (75)
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	14	—	14	201 (187)
XVII.	Polygraphische Gewerbe	4	2	5	330 (106)
—	Sonstige Industriezweige	3	—	3	8 (8)
	Zusammen	230	10	238	10 872 (4541)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:				
	I. Bezirk	64	3	67	3 049 (1180)
	II. „	51	2	58	2 700 (996)
	III. „	64	3	64	3 059 (1453)
	IV. „	51	2	49	2 064 (912)

1) Die Zahlen in Klammern in den Spalten 6, 7 und 8 bedeuten die Arbeiterzahl, für welche Überarbeit

Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

den Betrieben der beschäftigten[1])				Zahl der Überarbeitsbewilligungen				Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Bemerkungen
Arbeiterinnen über 16 Jahre		jugendlichen Arbeitern		bis 1 Stunde	über 1 bis 1½ Stunden	über 1½ bis 2 Stunden	über 2 Stunden		
7		8		9	10	11	12	13	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58	(7)	25	—	6	2	8	1	—	
468	(243)	151	—	2	2	29	1	7	
991	(202)	937	(11)	18	3	18	7	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	1	—	1	—	—	
386	(289)	55	—	2	—	5	—	1	
336	(140)	140	—	2	—	7	—	—	
13	(13)	2	—	—	1	—	—	—	
126	(6)	138	—	14	5	38	2	10	
362	(347)	13	—	5	2	10	6	1	
310	(229)	67	(5)	10	1	7	1	—	
198	(172)	7	—	2	1	4	—	1	
—	—	—	—	5	1	8	—	1	
147	(64)	9	—	2	—	1	4	—	
—	—	—	—	3	—	—	—	—	
3398	(1712)	1544	(16)	72	18	136	22	24	
996	(546)	339	(14)	28	4	31	7	7	
998	(366)	697	—	6	3	41	10	5	
606	(341)	333	—	27	4	33	3	5	
798	(459)	175	(2)	11	7	31	2	7	

ewilligt worden ist.

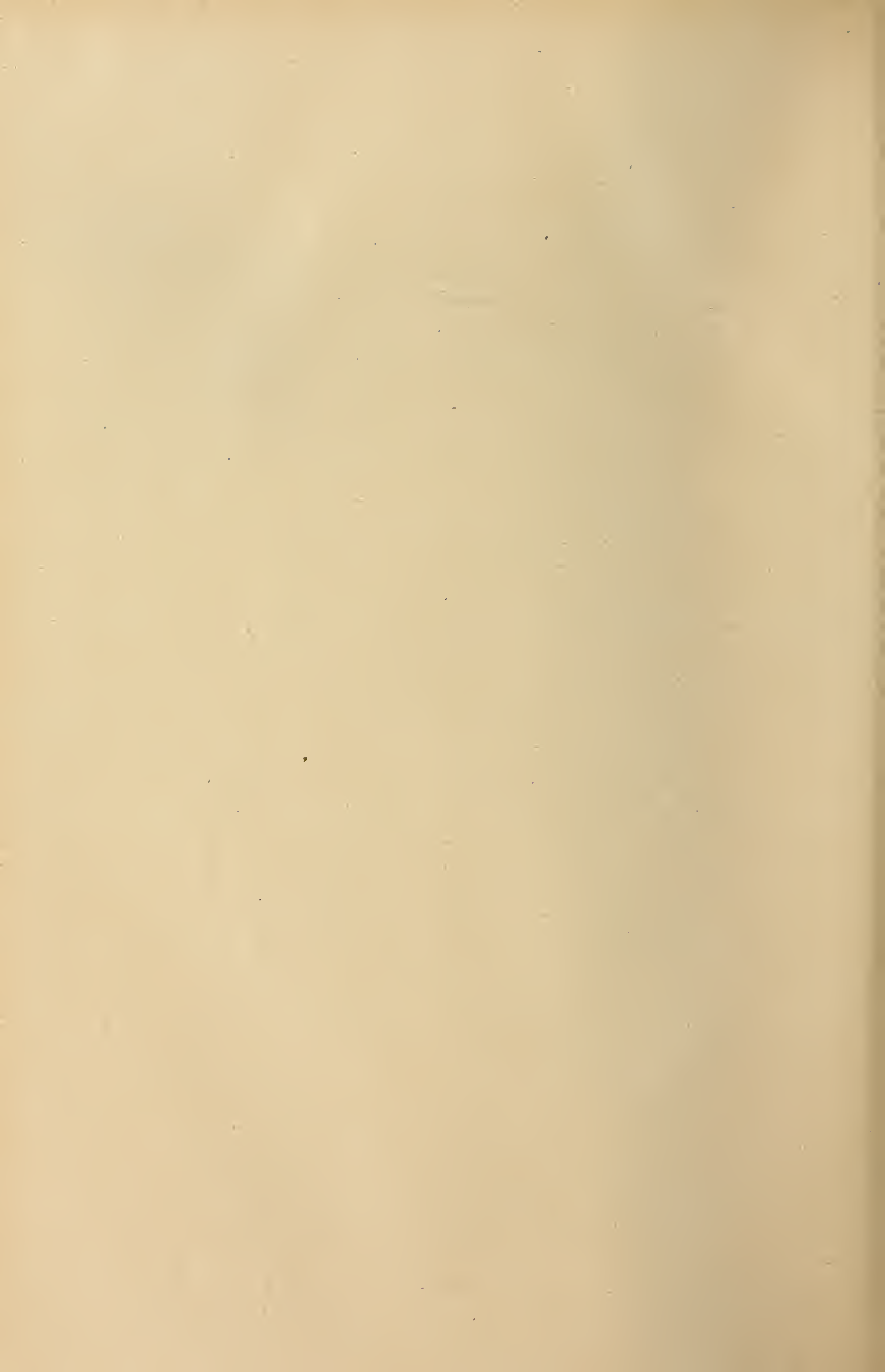
Tafel VI.

1.—IV. Bezirk.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen bis 5 Stunden	über 5—8 Stunden	über 8 Stunden	Zahl der Sonn- u. Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung									
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1	—	—	1	1	260	26	92	—
	2. Anlagen zur Herstellung elekt. Akkumulatoren									
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten									
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse									
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	1	—	—	1	1	108	12	42	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	3	—	3	—	5	207	28	47	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	2	144	9	52	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	1	—	1	—	5	240	6	18	—
	2. Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	3	254	13	13	—
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	1	49	7	172	—
	2. Betriebe, in denen Maler, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	9	—	7	2	18	1262	101	436	—
	(1918	—	—	—	—	—	—	—	—	—)
	(1913	101	69	63	56	230	25 533	3011	25 455	1)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
I. Bezirk		9	—	7	2	18	1262	101	436	—
II. "		—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. "		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. "		—	—	—	—	—	—	—	—	—



Jahresbericht

des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

Die Tätigkeit des Bergamtsvorstandes als Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der GewO. beschränkt sich gemäß § 154 a a. a. O. auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 135—139 b) und über die Sonntagsruhe (§§ 105 a—105 h).

Die Zahl der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen einschließlich der Solegewinnung einer chemischen Fabrik betrug wie im Vorjahr 7, wobei die unter einer Verwaltung stehenden staatlichen Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Steinsalzwerk Schacht König Wilhelm II in Kochendorf als *eine* Anlage gerechnet sind.

Im Betrieb beschäftigten die Werke (die im Vorjahr 642 Arbeiter und 40 Arbeiterinnen, das ist eine Gesamtbelegschaft von 682 Personen, hatten) 790 männliche und 7 erwachsene weibliche Arbeiter, zusammen 797 Personen. Davon sind entfallen:

auf die Steinsalzgewinnung 466
auf die Eisenerzgewinnung 36
auf das Salinenwesen . . . . 295.

Kriegsgefangene standen nicht mehr in Beschäftigung.

Die Arbeiterinnen waren ausschließlich beim Trocknen, Lagern, Vergällen und Versand von Siedesalz beschäftigt.

Männliche jugendliche Arbeiter waren auf den Werken 24 (fernd 31), über Tag als Scheide- und Maschinenjungen, Handwerkerlehrlinge und Taglöhner beschäftigt.

Weibliche jugendliche Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren waren nicht beschäftigt.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit nach §§ 105 c Abs. 4 und 105 f der GewO. sind auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen nicht zugelassen worden. Die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8) ist reibungslos zur Durchführung gekommen. Überschreitungen der 8stündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter oder Angestellter kamen nicht zur Bewilligung.

Kriegsverletzte sind von den Werken in weitgehendstem Entgegenkommen als Arbeiter aufgenommen worden.

Die Steinsalzgewinnung hat betragen 364 502 t, gegen 502 072 t in 1918; die Kochsalzgewinnung 26 196 t, gegen 36 051 t in 1918; die Gewinnung an Eisenerzen 6 464 t, gegen 6 657 t in 1918.

Die sämtlichen Salinen hatten andauernd unter der Kohlennot zu leiden und mußten ihre Betriebe wegen Brennstoffmangels wiederholt stillegen. Auch die Steinsalzwerke litten schwer unter der Kohlenknappheit.

Über die Durchschnittsverdienste der sämtlichen bei dem Salz- und Erzbergbau beschäftigten Arbeiter, mit Ausschluß der besoldeten Aufseher, geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß.

Es haben verdient:

beim Salzbergbau:	bei verfahrenen Arbeitsschichten:	1 Arbeiter auf 1 Schicht: ℳ	1 Arbeiter im ganzen: ℳ
im 1. Vierteljahr . . .	72	9,89	712
„ 2. „ . . .	66	13,32	879
„ 3. „ . . .	69	13,89	958
„ 4. „ . . .	69	16,74	1155
im Durchschnitt des Jahres 1919	276	13,57	3746
„ „ „ „ 1918	301	6,34	1907
„ „ „ „ 1917	317	4,92	1560
beim Erzbergbau:			
im 1. Vierteljahr . . .	60	7,09	426
„ 2. „ . . .	59	13,83	816
„ 3. „ . . .	66	13,82	912
„ 4. „ . . .	86	15,28	1314
im Durchschnitt des Jahres 1919	271	13,40	3631
„ „ „ „ 1918	256	6,79	1738
„ „ „ „ 1917	282	5,97	1683.

Auf die einzelnen Arbeiterklassen ausgeschieden, haben die Durchschnittsverdienste eines Arbeiters auf eine Schicht, das ist im 8stündigen Arbeitstag, betragen:

Arbeiterklassen	beim Salzbergbau				beim Erzbergbau			
	1919		1918		1919		1918	
	% der Gesamt-belegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamt-belegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamt-belegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamt-belegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ
unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter . . .	36,9	14,80	45,5	6,86	64,3	13,90	64,5	7,23
sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	15,6	13,46	14,7	5,51	7,1	13,13	9,7	6,73
über Tag beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter .	45,6	12,89	36,9	6,26	28,6	12,34	25,8	5,60
jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) . . .	1,9	6,22	2,7	3,28	—	—	—	—
weibliche Arbeiter	—	—	0,2	3,42	—	—	—	—

Das Salzwerk Heilbronn und die staatliche Saline Friedrichshall sind Mitglieder des Industriellenverbandes für Heilbronn und Umgebung und an dem Abkommen dieses Verbandes mit den Organisationen der Arbeitnehmer beteiligt.

Das Salzwerk Heilbronn wie die sämtlichen staatlichen Werke bezahlen freiwillig die auf die Arbeiter entfallende zweite Hälfte der Beiträge zur Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung; zur Krankenkasse leisten die genannten Werke den Beitrag in der vollen Höhe der Beiträge der Arbeiter.

Den Arbeitern wurden von den Werken, soweit sie hierzu imstande waren, in herkömmlicher Weise Brennstoffe für den Hausbedarf zum Selbstkostenpreis abgegeben.

An weiteren Wohlfahrtseinrichtungen sind zu erwähnen:

Bei dem Salzwerk Heilbronn: die erfolgte Verteilung von besonderen Belohnungen nach Maßgabe des Dienstalters der einzelnen Arbeiter im Gesamtbetrag von 85 174 ℳ; die Gewährung von 1080 ℳ als Konfirmationsgeschenke an Arbeiterkinder; die unentgeltliche Verabfolgung von Limonade an die Arbeiterschaft und die Übernahme der auf die Arbeitererfrischungsstelle des Werks entfallenen Biersteuer mit einem Aufwand von zusammen 3118 ℳ; die Bezahlung wöchentlicher Unterstützungen an die Familien kriegsgefangener Arbeiter mit 3837 ℳ; die Reichung von Weihnachtsgaben und weiteren Unterstützungen an Kriegerwitwen und sonstige Arbeiterwitwen sowie an Pensionäre mit 2205 ℳ.

Bei den staatlichen Werken im allgemeinen: Die Reichung eines Geldgeschenkes von 50 ℳ und einer Ehrenurkunde an jeden Arbeiter mit während des Jahres zurückgelegter 25 jähriger Dienstzeit und ebenso mit 40 jähriger Dienstzeit, auf Neujahr; die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen nach den für die staatlichen Arbeiter allgemein gültig gewesenen Bestimmungen bis zum 31. März 1919; die Bezahlung von Beihilfen an die Familien kriegsgefangener Arbeiter sowie die Bewilligung von Teuerungszulagen an die invaliden Arbeiter und die Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter, je nach den allgemeinen staatlichen Grundsätzen.

Vom 1. April 1919 an wurden die Löhne der Arbeiter bei den staatlichen Werken im Einvernehmen mit der Privatindustrie unter Wegfall von Teuerungszulagen neu geregelt.

Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	6	—	—

Tabelle II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Ar-
Verhältnis der revisionspflichtigen zu den

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Betrieben erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen	jungen Leute von 14—16 Jahren: männlich	jungen Leute von 14—16 Jahren: weiblich	jungen Leute von 14—16 Jahren: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	7	2	2	766	—	7	7	24	—	24

[1]) Kriegsgefangene waren nicht beschäftigt. Ein Betrieb mit 10 Arbeitern stand im November und

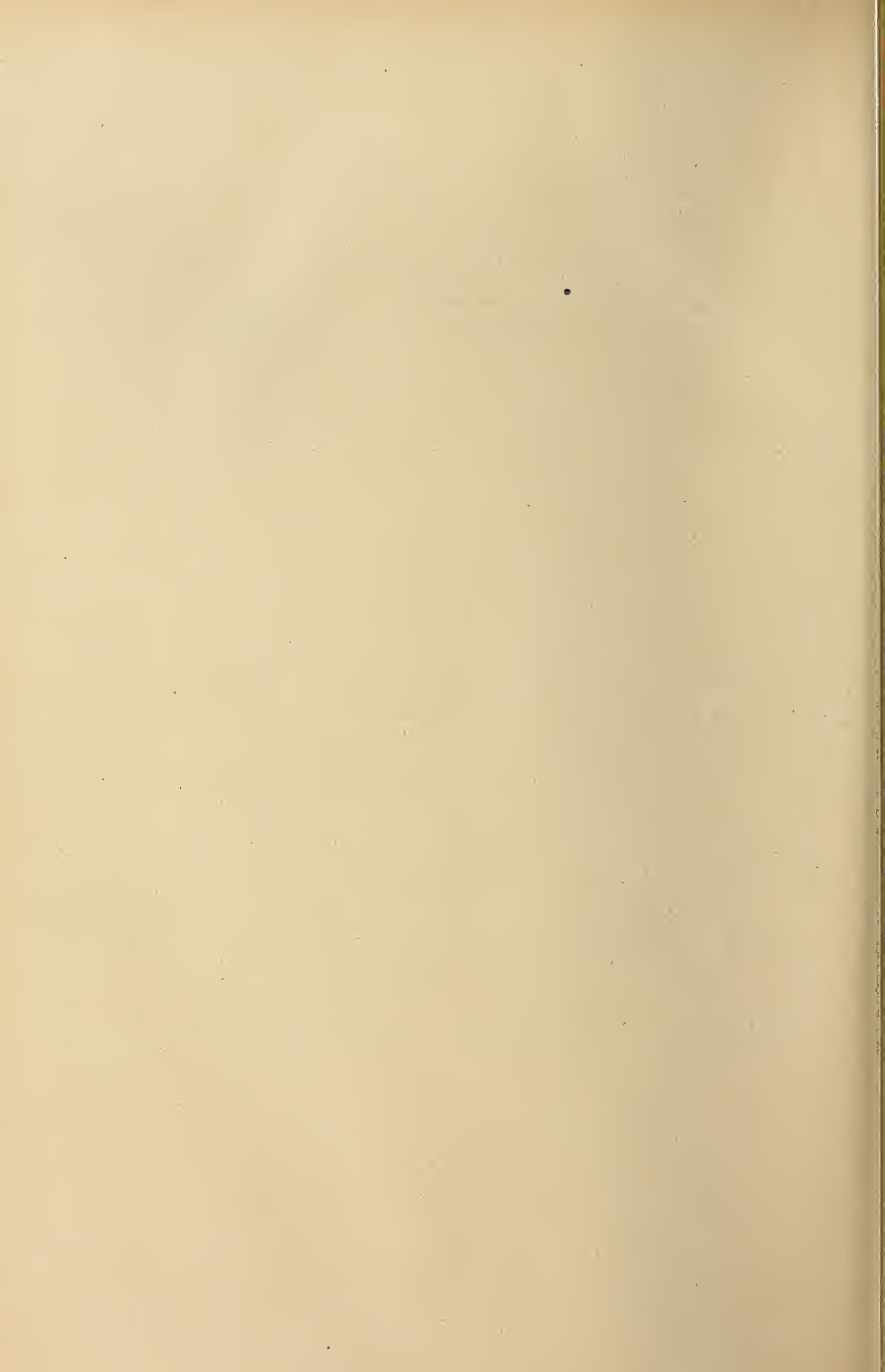
Unfalluntersuchungen im Jahre 1919.

Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen
6	7	8	9	10
6	—	—	—	

beitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
revidierten Betrieben im Jahre 1919.

beschäftigten Kinder unter 14 Jahren: männlich	beschäftigten Kinder unter 14 Jahren: weiblich	beschäftigten Kinder unter 14 Jahren: zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene: Arbeiter	Erwachsene: Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren: männlich	Junge Leute von 14—16 Jahren: weiblich	Kinder unter 14 Jahren: männlich	Kinder unter 14 Jahren: weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	797	6	756	7	24	—	—	—	787	[1])

Dezember 1919 wegen Kohlenmangel still. Die für diese Zeit vorgesehene Revision mußte daher unterbleiben.



Sachverzeichnis.

Aborte 80.
Absaugung von Staub, Dämpfen und Spänen 75.
Achtstundentag 4, 8 fg., 49, 139.
Angestelltenschutz 5, 19.
Angestelltenbetriebe, Revisionen 6.
Angestelltenausschüsse 21.
Angestelltenvereinigungen 44.
Ankleideräume 77, 80.
Anlagen, gewerbliche, Zahl und Revision 5, 112, 133, 146.
— mustergültige Neuanlagen 86.
Anstreicherwerkstätten 85.
Arbeiterausschüsse 21.
Arbeiter, Statistisches 7, 112, 133, 146.
— Wettbewerb mit Handwerkern 12.
— Verhalten an gefährlichen Arbeitsplätzen und Maschinen 61 fg., 80.
— Verhalten gegenüber gesundheitsschädlichen Einflüssen 74.
— jugendliche 55, 67.
— — Überzeitarbeit, Pausen 56, 138.
— — Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften 56, 134.
Arbeiterinnen, Allgemeines 49.
— Verwendung 53.
— Arbeitszeit 49, 138.
— Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 49.
Arbeiter- und Arbeiterinnenheime 94.
Arbeitervereinigungen 43.
Arbeiterschutz 61.
Arbeiterwohnungen 92.
Arbeitgeberverbände 45.
Arbeitsbücher 134.
Arbeitslosigkeit 48, 89.
Arbeitsmarkt 89.
Arbeitsmaschinen 66.
Arbeitsnachweis 48.
Arbeitsordnungen 20.
Arbeitsräume 70, 74.
Arbeitsverträge 46.
Arbeitszeit 4, 8 fg., 25 fg.
Ärztliches Mitglied der Gewerbeinspektion 2, 4.
Assessoren, Assessorinnen und Assistenten der Gewerbeinspektion 1, 4.
Aufsichtsbeamte u. Aufsichtsbezirke 1, 3.
Aufsichtstätigkeit 4, 107, 112, 133, 146.
Ausnahmebewilligungen betr. Überzeitarbeit 8, 52, 57, 138.
— betr. Sonntagsruhe 20, 140.
Aussperrungen und Ausstände 42.

Badeeinrichtungen 80.
Bäckereien 13, 20, 59, 83.
Baier u. Schneider, Heilbronn 97.
Bauvereine 94 fg.
Bedürfnisanstalten 80.
Beleuchtung der Arbeitsräume 75.
Beizereianlage, mustergültige 86.
Benzolvergiftung 63, 71, 75.
Bergwerke, Beaufsichtigung 143.
Berufsgenossenschaften u. Unfallschutz 66.
Bestrafungen s. Zuwiderhandlungen.
Betriebe, Zahl und Revision 5, 112, 133, 146.
Bleierkrankungen 74, 85.
Blusenhausindustrie 25.
Bosch, Robert, A.-G. 104.
Brennstoffbeschaffung für die Arbeiter 92.
Buchdruckereien 82.
Bürstenmachereien 86.

Calw, Strickwarenhausindustrie 27.

Daimler-Motoren-Gesellschaft 95, 98, 103, 104.
Demobilmachung 4.
Dünste 75.
Durcharbeitszeit 8.

Erwerbslosenfürsorge 90.
Erwerbsverhältnisse 87.
Explosionen 64 fg.

Fabrikärzte 98.
Fabrikpflegerinnen 54.
Feuerbach, Verein für Wohlfahrtspflege 101.
Fleischwölfe, Unfälle an 66.

Fortbildungsschulbesuch 60.
Franck Söhne, Ludwigsburg 103.

Gärtnereien 9.
Gassperre 10.
Gast- und Schankwirtschaften 9, 15, 133.
Gastwirtsgehilfinnenverband 19.
Gefahren, Schutzvorkehrungen 69.
Gerbereien 74.
Geschäftslage 87.
Geschenke an Arbeiter 147.
Gesetzwidrigkeiten s. Zuwiderhandlungen.
Gesundheitsschädliche Einflüsse 74.
Getreidemühlen 9, 14.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Personal 1, 3.
— Aufsichtstätigkeit 5, 107, 112, 133.
Gewerbekrankheiten 74.
Gewerkschaften und Gewerkvereine 44.
Goppelt, J. G., Heilbronn 97.

Handelsaufsicht 5.
Handwerksbetriebe, Revisionen 6.
— Arbeitszeit 9.
Handwerkslehrlinge 5, 60.
Hausarbeit, Umfang und Art 23 fg.
— Revisionen 6, 23.
— Erhebungen in einzelnen Industriezweigen 25 fg.
Heizung der Arbeitsräume 77.
Hüttenwerke 143.

Junghans A.-G., Schwenningen 86, 94.

Kinderarbeit, Revisionen 6, 112.
— Beschäftigungsarten 56.
— gesetzwidrige Beschäftigungen 56, 134.
Kinderpflegen 101.
Knorr A.-G., Heilbronn 97.
Kleiderablagen 80.
Kohlenmangel 9 fg.
Konditoreien 5, 13, 20, 59.
Koch Andr. A.-G., Trossingen 94, 104.
Konfektionswerkstätten 51.
Krankenfürsorge 98.
Krankheiten 74.
Kriegsbeschädigte, Verwendung 70, 98, 143.
Küchenpersonal 16.

Landesverband der Württ. Industrie 45.
Lebensmittelbeschaffung 92.
Ledigenheime 94.
Lehrlingswesen 58.
Lehrwerkstätten 58.
Lohnbewegungen 41.
Löhne 25 fg., 61, 90, 144.
Lohnzahlung 25 fg., 61.
Lüftung 75.

Mayer, Ernst, Heilbronn 97.
Malerbetriebe 85, 133.
Mauthe, Friedrich, Schwenningen 92, 94, 104.
Mietpreise 92.
Milzbrand 74.
Mühlen 9, 14.
Müller u. Schlenker, Schwenningen 86.
Munitionsfabriken 73.

Nachtarbeit 49.
Neckarsulmer Fahrzeugwerke 97.

Oberländer Strickwarenhausindustrie 37.
Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber 43.

Pausen 5, 11, 49 fg.
Perltaschenhausindustrie 38.
Pinselmachereien 86.

Räume für den Aufenthalt über die Pausen 81.
Reinlichkeit in Betrieben 81.
Revisionen, Zahl 5, 107, 112, 133, 146.
Riemenauflegen, Unfälle 67 fg.

Sägwerk 63, 73.
Samstagsarbeit 8, 50.
Säuglingsfürsorge 101.
Schenkungen an Arbeiter 145.
Schlafräume 61.
Schrebergärten 104.
Schürzenhausindustrie 25.
Schutz der Arbeiter vor Gefahren 61 fg.
Schutzvorrichtungen u. Schutzmaßregeln 69, 74, 86.
Setzmaschinen, elektrische Heizung 82.
Sigle u. Cie., Kornwestheim 103.
Sittliche Zustände in der Arbeiterbevölkerung 61, 92.
Siedlungsverein, Schwäbischer 97.
Sonntagsarbeit 20, 140.
Speiseanstalten 103.
Speiseräume 81.
Sprengstofffabriken 73.
Staubabsaugung 75.
Steiger u. Cie., Burgrieden 96.
Steinbrüche und Steinhauereien 84.
Strafen s. Zuwiderhandlungen.
Streiks 41.
Strickwarenhausindustrie 27, 33, 37.
Stromsperre 10.
Stuttgart, Hausindustrie 25 fg.

Tafeln, statistische 105.
Tarifverträge 46, 90.
Trikothausindustrie 30.

Überzeitarbeit 8, 9, 49 fg., 138.
Umkleideräume 80.

Unfälle 61.
Unfalluntersuchungen 6, 107.
Unfallverhütung 69 fg.
Unterstützungskassen 100.
Urlaub 101.

Verband Württ. Industrieller 45.
Vereinigung Württ. Arbeitgeberverbände 45.
Vergiftungen 63.
Voith, J. M., Heidenheim 97.

Waldorf-Astoria-Zigarettenfabrik 103, 104.
Wäschehausindustrie 25.
Wascheinrichtungen 77, 80.
Werkzeitungen 104.
Wirtschaften 9, 15, 133.
Wirtschaftliche Zustände in der Arbeiterbevölkerung 87.
Wöchnerinnen 49, 53.
Wohlfahrtseinrichtungen 101.
Wohnungsverhältnisse 73, 92.

Zeppelin-Wohlfahrt 102.
Ziegeleien 9, 68.
Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutzbestimmungen 49, 56, 134.

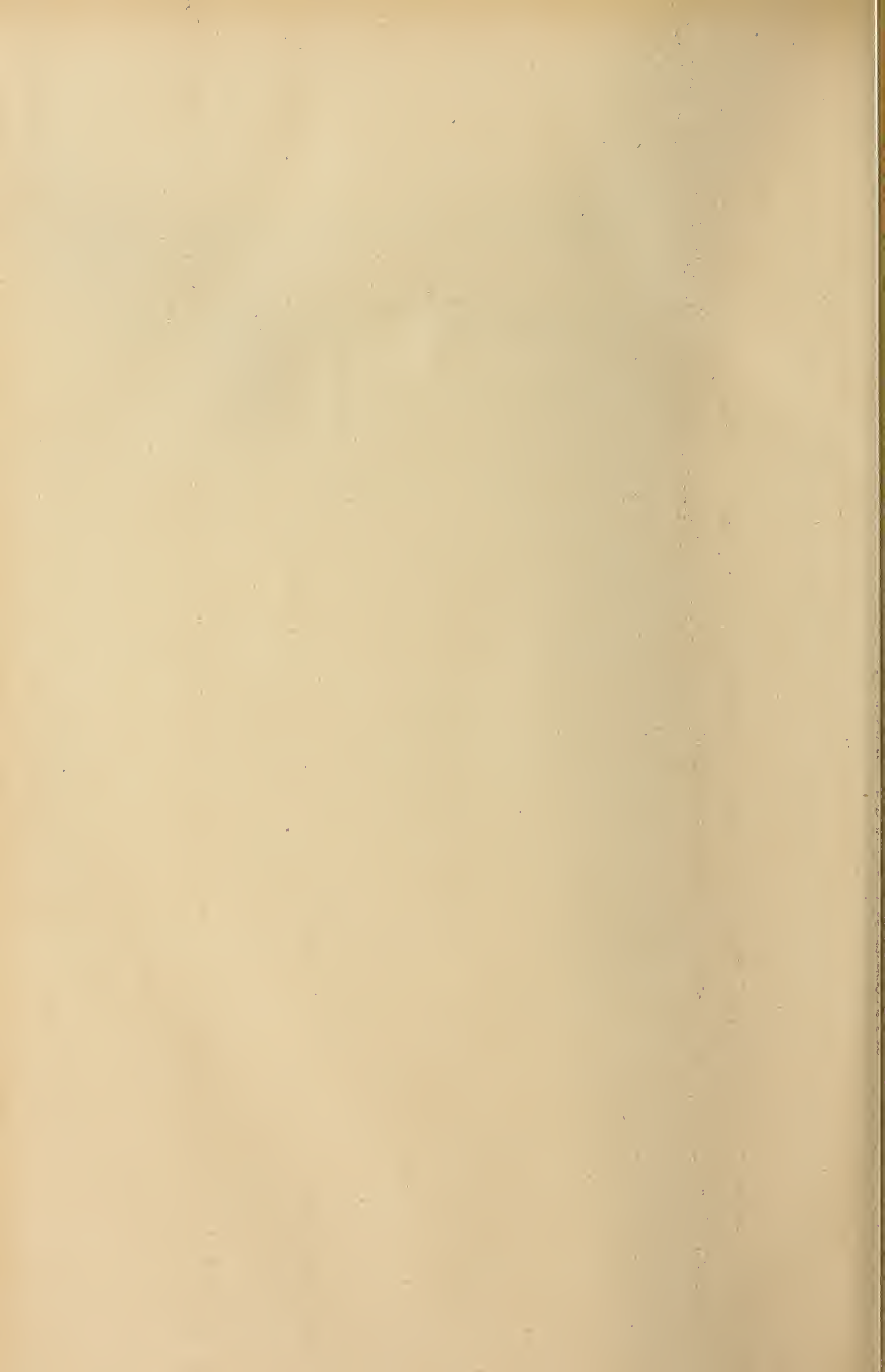
Jahresberichte

der Gewerbeaufsichtsbeamten Württembergs für 1920



Stuttgart 1921

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte 1

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Vorbemerkungen 3

I. A—C. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.
1. Statistisches 9
2. Arbeitszeit 10
3. Sonntagsarbeit 20
4. Arbeiterentlassungen 21
5. Arbeitsordnungen 21
6. Betriebs- und Arbeiterräte 23
7. Lohnbewegungen und Streiks 28

B. Arbeiterinnen.
1. Statistisches 29
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 30
3. Sonstiges 32

C. Jugendliche Arbeiter.
1. Statistisches 33
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 33
3. Lehrlingsverhältnisse 35

I. D. Angestellte.
1. Statistisches 40
2. Allgemeines 40
3. Arbeitszeit 42
4. Sonntagsarbeit 45
5. Arbeitsordnungen 47
6. Betriebs- und Angestelltenräte 47
7. Berufsverhältnisse 47
8. Schutz der Angestellten vor gesundheitsschädlichen Einflüssen . . 48
9. Wirtschaftliche und sittliche Zustände 49

Seite

II. **Schutz der Arbeiter vor Gefahren.**

A. Betriebsunfälle.
1. Allgemeine Beobachtungen 50
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 56
3. Sonstiges 60

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.
1. Statistisches 60
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 61

III. **Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.**
1. Erwerbsverhältnisse 73
2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände 76
3. Fürsorge für Verletzte, Unterbringung d. Kriegsbeschädigten u. dgl. 81
4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes . . . 83

Tafeln.

Tafel I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 87
„ II. Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben . . . 92
Tafel III. Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Reichsrats gemäß § 120 e der GewO. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 113
„ IV. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 114
„ V. Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 118
„ VI. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der GewO. bewilligten Ausnahmen 120
„ VII. Zahl der revidierten Betriebe mit Angestellten. Zahl der darin beschäftigten Angestellten 122

Jahresbericht des Aufsichtsbeamten über die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen 123

Sachverzeichnis 129

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte

am Schluß des Jahres 1920.

Der **Aufsichtsbezirk I** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen;

b) im Schwarzwaldkreis: die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerberat: Gros.

Gewerbeamtmänner: Decker, Gewerbeinspektor; Ingelfinger.

Gewerbesekretäre: Eckert; Haug (siehe auch III. Bezirk).

Der **Bezirk II** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Stuttgart Amt und Böblingen;

b) den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerberat: Haßler.

Gewerbeamtmänner: Jaeger; Giesing.

Gewerbesekretäre: Pfohmann; Ellwanger (siehe auch IV. Bezirk).

Der **Bezirk III** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Oberamtsbezirk Eßlingen;

b) den ganzen Donaukreis.

Gewerberat: Braumiller.

Gewerbeamtmänner: Wunderlich; Stübler (siehe auch IV. Bezirk).

Gewerbesekretäre: Müller; Haug (siehe auch I. Bezirk).

Der **Bezirk IV** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Heilbronn, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) den ganzen Jagstkreis.

Gewerberat: Huzel.

Gewerbeamtmänner: Reicher; Stübler (siehe auch III. Bezirk).

Gewerbesekretäre: Bölz; Ellwanger (siehe auch II. Bezirk).

Gewerbeassessorinnen für alle vier Bezirke (mit besonderer Abgrenzung ihres Wirkungskreises): Grünau, Gewerbeinspektorin; Weller, Gewerbeinspektorin; Layer; ......

Beamter für die Handelsaufsicht: Drexler.

Ärztliches Mitglied: ....

Aufsichtsbeamter für die unter der Aufsicht der **Bergbehörde** stehenden Anlagen: Oberbergrat Bohnert.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Vorbemerkungen.

Die zusammenfassende Bearbeitung der Jahresberichte erfolgte für die Vorbemerkungen und die Abschnitte I A und I D durch den Gewerberat des I., für die Abschnitte I B und I C durch den Gewerberat des II., für den Abschnitt II durch den Gewerberat des IV. und für den Abschnitt III durch den Gewerberat des III. Bezirks. — Die in Klammern beigefügten Ordnungsziffern (I) (II) (III) (IV) machen den Ursprung einzelner Berichtsteile nach den Bezirken kenntlich, der Buchstabe (A) bezeichnet Mitteilungen der Assessorinnen, der Buchstabe (H) solche des Beamten für die Handelsaufsicht; die mit (I—IV) bezeichneten Berichtsteile sind je von dem Bearbeiter des betreffenden Berichtsabschnittes verfaßt.

Mit Rücksicht auf die erhöhten Herstellungskosten und die Neuaufnahme der Mitteilungen über die Handelsaufsicht mußte der übrige Bericht knapper als bisher gehalten werden.

In den Personalverhältnissen trat dadurch eine Änderung ein, daß die Gewerbeassessorin Haßler infolge Verheiratung am 7. August nach neunjähriger ersprießlicher Tätigkeit aus der Gewerbeaufsicht bzw. dem Staatsdienst ausschied; ihre Stelle wurde bisher nicht wieder besetzt, jedoch noch im Berichtsjahr zur Bewerbung ausgeschrieben. — Dem bisher als Hilfsarbeiter verwendeten Dipl.-Ing. Stübler wurde durch Entschließung des Herrn Staatspräsidenten vom 1. September die Stelle eines planmäßigen Gewerbeamtmanns übertragen. — Da die Überwachung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 19 (RGBl. S. 315) in ausreichendem Maß durch die vorhandenen Beamten wegen deren sonstiger Inanspruchnahme nicht in Frage kommen konnte — vor allem nicht für die reinen Handelsbetriebe —, so wurde zunächst eine Stelle für diesen besonderen Dienstzweig geschaffen und aus den Bewerbern um den Posten der aus dem Angestelltenstand hervorgegangene, zuletzt kurze Zeit in der Gewerkschaftsbewegung tätig gewesene Joseph Drexler ausgewählt. Die Anstellung ist zunächst eine unständige; der Amtsantritt erfolgte am 7. April.

Neue Aufgaben sind den Gewerbeaufsichtsbeamten dadurch erwachsen, daß durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. 9. 20 (ABl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium die Polizei-

und Baupolizeibehörden angewiesen wurden, die Gesuche um Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen dem zuständigen Gewerberat zur Begutachtung mitzuteilen; die Beratung der Behörden in diesen Fragen war bisher in erster Linie durch die Chemische Anstalt der Zentralstelle für Gewerbe und Handel erfolgt. — Weiterhin wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten vom Arbeitsministerium beauftragt, bei der Behandlung von Anträgen für die Ausfuhrerlaubnis von gebrauchten Maschinen, Apparaten und dazu gehörigen Kraftanlagen insofern mitzuwirken, als sie sich für die Einzelfälle gutächtlich darüber äußern sollen, ob nicht etwa wesentliche volkswirtschaftliche Bedenken, insbesondere vom Standpunkt der Fortbeschäftigung der Arbeiter aus, gegen die Erteilung einer Genehmigung sprechen. — Nachdem die Vorlesungen von Gewerbeaufsichtsbeamten über Arbeiterschutz und Gewerbehygiene an der höheren Maschinenbauschule in Eßlingen sowie an der hiesigen Baugewerkeschule wegen des Kriegs und in den letzten Jahren wegen Personalmangels hatten unterbrochen werden müssen, erschien es jetzt notwendig, dem Ersuchen der beiden Lehranstalten um Wiederaufnahme der Vorträge so bald als irgend möglich wieder zu entsprechen. Es wurden deshalb mit Beginn des Winterhalbjahrs für die Lehraufträge hier bzw. in Eßlingen die Gewerbeamtmänner Ingelfinger und Keicher in Vorschlag gebracht und diesen beiden Beamten vom Arbeitsministerium die erforderliche Genehmigung erteilt. — Nach der Übernahme der Handelsaufsicht wurde den Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Mitwirkung bei Anordnungen für offene Verkaufsstellen (§ 139g GewO.) und bei der Prüfung von Arbeitsordnungen für diese Betriebe (§ 139k GewO.) übertragen; früher war eine Beteiligung der Beamten auf Grund der Verf. des Min. d. J. vom 30. 6. 00 (RegBl. S. 753) ausdrücklich ausgeschlossen gewesen. — Zwei Beamte waren noch in dem vom Arbeitsministerium gebildeten Berufsberatungsausschuß für Kriegsbeschädigte bzw. im Stuttgarter Ortsausschuß für den Arbeiterzugverkehr tätig.

Die Inanspruchnahme aller Beamten war wieder eine sehr starke. Sie trat namentlich bei den leitenden Beamten infolge längerer Krankheit des Gewerberats Huzel sowie dadurch ein, daß die Bureauarbeiten für die Abgabe gemeinsamer Äußerungen der Gewerberäte in einem das erträgliche Maß übersteigenden Umfang angewachsen sind. Die durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. 1. 20 (RegBl. S. 13) eingeleitete und zu Beginn des Jahres 1921 zur Durchführung gelangte Umbildung der Behörde in ein von einem besonderen Vorstand geleitetes Gewerbeaufsichtsamt wird den genannten Mißstand wohl in der Hauptsache wieder beseitigen. — Bei den Beamtinnen machte sich das Ausscheiden einer Assessorin sowie eine längere Erkrankung von Frau Gewerbeinspektorin Grünau sehr stark fühlbar; eingehendere Erhebungen in der Hausindustrie mußten deshalb auch im Berichtsjahr ganz unterbleiben.

Schon vielfach ist nach der Einrichtung der Arbeiterausschüsse und der Betriebsräte die Ansicht ausgesprochen worden, die Gewerbeaufsichtsbeamten würden durch diese Organisationen mehr und mehr eine Entlastung erfahren. Wer die Dinge näher kennt, weiß, daß davon vorerst

und wohl noch auf längere Zeit hinaus keine Rede ist. Die Möglichkeit einer vollen, wirksamen Betätigung setzt für jede Arbeitervertretung eine gute wirtschaftliche Lage der Industrie voraus; solange wir aber, wie zurzeit, in einer Krise stehen, muß sich die Betätigung dieser Arbeitervertretungen hauptsächlich auf ein Ziel, das der möglichst günstigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft konzentrieren. Zur Durchführung des Arbeiterschutzes aber, den sich gewissenhafte Betriebsräte auch angelegen sein lassen, wird dann gerne die Mithilfe der berufenen staatlichen Stellen in Anspruch genommen. Demnach darf füglich ausgesprochen werden, daß das Betriebsrätegesetz den Gewerbeaufsichtsbeamten bisher keine Entlastung, vielmehr eine nicht unmerkliche Steigerung ihrer Aufgaben gebracht hat.

Von Interesse dürfte es sein zu erfahren, wie die innere Organisation der Behörde für die Zwecke der Ausübung der Handelsaufsicht gestaltet wurde, nachdem zwar die Überwachung des Angestelltenschutzes durch die Verfügung des Arbeitsministers vom 24. 6. 19 (Staatsanz. Nr. 143) den Gewerberäten übertragen worden, aber doch für die Revisionstätigkeit noch ein besonderer Beamter aus den Kreisen der Angestellten berufen worden war. Bis auf weiteres ist der Beamte dienstlich demjenigen Gewerberat unterstellt, in dessen Bezirk er jeweils tätig ist. Sein Wirkungskreis umfaßt das ganze Landesgebiet. Seine Revisionen nimmt er in der Regel allein, jedoch im Benehmen mit dem Gewerberat vor. Als Aufgabenkreis für ihn wie auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten, soweit sie auf diesem Gebiet tätig sind (s. unten), wurde bestimmt die Überwachung

a) der Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten und der Arbeiter im Handelsgewerbe;
b) der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105b GewO.);
c) der auf Grund des § 139g der GewO. erlassenen Verfügungen für offene Verkaufsstellen;
d) der Einhaltung der Bestimmungen des § 139k der GewO. über den Erlaß von Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen.

Die Beamten sollen sich weiterhin bei ihren Besichtigungen über die sonstigen für das Wohl der Angestellten in Betracht kommenden Fragen, z. B. den hygienischen Schutz, das Lehrlingswesen, Tarifangelegenheiten u. dgl. unterrichten und den Arbeitgebern und Angestellten bei gegebenem Anlaß von nachahmenswerten Einrichtungen in anderen Betrieben und an anderen Orten Kenntnis geben. — Von größerer Bedeutung ist nun noch, daß, ebenfalls vorläufig, eine sachliche Abgrenzung des Revisionsgebiets dahin erfolgte, daß der Handelsaufsichtsbeamte grundsätzlich — ohne daß gelegentliche Abweichungen ausgeschlossen sein sollen — Besichtigungen nur in den reinen Handelsbetrieben vornimmt, während die Überwachung des Angestelltenschutzes in den gewerblich produktiven Anlagen durch die anderen Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt. Für die getroffene Regelung waren die nachstehenden Gesichtspunkte ausschlaggebend: In den reinen Handelsbetrieben war bisher eine Aufsicht über Arbeitnehmer — über Angestellte und über Arbeiter — über-

haupt nicht eingeführt; dieses ganz neue Tätigkeitsgebiet mußte also vor allem in Angriff genommen werden. Es war weiterhin anzunehmen — und das hat sich auch bestätigt —, daß in den eben genannten Betrieben, namentlich den kleineren, die Angestellten der Aufsicht dringender bedürfen würden, als in den produktiven, in denen die Verhältnisse infolge des dort schon seit Jahrzehnten durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübten Arbeiterschutzes sicher im allgemeinen günstiger liegen müßten. Da endlich nur ein Beamter für die Handelsaufsicht angestellt worden war, so war natürlich auch die Personalfrage für die Regelung entscheidend. Auf der andern Seite waren Revisionen der Angestellten in den produktiven Anlagen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten anläßlich der normalen Betriebsbesichtigungen mit verhältnismäßig nur geringem Zeitaufwand — nebenbei gesagt auch mit erheblicher Kostenersparnis — möglich, die sonst unterblieben wären oder aber durch den Handelsaufsichtsbeamten nur auf Kosten von Revisionen in reinen Handelsbetrieben hätten vorgenommen werden können. Wie sehr sich die Regelung unter den einmal gegebenen Verhältnissen bewährt hat, geht aus der statistischen Übersicht der Tafel VII im Anhang hervor, in welcher die revidierten Betriebe der Gewerbezweige III bis XVII fast ausschließlich von den Gewerbeaufsichtsbeamten stammen; demnach sind diese Beamten bei der Gesamtzahl der vorgenommenen Revisionen mit über 1200 = etwa 45 %, bei den revidierten Angestellten mit über 18 000 = etwa 60 % beteiligt. — Über die Revisionsergebnisse in der Handelsaufsicht ist auf S. 40 ff. näher berichtet.

Die Ausübung der Revisionen führte in Gewerbe- wie auch in Handelsbetrieben mehrfach zu recht unliebsamen Auseinandersetzungen mit solchen Unternehmern, die sich mit den neuen sozialen Gesetzen über Achtstundentag und Betriebsräte nicht abfinden können, in Handelsbetrieben auch deshalb, weil es sich eben um die Einführung von Revisionen auf einem ganz neuen Gebiet handelte. Die Beamten waren zwar immer bestrebt, den heutigen Zeitverhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen und Angriffe nur als der Sache, nicht der Person geltend abzuwehren; einmal mußte aber doch wegen Beamtenbeleidigung, ein zweites Mal wegen Ungebühr Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Oberamt gestellt werden, leider ohne den Erfolg, daß die Beamten den gesuchten Schutz gefunden hätten. Im ersten Fall hatte der Unternehmer vom Nebenzimmer eines Ladens aus, in den eine der Beamtinnen eingetreten war, laut schwere Beleidigungen ausgestoßen, welche die Beamtin nach Lage der ganzen Verhältnisse unmöglich anders als auf sich beziehen konnte. Im gerichtlichen Verfahren, namentlich vor dem Schöffengericht, behauptete der Mann, er habe die Ausdrücke über sein Dienstmädchen getan, und er vermochte mit dieser, wohl lediglich als Ausrede zu wertenden Behauptung seine Freisprechung zu erreichen. Im zweiten Fall, in dem gegen einen Wirt wegen ungebührlichen Benehmens gegen eine Beamtin Strafantrag gestellt war, ließ das Oberamt die Angelegenheit mit einer Verwarnung bewenden. Der Verkehr mit den Arbeitnehmern war reibungslos und namentlich dadurch sehr rege, daß sich die Organisationen mehr, als es bisher üblich war, mit

Beschwerden an die Gewerbeaufsicht wandten. — Allgemein kann über die Ergebnisse der Revisionen soviel vorausgeschickt werden, daß die Zustände bezüglich des technischen und hygienischen Arbeiterschutzes in den Betrieben gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren haben; vielfach war eher eine gewisse Verschlimmerung als eine Besserung festzustellen. Angesichts der wirtschaftlichen Lage in Handwerk und Industrie konnte die Tätigkeit der Beamten in der Hauptsache nur darauf gerichtet sein, den Arbeiterschutz überall wenigstens in dem schon früher erreichten Grad aufrecht zu erhalten.

Überblick über die Revisionstätigkeit.

In den 4 Aufsichtsbezirken waren im Berichtsjahr vorhanden:

1. Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und diesen nach § 154 Abs. 2—4 der GewO. gleichgestellte Anlagen (zu welch letzteren insbesondere die Werkstätten mit Motorbetrieb, die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werkstätten der Tabakindustrie, sowie Ziegeleien, Brüche und Gruben mit mindestens 5 Arbeitern zählen): 14570 (im Vorjahr 14149), siehe hierzu Tafel II, I.—IV. Bezirk;
2. solche nicht schon unter Ziff. 1 gezahlte Betriebe, für welche der Reichsrat nach § 120e der GewO. besondere Vorschriften erlassen hat (Verordnungsbetriebe): 2679 (im Vorjahr 2614), siehe hierzu Tafel III, I.—IV. Bezirk;

zusammen 17249 (16763) Betriebe.

Von den unter Ziff. 1 aufgezählten 14570 Anlagen wurden revidiert 9783 = 67,1% mit 228899 von insgesamt 262213 Arbeitern = 87,3% in 10095 Revisionen (im Vorjahr von 14149 Anlagen 8507 = 60,1% mit 216805 von 259936 Arbeitern = 83,4% in 8836 Revisionen). Von den unter Ziff. 2 aufgeführten 2679 Betrieben wurden revidiert 902 = 33,7% mit 2856 Arbeitern in 930 Revisionen (im Vorjahr von 2614 Betrieben 905 = 34,6% mit 2952 Arbeitern in 918 Revisionen). Von den 17249 Anlagen der Ziff. 1 und 2 zusammen ergibt dies 10685 revidierte Anlagen = 61,9% in 11025 Revisionen (im Vorjahr von 16763 Anlagen 9412 = 56,1% in 9754 Revisionen).

In rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor wurden 120 Revisionen vorgenommen.

In Werkstätten, welche unter das Hausarbeitsgesetz fallen, wurden 68 Revisionen (im Vorjahr 1244) vorgenommen, auf den Vollzug des Kinderschutzgesetzes entfielen 5 (im Vorjahr 12), auf die gleichzeitige Kontrolle beider Gesetze 3 Revisionen. Für Haus- und Kinderarbeit zusammen ergeben sich also 76 Revisionen.

In reinen Handelsgeschäften und in produktiven Betrieben mit Angestelltenabteilungen wurden zusammen 2785 Revisionen (im Vorjahr 488) in 2706 Anlagen mit 31129 Angestellten vorgenommen.

Nach vorstehendem sind insgesamt 14006 Revisionen (im Vorjahr 11649) in revisionspflichtigen Betrieben vorgenommen worden. Hierzu kommen noch weitere 1762 Revisionen in solchen Betrieben — und zwar

874 Revisionen in Betrieben der Ziff. 1, 167 Revisionen in Anlagen der Ziff. 2 und 721 Revisionen in Angestelltenbetrieben —, in denen keine Arbeiter oder Angestellten gezählt wurden, die also als nicht revisionspflichtig bei der prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Gesamtzahl der Revisionen im Jahr 1920 ist demnach 15768 (im Vorjahr 12346).

Von den Revisionen der Anlagen nach Ziff. 1 und 2 und der Angestelltenbetriebe entfallen 48 auf Sonn- und Festtage, 13010 Betriebe wurden einmal, 354 zweimal, 27 drei- und mehrmal revidiert.

Die Beamten nahmen endlich noch 173 Unfalluntersuchungen (im Vorjahr 125) vor.

I. A—C. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, waren am 1. Oktober 14570 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und diesen gleichgestellte Anlagen vorhanden gegen 14149 Betriebe im Vorjahr. Das Anwachsen der Betriebszahl ist vor allem darauf zurückzuführen, daß viele kleinere Unternehmer, die in den letzten Jahren keine Arbeiter hatten und deren Betriebe deshalb nicht revisionspflichtig waren, nunmehr wieder solche eingestellt haben. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug 262213 (im Vorjahr 259936), darunter waren erwachsene männliche 169957 (169686), erwachsene weibliche 66078 (63152), junge Leute 24584 (25591) und Kinder unter 14 Jahren 1594 (1507). Die Zunahme beträgt demnach bei der Gesamtarbeiterzahl 0,9 %, bei den erwachsenen männlichen bzw. weiblichen Arbeitern 0,2 bzw. 4,6 % und bei den Kindern 5,8 %, während bei den jungen Leuten eine Abnahme von 3,9 % eingetreten ist. Trotz der verhältnismäßig geringen Schwankungen in den Gesamtzahlen der einzelnen Arbeitergruppen sind diese doch innerhalb der Industriezweige teilweise nicht unerhebliche gewesen. Eine bedeutende Zunahme hat die Textilindustrie mit rund 6600 Arbeitern, in größerem Abstand folgt die Zigarrenindustrie mit etwa 1300, dann die Metallindustrie mit 500, endlich mit kleineren Zahlen noch einige andere Industrien. Die größte Abnahme haben Maschinen- und Apparatebau mit 2500 Arbeitern; unter Berücksichtigung des Umstands, daß dabei der Abgang bei der Firma Daimler mit 4500 Arbeitern schon eingerechnet ist, würden die übrigen Betriebe zusammen einen Zuwachs zu verzeichnen haben; dies kann jedoch nur bis zum 1. Oktober, dem Stichtag der Statistik, richtig sein; im letzten Vierteljahr hat sich das Bild in der Maschinenindustrie infolge vielfacher Arbeiterentlassungen teilweise wesentlich verschlechtert. Es folgen dann die Nahrungsmittelindustrie (ohne Untergruppen) mit einem Verlust von etwa 1600, die Lederindustrie mit 800, das Baugewerbe mit 600, Industrie der Steine und Erden (mit Untergruppen) mit 570, das Holzgewerbe mit 450 Arbeitern usw. Diese kurze Zusammenstellung gibt u. a. auch eine Erklärung dafür, weshalb die Zunahme erwachsener weiblicher Arbeiter nicht nur verhältnismäßig, sondern auch absolut eine wesentlich größere war, als die der männlichen: mehrere Industriezweige, die schon an sich überwiegend weibliche beschäftigen, besonders die Textilindustrie, konnten infolge besseren Geschäftsgangs ihre Arbeiterzahlen wesentlich erhöhen, die Betriebseinschränkungen dagegen betrafen die Gruppen mit vorzugsweise männlichen Arbeitern am härtesten. — Nach Tafel III, I.—IV. Bezirk, waren 2679 sog. Ver-

ordnungsbetriebe mit 5754 Arbeitern gegen 2614 Betriebe mit 5717 Arbeitern im Vorjahr vorhanden; Zunahmen haben die Steinbrüche und Steinhauereien und die Malerwerkstätten, eine starke Abnahme die Bäckereien und Konditoreien; die Zahl der Wirtschaften hat sich nicht verändert, wohl aber sind darin 200 Angestellte weniger beschäftigt. (I—IV)

2. Arbeitszeit.

Von den in den letzten Jahresberichten (S. 9) aufgeführten, vom Demobilmachungskommissar erteilten allgemeinen Ausnahmebewilligungen waren im Berichtsjahr nur noch gültig die Verfügungen über das Wirtsgewerbe und über Gärtnereien. Erneuert wurde die Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben auf dem Lande durch eine Verfügung vom 29. 7. 20 (Staatsanzeiger Nr. 176) mit der Maßgabe, daß die Arbeiter in Betrieben mit weniger als 10 Arbeitern entsprechend den Bestimmungen der Landarbeitsordnung in Fällen dringenden Bedürfnisses innerhalb des Jahres während je 4 Monaten täglich höchstens 8 bzw. 10 bzw. 11 Stunden beschäftigt werden dürfen; die Entscheidung darüber, in welchen Gemeinden und Betrieben im Einzelfalle die gesetzliche oder durch Tarifbestimmungen festgesetzte Arbeitszeit überschritten werden darf, und für welche Dauer, wurde den Oberämtern übertragen, die sich mit den zuständigen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter ins Benehmen zu setzen haben. — Die eben genannte Arbeitszeit wurde durch Verfügung des Demobilmachungskommissars vom 15. 7. 1920 Nr. C. 3537 auch für Molkereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch mit der weiteren Ausnahme zugelassen, daß die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen über 16 Jahre in diesen Anlagen zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen dürfen. — Für das Transportgewerbe wurde zwischen den Organisationen ein Tarif mit derselben Arbeitszeit wie im Vorjahr abgeschlossen.

Die vom Demobilmachungskommissar und den Gewerberäten für einzelne Betriebe zugelassenen Überschreitungen der 8stündigen Arbeitszeit sind aus Tafel V, I.—IV. Bezirk, im Anhang ersichtlich. Demnach wurden an 163 Betriebe insgesamt 186 Bewilligungen, davon 5 durch den Demobilmachungskommissar, erteilt. In den Betrieben waren zusammen 9384 männliche und 4529 weibliche Arbeiter über 16 Jahren sowie 1999 Jugendliche beschäftigt; von diesen wurden durch die Bewilligungen 3527 bzw. 2808 bzw. 120 Arbeiter, somit 40 % aller in den Betrieben Beschäftigten betroffen. Begründet wurden die Gesuche für Überarbeit mit dringenden Aufträgen, der Notwendigkeit einer raschen Ausnützung günstiger Geschäfts- (Preis-) Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen, namentlich in solchen, in welchen die Rohstoffpreise wegen der Spekulation ständig größeren Schwankungen unterworfen waren, mit der Rücksichtnahme auf andere Betriebsabteilungen, um dort Arbeiterentlassungen zu vermeiden u. dgl. mehr. Zweifellos hat Überarbeit in einem wesentlich größeren Umfang stattgefunden, als sie in Tafel V nachgewiesen ist. Wenn die Statistik auf eine zuverlässigere Grundlage gestellt werden und damit die Möglichkeit zu einer genaueren Würdigung

der Wirkungen des Achtstundentags gegeben werden soll, so müssen die Unternehmerorganisationen und die Arbeitervertretungen, bei letzteren hauptsächlich die Arbeiterräte ganz allgemein darauf dringen, daß nicht nur die tariflichen, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, nach denen für Überstunden die Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbeamten erforderlich ist. Es sei hierbei erwähnt, daß die zwischen den Organisationen vereinbarten Rahmen-Arbeitsordnungen oft recht unklare Bestimmungen in dieser Richtung enthalten. Nur auf dem Weg kann auch der Gesetzesumgehung, die in kleineren und mittelgroßen Betrieben mehrfach festgestellt wurde, begegnet werden, daß die Überarbeit ohne Einvernehmen mit dem Arbeiterrat angeordnet wird. (I—IV)

Die einzelnen Bezirke führen folgendes aus:

I. Bezirk: Die Beachtung des Gesetzes über die 8stündige Arbeitszeit begegnete, außer in kleineren Betrieben, kaum mehr gründsätzlichem Widerstand. Es wäre aber falsch, daraus zu schließen, daß sich Arbeitszeit und Produktion schon weitgehend aneinander angepaßt hätten, es wurde vielmehr erstere durch die schwankende wirtschaftliche Lage in den einzelnen Gewerbezweigen noch durchaus maßgebend beeinflußt. Der schlechte Geschäftsgang machte es namentlich in der Automobil- und Apparatebauindustrie notwendig, neben sonstigen Betriebseinschränkungen teilweise bis auf 32 Wochenstunden herabzugehen, andererseits mußten gut gehende Betriebe, namentlich Spezialfabriken, oder ganze Gewerbe, wie z. B. im Frühjahr die Möbelindustrie, zu Überstunden greifen. Mehrfach wurde bei der Behandlung von Eingaben für Überarbeit mit Unternehmern und Betriebsräten gemeinsam die Frage erörtert, ob nicht, abgesehen von der Möglichkeit der Einführung von Schichtenbetrieb, die nur in wenigen Fällen in Frage kam, durch Mehreinstellung von Arbeitern abgeholfen oder durch Abgabe von Teilaufträgen an andere, weniger gut beschäftigte Firmen diesen Arbeit zugeführt und damit in aller Interesse ein gewisser Ausgleich geschaffen werden könne. Nennenswerte positive Ergebnisse in dieser Hinsicht erzielten die Verhandlungen kaum. Nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter betonten, daß mit einer vorübergehenden Mehreinstellung nicht eingearbeiteter Leute nichts gewonnen sei. Bei der Frage der Abgabe von Teilaufträgen an andere Firmen wurde, namentlich in Spezialfabriken, entsprechend entgegengehalten, daß die jahrelangen, für die Herstellung ihres Sonderfabrikats gesammelten und ausgenützten Erfahrungen die Mitwirkung fremder Betriebe ausschließe. Unter dem Zwang ihrer wenig günstigen wirtschaftlichen Lage sprach sich die Arbeiterschaft, um einen Mehrverdienst zu erzielen, selten gegen die Überzeitarbeit aus, ja sie drängte sogar oft nach solcher. Was die Saisongewerbe anlangt, so ist u. a. das Bestreben im Putzgewerbe und der Konfektion durch hohe Lohnzuschläge: $33^1/_3$, 50, $66^2/_3$ und 100 % die Überzeitarbeit nach Möglichkeit zu unterbinden, nicht ohne Interesse. Der Erfolg war zunächst wohl auch, daß Überzeit sehr selten wurde und daß bis zu einem gewissen Grad ein Ausgleich der Arbeitszeiten in der Saison und in der flauen Zeit eintrat. Dafür scheint aber zum Schaden der Arbeiterschaft die Arbeit zu Hause nach Geschäftsschluß mehr aufgekommen zu sein, wodurch Vor-

und Nachteile wieder ziemlich ausgeglichen wären. Die Ergebnisse sind aber insofern noch keine endgültigen, als im Berichtsjahr die Beschäftigung in den beiden genannten Gewerben nicht normal, vielmehr ziemlich flau war. Ernstere Schwierigkeiten bot die Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen noch im Gärtner- und Transportgewerbe. Für die Gärtnereien gelten zwar, wie eingangs erwähnt, allgemeine Ausnahmen auf Grund eines zwischen den Organisationen abgeschlossenen Tarifs, eine große Anzahl von Gärtnern stellt sich aber außerhalb des letzteren, sowohl bezüglich der Arbeitszeit als auch der Bezahlung; sie behaupten, daß ihre Betriebe als landwirtschaftliche, nicht als gewerbliche anzusehen seien. Um über die letztere Frage, die für die einzelnen Betriebe ebenso wie für die verschiedenen Arten von Gärtnereien noch durchaus ungeklärt ist, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wurde gegen sechs Gärtner Strafanzeige erstattet. Da das Verfahren zunächst eingestellt worden war, mußte der Oberstaatsanwalt um dessen Wiederaufnahme ersucht werden; diese wurde angeordnet, ein endgültiges Ergebnis liegt aber noch nicht vor. Im Transportgewerbe sind die Schwierigkeiten deshalb sehr groß, weil die meisten Arbeiter von der Einhaltung einer genauen Arbeitszeit selbst nichts wissen wollen; sie wollen namentlich außerhalb des Betriebs ungebunden sein. Unter solchen Verhältnissen kann der Unternehmer für die Arbeitszeit kaum verantwortlich gemacht werden. Solange in diesem Gewerbe die Organisation nicht straffer wird, stehen auch die Aufsichtsbehörden den Zuständen mehr oder weniger machtlos gegenüber.

II. Bezirk: Die Großindustrie hat sich zum Unterschied vom Handwerk im allgemeinen mit dem Achtstundentag besser abgefunden. Seine Vorteile in gesundheitlicher Hinsicht, die Möglichkeit ausgiebiger Erholung von körperlicher Überanstrengung seit seiner Einführung hat die Arbeitsfreudigkeit wieder geweckt und auch diejenigen Unternehmer den Wert der verkürzten Arbeitszeit erkennen lassen, welche seither nur die wirtschaftlichen Nachteile derselben im Auge hatten. Letztere wurden in verschiedenen Industriezweigen durch Wiederaufnahme der Akkordarbeit einigermaßen ausgeglichen. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe hätte ohne Überarbeit durch Mehreinstellung von Arbeitern bis zur Einführung von Schichtarbeit noch wesentlich gesteigert werden können, wenn die Freizügigkeit des Arbeiters nicht durch den Mangel an Unterkunft an anderen Industrieplätzen eingeschränkt oder gar ganz aufgehoben gewesen wäre. Aus diesem Grunde waren manche Firmen genötigt, die infolge der Valutaschwankungen unregelmäßig anfallenden Aufträge rückgängig zu machen. Der Einfluß einer geregelten Bautätigkeit auf die Milderung der Wohnungsnot käme auch der gleichmäßigen Durchführung des Achtstundentages zugute. Viele Unternehmer stoßen sich noch an der schablonenhaften Einführung des Achtstundentages, sie können nicht verstehen, daß die körperlich weniger anstrengenden und bequemen Berufe in derselben Weise behandelt werden, wie die Schwerberufe. Es tauchen daher immer wieder Bestrebungen auf, die Anwesenheitszeit in Betrieben, die mehr Wartung als praktische Betätigung erfordern, über das gesetzlich vorgeschriebene Maß auszudehnen. Überschreitungen der Arbeitszeit zeigen sich außer-

dem gern in solchen Betrieben, in welchen die Arbeiter die in Rücksicht auf ihre eigene landwirtschaftliche Betätigung versäumte Arbeitszeit in der ruhigen Jahreszeit nachzuholen suchen. Im Handwerk setzen die Unternehmer der Durchführung des Achtstundentags immer noch erheblichen Widerstand entgegen. An Stelle des Einzelwettbewerbs ist der Kampf zwischen den Lieferungsgemeinschaften der Industriegruppen und den Organisationen des Handwerks getreten. Die Unterbietungen der letzteren werden nach dem alten Verfahren auszugleichen gesucht. Da die Wirtschaftsnot eine technische Verbesserung der Betriebseinrichtung verbietet, suchen die Handwerker auf dem Lande die Leistungsfähigkeit ihres Betriebs durch Verlängerung der Arbeitszeit zu erhöhen. Ihre Arbeiterschaft kommt diesen Bestrebungen in den ländlichen Bezirken entgegen, der infolge ihrer Ortsklasseneinteilung niederere Lohntarif begünstigt die Neigung zur Überarbeit. Durch die bessere Lebenshaltung tritt das Bedürfnis, die gesundheitlichen Vorteile des Achtstundentags auszunützen, weniger in die Erscheinung, auch trägt das Festhalten an alten Gepflogenheiten und der Mangel an gewerkschaftlicher Schulung dazu bei, daß die Arbeiter auf dem Lande in der Auffassung des Achtstundentages das Solidaritätsgefühl mit den Industriearbeitern in der Stadt vermissen lassen. Den Aufsichtsbeamten wird durch diese Umstände die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit wesentlich erschwert. Die organisierte Arbeiterschaft in den ausgesprochenen Industrieplätzen ist sich dagegen des Wertes der gesetzlichen Arbeitszeit in seiner ganzen Bedeutung voll bewußt; Auswüchse, die bei der anfänglichen Auffassung über den Achtstundentag auftraten, z. B. die Verweigerung der dringendsten Notarbeiten, sind nicht mehr wahrgenommen worden.

III. Bezirk: Die Einwirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Arbeitsleistung der Arbeiter und auf das Wirtschaftsleben ist in den einzelnen Gewerbezweigen und Betrieben eine durchaus verschiedene. Ein einheitliches Bild ergibt sich schon insofern nicht, als die allgemeine politische Lage, die Stockungen im Bezug von Rohstoffen, der Kohlen- und Wagenmangel, die Umstellung in den Betrieben, die zeitweise Abschaffung der Akkordarbeit, politische und wirtschaftliche Streiks und Unruhen und die ungünstigen Ernährungsverhältnisse die Leistungsfähigkeit der Arbeiter wie das Wirtschaftsleben überhaupt mehr oder weniger ungünstig beeinflußt haben. In einzelnen Betrieben wurde in 8stündiger Arbeitszeit eine höhere Tagesleistung erzielt als in 9stündiger, in anderen Betrieben wiederum war die Leistung wesentlich geringer als in derselben Zeit in früheren Jahren. Der Arbeitswille und der Arbeitsgeist des Einzelnen und der gesamten Belegschaft eines Betriebs sind ausschlaggebend bei der Erzielung guter oder schlechter Leistungen und dieser Geist war nicht immer und überall der gleiche. Nach und nach hat sich aber fast durchweg eine erhöhte Arbeitsintensität ergeben. In einigen, namentlich größeren Betrieben konnten die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit durch Verbesserungen des Arbeitsverfahrens und der Betriebsmittel ausgeglichen werden, bei den Kleinbetrieben jedoch konnte der durch die verkürzte Dauer der Arbeitszeit hervorgerufene Produktionsausfall nicht hereingeholt werden. In manchen Betrieben sind die Hilfseinrichtungen

noch nicht auf die 8stündige Arbeitszeit zugeschnitten, wodurch einzelne Arbeiter, mitunter ganze Betriebsabteilungen, zeitweise länger arbeiten mußten, um den übrigen Betrieb gleichmäßig aufrecht erhalten zu können. In den handwerksmäßigen Betrieben, die in engem Abhängigkeitsverhältnis zur Landwirtschaft stehen, wie bei den kleinen Schmieden, Wagnern und anderen Handwerkern in den Landgemeinden sowie in denjenigen Betrieben, die leichtverderbliche Rohstoffe in wechselnder Menge verarbeiten, wie in den Molkereien, ließ sich eine restlose Durchführung des Achtstundentages nicht ermöglichen. Auch Betriebe, die von der Witterung abhängig sind und oft nur während eines Teils des Jahres arbeiten, wie ein Teil der Ziegeleien und Torfbetriebe, sind nicht durchweg in der Lage gewesen, durch Vermehrung ihrer Arbeitskräfte und entsprechende Arbeitseinteilung den Produktionsausfall zu beheben. Trotz des vielfach schlechten Geschäftsganges waren nicht immer die geeigneten Arbeitskräfte zu erhalten, zumal die überall herrschende Wohnungsnot einen Wechsel des Arbeits- und Wohnortes fast unmöglich machte. Bei den kleineren Wasserwerksanlagen konnte für die Zeiten, in denen die Wasserverhältnisse günstig waren und an den Betrieb Anforderungen gestellt wurden, die über eine 8stündige Arbeitszeit hinausgingen, eine zweite Arbeitskraft nicht dauernd eingestellt werden und die Naturkräfte konnten deshalb nicht voll ausgenützt werden. — Die Durchführung und Überwachung der 8stündigen Arbeitszeit führte in den größeren Betrieben nur zu wenigen Anständen. In einzelnen Fällen wurde die durch Kohlenmangel, Stromsperre und infolge schlechter Wasserverhältnisse an einzelnen Tagen ausgefallene Arbeitszeit ohne weiteres durch längeres Arbeiten an anderen Tagen wieder eingeholt. Auch die Konjunkturschwankungen im Berichtsjahr führten dazu, daß die Arbeiter sich bei gutem Geschäftsgang durch Überstunden für den Verlust, den sie während der Zeit, wo der Betrieb nur verkürzt oder gar nicht arbeiten konnte, einen Ausgleich zu erringen suchten. In den kleinen Betrieben wurde die 8stündige Arbeitszeit vielfach nicht eingehalten. Verwarnungen und Bestrafungen waren deshalb erforderlich. Die Inhaber kleiner Handwerksbetriebe können sich nicht dazu verstehen, Gesellen und Lehrlinge, die sie dazu häufig noch in Kost und Wohnung nehmen müssen, einzustellen zu nur 8stündiger Arbeitszeit, während sie selbst in der Regel viel länger arbeiten müssen. Auch der Mißstand bildete sich heraus, daß die Arbeiter nach Beendigung ihrer Arbeit im Betrieb für sich oder für andere Meister noch Arbeit auf eigene oder fremde Rechnung übernahmen und auf diese Weise das Handwerk und auch sich selbst schädigten.

IV. Bezirk: Ein sicheres Urteil über die Wirkung des Achtstundentags auf den Umfang der Produktion und auf das Leben der Arbeiter erscheint zur Zeit noch nicht möglich, da zu viele außergewöhnliche, in den Zeitverhältnissen liegende Umstände ihren Einfluß ausüben. Der Durchführung des Achtstundentags stellten sich in den größeren und mittleren Betrieben im allgemeinen keine Schwierigkeiten entgegen. Meist erfolgte dieselbe unter Freigabe des Samstagnachmittags und Umlegung der an diesem Tag ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage. Der Einführung des Achtstundentags kam vielfach auch der flaue Ge-

schäftsgang, bei welchem mancher Betrieb nur mit Mühe aufrecht erhalten werden konnte, zustatten. Auch im Handwerk der größeren Städte hat sich die 8stündige Arbeitszeit eingelebt. Dagegen ergaben sich ganz erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes in den handwerksmäßigen Betrieben des flachen Landes und in den kleineren Städten, ferner in den vom Wetter abhängigen und in den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben. Hier wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit fast nirgends eingehalten. Vorübergehende Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit ohne behördliche Erlaubnis wurden auch in größeren Betrieben, in denen sonst die 8stündige Arbeitszeit eingeführt ist, öfters festgestellt. Vielfach wurde erhoben, daß die Arbeiter freiwillig 1—2 Überstunden bei Bezahlung von 25% Lohnzuschlag leisteten. Der Arbeitswille der Arbeiter hat unverkennbar zugenommen. Wiederholt kam es vor, daß die Arbeiter erklärten, sich von niemand vorschreiben zu lassen, wie lange sie arbeiten wollten. Bei Untersuchungen von Beschwerden über zu lange Arbeitszeit erklärten die Arbeiter in mehreren Fällen, die Beschwerde könne nur von Arbeitskollegen anderer Betriebe, die ihnen den Mehrverdienst nicht gönnten, herrühren. — Sehr häufig waren auch die Klagen von Handwerkern, daß viele Arbeiter die bei der kürzeren Arbeitszeit gewonnene freie Zeit dazu benützen, für eigene oder fremde Rechnung anderweitig noch zu arbeiten und ihnen Konkurrenz machen. Bezeichnend in dieser Richtung ist auch ein in einer Fabrik vorgefundener Anschlag des Betriebsrates mit dem Wortlaut: „Urlauber dürfen nicht um Lohn anderwärts arbeiten."

Über die Durchführung der für bestimmte Gewerbe erlassenen Vorschriften wird berichtet:

Bäckereien: I. Bezirk: Eine Überschreitung der zulässigen 8stündigen Arbeitszeit konnte nur selten festgestellt werden, selbst nicht zu Anfang des Jahres, als für kürzere Zeit auch die Herstellung von Kleinbackwaren aus weißem Mehl gestattet war. In sehr vielen Betrieben betrug die regelmäßige Arbeitszeit nur 7 Stunden, an kleinen Plätzen oft noch weniger. Um so zahlreicher waren die Verfehlungen gegen die Sonntagsruhe; gegen diese mußte nicht nur im Interesse der beschäftigten Arbeiter, sondern aus allgemeinen sozialen Gründen entschieden vorgegangen werden, denn meistens wurden Sonntags Kuchen und andere Feinbackwaren hergestellt, die nachmittags in Cafés nur von bestimmten Bevölkerungskreisen verzehrt wurden. Da die Überwachung der Sonntagsruhebestimmungen in erster Linie Sache der Polizeibehörden ist, wurde in Stuttgart die Polizeidirektion um eine strenge Kontrolle der Bäckerei- und Konditoreibetriebe angegangen; die Schutzmannschaft erhielt daraufhin eine besonders ausgearbeitete Anweisung für ihre Revisionen. Wegen Überschreitens der Sonntagsruhebestimmungen wurden in Stuttgart 19 Bäcker um zusammen 1080 ℳ bestraft; 1 Verfahren ist noch unerledigt. — Von besonderem Interesse ist, daß auf Grund des § 12 der VO. über Bäckereien von einem Amtsgericht in 4 Fällen auch Bäckergehilfen wegen Sonntags- bzw. Nachtarbeit um zusammen 50 ℳ

bestraft wurden. Nach § 12 wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwider „Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt". Da die Bäckereiverordnung nicht nur Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern, sondern z. B. in §§ 3 und 6 ganz allgemeine Bestimmungen, die auch für Betriebe ohne Arbeiter gelten, enthält, so ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit den Worten „oder Arbeiten vornimmt" nicht die Möglichkeit der Bestrafung von Arbeitnehmern, sondern eben auch der Unternehmer ohne Gehilfen vorsehen wollte. Eine Klärung der Rechtslage erscheint notwendig; bis dahin sollte aber von dem sonst allgemein geltenden Rechtsgrundsatz, daß der Unternehmer für die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen verantwortlich ist, nicht abgegangen werden, besonders nicht, wenn wie in den oben genannten Fällen Meister und Gehilfen zusammenarbeiten, erstere also die Übertretung der Bestimmungen mittel- oder unmittelbar anordnen. — III. Bezirk: Der Zwangsbewirtschaftung des Getreides und der Rationierung des Brotes ist es wohl zuzuschreiben, daß gröbere Verfehlungen gegen die Verordnung der Arbeitszeit in Bäckereien nicht so häufig waren wie in früheren Jahren. Die erhobenen Überschreitungen betrafen in der Regel zu frühen Beginn — 1/2 Stunde vor 6 Uhr morgens — oder längere Anwesenheit der Arbeiter beim Ausbacken von Kuchen und Kleinbackwaren für die Kunden. Auf Beanstandungen in letzterer Beziehung wird von seiten der Arbeiter wenig Wert gelegt und es kommt vor, daß sie Partei für den Arbeitgeber nehmen, besonders dann, wenn sie Backgeld beziehen. In diesem Fall fragen die Gehilfen meistens nach einer scharf abgegrenzten Arbeitszeit nichts, sondern verbleiben so lange in der Backküche, bis der letzte Kuchen abgeholt ist. Anläßlich der Beanstandung von Überstunden in einer größeren Bäckerei erklärten die organisierten Arbeiter, sie machen die Überarbeit gerne, da sie zu dem Tariflohn einen entsprechenden Zuschlag erhalten und damit ihre Einnahmen verbessern könnten. In einem Kurorte am Bodensee mußte gegen die Bäckermeister eingeschritten werden, da ihre Arbeiter morgens schon um 4 oder 5 Uhr mit der Arbeit begannen, die zulässige Arbeitszeit wesentlich überschritten und die Sonntagsruhebestimmungen durchbrachen. Den Anlaß zu diesen Verfehlungen gaben Bäckermeister, die keine gewerblichen Arbeiter beschäftigten. Diese wollten einerseits den Kurgästen möglichst früh frisches Gebäck zum Frühstück liefern, andererseits die Arbeit in der Backküche frühzeitig beendigen, um ihrer nebenbei betriebenen Landwirtschaft nachgehen zu können. Bei der großen Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe sind die Gehilfen im allgemeinen froh, überhaupt eine Arbeitsstelle zu besitzen. Sie arbeiten deshalb zum Teil unter Tariflohn, auch sind sie mit ihren Angaben bei den Revisionen sehr zurückhaltend. — IV. Bezirk: Überschreitung der 8stündigen Arbeitszeit und Verfehlungen gegen die Sonntagsruhebestimmungen wurden in Bäckereien nirgends erhoben. Dagegen wurde in einzelnen Fällen festgestellt, daß anstatt um 6 Uhr schon morgens um 4 Uhr mit der Arbeit begonnen wurde. Die erhobenen Verfehlungen wurden jeweils den zuständigen örtlichen Polizeibehörden mitgeteilt. Die von diesen vorgenommenen Nachkontrollen gaben zu Strafeinschreitung keine Veranlassung.

Im allgemeinen genügte den Bäckereien, welche über Mehlknappheit und schlechten Geschäftsgang klagten, die 8stündige Arbeitszeit vollständig. Vielfach wurde dieselbe nicht ganz ausgenützt. Manche Betriebe konnten ihre Arbeiten in der Zeit von morgens 6 Uhr bis mittags 12 Uhr gut erledigen. Infolge dieser mangelnden Ausnutzung der Betriebe werden in den Bäckereien immer weniger Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt. Die Tagesarbeit scheint sich jetzt überall eingebürgert zu haben. Viele Bäckermeister äußerten sich sehr befriedigt über diese Einrichtung.

Getreidemühlen: III. Bezirk: Die Durchführung des Achtstundentages konnte in keiner Weise befriedigen. Die Kleinmühlen, wie sie im Bezirk vorherrschen, arbeiteten unter großen Schwierigkeiten. Ungleiche Anlieferung des Getreides infolge Mahlscheinzwanges, Wassermangel, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres, und häufige Stromunterbrechungen bei den Hilfsmotoren ließen eine regelmäßige Beschäftigung uud Arbeitszeit nicht zu. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hielten sich deshalb wenig an eine genau festgelegte Arbeitszeit. Manche Frage nach der Arbeitszeit wurde vom Mahlburschen mit der Bemerkung abgewiesen: „Wenn Wasser und Arbeit da ist, mahlen wir bis wir fertig sind." Das Trinkgeld spielt noch eine große Rolle, besonders da, wo die Kunden selbst zum mahlen in die Mühle kommen. Es wurden Beträge von 60—180 *M* wöchentlich festgestellt und die Mahlburschen wollen häufig des Trinkgelds wegen keine weiteren Arbeitskräfte neben sich aufkommen lassen. Mehrere Mühlenbesitzer mußten wegen Überschreitung der Arbeitszeit verwarnt und eine geordnete Schichteinteilung beim Mahlbetrieb verlangt werden. — IV. Bezirk: Die Einführung der 8stündigen Arbeitszeit in den kleinen Mühlenbetrieben begegnete, wie nicht anders zu erwarten war, unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die größeren Mühlen, können sich der Einhaltung des Achtstundentags eher anpassen. Sie können sich einen Stamm von geschulten Arbeitern halten, meist haben sie schon vollkommene Betriebseinrichtungen oder können sich solche beschaffen. Den kleinen, in der Hauptsache auf unregelmäßige Wasserkraft angewiesenen Mühlen fehlen so ziemlich alle für die Einführung des Achtstundentags günstigen Voraussetzungen. Nur in den wenigsten derselben wird die 8stündige Arbeitszeit eingehalten. Arbeitszeiten von 14—16 auch 18 Stunden täglich wurden öfters festgestellt, einmal sogar eine solche von 36 Stunden. Die betreffenden Mühlenbesitzer, die erstmals wieder seit langer Zeit revidiert werden konnten, wurden unter Strafandrohung verwarnt. Als Entschuldigung konnte von den Müllern ins Feld geführt werden, daß durch die ungleichmäßige Zuweisung des Getreides zeitweise die Mühle mit Getreide vollgepfropft sei, so daß bei gleichzeitig eintretendem niederen Wasserstand Tag und Nacht gemahlen werden müsse, da die Besitzer der Mahlfrucht auf die Ausmahlung drängen. Zu andern Zeiten werde dann wieder nichts angeliefert, so daß der Betrieb zeitweise ganz eingestellt werden müsse. Die Durchführung des Achtstundentags im Mühlgewerbe wird aber auch durch das Verhalten der Arbeiter selbst erschwert, insofern auch da, wo dieselbe möglich wäre, die Aussicht auf das Trinkgeld, die

Gehilfen zu längerer Arbeit in der Mühle veranlaßt. So hatten Mahlgehilfen eines bestimmten Flußlaufes sich zusammengeschlossen und die Abmachung getroffen, in ruhigen Zeiten auf die 8stündige Arbeitszeit Anspruch zu machen, dagegen in strengerer Zeit bis zu 9 Stunden täglich zu arbeiten. Bei der Revision der Betriebe wurde aber erhoben, daß in sämtlichen Betrieben, für welche die Teilabmachung Geltung haben sollte, von den Gehilfen viel länger als 9 Stunden gearbeitet wurde. Für das Mühlengewerbe im Oberamtsbezirk Crailsheim wurde von dem Schlichtungsausschuß Heilbronn in Gesamtstreitigkeiten zwischen den Mühlenbesitzern des Oberamtsbezirks und dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter ein Schiedspruch gefällt, nach welchem in den Mühlenbetrieben, die insgesamt weniger als 5 Arbeiter beschäftigen, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden bei einer 12stündigen Anwesenheitszeit beträgt. Durch den Demobilmachungskommissar wurde der Schiedspruch für verbindlich erklärt. In dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Heilbronn war auch zum Ausdruck gebracht, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Müllergewerbe für das ganze Land durch Aufstellung eines einheitlichen Tarifvertrags geregelt werden sollten und daß deshalb den Parteien nahegelegt werde, sich mit dem Württ.-Hohenzollern'schen Müllerbund in Verbindung zu setzen. Schritte in dieser Richtung sind eingeleitet. Bezüglich der Sonntagsruhebestimmungen wurden Verfehlungen nicht festgestellt.

Gast- und Schankwirtschaften: Die Inhaber der Gast- und Schankwirtschaften können sich in der großen Mehrzahl mit den Revisionen noch immer nicht befreunden. Insbesondere war in kleineren Geschäften des öfteren der Vorwurf zu hören, daß sie für unnötige Beamte Steuern zu zahlen hätten, zuweilen suchten sie auch die Gäste gegen die Revisionstätigkeit aufzureizen. Die Art und Weise der Revisionen in Wirtschaften, wobei meist mit jedem Beschäftigten Rücksprache genommen wird, zeigte aber doch, wie sehr diese im allgemeinen von den Angestellten geschätzt wurde und ermöglichte oft eine durchaus offene Besprechung der im einzelnen Betrieb bestehenden Zustände, sie brachte es mit sich, daß die Beamten — mehr als bei Revisionen anderer Betriebe — von den Arbeitnehmern um Rat und Hilfe in manchen die Gewerbeaufsicht nicht berührenden Fragen, häufig auch in rein persönlichen Angelegenheiten gefragt wurden. — In den Großbetrieben wurde die 11stündige Anwesenheitszeit in der Regel nicht überschritten und teilweise eine kürzere Arbeitszeit eingehalten. So ist in einem größeren Café in Stuttgart für das gesamte Personal die 10stündige Anwesenheitszeit einschließlich einer voll eingehaltenen, je ½stündigen Vor- und Nachmittagspause und einer 1stündigen Mittagspause und in einem andern Café die 8stündige durchgehende Arbeitszeit mit Schichtwechsel eingeführt worden. Die Inhaber dieser Geschäfte betonten, daß sie seit der Kürzung der Arbeitszeit wenig Wechsel und fleißiges, zufriedenes Personal hätten. In einer gutgehenden Schankwirtschaft sah sich der Arbeitgeber genötigt, die tägliche Anwesenheitszeit der Kellnerinnen auf 9 bzw. 10 Stunden zu kürzen, da diese fast ununterbrochen auf den Beinen

sein mußten und eine längere Tätigkeit nicht aushielten. In den kleineren und mittleren Betrieben stieß die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit noch öfters auf Schwierigkeiten, weil der Unternehmer an Arbeitskräften möglichst sparen wollte und tatsächlich zuweilen auch die Arbeit für eine Person zu viel und für zwei zu wenig war. In der zweiten Hälfte des Jahres, wo ein überaus flauer Geschäftsgang im Wirtschaftsgewerbe einsetzte, machten die Beschäftigten, insbesondere die Servier- und Büfettfräulein, häufig geltend, daß mitunter die Hälfte ihrer Anwesenheitszeit nur in Bereitschaftsdienst bestehe und daß sie deshalb die sonst gewährten Pausen nicht in Anspruch nehmen wollen; sie baten, die hierdurch hervorgerufene Überschreitung der 11 stündigen Anwesenheitszeit nicht zu rügen, in der Befürchtung, um etwaiges Trinkgeld zu kommen oder auch Entlassung gewärtigen zu müssen. — Verfehlungen bezüglich der zu gewährenden Ruhezeiten wurden hin und wieder bei den Köchinnen und in einzelnen Fällen bei Büfettfräulein festgestellt. Infolge der immer mehr zunehmenden Teuerung der Lebensmittel wehrten sich diese Angestellten häufig selbst gegen eine 24 stündige Freizeit, da sie dann das Mittagessen aus ihrer Tasche bezahlen müßten. In Groß-Stuttgart ist wöchentlich ein ganz freier Tag bzw. meist 36 stündige Freizeit für das Servierpersonal allgemein üblich, in manchen Betrieben wird auch den übrigen Beschäftigten, einschließlich der Zimmer- und Küchenmädchen und der männlichen Bediensteten dieselbe Ruhezeit gewährt, in der Regel erhalten aber die nicht unter die Verordnung fallenden Angestellten nur einen halben Tag und zuweilen nur einige Nachmittagsstunden wöchentlich frei. Die Wirtschaften mit Animiercharakter lassen ihr weibliches Bedienungspersonal jeden dritten oder vierten Tag, hie und da jeden zweiten Tag — wohl nicht im Interesse des Arbeiterschutzes, sondern aus andern Gründen — arbeitsfrei. Die schon im letzten Jahre beobachtete Verwendung der Haus- und Küchenmädchen zum Bedienen der Gäste am Abend hat im Berichtsjahr, wo eine beträchtliche Zahl von Wirtschaften infolge geringen Umsatzes ein besonderes Servierfräulein nicht mehr halten wollte, in erheblichem Maße zugenommen. In der Regel werden ganz junge Mädchen, häufig vom Land, eingestellt, die mit geringem Lohn zufrieden sind, weil ihnen das abendliche Servieren als Vergünstigung dargestellt wird. Nicht selten verlieren diese Mädchen nach kurzer Zeit überhaupt die Lust an der Hausarbeit und suchen sich in den Kellnerinnenberuf zu drängen oder geraten auf Abwege. Der flaue Geschäftsgang im Wirtschaftsgewerbe und die zunehmende Vergnügungssucht in den größeren Städten brachten es auch mit sich, daß immer mehr früher gut geführte Wirtschaften sich zum Anlocken von Gästen durch allerlei nicht einwandfreie Darbietungen herbeiließen. Daß in solchen Betrieben an die Beschäftigten unsittliche Zumutungen gestellt werden, bedarf keiner Erörterung. — In Groß-Stuttgart kam Ende Mai des Berichtsjahrs für die im Verband der Gastwirtsgehilfinnen organisierten Angestellten (Servier- und Büfettpersonal) und im Juni für die übrigen Beschäftigten ein Tarif zustande, der, wie im Vorjahr, die Arbeitszeit auf 11 Stunden einschließlich Bereitschaftsdienst und Essenspausen festsetzte und auch die Entlohnung

sämtlicher Arbeitskräfte regelte. Eine zuvor auf Antrag des Arbeitgeberverbandes veranstaltete Urabstimmung in der Frage der Trinkgeldablösung ergab bei den in Betracht kommenden Angestellten 398 Stimmen für die Beibehaltung und 352 Stimmen für die Abschaffung des Trinkgelds. Infolgedessen wurde für das trinkgeldnehmende Personal ein kleiner Normallohn unter Beibehaltung des Trinkgelds vereinbart. Ein für die Köche zustande gekommener Tarif sieht innerhalb der eben genannten Gesamtzeit die Gewährung einer zusammenhängenden Pause von 2 Stunden und einer 1 stündigen verteilbaren Essenspause vor, so daß die reine Arbeitszeit höchstens 8 Stunden beträgt. — Nach den Erhebungen der Beamten war der Stellenwechsel weniger häufig als im Vorjahre, namentlich in Betrieben, wo günstige Arbeitsbedingungen geboten wurden, ist eine gewisse Stetigkeit in dieser Richtung eingetreten. Auch Haus- und Küchenmädchen waren infolge der geregelteren Arbeitsverhältnisse in diesem Jahre eher zu bekommen. — Bei den meisten Revisionen wurden die Schlafräume der Angestellten besichtigt. Ein Teil der Wirtschaften, die im Berichtsjahr die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe dazu benützten, ihre Betriebe neu herrichten zu lassen, hatten auch die Schlafräume ihres Personals einer Auffrischung und Desinfektion unterzogen. Andere Unternehmer ließen wohl ihre Wirtschafts- und Gasträume neu ausstatten, aber vor den Schlafzimmern der Angestellten machten sie Halt. So wurden auch in einem feinen Hotel in Stuttgart dürftig ausgestattete und sonst mangelhafte Dachkammern als Schlafräume der Beschäftigten angetroffen. Soweit sich die Wirtschaftsinhaber zur Beseitigung vorgefundener Mängel nicht ohne weiteres bereit erklärten, wurde die Wohnungsinspektion benachrichtigt oder mit derselben eine Revision vorgenommen. Die oft an und für sich berechtigten Wünsche der Angestellten konnten aber mangels gesetzlicher Bestimmungen, die nur bei erheblichen Mißständen eine ausreichende Handhabe bieten, sowie infolge der derzeitigen Bau- und Wohnungsschwierigkeiten nicht immer befriedigt werden. — Wegen Vergehen gegen die Arbeitszeitbestimmungen wurden im I. Bezirk einschließlich zweier im Vorjahr noch unerledigter Fälle 8 Wirte um zusammen 575 ℳ, wegen Nichtführens des Verzeichnisses 4 um zusammen 120 ℳ bestraft. (A)

3. Sonntagsarbeit.

Sonntagsarbeit kam nur noch in sehr geringem Umfange vor. Bei der kürzeren Arbeitszeit an den Werktagen und dem Frühschluß am Samstage liegt ein Bedürfnis hierfür selten vor, da dringende Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Werktagen vorgenommen werden können. In den Molkereien und Käsereien ist die Sonntagsarbeit auf das Notwendigste beschränkt. Produktive Sonntagsarbeit wird im allgemeinen nur von den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Holzschleifereien geleistet. Die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter ist eine sehr geringe. Ein Holzwarenfabrikant mußte wegen Verfehlung gegen die Sonntagsruhebestimmungen bestraft werden. (III)

Wegen Sonntagsarbeit in Bäckereien vgl. S. 15 u. 16.

Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 der GewO. wurden im Berichtsjahr nicht nachgesucht.

Die von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105 f der GewO. zugelassenen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in Tafel VI zusammengestellt. Die Gründe für die Bewilligungen waren dringende Geschäftsaufträge, vor allem für Weihnachten. (I—IV)

4. Arbeiterentlassungen.

Die wenig erfreuliche allgemeine Wirtschaftslage, die sich im Laufe des Sommers noch mehr verschlechterte, nötigte eine Reihe von Betrieben, namentlich in der Metallindustrie, die Wochenarbeitszeit zu verkürzen und ihre Belegschaften zu vermindern. Die größeren der Stuttgarter Firmen vereinbarten mit den Arbeitervertretungen im Anschluß an die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. 2. 20 (RegBl. S. 218) und auf Grund des Betriebsrätegesetzes im wesentlichen folgende Richtlinien für die Entlassung: In erster Linie wurde denjenigen gekündigt, die auf die Arbeit in der Fabrik nicht unbedingt angewiesen waren, in zweiter Linie den Ortsfremden; zu diesen beiden Gruppen gehörten besonders die auf dem Lande Wohnenden, die teils eigene Landwirtschaft besaßen, teils bei Verwandten sich in derselben betätigen konnten; sie fielen somit der Erwerbslosenfürsorge der Stadt Stuttgart nicht zur Last; Ausnahmen für zunächst unersetzliche Spezialarbeiter und Schwerkriegsbeschädigte blieben vorbehalten. Von den in Stuttgart Ansässigen wurden als die wirtschaftlich nicht so Bedrängten in dritter Linie die Ledigen, in vierter die Ledigen mit Versorgungspflichten entlassen. Es folgten die Berufsfremden, zuletzt die qualifizierten Arbeiter. Nebenher wurde immer auch die Dienstzeit in der Fabrik berücksichtigt. Bei der Firma Daimler kamen nach diesen Richtlinien rund 4500 Arbeiter und 450 Angestellte zur Entlassung unter gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden, bei der Firma Bosch im Hauptwerk Stuttgart 600 Arbeiter und 30 Angestellte unter Kürzung der Arbeitszeit auf 32 Wochenstunden für die Arbeiter; für die Angestellten konnte hier zunächst die volle Arbeitszeit bestehen bleiben. (I)

5. Arbeitsordnungen.

Infolge der Bestimmung in § 80 BRG., daß alle vor dem 1. Januar 1919 erlassenen Arbeitsordnungen bis zum 1. September des Berichtsjahrs neu, zusammen mit dem Betriebsrat zu erlassen seien, steigerte sich die Zahl der zur Begutachtung gekommenen Arbeitsordnungen wesentlich. Eine große Umwälzung hat sich dadurch vollzogen, daß die Arbeitsordnungen nur noch in den seltensten Fällen von den einzelnen Firmen für sich erlassen, daß vielmehr in weitestgehendem Maß Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Organisationen der einzelnen Gewerbegruppen und Gewerbearten über den allgemeinen Rahmen der Arbeitsordnung angestrebt wurden und auch zustande kamen. Außerhalb dieses Rahmens konnten dann noch die Firmen einzelne Bestim-

mungen, die teilweise durch besondere Protokollerklärungen mehr oder weniger abgegrenzt waren, in die Arbeitsordnung aufnehmen. Die möglichst gleichmäßige Gestaltung der Arbeitsordnungen hat zusammen mit den Tarifen zweifellos zu einer namhaften Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Industriegruppen geführt und dies kann nur als Fortschritt begrüßt werden. Die allgemeine Bedeutung der Arbeitsordnung ist aber endgültig unter diejenige der Tarifverträge herabgesunken, denn meistens ist bestimmt, daß etwaige entgegenstehende Bestimmungen der Tarifverträge denjenigen der Arbeitsordnung vorgehen.

Wirklich neue, von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus erwähnenswerte Einzelbestimmungen haben die Arbeitsordnungen kaum gebracht; es ist auch einleuchtend, daß die von den Organisationen, häufig von den Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen über Durchschnittsvorschriften nur ausnahmsweise hinausgehen, um so weniger, als wie schon erwähnt, das Schwergewicht der gegenseitigen Vertragsbestimmungen eben in den Tarifen liegt. Ganz vereinzelt fanden sich Richtlinien über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, die aber auch kein besonderes Interesse boten. — Eine für den Erlaß von Arbeitsordnungen wichtige Frage ist die nach der Auslegung des § 80 Abs. 2 BRG. Nach dieser Bestimmung erfolgt die im § 134b Ziff. 4 der GewO. vorgesehene Festsetzung von Strafen durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat; in Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß. § 134b Ziff. 4 der GewO. aber schreibt vor, daß, sofern Strafen für einen Betrieb vorgesehen werden, über die Art ihrer Festsetzung eine Bestimmung in die Arbeitsordnung aufzunehmen ist. Es haben sich nun Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob § 80 Abs. 2 BRG. dahin auszulegen sei, daß der Arbeiter- bzw. Angestelltenrat lediglich bei der Frage der Aufnahme einer Strafenbestimmung in die Arbeitsordnung oder darüber hinaus auch bei der Festsetzung der Strafe im Einzelfall mitzuwirken habe. Behördliche Stellen und Schlichtungsausschüsse haben einander direkt widersprechende Gesetzesauslegungen gegeben. Während bekanntlich der Reichsarbeitsminister den letztgenannten Standpunkt vertritt, hat u. a. der Schlichtungsausschuß Stuttgart auf Grund der §§ 93 Ziff. 3 u. 103 BRG. wiederholt eine „Entscheidung" im ersterwähnten Sinn gefällt. Fast alle württembergischen Arbeitsordnungen, die Strafenbestimmungen enthalten, stützen sich nun in ihrer Fassung auf diesen Schiedspruch. Die Gewerbeaufsichtsbeamten, welche der vom Reichsarbeitsminister gegebenen Auslegung beitreten, mußten sich unter den gegebenen Verhältnissen damit begnügen, bei der Begutachtung der Arbeitsordnungen auf die Strittigkeit der Frage und die Möglichkeit der späteren Beanstandung der aufgenommenen Bestimmung hinzuweisen. Denn so viel dürfte feststehen, daß die beiden Auslegungen nicht für längere Zeit nebeneinander bestehen bleiben können und daß deshalb eine baldige unzweideutige Klärung der Frage Aufgabe des Gesetzgebers ist.

Die Tatsache, daß die Drucklegung der Arbeitsordnungen z. Zt. höhere Kosten als früher verursacht, hat mancherorts zu einem gewissen Widerstand dagegen geführt, jedem Arbeiter einen Abdruck der neu

erlassenen Arbeitsordnung zu behändigen; auch eine Verwaltungsbehörde ist einmal diesem Standpunkt der Arbeitgeber beigetreten. Die Gewerberäte haben demgegenüber darauf hingewiesen, daß sie ein solches Abgehen von der Bestimmung in § 134e der GewO. nicht für zulässig halten. (I—IV)

6. Betriebs- und Arbeiterräte.

I. Bezirk: Die Einführung der Betriebs- und Arbeiterräte nach dem Gesetz vom 4. 2. 20 (RGBl. S. 147) erfolgte ohne nennenswerte Hemmungen. Die Aufgaben, welche den Räten gegenüber der Gewerbeaufsicht zugewiesen wurden, sind nach dem Wortlaut der Bestimmungen kaum verschieden von denjenigen, welche schon die Verordnung vom 23. 12. 18 (RGBl. S. 1456) den Arbeiterausschüssen übertragen hatte. Eine neue Einzelvorschrift ist nur, daß bei Unfalluntersuchungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Betrieb ein Mitglied des Betriebsrats zuzuziehen ist. Es darf aber doch nicht übersehen werden, daß es die Absicht des Betriebsrätegesetzes war, durch die ihnen sonst zugewiesenen Rechte die Stellung der Räte dem Unternehmer wie auch den Arbeitern gegenüber stärker zu gestalten, als sie bei den Ausschüssen war, und daß von diesem Gesichtspunkt aus auch die Räte eine größere Verantwortung für die Durchführung des Arbeiterschutzes als früher die Ausschüsse haben. Daß die eben genannte Absicht des Gesetzes schon erreicht sei, kann nun aber nach Ansicht des Berichterstatters nicht gesagt werden, bis zu ihrer vollen Durchführung wird vielmehr noch längere Zeit vergehen. Auf die Tatsache, daß die Betriebsräte den ziemlich unvermittelt an sie gestellten allgemeinen Aufgaben nicht durchaus gewachsen waren und auch jetzt noch nicht gewachsen sind, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Erschwert wurden die Verhältnisse im Bezirk, namentlich in einigen Großbetrieben in Stuttgart, durch die Vermengung der wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen, welch letztere z. B. mit der geplanten Einführung politischer Betriebsräte in den Fabriken teilweise nahe an ihrem Ziele waren. Infolgedessen konnte in diesen Betrieben naturgemäß ein wirkliches Miteinanderarbeiten von Unternehmern und Räten nicht aufkommen, meistens trat vielmehr eine starke Versteifung des gegenseitigen Verhältnisses ein; etwaige Streitfragen wurden von den Unternehmern lediglich noch vom Rechtsstandpunkt aus, nicht mehr wie früher oft auch von dem eines vermittelnden Entgegenkommens aus behandelt. Als dann noch im September der Ausgang des Generalstreiks den Arbeitern eine spürbare Niederlage brachte, wirkte diese, wie bei den Revisionen leicht festgestellt werden konnte, auf die Stellung der Betriebsräte selbstverständlich nicht in günstigem Sinn.

Was im besonderen die Fühlungnahme der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsräten bzw. -Obleuten und die Stellung der Unternehmer dazu anbelangt, so waren in dieser Hinsicht merkliche Unterschiede zwischen den größeren, namentlich den städtischen einer- und den mittelgroßen und kleinen, sowie den ländlichen Betrieben andererseits. In den ersteren haben sich die Besprechungen mit den Arbeiterräten — meistens im Beisein des Unternehmers — eingebürgert, und auch der

Wunsch nach Begleitung eines Arbeiterratsmitglieds bei den Revisionen stieß selten auf Widerspruch. Nebenbei sei hier die bemerkenswerte Bestimmung in der allgemeinen Arbeitsordnung für die Textilindustrie erwähnt, welche die Beiziehung eines Mitglieds dem Arbeitgeber zur Pflicht macht. In sachlicher Hinsicht waren die Verhandlungen meistens von gegenseitigem Nutzen; die Arbeiterräte zeigten Interesse für die Aufgaben des Arbeiterschutzes und es ist nicht zu verkennen, daß sie auf diesem Gebiet auch von sich aus, namentlich was die hygienischen Betriebsverhältnisse betrifft, schon viel Gutes geschaffen haben. Weniger befriedigend waren die Erfahrungen in den übrigen Anlagen. Hier sind die Arbeitervertretungen vielfach noch zu wenig selbständig und es fehlt ihnen die besondere Schulung für ihre Aufgaben sehr; sie haben häufig nicht das erforderliche Verständnis für ihr Amt, nicht selten ist bei ihnen auch eine Unlust zu bemerken, welche durch die Schwierigkeiten im Ausgleich widerstrebender Interessen innerhalb der Arbeiterschaft verursacht ist. Solche Arbeiterräte, die selbst von den Aufgaben der Gewerbeaufsicht oft ein nur verschwommenes Bild haben, bilden vorerst keine kräftige Stütze für den Arbeiterschutz. Hier aufklärend und fördernd zu wirken, wird noch für lange ein reiches Betätigungsfeld, insbesondere für die Gewerbeaufsichtsbeamten sein. Zwei Beispiele zur Verdeutlichung des eben Gesagten seien angeführt: In einer Fabrik hatte sich der Betriebsrat ausdrücklich mit der Nachtbeschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, ohne daß Genehmigung dazu vorhanden war, einverstanden erklärt; dieser Umstand blieb im Strafverfahren gegen den verantwortlichen Betriebsleiter bei der Bemessung der Strafhöhe natürlich nicht ohne Einfluß. In einer Maschinenwerkstätte für Holzbearbeitung sollte auf Anregung des Betriebsrats ein großer Ventilator in die Wand eingesetzt werden, obwohl eine, allerdings nicht befriedigende mechanische Staubabsaugungsanlage vorhanden war. Die beiden Ventilatoren hätten also nur einander entgegengewirkt. Durch rechtzeitiges Eingreifen der Gewerbeaufsicht konnte eben noch die Verwirklichung des Plans verhindert und durch Verbesserung der vorhandenen Absaugungsanlage volle Abhilfe geschaffen werden.

II. Bezirk: Durch die obligatorische Einführung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse wurde der Weg zu dem gemeinsamen Arbeitsgebiet von Betriebsrat und Gewerbeaufsicht vorbereitet. Da bei der praktischen Anwendung des Betriebsrätegesetzes die Gewerbeaufsicht sich auf den gesetzlichen Arbeiterschutz beschränkt und der Kampf der Unternehmer sich im wesentlichen gegen die Bestimmungen des Gesetzes richtet, welche die wirtschaftliche Führung ihres Betriebes berühren, so ergab sich für dieselben in Beziehung auf die Zusammenarbeit von Betriebsrat und Gewerbeaufsicht wenig Anlaß zum Widerstand. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß bei denjenigen, die sich anfänglich gegen die Mitarbeit des Betriebsrats bei den Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten sträubten, nach derselben eine günstigere Auffassung über die neue Revisionsmethode Platz gegriffen hat. In der Regel wurden die Revisionen gemeinsam mit dem Unternehmer und dem Betriebsratsobmann, je nachdem eine besondere Veranlassung dazu vorlag, auch mit letzterem allein

vorgenommen, ein Beweis des Vertrauens, das sich die Gewerbeaufsichtsbeamten bei beiden Parteien errungen haben. Bei den gemeinsamen Revisionen bot sich übrigens meistens Gelegenheit zu einer unbehinderten Aussprache mit den Betriebsratsmitgliedern. Bei der Behandlung der Revisionsanstände und Arbeiterwünsche hat die Vermittlung des Gewerbeaufsichtsbeamten in der Regel zu einer brauchbaren Lösung geführt. — Die Zeit seit dem Inkrafttreten des BRG. ist noch zu kurz, als daß alle Arbeiter ihre neugewonnenen Rechte zur richtigen Anwendung bringen könnten. Das Interesse der Arbeiter an der Einführung der Betriebsräte ist an den Industrieplätzen am regsten, wo gewerkschaftliche Schulung und Disziplin nachhelfen. In abgelegenen und kleineren Betrieben wurde häufig mit der Wahl eines Betriebsrates nur die formelle gesetzliche Pflicht erfüllt, in manchen Betrieben mit weniger als 20 Arbeitern wurde die Aufstellung von Betriebsobmännern aus Gleichgültigkeit der Arbeiter unterlassen. In Betrieben mit Arbeiterinnen wurden von den männlichen Arbeitsgenossen bei der Zusammensetzung des Betriebsrates die Interessen der weiblichen insofern nicht gewahrt, als den letzteren ein Sitz im Betriebsrat nicht immer gewährt wurde. Das Verhältnis zwischen Arbeitern und Betriebsrat war überall als ein gutes zu bezeichnen, wo die Gegensätzlichkeit der verschiedenen Organisationen nicht in Erscheinung trat. Wo der Betriebsrat sich seiner Aufgabe gewachsen zeigte, legte auch der einzelne Arbeiter seine Befangenheit ab, die vielfach beim Verkehr mit den Gewerbeaufsichtsbeamten sich bemerkbar machte. — Die Betriebsräte selbst geben sich im allgemeinen große Mühe, ihren Aufgaben, welche die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht berühren, gerecht zu werden. Die Belehrung durch die Räteschulen und die Gewerkschaften erklärt die Sachlichkeit, mit der die gewandteren Betriebsratsmitglieder ihre Angelegenheiten zu behandeln pflegen. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß den Betriebsräten das Gebiet des technischen Arbeiterschutzes näher liegt, dagegen der gesundheitliche Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter noch nicht genügend berücksichtigt wird, z. B. bei der Arbeitszeiteinteilung, den Pausen, der Überarbeit, insbesondere, wenn es sich darum handelt, gewisse Sonderbestrebungen einer größeren Arbeitergruppe des Betriebs durchzuführen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben anläßlich der Revisionen jede Gelegenheit, die sich bot, dazu benützt, die Betriebsräte in die betreffenden allgemeinen Arbeiterschutzgesetze einzuführen, andererseits von letzteren manche wertvolle Anregung erhalten. Die Betriebsräte sind sich ihrer Verantwortung wohl bewußt und lernen zur Genüge erkennen, wie schwierig es ist, den Wünschen der verschiedenen Auftraggeber gerecht zu werden.

III. Bezirk: Die Erfahrungen mit den Arbeiterausschüssen und den Betriebsräten des Bezirkes waren im allgemeinen gute. Bei den Revisionen der Betriebe wurden die Obleute der Arbeiterräte bzw. Betriebsräte durchweg zugezogen und beim Durchgang durch die einzelnen Betriebsabteilungen mit den daselbst beschäftigten Betriebsratsmitgliedern eine Aussprache herbeigeführt. Verschiedentlich wurden Wünsche und Anregungen vorgebracht, denen Rechnung zu tragen die Firmen bereit waren. Es wurden aber auch Forderungen vorgetragen, deren Erfüllung

nicht möglich war oder deren Berechtigung nicht anerkannt werden konnte. Mitunter fanden auch Verhandlungen statt, bei denen der gesamte Betriebsrat zugegen war. Nicht alle Betriebsratsmitglieder waren ihren Aufgaben und Pflichten gewachsen und für manche Mitglieder ist noch die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse durch Schulung, Bildung und Disziplin erforderlich, um die durch das Betriebsrätegesetz erworbenen Rechte zum Wohle aller in vollem Umfange ausüben zu können.

IV. Bezirk: Die Erfahrungen über die Wirkungen des Betriebsrätegesetzes hinsichtlich der die Gewerbeaufsicht berührenden Bestimmungen desselben sind naturgemäß bei der kurzen Zeit des Bestehens der Betriebsräte nicht so groß, um ein abschließendes Urteil darüber zu erlauben, inwieweit die vom Gesetzgeber erhofften guten Wirkungen des Gesetzes für Betriebe und Arbeitnehmer sich verwirklichen lassen. Die Urteile der Arbeitgeber über die Einrichtung lauten im großen und ganzen nicht ungünstig, teilweise recht günstig. Das gute Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hängt unter anderem auch sehr von der Art der Zusammensetzung der Betriebsräte und von dem Verantwortungsgefühl der Mitglieder dem Volksganzen gegenüber ab. Andererseits ist es wichtig für eine gedeihliche Wirksamkeit der Betriebsräte, daß deren Mitglieder bei der Erfüllung ihrer auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet liegenden Aufgaben von dem Wellenschlag der politischen Strömungen nicht beeinflußt werden. — Die Aufstellung der Betriebsräte war mit ganz vereinzelten Ausnahmen am Schluß des Berichtsjahres überall erfolgt. Nach den gemachten Beobachtungen richtete sich das Hauptinteresse der Betriebsräte bis jetzt auf Lohnfragen, auf die Arbeitszeit und die damit zusammenhängenden Tarifverträge. Die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren trat demgegenüber noch in den Hintergrund. Bei den Revisionen begleitete in der Regel der Betriebsratsvorsitzende den revidierenden Beamten zusammen mit dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter. In größeren Betrieben wurde außerdem Veranlassung genommen, jeweils die dem Betriebsrat angehörenden Vertreter der einzelnen Abteilungen an den Revisionen in den einzelnen Werkstätten selbst teilnehmen zu lassen oder an deren Arbeitsplatz zu sprechen. Je nach Lage des Einzelfalls wurde auch eine besondere Besprechung unter Beiziehung des ganzen Betriebsrats nach Verständigung mit dem Arbeitgeber abgehalten. Soweit von den Arbeitervertretern Wünsche bezüglich der hygienischen Einrichtungen vorgebracht wurden, betrafen dieselben in der Regel die Erstellung oder bessere Ausgestaltung von Kleiderablagen und Waschgelegenheiten sowie von Badeanstalten. Auch unzureichende Abortverhältnisse waren öfters Gegenstand der Klage der Betriebsratsmitglieder. Anregungen und Ratschläge, die sich auf die Verbesserung der technischen Einrichtungen oder des Arbeitsverfahrens bezogen, wurden nur vereinzelt gegeben. Bei den Unterredungen mit den Betriebsratsmitgliedern wurde teilweise der Eindruck gewonnen, daß sich die Arbeiter über die Betriebsschädigungen und Betriebsgefahren nicht recht im klaren sind und vieles nur von ihren begrenzten Erfahrungen aus beurteilen. Hierin werden ohne

Zweifel mit der Zeit tieferes Eindringen der Betriebsratsmitglieder in diese Seite ihrer Aufgabe und wachsende Schulung und Erfahrung derselben Wandlung schaffen. Durch die Mitwirkung der Arbeitervertreter bei den Revisionen wird deren Sinn für praktischen Arbeiterschutz und namentlich auch für die Grenzen, in welchen sich derselbe bewegen muß, geschärft und es gibt sich bei dieser engeren Fühlungnahme mit den Arbeitervertretern erwünschte Gelegenheit, belehrend auf dieselben einzuwirken und auch die Möglichkeit, wo erforderlich, dieselben auf ihre Pflichten, insbesondere diejenigen der Mitarbeit auch bei der Aufsicht über die ordnungsgemäße Benützung und Instandhaltung der Schutzeinrichtungen und der gesundheitlichen Einrichtungen hinzuweisen. Äußerungen mancher Betriebsratsmitglieder lassen aber darauf schließen, daß gerade auch diese Seite ihrer Tätigkeit nicht selten eine recht dornenvolle ist und daß es ihnen teilweise schwer wird, sich bei der Arbeiterschaft und auch dem Unternehmer gegenüber durchzusetzen. Nicht selten erklärten Betriebsratsmitglieder, sich nicht mehr in den Betriebsrat wählen zu lassen. Häufiger Wechsel der Betriebsratsmitglieder, eine Erscheinung, die einem gedeihlichen Wirken der Betriebsräte nicht förderlich ist, und auch das Zurücktreten ganzer Arbeiterräte wurden mehrfach festgestellt. — In einem Fall kam es zu Tätlichkeiten unter den Betriebsratsmitgliedern bei der Entscheidung der Frage, ob die Arbeiter einer Abteilung, die gut beschäftigt war, 48 Stunden wöchentlich arbeiten dürften, solange die Arbeiter anderer Abteilungen des Betriebs nur 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden konnten. — Die Weigerung des Betriebsrats, seine Sitzungen nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit abzuhalten, gab dem Gewerbeaufsichtsbeamten einigemal Veranlassung vermittelnd einzugreifen. In einem Fall fanden auf Antrag des Betriebsrats Entlassungen von Arbeitern wegen ungenügender Leistung statt.

Die Gewerbeassessorinnen berichten: Bei dem Verkehr mit den Betriebsräten ist es aufgefallen, wie selten und in welch geringer Zahl die Frauen im Arbeiterrat vertreten sind. In Betrieben mit annähernd gleich großer männlicher und weiblicher Arbeiterschaft war häufig gar keine oder höchstens eine Frau im Arbeiterrat zu finden. In Betrieben mit rein weiblicher Arbeiterschaft war des öfteren überhaupt keine Wahl zustande gekommen, weil keine Arbeiterin das Amt übernehmen wollte. Schuld an dieser Nichtbeteiligung war das geringe Interesse und Verständnis der Arbeiterin für den neuen Aufgabenkreis und die Wichtigkeit der ganzen Sache, ebenso wie das geringe Vertrauen der Arbeiterinnen zueinander. Sie begründeten ihre Zurückhaltung mit der Erklärung, daß die Männer ihre Interessen ebenso gut wahrnehmen können, wie sie selbst, daß es ihnen an der nötigen Zeit fehle und daß ihnen durch Übernahme des Amtes nur Unannehmlichkeiten entstünden. Andererseits lag es auch vielfach in der Absicht der Männer, den Weiblichen möglichst wenig Mitwirkungsrecht einzuräumen, da sie durch die nachgiebigere und weniger feste Haltung der Frau bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern eine Schwächung ihrer Stellung befürchteten und im übrigen der Frau überhaupt nicht gern die Rechte einräumen wollten, die sie selbst besitzen. — Beim Verkehr mit den Beamtinnen zeigten die

meisten Frauen in der Ausübung des Amtes selbst die größte Zurückhaltung und Ängstlichkeit. Vielen war es schon unangenehm, daß man länger und eingehend mit ihnen sprach. Auch an der Besichtigung des Betriebs nahmen manche nur ungern teil. Das Hauptinteresse bei den Besprechungen bildete in erster Linie die Lohnfrage, ganz selten kamen die Frauen auch einmal auf Betriebseinrichtungen oder sonstige das Wohl der Arbeiterin berührende Punkte zu sprechen. Und wenn wirklich einmal ein Mißstand sich zeigte, der ein Eingreifen der Beamtin erforderlich machte, so wurde häufig dringend gebeten, die Angelegenheit bei den Unternehmern nicht vorzubringen, besonders aber den Namen des betreffenden Betriebratsmitglieds nicht zu nennen, da durch die Mitteilung nur Unannehmlichkeiten befürchtet würden. Nur die wenigsten Frauen traten offen und ehrlich für ihre Ansicht ein. Die Beamtinnen unterließen es nicht, die Arbeiterinnen immer wieder mit aller Eindringlichkeit auf die Wichtigkeit der neuen gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen hieraus erwachsenden Pflichten und Rechte hinzuweisen und ihnen nahezulegen, ihre Interessen durch entsprechende Wahlbeteiligung und Mitarbeit wahrzunehmen.

7. Lohnbewegungen und Streiks.

In Ergänzung zu den statistischen Mitteilungen auf S. 41 f. der letzten Jahresberichte ist auf Grund der inzwischen erfolgten Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts nachzutragen, daß im Jahre 1919 in Württemberg 43 (im Reich 3682) wirtschaftliche Streiks stattfanden. Es wurden von ihnen 409 (32 825) Betriebe betroffen und davon 326 (20 214) zu völligem Stillstand gebracht. In den betroffenen Betrieben waren insgesamt 29 644 (3 121 289) Arbeiter beschäftigt, die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden war 24 401 (2 202 040). Von den Streiks hatten 14 einen vollen, 27 einen teilweisen und 2 keinen Erfolg für die Arbeiter; einen vollen bzw. teilweisen Erfolg bezüglich Lohnerhöhung brachten 21, Verkürzung der Arbeitszeit 0, beides miteinander verbunden 1 Streik. — Politische Streiks haben nach der oben genannten Veröffentlichung in Württemberg nicht stattgefunden.

Für die im Berichtsjahr eingelaufenen Streiknachweisungen aus gewerblichen Betrieben gelten nachstehende statistische Angaben, die wegen des frühzeitigen Abschlusses der Jahresberichte nur unter dem Vorbehalt späterer Richtigstellung gemacht werden können: Insgesamt sind Nachweisungen über 61 wirtschaftliche Streiks in zusammen 850 Betrieben sowie über 5 Aussperrungen in 19 Betrieben eingekommen. Die meisten Streiks betrafen das Bekleidungs-, das Transport-, das Baugewerbe, die elektrotechnische Industrie sowie Gärtnereien; ganz vorwiegend handelte es sich um Lohnforderungen, die in der Haupsache einen vollen oder wenigstens einen Teilerfolg brachten. — Die mitgeteilten Nachweisungen über politische Streiks und Aussperrungen bezogen sich durchweg auf den Kapp-Putsch oder den nachstehend genannten Generalstreik.

Die größte Arbeiterbewegung, die jemals durch unser Land ging und auch weit über dessen Grenzen hinaus bekannt wurde, war ein in letzter Linie wegen Verweigerung des Steuerabzugs durch die Arbeiter-

schaft ausgebrochener Generalstreik, der sich in der Zeit vom 26. August bis 6. September vornehmlich in der Metallindustrie abspielte und sich in dem am meisten betroffenen Betrieb, den Daimlerwerken in Untertürkheim, bis 24. September hinzog. Der Streik war durchaus politischer Natur. Aus diesem Grund, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Ursachen und der nähere Verlauf des Streiks durch eine von der Regierung bearbeitete Denkschrift, durch mehrtägige Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer, durch eine Denkschrift der Daimler-Motoren-Gesellschaft und eine daraufhin erfolgte Entgegnung des früheren Betriebsrats der Firma, endlich auch durch die Presseerörterung eine erschöpfende Würdigung gefunden haben, erübrigt sich hier ein nochmaliges Eingehen auf die Geschehnisse. Es erscheint aber notwendig, die Wirkungen des Streiks, die sehr stark ins wirtschaftliche Leben der Arbeiter eingriffen und jetzt noch eingreifen, kurz hervorzuheben. Es ist keine Frage, daß der Ausgang des Kampfes für die Arbeiter eine Niederlage war. Die Arbeiter wurden zwar in den Betrieben außer den Daimlerwerken grundsätzlich wieder eingestellt, diejenigen aber ausgenommen, welche sich schwere Verfehlungen gegen die Ordnung des Betriebs oder die Strafgesetze hatten zuschulden kommen lassen; in Zweifelsfällen sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Letzteres erkannte schon in etwa 10 Fällen auf Abweisung der Einsprüche der Arbeiter, in etwa 85 Fällen wurde Wiedereinstellung oder Entschädigung freigestellt. Es ist nicht bekannt, wie groß die Zahl der endgültig Entlassenen geworden ist, wird aber in Betracht gezogen, daß es sich hier wohl durchweg um führende Arbeiter handelte, so ist leicht zu erkennen, daß die Stellung der Arbeiterschaft, namentlich aber der Betriebsräte den Unternehmern gegenüber z. T. eine starke Erschütterung erfahren hat; es ist dies schon oben bei der Besprechung der Betriebsräte angedeutet worden. Am schlimmsten waren die Folgen für die Arbeiter der Daimler-Motoren-Gesellschaft, die sich den Abmachungen über die Wiedereinstellung der Arbeiter nicht angeschlossen hatte, sondern ihre eigenen Wege ging. Sie benützte den Ausgang zu einer Säuberung ihres Betriebs, sowie zu einer beträchtlichen Betriebseinschränkung, die sich allerdings auch unter anderen Verhältnissen auf die Dauer nicht ganz hätte vermeiden lassen. Während vor Stillegung des Untertürkheimer Werks dort rund 9200 Arbeitnehmer (mit Angestellten) beschäftigt waren, sank die Zahl nach dem Generalstreik auf 4200. Die Umgestaltung der Verhältnisse innerhalb des Betriebs kam in den neuen Wahlen zum Betriebsrat zum Ausdruck: während im März 12 Unabhängige und 5 Kommunisten im Betriebsrat waren, ergaben die Wahlen nach dem Streik 12 Sitze für die Mehrheitssozialisten und je 1 für die Christlichen Gewerkschaften bzw. die Gewerkvereine. (I—IV)

B. Arbeiterinnen.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen im Berichtsjahr 74 608 gegen 72 055 im Vorjahr, sie hat somit um 2553 = 3,5 % zugenommen. Die Zahl der Betriebe, welche

Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigten, ist von 3692 auf 3705, somit um 0,4 % gestiegen. Bei den einzelnen Industriegruppen tritt vor allem in die Erscheinung, daß aus der Lederindustrie eine Abwanderung von Arbeiterinnen über 16 Jahren (von 1214 auf 675), bei der Textilindustrie dagegen eine Mehreinstellung von 3640 Arbeiterinnen stattgefunden hat.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Von der zahlenmäßigen Zusammenstellung der Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen wurde aus den im vorjährigen Bericht angeführten Gründen (s. S. 49) Abstand genommen.

Über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit, Pausen und Nachtarbeit der Arbeiterinnen ist aus den einzelnen Bezirken folgendes zu berichten:

I. Bezirk: In Betrieben mit überwiegend männlicher Arbeiterschaft sank die für Arbeiterinnen bei mehr als 6- bzw. mehr als 8stündiger Arbeitszeit vorgeschriebene 1/2- bzw. 1stündige Pause einigemal unter die gesetzliche Dauer und mußte auf dem Dispensationsweg genehmigt werden. Wie man nicht ohne weiteres erwartet hätte, handelte es sich dabei nicht lediglich um Rücksichtnahme auf die männlichen Arbeiter oder den Betrieb, sondern es stimmten sogar diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen hatten, für die entsprechende Regelung. Diese Arbeiterinnen sehen den Vorteil einer kurzen Arbeitszeit und auch kurzer Pausen vor allem darin, daß sie dann möglichst viel Zeit für ihren Haushalt und ihre Familie gewinnen. Das Mittagessen kann nötigenfalls sorgfältig am Abend vorher bereitet und braucht dann am anderen Tag nur noch erwärmt zu werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß für viele Frauen, welche eine größere Pause machen und zu ihrer Wohnung einen längeren Weg zurückzulegen haben, die Pause keinerlei Erholung sondern vielfach nur ein sich Abhetzen bedeutet. — Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen fanden sich selten, in einem Fall mußte jedoch Strafanzeige erstattet werden. In einer Ziegelei wurde festgestellt, daß erwachsene weibliche, sowie auch jugendliche Arbeiter, in je zwei Schichten von 50 1/2 bzw. 53 3/4 Stunden, auch bei Nacht und ohne die vorgeschriebenen Pausen beschäftigt worden waren; zudem überschritt die Arbeitszeit einiger Kinder unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden, diejenige der Brenner betrug 12 anstatt 8 Stunden. Der Betriebsleiter wurde zu 150 ℳ Geldstrafe eventuell 10 Tage Gefängnis verurteilt; die Strafe wäre wohl empfindlicher ausgefallen, wenn nicht der Arbeiterrat zu der Arbeitszeit vorher sein Einverständnis gegeben hätte. Im vorliegenden Fall hatte der Betriebsleiter bei seiner Vernehmung sich bereit erklärt, die Verantwortung auf sich zu nehmen, aber hinzugefügt, daß er natürlich lediglich den Anordnungen der Direktion Folge geleistet hätte. Deshalb und weil die Firma wegen ähnlicher Verfehlungen schon früher schriftlich verwarnt worden war, wurde ausdrücklich auch gegen den Direktor des Betriebs Strafeinschreitung beantragt. Dieser wurde aber freigesprochen, nachdem der Betriebsleiter bei einer weiteren Vernehmung wohl eben

unter dem Druck der Verhältnisse geäußert hatte, der Direktor habe annehmen können, daß er jedenfalls nicht ohne die vorher eingeholte Genehmigung des Gewerberats die verlängerte Arbeitszeit festsetzen werde. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß auch der Direktor für die Einholung der Genehmigung zur Überzeitarbeit, bei der es sich doch nicht nur gewissermaßen um eine Formalität, sondern um eine Hauptvoraussetzung für die erfolgte Anordnung handelte, bzw. für die Folgen der Nichteinholung mit verantwortlich war.

II. Bezirk: In den Strick- und Trikotwarenfabriken, hauptsächlich in den Nähereien der letzteren, fand zeitweise eine Überschreitung der 8stündigen Arbeitszeit statt. Die Unternehmer wurden in der Regel verwarnt, eine gerichtliche Verfolgung der Übertretungen hätte keine Aussicht auf empfindlichere Bestrafung der Unternehmer gehabt, da die Arbeiterinnen selbst diese Übertretungen begünstigten. — In einer Bürstenfabrik ging die Arbeiterschaft so weit, daß sie in einer von allen Beteiligten unterschriebenen Erklärung beim Gewerberat gegen seine Forderung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit Einspruch erhob. Der Unternehmer, gegen welchen Strafanzeige erstattet wurde, erhielt auch wegen Überarbeit von Jugendlichen eine Geldstrafe von 50 *M*. — Gegen die Inhaber einer Trikotfabrik wurde Strafeinschreitung herbeigeführt, da eine bewußte Umgehung der gesetzlichen Vorschriften vorlag. Die Unternehmer wurden zu einer Geldstrafe von 50 *M* verurteilt.

Die Assessorinnen berichten:

Unerlaubte Nachtarbeit von Frauen wurde in ganz wenig Fällen angetroffen. Bei Beschäftigung von Weiblichen im Zweischichtenbetrieb wurde verschiedenemal die Beobachtung gemacht, daß die erste Schicht um 1/2 6 statt um 6 Uhr begann und die zweite Schicht um 1/2 11 statt um 10 Uhr endete. Dabei gingen die Unternehmer von der Ansicht aus, daß die 1/2 stündige Pause nicht auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sei. Häufig zu beanstanden war die ganz gesetzwidrig verkürzte Mittagspause. Durch die umgelegte Samstagarbeitszeit ergab sich eine länger als 8 Stunden währende tägliche Beschäftigungsdauer. Der Wunsch der Arbeiterinnen nach möglichst frühem Schluß der Arbeitszeit war die häufige Ursache einer Verkürzung der Pause auf 1/2 Stunde, manchmal auch auf 20 Minuten. In günstig gelegenen Fällen konnten für die Pausenverkürzungen Ausnahmen bewilligt werden, namentlich da, wo besondere Aufenthaltsräume und ausreichende Gelegenheit zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen zur Verfügung gestellt wurden. Pausen unter 1/2 stündiger Dauer wurden nicht zugelassen. Bei längerer als 8 3/4 stündiger Arbeitszeit wurde eine größere Mittagspause oder Einschaltung einer weiteren Pause verlangt. — Über die Wirkung der verkürzten Mittagspause in gesundheitlicher Hinsicht sprachen sich besonders die am Ort ansässigen Arbeiterinnen ziemlich abfällig aus. Sie gaben an, sich noch nie so wenig wohl gefühlt zu haben, als seit sie über Mittag nicht mehr an die frische Luft kämen. — Von den verheirateten Arbeiterinnen wurde immer wieder aufs neue betont, wie wertvoll der freie Samstagnachmittag für sie sei, der jetzt so ziemlich

im ganzen Land eingeführt ist, da er ihnen Gelegenheit zur Erledigung aller möglichen Haushaltgeschäfte gibt. Noch mehr geschätzt in dieser Hinsicht wird der ganz freie Samstag, welchen verschiedene Textilbetriebe auf Wunsch ihrer Arbeiterinnen eingeführt haben und den sich dieselben unter keinen Umständen wieder entreißen lassen wollen. Immer wieder wurde auch die Ansicht gehört, welch einen Segen die Einführung des Achtstundentags gerade für die verheiratete Arbeiterin bedeute, da sie die an der früheren Arbeitszeit gekürzten Stunden außer den häuslichen Arbeiten der Erziehung der Kinder, dem Familienleben und vor allem auch ihrer Erholung und Schonung widmen könne. Damit dürfte dann auch die Möglichkeit gegeben sein, das Familienleben auf gesünderer Grundlage aufzubauen. —

Auf Grund der den Gewerberäten übertragenen Befugnis erteilten dieselben an 10 Unternehmer Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen der Anordnung vom 17. 12. 1918 (RGBl. S. 1436 Ziff. I, Abs. 4) u. § 137 Abs. 3 der GewO. über die Pausen der weiblichen Arbeiter. Es handelte sich in der Regel um Herabsetzung der 1stündigen Mittagspause bis auf eine halbe Stunde und um den Wegfall der Vesperpause an den Samstagvormittagen. Den Gesuchen lag hauptsächlich das allgemeine Bestreben der Arbeiterinnen zugrunde, die Anwesenheitszeit in der Fabrik möglichst zu verkürzen, wenn der Heimweg für die 1stündige Pause zu weit war, und weiterhin der Wunsch der auswärts Wohnenden, die günstigeren Morgen- und Abendzüge benützen zu können.

Ausnahmebewilligungen für Nachtarbeit durch das Arbeitsministerium auf Grund dessen Verfügung vom 21. 11. 1919 (s. vorjähriger Jahresbericht S. 10) wurden in 9 Fällen erteilt, wenn es sich darum handelte, die infolge Kohlenmangels oder Stromsperre tagsüber ausgefallene Arbeitszeit in der Nacht nachzuholen.

Bezüglich der Bewilligung von Überarbeit für Arbeiterinnen (Tafel V, I.—IV. Bezirk) wird auf das S. 10 Gesagte verwiesen. Gegen Ende des Berichtsjahres machte sich in vielen Betrieben der Textil- und insbesondere der Trikot-Industrie wie in den Zeiten vor dem Kriege ein großes Bedürfnis für Überarbeit geltend, welchem bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (vor allem Einverständniserklärung des Betriebsrates, Mangel an geeigneten Arbeitskräften) in den meisten Fällen entsprochen werden mußte, je nach Lage der Verhältnisse wurden auch die Arbeitsämter vor der Bewilligung der Überarbeit um Stellungnahme ersucht. (I—IV)

3. Sonstiges.

Über die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen habe Assessorinnen folgende Wahrnehmungen gemacht:

Die Zahl der Weiblichen in der Maschinenindustrie ist noch mehr reduziert worden als im Vorjahr. Außer mit Kontrollarbeiten wurden sie hier nur noch ganz vereinzelt an Fräs-, Bohrmaschinen oder Automaten beschäftigt. Dafür aber war der Zudrang zu den früher aus-

geübten Berufen um so größer. Vor allem in der Textilindustrie hat eine große Zahl Frauen wieder Aufnahme gefunden, besonders gegen Ende des Jahres, als der Geschäftsgang anzog und in kleinerem Umfang auch in der Uhren- und Harmonikaindustrie. Bevorzugt wurden von vielen Firmen die verheirateten Frauen, überhaupt die älteren Arbeiterinnen, da sie zuverlässiger arbeiten würden und ihren Kopf besser bei der Arbeit hätten als die ledigen. — Von verschiedenen Firmen wurde sehr über das häufige und lange Fehlen der Arbeiterinnen infolge Erkrankung geklagt. Besonders auffallend seien die vielen Lungenerkrankungen. Der Grund hierfür dürfte neben der allgemeinen Unterernährung auch in der Überlastung der Arbeiterin zu suchen sein, die nach der Berufsarbeit noch die Hausfrauenarbeit auszuüben hat und sich in Krankheitsfällen wenig Pflege und Schonung angedeihen lassen kann.

C. Jugendliche Arbeiter.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, wurden im Berichtsjahr insgesamt 26178 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, davon 1594 unter 14 Jahren, beschäftigt. Gegen das Vorjahr mit 27098 jugendlichen Arbeitern ist somit eine Abnahme von 920 = 3,4 % eingetreten. Bei den männlichen jugendlichen Arbeitern beträgt die Abnahme 3,0 %, bei den weiblichen 4,2 %.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind in Tafel IV, I.—IV. Bezirk, zusammengestellt. Die Zuwiderhandlungen haben gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der Spalten 9 und 16 (Nachtarbeit und Ruhezeit zwischen den Schichten) durchweg abgenommen. Die verhältnismäßig geringe Abnahme in Spalte 6 und 7 bezüglich Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten rührt davon her, daß außer der Textilindustrie vor allem die kleineren Betriebe der Metall- und Holzindustrie (Schlossereien, mechanische Werkstätten und Schreinereien) sich Übertretungen des Achtstundentages zu Schulden kommen ließen. (I—IV)

Aus den einzelnen Bezirken ist über die Handhabung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Pausen und Mindestruhezeit folgendes zu berichten:

I. Bezirk: Der Betriebsrat einer größeren Fabrik suchte in folgender Angelegenheit, deren Regelung mit der Firma ihm nicht ohne weiteres gelang, die Unterstützung des Gewerberats nach. Die Lehrlinge hatten an einzelnen Tagen bei einer Arbeitszeit von ½7—12 Uhr und ½1 bis ½2 Uhr noch von 2—6 Uhr die Fortbildungsschule zu besuchen; die Zeit von ½2—2 Uhr brauchten sie dabei zur Zurücklegung des Weges bis zur Schule. Da die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Lehrlinge also an den Schultagen außerordentlich hohe waren, wurde in einer

gemeinsamen Besprechung mit der Firma und dem Betriebsrat der Vorschlag gemacht, die einstündige Nachmittagsarbeitszeit ganz ausfallen zu lassen. Darauf ließ sich die Firma nicht ein, verlängerte aber die Mittagspause um ½ Stunde. — Eine Spinnerei führte zwecks Kohlenersparnis und besserer Ausnützung ihrer Wasserkraft Zweischichtenbetrieb in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ein. Unter Würdigung der Gründe, sowie des Umstands, daß der Zweischichtenbetrieb auch die Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern zuließ, wurde der Firma vom Demobilmachungskommissar gestattet, in der Nachmittagsschicht jeweils auch einige jugendliche Arbeiter unter der Bedingung zu beschäftigen, daß die reine Arbeitszeit nicht mehr als 7½ Stunden dauerte und zwischen den Arbeitsschichten eine mindestens 16stündige Ruhezeit gewährt wurde.

II. Bezirk: Schulpflichtige Kinder wurden in einer Flaschenverschlußfabrik und in einer Sägmühle angetroffen. In der letzteren beschäftigte der Akkordant seinen 12jährigen Sohn als Beihilfe bei verschiedenen auch mit Unfallgefahr verbundenen Arbeiten. In der Flaschenverschlußfabrik glaubte der Unternehmer die schulfreie Zeit eines Mädchens mit leichten Arbeiten ausfüllen zu dürfen. In beiden Fällen wurde für sofortige Abhilfe gesorgt. — Die Überschreitungen der zulässigen Arbeitszeit erfolgten in verschiedenen Betrieben durch Vornahme von Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten, die während der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erledigt werden können. In Betrieben, in welchen Jugendliche als Lehrlinge Kost und Wohnung vom Lehrherrn beziehen, wurden solche Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit zugelassen, wenn sie als unter den Begriff der häuslichen Dienstleistungen fallend angesehen werden konnten. In allen anderen Fällen sind Reinigungsarbeiten für jugendliche Arbeiter des Betriebs verboten worden, soweit sie den Rahmen der 48stündigen Wochenarbeitszeit überschritten hatten. Unzulässig lange Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren wurde in einer Kartonnagenfabrik wiederholt festgestellt. In demselben Betrieb wurden die vorgeschriebenen Pausen der jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren nicht eingehalten. Auf erstattete Anzeige erfolgte die Bestrafung des verantwortlichen Betriebsleiters um 50 ℳ.

III. Bezirk: Verfehlungen in Hinsicht auf die Dauer der Beschäftigung und die Pausen jugendlicher Arbeiter ergaben sich in verschiedenen Fällen. Wiederholt wurden Kinder unter 14 Jahren angetroffen, die länger als 6 Stunden täglich beschäftigt waren. Gesuche um Zulassung einer Ausnahmebewilligung auf Grund von § 139 Abs. 1 GewO., die häufig von den Eltern der Kinder ausgingen, wurden durchweg abschlägig beschieden. Auch gegen die Beschäftigung eines Jugendlichen an einer Papiermaschine, abwechselnd in Tag- und Nachtschicht, mußte eingeschritten werden. Wegen zu langer Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wurden 3 Arbeitgeber bestraft und zwar 2 um je 50 ℳ, einer um 20 ℳ.

IV. Bezirk: Verbotene Kinderbeschäftigung wurde in drei Fällen anläßlich von Revisionen festgestellt. In einer Schreinerei benützte der Betriebsinhaber seine 10 bzw. 13 Jahre alten Söhne als Handreicher

an den Holzbearbeitungsmaschinen. — In einer Wäscherei half ein 9 Jahre alter Knabe Wäsche in die Waschmaschine legen. Der Knabe wurde angeblich nur vorübergehend mit dieser Arbeit beschäftigt. Die gewandte und sichere Art, mit der er seine Arbeit verrichtete, ließ aber darauf schließen, daß der Junge regelmäßig in dem Betrieb beschäftigt wurde. — An einer Korporationsstraße wurden zwei Knaben im Alter von 7 und 9 Jahren mit Steinklopfen für die Gemeinde beschäftigt angetroffen. — In einer Brennholzsägerei mußte die Beschäftigung eines 12 Jahre alten Knaben, der zum Wegtragen des gesägten Holzes verwendet wurde, untersagt werden. In allen Fällen wurde für alsbaldige Abstellung der ungesetzlichen Kinderbeschäftigung Sorge getragen.

Die Gewährung von Ausnahmen gemäß § 139 Abs. 2 GewO. (gemäß § 139 Abs. 1 wurden keine bewilligt) erfolgte im Berichtsjahr an 74 Unternehmer. Sie betrafen den Wegfall oder die Kürzung der Vesperpausen und der Mittagspause der Jugendlichen, welche durch die Verordnung vom 17. 12. 1918 (RGBl. S. 1436 Ziff. I Abs. 4) und § 136 der GewO. vorgeschrieben sind. Bei der Begründung der Gesuche wurde in der Regel betont, daß bei vollen Pausen der Jugendlichen auch die älteren Arbeiter gezwungen wären, ihre Arbeit so lange zu unterbrechen, was nicht immer dem Interesse der Fabrikation und dem Wunsche der Arbeiter des Betriebs entsprochen hätte.

Ausnahmebewilligungen für Nachtschichten von Jugendlichen bei Stromsperre infolge Kohlenmangels oder andauernd niederen Wasserstandes wurden durch das Arbeitsministerium auf Grund dessen Verfügung vom 21. 11. 1919 in 8 Fällen erteilt.

Bezüglich der Bewilligung von Überarbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf das S. 10 Gesagte verwiesen. (I—IV)

3. Lehrlingsverhältnisse.

Die mißliche Lage, in welche die große Zahl von ungelernten jungen Leuten infolge der Demobilmachungsvorschriften über die Entlassung von Arbeitern und die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten geraten sind, hat sich auch im Berichtsjahr nicht gebessert. Die Entlassenen fanden nur schwer wieder eine dauernde Beschäftigung. Viele leiden moralisch unter dem Mangel an einer gesicherten und regelmäßigen Betätigung. Das eifrige Bestreben der Fürsorgestellen, die jungen Leute in einer Lehre unterzubringen, begegnete erheblichen Schwierigkeiten, die sowohl in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen als auch in dem Verlangen der jungen Leute begründet waren, gerade in der Metallindustrie unterzukommen. Ein gewisser Teil derselben, durch die verhältnismäßig hohen Löhne und die Ungebundenheit in der Auswahl des Betriebs während des Krieges verwöhnt, konnte sich nicht mehr entschließen, sich der Zucht und Ordnung eines Lehrverhältnisses zu unterwerfen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß solche, denen das zukünftige Vorwärtskommen mehr am Herzen lag, eine gute Lehrstelle

finden konnten. Auch suchten einige Lehrlinge ihren Lehrvertrag auf irgend eine Lockung und das Versprechen einer höheren Entlohnung hin zur Auflösung zu bringen, indem sie mangelhafte Ausbildung vorschützten. Beschwerden dieser Art erwiesen sich in allen Fällen als unbegründet. —

Auch bei den gelernten Arbeitern, besonders in der Metallindustrie, konnten die Arbeitsverhältnisse nicht als günstig bezeichnet werden. Der schlechte Geschäftsgang veranlaßte manchen Unternehmer mit Rücksicht auf die älteren und verheirateten Arbeiter auch auf die Entlassung der ausgelernten Lehrlinge überzugreifen. Die aus diesen Gründen entlassenen Lehrlinge sind vielfach genötigt, in fremden Betriebsarten Arbeiten Ungelernter zu übernehmen. Wenn sich dann später wieder Gelegenheit zur Ausübung des eigentlichen Berufes bietet, werden diejenigen im Vorteil sein, die ihre Fachausbildung durch einen Lehrbrief nachweisen können. In Industriebetrieben, welche eine große Lehrlingszahl zu halten pflegen, sollte daher der Lehrherr nicht versäumen, seine Lehrlinge auf die Bedeutung der Lehrlingsprüfung aufmerksam zu machen und sie zur Ablegung derselben nachdrücklich anzuhalten, was bis jetzt nicht überall Gepflogenheit war, da eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift für Fabrikbetriebe nicht besteht und unter normalen Verhältnissen die Fabriklehrlinge in der Regel den fachlich ausgebildeten Nachwuchs der Belegschaft bilden sollten. Das Arbeitsamt Reutlingen hat auf Veranlassung des Gewerberats bei den dortigen Metallindustriellen mit Erfolg angeregt, in ihren Werkstätten den stellenlosen, ausgelernten Lehrlingen wenigstens Gelegenheit zur Nachholung des Gesellenstückes zu geben; dadurch wäre eine der Voraussetzungen der Zulassung zur Gesellenprüfung geschaffen. Die Teilnahme an dem Besuch von Werkstätten, Lehrkursen u. dgl. ist zudem in den Satzungen über die Erwerbslosenfürsorge als Bedingung für die Unterstützungen vorgesehen.

Was die schulentlassene Jugend betrifft, so ist der ungesunde Zudrang zur Metallindustrie dank den Bemühungen der Vermittlungsstellen und der Arbeiterorganisationen aus den oben angeführten Gründen merklich eingedämmt worden. Nur in den Metall- und Eisengießereien ist der Nachwuchs für die gelernten Arbeiter nicht gedeckt. Die Unterbringung beim Handwerk auf dem Lande war von den Lehrlingen begehrter und vielen Meistern willkommen. Die Gründe hiefür liegen zum Teil darin, daß die verhältnismäßig günstigere Lebenshaltung der höheren Entlohnung in den Städten vorgezogen wird und die Handwerksmeister bei der gegenwärtigen Wirtschaftsnot den Bedarf an Hilfskräften durch Einstellung von Lehrlingen zu decken suchen. Durch diese Bestrebungen ist naturgemäß auch die Gefahr der Versuchung zur Lehrlingszüchterei nähergerückt. In vereinzelten Fällen war der Gewerberat veranlaßt, die zuständige Handwerkskammer zur Durchführung ihrer besonderen Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge heranzuziehen. Leider wurde der Zweck, durch Mehreinstellung von Facharbeitern die Zahl der Gesellen und Lehrlinge in ein günstigeres Verhältnis zu bringen, selten erreicht, man mußte sich darauf beschränken, eine Vermehrung des Nachwuchses an Lehrlingen zu unterbinden. (I—IV)

Über unzulässige Lehrlingshaltung ist noch folgendes zu berichten:

Einer Firma mußte vom Bezirksrat auf Antrag des Gewerberats auf Grund des § 128 der GewO. die Auflage gemacht werden, insolange keine weiteren Lehrlinge mehr einzustellen, als bis die Zahl derselben auf die Hälfte der gelernten Arbeiter zurückgegangen sein wird. Außerdem wurde angeordnet, daß auch in Zukunft diese Zahl der Lehrlinge nicht überschritten wird. Die Firma hatte nach der Umstellung auf die Friedenswirtschaft 82 Lehrlinge als Eisendreher, Schlosser, Mechaniker, Elektrotechniker, Schreiner, Maschinenschlosser und Werkzeugmacher im Betrieb beschäftigt. Auf diese Lehrlinge entfielen nur 10 als Vorarbeiter tätige Mechaniker, Eisendreher usw., sowie 71 angelernte Arbeiter. Die Ausbildung der Lehrlinge erschien demzufolge ernstlich gefährdet. Mit Rücksicht auf die Lehrlinge, die anderwärts bei der derzeitigen Wirtschaftslage ein Unterkommen nicht gefunden hätten und auch mit Rücksicht auf die Eltern der Lehrlinge, die allerdings selbst für die Ausbildung ihrer Kinder nicht immer das richtige Verständnis zu haben scheinen, wurde zunächst davon Abstand genommen, die sofortige Entlassung einer größeren Zahl der Lehrlinge zu verfügen. (III)

Über die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk wurden folgende Wahrnehmungen gemacht:

Sehr zahlreich waren die fast durchweg durch die Arbeiterorganisationen vermittelten Klagen über die Lehrlingsverhältnisse in den Handwerksbetrieben: über die zu lange Dauer der Arbeitszeit, namentlich infolge Verwendung der jungen Leute zu Aufräumungsarbeiten, über die Umlegung der wegen der Fortbildungsschule ausgefallenen Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage, über zu große Zahl von Lehrlingen, deren Ausbildung, Bezahlung u. dgl. In der Frage, ob die Fortbildungsschulzeit der Arbeitszeit gleichzustellen sei, wurde mit Rücksicht auf die ungeklärte Rechtslage eine vorläufig abwartende Stellung eingenommen. Wenn aber festgestellt wurde, daß infolge Umlegung der Schulzeit sich eine mehr als 8stündige tägliche Arbeitszeit ergab, so wurde hiergegen, teilweise mit Strafanträgen, eingeschritten, denn die gesetzlichen Bestimmungen lassen lediglich die Umlegung der infolge Arbeitszeitverkürzung an Samstagen ausgefallenen Stunden zu. — Wegen Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit wurden 5 Handwerksmeister um zusammen 210 ℳ bestraft. In einem weiteren Fall gelang im gerichtlichen Verfahren die Feststellung des Vergehens nicht, da die Lehrlinge vom Meister zu stark beeinflußt waren. Zu einer vom Berichterstatter veranlaßten Vorladung dieser Lehrlinge auf das Rathaus zwecks ungestörter Vernehmung erschienen nicht diese, sondern der Meister, der erklärte, er könne seine Lehrlinge nicht schicken, da sie zu viel Zeit versäumen würden. Ein doch noch durchgesetztes Verhör der Lehrlinge ergab zwar die erforderlichen Unterlagen für eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft, letztere stellte aber das Verfahren auf Grund ihrer Erhebungen, die nicht an neutraler Stelle, sondern im Betrieb selbst vorgenommen wurden, wieder ein. — In denjenigen Lehrlingsfragen, deren Behandlung nicht zu den unmittelbaren Aufgaben der Gewerbeaufsicht,

sondern zu denen der Handwerkskammern gehört, war eine wirksame Betätigung mitunter erschwert. Einesteils fehlt den Beamten häufig der volle Einblick in die Verhältnisse, jedenfalls aber der maßgebende Einfluß, andererseits sehen einzelne Handwerkskammern die konkurrierende Tätigkeit der Gewerbeaufsicht sehr ungern. Dies kam einmal dadurch sehr deutlich zum Ausdruck, daß der Berichterstatter wiederholt keine Antwort auf seine Anfragen bekam, so daß er in der Angelegenheit seine vorgesetzte Behörde in Anspruch nehmen mußte. Immerhin konnte aber auch mehrfach eine bessere Bezahlung der Lehrlinge, Beschränkung der Lehrlingszahl, Abänderung unbilliger Bestimmungen in den Lehrverträgen u. dgl. erreicht werden. (I)

Über das Lehrlingswesen in den Bäckereien und Konditoreien ist zu erwähnen:

An die Stelle der Verfügung betreffend die Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 11. 4. 1919 trat mit Wirkung vom 1. 4. 1920 ab eine neue Bekanntmachung des Arbeitsministeriums, nach welcher in diesen Gewerben außer den Söhnen des Lehrherrn nicht mehr als ein Lehrling gehalten und ein neuer Lehrling erst aufgenommen werden darf, nachdem der bisher eingestellte Lehrling ausgelernt hat. Außerdem ist die Bestimmung enthalten, daß die Umgehung der obigen Vorschriften insbesondere durch Einstellung von Lehrlingen mit der Bezeichnung Volontär, Hausbursche u. dgl. (siehe hierüber den Jahresbericht 1919 S. 60) nach § 148 Ziff. 9 b der GewO. strafbar ist. Nach den Mitteilungen der Amtsgerichte wurden im ganzen 5 Lehrmeister wegen unbefugter Lehrlingshaltung zu Geldstrafen von in einem Fall 10 M, in den übrigen Fällen von 80 und 100 M verurteilt. Im allgemeinen ist jedoch der anfängliche heftige Widerstand gegen die Einführung der Bestimmungen über die Lehrlingshaltung der Überzeugung von der Berechtigung der Verfügung gewichen, wenn auch nicht behauptet werden kann, daß dadurch eine wesentliche Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeit für die zahlreichen arbeitslosen Bäckergesellen eingetreten wäre, denn in den wenigsten Fällen hat an die Stelle eines ausgelernten Lehrlings ein Geselle einspringen dürfen. Jedenfalls ist eine weitere Verschlechterung der Arbeitsgelegenheit für die Bäckergehilfen verhütet worden. (I—IV)

Über die Ausbildung von Fach- und Maschinenarbeitern kann folgendes berichtet werden:

Die Maybach-Motorenbau G. m. b. H. in Friedrichshafen hat in der Ausbildung sowohl ihrer Lehrlinge als ihrer Maschinenarbeiter eine beachtenswerte Neuerung auf der Grundlage der Unterteilung der Lehrzeit geschaffen. Die Firma unterscheidet zwischen Handwerkerlehrlingen mit 4jähriger fachlicher Ausbildung und Maschinenarbeitern mit Anlernzeit von 2 Jahren bei den jugendlichen und 1 Jahr bei den übrigen minderjährigen Bewerbern an einer oder mehreren Spezialmaschinen. Die Handwerker müssen nach einer 12wöchentlichen Probezeit die Ausbildung durch 2 Lehrwerkstätten bestehen. Die I. Lehrwerkstätte dient der allgemeinen Ausbildung als Mechaniker in 3 Hauptgruppen

während eines Jahres (Schraubstock 17 Wochen, Drehbank 17 Wochen, Schraubstock und Werkzeugmaschinen 18 Wochen) mit Unterteilung vom Leichten zum Schweren, Gewöhnung an das Arbeiten nach Werkstattzeichnung und Fertigung von Prüfungsstücken alle 2 bis 3 Wochen als Nachweis für die fortschreitenden Leistungen des Lehrlings. Nach dem 1. Jahr fällt mit Abschluß einer Prüfungsarbeit unter Zuziehung der Eltern des Lehrlings die Entscheidung, für welche Gruppe des Mechanikergewerbes der Junge in Betracht kommt (Motorenschlosserei, Werkzeugmacherei oder Dreherei usw.). Für diese Fachgruppe erfolgt dann seine systematische Ausbildung in der II. Lehrwerkstätte, in der er ausschließliche produktive Arbeit leistet. Nach Ablauf dieser Werkstattätigkeit hat sich der Lehrling soviel selbständige Urteilskraft und Fachkenntnisse angeeignet, daß er den Betriebswerkstätten übergeben werden kann. Über die ganze Dauer der Lehrzeit hat der Lehrling ein Tagebuch zu führen, in das er am Ende jeder Woche das in der Werkstatt und Schule Gesehene und Gehörte und seine laufenden Arbeiten einzutragen hat. Für die Durchführung des Lehrverfahrens stehen zwei Werkstätten von je 50 Meter Länge und 10 Meter Breite, ausgerüstet mit zusammen 89 Schraubstöcken, 90 verschiedenen Werkzeugmaschinen und sonstigem Zubehör zur Verfügung. Als Ausbildungspersonal dienen ein Ingenieur nebenamtlich, ein Meister und entsprechendes Vorarbeiterpersonal Die anzulernenden Maschinenarbeiter werden im 1. Vierteljahr an Schraubstock und Bohrmaschine verwendet, die künftigen Schleifer, Revolverdreher und Automatenarbeiter auch an der Drehbank. In den übrigen 3 Vierteln der Anlernzeit kommen dieselben an eine oder mehrere Spezialmaschinen. Die älteren Bewerber mit einjähriger Vorbildungszeit werden bei guter Eignung an hochwertige Maschinengattungen gestellt. Die Vergütung der Handwerkerlehrlinge erfolgt nach den tarifmäßigen Sätzen. Die jugendlichen Maschinenarbeiter werden als Anfänger nach dem unteren Satze der Lehrlinge, die minderjährigen nach dem oberen Satze entschädigt. (III)

Auf dem Gebiete des Fortbildungsunterrichts verdienen folgende Neuerungen besondere Beachtung:

Entsprechend dem Bestreben, der volksschulentlassenen Jugend eine möglichst gute berufliche Ausbildung angedeihen zu lassen, haben die Gemeinden des Oberamtsbezirkes Göppingen — mit ganz geringen Ausnahmen — ihre allgemeinen Fortbildungsschulen für die Jungen von 14—16 Jahren aufgehoben und mit der Stadtgemeinde einen Gewerbeschulverband gegründet. Die Angehörigen der gelernten und ungelernten Berufe dieser Gemeinden sind nunmehr entsprechend dem Gewerbe- und Handelsschulgesetz verpflichtet, die Gewerbe- oder die Handelsschule Göppingen 3 Jahre lang zu besuchen. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten jungen Leute des Bezirks wurden 2 landwirtschaftliche Fortbildungskurse in Großeislingen und in Uhingen ins Leben gerufen, die von Landwirtschaftslehrern geleitet werden. Der Gewerbeschulverband ist am 1. November in Kraft getreten und damit der Fortbildungsschulunterricht des Bezirkes in neuzeitlichem Sinne ganz auf eine berufliche Grundlage gestellt. Besucht wird die Schule von 1250 Pflichtschülern,

außerdem von 250 freiwilligen Schülern (Gehilfen und Meistern) in den Abendkursen. Der Unterricht wird nach Berufen getrennt gegeben. Die technischen Berufe haben 7 Wochenstunden, die ungelernten Berufe und die der Nahrungsmittelindustrie 4 Wochenstunden. Beginn und Ende des Unterrichts ist nach der Fahrzeit geregelt (7½—12 und 2—4½ Uhr). Samstags fällt der Unterricht auf besonderen Wunsch von Industrie und Gewerbe aus, da die Lehrlinge an diesen Tagen in den Betrieben benötigt werden. (III)

I. D. Angestellte.

1. Statistisches.

Eine neuere, verwertbare Berufszählung über die im Lande vorhandenen Handelsbetriebe und Handelsabteilungen (in produktiven Anlagen) und die darin beschäftigten Angestellten besteht zurzeit nicht. Es war deshalb auch die Aufstellung einer Übersicht über das Verhältnis der revidierten Betriebe zu den insgesamt vorhandenen nicht möglich; ebensowenig hinsichtlich der revidierten Angestellten zu den insgesamt beschäftigten. Tafel VII im Anhang weist aber wenigstens die Gesamtzahl der revidierten Betriebe, der Revisionen und der Angestellten (kaufmännisch und technisch, männlich und weiblich) nach und gibt zudem noch Aufschluß über die Verteilung auf die einzelnen Gewerbezweige. Insgesamt wurden darnach 2785 Revisionen in 2706 Betrieben mit zusammen 31 129 Angestellten (25 768 kaufm., 5361 techn.; 21 130 männl., 9999 weibl.) vorgenommen. — Die Statistik ist insofern nicht absolut genau, als in den produktiven Anlagen die Feststellung des Begriffs „Angestellter" nach § 11 der VO. vom 18. 3. 19, RGBl. S. 315 — namentlich im Gegensatz zum „Arbeiter" — naturgemäß nicht in allen Einzelfällen durch die Aufsichtsbeamten erfolgen konnte, sondern in den größeren Betrieben diesen selbst überlassen werden mußte. (I—IV)

2. Allgemeines.

Die erstmals in größerem Umfang in den Angestelltenbetrieben vorgenommenen Revisionen boten insofern weder für Angestellte noch auch für die Aufsichtsbeamten selbst eine richtige Befriedigung, als zunächst nur für die Überwachung der Arbeitszeit- und Sonntagsruhebestimmungen sowie der Vorschriften der §§ 139 g und k der GewO. gesetzliche Unterlagen vorhanden sind. Sie fehlen aber noch vollständig für die Ausübung der Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse der Arbeits- und der Zubehörräume. Sehr häufig wurde den Aufsichtsbeamten gegenüber zur Sprache gebracht, daß die Angestellten gerade auf dem letzteren Gebiet, mehr als auf den anderen, ein Eingreifen erwartet hätten und sie waren dann sehr enttäuscht über die Mitteilung, daß die Beamten zwar zu tatkräftiger Vertretung der vorgebrachten berechtigten Wünsche den Unternehmern gegenüber bereit seien, daß ihnen aber vorerst die Mittel zu „Anordnungen" oder „Auflagen" nicht zur Verfügung ständen, die Durchführung vielmehr bei ablehnendem Verhalten

des Arbeitgebers von den Angestellten selbst gemäß § 62 HGB. verfolgt werden müsse. Die Angestellten konnten es nicht verstehen, daß für die staatliche Aufsicht über die Betriebsanlagen noch nicht dieselben gesetzlichen Unterlagen geschaffen seien, wie sie für die Arbeiter schon lange bestehen. Wesentliche Anstände in der genannten Richtung ergaben sich insbesondere in den Betrieben des Bank- und des Versicherungsgewerbes, in denen infolge des starken Beschäftigungsgrads teilweise eine Überfüllung der Arbeitsräume eintrat, eine Abhilfe durch Erweiterung der Anlagen unter den heutigen Verhältnissen aber nicht möglich war. Dem Gesagten gegenüber darf aber auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Angestellten im großen ganzen doch unter viel günstigeren Bedingungen als die Arbeiter, namentlich was Luftraum und Lüftung anlangt, stehen; ungünstiger sind am ehesten die Beleuchtungsverhältnisse der einzelnen Arbeitsplätze. Vorhandene Mißstände werden auch vielfach von den Unternehmern ohne weiteres zugegeben und Abhilfe wird wirklich angestrebt. So wurden z. B. die Aufsichtsbeamten einigemal um die schriftliche Abgabe von Gutachten über die Betriebsanlagen angegangen, um sie dem Mieteinigungsamt gegenüber zwecks Erlangung weiterer Räume verwerten zu können.

Auch noch auf anderen Gebieten erwarteten die Angestellten mehr von der Tätigkeit der Aufsichtsbeamten: auf dem des Tarif- und auf dem des Lehrlingswesens. Aber auch hier ist bis auf weiteres mangels entsprechender Befugnisse grundsätzlich eine andere Stellung, als sie oben gezeichnet wurde, nicht möglich. Was namentlich die Gehaltsfrage betrifft, so ist die Durchführung der Tarifvereinbarungen in allererster Linie Sache der Angestellten selbst bzw. deren Organisationen; die Aufsichtsbeamten können in Ausnahmefällen lediglich eine Mitwirkung auf gütlichem Wege versuchen. — Beim Lehrlingswesen haben die bisherigen Revisionen ergeben, daß die Lehrlingszüchterei vielfach in Blüte steht und die Lehrlingsausbildung notleidet. Es ist dringend notwendig, hier Mittel und Wege zu einer gründlichen Besserung der Verhältnisse zu finden.

Bei ihrer Hauptaufgabe, der Durchführung der VO. über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten (vom 18. 3. 19, RGBl. S. 315), stießen die Aufsichtsbeamten auf mehrere grundsätzliche Schwierigkeiten. Die wichtigste betraf den Wirkungskreis der VO., die durch deren § 11 umschrieben ist. Davon konnte im allgemeinen abgesehen werden, eine genaue Grenzlinie zwischen Angestellten und Arbeitern festzulegen, da ja für beide die Arbeitszeitbestimmungen mehr oder weniger dieselben sind. Mit der Einbeziehung waren aber diejenigen Kreise nicht ohne weiteres einverstanden, auf welche die Bestimmungen der GewO. keine Anwendung finden, so z. B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Versicherungsunternehmungen u. dgl. Schließlich wurde aber bisher doch immer der Standpunkt anerkannt, daß auch die Angestellten dieser Berufe unter die Verordnung fallen. Noch nicht ganz geklärt ist zurzeit allein die Frage, wie es mit den Lehrlingen der Zahnärzte zu halten ist, da die Verordnung hierüber keine zweifelsfreien Bestimmungen enthält. — Sehr häufig gingen sodann die Meinungen der Beamten und der Unternehmer darüber auseinander, inwieweit bei dringlicher Über-

arbeit der § 4 der VO. in Anwendung kommen dürfe. Dieser gestattet die Anordnung durch den Unternehmer allein dann, wenn die Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse „unverzüglich“ vorgenommen werden müssen. Die Beamten konnten demnach die Berufung auf § 4 nur dann gelten lassen, wenn beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Anwendung der Bestimmungen in §§ 5 bis 7 und 10 nicht in Frage kommen konnte, wenn also vor allem die vorherige Einholung der Erlaubnis durch den Demobilmachungskommissar nicht möglich war. — Zu Zweifeln über die Auslegung gab endlich noch, namentlich für die Aufsichtsbeamten selbst, das Wort „Tarifvertrag“ in § 7 der VO. Anlaß. Mangels erläuternder Bestimmungen wurde bis auf weiteres davon ausgegangen, daß darunter jeder Tarif, bis herab zum Firmentarif, zu verstehen ist und daß der Abschluß des Tarifs auf Angestelltenseite nicht unbedingt unter Mithilfe einer Organisation erfolgen muß, sondern daß dazu auch die Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft genügt.

In den gewerblich produktiven Anlagen ergaben sich im allgemeinen wenig Anstände. Am ehesten kam es noch vor, daß Angestellte mit der Besorgung der Post hingehalten wurden; es wurde dann gefordert, daß hierfür durch späteren Beginn der Arbeitszeit ein Ausgleich geschaffen werde. Einigemal mußte auch wegen zu starker Überarbeit in einzelnen Abteilungen, wie Kalkulations-, Lohnbureaus u. dgl. eingeschritten werden. Die industriellen Betriebe fanden sich eben, da der Arbeiterschutz schon seit Jahrzehnten eingeführt ist, mit dem Angestelltenschutz verhältnismäßig leicht ab. Ungünstiger waren die Revisionsergebnisse in den reinen Handelsbetrieben, auf die sich fast ausschließlich die nachfolgenden Mitteilungen des Beamten für die Handelsaufsicht beziehen. (I—IV)

3. Arbeitszeit.

Ein großer Teil der Arbeitgeber im Handelsgewerbe, namentlich außerhalb der Großstadt, kann sich an den Achtstundentag nur sehr schwer gewöhnen und nicht minder schwer an die behördliche Kontrolle über die Durchführung desselben. Längere Aussprachen, auch mehr oder weniger scharfe Auseinandersetzungen ließen sich nicht ganz vermeiden trotz der Bemühung, den Aufsichtsbeamten hinter dem Berater der Arbeitgeber zurückstehen zu lassen. Gar manchmal gipfelte der Widerstand in den Worten: „Da hat mir niemand dreinzureden!“ Man will sich eben besonders mit dem Gedanken der Mitwirkung der Angestellten und des Schutzes dieses Mitwirkungsrechts durch die Behörden nicht befreunden. Jede auch noch so zurückhaltende Besprechung des Aufsichtsbeamten mit Angestellten wird im Handelsgewerbe infolge der Neuheit der Aufsicht noch als Verhetzung empfunden und besonders dann als solche verschrieen, wenn zwischen übereinstimmenden Aussagen von Angestellten und denjenigen des Arbeitgebers Widersprüche sich ergeben. Wird infolge solcher Widersprüche dann besonderer Wert auf die formalen Vorschriften (Anbringen der Arbeitszeit- oder der Überzeitarbeitstafel) gelegt, so wird seitens solcher Arbeitgeber sofort über Schematisierung geklagt.

Über die Frage „Wer ist Angestellter?“ ergaben sich außer beim Bedienungspersonal in Putz- und ähnlichen Geschäften oder in Blumenverkaufsstellen Zweifel besonders dann, wenn Ladenangestellte, vor allem Lehrmädchen, zugleich auch in der Haushaltung des Arbeitgebers tätig waren oder auch zwischendurch „die Kinder spazieren führen“ mußten. Wiederholt wurde damit die Unmöglichkeit der Festsetzung einer regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten begründet. Erschwert ist die Kontrolle über die Arbeitszeit vor allem bei denjenigen Angestellten, die Kost und Wohnung oder auch nur erstere beim Arbeitgeber haben. In kleineren Städten, erst recht auf dem Land, ist in Württemberg die freie Station der Angestellten, mindestens aber der Lehrlinge, fast Regel. In vielen dieser Fälle kann vom Aufsichtsbeamten erst nach und nach, durch öftere Beobachtungen, ein klares Bild gewonnen werden, ob das vom Arbeitgeber meist gerühmte patriarchalische Verhältnis nicht vielmehr in einer sehr einseitigen Ausnützung der Angestellten oder Lehrlinge besteht. Außerhalb der größeren Städte war eine 9 bis 12stündige Arbeitszeit der Angestellten oder Lehrlinge bis zum Eingreifen des Handelsaufsichtsbeamten viel häufiger als eine 8stündige. Sieben Fälle von 12stündiger täglicher Arbeitszeit und ein solcher von 13stündiger wurden von den Arbeitgebern selbst zugestanden. Ja ein Fall mußte dem Gericht übergeben werden, in dem der Arbeitgeber nicht einsehen wollte, daß er seine Angestellten an den Werktagen nicht regelmäßig von früh 6½ bis abends 10 Uhr und an Sonntagen überhaupt nicht beschäftigen dürfe, wobei selbst während der Mahlzeiten die Feder in Tätigkeit treten mußte. Die Strafe wurde vom Gericht auf 100 ℳ festgesetzt.

Ähnlich erschwert ist besonders in Kleinbetrieben die Nachprüfung, ob die Vesperpausen, die auch in den größeren Städten häufig zur Begründung von regelmäßig mehr als 8stündiger täglicher Arbeitszeit herhalten müssen, tatsächlich eingehalten werden dürfen. Wichtig ist diese Frage bei Angestellten ohne freie Beköstigung besonders in solchen Geschäften, die erst um 7 Uhr schließen und wo die Angestellten von morgens bis abends fast ununterbrochen auf den Beinen sind. Anderseits wurde in einigen Fällen festgestellt, daß der Arbeitgeber besonders angestrengt beschäftigten Angestellten nicht nur die Vesperpause zugestand, sondern auch das Vesper stellte.

Bezüglich der Mittagspause fiel auf, daß in kleinen wie in mittleren Städten eine nur 1stündige Pause auch für die außerhalb des Geschäftshauses ihre Mahlzeit einnehmenden Angestellten überaus häufig beanstandet werden mußte und daß selbst in Stuttgart einzelne solche Fälle vorkamen. Meist hieß es dann: „Bei uns geht es eben nicht anders“. Auch Angestellte sprachen dies manchmal nach, obwohl sie in demselben Atemzug sich über die Hast beklagten, mit der sie regelmäßig ihre Mahlzeit einnehmen müßten.

In den wenigen Bureaubetrieben, in denen die Angestellten Durcharbeitszeit gewünscht haben, empfinden sie dann meist die Vorschrift über eine mindestens ½stündige Pause und erst recht eine 1½stündige Pause (falls Ende der Arbeitszeit nach 4 Uhr fällt) als lästig, weil durch diese Pause das Ende der langen Arbeitszeit hinausgezögert

würde. Hier wurde auf die nach § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten mögliche „anderweitige Regelung durch Tarifvertrag" hingewiesen.

Die Vorschrift in § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten betr. 7 Uhr Ladenschluß war in Württemberg außerhalb der größeren Städte fast unbeachtet geblieben. Weitaus die meisten Ladeninhaber begrüßten durchaus die Bestimmung über den 7 Uhr Ladenschluß, hatten aber nicht das Vertrauen zu einheitlicher Durchführung. Die Mehrzahl der in der Fußnote von Tafel VII erwähnten 721 Besuche in Geschäften ohne Angestellte und der zahlreichen Besprechungen mit Behörden erfolgte aus diesem Grund. Dazu kommen noch viele Hunderte von nicht in die Statistik aufgenommenen Nachprüfungen und Mahnungen nach 7 Uhr abends. Nur auf diese Weise ist es nach und nach gelungen, eine einheitlichere Durchführung des 7 Uhr Ladenschlusses zu erreichen. Von der in § 9 für 20 Tage im Jahr vorgesehenen Befugnis zur Genehmigung eines späteren Ladenschlusses (spätestens 9 Uhr) scheint seitens der Ortspolizeibehörden wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. — Bis jetzt nicht geklärt sind in Württemberg die Schwierigkeiten bezüglich 7 Uhr Ladenschluß und Sonntagsruhe in Geschäften auf Bahnhofareal. Da das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg, ganz allgemein die Verkaufsstände auf den Bahnhöfen, „soweit sie den Bedürfnissen der Reisenden zu dienen bestimmt sind", der Regelung der Eisenbahnverwaltung überlassen haben will, konnte den wenn auch noch so berechtigten Klagen von benachbarten Ladeninhabern über Konkurrenz der Bahnhofsverkaufsstände durch Übertretung dieser Bestimmungen nicht energisch genug nachgegangen werden. Die Eisenbahndirektion Stuttgart vertritt zwar den Standpunkt, daß im allgemeinen die außerhalb der Bahnsteigsperre liegenden Betriebe den gewerblichen Vorschriften gemäß Sonn- und Feiertags (also wohl auch an Werktagen um 7 Uhr) geschlossen und nur, wo das Verkehrsbedürfnis es erfordert, über die Zeit des Abgangs der Züge offen gehalten werden sollen. Aber in mehreren Fällen wurde dann seitens der betreffenden Bahnverwaltung ein Bedürfnis bejaht, obwohl von anderer Seite beobachtet worden war, daß fast ausschließlich Nichtreisende den außerhalb der Sperre oder gar außerhalb des Bahnhofs, aber noch auf Bahnhofareal gelegenen Verkaufsstand gerade deswegen aufsuchten, weil die übrigen Geschäfte in der Stadt geschlossen waren.

Befristete Genehmigung zur Überzeitarbeit wurde im Berichtsjahr erteilt an einen Betrieb der Versicherungsbranche und an einige Großbanken. Während letztere damals von sich aus die diesbezügliche Genehmigung des Demobilmachungskommissars unter Berufung auf die insbesondere durch die Neuordnung und Sicherung der Reichssteuern entstandenen großen Rückstände einholten und auch für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai erhielten, wurde der erstgenannte Betrieb dazu erst infolge des Einschreitens der Aufsichtsbehörde veranlaßt. Bei den Genehmigungen wurde besonders Wert gelegt auf die Mitwirkung der Angestelltenvertretung bei Festsetzung von Überstunden.

Sehr häufig hieß es im Handelsgewerbe, daß die Angestellten

oder Lehrlinge „freiwillig" länger als 8 Stunden arbeiten würden. Einmal gestand aber doch eine Angestellte (Filialleiterin), daß ihre Vorgängerin entlassen worden sei, weil sie eben nicht „freiwillig" von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ohne Mittagspause (das Essen mußte sie mitbringen) im Laden bleiben wollte. Immer wieder mußte auch bei Hinweisen auf die lange Arbeitszeit der Landbevölkerung während der Sommermonate darauf aufmerksam gemacht werden, daß in gesundheitlicher Beziehung doch ein großer Unterschied bestehe zwischen einer mehr oder weniger eintönigen Beschäftigung im Bureau oder Laden und zwischen dem abwechslungsreicheren Arbeiten im Freien, ja daß schon deswegen die Bureau- und Ladenarbeit auf 8 Stunden täglich beschränkt werden müßte, damit auch dem Kaufmannsstand, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, es mehr ermöglicht würde, nebenbei noch für sich in Feld und Garten tätig zu sein. (H)

4. Sonntagsarbeit.

Die Bemühungen, auch dem Kaufmannsstand die Wohltat des freien Sonntags zu verschaffen, hatten in Württemberg wie anderwärts schon vor Jahren mehr oder weniger Erfolg in den größeren Städten. Außerhalb derselben entbrannte aber der Kampf um die Sonntagsruhe erst infolge der Verordnung vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176). Durch Proteste von Gewerbevereinen wurden Gegenkundgebungen der Angestelltenorganisationen ausgelöst. Immer wieder und immer eindringlicher verlangten diese die restlose Durchführung der Verordnung, so daß die bisherige stillschweigende Duldung des regelmäßigen Sonntagsverkaufs nicht mehr anging. Soweit noch nicht geschehen, mußte nun in den einzelnen Oberämtern eine Neuregelung in Anpassung an die Verordnung vom 5. Februar 1919 erfolgen. Von der Ermächtigung zur Festsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Höchstzahl von 10 Ausnahmesonntagen haben in Württemberg nur 32 Oberämter, also genau die Hälfte, Gebrauch gemacht, mit 9 Sonntagen begnügten sich 2 Oberämter, mit 8 ebenfalls 2, mit 7 Sonntagen 4, mit 6 Sonntagen 7, mit 5 und 4 je 2, mit 3 wieder 7 und mit 2 Sonntagen 4 Oberämter. In 2 weiteren Oberämtern, darunter einem rein ländlichen Bezirk, wurde für gar keinen Sonntag das Öffnen der Geschäfte für nötig erachtet.

Wie verschieden die Bedürfnisfrage in den einzelnen Oberämtern beurteilt wurde, zeigt nachstehende Zusammenstellung. Im Benehmen mit den Ladeninhabern bzw. den Gewerbevereinen wurden als Ausnahmetage von den Behörden festgelegt: der letzte Sonntag vor Weihnachten in 60, der zweitletzte in 55, der drittletzte in 40 Oberämtern; der letzte Sonntag vor Ostern in 25, vor Pfingsten in 17 Oberämtern; der erste Sonntag im Juni in 16, der erste im Juli in 17, der erste im August in 18, der erste im September in 21 und der erste im Oktober in 24 Oberämtern. Man war also über das Bedürfnis des Verkaufs nur an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten in mehr als der Hälfte der Oberämter einig und über andere als die in vorstehender Aufstellung genannten 10 Sonntage herrschte eine Übereinstimmung in höchstens

15 Oberämtern. Die Folge dieser so verschiedenen Festlegung der Ausnahmetage war, daß immer wieder Ladeninhaber des einen Oberamts sich über das Offenhalten der Geschäfte in Nachbaroberämtern beschwerten, weil sie nicht wußten, daß im dortigen Oberamt die Ausnahmetage anders festgesetzt waren.

Als Bedürfnisgewerbe anerkannt und somit zum Geschäftsbetrieb an allen Sonntagen freigegeben ist seitens der Württ. Regierung der Verkauf von Back-, Konditor-, Fleisch-, Vorkostwaren, Milch, Roheis, Obst, Blumen, Zeitungen, Tabakwaren. Nimmt man dazu noch den Verkauf von Mineralwasser und von Gemüse, so wurde von der Befugnis zur Freigabe des Geschäftsbetriebes Gebrauch gemacht für: Bäckerei in 58, Konditorei in 57, Milchhandel in 52, Metzgerei in 50, Obsthandel in 42 Oberämtern; für den Verkauf von Mineralwasser in 41, von Eis in 39, von Blumen in 32, von Tabakwaren in 22, von Gemüse in 15, von Zeitungen in 14, endlich von Vorkostwaren in 4 Oberämtern.

Als nicht unwichtig hat sich bei den Revisionen erwiesen die im Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. April 1892 (ABl. S. 101) enthaltene Anweisung für das Bedürfnisgewerbe: „Das Feilhalten und Verkaufen anderer Waren zu diesen Stunden ist ausdrücklich zu untersagen". Manchenorts hatten sich nämlich Kolonialwarengeschäfte, Buchbindereien, Buchhandlungen, Korbwarengeschäfte usw. einige wenige Sorten Tabakwaren, Obst oder auch Zeitungen zugelegt, nur um ihre Geschäfte jeden Sonntag offenhalten zu können. An andern Orten verkauften die Bäckereien Tabakwaren und schädigten so die Zigarrengeschäfte, die in den betreffenden Oberämtern nicht als Bedürfnisgewerbe anerkannt sind. — Die verschiedenartige Auslegung des § 105 e GewO., bzw. dessen, was alles unter Bedürfnisgewerbe zu verstehen ist, hat in Württemberg die Durchführung der Sonntagsruheverordnung vom 5. Februar 1919 deswegen so sehr erschwert, weil die Ladeninhaber in den an Bayern grenzenden Oberamtsbezirken sich über die dort geduldete viel weiter gehende Auslegung beschwerten und sich dann gegen die Durchführung der ganzen Sonntagsruheverordnung sträubten. Besonders stark war dieser Widerstand im Oberland, wo es in einigen Oberämtern mehrmaliger Aufforderung nicht nur an die Ladeninhaber, sondern auch an die Ortspolizeibehörden bedurfte. Bestrafungen wurden 95 bekannt, wozu aber noch eine Reihe von bis Berichtschluß seitens der Gerichtsbehörden nicht erledigter Strafverfahren kommt. In einer Stadt des Oberlandes wurden fast alle Ladeninhaber zu einer Strafe von je 15 ℳ verurteilt. Gegen Schluß des Berichtsjahres waren in der Sonntagsruhefrage auch in Württemberg aller Augen auf den Reichstag gerichtet, von dem diejenigen Ladeninhaber, die sich mit der jetzigen Regelung unter Berufung auf besondere Verhältnisse nicht abfinden wollen, eine Abschwächung der Verordnung vom 5. Februar 1919 erhoffen, während die Freunde der Sonntagsruhe eine Bestätigung der Verordnung, teilweise auch noch ein Verschärfung im Sinne der Beseitigung des § 105 e erwarten. Inzwischen wurden zwecks einheitlicher Regelung in den Grenzbezirken Verhandlungen mit den bayerischen Behörden geführt, die

dann nach Schluß des Berichtsjahres zu einer Aussprache zwischen den Regierungsvertretern von Bayern, Baden, Hessen und Württemberg führten. (H)

5. Arbeitsordnungen.

Wie für das ganze Reich wurde auch für Württemberg eine Musterarbeitsordnung für Angestellte nicht ausgegeben, weil besonders der kaufmännische Angestellte einer schematischen Festlegung der Arbeitsbedingungen widerstrebt. Nur in ganz wenigen Fällen ist die für offene Verkaufsstellen vorgeschriebene Einsendung der Arbeitsordnung für Angestellte seitens der Arbeitgeber erfolgt. Es hat sich gezeigt, daß eine Nachprüfung besonders derjenigen Bestimmungen nötig ist, in denen mit sofortiger Entlassung gedroht wird. Auch scheint die Gefahr vorzuliegen, daß in Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen Bestimmungen über die Aufräumungsarbeiten Eingang finden, die im Widerspruch mit tariflichen Vereinbarungen stehen, wonach die durch Fertigbedienen entstehende Überarbeit bis zu 30 Minuten nicht Regel werden darf, sondern die Ausnahme bleiben muß. (H)

6. Betriebs- und Angestelltenräte.

Wie schon oben erwähnt wurde, hat sich der Gedanke eines Mitwirkungsrechtes des Arbeitnehmers als eines selbständigen Wirtschaftsgliedes, dieser Kernfrage des Betriebsrätegesetzes, im württembergischen Handelsgewerbe nicht überall so rasch durchgesetzt, wie es, besonders in industriellen Gegenden, infolge der jahrzehntelangen Forderungen nach Arbeiterausschüssen der Fall war. Überaus häufig mußte der Handelsaufsichtsbeamte, wenn er den Betriebsrat oder Obmann zu den Revisionen hinzuziehen wollte, darauf aufmerksam machen, daß die Frist zur Wahl einer Betriebsvertretung längst abgelaufen sei. Diese zögernde Einführung einer Betriebsvertretung in so vielen Handelsbetrieben erschwerte die Aufsichtstätigkeit in Württemberg bisher in nicht geringem Maß, denn eine Unterredung mit einem gesetzlich gewählten Betriebsratsmitglied oder Obmann wurde von den Arbeitgebern schon nicht mehr so übelgenommen, wie eine gar manchmal eben nötig werdende Befragung von beliebigen einzelnen Angestellten. In einigen Betrieben wurde die Wahl eines Betriebsrates oder Obmanns auch vom Personal abgelehnt und in anderen bedurfte es des Hinweises auf gewisse Vorteile, z. B. leichtere Ermöglichung einer beiderseitigen Vereinbarung bezüglich Arbeitszeit, Pausen, Urlaub u. dgl., um die Wahl zu veranlassen. — Über vereinzelte Versuche von Betriebsvertretungen, sich zu weitgehende Rechte anzumaßen, wurde nur in ganz wenigen Großbetrieben des Handelsgewerbes, z. B. in einigen Banken, geklagt. Fast stets wurde dadurch auf Arbeitgeberseite ein scharfer Widerstand gegen die Gesamttätigkeit der Betriebsvertretung ausgelöst. (H)

7. Berufsverhältnisse.

Die Freimachung von Arbeitsstellen, die während des Krieges durch nicht unbedingt auf Erwerb angewiesenes Personal besetzt worden

waren, ist in Württemberg nach der Auffassung der Sondernachweisstelle für kaufmännische und technische Angestellte beim Württ. Landesamt für Arbeitsvermittlung noch nicht restlos durchgeführt. Beschwerden in dieser Beziehung sind aus Angestelltenkreisen im Handelsgewerbe zwar hie und da auch bekannt geworden, doch lange nicht in dem Maße, wie Klagen über eine zu große Zahl von weiblichen Angestellten im Verhältnis zu männlichen. Während bei der Berufszählung von 1895 in Deutschland die weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe erst 4,5%, 1907 aber schon 16,4% der Gesamtangestelltenzahl ausmachten, wurden in Württemberg (siehe Tafel VII Ziff. XIX) in den bis jetzt revidierten 1336 Handelsbetrieben mit Angestellten festgestellt: 5022 männliche gegenüber 4073 weiblichen; ferner beim Versicherungsgewerbe (Ziff. XX) in den bis jetzt revidierten 39 Betrieben: 2059 männliche und 1217 weibliche. Dabei ist die Nachfrage nach weiblichen Angestellten, besonders von solchen im Alter von 18—22 Jahren, auch heute noch außerordentlich stark. Besonders Großbetriebe klagen über Mangel an tüchtigen Stenotypistinnen und Maschinenschreiberinnen (die etwa Freiwerdenden gehen mit Vorliebe in die mehr Abwechslung bietenden kleineren Betriebe); 82 Anfragen von Arbeitgebern konnte in Stuttgart unlängst nicht ein einziges Angebot von weiblichen Arbeitnehmern gegenübergestellt werden. Die trotzdem am 31. Dezember 1920 vorhandenen 79 stellenlosen weiblichen Angestellten (am 1. Januar 1920 waren es 151) sind meist ältere Verkäuferinnen oder Handschreiberinnen, die nicht willens oder in der Lage sind, unter Tarif zu arbeiten. — Männliche kaufmännische Arbeitslose wurden demgegenüber am 1. Januar 1920 gezählt 589, welche Zahl im September infolge der Aussperrung und des nachfolgenden Streiks auf 804 emporging und am Jahresschluß noch 639 betrug. Auch bei männlichen kaufmännischen Angestellten wird heute, selbst für besser bezahlte Posten, vielfach Stenographie und Maschinenschreiben verlangt. (H)

8. Schutz der Angestellten vor gesundheitsschädlichen Einflüssen.

Verfügungen von Polizeibehörden für einzelne offene Verkaufsstellen auf Grund von § 139g GewO. wurden bis jetzt nicht bekannt. In 12 Fällen wurde festgestellt, daß Angestellte entweder den ganzen, oder fast den ganzen Tag bei künstlichem Licht arbeiten mußten. In einer Reihe von Betrieben waren die Arbeitsräume (was ja bei der heutigen Baunot nicht immer sofort zu ändern ist) zu dicht besetzt, in anderen mußte bessere Lüftung, Heizung, Waschgelegenheit oder auch Verbesserung der Kleiderablage angeregt werden. In einigen Fällen wurde festgestellt, daß die Bureaus mehrerer Betriebe (einmal sogar von mehreren Häusern) zusammen nur einen Abort hatten oder daß trotz großen Personalbestands keine besonderen Aborte für die weiblichen Angestellten bezeichnet waren. Teilweise, insbesondere in Metzgerläden und ähnlichen Verkaufsstellen, war bei Steinboden weder ein Holzrost noch ähnlicher Schutz für die Angestellten vorhanden. Auch Maßregeln

zum Schutze bei Feuersgefahr mußten öfters angeregt werden, z. B. Dielen, Notbrücken, Leitern, sowie Räumung von verstellten Notausgängen oder Treppen. — Entsprechend der Bundesratsverordnung vom 28. November 1900 (auf Grund des § 139 h GewO.) waren zwar Sitzgelegenheiten vorhanden, aber nicht immer in genügender Zahl und an für die Angestellten benützbarer Stelle. Wiederholt konnte auch klar erkannt werden, daß es den Angestellten verboten war, sich während der Verkaufspausen zu setzen. Ja in einem Fall mußten sie in jeder solchen Pause stehend stricken. (H)

9. Wirtschaftliche und sittliche Zustände.

Bei ihrer jahrzehntealten Forderung nach Handelsinspektoren betrachteten die Angestelltenverbände stets als eine der wichtigsten Aufgaben derselben nicht nur die Fürsorge im Sinne des 1. Abschnittes von § 62 des Handelsgesetzbuchs (Arbeitsräume), sondern auch im Sinne des 2. Abschnittes, der die häusliche Gemeinschaft der Angestellten betrifft. Wenn zwar auch in Württemberg die Aufsichtsbeamten kein Recht zu „Anordnungen" in dieser Hinsicht, ebensowenig wie bezüglich des Lehrlingswesens, haben, so bot sich bei den Revisionen in Betrieben mit Angestellten doch Gelegenheit, wenigstens in einigen ganz schlimmen Fällen von Unterbringung der Lehrlinge oder Angestellten eine Änderung zu erreichen. Außerordentlich zahlreich sind noch heute Quartiere ohne Heizung und Beleuchtung, so daß die jungen Leute häufig klagten, daß ihnen gar nichts übrig bleibe, als nach Geschäftsschluß entweder zu Bett oder ins Wirtshaus zu gehen, letzteres namentlich dann, wenn das Durcharbeiten bis zum Zubettgehen seitens des Prinzipals als selbstverständlich betrachtet, oder auch wenn ein wirklich familienähnliches Verhältnis, d. h. in diesem Fall ein zwangloser Verkehr in der Wohnung des Prinzipals, nicht gerne gesehen wurde. Da und dort waren Lehrlinge und selbst Gehilfen in Dachkammern untergebracht mit einem mehr oder weniger undichten Lukenfenster, obwohl unten in der Wohnung des Prinzipals, wie wiederholt ausdrücklich von diesem zugegeben wurde, Räume das ganze Jahr leerstanden. Manchmal führte zu der Dachkammer ein Zugang wie zu einem Taubenschlag. Nicht selten sind auch die Fälle, in denen die Schlafstube der Lehrlinge oder Angestellten zugleich als Magazin dient. In einem Fall war der Lehrling ganz familiär im Kinderzimmer untergebracht, zusammen mit den kleinen Kindern des Prinzipals, Knaben und Mädchen. In einem andern Fall lagen 5 Angestellte und Lehrlinge zusammen in einem so engen Raum, daß ein Durchgehen zwischen den Betten fast nicht mehr möglich und für einen Tisch kein Platz mehr war. Auch die Bettwäsche ließ häufig sehr zu wünschen übrig. Von einem genügenden Ersatz für das fehlende Heim kann in allen diesen Fällen wohl nicht mehr die Rede sein. Andererseits soll nicht verschwiegen werden, daß auch Prinzipale angetroffen wurden, die sich das Wohl und Wehe ihrer Angestellten recht warm angelegen sein ließen. Solchen Arbeitgebern gegenüber, wenn sie trotz oder gerade wegen ihres feinen Verständnisses für die Psyche des Lehrlings oder

Angestellten sich über Einführung der Handelsaufsicht beklagten, brauchte nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Handelsaufsicht gewiß entbehrlich wäre, wenn alle Arbeitgeber (und auch Arbeitnehmer) ein solches Pflichtbewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl an den Tag legen würden, wie es bei ihnen der Fall zu sein scheine. (H)

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

1. Allgemeine Beobachtungen.

Aus den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben wurden 1858 Unfälle (2002 im Vorjahr), darunter 43 (55) Todesfälle angezeigt. Außerdem wurden noch 273 (207) Unfälle, worunter 12 (6) mit tödlichem Ausgang mitgeteilt, die sich in nicht revisionspflichtigen Betrieben ereignet haben. In nachstehendem ist nur über die ersteren berichtet. — Die Unfälle verteilen sich wie folgt:

I. Bezirk	755 Unfälle	mit	8 = 1,1 % Todesfällen	(im Vorjahr	784 bzw.	12)
II. „	398 „	„	8 = 2 % „	(„ „	531 „	9)
III. „	356 „	„	14 = 3,9 % „	(„ „	358 „	24)
IV. „	349 „	„	13 = 3,7 % „	(„ „	329 „	10)

Von diesen Unfällen sind 173 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten meist an Ort und Stelle untersucht worden. — Die Gesamtzahl der tödlich verlaufenen Unfälle ist absolut und relativ zurückgegangen. Ein erheblicher Teil derselben ereignete sich außerhalb der Betriebsanlagen, z. B. 2 durch Erfaßtwerden von der Straßenbahn, 1 durch Blitzschlag, 2 durch stürzende Stämme, 2 durch Ertrinken, 2 durch Pferdefuhrwerke, 1 durch Eisenbahn überfahren. Bei Beurteilung des Verhältnisses der tödlich verlaufenen zu den Gesamtunfällen ist ferner zu berücksichtigen, daß nahezu alle Todesfälle dem Gewerbeaufsichtsamt durch die zur Meldung verpflichteten Ortsbehörden mitgeteilt bzw. durch die Presse irgendwie bekannt werden, während die Mitteilungen über die sonstigen Unfälle nur sehr ungleichmäßig eingehen. — Von den Unfallanzeigen des I. Bezirks betrifft wieder ein sehr großer Teil, rund 40 %, meist leichte bzw. vom Standpunkt der Unfallverhütung aus weniger beachtliche Unfälle aus den Eisenbahnwerkstätten, die jede, auch die geringste Verletzung protokollieren. (I—IV)

Verschiedene Oberämter, aus deren Bezirk bisher nur selten Unfälle gemeldet worden waren, wurden ersucht, bei den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung auf Beachtung der Bestimmungen des § 30 der Ministerialverfügung vom 26. 3. 92/9. 9. 09 hinzuwirken. Trotzdem gingen auch im Berichtsjahr aus mehreren Oberamtsbezirken, unter welchen sich einer der bedeutendsten Industrieplätze befindet, seitens der Ortsbehörden keine oder nur wenige Unfallanzeigen ein. Anläßlich von Besprechungen mit den Beamten der Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung wurde wiederholt in Erfahrung gebracht, daß die Mitteilung teils aus Unkenntnis überhaupt, teils aus Unklarheit über deren Zweck

unterblieben war, und daß die Beamten die Aufforderung zur Teilnahme an der Unfalluntersuchung als veralteten Brauch betrachteten, auf den mit Rücksicht auf seine Bedeutungslosigkeit verzichtet werden könne. Von der entsprechenden Belehrung in dem Sinne, daß für eine ersprießliche Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiet des Unfallschutzes eine weitgehende Kenntnis über vorgekommene gewerbliche Unfälle Grunderfordernis ist, wird man in Zukunft eine Besserung erhoffen dürfen. (III)

Über die Unfallursachen und einige besonders bemerkenswerte Unfälle ist zu berichten:

I. Bezirk: Eine eigenartige und bisher sehr selten beobachtete Vergiftung eines Arbeiters durch Arsenwasserstoff kam in einer zur Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft gehörigen Metallwarenfabrik vor. Der Arbeiter war damit beschäftigt, kleinere Teile (Aschenbecher) aus vermessingtem Eisenblech stahlgrau zu färben; die Stücke wurden in einen niederstehenden, kleinen, mit Beizflüssigkeit angefüllten Steinguttrog getaucht; die Beize bestand aus rund 1 % Arsen, 2 % Salzsäure, im übrigen zu gleichen Teilen aus Eisenvitriol und Wasser. Die Färbung — Niederschlag des Arsens — wurde auf galvanischem Wege dadurch erreicht, daß ein Zinkstab in die Beizflüssigkeit getaucht wurde. Durch die Einwirkung des Zinks auf Salzsäure und die Verbindung des dabei freiwerdenden Wasserstoffs mit Arsen bildete sich jedenfalls der leicht flüchtige und sehr giftige Arsenwasserstoff, den der über den Trog gebeugte Mann einatmete. Die Wirkungen des Einatmens machten sich bei dem Arbeiter schon bald nach Beginn der Beschäftigung — vormittags — durch Kopfschmerzen bemerkbar. Nachmittags verschlimmerte sich sein Befinden durch Erbrechen, Auftreten von Blut im Urin u. dgl. so, daß er ins Krankenhaus verbracht werden mußte. Dort schwebte der Arbeiter einige Zeit in Lebensgefahr, die durch die Giftwirkung des Arsens — Blutfarbstoffgehalt nur noch 15 %, rote Blutkörperchen 900 000 (normal etwa 5 Millionen) im cmm — entstanden war, jedoch durch Bluttransfusion von seinem Vater behoben werden konnte. Die weitere Krankenhausbehandlung bestand hauptsächlich in einmaliger Bestrahlung der Schienbeine mit Röntgenstrahlung (zwecks Blutbildung) sowie Solageninjektionen. Nach etwa 4 Wochen betrug der Blutfarbstoff wieder 51 % und die Zahl der roten Blutkörper 3,8 Millionen. Eine Schädigung der Nieren blieb zunächst zurück. Über den Unfall ist noch auszuführen, daß die oben genannte Beize im Betrieb nur äußerst selten verwendet wurde, auch sonst scheint ihr Gebrauch, wenigstens in Württemberg, kein häufiger zu sein. Zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen der Arbeiter ist zu fordern, daß sowohl die Zubereitung wie auch die Verwendung der Beize nur unter möglichst gut abgedichteten Verschlägen und bei Vorhandensein einer wirksamen mechanischen Abzugsvorrichtung erfolgen darf. — 2 Todesfälle ereigneten sich durch Erfaßtwerden von der Transmission, der eine in einem Sägewerk, der zweite in einer kleineren zur Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft gehörigen Metallwarenfabrik. In beiden Fällen waren Augenzeugen nicht vorhanden. Im Sägewerk wurde der Arbeiter innerhalb des unteren

Getriebsraums von einer etwa 1 m über dem Fußboden laufenden, zur Zeit des Unfalls unverwahrten Welle, der er wohl mit den Kleidern zu nahe kam, herumgeschleudert, bis der Tod eintrat; was ihn an die Unfallstelle geführt hatte, konnte nicht aufgeklärt werden. In der Metallwarenfabrik wurde der allein im Arbeitsraum gewesene Arbeiter mit gebrochener Wirbelsäule an der Transmission über seiner Drehbank hängend vorgefunden. Riemen usw. waren in Ordnung, so daß sich nicht einmal darüber eine Aufklärung ergab, warum der Mann sich an der Transmission zu schaffen gemacht hatte. — Eine Arbeiterin erlitt in einem zur Lagerei-Berufsgenossenschaft zählenden Betrieb bei der Bedienung einer Putzwollstreckmaschine (Reißwolf) eine schwere Arm- und Kopfverletzung dadurch, daß sie beim Entfernen der gerissenen Lumpenteile — mit der Hand anstatt mittelst besonderen Hakens — von der angeblich zuerst stillgestandenen und dann von selbst wieder angelaufenen unteren Stifttrommel erfaßt wurde. Es zeigt sich, wie notwendig bei derart gefährlichen Maschinen eine durchaus zuverlässige Sicherung gegen unbeabsichtigtes Wiederanlaufen ist. — In einer Metzgerei verlor der Sohn des Unternehmers 4 Finger der linken Hand an einem Fleischwolf, nachdem kurz zuvor der revidierende Beamte auf die Gefährlichkeit der großen Einwurföffnung (70 mm) hingewiesen hatte. Da im Betrieb fremde Arbeiter nicht beschäftigt waren, hatte eine zwingende Auflage zur Abänderung der Maschine nicht erteilt werden können. — In einem staatlichen Betrieb barst bei einer neuaufgestellten Schleifmaschine der Schmirgelstein nach ganz kurzer Laufzeit. Der Stein hatte 800 mm Durchmesser und 100 mm Stärke; die Fassungsscheiben hatten 300 mm Durchmesser, die Tourenzahl war 715, die Umfangsgeschwindigkeit demnach etwa 30 m Sekunde. Interessant ist, daß die angebrachte Wellblechschutzhaube die Bruchstücke des Steins zwar festhielt, der gußeiserne Auflagebock dabei aber doch einen solchen Stoß erhielt, daß er abgebrochen und weggeschleudert wurde, wodurch ein in der Nähe stehender Arbeiter eine schwerere Fußverletzung erlitt. Das Steinmaterial war wahrscheinlich nicht einwandfrei, es mußte aber auch beanstandet werden, daß der Durchmesser der Fassungsscheiben nicht, wie allgemein verlangt wird, mindestens die Hälfte desjenigen des Schmirgelsteins hatte. — In einer Ziegelei kamen kurz hintereinander zwei schwere Handverletzungen jüngerer Arbeiterinnen an Revolverpressen vor. Da wirklich zuverlässige Schutzvorrichtungen zur Verhütung solcher Unfälle bis jetzt nicht bekannt sind, so wurde die Firma auf Grund des § 120 c GewO. aufgefordert, die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren an diesen Maschinen zu unterlassen. Einige Monate darauf verletzte sich wieder, allerdings nicht ohne eigene Schuld, eine annähernd 30 Jahre alte Arbeiterin an einer der Pressen. Die Firma wurde nun darauf hingewiesen, daß es offenbar an einer genügend strengen Aufsicht und Ordnung in ihrem Pressensaal fehle und es wurde von ihr unter Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit eine alsbaldige Beseitigung dieses Mißstandes verlangt.

II. Bezirk: Nach den eingegangenen Unfallmeldungen, deren Anzahl allerdings infolge der verschiedenen Behandlungsweise seitens der Orts-

behörden nicht vollständig ist, ergibt sich für den Bezirk folgendes Bild: Die weitaus größte Zahl von Unfällen ereignete sich an Kreissägen, meistens in Sägwerken und Schreinereien, dann folgen jene an Pressen und Stanzen, alsdann die an Transmissionen und Riemen und endlich solche an Leitern, Fräsmaschinen usw. Ein allgemein gültiger Schluß über die Gefährlichkeit der Maschinen und Betriebseinrichtungen kann natürlich daraus nicht gezogen werden, da die einzelnen Betriebsarten im Bezirk zahlenmäßig nicht gleich, im Gegenteil manche Industriegruppen — beispielsweise die Holz- und Uhrenindustrie im Schwarzwald — besonders stark vertreten sind. — In einer kleinen Schreinerei sollte ein Lehrling ein Brett aus dem benachbarten Schuppen holen. Dem Schreinermeister blieb der Lehrling zu lange aus, so daß er nach ihm sah. Er fand ihn dann zwischen zwei etwa 1,8 m hohen Bretterstapeln eingeklemmt leblos vor. Ein stürzendes Brett hatte ihn offenbar derart unglücklich am Halswirbel getroffen, daß der Tod sofort eintrat. Da die Unfallstelle bereits aufgeräumt war, mußte sich die Untersuchung auf das Befragen der die erste Hilfe leistenden Personen beschränken. Nach deren Schilderung ist anzunehmen, daß der junge Mann, um schneller zum Ziele zu kommen, die Holzlatte, welche die zwei Bretterstapel zum Schutz gegen Einsturz verband, durchsägte und sich an einem der nunmehr ungestützten Bretterstöße hinaufzog. Dadurch brachte er diesen zum Einsturz und sich selbst in die oben geschilderte Lage.

III. Bezirk: Bezüglich der Art der Unfälle ist die große Zahl der bei der Bedienung von Kreissägen vorgekommenen Finger- und Handverletzungen bemerkenswert. Dabei fällt der häufige Verlust von Fingergliedern und einzelnen Fingern auf. Als Hauptursache wird die ausgedehnte Verwendung von Kreissägen zum Zerkleinern von Stockholz für Heizzwecke anzusehen sein, namentlich wenn in Betrieben mangels sonstiger Holzbearbeitungsmaschinen die für dieses Gebiet notwendige besondere Erfahrung fehlt. Zahlreich sind auch die Fälle, bei denen Arbeiter mit dem losen Rockärmel z. B. an der Drehbank oder Bohrmaschine von bewegten Maschinenteilen und Arbeitsstücken erfaßt wurden und sich Quetschungen, Riß- und Schnittwunden und Knochenbrüche zuzogen. — In der Schleiferei einer Werkzeugfabrik sollte ein neuer Schleifstein aus Pfälzer Sandstein von 2 m Durchmesser in Betrieb genommen werden. Der Stein zeigte auf einer Seitenfläche nebeneinander zwei kleine Risse. In Anbetracht der hohen Kosten wollte die Firma nicht ohne weiteres auf die Benützung des einmal beigeführten Steines verzichten. Bei der Untersuchung durch einen Steinhauermeister, der entlang den Rissen einen 10 cm langen und 1½ cm tiefen Schlag machte, konnte nicht festgestellt werden, wie tief die Risse gingen. Es wurde deshalb beschlossen, den Schleifstein zur Probe leerlaufen zu lassen. Für die Zeit des Probelaufs wurde dem Schleifer eine anderweitige Beschäftigung zugewiesen, die diesem jedoch anscheinend nicht behagte; er nahm deshalb aus eigenen Stücken alsbald die Arbeit an dem neuen Stein auf. Nach etwa 10 Minuten zersprang der Stein, der Arbeiter wurde von abspringenden Stücken so schwer getroffen, daß nach kurzer Zeit der Tod eintrat. Die Untersuchung der Bruchstücke

ergab, daß sich im Innern des Steins eine weiche Stelle befand. Die Stücke konnten zum Teil mit der bloßen Hand zerbröckelt werden. Bei längerem Probelauf hätte sich zweifellos die Unbrauchbarkeit des Steines erwiesen. — In Steinbrüchen verloren zwei Arbeiter durch Absturz das Leben. Der eine fiel beim Steinbrechen infolge Ausgleitens von halber Höhe des Bruchs herab. Im andern Fall waren vier Arbeiter mit Ausbrechen von Steinen in etwa 20 m Höhe über der Bruchsohle beschäftigt. Einem davon wurde anscheinend infolge einer kleinen Fingerverletzung übel, er stürzte ab und zog sich einen tödlichen Schädelbruch zu. Die beiden Fälle zeigen wieder, wie notwendig das Anseilen ist, auch an anscheinend weniger gefährlichen Stellen. — In einem Torfwerk erlitt ein Taglöhner beim Verschieben der elektrisch betriebenen Torfpreßmaschine einen tödlichen Unfall. Die Maschine wurde durch Hebel auf den Schienen fortbewegt, der zugehörige, in die Grube reichende Elevator von Hand durch Hochheben in die neue Lage versetzt. Dabei traf die Arbeiter, welche im nassen Schlamm standen und die Hebel bzw. das Eisengestell des Elevators angefaßt hatten, der elektrische Strom, je nach dem Standort und anderen Begleitumständen in verschiedener Stärke. Der Arbeiter am Elevator, der dabei ums Leben kam, war mit einem Herzleiden behaftet, und besaß wohl infolgedessen eine geringere Widerstandsfähigkeit als die übrigen Arbeiter. Entgegen der Vorschrift war beim Verschieben nur der Elektromotor ausgeschaltet, und es war versäumt worden, die ganze Anlage durch Herausnehmen des Steckers des zur Freileitung führenden Kabels stromlos zu machen. Außerdem scheint die in der ausgehobenen Grube verlegte Erdplatte — wohl infolge des häufigen Verlegens beim Verschieben der Torfmaschine — ihren Zweck nicht erfüllt zu haben, weshalb die Schutzerdung ungenügend war. Die Firma wurde veranlaßt, für die Bedienung und die Arbeit an den Torfmaschinen besondere Betriebsvorschriften zu erlassen und für deren Einhaltung zu sorgen. Ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung wurde eingestellt, da ein Verschulden Dritter nicht mit genügender Sicherheit nachzuweisen war. — In mehreren Fällen verunglückten Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, indem sie in Untergeschoßräumen dem Triebwerk zu nahe kamen und erfaßt wurden. So wurden beim Beseiteschaffen von Sägmehl einem noch nicht 14 Jahre alten Hilfsarbeiter beide Arme weggerissen und ein Zimmermannslehrling erlitt einen dreifachen Armbruch und einen doppelten Kieferbruch. Ein Maurerlehrling, der sich eigenmächtig in einen Untergeschoßraum begab, um dort Wasser zu holen, trug einen doppelten Armbruch davon und ein 15 Jahre alter Taglöhner wurde von der Transmissionswelle so herumgeschleudert, daß ihm das Bein bis zum Knie abgenommen werden mußte. — In einer kleinen Metallwarenfabrik zogen sich zwei 15jährige Mädchen bei der Arbeit an Exzenterpressen und einer Gewindedrückmaschine erhebliche Fingerverletzungen zu, die eine erst an der einen, später an der anderen Hand; ebenda verloren zwei noch nicht 14 Jahre alte Knaben je ein Fingerglied bei ihrer Beschäftigung als Maschinenarbeiter. Diese Unfälle in der Metallwarenfabrik, die sich Ende 1919 kurz nacheinander ereigneten, kamen erst nach Monaten aus Anlaß der

Revision zur Kenntnis des Gewerbeaufsichtsamts. — Ein 14jähriger Arbeiter, der in einer Spinnerei zum Nachsehen und Ölen der Maschinen verwendet wurde, zog sich beim Schmieren eines Zahnradgetriebes eine nicht unbedeutende Fingerverletzung zu. — Alle diese Unfälle von Jugendlichen hätten sich wohl vermeiden lassen, wenn die Verunglückten über die ihnen drohende Unfallgefahr genügend aufgeklärt gewesen wären und wenn seitens der Unternehmer das jugendliche Alter bei der Übertragung der Arbeiten berücksichtigt worden wäre. — An einer Pendelsäge riß das Drahtseil zur Betätigung des Gegengewichts an einer schadhaften Stelle ab, das Kreissägenblatt schwang sich nach vorwärts und brachte dem Arbeiter eine schwere Bauchfellschnittwunde bei. — Eine 16jährige Hilfsarbeiterin war einem Buchbinder am Dreischneider zugeteilt zur Wegnahme der abgeschnittenen Bücher von der Maschine. Sie kam dem Schneidmesser zu nahe, das ihr 3 Finger vollständig abschnitt.

IV. Bezirk: In einem Farbwarengeschäft wurde ein größeres Eisenfaß, in dem eingetrocknete Rückstände eines aus Kumaronharz und Benzol hergestellten Ölersatzes sich befanden, mit heißem Wasser und Natronlauge gereinigt. Das Faß blieb dann einige Stunden in der Sonne liegen, worauf der Vorarbeiter mit Hilfe eines brennenden Strohwisches die Reinheit der Innenseite nachsehen wollte. Aber kaum war die Flamme durch das Spundloch hineingeschoben, so explodierte das wohl Benzoldämpfe enthaltende Luftgemisch im Faßinnern und der dabei herausgerissene 4 mm starke Boden verletzte einen in etwa 3 m Entfernung vorübergehenden Arbeiter tödlich, während ein anderer und der Vorarbeiter durch den Luftdruck zu Boden geworfen wurden, ohne weiteren Schaden zu leiden. — Ein Maschinist versuchte aus Mangel an Preßluft seinen Dieselmotor trotz ausdrücklichen Verbotes mit komprimiertem Sauerstoff anlaufen zu lassen, obwohl die mit dem Holen einiger Kohlensäureflaschen beauftragten Arbeiter schon unterwegs waren. Bei vorangegangenen, vergeblichen Anlaufversuchen wurde außerdem viel Öl in den Zylinder gegeben, so daß der einströmende Sauerstoff eine ausgedehnte, explosionsartige Verbrennung verursachte. Dabei wurde neben Beschädigung des Zylinders und Kolbens der Preßluftanlasser an einigen Stellen durchschmolzen und die herausschlagenden Flammen verbrannten den Maschinisten so schwer, daß er am gleichen Tag gestorben ist. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß der Monteur des Motors zum probeweisen Anlassen nach vollendeter Aufstellung ebenfalls die aus der Schweißerei des Betriebs zur Verfügung stehende Sauerstoffflasche verwendet hatte, natürlich aber ohne Brennstoffzufuhr. Das Gelingen dieses unbedingt verwerflichen Versuchs scheint später den Maschinisten zur Übertretung seiner Vorschriften und zur Wiederholung unter ganz anderen Verhältnissen verleitet zu haben. — In einem Kalkwerk begab sich ein jugendlicher Arbeiter, statt weisungsgemäß an seine Arbeitsstelle, auf die Gichtbühne des Kalkofens, wurde später vermißt und schließlich bewußtlos einige Meter von der Beschickungsöffnung des Ofens gefunden, in die er wohl hineingesehen und so das unverdünnte Gichtgasgemisch eingeatmet hat. Trotz stundenlanger künstlicher Atmung und aller Bemühungen des Arztes gelang es nicht, ihn zu retten; ein Sauerstoff-

apparat stand leider in dem Landorte nicht zur Verfügung. — An einem schweren Fallhammer trat beim Auswechseln eines Gesenkes der Schmied aus Versehen auf die Fußauslösung und der unvorsichtigerweise nicht verriegelte Bär zerschmetterte die rechte Hand des Arbeiters vollständig. — Die wegen Unvorsichtigkeit, Nichtbenützung vorhandener Schutzvorrichtungen oder Nichtbeachtung der Vorschriften entstandenen, zum Teil recht schweren Unfälle sind leider auch dieses Jahr wie in allen früheren recht zahlreich.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Über den Revisionsbefund wird berichtet:

I. Bezirk: In der technischen Unfallverhütung war ein Fortschritt dem Vorjahr gegenüber kaum zu erkennen, obwohl die durch den Krieg verursachten unmittelbaren Hemmungen jetzt weggefallen sind. Die Kosten für gute Schutzvorrichtungen sind aber, nicht am normalen Verhältnismaßstab, sondern absolut gemessen, gegenüber früher viel höhere geworden, und die meisten Unternehmer haben sich noch nicht daran gewöhnt, für Unfallverhütungseinrichtungen den entsprechenden Preis zu bezahlen. Einem Sägewerksbesitzer mußte z. B., da er sich nicht freiwillig dazu bereit erklärte, auf Grund der §§ 120 a u. d der GewO. die Auflage erteilt werden, an einer Kreissäge, die zwei je für sich zu bedienende Blätter, aber nur einen gemeinsamen Ausrücker hatte, für jedes Blatt eine Ausrückvorrichtung anzubringen. Obwohl an den Unternehmer seitens seiner Berufsgenossenschaft dieselbe Forderung gestellt worden war, erhob er bei der höheren Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Auflage, hauptsächlich mit der Begründung, daß die Einrichtung, die früher auf etwa 100 ℳ zu stehen gekommen wäre, jetzt ungefähr 1000 ℳ koste. Das Beschwerdeverfahren ist zurzeit noch nicht entschieden. — Erfreulichere Fälle kommen aber mitunter auch vor: Für das schon länger bestehende mehrstockige Gebäude einer Möbelfabrik wurde zum Schutz der (nur männlichen) Arbeiter gegen Feuersgefahr vom Gewerberat und dem städtischen Branddirektor die Anbringung mindestens einer Notleiter vorgeschrieben. Der Unternehmer ging über diese Mindestforderung hinaus und erstellte im besseren Interesse seiner Arbeiter eine leicht begehbare Nottreppe. — Bei der Revision einer Eisenbahnwerkstätte mußten die vor Jahren von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen für ihre Betriebe erlassenen Unfallverhütungsvorschriften als veraltet und ungenügend bezeichnet werden. Die Generaldirektion wurde deshalb um Erwägung darüber ersucht, ob die Unfallverhütungsvorschriften nicht einer Neubearbeitung unterzogen werden oder ob nicht vielleicht die Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Privatindustrie für die einzelnen Betriebsabteilungen (Holz-, Eisenbearbeitungswerkstätten usw.) als maßgebend eingeführt werden könnten. Die Eisenbahn-Generaldirektion hat auf diese Anregung geantwortet, daß die Umgestaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Eisenbahnwerkstätten nach einheitlichen Grundsätzen durch das Reichsverkehrsministerium in Aussicht genommen worden sei.

II. Bezirk: Im Berichtsjahr konnte eine wachsende Verbesserung der Betriebseinrichtungen hinsichtlich des Unfallschutzes festgestellt werden. Dies ist in der Hauptsache wohl darauf zurückzuführen, daß die Umstellung der Betriebe auf Friedensarbeit größtenteils beendet und die Produktion wieder in geordnete Bahnen geleitet war. In verschiedenen Fällen konnte aber auch der günstige Einfluß des Arbeiterrats auf die Durchführung der Ordnung im Betrieb und die Instandhaltung der Schutzvorrichtungen der Maschinen erkannt werden. Im allgemeinen waren die Unternehmer einsichtig genug, um den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ohne weiteres zu entsprechen; bei kleineren Betrieben mußte jedoch manchmal die Durchführung der erforderlichen Anordnungen dem Oberamt übertragen werden. — Die auch im Berichtsjahr noch herrschende Brennstoffnot zwang die mit Dampfkraft arbeitenden Unternehmer fast allgemein, ihre Kohlenvorräte durch Heranziehung von sogenanntem Stumpen- oder Stockholz zu strecken; das führte in der Regel zur Aufstellung von Brennholzsägen mit fester, am verschiebbaren Tisch befestigter Schutzhaube. Die Tatsache, daß für die Sägearbeiten geschulte Kräfte selten zur Verfügung standen, sondern von der Betriebsleitung erst herangezogen werden mußten, gab die Veranlassung zu verschiedenen Unfällen. In einem Fall verlor ein Arbeiter dadurch vier Finger der rechten Hand, daß er mit dem schlecht auf dem Tisch aufliegenden Wurzelstück ausglitt und dabei seine Hand in das Sägblatt brachte. Von dem den Unfall untersuchenden Beamten wurde die Anbringung von zwei festen, am besten rechtwinkelig abgebogenen, eisernen Bügeln am verschiebbaren Tisch gefordert, damit die Hände, indem sie Bügel und Holzstück gleichzeitig umfassen, bei der Arbeit einen festen Halt bekommen. — Mehrfach war die unvorschriftsmäßige Anbringung der Ausrückvorrichtungen an Maschinen zu beanstanden, insofern als diese vom Standplatz des Arbeiters aus nicht bedient werden konnten. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Arbeiter das Abstellen der Maschine während der zwischen den einzelnen Arbeiten liegenden Pausen unterließen und dadurch für sich selbst oder Vorübergehende die Gefahr schufen, in die leer laufende Maschine zu geraten. Besonders ungünstige Verhältnisse wurden in einem Sägwerk angetroffen, in welchem die Anlaßvorrichtung einer elektrisch angetriebenen Kreissäge nicht unmittelbar an der Maschine, sondern in einem darunter befindlichen Gelaß angebracht war. Eine an der Säge vorgekommene, schwere Handverletzung eines kriegsinvaliden Arbeiters scheint letzten Endes durch diese Umstände herbeigeführt worden zu sein. Zur Beseitigung derartiger Übelstände mußte in einigen Fällen die Hilfe des Oberamts in Anspruch genommen werden.

III. Bezirk: Die Schutzvorrichtungen an Maschinen waren im allgemeinen gegenüber den Vorjahren wieder in besserem Zustand. Jedoch mußte beobachtet werden, daß bei Neueinrichtungen und Erweiterungen von Anlagen die notwendige Anbringung von Schutzvorrichtungen vor Inbetriebnahme nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt und in der guten Ausführung erfolgte wie früher, oder daß sie — zum Teil wegen der hohen Kosten — vorläufig überhaupt unterblieb. Die Erfahrung lehrt, daß in diesen Fällen die Verwahrung dann so lange nicht angebracht

wird, bis ein Beamter anläßlich der Betriebsrevision die erforderliche Auflage erteilt. — Die Einfriedigungen der Triebwerksteile in den Getriebsräumen ließen viel zu wünschen übrig. Die unfallsichere Verwahrung der Riemen, Scheiben und Wellen und ein fester Abschluß der Zugänge müssen immer gefordert werden, schon mit Rücksicht auf den etwaigen Zutritt von Unberufenen. Für diese Notwendigkeit ist nicht überall das richtige Verständnis vorhanden. — Bei der Genehmigung eines neu zu erstellenden Sägwerks war zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle unter anderem vorgeschrieben worden, daß der Untergeschoß (= Getriebs-) raum des Sägwerks als Arbeitsraum nicht verwendet werden dürfe. Entgegen dieser Vorschrift wurde bei der Revision eine Hobelmaschine im Untergeschoß angetroffen. Die Weiterbenützung wurde untersagt und die Beseitigung der Maschine aus diesem Raum gefordert. — In einem andern Fall wurde die Entfernung einer Schleifmaschine aus dem Transmissionsraum eines Sägebetriebs angeordnet. — In demselben Raum, in welchem der Kessel einer im Betrieb befindlichen Niederdruckdampfheizung stand, waren mehrere Arbeiterinnen mit der Arbeit an Zelluloidwaren beschäftigt. Es wurde die sofortige Entfernung der Arbeiterinnen und der Waren aus dem Heizraum gefordert. — In 3 Betrieben mußte die für die Holzbearbeitung so gefährliche Vierkantmesserwelle an der Hobelmaschine beanstandet werden. Die Maschinen waren die letzten Jahre außer Betrieb gewesen und nun infolge der hohen Anschaffungskosten für neue Maschinen wieder in Benützung genommen worden. In einem Falle kam die Firma der mündlichen und schriftlichen Anordnung, „die noch mit der gefährlichen Vierkantmesserwelle ausgerüstete Hobelmaschine alsbald mit einer runden Messerwelle zu versehen“, nicht nach mit der Erklärung, daß keine Arbeiter an der Hobelmaschine beschäftigt würden. Diese Erklärung erwies sich als nicht zutreffend, denn kurz darauf verunglückte ein Arbeiter an dieser Maschine. Der Unfall und die Verschleppung der Angelegenheit durch den Unternehmer gaben Veranlassung, durch das Oberamt der Firma die sofortige Außerbetriebsetzung der Hobelmaschine bis zur Beschaffung einer runden Messerwelle zur Auflage zu machen. In einem weiteren Fall mußte ebenso die Beseitigung der Vierkantmesserwelle im Auflageverfahren durch das Oberamt herbeigeführt werden. — Wiederholt war von Arbeitern und Arbeiterinnen der eine der beiden Einrückhebel an Pressen durch Unterlegen oder Festbinden außer Tätigkeit gesetzt und die zur Verhütung von Hand- und Fingerverletzungen dienende doppelte Handeinrückung dadurch unwirksam gemacht worden. Die betreffenden Arbeiter wurden belehrt und verwarnt, dem Aufsichtführenden strenge Überwachung zur Pflicht gemacht. — Was die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seitens der Betriebsräte betrifft, so kann wohl gesagt werden, daß die Betriebsräte und Arbeiterräte von sich aus in dieser Beziehung noch wenig getan haben. Die Revisionen und Unfalluntersuchungen gaben Gelegenheit, mit den Vorsitzenden und weiteren zugezogenen Mitgliedern des Betriebsrates besondere Unfallgefahren zu erörtern und sie auf die Wichtigkeit ihrer Mitwirkung auf diesem Gebiete hinzuweisen. Beim Durch-

gang durch die Betriebe war es in mehreren Fällen möglich, den Betriebsräten zu zeigen, wie seitens einzelner ihrer Mitarbeiter gegen die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen gehandelt wird und die Schutzmaßnahmen gegen Gesundheitsgefahren mißachtet werden. Hier hilft nur Aufklärung und wieder Aufklärung. Die Mitwirkung beim technischen Unfallschutz liegt den Betriebsräten ferner als das Gebiet der Gesundheitsschädigungen. Fragen oder Anliegen in bezug auf maschinelle Einrichtungen und besonders unfallgefährliche Maschinen wurden selten vorgebracht, dagegen wurden häufig die Lüftungsverhältnisse in den Betrieben bemängelt und Ventilatoren zur Abhilfe verlangt. Der Ventilator wird nämlich vielfach seitens der Arbeiter als wichtigstes und unentbehrliches Mittel zur Erzielung guter Luftverhältnisse im Betriebe angesehen, obwohl damit in vielen Fällen keine Besserung erzielt wird und die Ursachen der Luftverschlechterung nicht beseitigt werden. Wenn die Mitglieder von Betriebs- und Arbeiterräten für die ihnen in §§ 66 Ziff. 8 u. 78 Ziff. 6 des Betriebsrätegesetzes zugewiesenen Aufgaben zunächst nicht immer großen Eifer zeigen, so darf das nicht wundernehmen und nicht dazu führen, eine erfolgreiche Mitwirkung bei dem mangelnden Verständnis als aussichtslos erscheinen zu lassen. Es wird vielmehr eine dankbare Aufgabe der sachkundigen Gewerbeaufsichtsbeamten sein, die Anteilnahme der Arbeitervertreter an dem Unfall- und Gesundheitsschutz zu wecken.

IV. Bezirk: Es ist zweifellos, daß in einem Teil der Betriebe die Bemühungen der Arbeiterräte in bezug auf die Unfallverhütung nicht erfolglos geblieben sind. Dies gilt namentlich für Arbeitervertretungen, in denen ältere, berufserfahrene Leute ausschlaggebenden Einfluß haben und diesen dauernd hinsichtlich der Anwendung der vorhandenen Schutzvorrichtungen ausüben konnten. Es wäre sehr zu wünschen, daß gerade auf diesem Gebiet die Tätigkeit der Arbeiterräte noch intensiver einsetzen würde, so daß die Zahl der vermeidbaren Unfälle sich allmählich verringern würde. — Die sich häufenden, meist schweren Unfälle an Fleischwölfen gaben Veranlassung, den Metzgereien in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die im letzten Jahresbericht S. 66 erwähnte Abmachung, wonach an Fleischwölfen künftig nur noch Einwurföffnungen von höchstens 50 mm Durchmesser zugelassen werden sollen, energisch zur Durchführung zu bringen. Vielfach wurden noch Fleischwölfe mit Einwurföffnungen von 70—75 mm, an Maschinen amerikanischen Ursprungs auch von 100 mm Durchmesser angetroffen. Da nach den gemachten Erfahrungen nicht fest eingepreßte Verengungsringe während der Arbeit entfernt werden und selbst festgenietete Schutzkreuze über den Einwurföffnungen, weil hinderlich, herausgeschlagen werden, wurde deshalb durchweg das Einpressen eines festen, nicht abnehmbaren Ringes zur Verengung der zu weiten Einwurföffnung verlangt. — In 4 Betrieben der Holzverarbeitungsindustrie wurden noch Hobelmaschinen mit Vierkantmesserwelle angetroffen. Bei der großen Gefährlichkeit solcher Wellen wurde die Beschaffung von runden Sicherheitswellen trotz der hohen Kosten derselben von den fremde Personen beschäftigenden Betriebsinhabern verlangt.

3. Sonstiges.

Das Bestreben auf Verminderung der Zahl der an Stanzen und Pressen trotz aller Schutzmaßnahmen immer noch vorkommenden Unfälle veranlaßte die Firma Robert Bosch A.G., in ihrem Lichtwerk in Feuerbach den Versuch mit einer magnetischen Einrückvorrichtung an einer Exzenterpresse vorzunehmen. Die Einrückung erfolgt hier, anstatt mit Hilfe des sonst üblichen Fußhebels, durch gleichzeitige Betätigung von zwei links und rechts am Oberteil des Pressengestells angebrachten Druckknöpfen, indem dadurch ein neben der Zugstange befindlicher Zugmagnet eingeschaltet wird, der diese mittels eines Hebels nach unten zieht und auf diese Weise die Kupplung einrückt. Die zwei Druckknöpfe sind hintereinander geschaltet, der elektrische Strom ist also an zwei Stellen unterbrochen, so daß durch Einschalten nur eines Druckknopfes die Presse nicht in Gang gesetzt werden kann. Somit sind die Hände des Arbeiters während des Ganges der Maschine an den Druckknöpfen festgehalten und die Gefahr des Entstehens von Fingerverletzungen ist vermieden. Der von der Firma während einer längeren Zeit durchgeführte Versuch erwies die volle Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Einrückvorrichtung, weshalb die Betriebsleitung beabsichtigt, sämtliche Exzenterpressen mit einer derartigen Vorrichtung auszustatten. Da eine solche magnetische Einrückvorrichtung an jeder Exzenterpresse ohne besondere Schwierigkeit angebracht werden kann, wäre es im Interesse der Unfallverhütung sehr erwünscht, wenn sie auch in anderen Betrieben Eingang fände. (II)

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

1. Statistisches.

Über die bekannt gewordenen Blei- und Milzbranderkrankungen ist folgendes zu berichten:

Von den Krankenkassen wurden den Gewerbeaufsichtsbeamten vier Fälle von Bleierkrankungen namhaft gemacht. Bei zwei der gemeldeten Erkrankungen hielten die Ärzte ihre ursprünglich auf Bleivergiftung gestellte Diagnose nicht aufrecht. Es handelte sich um einen Dampfkesselheizer in einer Bleiweißfabrik und einen gelernten Buchdrucker, der bei seiner Erkrankung seit einigen Monaten in dem Lager einer Papierwarenfabrik beschäftigt war. Die sicher als Bleivergiftung festgestellten zwei Fälle betrafen einen Arbeiter in einer Bleiweißfabrik und einen Maler in einer Porzellanfabrik. Bei den in der Porzellanfabrik angestellten besonderen Erhebungen wurde in allerletzter Zeit in der Malerei noch ein weiterer Fall beginnender Bleierkrankung (Bleisaum) festgestellt. Da die vorhandenen Arbeitsräume nicht mehr der stark vermehrten Arbeiterzahl dieser Abteilung des Betriebs entsprechen und da auch die Wasch- und Ankleidegelegenheiten nicht ausreichend sind, will die Firma die Malerei in anderen geeigneten und ausreichend großen Räumen unterbringen und einwandfreie Wasch- und Ankleideräume erstellen. Auch sollen die „Puderarbeiten" in der Malerei künftig in einem besonderen, von

dem übrigen Arbeitsraum abgetrennten Raum unter Anwendung von Respiratoren vorgenommen werden. Um eine möglichst vollständige Kenntnis von allen Bleierkrankungen zu erhalten, wird es notwendig sein, mit den Krankenkassen bezüglich der Mitteilung solcher Erkrankungen (vergl. Jahresbericht 1912 S. 75) erneut in Fühlung zu treten. Bei einer Besprechung mit dem Vorstand der Krankenkasse Heilbronn hat sich dieser auf Anregung des Gewerbeaufsichtsbeamten bereit erklärt, zwecks Sicherstellung der Diagnose bei bleiverdächtigen Fällen das für Arbeiter in Bleiweißfabriken nunmehr gesetzlich vorgeschriebene besondere Untersuchungsverfahren zur Feststellung von Bleierkrankungen künftig bei allen Bleikranken und Bleikrankverdächtigen zur Anwendung bringen zu lassen, wie es schon seit dem Jahre 1913 für Stuttgart geschieht (vergl. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten 1913 S. 95).

Die Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920, RGBl. S. 109, sowie die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern, vom 27. Januar 1920 RGBl. S. 120, sind in der einen der beiden in Württemberg stehenden Fabriken dieser Art zur Durchführung gebracht. Die zweite Bleifarben herstellende Firma errichtet zur Zeit eine vollständig neue Anlage, bei der den speziellen und allgemeinen gesundheitlichen Bedingungen in mustergültiger Weise Rechnung getragen sein wird.

Betriebe, in welchen keramische Abziehbilder hergestellt werden, bestehen in Württemberg keine, ebenso sind den Gewerbeaufsichtsbeamten Verbleiereien nicht bekannt geworden. (I—IV)

Von Erkrankungen an Milzbrand wurden im Berichtsjahre 2 Fälle gemeldet. In beiden Fällen handelte es sich um Gerbereiarbeiter. In der einen Gerberei wurden trockene Häute aus Abessinien, China und Indien verarbeitet. Der Sitz des Karbunkels war am Oberarm. Die Heilung des Arbeiters, welcher sich sofort krank gemeldet hatte, beanspruchte 10 Wochen. Der andere ebenfalls nicht tödliche Fall ereignete sich in einer Gerberei, in welcher indische und afrikanische (Abessinien) Häute verarbeitet werden. Die Ansteckung des mit Walken der noch behaarten aus dem Wasserkasten entnommenen Häute und mit Aufladen der enthaarten aus den Äscherfässern entnommenen Häute beschäftigten Arbeiters erfolgte durch Kratzen mit dem Fingernagel an einem Pickel an der Stirne. (I—IV)

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

I. Bezirk. Die schon im vorigen Jahresbericht infolge der Wohnungsnot als unbefriedigend bezeichneten gesundheitlichen Verhältnisse in den Arbeits- und Zubehörräumen haben sich im Berichtsjahr eher noch verschlimmert als verbessert. Es gilt dies namentlich hinsichtlich der vermehrten Verwendung von Untergeschoß- oder ungenügenden Dachstockräumen, ohne die eine Weiterführung oder auch kleine Vergrößerung der einzelnen Betriebe oft einfach nicht möglich gewesen wäre. Die Gewerbeaufsicht

sieht sich bei der Behandlung von Baugesuchen für solche Räume vor eine sehr schwierige Aufgabe gestellt: sie muß die Räume oft als durchaus ungenügend bezeichnen und weiß doch einerseits keinen Vorschlag für Abhilfe, andererseits will sie nicht durch eine Versagung ihrer Zustimmung etwa die Möglichkeit einer Vergrößerung der Arbeitslosigkeit schaffen. In solchen Fällen war schließlich der Gesichtspunkt maßgebend, daß, solange die Arbeiter sich unter dem Druck der Verhältnisse mit der Beschäftigung in den Räumen einverstanden erklären, auch die Gewerbeaufsicht keinen Einwand erhebt, daß sie sich aber jederzeit einen solchen und den Antrag auf Räumung der Gelasse vorbehält, sobald sich die Zustände als unhaltbar erweisen. Wie weit die Wohnungsnot vorgeschritten ist, zeigt ein besonders krasser Fall, der durch eine Beschwerde vor kurzem zur Kenntnis des Gewerberats kam. Eine kleinere Hafnerei mit fünf Arbeitern war in einem offenen Hof zwischen zwei Häusern untergebracht; auf der einen Stirnseite war eine Bretterwand, die andere war vollständig offen, ein Glasdach überdeckte die „Werkstätte“; irgend ein geschlossener Hausraum stand nicht zur Verfügung, Waschgelegenheit fehlte ganz, zur Benützung des Aborts mußten die Arbeiter in eine über der Straße gelegene Wirtschaft. Durch Eingreifen der Behörden konnten befriedigende Verhältnisse für den ganzen Betrieb geschaffen werden. — In einer Schleiferei und Vernicklungsanstalt traten dadurch schlimme Zustände ein, daß der Unternehmer, der normal etwa 15 männliche Arbeiter hatte, einen Auftrag übernahm, der für annähernd ein halbes Jahr die Beschäftigung von 55 männlichen und 10 weiblichen Arbeitern (in 2 Schichten) notwendig machte. Die hygienischen Verhältnisse und Einrichtungen waren bei dieser starken Erhöhung der Arbeiterzahl selbstverständlich ganz unzureichend, konnten aber auch nicht sofort auf den wünschenswerten Gütegrad gebracht werden. Im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat wurden die für unbedingt notwendig erachteten Forderungen an den Unternehmer gestellt; neuerdings hat auch wieder ein Abbau der Arbeiterzahl stattgefunden. — Die Vorschriften der Bauordnung ermöglichen in hohen Fabrik-Gebäuden noch die Anordnung sogenannter Kniestöcke mit schrägen, verbieten aber den Ausbau der Stockwerke mit senkrechten Wänden. Die Arbeitsräume, die auf diese Weise gewonnen werden können, erweisen sich in der Regel als unzureichend, denn die Wände bestehen meistens aus großen Glasflächen und die Temperaturen werden dann in Räumen auf der Südseite im Sommer zu hoch, in solchen auf der Nordseite im Winter zu nieder. Eine Beschwerde aus einem Großbetrieb veranlaßte die Feststellung der Höchsttemperaturen in einem solchen Kniestockraum (Nähsaal) von etwa $3^1/_2$ m Höhe, der fast den ganzen Tag Sonnenlicht hatte; sie wurden an den heißesten Tagen mit bis zu 29° C ermittelt. Die Firma entschloß sich daraufhin zu weitgehenden Verbesserungen durch Einbau einer mechanischen Lufterneuerungs- sowie einer Ozonisierungsanlage. Ergebnisse über die Wirkung dieser Einrichtungen liegen allerdings bis jetzt noch nicht vor. — Neue Entstaubungs- oder Entlüftungsanlagen konnten nur in sehr wenigen Fällen — u. a. in einer staatlichen Werkstätte — erreicht werden. Das teilweise Fehlen einer solchen in einem Großbetrieb führte zu einer Beschwerde

über den Berichterstatter seitens einer Arbeiterorganisation, weil die Erledigung des zunächst ihm selbst bekannt gegebenen Anstandes längere Zeit in Anspruch nahm. Die Verzögerung war aber nur dadurch veranlaßt worden, daß der Berichterstatter weit über den an ihn gestellten Antrag hinaus eine wesentliche Verbesserung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse der Arbeitsräume bei der Unternehmerin angeregt und diese sich zu deren Durchführung entschlossen hatte.

II. Bezirk: Wenn auch das vergangene Jahr in manchem eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe brachte, so kann doch das Ergebnis der Revisionen im allgemeinen nicht als voll befriedigend bezeichnet werden. Bei Neuanlagen, wobei es sich in der Hauptsache um kleinere Betriebe handelte, und bei Um- oder Anbauten konnte auf eine den Anforderungen an Licht und Luftwechsel entsprechende Ausführung der Arbeitsräume hingewirkt werden. Bei bestehenden Anlagen dagegen war die Durchführung der berechtigten Forderungen auf Abänderung der Räume hinsichtlich Licht und Luftraum hauptsächlich mit Rücksicht auf die herrschende große Bau- und Wohnungsnot selten und dann nur bei den größeren, kapitalkräftigeren Betrieben möglich. So wurde beispielsweise in einem Oberamtsstädtchen eine kleine Strickerei in nur etwa 2,5 m hohen Arbeitsräumen angetroffen, die der Inhaber in seinem Wohngebäude neu eingerichtet hatte; daß bei der dichten Belegung neben den ungünstigen Lichtverhältnissen auch der auf die Person entfallende Luftraum zu klein war, ist im Hinblick auf die geringe Höhe der Räume nicht verwunderlich. Unter Berücksichtigung des Mangels geeigneter anderer Räume und der in der betreffenden Gemeinde bereits bestehenden Arbeitslosigkeit mußte von einem Verbot der Benützung der Arbeitsräume abgesehen werden. — Vielfach war die ungenügende Beseitigung des Staubs und der entstehenden Abfälle zu beanstanden. Die Unternehmer hatten in mehreren Fällen aus Ersparnisgründen, manchmal aber auch aus Mangel an verfügbarem Strom die Staubabsaugungsanlage ausgeschaltet. Soweit möglich wurde für ordnungsgemäße Behebung der Anstände gesorgt. — In einem größeren Betrieb wurde vom Betriebsrat Klage über die schlechten Entlüftungsverhältnisse der Benzinwascherei geführt. Die Besichtigung ergab, daß dafür ein Raum im Untergeschoß eingerichtet war, der wegen seiner niedrigen Fenster eine ausreichende Entlüftung nicht ermöglichte. Da ein anderer geeigneter Raum nicht frei gemacht werden konnte, mußte sich der Beamte mit der Forderung der Einrichtung einer künstlichen Absaugung zunächst begnügen. — Durch die weitere Ausdehnung des elektrischen Stromnetzes, selbst bis in die kleineren Gemeinden des Heubergs, kamen die Besitzer der dortigen Filialbetriebe in die erfreuliche Lage, die gesundheitlich ungünstige Petroleumbeleuchtung durch elektrisches Licht zu ersetzen. — Mehrfach wurde die Beobachtung gemacht, daß die Arbeitsräume, insbesondere die großen Arbeitssäle in Spinnereien und Webereien nicht ausreichend erwärmt waren. In den meisten Fällen konnte aber für eine genügende Abhilfe nicht gesorgt werden, da die Unternehmer überzeugend die Unmöglichkeit nachwiesen, mit dem schlechten Kohlenmaterial, selbst bei Zuhilfenahme von Holz, jene Dampfmenge zu

erzeugen, die neben der vollen Aufrechterhaltung des Betriebs der Arbeitsmaschinen eine ausreichende Speisung der Dampfheizung erlauben würde.

III. Bezirk: Die Raumnot macht sich in den Betrieben auch hinsichtlich der Verwendung ungeeigneter Räume zu Arbeitszwecken unangenehm bemerkbar. Häufig wurde eine viel zu enge Belegung der Räume und ganzer Gebäude angetroffen. Manche, früher als Arbeitsräume verwendete unzureichende Gelasse und Gebäudeteile, die allmählich wegen ihrer Unzulänglichkeit geräumt worden waren und anderen Zwecken dienten, kamen bei der Schwierigkeit, neue geeignete Räume zu schaffen, jetzt wieder erneut als Arbeitsräume in Benutzung. Verschiedene Werkstätten wurden in Gebäudeteilen, z. B. Scheunen, Untergeschossen, Dachräumen, neu eingerichtet, welche den an einen gewerblichen Betrieb zu stellenden Anforderungen nicht oder nur ungenügend entsprachen, so daß mitunter die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte in diesen Räumen überhaupt nicht zugelassen werden konnte. — Der bisher für einen kleineren Schreinereibetrieb dienende und nicht ständig benützte Maschinenraum, der in bezug auf Stockwerkhöhe, Lüftung und natürliche Beleuchtung an sich schon ungünstig war, wurde infolge Vergrößerung des Betriebs mit weiteren Holzbearbeitungsmaschinen versehen und nunmehr dauernd in Betrieb gehalten. Eine Verlegung des Maschinenraumes wurde gefordert, in Anbetracht der ungünstigen Bauverhältnisse mußte jedoch eine längere Frist gewährt werden. Außerdem fehlte jegliche Einrichtung für die Absaugung des an den Holzbearbeitungsmaschinen entstehenden Staubes und der Späne. Es wurde deshalb von der Firma die alsbaldige Einrichtung einer Staubabsaugung verlangt. Die Durchführung dieser Maßnahme, die auch bei verschiedenen anderen Betrieben gefordert werden mußte, stößt heute bei den hohen Gestehungskosten überall auf größten Widerstand. So hat ein Unternehmer, dem schon früher die Einrichtung einer Späneabsaugung nahegelegt worden war, der aber mit Rücksicht auf seine ungenügende Kraftmaschine der Forderung zunächst nicht nachkommen konnte, auch bei der Aufstellung einer stärkeren Betriebskraft, die ohnedies eine Betriebsvergrößerung mit sich brachte, der erneut gestellten Forderung nicht entsprochen. Die Durchführung mußte deshalb im Auflageverfahren veranlaßt werden. Es ist bedauerlich, daß mancher Betrieb gerade dann zu sparen anfangen will, wenn es gilt, eine durchaus berechtigte Forderung des Arbeiterschutzes zu erfüllen. — Das Reinigen von Gußstücken mittels Sandstrahl, wobei der Arbeiter in einem kleinen Raum das Strahlrohr von Hand bediente und in ganz ungenügender Weise gegen die sehr starke Staubentwicklung geschützt war, veranlaßte die Forderung, daß der Arbeiter entweder auf künstlichem Wege mit frischer Außenluft versorgt oder daß er durch Einrichtung einer Entstaubungsanlage oder entsprechende Abscheidung von der Staubluftzone getrennt werde. — Zur Erwärmung einer Gießerei während der kalten Jahreszeit war ein offenes Kohlenfeuer aufgestellt, dessen Gase sich im Arbeitsraum verbreiteten. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wurde die Aufstellung einer geordneten Heizvorrichtung mit Abzugsrohr verlangt.

IV. Bezirk: Die gesundheitlichen und baulichen Verhältnisse in den Betrieben standen auch im Berichtsjahr im Zeichen der Wohnungs-

not und der Bauschwierigkeiten. Überfüllte, schlecht gelüftete Arbeitsräume wurden verhältnismäßig oft angetroffen. Sie fanden sich besonders in der Bijouterieindustrie und in der Konfektionsindustrie. Auch drängte sich allen Beamten bei den Besichtigungen der Eindruck einer gewissen Verwahrlosung vieler Betriebe auf. Die große Unsicherheit der künftigen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und die hohen Materialien- und Baukosten wirkten vielfach lähmend auf die Baulust und den Willen der Unternehmer zur Instandhaltung und Vervollkommnung der Betriebsanlagen. In stillgelegten Betrieben wurden da und dort die dringendsten Reparaturen und Reinigungsarbeiten vorgenommen, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden. Die Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, um Verbesserungen bei bestehenden Anlagen herbeizuführen oder Schäden zu beseitigen, scheiterten vielfach an der Macht der Verhältnisse. Erfolgreicher konnten die Bestrebungen der Beamten sein, wenigstens bei der Mitwirkung bei der Behandlung von Baugesuchen die Forderungen des Arbeiterschutzes weitmöglichst zu verwirklichen. Doch waren auch hier die Schwierigkeiten groß. Neueinrichtungen und Erweiterungen von Betriebsanlagen konnten sehr vielfach nur in schon bestehenden, teilweise wenig geeigneten Räumen untergebracht werden und es mußte bei der Zulassung solcher Räume mehrfach von den sonst zur Durchführung gebrachten Grundsätzen namentlich über die lichte Höhe von Arbeitsräumen Abstand genommen werden. Man war öfter vor die Wahl gestellt, die alten ganz unzulänglichen Verhältnisse weiter bestehen zu lassen oder Abweichungen von den sonst beobachteten Vorschriften bezüglich der Unterbringung von Arbeitsräumen in Untergeschossen oder Dachstöcken, sowie bezüglich der Raumhöhe zuzulassen. Dagegen wurden diejenigen Maßnahmen, welche im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter unbedingt notwendig waren, unter allen Umständen verlangt.

Immerhin muß anerkennend gesagt werden, daß in einer Reihe von Fällen bestehende Anlagen sehr zum Vorteil der darin beschäftigten Arbeiter Verbesserungen erfahren haben. Auch eine Anzahl Neubauten wurden erstellt, die trotz der Ungunst der Verhältnisse allen Anforderungen entsprechen.

Erhebliche Schwierigkeiten machte im Berichtsjahr auch die Durchsetzung der Einrichtung von Staubabsaugungsanlagen. Namentlich bei kleineren Unternehmern scheiterte die Ausführung öfters an der ungünstigen wirtschaftlichen Lage derselben, auch wenn die Unternehmer von der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung überzeugt werden konnten. Doch waren die Bemühungen nicht überall vergeblich, so daß wenigstens eine Anzahl von Staubabsaugungen trotz der hohen Kosten derselben eingerichtet wurden. Die allgemeine Raumlüftung ließ öfters viel zu wünschen übrig auch in solchen Räumen, die ihrer Beschaffenheit nach und bei den vorhandenen Lüftungseinrichtungen eine gute Lüftungsmöglichkeit boten, doch waren die Arbeiter nicht dazu zu bringen, selbst für die Lüftung zu sorgen. Bei vielen Firmen hat sich neuerdings die schlechte Gewohnheit eingeschlichen, die Reinigung der Arbeitsräume durch die Arbeiterinnen noch während der Arbeit kurz vor Schluß der-

selben vornehmen zu lassen, was aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist. Auch leidet darunter die Pünktlichkeit der Reinigung. Die Abstellung solcher Mißstände wurde auf gütlichem Wege erlangt. Die Betriebsinhaber wurden dazu gebracht, die Reinigung nach Schluß der Arbeitszeit durch besondere Putzfrauen vornehmen zu lassen.

Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers wurde den gesundheitlichen Verhältnissen der in Schuhfabriken beim Arbeiten mit Erweichungsmitteln für Zelluloidkappensteifen und mit Klebstoffen und deren Lösungsmitteln beschäftigten Arbeiter besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nach den vorgenommenen Erhebungen werden in den größeren Schuhfabriken in der Hauptsache Collodin-, Ago-, Levosin- und Erzolittkitt bzw. deren Lösungsmittel wie Levosin, Azetonersatz, Ago und andere benützt, die nach den angestellten chemischen Untersuchungen alle rohen Holzgeist enthalten bzw. im wesentlichen aus solchem bestehen. In den untersuchten Proben wurden Methylalkohol und Azeton in wechselnder Menge nachgewiesen. In Levosin wurden auch Allylalkohol und geringe Mengen von gebundenem Chlor gefunden. Fast durchweg wurde bei den Erhebungen in den Betrieben festgestellt, daß diese Stoffe nicht ohne Einwirkung auf den Gesundheitszustand der dieselben verwendenden Arbeiter waren, wenn sich auch keine schlimmen und dauernden Krankheitserscheinungen zeigten. Die Beschwerden der betreffenden Arbeiter bestanden hauptsächlich in Kopfweh und in Übelsein. Einige Male kamen auch Ohnmachtsanfälle vor. Die Beschwerden traten namentlich in der ersten Zeit der Beschäftigung mit den Stoffen auf und verringerten sich nach und nach so, daß in den meisten Fällen eine volle Angewöhnung erfolgte. In einem Fall entzündeten sich die Augen eines jungen Arbeiters so stark, daß er zum Arzt mußte. Dieser führte die Erkrankung auf die Beschäftigung des Arbeiters mit Levosinkitt zurück. Die Feststellungen gaben Veranlassung, die Arbeitgeber und Arbeiterräte auf die giftigen Wirkungen der Ausdünstung dieser Stoffe hinzuweisen und sie zu ersuchen, denselben ihre besondere Aufmersamkeit zu schenken. Es wurde dafür gesorgt, daß die betreffenden Arbeiten nur in hohen luftigen Räumen, von anderen Arbeitsstellen möglichst weit entfernt, vorgenommen werden und daß besonders empfindliche Arbeiter womöglich ihre Beschäftigung wechselten. (I—IV)

Die in den letzten Jahren häufige Verwendung von Pech zu Heizungszwecken für Dampfkessel, gewissermaßen als thermodynamisches Ausgleichsmittel für den geringen Heizwert der verfügbaren Brennstoffe, führte in einigen Fällen zu Erkrankungen der Heizer oder deren Hilfskräfte. Zur Klärung der Sachlage wurden deshalb in einer größeren Dampfkesselanlage des II. Bezirks mit Lohfeuerung auf Veranlassung des Vertrauensarztes der Stuttgarter Ortskrankenkassen eingehende Erhebungen hinsichtlich der Gesundheitsschädigungen der Arbeiter durch die Einwirkung des Heizpechs vorgenommen, als deren Ergebnis folgende ärztlicherseits empfohlene Schutzmaßnahmen aufgestellt wurden: Häufige Reinigung beider Hände sowie des Gesichts mit Seife; Ablegen der Arbeitskleider nach Beendigung der Arbeit; Tragen dichter Schutzbrillen gegen das Eindringen des Pechstaubs, um

die bis zur Erblindung führenden Augenentzündungen zu verhüten; außerdem Tragen großer Schirmmützen zum Schutz der Augen gegen die schädlichen Einflüsse des Sonnenlichts und Verwendung von die Brust bedeckenden Kopfschützern; Einreiben des Gesichts mit einer dünnen Schicht von Vaseline; Vermeidung der Verwendung besonders empfindlicher Arbeiter, vor allem der Blonden oder Rothaarigen; Vornahme der Pechzerkleinerung womöglich bei Nacht.

Die gesundheitlichen Schädigungen des Pechstaubs beruhen darauf, daß derselbe kraft seiner photodynamischen Wirkung befähigt ist, die Haut für die photochemische Einwirkung des Sonnenlichts hochgradig empfindlich zu machen, so daß die Schädigungen um so größer werden, je mehr die Arbeiter der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind.

Neben den genannten Schutzmaßnahmen wird die bereits seit Ende des Jahres feststellbare Abnahme der Verwendung von Pech zu Heizzwecken zur Verminderung der geschilderten Krankheitserscheinungen beitragen.

Auch im I. Bezirk wurde in mehreren Fabriken die Beimischung von Pech zu anderen Heizstoffen, wenn auch in geringeren Mengen festgestellt; das Pech wurde dabei in kleine Stücke zerschlagen und so beigegeben. Irgend welche Gesundheitsschädigungen der Arbeiter wurden nicht festgestellt.

Gesundheitsschädliche Einwirkungen von Nitroverbindungen sind in einer Munitionszerlegestelle des II. Bezirkes aufgetreten. Der Betrieb wurde seit seiner Eröffnung im Juni des Berichtsjahres durch den Überwachungsausschuß für Sprengstoff- und Munitionsfabriken jeden Monat einer Revision unterzogen, an zwei Revisionen nahm auch ein Vertreter der Zentralaufsichtsstelle, Sitz Berlin, teil. Die mit Dinitrobenzol gefüllten Artilleriegeschosse wurden durch Dampfdüsenapparate zur Entleerung gebracht. Trotz ihrer Aufstellung im Freien unter den günstigsten Geländeverhältnissen und möglichster Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen traten besonders während des Hochsommers Vergiftungserscheinungen bei den Arbeitern auf. Nach den eingezogenen Erkundigungen sind von 270 beschäftigt gewesenen Arbeitern 10 ernstlich erkrankt, so daß die Erholung eine Zeit bis zu 3 Wochen, im schlimmsten Fall bis zu 6 Wochen beanspruchte, und 53 leichtere, wiederholte Vergiftungen kamen bei 4 Arbeitern vor. Bei den meisten Kranken genügten 10 bis 12 Tage Erholung mit viel Bewegung in frischer Luft. Im Betrieb wurden hauptsächlich Notstandsarbeiter verwendet, darunter manche ältere und halbinvalide Leute. Ein Zwang zur Übernahme der gesundheitsschädlichen Arbeiten wurde vom Erwerbslosenamt nicht ausgeübt. Die Düsenapparate wurden anfänglich mit Dampf betrieben, in Anbetracht der immerhin zahlreichen Erkrankungen ging jedoch die Betriebsleitung dazu über, das Dinitrobenzol mittelst durch Dampf erhitzten Wassers von höchstens 95° C auszuschmelzen. Durch eingehende Untersuchungen des chemischen Sachverständigen wurde festgestellt, daß der zum Ausdämpfen verwendete direkte Dampf eine mehr als 20mal größere Menge von Dinitrobenzol mit sich führt, als der Dampf, der beim Auslaugen durch

Heißwasser entsteht. Durch das neue Verfahren wurde eine wesentliche Verbesserung erzielt, was auch in der Zahl der Erkrankungen zum Ausdruck kam. Neben der Wirkung der giftigen Dämpfe ist jedoch in ganz besonderem Maße die Einführung des Giftes in Mund und Magen durch Unreinigkeiten an den Fingern Ursache der Erkrankungen. Reinlichkeit und Körperpflege ist daher ein wesentliches Vorbeugungsmittel. Das Tragen von Mundschützern führte sich bei den Arbeitern schwer ein. (II)

Ein Vertrauensarzt der Stuttgarter Ortskrankenkassen teilte mit, daß er mehrere Fälle beobachtet habe, in denen Buchdrucker an pustulösen Ekzemen an den Händen erkrankten, die sich teilweise auf die Arme und den übrigen Körper ausbreiteten. Die daraufhin mit dem Arzt vorgenommene Besichtigung einer Anzahl von Buchdruckereien wie auch die bei sonstigen Revisionen gemachten Erhebungen ergaben, daß die Ekzeme nur bei den Zurichtern, bei diesen aber ziemlich häufig, auftraten und zweifellos durch den Kleister verursacht waren, von dem die Zurichter immer bei der Arbeit kleinere Mengen auf der äußeren linken Handfläche liegen haben. Chemische Untersuchungen von drei Kleisterproben ergaben, daß Chlorkalzium bzw. Chlormagnesium bzw. Formaldehyd als Frischhaltungsmittel beigemengt waren und daß diese jedenfalls die Ekzeme hervorriefen. Es ist zu erwarten, daß die Erkrankungen wieder nachlassen bzw. verschwinden, sobald wieder bessere Rohstoffe zur Kleisterherstellung verwendet werden. Als Vorbeugungsmittel sind zu nennen der Überzug der Hand mit sehr feinem Leder, auf das dann der Kleister aufgelegt wird, oder das Auftragen auf den inneren Handballen, der weniger empfindlich ist, als die äußere Handfläche. (I)

Über die Durchführung der nach § 120e Abs. 1 der GewO. vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ist mitzuteilen:

Buchdruckereien: Mangelhafte Beschaffenheit und Reinigung der Fußböden, wie Vernachlässigung der Reinhaltung der Betriebsräume überhaupt waren sehr häufig Gegenstand der Beanstandung durch die Revisionsbeamten. Das nasse Aufwischen der Böden wurde vielfach nicht mehr wie vorgeschrieben täglich, sondern meist wöchentlich nur einmal vorgenommen, ohne daß dafür ein Ölen der Fußböden stattfand, da Öl schwer oder nur zu hohem Preis zu bekommen war. Wände und Decken wurden nicht mehr in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen gereinigt und frisch geweißnet. In verschiedenen Fällen mußte das Oberamt zur Beseitigung der vorgefundenen Mißstände in Anspruch genommen werden. Das verbotswidrige Ausblasen der Letternkästen durch jugendliche Lehrlinge ist ein immer wieder vorkommender Anstand in Buchdruckereien. In 4 Fällen mußte die Unterbringung von Setzereien in ungenügenden, den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 wegen zu geringer Höhe nicht entsprechenden Räumen beanstandet werden. Da eine Ausnahmebewilligung nach dem Gesetz nicht möglich ist, mußte den Firmen unter entsprechender Fristsetzung die Auflage gemacht werden, die betreffenden Räume vorschriftsmäßig auszugestalten oder anderweitig einwandfreie Arbeitsräume zu beschaffen.

Erfreuliche Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse wurden in einigen Buchdruckereien dadurch geschaffen, daß an seither mit Gas geheizten Setzmaschinen elektrische Heizung eingerichtet wurde. (I—IV)

Bäckereien: I. Bezirk: Am meisten gab das nicht erfolgte Weißnen der Backstube zu Beanstandungen Anlaß. Einmal wurden die Wände so schwarz angetroffen, daß der Arbeitsraum eher einer Schmiede als einer Bäckerei glich. In einem anderen Betrieb, in dem bisher keine Arbeiter beschäftigt worden waren, hatte die Backstube überhaupt keine unmittelbare Lüftung ins Freie; durch das Oberamt wurde dem Bäcker die weitere Beschäftigung von Lehrlingen untersagt, außerdem wurde der Oberamtsarzt verständigt. Einmal wurde auch gefunden, daß in einem unmittelbar an die Backstube angrenzenden Raum, der selbst keine Lüftungseinrichtung hatte, junge Hühner aufgezogen wurden; Abhilfe wurde alsbald veranlaßt.

II. Bezirk: Auffällig oft fehlte die früher vorhandene Maßtafel, namentlich bei jenen Bäckermeistern, die in den letzten Jahren eine den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. März 1909 entsprechende bauliche Änderung ihrer Arbeitsräume vornahmen; sie entfernten die Tafel in dem Glauben, sie nun nicht mehr nötig zu haben. Das Fehlen der Spucknäpfe war häufig zu beanstanden. Die betreffenden Meister suchten diesen Mangel mit der Behauptung zu entschuldigen, daß ihr Vorhandensein bei der Kundschaft Anstoß errege und sie außerdem von den Arbeitern nicht benützt werden würden.

III. Bezirk: Die vor dem Krieg so erfreuliche Verbesserung der Arbeitsräume durch Neu- und Umbauten ist nahezu ganz eingestellt. An den unverhältnismäßig hohen Kosten bricht der beste Wille. Die hierzu erforderlichen Summen können bei dem eingeschränkten Betriebe vom Kleingewerbe nicht mehr aufgebracht werden. Auch der Einbau von Dampfbacköfen, mit dem in der Regel die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse der Bäckereien Hand in Hand ging, ist unterbunden. Hier wirken nicht nur die hohen Beschaffungskosten hemmend, sondern mehr die Einschränkung des Bäckereigewerbes, das bei der reinen Schwarzbrotbäckerei eine moderne Ofenanlage nicht ausnützen kann. Solange nicht durch Aufhebung der Brotrationierung die Unwirtschaftlichkeit des Bäckereibetriebs im Kleingewerbe beseitigt ist, kann in vielen veralteten Anlagen eine Verbesserung nicht durchgeführt werden. Trotz der Einschränkung und gekürzten Arbeitszeit fehlt es aber in mancher Bäckerei an Ordnung und Reinlichkeit. Das Weißnen der Wände wird zu lang hinausgeschoben. Die Entfernung von Hunden aus der Backküche mußte in zwei Fällen verlangt werden. Das Fehlen der während der Kriegszeit vielfach abhanden gekommenen Maßtafel mit der Ministerialverfügung betr. Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien vom 12. März 1909 war wiederholt zu beanstanden. In manchen Fällen wurde diese Forderung als Schikane aufgefaßt; die Bäckermeister waren durch die während der Zwangswirtschaft erlassenen Verordnungen verbittert und zeigten sich auch gegen die Beamten der Gewerbeaufsicht bei der geringsten Anordnung erregt und aufgebracht.

IV. Bezirk: Man sollte meinen, daß die Sorge für peinliche Reinlichkeit im Betriebe zu den Selbstverständlichkeiten bei den Inhabern von Nahrungsmittelbetrieben gehören. Doch mußten im Berichtsjahr wieder in manchen Bäckereien wegen Unsauberkeit Beanstandungen gemacht werden. Häufig war auch das Weißnen der Arbeitsräume zu verlangen. Im großen ganzen machte jedoch im Berichtsjahr die Sanierung der Bäckereien weitere, wenn auch gegenüber der Vorkriegszeit langsamere Fortschritte. In einer Reihe von Bäckereien wurden verbessernde Umbauten oder sonstige Vervollkommnungen vorgenommen, namentlich durch Aufstellung von wirtschaftlich arbeitenden Dampfbacköfen. Auch die Zunahme der Verwendung motorischer Kraft in den Bäckereien ist bemerkenswert. Im Berichtsjahr wurden 68 Bäckereien des Aufsichtsbezirks maschinell eingerichtet. Etwas über die Hälfte der im Bezirk vorhandenen revisionspflichtigen Betriebe arbeiten jetzt mit motorischer Kraft. Die maschinelle Einrichtung wurde meist gemacht, um teure Arbeitskräfte zu sparen, die infolge der ungenügenden Mehlzuteilung vielfach nicht ausreichend beschäftigt werden konnten.

Steinbrüche und Steinhauereien: II. Bezirk: Ein großer Teil der kleineren Steinbrüche wurde im Berichtsjahr wegen Unrentabilität, verursacht durch den geringen Absatz des Materials, die hohen Kosten der Abräumungsarbeiten und des Transports teilweise nur kurze Zeit oder überhaupt nicht in Betrieb genommen. Andere verdankten die Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihres Betriebs nur der günstigen Lage zu größeren Werken, insofern als sie sich an der Erledigung der Aufträge beteiligen konnten. Mangelhafte Instandhaltung der Unterkunftsräume, vorschriftswidrige Art des Abbaues der Steinbrüche, sowie Ersatzbedürftigkeit des Verbandmaterials gaben öfters Anlaß zu Forderungen an die Unternehmer.

III. Bezirk: Ein großer Teil der kleineren Steinbrüche lag still; viele Gemeindesteinbrüche wurden nur vorübergehend, je nach Bedarf einige Tage oder Wochen betrieben. Ständige Arbeiter werden in diesen Anlagen nicht angetroffen, es sind nur sogenannte Gelegenheitsarbeiter vorhanden. Die Brüche sind deshalb in schlechtem Zustande, Überhänge und Abraum werden nicht vorschriftsmäßig entfernt, denn den Gelegenheitsarbeitern fehlt das Verständnis für den richtigen Abbau eines Bruches. Jeder greift da an, wo er hofft am leichtesten das beste Material zu bekommen, ohne Rücksicht auf den Gefahrenzustand für nachkommende Arbeiter. Die Unterkunftsräume, die Schutzdächer für Schotterschläger und Steinzurichter und die Aborte sind z. T. zerfallen oder in verwahrlostem Zustand. Niemand will bei der meist kurzen und unregelmäßigen Beschäftigung etwas machen lassen, das bei dem langen Stilliegen der Anlagen mutwilliger Zerstörung wieder ausgesetzt ist. Bei den wenigen ständig betriebenen Brüchen war es besser. In den Steinhauereien, Grabsteingeschäften, waren Anstände selten. Die Räume waren meistens geordnet und sauber. Die Schulung der Organisation macht sich hier geltend. Neben dem Sandstein

werden auch andere Steinarten verwendet. Moderne Grabdenkmäler einfacher und besserer Ausführung werden vielfach aus Muschelkalkstein hergestellt.

IV. Bezirk: Das Darniederliegen des Baugewerbes machte sich auch bei den großen Muschelkalksteinbrüchen der Bezirke Crailsheim und Gerabronn ungünstig fühlbar. Verschiedene dieser Betriebe waren ganz eingestellt. Andere arbeiteten mit erheblich verringerter Arbeiterzahl. Die kleinen, hauptsächlich zur Gewinnung von Straßenschotter benützten Kalksteinbrüche des Bezirks waren meist ganz unregelmäßig für längere oder kürzere Zeit in Betrieb. Die Brüche wurden auch wenn keine Arbeiter dort angetroffen wurden, doch soweit möglich besichtigt. Die hierbei erkennbaren Mängel wurden dem Besitzer zur Beseitigung für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebs mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Auch die Mehrzahl der Sandsteinbrüche und Steinhauereien des Aufsichtsbezirks waren im Berichtsjahr eingestellt. Neu aufgekommen ist die Herstellung von Schleifsteinen bis zu 1,5 m Durchmesser aus dem in der Gegend von Mergentheim vorkommenden Sandstein. Nach den Steinen herrscht lebhafte Nachfrage. — Die in den Steinbruchbetrieben immer wiederkehrenden Anstände betrafen in den besuchten Betrieben die ungenügende Beseitigung des Abraumes, Unterhöhlungen, mangelhafte Aufbewahrung des Schießpulvers und unzulässige Beschaffenheit der Ladestöcke; ferner den schadhaften Zustand und die ungenügende Einrichtung der Unterkunftshütten und der Aborte. In einigen Fällen war oberamtliche Auflage zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen erforderlich. In einem Sandsteinbruch wurde der an Erkrankung der Atmungsorgane leidende Sohn der Besitzerin des Betriebs mit einem Respirator „Lungenheil" arbeitend angetroffen. Derselbe gab an, daß er sich an den Respirator nach anfänglichem Unbehagen rasch gewöhnt habe und daß er denselben ständig bei der Arbeit benütze. Seit dessen Verwendung habe er beim Arbeiten keine Atmungsbeschwerden mehr und fühle sich auch im allgemeinen viel wohler als früher. Auch nach dem objektiven Befund des Arztes scheint eine Besserung des Gesundheitszustandes des jungen Mannes eingetreten zu sein. Das Beispiel ist nachahmenswert (IV).

Maler- und Anstreicherwerkstätten: Von zwei Verwaltungsstellen des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands eingegangene Mitteilungen über zunehmende Erkrankungshäufigkeit unter den Berufsangehörigen des Malergewerbes, insbesondere in den Lackierereien der Metallwarenfabriken und Karosseriefabriken, sowie über Nichteinhaltung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung in den Malereibetrieben, gaben Veranlassung in einer Reihe von Malereibetrieben und Fabriken, in welchen Maler- und Lackierarbeiten vorgenommen werden, eingehendere Nachprüfungen vorzunehmen.

In den untersuchten Lackierwerkstätten von Metallwarenfabriken wurden in keinem Fall die Verwendung von Bleiweiß oder anderer bleihaltiger Farben erhoben. Auch konnten trotz eingehender Ermittlungen

unmittelbare Gesundheitsschädigungen von Arbeitern der betreffenden Betriebsabteilungen nicht festgestellt werden. In mehreren Fällen wurde zwar von Arbeiterseite auf die in dem von Medizinalrat Dr. Kölsch auf der zweiten Lackiererkonferenz des Verbandes der Maler usw. am 7. Dezember 1919 in Hannover gehaltenen Vortrag erwähnten Berufsschädigungen im Maler- und Lackiergewerbe hingewiesen, hervorgerufen durch die an Stelle des reinen Terpentinöls verwendeten Ersatzlösungs- bzw. Verdünnungsmittel, ohne daß jedoch bestimmte Belege für etwa vorgekommene tatsächliche Erkrankungen oder Beschwerden vorgebracht wurden. Da die aus Abkömmlingen von Benzol und Naphtha bestehenden Ersatzlösungsmittel erfahrungsgemäß schädigend auf den menschlichen Organismus wirken können, wurden auch in den Betrieben, welche zwar kein Bleiweiß aber solche Ersatzstoffe verwenden, wo nötig die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen der Arbeiter vorgeschrieben. Die betreffenden Unternehmer sagten die Verbesserung der Waschgelegenheiten, die Verabreichung von besseren Waschmitteln (Fettseife) für das Gesicht und von Handtüchern, die häufigere und gründlichere Reinigung der Arbeitsräume, sowie bessere Unterbringung der Kleider zu. Bei einem Betrieb mit Spritzverfahren wurde eine Vergrößerung der Leistung der Exhaustoren, sowie in einem andern der Einbau einer mechanischen Entlüftung im Tauchraum verlangt. — In den Lackierereien verschiedener größerer Fahrzeugfabriken, in welchen regelmäßig auch Bleiweiß verarbeitet wurde, mußte die seit längerer Zeit unterlassene mindestens halbjährige ärztliche Untersuchung der Arbeiter und die Beachtung der damit zusammenhängenden weiteren Vorschriften gefordert werden.

Im reinen Malergewerbe war der Beschäftigungsgrad ein recht mangelhafter infolge der geringen Bautätigkeit und weil auch durch die allgemeine Teuerung bedingt Reparaturen und Neuanstriche auf das allernotwendigste beschränkt werden. Nach den gemachten Beobachtungen hat die Verwendung von Bleiweiß, die während des Krieges fast vollständig aufgehört hatte, vermöge seiner besseren Deckkraft und Haltbarkeit wieder eingesetzt, jedoch lange nicht in dem früheren Umfang. In der Mehrzahl der Bleiweiß oder bleihaltige Farben verwendenden Betriebe, werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 nach den gemachten Beobachtungen eingehalten. Da und dort jedoch war den Arbeitern das vorgeschriebene Bleimerkblatt und der Abdruck der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung nicht ausgehändigt. Auch war in mehreren Fällen das Fehlen von Handbürsten, Handtüchern und Waschmitteln zu beanstanden. Wo nötig wurden die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel eingeleitet. Des öfteren mußten Arbeiter auf das Schädliche des Rauchens während der Arbeit hingewiesen werden. In den Städten wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Lehrer der Gewerbeschulen ihre Schüler über die Gesundheitsgefahren beim Arbeiten mit giftigen Stoffen aufklären. Diese Gepflogenheit ist sehr zu begrüßen (I—IV).

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

1. Erwerbsverhältnisse.

Das Jahr 1920 stand im Zeichen wirtschaftlicher Unsicherheit. Die württembergische Industrie mit ihren überwiegend hochwertigen Fertigfabrikaten war, bei der immer schwächer werdenden Kaufkraft weiter Kreise unseres Volkes, mehr und mehr auf den Export angewiesen. Der Geldbedarf der Betriebe stieg infolge der Entwertung des Geldes, der Wertsteigerung aller Anlagen und der Preissteigerung aller Rohstoffe so bedeutend, daß die Beweglichkeit der Betriebe, die noch gegen Ende des Vorjahrs bei reichlich flüssigen Mitteln vorhanden war, in kurzer Zeit verloren ging. Kapitalserhöhungen in weitem Umfange waren deshalb erforderlich. Knappheit an Roh- und Brennstoffen, anhaltende Trockenheit, Stockungen des Absatzes im In- und Ausland, ständige Steigerung der Produktionskosten hatten Betriebsschwierigkeiten zur Folge und die Notwendigkeit, die uns verbliebenen minderwertigen Kohlen zu verfeuern, machte der Industrie fast noch mehr zu schaffen als die Knappheit der Kohlen selbst. Hierzu kommt für die württembergische Industrie die erhebliche Entfernung von ihrer wichtigsten Rohstoffbasis und meist auch von ihrem Absatzgebiet, was bei den gegenüber früher um ein Mehrfaches gesteigerten Transportkosten immer ungünstiger wirkt. Die gewaltige Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialienpreise ließ eine zuverlässige Kalkulation nicht zu. Trotzdem ist es vielfach gelungen, die Ausfuhr zu steigern und daraus Nutzen zu ziehen. Die im Spätjahr schlagartig einsetzende Zusammenschlußbewegung in weiten Kreisen der deutschen Industrie griff auch auf Württemberg über. Sie ist gekennzeichnet durch das Bestreben, einen möglichst weitreichenden Verarbeitungsvorgang vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis in einer Unternehmergruppe zusammenzufassen, um möglichste Sicherheit und Stetigkeit im Rohstoffbezug und im Absatz zu erzielen. Gegen Jahresende erscheint die wirtschaftliche Lage der Industrie nicht im besten Lichte, denn in zahlreichen Industrien ist die Lage recht schwierig geworden, da die Krisis am internationalen Weltmarkte auch auf unser Wirtschaftsleben seine Schatten wirft.

Im einzelnen ist über die Geschäftslage in den hauptsächlich vertretenen Industriegruppen folgendes auszuführen:

Der Betrieb in den Zementfabriken war zu Beginn des Jahres sehr eingeschränkt. Nach besserer Belieferung mit Kohlen konnte die Fabrikation im Frühjahr wieder in größerem Umfange aufgenommen werden, doch war ein geordnetes Einteilen und richtiges Verfügen über die Betriebsmittel äußerst erschwert. Durch Betriebsänderungen paßten sich die Werke der verkürzten Arbeitszeit an. Der geringe Bedarf des Inlandes konnte gedeckt werden. An Arbeitskräften fehlte es nicht und es war bei weitem nicht möglich, alle Arbeitsuchenden einzustellen. Durch die Freigabe der Ausfuhr wird eine wesentliche Besserung des Geschäfts-

ganges erwartet. Ähnlich lagen die Verhältnisse in der Gips- und Kalkindustrie. Die Nachfrage nach Kalk war gut, außer in den Sommermonaten, welche eine mehrwöchige Absatzkrisis für das Kalkgewerbe mit sich brachten. Bei den Ziegeleien veranlaßten die hohen Gestehungskosten der Fertigware und die geringe Bautätigkeit verschiedene Werke, ihre Anlagen nach kurzer Zeit wieder zu schließen. Einige Ziegeleien wurden ganz abgebrochen.

Die Betriebe der Metallverarbeitung wurden stark von der schlechten Geschäftslage des Baumarktes getroffen. In der Bijouterie- und Silberwarenfabrikation war der Geschäftsgang zeitweise recht schleppend, namentlich soweit das Inlandsgeschäft in Frage kam. Die Betriebe, die Auslandsaufträge tätigen konnten, waren wesentlich günstiger gestellt. In den Metallwarenfabriken war die Beschäftigung gut, für Metallspielwaren fehlte es nicht an Absatz.

In der Maschinen- und Werkzeugindustrie war der Grad der Beschäftigung ein sehr verschiedener. Im Lokomotiv- und Wagenbau und in einzelnen Spezialmaschinenfabriken war der Geschäftsgang gut, im allgemeinen Maschinenbau jedoch still, soweit nicht Auslandsaufträge vorlagen. Die Marktlage der Eisengießereien sowohl in Handelsgußwaren, wie im Maschinenguß, war zu Beginn des Jahres noch recht günstig. Mitte März trat ein Umschwung ein mit Absatzschwierigkeiten, Preisrückgang und Streichung von Aufträgen. Ungünstig wirkte auch der geringe Bedarf der landwirtschaftlichen Maschinenfabriken. Diese mußten nach zunächst ordentlichem Geschäftsgange größere Arbeiterentlassungen vornehmen und Kurzarbeit einführen, so daß teilweise nur noch an einem Tag in der Woche gearbeitet werden konnte. Im Herbst trat eine leichte Besserung ein, wodurch wieder Neueinstellungen sich ermöglichen ließen. Hierbei machte sich jedoch ein Mangel an Facharbeitern bemerkbar. In der Automobil- und Zünderindustrie ist die Kundschaft infolge der zu hohen Gestehungskosten sehr zurückhaltend. Die Weltwirtschaftskrisis hat das Geschäft mehr und mehr lahmgelegt. Trotz Streckung der Arbeit infolge Verkürzung der Arbeitszeit mußte eine größere Anzahl Arbeiter entlassen werden. Die Uhrenindustrie war zu Beginn des Jahres sehr gut beschäftigt. Die Verkaufspreise mußten jedoch mehrfach stark heraufgesetzt werden, um die gewaltigen Mehrausgaben für Material und Lohn zu decken. Nach einer den wirklichen Bedarf weit übersteigenden spekulativen Nachfrage trat dann im Frühjahr jäh und unvermittelt der Rückschlag ein. Infolge der Absatzstockung, verbunden mit Einfuhrverboten in einzelnen Ländern, mußte sich die Uhrenindustrie im Juli entschließen, die Betriebszeit um etwa 20 vom Hundert einzuschränken, bis nach einer Entspannung am Rohstoffmarkt eine Senkung der Verkaufspreise dem Inlandsgeschäft neuen Antrieb geben konnte. Die Harmonikafabriken hatten gut zu tun. Der Export in der Klavierindustrie war zufriedenstellend, nicht aber der Verkauf im Inland. Durch die Luxussteuer und die teuren Fabrikationskosten war der Mittelstand nicht mehr in der Lage, Instrumente zu kaufen.

In der Textilindustrie wurde der zu Anfang des Jahres ordentliche Geschäftsgang infolge des starken Rückganges in den Aufträgen gegen

Mitte des Frühjahrs schleppend, was eine Erwerbslosigkeit vieler Arbeiter zur Folge hatte. Dem Sommer zu setzte rasche Nachfrage ein, so daß die Betriebe in kurzem plötzlich stark beschäftigt waren, allerdings in dem meist sehr kurz begrenzten Rahmen, in dem sie mit Rücksicht auf die Kohlenversorgung bleiben mußten und bei einer höchstens bis zwei Drittel gehenden Ausnützung der Leistungsmöglichkeit der Betriebe. Die Zahl der erwerbslosen Textilarbeiter ging infolgedessen zurück und hie und da wurde geradezu über einen Mangel an geschulten Arbeitskräften geklagt. Seit Mitte Dezember zeigt sich wieder ein schleppender Geschäftsgang in Erwartung billiger Preise für Textilien angesichts der Verbilligung der Baumwolle in den Rohstoffländern. Die Herbeischaffung der nötigen Menge Rohstoffe, Baumwolle, Wolle und Seide, gestaltete sich weniger schwierig als die Beschaffung der Zahlungsmittel. Es wurden deshalb auch auf Rechnung des Auslandes Lohnaufträge übernommen. Die Leinenindustrie hatte noch unter Rohstoffmangel zu leiden und konnte sich daher der Zwangswirtschaft nicht entziehen. Die Nachfrage nach Leinengeweben war andauernd groß und die Geschäftslage befriedigend. Die Papierverarbeitung hat so gut wie ganz aufgehört.

Bei den Papierfabriken war der Auftragsbestand gut. Brennstoff- und Wagenmangel, sowie die ungünstigen Wasserverhältnisse wirkten mitunter störend. Wesentlich schlechter gestellt waren die Pappenfabriken, die nicht alle ihre Arbeiter beschäftigen konnten.

Die Geschäftslage in der Lederindustrie war teilweise sehr ruhig und schleppend, was auf die unsicheren Verhältnisse auf dem Rohwarenmarkt der Welt und auf die Valutaschwankungen zurückzuführen ist.

Der Geschäftsgang in der Holz verarbeitenden Industrie war zu Anfang des Jahres sehr lebhaft, so daß sich insbesondere die Sägewerke mit großen Vorräten eindeckten. Stammholz erzielte ungeheure Preise. Nach dem Kapp-Putsch flaute das Geschäft rasch ab und als allmählich jeder Absatz stockte, waren alle Lager mit teurer Ware überfüllt und sind es vielfach heute noch. Im zweiten Halbjahr zeigte das Geschäft wieder Anfänge einer Belebung, ohne jedoch über diese hinauszukommen. Bis kurz vor Weihnachten hatten die Sägewerke Export nach den zerstörten Gebieten. Bei den Möbeln wartet das Publikum einerseits auf billigere Preise und hält deshalb mit dem Kaufen zurück, andererseits ist der Bedarf durch das Darniederliegen der Bautätigkeit wesentlich eingeschränkt. Der Absatz feiner Möbel ist besser als der mittlerer Ware. Soweit nach dem Ausland geliefert wurde, wechselte der Verkauf mit der Valuta. Neben umfangreichen Entlassungen wurde mit wesentlich verkürzter Arbeitszeit gearbeitet.

Die ungünstige Lage im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht gebessert.

Das Bekleidungsgewerbe hatte kein gutes Jahr. In den Korsettfabriken konnten nicht alle Arbeitskräfte beschäftigt werden. Besser lagen die Verhältnisse in den Trikotwarenfabriken, die teilweise mit Überstunden arbeiteten. Die Nachfrage nach Lederhandschuhen war trotz der hohen Preise zu Anfang des Jahres so groß, daß sie kaum befriedigt werden konnte. In der zweiten Hälfte des Jahres trat eine Stockung ein, die

noch durch die Verteuerung der Handschuhe durch Belegung derselben mit der Luxussteuer vergrößert wurde. Angesichts des mangelnden Absatzes im Inlande wäre es ohne Export nicht möglich gewesen, alle Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen. In der Schuhindustrie haben sich bereits wieder wesentliche Bestände in Stapelartikeln aufgehäuft und es ist nicht ausgeschlossen, daß erneut mit einer wesentlichen Reduzierung der Betriebe gerechnet werden muß.

Die Lage im Baugewerbe hat sich nicht geändert, von privater Bautätigkeit war kaum etwas zu spüren.

Im polygraphischen Gewerbe war die Beschäftigung zu Beginn des Jahres gut, während des Sommers und bis November aber mäßig und erst gegen Ende des Jahres wieder besser. Die Betriebe arbeiteten deshalb teilweise verkürzt oder schlossen vorübergehend ganz. Verleger und Behörden hielten mit Aufträgen zurück, da Lohnerhöhungen und Materialverteuerungen die Herstellungskosten ganz erheblich steigerten.

Nach vorstehenden Schilderungen war die Lage des Arbeitsmarktes keine günstige. Die Industrie selbst suchte nach Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken und durch allgemeine Kürzung der Arbeitszeit die Entlassung von Arbeitern möglichst zu vermeiden. Aber neben der großen Masse von Kurzarbeitern war im Laufe des Jahres die Zahl der Erwerbslosen zeitweise doch eine sehr erhebliche. Beachtenswert ist der fortschreitende Rückgang der Zahl der weiblichen Erwerbslosen. Das Problem der Rückführung der Frau aus der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit dürfte im wesentlichen nunmehr gelöst sein. Weitaus die Mehrzahl der Erwerbslosen wartet sehnlichst auf Arbeitsgelegenheit, denn bei der heutigen Lebensmittelteuerung sind die Erwerbslosenunterstützungen niedrig. Aber die Beschaffung geeigneter Arbeit bietet bei den Aussichten der Industrie für das neue Jahr außerordentliche Schwierigkeiten. Eine möglichst weitgehende Zurückführung von Arbeitslosen auf das Land ist daher noch immer dringend erforderlich. Im Laufe des Jahres trat eine unvergleichliche Preissteigerung auf jedem Gebiete ein und die Lohnfrage war überall die brennendste. Sie wird es angesichts der herrschenden Teuerungsverhältnisse noch lange bleiben. Unsere zunehmende Verarmung gestattet uns nicht mehr in der Entlohnung über das Existenzminimum dessen, was zur Kleidung und Ernährung, zur Wohnung und zur Erziehung der Kinder unbedingt erforderlich, hinauszugehen. Schwindender Lohnunterschied zwischen geistigen Arbeitern und Handarbeitern, zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern ist die Folge. Eine soziale Umschichtung ist im Fluß. (I—IV)

2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Die trostlose Lage des Wohnungsmarktes hat sich nicht gebessert. Die Rationierung der Wohnungen sowohl als die Möglichkeit des Einbaus in schon bestehende Gebäude ist allmählich erschöpft. Bei dem starken Anwachsen der Zahl der Haushaltungen kann nur durch Neubauten eine Besserung erzielt werden. In nicht geringem Maße wird

hiervon auch der Industriearbeiter getroffen. Die Freizügigkeit ist durch die Wohnungsnot so gut wie unterbunden. Für Einzelstehende sind die Unterkunftsmöglichkeiten im allgemeinen ebenfalls knapp, aber doch noch weit besser als für Familien. Die Mietpreise sind gegenüber dem Vorjahr ganz wesentlich gestiegen. (I—IV)

Aus den einzelnen Bezirken wird berichtet:

I. Bezirk: Die Wohnungsnot konnte mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse auch im abgelaufenen Jahr nur durch gemeinnützige Bautätigkeit der Behörden, Arbeitgeber und Genossenschaften bekämpft werden. Bedeutendes hat hier besonders die Stadt Stuttgart geleistet. Das große, Mitte 1918 aufgestellte Bauprogramm ist mit allen in den Jahren 1919 und 1920 beschlossenen erheblichen Erweiterungen Ende 1920 zum Abschluß gekommen. An Wohnungen sind bis 1. Januar 1921 gewonnen worden: 1001 Neubau-, 338 eingebaute, 2065 rationierte, zusammen 3404 Wohnungen, von denen die Stadt 1607 erstellt hat. Die Gesamtbaukosten betragen etwa 47 Millionen Mark, zu denen durch Reich und Staat bisher ein Zuschuß von 8,33 Millionen Mark gewährt wurde. Die Kosten einer Neubauwohnung — 2- und 3-Zimmerwohnungen ineinander gerechnet — einschließlich der Kosten des Bauplatzes, des Architektenhonorars, der Bauzinsen usw. betragen rund 41000 M. Trotz der großen Zahl von Wohnungssuchenden — die Zahl 7000 ist fast erreicht — konnte der Finanzlage der Stadt entsprechend nunmehr nur ein beschränktes Bauprogramm für 1921 aufgestellt werden. Neu aufgenommen ist dabei die finanzielle Unterstützung der Siedlungsgenossenschaft der Kriegsbeschädigten und des Siedlungsvereins Groß-Stuttgart. Für Zwecke der eigenen Bautätigkeit der Stadt ist beschlossen, das Hochbauamt zu beauftragen, Pläne für 60—70 Kleinwohnungen zu Zwecken der technischen Betriebe auszuarbeiten, während das Wohnungsamt, Abteilung Notwohnungen, Pläne für etwa 100 Kleinwohnungen vorzubereiten hat. Es ist anzunehmen, daß die Ausführung dieser beschränkten Zahl von Wohnungen vom Gemeinderat zum Beschluß erhoben wird. Die Rationierung der Wohnungen wird fortgesetzt. — In Ludwigsburg wurden im Berichtsjahr 4 Wohnhäuser neu erbaut und insgesamt 79 Wohnungen eingerichtet. Von den letzteren entfallen auf die Stadt 38, besonders durch Einbauten in vorhandene Kasernen. In Ausführung begriffen sind z. Zt. 12 Wohnhäuser und insgesamt 42 Wohnungen. — Der Bau- und Sparverein e. G. m. b. H. in Kornwestheim erstellte im ganzen 20 Wohnhäuser mit 40 Wohnungen und zwar 8 für Private und 32 für Eisenbahnbedienstete je mit Beiträgen des Reiches, Staates, der Industrie und der Eisenbahnverwaltung. 8 Wohnungen wurden von der Firma Sigle u. Cie. beschafft, 2 von der Firma A. Stotz und 12 von privater Seite jeweils ohne fremde Beiträge. In Ausführung begriffen sind insgesamt 7 Häuser mit je 1 Wohnung, daneben hat die Eisenbahnverwaltung im Jahre 1920 ganz auf ihre Kosten 82 Dienstwohnungen erstellt, weitere 20 sind im Bau. — In Zuffenhausen wurden zum 1. April 1920 sechzehn vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten

erbaute Einfamilienhäuser beziehbar. Da in der Stadt aber 620 wohnungssuchende Familien sich befinden, hat auch die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Zuffenhausen“ in nachdrücklicher Weise mit dem Bau von Häusern begonnen. Im ganzen wurden nun 1920 neu erstellt: 9 Wohnungen durch die Gemeinde, 16 durch Private und 79 durch Genossenschaften. Für 1921 sind von der Gemeinde 100, von Privaten etwa 30 Wohnungen zur Ausführung vorgesehen. — In Bietigheim wurden von der Gemeinde in Turnhalle und Schulhäuser zusammen 4 Wohnungen eingebaut und etwa 25 Private verpflichtet, Wohnungen in von ihnen nicht benötigten Räumen einzurichten. Außerdem wurden von der Gemeinde 2 Doppelwohnhäuser mit zusammen 8 Wohnungen in Angriff genommen. — Zwei neue Wohnhäuser mit 4 Wohnungen zu 3 Zimmern und Wohnküche nebst Nebenräumen, Stallung und Garten hat das Zementwerk Lauffen in seinem auf Markung Neckarwestheim liegenden Kalksteinbruch für die dort beschäftigten Steinbrecher erstellt.

II. Bezirk: Auf dem Gebiete der Wohnungsversorgung gelangte ein großzügiger Plan der Firma Gebr. Junghaus A. G. Uhrenfabrik in Schramberg zur Vollendung, dessen Entstehen in die ersten Kriegsjahre zurückreicht. Mit einem Kostenaufwand von über 10 Millionen Mark ist eine Wohnungskolonie entstanden, die etwa 75 Familien in Drei-, Vier- und Fünfzimmerwohnungen Unterkunft gewährt. Die Mietpreise sind nach Angabe der Firma so niedrig bemessen, daß die aufgewendeten Kapitalien sich nur zu etwa einem Prozent verzinsen. — Die Stadtgemeinde Schramberg erstellte 35 Wohnungen für Arbeiter und 15 für Angestellte mit einem jährlichen Mietzins von 600—720 ℳ für Drei-, 1500 ℳ für Vier- und 1800 ℳ für Fünfzimmerwohnung. Außerdem fand mit Unterstützung verschiedener Firmen, insbesondere der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik, die sich mit einer Schenkung von 1/4 Million M. beteiligte, die Gründung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft statt, deren segensreiche Tätigkeit allerdings erst im laufenden Jahr in Erscheinung treten wird. — In Schwenningen bemühten sich verschiedene Firmen der Uhrenindustrie, die Wohnungsnot ihrer Arbeiter zu lindern; neben Erstellung von einigen Neubauten erfolgte die Schaffung von Wohngelegenheiten durch Vornahme von Einbauten in bereits bestehende Gebäude; auf diese Weise erstunden 27 Wohnungen. Besonders beteiligten sich hierbei die Firmen Friedrich Mauthe, Uhrenfabrik und Kienzle, Uhrenfabriken. Die Stadtgemeinde selbst sorgte für die Errichtung von 38, der Siedelungsverein von 15 und die Baugenossenschaft der Handwerker von 8 Wohnungen. Die Mietpreise beliefen sich für 1 Zimmer mit Zubehör auf 200—270 ℳ, für 2 Zimmer auf 300—440 ℳ, für 3 Zimmer auf 400—700 ℳ und für 4 Zimmer auf 600—950 ℳ jährlich. — In Trossingen erfolgte eine erfreuliche Vermehrung der Arbeiterwohngelegenheiten durch die Bautätigkeit der Unternehmer. Die Firma Andr. Koch, Harmonikafabrik, schuf durch Um- und Einbauten verschiedene Wohnungen für ihre Arbeiter, die Harmonikafabrik Matth. Hohner A. G. vergrößerte ihre Wohnungskolonie um etwa 30—35 Arbeiter- und einige Angestelltenwohnungen. — In Tuttlingen suchte die Aktiengesellschaft für Feinmechanik vorm. Jetter u. Scheerer der Woh-

nungsnot dadurch zu steuern, daß sie einer Anzahl ihrer Arbeiter Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß zum Bau oder Kauf eigener Wohnhäuser überließ; außerdem beabsichtigt sie den Bau einer Reihe von Arbeiterwohnhäusern selbst in die Hand zu nehmen. Die Stadtgemeinde selbst war in der Lage, zusammen mit dem Siedelungsverein etwa 65 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Der städtische Aufwand für die Beschaffung der Wohnungen betrug über 3 Millionen Mark. — Die Stadtgemeinde Ebingen erstellte 27, der dortige Siedelungsverein 6 Wohnungen. Der Mietpreis für eine Dreizimmerwohnung samt Zubehör betrug etwa 380—400 ℳ. Auch einige Industrielle der Trikotagenindustrie richteten verschiedene Wohnungen für ihre Arbeiter zum Teil in den Gebäulichkeiten ihrer Betriebe ein. — Von der Stadt Tübingen wurden durch Neubau zweier Reihenhäuser 20 Wohnungen mit 2 oder 3 Zimmern geschaffen, sowie 26 Wohnungseinbauten vorgenommen. Die Mietpreise schwanken zwischen 380—420 ℳ für Zwei- und 540—580 ℳ für Dreizimmerwohnungen. — Zur Linderung der Wohnungsnot erbaute die Stadtgemeinde Feuerbach eine Einfamilienhäuserkolonie mit 26 Wohnungen, ferner 10 Wohnungen mit 3 Zimmern zum Mietpreis von 520—740 ℳ und 9 Werkswohnungen mit 2 oder 3 Zimmern. — In Sindelfingen hat die gemeinnützige Baugenossenschaft mit Unterstützung der Stadtgemeinde bis jetzt insgesamt 48 Wohnungen erstellt.

III. Bezirk: Die Stadtgemeinde Biberach schuf durch Neu- und Einbauten in städtischen Gebäuden 24 Wohnungen. Der jährliche Mietpreis für eine Dreizimmerwohnung betrug 450—600 ℳ, für eine Vierzimmerwohnung 700—800 ℳ. — Durch die Stadtgemeinde Blaubeuren wurden 23, von Arbeitgeberseite 4 Wohnungen geschaffen. Die Mietpreise sind mäßig gehalten. Die dortige Heimstättengenossenschaft wurde bei den Bauten seitens der Industrie mit namhaften Beiträgen unterstützt, außerdem stellte die Fensterfabrik J. Schmid ihre Arbeitsräume, Maschinen sowie Betriebskraft zur Verfügung und ihre Arbeiter fertigten nach Feierabend kostenlos sämtliche Bauschreiner- und Glaserarbeiten für die Neubauten, wodurch eine ganz wesentliche Verbilligung erzielt wurde. — In Eßlingen wurden 287 Arbeiterwohnungen erstellt. Die Mietpreise betrugen für eine Einzimmerwohnung 200—250 ℳ, für eine Zweizimmerwohnung 350—450 ℳ, für eine Dreizimmerwohnung 500 bis 700 ℳ und für eine Vierzimmerwohnung 700—1000 ℳ. Die von der Maschinenfabrik Eßlingen gegründete Baugenossenschaft Mettingen, bestehend aus Arbeitern des dortigen Betriebes, hat mit erheblicher finanzieller Unterstützung der Firma bis jetzt 18 Wohnungen gebaut und weitere 18 in Angriff genommen. — In Göppingen wurden 22 Wohnhäuser mit 72 Wohnungen — 8 mit 2, 50 mit 3, 8 mit 4 und 6 mit 5 und mehr Zimmern — erstellt. Mietpreis für 3 Zimmer 550—600 ℳ. Außerdem wurden in der von der Stadt angekauften Ziegelei sowie in einem alten Fabrikanwesen noch 30 bzw. 18 Wohnungen eingebaut. Trotzdem ist der Wohnungsmangel noch so groß, daß Wohnungssuchende, von dringenden Fällen abgesehen, keine Aussicht haben, früher als in 2 Jahren eine Wohnung zugeteilt zu erhalten.

Verheiratete unter 25 Jahren werden für eine Wohnung überhaupt nicht vorgemerkt. Weibliche Untermieter können sehr schwer Zimmer erhalten. Die Schwierigkeit der Erneuerung von Betten, Wäsche und Möbeln vermindert das Angebot von möblierten Zimmern. — Die Bezirksbaugenossenschaft in Kirchheim u. T. erbaute 3 Wohnhäuser. Für eine Dreizimmerwohnung mit Gemüsegarten wurde die Jahresmiete mit 600 ℳ, für eine Zweizimmerwohnung mit 480 ℳ angesetzt. — In Laupheim wurden 16 Notwohnungen eingebaut. Die Baugenossenschaft erstellte unter Mitwirkung der Stadt und durch Schenkung eines Darlehens der Laupheimer Werkzeugfabrik vorm. J. Steiner u. Söhne 10 Arbeiterwohnhäuser mit je 4 Zimmern. — Die Firma Walther Steiger u. Co. in Burgrieden bei Laupheim hat die Zahl ihrer Arbeiterwohnungen um 6 mit je 3 Zimmern und um 1 Einfamilienhaus vermehrt. Außerdem wurden von der Baugenossenschaft, bei der die Firma beteiligt ist, 6 Wohnbaracken mit 14 Wohnungen gebaut. — Von der Stadtgemeinde Leutkirch wurden 11 Wohnungen erstellt, 4 weitere sind im Bau. Die Miete beträgt 300 ℳ bei 2 Zimmern, 450 bei 3 und 600 ℳ bei 4 Zimmern. — In Ravensburg erzielte die Stadt durch Einbauten 6 Wohnungen, der Bau- und Sparverein erstellte 18 Wohnungen mit je 3 und 4 Zimmern. Die Wohnungen werden vorzugsweise an Familien mit größerer Kinderzahl und an Kriegsteilnehmer vergeben. — In Friedrichshafen wurden von der Zeppelin-Wohlfahrt 20 Dreizimmerwohnungen, vom Motorenbau 5 Zweizimmer-, 20 Dreizimmer- und 6 Vierzimmerwohnungen, sowie von der Baugenossenschaft 24 Dreizimmerwohnungen erstellt. — Von der Stadt Ulm wurden in städtischen und privaten Gebäuden sowie in ehemaligen Kasernen 135 Wohnungen und Notwohnungen eingerichtet. Seitens der Militärverwaltung wurden 51 Wohnungen gewonnen. Die Stadt selbst errichtete 52 Zweizimmer- und 5 Einfamilienwohnungen. Die Mietpreise stiegen um 38 % gegenüber denjenigen vor dem Krieg. Von der Heimstättenkolonie sind im ganzen 27 Wohnungen erstellt worden. Einzelstehende Personen konnten bis auf wenige Ausnahmen seither untergebracht werden. — Die Zellulosefabrik in Wangen i. A. erstellte 6 Zweizimmer- und 12 Dreizimmerwohnungen. Der Mietpreis betrug 180—300 ℳ bzw. 300—420 ℳ. — Vom Bau- und Sparverein Wangen sind 20 Kleinwohnungen in 3 Doppel- und 14 Einfamilienhäusern im Bau.

IV. Bezirk: Die über Wohnungsbeschaffung und Wohnungsbeschaffenheit gesammelten Beobachtungen und Mitteilungen ergeben auch in diesem Jahr ein bedauerliches Bild. Ein Nachlassen der Wohnungsschwierigkeiten konnte nirgends erhoben werden; die einzimmerige Familienwohnung mit Kochofen ist noch für viele Jungverheiratete ein sehnlich erstrebtes Ziel. — Aus den einzelnen Gemeinden möge folgendes angeführt werden: In Heilbronn stieg die Zahl der wohnungssuchenden Familien auf 1648, davon sind 1118 Gesuche als dringlich anzusehen; rund $^1/_6$ der Gesamtbevölkerung der Stadt ist wohnungsnotleidend. Als Abhilfe wurden 185 Wohnungen neu geschaffen, davon 88 mit 2 Zimmern, 74 mit 3 Zimmern, sowie 21 mit 4 Zimmern und Küche, letztere in Einfamilienhäusern. Auf die Stadt kommen von diesen 125 Wohnungen,

auf Private 25, auf die 2 Bauvereine zusammen 33. Die Mieten erhöhten sich um 40—60 % des Friedenspreises. — In Heidenheim schuf die gemeinnützige Baugesellschaft durch Neubau 12, die Stadt ebenso 12 und durch Einbauten 19 Wohnungen mit einem Gesamtkostenaufwand von 1475000 ℳ, davon Reichszuschüsse 408000 ℳ. Die in der Stadt ansässigen Großfirmen unterstützten den Wohnungsmarkt mit zusammen 16 Wohnungen neben einem Beitrag von etwa 1000000 ℳ für das Bauprogramm der Stadt für das Jahr 1921 mit 100 Neuwohnungen. — Die Stadt Gmünd hatte zahlreiche Möglichkeiten in vorhandene Gebäude einzubauen und konnte so 50 Wohnungen beschaffen mit einem Aufwand von 2,5 Millionen Mark. In Neckarsulm erforderten 33 Wohnungen einen Gesamtaufwand von 1200000 ℳ. Davon fielen auf Reich und Gemeinde 590000 ℳ, während die Industrie 230000 ℳ zuschoß. — In ähnlicher Weise gingen alle Industriegemeinden bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, um den gefährlichen Feind der Volksgesundheit und Moral zu bekämpfen; in den ländlichen Gegenden beschränken sich die Gemeinden offenbar meist auf Baukostenzuschüsse an die Wohnungserbauer.

Die Arbeitszeitverkürzung ist auf das wirtschaftliche und sittliche Leben der Arbeiterbevölkerung nicht ohne Einfluß gewesen. Der verlängerte Feierabend löste bei vielen das Verlangen nach einer Tätigkeit im eigenen Interesse, im eigenen Heim und Garten und zeitigte Wünsche nach Einfamilienhäusern und Pachtländern. Die für den Hausvater geschaffene Möglichkeit, die Abendstunden weniger abgehetzt als früher bei seiner Familie zubringen zu können, ist für das Erziehungswerk der Kinder von nicht zu unterschätzendem Wert. Durch die verkürzte körperliche Inanspruchnahme erfuhr auch das Bestreben der Arbeiterschaft, sich mehr als früher am geistigen Leben zu beteiligen und sich wirtschaftlich weiterzubilden, eine wesentliche Förderung. Aus diesem Bestreben heraus erstanden vor allem die Betriebsrätekurse. Diese sollen den Arbeitern Gelegenheit geben, sich die nötigen Kenntnisse für die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz zugedachten Aufgaben anzueignen. In einer Reihe von Städten wurden durch die organisierte Arbeiterschaft solche Kurse abgehalten. Der Unterricht erstreckte sich in erster Linie auf das Betriebsrätegesetz, dann auch auf Buchführung, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre usw. Neben den günstigen Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung haben sich auch nachteilige Folgen gezeigt. Die Vergnügungssucht ist gestiegen und manche junge Leute beiderlei Geschlechts wissen ihren Feierabend nicht richtig und nutzbringend anzuwenden. (I—IV)

3. Fürsorge für Verletzte, Unterbringung der Kriegsbeschädigten u. dgl.

Für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen wurden seitens einzelner größerer Betriebe die bestehenden Einrichtungen teils wesentlich erweitert, teils wurde der Sanitätsdienst und die Verwendung geeigneter Hilfskräfte in vorbildlicher Weise gegliedert und ausgebaut. — So hat z. B. ein Werk ein schönes mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattetes

Operationszimmer eingerichtet und die erste Hilfeleistung bis ins einzelne neu organisiert. In den Arbeitssälen sind kleinere Verbandkästen angebracht, die der Aufsicht von im Krankendienst ausgebildeten Arbeitern unterstellt sind. Ferner sind zwei Ärzte verpflichtet, die bei Unglücksfällen sofort zur Verfügung stehen. — Auch kleinere, aber gut eingerichtete Verbandsräume wurden verschiedentlich neu geschaffen. Einige Betriebe vervollständigten die Ausrüstung der Sanitätsräume durch Beschaffung von Krankenwagen, Tragbahre und Ruhebett. Für die Unfallstation eines Großbetriebs wurde ein Sanitätskraftwagen zur Beförderung Verletzter beschafft.

Während Anfang 1920 in Württemberg noch für etwa 2000 Schwerbeschädigte Stellen freizumachen waren, hat sich nach Angabe der Hauptfürsorgestelle diese Zahl bis Ende des Jahres auf etwa 400 verringert. Von diesen 400 Schwerbeschädigten sind etwa 250 erwerbslos d. h. ohne Beschäftigung; hierzu kommen etwa 50 Schwerbeschädigte, die, wie auch eine Reihe von Leichtbeschädigten, durch den Berufsberatungsausschuß der Haupfürsorgestelle bzw. durch diese selbst in einem neuen Beruf untergebracht werden müssen, da sie ihren seitherigen Beruf infolge ihrer Beschädigung nicht mehr ausüben können; die übrigen 100—150 sind solche Schwerbeschädigte die zur Zeit aus den Lazaretten entlassen werden und noch keine Stelle haben. Diejenigen Schwerbeschädigten sind hierbei nicht mitgezählt, die gegenwärtig wegen ihres Gebrechens sich in einem Krankenhaus aufhalten müssen, die aber später wieder in ihre seitherige Stelle zurückkehren können.

Zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für Leichtverletzte ist für Stuttgart die im April 1919 geschaffene Abteilung der Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte und Erwerbsbeschränkte beim Städt. Arbeitsamt und außerhalb Stuttgarts der örtliche Arbeitsnachweis zuständig. In Stuttgart sind zur Zeit 230 Leichtkriegsbeschädigte stellenlos, hierzu kommen noch zirka 375 Zivilerwerbsbeschränkte. Die Zahl der stellenlosen Leichtkriegsbeschädigten und Zivilerwerbsbeschränkten zusammen war im Februar 1920: 720. Diese Zahl ging im August 1920 auf 280 herunter; dieselbe schnellte im Oktober (nach dem Steuerstreik) auf 580 hinauf und ist seitdem in ständigem Steigen; heute ist dieselbe 610.

Die Beamten hatten bei ihren Revisionen häufig Gelegenheit, in den verschiedenen Betrieben sich mit den Kriegsbeschädigten und ihrer Tätigkeit zu befassen. Hierbei ergab sich die erfreuliche Tatsache, daß die meisten Kriegsbeschädigten sich verhältnismäßig leicht in ihren zum Teil neu übernommenen Pflichtenkreis hereingefunden haben und offenbar den sittlich hebenden Einfluß der Arbeit wohltuend empfinden. Viele Unternehmer fühlten sich verpflichtet, über die durch das Gesetz ihnen auferlegten Pflichten hinaus den Kriegsbeschädigten ihr schweres Los zu erleichtern. Hierbei ist eine Uhrenfabrik des Schwarzwalds hervorzuheben; dieselbe beschäftigt unter 2100 männlichen und 900 weiblichen Arbeitern zur Zeit 64 Schwerbeschädigte und etwa 250 Leichtbeschädigte und zwar zum Teil als Pförtner, als Kontrollbeamte, als Ausläufer und als Bureauarbeiter, zum Teil beschäftigt sie dieselben in der Fabrikation. Unter den letzteren befinden sich 5 Blinde; 3 derselben be-

dienen sich der Blindenhunde. Die Firma hat für die Kriegsbeschädigten, insbesondere aber für die Blinden, eine Reihe von Maschinen abgeändert bzw. neu aufgestellt, wobei sie den Gebrechen der Kriegsbeschädigten eingehend Rechnung getragen hat. Die Blinden genießen die weitere Erleichterung, daß sie ihren Arbeitsplatz vor Beginn bzw. Ende der Arbeitszeit betreten bzw. verlassen dürfen, damit sie nicht den Gefahren ausgesetzt sind, welche für sie ein Menschenstrom mit sich bringt. (I—IV)

4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

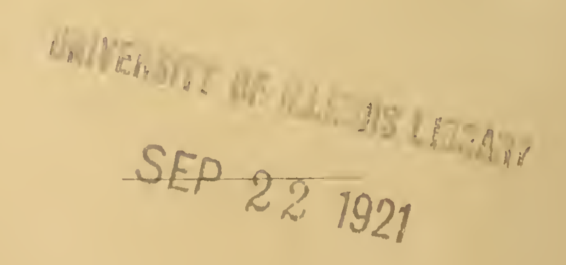
Ein Werk der Wohlfahrt und sozialen Fürsorge hat der Gründer der Firma Breuninger A.G., Kommerzienrat Eduard Breuninger, in der Erholungsstätte Hohen-Rodt im württ. Schwarzwald geschaffen. Im Jahre 1913 wurde zunächst ein Landhaus, 1917 alsdann ein größeres Erholungsheim errichtet, das nunmehr dem Wohle der zahlreichen Angestellten und Arbeiter der Firma dienstbar gemacht ist. Im Erdgeschoß sind die Gesellschaftsräume untergebracht, in 3 Stockwerken darüber ist in freundlichen, sauberen, einfachen Gastzimmern Raum für 65 Gäste. Reichliche Badegelegenheit (Einzelbäder und Schwimmbad) ist vorhanden, außerdem ein Ruhesaal und Gelegenheit zu Elektrogymnastik. Das Heim steht inmitten von Gartenanlagen dicht am Wald, mit Kegelbahn, Turn- und Tennisplatz sowie einem Sonnenbad. Je nach Dienstalter und Erholungsbedürftigkeit können die Angestellten und Arbeiter gegen geringe Entschädigung jährlich 2—3 Wochen in Hohen-Rodt verweilen. (I)

Die Firma Gebr. Junghans A.G., Uhrenfabrik, in Schramberg hat im Laufe der letzten Jahre eine Kinderkrippe, ein Mädchenheim, eine Beamtenspeiseanstalt sowie eine Werkskantine errichtet bzw. ausgebaut. Die Kinderkrippe steht unter der Aufsicht einer geprüften Kinderschwester und nimmt täglich etwa 40 Kinder auf, deren Eltern größtenteils in der Fabrik arbeiten. Für die Verpflegung dieser Kinder wird in weitgehendstem Maße gesorgt. Das Mädchenheim, das von einer Missionsschwester überwacht wird, bietet etwa 100 Arbeiterinnen Wohnung und gegen geringes Entgelt volle Verpflegung. Die Speiseanstalt ist mit Bibliothek, Lesezimmer und Damenzimmer verbunden. — Verschiedene Unternehmer machten auch im vergangenen Jahr den Arbeiterunterstützungskassen größere Zuwendungen. Besonders zu erwähnen ist hier die Aktiengesellschaft für Feinmechanik, vorm. Jetter u. Scheerer, in Tuttlingen, die dieser Kasse den ansehnlichen Betrag von 150 000 *M* zuwies. — Anläßlich der Feier des 100 jährigen Bestehens der Majolikafabrik in Schramberg errichteten deren Inhaber eine Stiftung im Betrag von 500 000 *M*, deren Zinsen bedürftigen Arbeitern zukommen sollen. (II)

Der **Kleingarten** ist bei der jetzigen Arbeitszeit, der mangelnden Beschäftigungsgelegenheit und der Lebensmittelnot für die Arbeiter- und Angestelltenschaft von großer Bedeutung. Die Vermehrung der städtischerseits an Arbeiter- und Angestelltenfamilien verpachteten Kleingärten ist daher sehr zu begrüßen. Einerseits ist ihr Besitz für den Haushalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Ernährungsfrage, anderer-

seits ist die Gartenarbeit nach der doch häufig einseitigen Berufstätigkeit ein wohltuender Ausgleich in geistiger und körperlicher Beziehung. — In Göppingen ist die Zahl der Schrebergärten nun auf rund 1000 angewachsen, in der Größe von 1,5—2 Ar in unmittelbarer Nähe der Stadt. Bei der Vergebung werden in erster Linie Kriegsbeschädigte und die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen berücksichtigt, sodann Kriegsteilnehmer und Familien mit größerer Kinderzahl. Die Pacht beträgt für 1 Ar im Jahr 8—12 *M*, mit Wasserleitung 15 *M* und bei Umzäunung und Wasserleitung 20 *M*. — In Ulm wurden von den 3500 Kleingärten etwa 450 neu angelegt und in der Hauptsache an Arbeiterfamilien verpachtet. Die Pachtverträge werden auf 9 Jahre abgeschlossen, der Preis für 1 Ar im Jahr beträgt 6—10 *M*, für Grundstücke mit Obstbäumen 15—30 *M*. Die Nachfrage ist groß. — Auch eine Reihe von Firmen schufen einem größeren Teil ihrer Arbeiter und Angestellten dadurch eine Erleichterung ihres Fortkommens, daß sie ihnen Pachtland von mehr oder minder großen Ausdehnung zur eigenen Bebauung zur Verfügung stellten. (I—IV)

Die Schuhfabrik Herrlinger u. Sohn in Bietigheim, Inhaber Karl Fritz, führte unter Abschluß eines Vertrags als freiwillige Leistung für ihre Arbeiter eine Gewinnbeteiligung am Unternehmen ein. Darnach werden jedem Lohnempfänger, der mindestens 8 Wochen ohne Unterbrechung im Betrieb tätig ist, von diesem Zeitpunkt an 4% des ausbezahlten Tariflohnes als Gewinnanteil gutgeschrieben. Das Guthaben wird mit 4% verzinst, die Zinsen werden am Schluß des Jahres dazu geschlagen. Mit vierteljährlicher Frist kann der Arbeiter sein Guthaben auf Jahresende kündigen, auch dann, wenn etwa vor dieser Zeit das Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst wird. Tritt aber ein Arbeiter im Laufe des Jahres rechtswidrig aus oder muß ihm wegen Pflichtverletzung gekündigt werden, so hat er für den bis zu seiner Entlassung abgelaufenen Teil des Jahres keinen Anspruch. Solche verlustig gegangene Guthaben werden einer Unterstützungskasse für bedürftige Arbeiter zugeführt und bleiben Allgemeingut der jeweils im Dienste der Firma Stehenden. Über die Verwendung bestimmt der Arbeiterrat im Benehmen mit dem Firmeninhaber. (I)



Tafeln.



Tafel I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden .	74	—	—	66	4	—	8		IV.
V.	Metallverarbeitung	263	—	—	238	11	1	11		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	347	—	—	319	11	2	26		VI.
VII.	Chemische Industrie	23	—	—	21	1	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse . . .	40	—	—	36	2	—	2		VIII.
IX.	Textilindustrie	64	—	—	60	2	—	1		IX.
X.	Papierindustrie	50	—	—	42	4	—	1		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	41	—	—	35	3	—	1		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	350	—	—	328	11	—	6		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	816	—	37	745	34	1	10		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	286	—	—	264	8	2	2		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	37	—	—	33	2	—	2		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	127	—	—	127	—	—	1		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	84	—	—	71	5	1	8		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften . .	161	—	—	137	12	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	2	—	—	2	—	—	—		—
	Zusammen	2765	—	37	2524	110	7	79		
						2641				

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	Zahl der revidierten Anlagen: zweimal	Zahl der revidierten Anlagen: drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	114	—	—	110	2	—	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	193	—	—	174	8	1	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	441	—	—	393	19	2	9		VI.
VII.	Chemische Industrie	34	—	—	23	2	1	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	35	—	—	33	1	—	2		VIII.
IX.	Textilindustrie	236	—	—	221	6	1	3		IX.
X.	Papierindustrie	39	—	—	37	1	—	—		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	56	—	—	42	5	1	4		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	569	—	—	547	8	2	7		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	653	—	—	647	3	—	—		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	192	—	—	188	2	—	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	13	—	—	13	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	94	—	—	90	2	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	74	—	—	64	2	2	—		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	27	—	—	27	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	3	—	—	3	—	—	—		—
	Zusammen	2773	—	—	2612	61	10	28		
					2683 (Sp. 6–8)					

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	11	—	—	11	—	—	1		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	96	—	—	92	2	—	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	238	—	—	230	4	—	5		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	336	—	—	306	12	2	4		VI.
VII.	Chemische Industrie	7	—	—	5	1	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen Fette, Oele und Firnisse	41	—	—	35	3	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	100	—	—	91	3	1	2		IX.
X.	Papierindustrie	41	—	—	35	3	—	1		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	27	—	—	25	1	—	2		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	489	—	—	460	13	1	9		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	828	—	—	820	4	—	3		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	189	—	—	177	6	—	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	13	—	—	11	1	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	188	—	—	172	8	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	64	—	—	62	1	—	—		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	6	—	—	6	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	1	—	—	1	—	—	—		—
	Zusammen	2675	—	—	2539	62	4	29		
					2605					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	7	—	—	7	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	143	—	—	133	5	—	3		IV.
V.	Metallverarbeitung	279	—	—	261	9	—	9		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	303	—	—	290	5	1	8		VI.
VII.	Chemische Industrie	13	—	—	11	1	—	3		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	50	—	—	48	1	—	2		VIII.
IX.	Textilindustrie	47	—	—	43	2	—	1		IX.
X.	Papierindustrie	26	—	—	22	—	1	1		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	49	—	—	49	—	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	493	—	—	471	11	—	3		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	911	—	—	891	10	—	4		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	198	—	—	192	3	—	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	10	—	—	10	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	156	—	—	150	3	—	1		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	61	—	—	59	1	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	65	—	—	65	—	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	1	—	—	1	—	—	—		—
	Zusammen	2812	—	—	2703	51	2	37		
					2756					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.—IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	18	—	—	18	—	—	1		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	427	—	—	401	13	—	13		IV.
V.	Metallverarbeitung	973	—	—	903	32	2	27		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1427	—	—	1308	47	7	47		VI.
VII.	Chemische Industrie	77	—	—	60	5	1	3		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	166	—	—	152	7	—	6		VIII.
IX.	Textilindustrie	447	—	—	415	13	2	7		IX.
X.	Papierindustrie	156	—	—	136	8	1	3		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	173	—	—	151	9	1	7		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1901	—	—	1806	43	3	25		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	3208	—	37	3103	51	1	17		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	865	—	—	821	19	2	4		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	73	—	—	67	3	—	2		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	565	—	—	539	13	—	2		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	283	—	—	256	9	3	9		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	259	—	—	235	12	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	7	—	—	7	—	—	—		—
	Zusammen	11025[1])	—	37	10378	284	23	173		
					10685					
	(1919	9754	4	6	9095	294	23	125)		
					9412					

[1]) Außerdem wurden noch 1041 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Oktober 1920 keine Arbeiter beschäftigten Vergl. oben S. 8.

Tafel II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens Verhältnis der revisionspflichtigen

I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den			
		überhaupt	mit		erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	38	8	9	469	35	44	79
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	38	3	8	577	4	7	11
	3. Ziegeleien	17	5	7	779	64	72	136
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	4	—	2	22	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	394	108	270	4 775	392	584	976
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	479	85	305	19 434	831	1792	2 623
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	41	22	7	486	36	82	118
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	2	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	57	17	9	827	39	86	125
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	75	70	45	913	759	2170	2 929
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	7	3	147	22	112	134
X.	Papierindustrie	79	62	51	1 539	749	779	1 528
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	67	32	31	852	57	181	238
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	1300	419	747	30 823	2988	5909	8 897

10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
zu den revidierten Betrieben.

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14—16 Jahren, männlich	jungen Leute von 14—16 Jahren, weiblich	jungen Leute von 14—16 Jahren, zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	Kinder unter 14 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahren, zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Erwachsene, Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren, männlich	Junge Leute von 14—16 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	Kinder unter 14 Jahr., weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	5	19	3	—	3	570	20	183	76	11	5	2	—	277	
12	—	12	1	—	1	601	23	441	11	9	—	1	—	462	
64	28	92	1	—	1	1 008	12	606	111	60	17	1	—	795	
2	—	2	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	
673	144	817	33	7	40	6 608	250	3 994	869	519	133	29	6	5 550	
1430	111	1541	55	8	63	23 661	332	16 803	2 490	1152	107	49	7	20 608	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	36	58	—	—	—	662	21	373	88	22	36	—	—	519	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	2	
9	5	14	—	1	1	967	38	710	111	8	3	—	1	833	
41	318	359	1	24	25	4 226	56	792	2 545	38	301	1	24	3 701	
3	2	5	—	—	—	286	6	113	117	3	2	—	—	235	
109	307	416	3	5	8	3 491	46	1 257	1 345	73	254	3	5	2 937	
36	20	56	2	—	2	1 148	37	650	183	16	16	2	—	867	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
2415	976	3391	99	45	144	43 255	842	25 924	7 946	1911	874	88	43	36 786	

Noch Tafel II, I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1300	419	747	30 823	2988	5 909	8 897
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	481	44	247	4 724	176	203	379
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	2	2	1	8	3	1	4
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	580	51	150	1 912	380	792	1 172
	2. Getreidemühlen	142	1	32	266	—	1	1
	3. Bäckereien und Konditoreien	420	—	216	433	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	2	1	439	37	100	137
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	13	1	1	27	—	1	[illegible]
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	1	1	—	5	—	2	[illegible]
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	45	42	28	390	305	514	81
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	191	156	122	3 125	1293	2 755	4 04
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	169	154	84	17	269	198	46
XV.	Reinigungsgewerbe	77	74	10	250	143	482	62
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	117	1	44	780	—	2	[illegible]
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	25	—	8	159	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	26	9	17	245	15	20	3
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	119	72	86	2 689	247	871	1 11
—	Sonstige Industriezweige	4	1	2	22	3	3	[illegible]
	Zusammen	3714	1030	1796	46 314	5859	11 854	17 71

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	jungen Leute von 14–16 Jahren, weiblich	jungen Leute von 14–16 Jahren, zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	Kinder unter 14 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahren, zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Erwachsene, Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	Junge Leute von 14–16 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	Kinder unter 14 Jahr., weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2415	976	3391	99	45	144	43 255	842	25 924	7 946	1911	874	88	43	36 786	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
521	50	571	26	1	27	5 701	335	3 905	365	409	50	24	1	4 754	
3	2	5	—	—	—	17	2	8	4	3	2	—	—	17	
158	47	205	4	3	7	3 296	226	979	1 031	66	42	1	3	2 122	
30	—	30	2	—	2	299	125	245	1	28	—	1	—	275	
219	—	219	5	—	5	657	308	303	—	157	—	3	—	463	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	11	14	—	—	—	590	2	439	137	3	11	—	—	590	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	1	—	—	—	29	10	15	1	—	—	—	—	16	
—	—	—	—	—	—	7	1	5	2	—	—	—	—	7	
31	138	169	3	5	8	1 386	35	285	569	22	107	—	4	987	
197	403	600	7	7	14	7 787	141	2 848	3 721	175	381	7	7	7 139	
5	109	114	—	1	1	599	133	12	396	3	94	—	1	506	
5	12	17	—	1	1	893	35	213	427	5	11	—	1	657	
59	—	59	2	—	2	843	76	439	2	44	—	2	—	487	
10	—	10	1	—	1	170	6	38	—	3	—	—	—	41	
18	4	22	1	—	1	303	7	119	12	2	—	—	—	133	
169	43	212	7	1	8	4 027	69	2 015	921	101	30	6	1	3 074	
4	—	4	—	—	—	32	2	5	—	2	—	—	—	7	
3848	1795	5643	157	64	221	69 891	2355	37 797	15 535	2934	1602	132	61	58 061	

Tafel II.

II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe: überhaupt	Zahl der Betriebe mit: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit: jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den …: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeiseninduftrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	49	4	7	833	27	42	69
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	44	—	6	499	—	—	—
	3. Ziegeleien	17	6	11	582	2	19	21
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	1	1	143	--	8	8
V.	Metallverarbeitung	257	61	187	3 111	356	537	893
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	529	135	387	23 046	2 192	4 137	6 329
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	34	14	11	1 123	110	257	367
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	3	—	—	5	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	47	9	6	321	10	15	2[illegible]
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	282	259	212	5 252	3 202	6 262	9 46[illegible]
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	2	1	—	10	1	16	1[illegible]
X.	Papierindustrie	47	41	38	1 467	774	804	1 57[illegible]
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	70	21	29	769	76	77	1[illegible]
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1382	552	895	37 161	6 750	12 174	18 9[illegible]

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	13	27	1	1	2	931	34	761	69	13	13	1	1	858	
14	—	14	2	—	2	515	36	461	—	14	—	2	—	477	
90	2	92	2	—	2	697	15	560	21	88	2	2	—	673	
25	2	27	—	—	—	178	1	143	8	25	2	—	—	178	
496	151	647	39	15	54	4 705	183	2 882	814	424	137	37	8	4 302	
2532	627	3159	211	90	301	32 835	414	22 200	6 148	2367	610	201	85	31 611	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	15	44	—	—	—	1 534	26	1 102	366	27	15	—	—	1 510	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	5	7	—	—	—	353	34	259	21	2	5	—	—	287	
270	1177	1447	17	35	52	16 215	226	4 840	8 615	248	1025	16	35	14 779	
—	—	—	—	—	—	27	2	10	17	—	—	—	—	27	
120	356	476	7	36	43	3 564	38	1 449	1 527	118	342	6	34	3 476	
41	57	98	3	3	6	1 026	48	680	111	32	42	—	—	865	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3633	2405	6038	282	180	462	62 585	1057	35 347	17 717	3358	2193	265	163	59 043	

Noch Tafel II, II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den			
		überhaupt	mit		erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
			Arbeiterinnen über 16 Jahre	jugendlichen Arbeitern		16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1382	552	895	37 161	6750	12 174	18 924
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	710	51	430	4 500	90	108	198
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	2	2	2	11	1	1	2
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	397	34	117	948	72	46	118
	2. Getreidemühlen	280	18	51	407	9	12	21
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	165	9	91	145	3	13	16
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien zc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	23	6	1	36	1	6	7
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	6	5	1	46	21	19	40
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	11	11	8	70	109	151	260
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	118	87	83	2 342	740	1 326	2 066
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	133	126	49	10	188	110	298
XV.	Reinigungsgewerbe	20	18	9	31	32	117	149
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	96	1	38	444	—	2	2
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	5	1	2	26	—	2	2
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	5	1	3	24	—	1	1
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	75	24	56	532	31	38	69
—	Sonstige Industriezweige	10	4	2	46	25	25	50
	Zusammen	3438	950	1838	46 779	8072	14 151	22 223

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3633	2405	6038	282	180	462	62 585	1057	35 347	17 717	3358	2193	265	163	59 043	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
793	22	815	30	2	32	5 545	554	3 979	194	637	21	26	2	4 859	
6	4	10	1	—	1	24	2	11	2	6	4	1	—	24	
121	31	152	2	—	2	1 220	229	732	95	50	18	2	—	897	
54	2	56	2	—	2	486	241	360	19	48	1	1	—	429	
98	1	99	1	—	1	261	124	111	15	77	1	—	—	204	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	—	—	—	44	18	28	7	—	—	—	—	35	
2	2	4	—	—	—	90	6	46	40	2	2	—	—	90	
3	42	45	—	5	5	380	10	70	258	3	38	—	5	374	
186	282	468	16	13	29	4 905	89	2 182	1 918	170	267	12	13	4 562	
3	65	68	—	2	2	378	101	9	234	3	44	—	1	291	
6	7	13	—	—	—	193	13	27	130	4	5	—	—	166	
52	—	52	—	—	—	498	62	322	2	37	—	—	—	361	
3	—	3	—	—	—	31	3	22	—	2	—	—	—	24	
4	—	4	—	—	—	29	4	22	—	2	—	—	—	24	
86	13	99	8	5	13	713	64	441	61	78	13	6	5	604	
—	20	20	—	—	—	116	3	28	41	—	16	—	—	85	
5050	2897	7947	342	207	549	77 498	2580	43 737	20 733	4477	2623	313	189	72 072	

Tafel II.

III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	12	11	7	501	56	171	227
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	61	20	17	1 397	8	66	74
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	13	4	4	238	—	5	5
	3. Ziegeleien	29	9	16	485	14	33	47
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	1	—	6	—	1	1
V.	Metallverarbeitung	363	59	221	7 986	679	1388	2 067
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	493	66	312	16 344	135	258	393
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	15	7	4	66	36	34	70
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	17	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	58	19	15	925	101	319	420
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	128	122	104	3 134	1945	4331	6 276
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	6	2	56	34	54	88
X.	Papierindustrie	50	39	35	2 263	292	555	847
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	49	12	8	544	12	62	74
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1282	375	745	33 962	3312	7277	10 589

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
25	21	46	1	4	5	779	11	483	210	25	21	1	4	744	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	4	38	7	—	7	1 516	30	750	47	24	4	4	—	829	
4	—	4	—	—	—	247	10	183	4	4	—	—	—	191	
49	2	51	3	—	3	586	14	298	30	25	2	2	—	357	
—	—	—	—	—	—	7	1	6	1	—	—	—	—	7	
798	226	1024	83	12	95	11 172	234	7 035	1674	625	159	63	11	9 567	
1724	34	1758	98	1	99	18 594	320	15 159	361	1427	34	86	1	17 068	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	4	6	1	—	1	143	6	29	29	1	4	—	—	63	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	45	61	1	2	3	1 409	38	585	256	14	43	—	2	900	
182	726	908	22	35	57	10 375	90	2 534	5005	157	579	21	29	8 325	
1	24	25	—	—	—	169	5	27	23	—	—	—	—	50	
86	81	167	3	11	14	3 291	38	2 082	724	72	76	2	7	2 963	
15	—	15	1	—	1	634	26	398	63	8	—	—	—	469	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2936	1167	4103	220	65	285	48 939	823	29 569	8427	2382	922	179	54	41 533	

Noch Tafel II, III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1282	375	745	33 962	3312	7277	10589
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	696	75	375	4 529	171	232	403
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	9	8	6	171	28	85	113
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	479	47	119	1 285	75	167	242
	2. Getreidemühlen	379	8	72	609	1	7	8
	3. Bäckereien und Konditoreien	213	5	119	191	4	2	6
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien rc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	336	59	18	529	13	58	71
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	3	2	1	40	16	14	30
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	10	10	5	47	24	104	128
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	104	82	75	656	583	1167	1750
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	230	229	149	6	376	185	561
XV.	Reinigungsgewerbe	29	28	6	42	24	116	140
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	167	4	81	834	1	3	4
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	7	—	6	19	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	13	10	8	150	52	53	105
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	70	31	52	488	100	126	226
	Sonstige Industriezweige	4	1	—	43	—	2	2
	Zusammen	4031	974	1837	43 601	4780	9598	14378

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2936	1167	4103	220	65	285	48 939	823	29 569	8 427	2382	922	179	54	41 533	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
626	98	724	60	11	71	5 727	454	3 600	379	436	95	45	11	4 566	
13	8	21	4	—	4	309	8	165	111	13	7	3	—	299	
123	14	137	6	1	7	1 671	208	640	134	58	2	1	—	835	
73	2	75	2	—	2	694	225	348	5	39	2	2	—	396	
120	7	127	5	—	5	329	148	127	4	85	7	2	—	225	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	1	18	1	—	1	619	175	306	38	10	1	—	—	355	
—	9	9	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	7	14	—	—	—	189	7	42	105	7	7	—	—	161	
71	315	386	2	20	22	2814	70	521	1 588	53	295	1	18	2 476	
4	230	234	—	7	7	808	113	4	357	1	107	—	—	469	
1	8	9	1	1	2	193	12	35	104	—	6	—	—	145	
121	—	121	12	—	12	971	85	493	3	54	—	9	—	559	
4	—	4	2	—	2	25	5	18	—	4	—	1	—	23	
14	19	33	2	1	3	291	9	144	102	13	19	2	1	281	
74	7	81	8	3	11	806	52	380	201	56	7	5	3	652	
—	—	—	—	—	—	45	1	6	—	—	—	—	—	6	
4204	1892	6096	325	109	434	64 509	2395	36 398	11 558	3211	1477	250	87	52 981	

Tafel II.

IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	7	1	4	1164	—	1	1
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	48	4	8	576	32	59	91
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	33	—	2	198	—	—	—
	3. Ziegeleien	28	13	16	826	63	81	144
	4. Glashütten, Glasschleifereien	4	2	1	7	2	1	3
V.	Metallverarbeitung	382	126	267	5357	414	848	1262
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	391	31	237	9468	137	241	378
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	15	5	5	654	10	14	24
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	1	—	—	37	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	63	22	6	821	54	178	23[illegible]
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	49	44	36	2294	1221	2249	347[illegible]
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	9	3	49	25	121	14[illegible]
X.	Papierindustrie	29	25	24	1164	352	473	82[illegible]
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	69	30	24	1321	96	114	21[illegible]
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1128	312	633	23 936	2406	4380	678[illegible]

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
41	—	41	—	—	—	1206	7	1164	1	41	—	—	—	1206	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	12	25	2	2	4	696	32	425	88	10	12	—	2	537	
3	—	3	—	—	—	201	25	180	—	3	—	—	—	183	
77	12	89	13	—	13	1072	20	638	103	63	8	12	—	824	
—	3	3	—	—	—	13	3	5	2	—	3	—	—	10	
787	197	984	111	24	135	7738	270	4875	1194	683	190	95	24	7061	
1133	8	1141	68	1	69	11056	296	9010	373	1054	7	65	1	10510	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	1	17	—	—	—	695	11	643	22	15	1	—	—	681	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	37	1	37	—	—	—	—	—	37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	19	29	1	12	13	1095	49	793	228	9	19	1	12	1062	
162	410	572	27	30	57	6393	39	2132	3293	149	372	23	26	5995	
—	11	11	—	—	—	206	6	38	126	—	3	—	—	167	
58	142	200	5	3	8	2197	23	1136	813	55	141	4	3	2152	
33	20	53	2	—	2	1586	48	1086	197	27	18	2	—	1330	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2333	835	3168	229	72	301	34191	830	22162	6440	2109	774	202	68	31755	

Noch Tafel II, IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1128	312	633	23936	2406	4380	6786
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	651	37	348	3196	112	164	276
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	2	2	2	18	4	2	6
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	434	45	103	1558	279	392	671
	2. Getreidemühlen	411	4	76	607	3	4	7
	3. Bäckereien und Konditoreien	143	—	55	127	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien rc.	3	3	2	1115	16	57	73
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	1	1	98	15	21	36
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	96	25	2	140	9	24	33
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	17	7	7	269	80	233	313
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	52	50	20	391	513	1249	1762
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	66	47	47	803	402	764	1166
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	171	169	72	7	278	120	398
XV.	Reinigungsgewerbe	16	15	2	23	17	63	80
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	116	—	47	401	—	—	—
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	6	—	5	38	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	3	3	3	47	19	18	37
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	67	31	50	479	35	85	120
	Sonstige Industriezweige	3	—	2	10	—	—	—
	Zusammen	3387	751	1477	33263	4188	7576	11764

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2333	835	3168	229	72	301	34191	830	22162	6440	2109	774	202	68	31755	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
537	37	574	28	3	31	4077	474	2835	249	436	33	22	1	3576	
2	—	2	—	—	—	26	2	18	6	2	—	—	—	26	
112	81	193	5	—	5	2427	259	1252	645	64	71	3	—	2035	
76	—	76	3	—	3	693	303	481	3	54	—	3	—	541	
55	—	55	—	—	—	182	125	111	—	51	—	—	—	162	
3	1	4	3	—	3	1195	3	1115	73	3	1	3	—	1195	
1	—	1	—	—	—	135	2	98	36	1	—	—	—	135	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	2	4	—	—	—	177	59	89	22	1	1	—	—	113	
7	66	73	—	3	3	658	11	228	288	5	60	—	3	584	
26	154	180	3	5	8	2341	42	340	1445	23	148	3	5	1964	
141	157	298	2	4	6	2273	51	755	1026	134	138	2	4	2059	
—	105	105	—	3	3	513	144	7	328	—	90	—	3	428	
1	—	1	1	—	1	105	10	19	63	1	—	—	—	83	
49	—	49	4	—	4	454	73	299	—	29	—	2	—	330	
9	—	9	—	—	—	47	6	38	—	9	—	—	—	47	
1	10	11	—	—	—	95	3	47	37	1	10	—	—	95	
69	25	94	18	3	21	714	55	437	115	59	23	18	3	655	
1	—	1	1	—	1	12	1	1	—	1	—	—	—	2	
425	1473	4898	297	93	390	50315	2453	30332	10776	2983	1349	258	87	45785	

Tafel II.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ...: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	19	12	11	1665	56	172	228
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	196	36	41	3275	102	211	313
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	128	7	20	1512	4	12	16
	3. Ziegeleien	91	33	50	2672	143	205	348
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	10	4	4	178	2	10	12
V.	Metallverarbeitung	1396	354	945	21229	1841	3357	5198
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1892	317	1241	68292	3295	6428	9723
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	105	48	27	2329	192	387	579
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	1	—	—	37	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	5	—	—	24	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	225	67	36	2894	204	598	802
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	534	495	397	11593	7127	15012	22139
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	29	23	8	262	82	303	385
X.	Papierindustrie	205	167	148	6433	2167	2611	4778
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	255	95	92	3486	241	434	675
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	5092	1658	3020	125882	15456	29740	45196

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
66	21	87	1	4	5	1985	18	1647	211	66	21	1	4	1950	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	34	109	13	3	16	3713	116	2119	280	58	34	7	3	2501	
33	—	33	3	—	3	1564	94	1265	15	30	—	3	—	1313	
280	44	324	19	—	19	3363	61	2102	265	236	29	17	—	2649	
27	5	32	—	—	—	222	5	154	11	25	5	—	—	195	
2754	718	3472	266	58	324	30223	937	18786	4551	2251	619	224	49	26480	
6819	780	7599	432	100	532	86146	1362	63172	9372	6000	758	401	94	79797	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	56	125	1	—	1	3034	64	2147	505	65	56	—	—	2773	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	37	1	37	—	—	—	—	—	37	
—	—	—	—	—	—	24	1	2	—	—	—	—	—	2	
37	74	111	2	15	17	3824	159	2347	616	33	70	1	15	3082	
655	2631	3286	67	124	191	37209	411	10298	19458	592	2277	61	114	32800	
4	37	41	—	—	—	688	19	188	283	3	5	—	—	479	
373	886	1259	18	55	73	12543	145	5924	4409	318	813	15	49	11528	
125	97	222	8	3	11	4394	159	2814	554	83	76	4	—	3531	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
1317	5383	16700	830	362	1192	188970	3552	113002	40530	9760	4763	734	328	169117	

Noch Tafel II, I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	5092	1658	3020	125882	15456	29740	45196
Noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	2538	207	1400	16949	549	707	1256
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	15	14	11	208	36	89	125
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	1890	177	489	5703	806	1397	2203
	2. Getreidemühlen	1212	31	231	1889	13	24	37
	3. Bäckereien und Konditoreien	941	14	481	896	7	15	22
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	3	3	2	1115	16	57	73
	5. Anlage zur Herstellung von Zichorie	4	3	2	537	52	121	173
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	468	91	22	732	23	89	112
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	27	15	9	360	117	268	38
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	118	113	61	898	951	2018	296
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	479	372	327	6926	3018	6012	903
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	703	678	354	40	1111	613	172
XV	Reinigungsgewerbe	142	135	27	346	216	778	99
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	496	6	210	2459	1	7	
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	43	1	21	242	—	2	
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	47	23	31	466	86	92	17
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	331	158	244	4188	413	1120	153
—	Sonstige Industriezweige	21	6	6	121	28	30	5
	Zusammen	14570	3705	6948	169957	22899	43179	6607
	1919	14149	3692	6601	169686	21491	41661	6315

[1]) Außerdem wurden noch 874 hierher gehörige Betriebe revidiert, welche am 1. Oktober 1920 kein

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
11317	5383	16700	830	362	1192	188970	3552	113002	40530	9760	4763	734	328	169117	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2477	207	2684	144	17	161	21050	1817	14319	1187	1918	199	117	15	17755	
24	14	38	5	—	5	376	14	202	123	24	13	4	—	366	
514	173	687	17	4	21	8614	922	3603	1905	238	133	7	3	5889	
233	4	237	9	—	9	2172	894	1434	28	169	3	7	—	1641	
492	8	500	11	—	11	1429	705	652	19	370	8	5	—	1054	
3	1	4	3	—	3	1195	3	1115	73	3	1	3	—	1195	
4	11	15	—	—	—	725	4	537	173	4	11	—	—	725	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	4	24	1	—	1	869	262	438	68	11	2	—	—	519	
9	77	86	—	3	3	834	18	279	330	7	62	—	3	681	
67	341	408	6	15	21	4296	94	737	2377	55	300	3	14	3486	
595	1157	1752	27	44	71	17779	351	6306	8253	532	1081	22	42	16236	
12	509	521	—	13	13	2298	491	32	1315	7	335	—	5	1694	
13	27	40	2	2	4	1384	70	294	724	10	22	—	1	1051	
281	—	281	18	—	18	2766	296	1553	7	164	—	13	—	1737	
26	—	26	3	—	3	273	20	116	—	18	—	1	—	135	
37	33	70	3	1	4	718	23	332	151	18	29	2	1	533	
398	88	486	41	12	53	6260	240	3273	1298	294	73	35	12	4985	
5	20	25	1	—	1	205	7	40	41	3	16	—	—	100	
6527	8057	24584	1121	473	1594	262213	9783[1])	148264	58602	13605	7051	953	424	228899	
7192	8399	25591	1003	504	1507	259936	8507	142377	52742	13668	6810	811	397	216805	)

rbeiter beschäftigten. Vgl. S. 8.

Noch Tafel II.

Zusammenstellung
nach den einzelnen Aufsichtsbezirken.

	Zahl der Betriebe: überhaupt	Zahl der Betriebe mit: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit: jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Betrieben beschäftigten: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen	jungen Leute v. 14–16 Jahren: männlich	jungen Leute v. 14–16 Jahren: weiblich	jungen Leute v. 14–16 Jahren: zusammen	Kinder unter 14 Jahren: männlich	Kinder unter 14 Jahren: weiblich	Kinder unter 14 Jahren: zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene: Arbeiter	Erwachsene: Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahr.: männlich	Junge Leute von 14–16 Jahr.: weiblich	Kinder unter 14 Jahr.: männlich	Kinder unter 14 Jahr.: weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I. Bezirk .	3714	1030	1796	46314	5859	11854	17713	3848	1795	5643	157	64	221	69891	2355	37797	15535	2934	1602	132	61	58061	
II. Bezirk .	3438	950	1838	46779	8072	14151	22223	5050	2897	7947	342	207	549	77498	2580	43737	20733	4477	2623	313	189	72072	
III. Bezirk .	4031	974	1837	43601	4780	9598	14378	4204	1892	6096	325	109	434	64509	2395	36398	11558	3211	1477	250	87	52981	
IV. Bezirk .	3387	751	1477	33263	4188	7576	11764	3425	1473	4898	297	93	390	50315	2453	30332	10776	2983	1349	258	87	45785	

Tafel III.

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Reichsrats gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tafel II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen	Gruppe
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter		
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	399	778	138	330	141	IV.
IV.	Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	IV.
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrisch. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	VI.
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	VII.
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien)	—	—	—	—	—	IX.
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	3	7	1	3	1	XI.
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	1	4	1	4	2	XI.
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—	XI.
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	54	105	21	64	21	XII.
XIII.	Bäckereien u. Konditoreien	597	660	253	283	257	XIII.
XVI.	Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten	719	1125	236	474	244	XVI.
XVII	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	6	10	5	9	5	XVII.
XXII.	Gast- u. Schankwirtschaften	900	3065	247	1689	259[1])	XXII.
	Zusammen	2679	5754	902	2856	930	
	(1919	2614	5717	905	2952	918)	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	829	2372	286	1425	303	
	II. "	350	803	103	386	103	
	III. "	670	1134	210	416	217	
	IV. "	830	1445	303	629	307	

[1]) Außerdem sind im Kalenderjahr 1919 von den ordentlichen Polizeibehörden 654 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 781 Revisionen vorgenommen worden.

Tafel IV.
I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	3	5	—	—	5	14	4	15	2	68
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	27	43	—	—	21	41	90	183	32	300
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	42	61	1	1	26	44	93	233	47	448
	2. Anl. z. Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgen. 2 bis 4 —	1	3	—	—	—	—	1	1	2	4
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	—	—	—	—	3	5	1	4	1	1[illegible]
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	10	42	—	—	11	15	19	207	61	47[illegible]
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
X.	Papierindustrie	1	8	—	—	4	10	9	64	14	22[illegible]
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	3	—	—	1	3	—	—	4	3[illegible]
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	86	166	1	1	74	135	218	709	163	156[illegible]

[1]) In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle vo[illegible] der Spalten 5 bis 16 dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlunge[illegible]
[2]) In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit au[illegible]

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

handlungen¹) gegen betreffend: Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes: Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	104	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	575	5	—	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.
genommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Noch Tafel IV.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Arbeitsbücher[2]	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
	Übertrag	86	166	1	1	74	135	218	709	163	1566
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	36	35	1	1	20	28	149	238	33	125
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	1	1	—	—	—	—	1	8	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	8	5	—	—	3	5	6	16	2	16
	2. Getreidemühlen	9	—	—	—	—	—	12	13	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	15	1	—	—	—	—	6	12	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	1	15	—	—	3	6	3	7	8	106
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgen. 2 —	17	39	—	—	5	8	21	68	22	158
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	28	53	—	—	2	2	33	58	1	2
XV.	Reinigungsgewerbe	1	3	—	—	—	—	—	—	2	6
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	4	3	—	—	1	5	14	18	1	[illegible]
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgen. 2 —	—	2	—	—	1	3	2	11	1	2
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	1	9	—	—	—	—	8	10	7	38
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	210	333	2	2	110	193	473	1168	240	2021
	(1919	220	378	9	23	147	290	552	1212	336	2568

1) Siehe Anmerkung 1 S. 114/115.
2) Siehe Anmerkung 2 S. 114/115.

handlungen[1]) gegen																	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:										
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
5	104	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	575	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—
—	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	27	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	25	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	110	—	—	6	7	—	—	—	—	6	9	—	—	3	3	—	1106	15	1	—
7	64	—	—	19	23	—	—	—	—	8	14	—	—	1	2	4	1285	8	—	1)

Tafel V.

I.—IV. Bezirk.

Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit bewilligt worden ist	Zahl der Bewilligungen durch den		Zahl der in Spalte 3	
			Demobilmachungskommissar	Gewerbeinspektor	Arbeiter über 16 Jahre	
1	2	3	4	5	6	
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden . .	7	—	7	132	110
V.	Metallverarbeitung	24	1	26	3 688	908
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	30	—	35	2 522	1122
VII.	Chemische Industrie	1	—	1	6	4
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	2	—	2	74	7
IX.	Textilindustrie	30	—	34	522	216
X.	Papierindustrie	5	—	5	116	47
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	—	—	—	—	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	38	2	46	1 471	708
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel . . .	7	2	5	637	262
XIV.	Bekleidung	11	—	12	43	43
XV.	Reinigung	2	—	2	18	14
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	3	—	3	68	68
XVII.	Polygraphische Gewerbe	3	—	3	87	18
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—
	Zusammen	163	5	181	9 384	3527
	(1919	230	10	238	10 872	4541
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:					
	I. Bezirk	35	—	44	1 915	726
	II. „	40	1	43	1 003	439
	III. „	48	2	52	4 729	1440
	IV. „	40	2	42	1 737	922

[1]) Die Zahlen rechts der punktierten Linien in den Spalten 6, 7 und 8 bedeuten die Arbeiterzahl, für

Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

den Betrieben der beschäftigten[1])				Zahl der Überarbeitsbewilligungen				Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Bemerkungen
Arbeiterinnen über 16 Jahre		jugendlichen Arbeitern		bis 1 Stunde	über 1 bis 1½ Stunden	über 1½ bis 2 Stunden	über 2 Stunden		
7		8		9	10	11	12	13	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	11	9	—	4	1	2	—	—	
1049	535	1034	20	8	13	6	—	1	
401	182	389	60	11	12	11	1	6	
—	—	—	—	1	—	—	—	1	
70	30	2	—	—	1	1	—	—	
1522	1108	258	9	16	5	13	—	3	
393	250	113	10	1	2	2	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	
179	72	84	19	14	22	10	2	9	
628	375	34	—	1	2	3	1	1	
133	126	34	2	10	—	2	—	3	
108	108	6	—	1	1	—	—	—	
—	—	22	—	2	1	—	—	—	
35	11	14	—	1	—	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4529	2808	1999	120	70	60	51	5	28	
3398	1712	1544	16	72	18	136	22	24)	
953	518	271	8	19	17	5	3	4	
891	633	296	70	11	9	22	2	8	
1796	1068	1175	16	27	8	19	—	5	
889	589	257	26	13	26	5	—	11	

welche Überarbeit bewilligt worden ist.

Tafel VI.

I.—IV. Bezirk.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- u. Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
			bis 5 Stunden	über 5—8 Stunden	über 8 Stunden					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	1	—	—	1	16	4	60	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	1	224	28	200	—
	2. Anlagen zur Herstellung elekt. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	1	—	7	1344	24	53	—
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gruppe	Gewerbeart									
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	1	128	16	33	—
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	1	—	1	7	1	2	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	1	1	1	—	2	36	4	13	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	6	2	5	—	13	1 755	77	361	—
	(1919	9	—	7	2	18	1 262	101	436	—)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
	I. Bezirk	2	1	2	—	9	1380	28	66	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV. "	4	1	3	—	4	375	49	295	—

Tafel VII.

I.—IV. Bezirk.

Zahl der revidierten Betriebe mit Angestellten. Zahl der darin beschäftigten Angestellten.

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der revidierten Betriebe	Zahl der Revisionen	Zahl der in den revidierten Betrieben beschäftigten Angestellten kaufm. männl.	kaufm. weibl.	techn. männl.	techn. weibl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	Hütten- und Salinenwesen u. dgl.	7	7	62	14	35	—	
IV.	Industrie der Steine und Erden	30	30	105	43	57	—	
V.	Metallverarbeitung	161	163	1 189	357	390	14	
VI.	Maschinen, Werkzeuge u. dgl. .	297	300	3 764	1 749	2 926	380	
VII.	Chemische Industrie	40	41	289	105	121	5	
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte u. dgl.	34	34	171	63	32	1	
IX.	Textilindustrie	181	182	920	266	445	63	
X.	Papierindustrie	54	54	489	180	146	5	
XI.	Lederindustrie	40	40	148	62	60	3	
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	129	129	386	153	160	3	
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	94	94	506	280	99	44	
XIV.	Bekleidung	130	131	601	484	253	36	
XV.	Reinigung	10	10	45	21	3	—	
XVI.	Baugewerbe	18	18	68	34	27	—	
XVII.	Polygraphisches Gewerbe . .	60	60	316	205	53	—	
XIX.	Handelsgewerbe	1336	1404	5 022	4 073	—	—	
XX.	Versicherungsgewerbe	39	42	2 059	1 217	—	—	
XXI.	Verkehrsgewerbe	6	6	114	24	—	—	
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften .	9	9	53	21	—	—	
—	Sonstige Gewerbezweige . . .	31	31	16	94	—	—	
	Zusammen	2706[1]	2785	16 323	9 445	4 807	554	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:							
	I. Bezirk	1229	1261	8 786	5 846	1 808	393	
	II. „	582	589	2 820	1 193	1 654	99	
	III. „	427	449	2 395	1 208	973	51	
	IV. „	468	486	2 322	1 198	372	11	

[1]) Außerdem wurden vom Handelsaufsichtsbeamten noch 721 Betriebe besucht, welche zur Zeit der Revision keine Angestellten beschäftigten.

Jahresbericht

des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

Die Tätigkeit des Bergamtsvorstandes als Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der GewO. beschränkt sich gemäß § 154 a a. a. O. auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 135—139 b) und über die Sonntagsruhe (§§ 105 a—105 h).

Die Zahl der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen einschließlich der Solegewinnung einer chemischen Fabrik betrug wie im Vorjahr 7, wobei die unter einer Verwaltung stehenden staatlichen Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Steinsalzwerk Schacht König Wilhelm II in Kochendorf als eine Anlage gerechnet sind.

Im Betrieb beschäftigten die Werke, die im Vorjahr 790 Arbeiter und 7 Arbeiterinnen, d. i. eine Gesamtbelegschaft von 797 Personen, hatten, 976 männliche und 3 erwachsene weibliche Arbeiter = zus. 979 Personen. Davon sind entfallen:

auf die Steinsalzgewinnung	606
„ die Eisenerzgewinnung	63
„ das Salinenwesen	310.

Zwei Arbeiterinnen waren beim Lagern und Vergällen von Siedesalz und eine als Botenfrau und Putzerin beschäftigt.

Männliche jugendliche Arbeiter waren auf den Werken 18, fernd 24, über Tag als Scheide- und Maschinenjungen, Handwerkerlehrlinge und Taglöhner beschäftigt.

Weibliche jugendliche Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren waren nicht beschäftigt.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit nach §§ 105 c Abs. 4 und 105 f der GewO. sind auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen nicht zugelassen worden. Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter oder Angestellter kamen nicht zur Bewilligung.

Kriegsverletzte stehen auf den Werken, in weitgehendem Entgegenkommen dieser, über die vorgeschriebene Anzahl hinaus in Arbeit.

Die Steinsalzgewinnung hat betragen 510 378 t, gegen 364 502 t in 1919; die Kochsalzgewinnung 25 959 t, gegen 26 196 t in 1919; die Gewinnung an Eisenerzen 10 687 t, gegen 6 464 t in 1919.

Über die Durchschnittsverdienste der sämtlichen bei dem Salz- und Erzbergbau beschäftigten Arbeiter, mit Ausschluß der besoldeten Aufseher, geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß.

Es haben verdient:

	bei verfahrenen Arbeitsschichten:	1 Arbeiter auf 1 Schicht: ℳ	1 Arbeiter im ganzen: ℳ
beim Salzbergbau:			
im 1. Vierteljahr . . .	69	23,38	1613
„ 2. „ . . .	66	31,36	2070
„ 3. „ . . .	64	33,48	2143
„ 4. „ . . .	77	34,16	2630
im Durchschnitt des Jahres 1920	276	30,59	8442
„ „ „ „ 1919	276	13,57	3746
„ „ „ „ 1918	301	6,34	1907
beim Erzbergbau:			
im 1. Vierteljahr . . .	68	24,45	1663
„ 2. „ . . .	61	31,58	1926
„ 3. „ . . .	62	29,64	1838
„ 4. „ . . .	88	30,75	2706
im Durchschnitt des Jahres 1920	279	30,01	8374
„ „ „ „ 1919	271	13,40	3631
„ „ „ „ 1918	256	6,79	1738.

Auf die einzelnen Arbeiterklassen ausgeschieden, haben die Durchschnittsverdienste eines Arbeiters auf eine Schicht betragen:

Arbeitergruppen	beim Salzbergbau im 8 stünd. Arbeitstag				beim Erzbergbau im 7,7 stünd. Arbeitstag			
	1920		1919		1920		1919	
	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ
unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter . . .	35,3	34,87	36,9	14,80	55	33,47	64,3	13,90
sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	16,4	30,96	15,6	13,46	5	33,82	7,1	13,13
über Tag beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter .	46,3	28,11	45,6	12,89	36,7	25,94	28,6	12,34
jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) . . .	1,9	8,74	1,9	6,22	3,3	12,15	—	—
weibliche Arbeiter	0,1	15,45	—	—	—	—	—	—

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind geregelt:

bei dem Salzwerk Heilbronn und den sämtlichen staatl. Salinen seit dem 13. November 1920 durch den zwischen dem Arbeitgeberverband Süddeutscher Salinen und Salzwerke und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands sowie dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands abgeschlossenen Tarifvertrag;

für die Stuferzbergleute bei dem staatl. Hüttenwerk Wasseralfingen seit dem 14. Juni 1919 durch das Kollektivabkommen für die Metallindustrie in Württemberg;

für die kaufmännischen und technischen Angestellten aller der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Werke seit dem 18. Juli 1919 durch den Angestellten-Tarifvertrag der württembergischen Industrie.

Bis zum 13. November 1920 war für die Arbeit des Salzwerks Heilbronn und der staatl. Saline Friedrichshall das Tarifabkommen mit dem Industriellenverband für Heilbronn und Umgebung maßgebend.

Das Salzwerk Heilbronn wie die sämtlichen staatlichen Werke bezahlen freiwillig die auf die Arbeiter entfallende zweite Hälfte der Beiträge zur Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung; zur Krankenkasse leisten die genannten Werke den Beitrag in der vollen Höhe der Beiträge der Arbeiter.

An weiteren Wohlfahrtseinrichtungen sind zu erwähnen:

Bei dem Salzwerk Heilbronn. Die erfolgte Verteilung von besonderen Belohnungen an die einzelnen Arbeiter nach Maßgabe ihres Dienstalters, im Gesamtbetrag von 64 876 *M*; Ehrengaben für 25jährige Arbeitszeit mit 600 *M*; Konfirmationsgeschenke an Arbeiterkinder mit 1800 *M*; die unentgeltliche Verabfolgung von Limonade und Kaffee an die Arbeiterschaft mit einem Aufwand von 5771 *M*.

Bei den staatlichen Werken im allgemeinen. Die Reichung eines Geldgeschenkes von 50 *M* und einer Ehrenurkunde an jeden Arbeiter mit während des Jahres zurückgelegter 25jähriger Dienstzeit und ebenso mit 40jähriger Dienstzeit, auf Neujahr. Die Bewilligung von Teuerungszulagen an die invaliden Arbeiter und die Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter, je nach den von dem Staatsministerium aufgestellten allgemeinen Grundsätzen.

Tafel I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	5	—	—

Tafel II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Ar- Verhältnis der revisionspflichtigen zu den

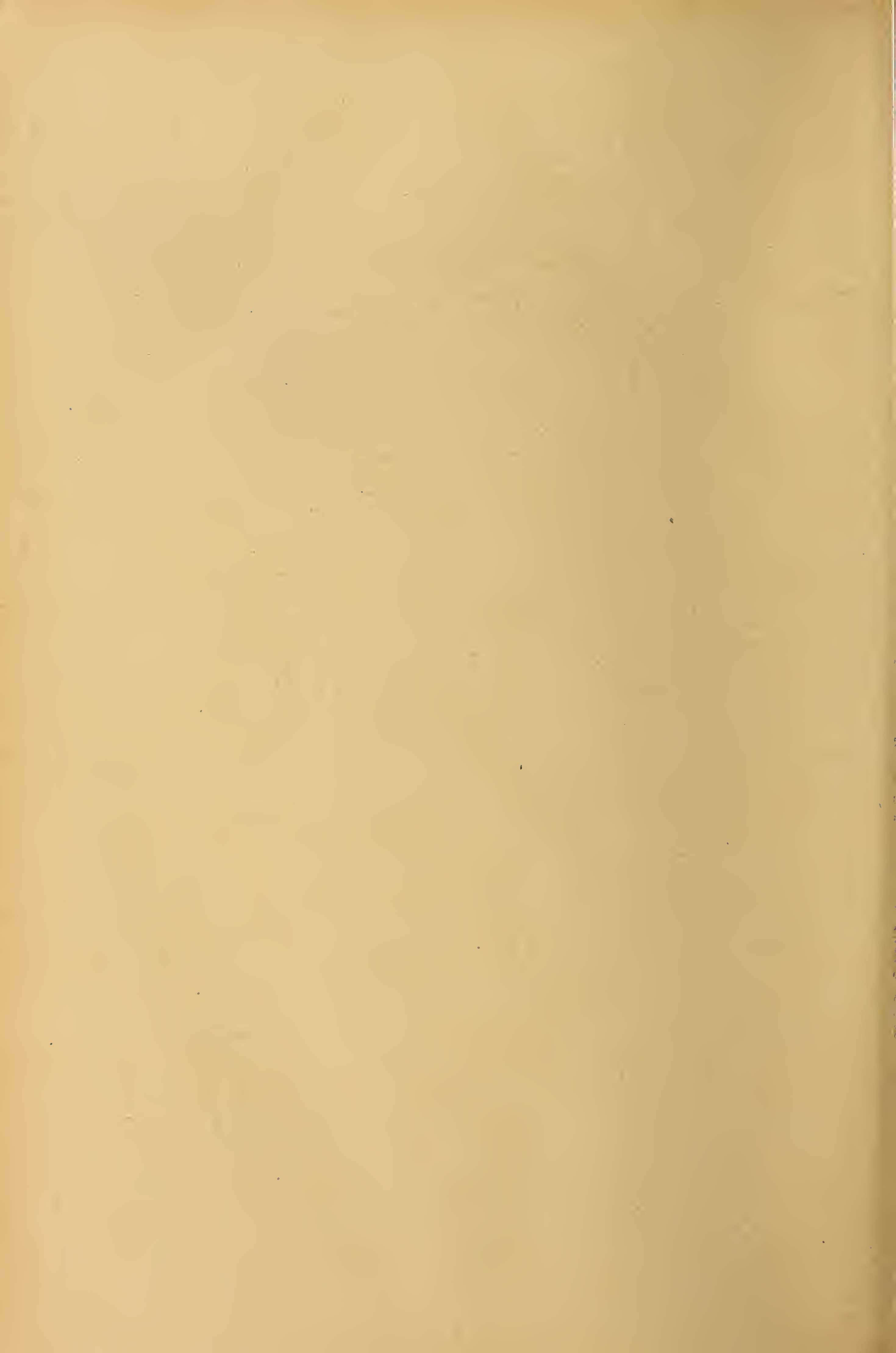
Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Betrieben: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen	jungen Leute von 14—16 Jahren: männlich	jungen Leute von 14—16 Jahren: weiblich	jungen Leute von 14—16 Jahren: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	7	2	3	958	—	3	3	18	—	18

Unfalluntersuchungen im Jahre 1920.

Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen
6	7	8	9	10
5	—	—	2	

beitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
revidierten Betrieben im Jahre 1920.

beschäftigten: Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene: Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren: männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahren: männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	979	5	908	3	18	—	—	—	929	Ein mittlerer und ein kleiner Salinenbetrieb wurden nicht revidiert.



Sachverzeichnis.

Absaugung von Staub, Dämpfen und Spänen 62.
Achtstundentag 11, 42, 81, 118.
Akkordarbeit 12, 13.
Aktiengesellschaft für Feinmechanik vorm. Jetter u. Scheerer, Tuttlingen 78, 83.
Angestelltenschutz 3, 40 fg.
Angestelltenbetriebe 7, 40, 122.
Angestelltenentlassungen 21, 29.
Angestelltenräte 22, 47.
Ankleideräume 60.
Anlagen, gewerbliche, Zahl und Revision 7, 92, 113.
Anstreicherwerkstätten 71.
Anwesenheitszeit 12, 18.
Arbeiterausschüsse 4, 23, 25.
Arbeiter, Statistisches 9, 92, 113, 126.
— Wettbewerb mit Handwerkern 14.
— Entlassungen 21, 27, 29.
— Verhalten an gefährlichen Arbeitsmaschinen 50 fg.
— Verhalten gegenüber gesundheitsschädlichen Einflüssen 60.
— jugendliche 33.
— — Überzeitarbeit, Pausen 10, 33, 118.
— — Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften 33, 114.
Arbeiterinnen, Allgemeines 29.
— Verwendung 32.
— Arbeitszeit 30, 118.
— Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 30.
— Stellung in Betriebsräten 25, 27.
Arbeiterinnenheime 83.
Arbeiterräte 22, 23, 58, 59.
Arbeiterschutz 51.
Arbeitervertretungen 5.
Arbeiterwohnungen 76.
Arbeiterzugsverkehr 4.
Arbeitsämter 32, 36.
Arbeitsbücher 114.
Arbeitslosigkeit 48, 76, 82.
Arbeitsmarkt 76.
Arbeitsmaschinen 52.
Arbeitsordnungen 4, 5, 11, 21, 47.
Arbeitsräume 40, 48, 58, 60.
Arbeitszeit 5, 10, 30, 33, 42, 118.
Ärztliches Mitglied des Gewerbeaufsichtsamts 2.
Arsenwasserstoffvergiftung 51.
Aufgaben, neue, für die Aufsichtsbeamten 3 fg.
Aufsichtsbeamte u. Aufsichtsbezirke 1, 3.
Aufsichtstätigkeit 6, 87, 92, 113, 122, 123.
Ausfuhrerlaubnis für Maschinen 4.
Ausnahmebewilligungen betr. Überarbeit 10, 32, 44, 118.
— betr. Sonntagsruhe 21, 120.
— betr. Pausen 30, 34, 35.
— betr. Nachtarbeit 32, 35.
Ausrückvorrichtungen 56, 57.
Aussperrungen und Ausstände 28.

Bäckereien 15, 38, 69.
Bahnhofsverkaufsstände 44.
Baugesuche 62, 65.
Bauvereine und Baugenossenschaften 77.
Bedürfnisgewerbe 45.
Beleidigung von Aufsichtsbeamten 6.
Beleuchtung der Arbeitsräume 63.
Benzinwäschereien 63.
Benzoldampfexplosion 55.
Bergwerke, Beaufsichtigung 123.
Berufsgenossenschaften u. Unfallschutz 56.
Berufsverhältnisse der Angestellten 47.
Beschwerden 6, 7.
Bestrafungen s. Zuwiderhandlungen.
Betriebe, Zahl und Revision 7, 92, 113, 122.
Betriebsräte 4, 23, 32, 47, 58, 59.
Betriebsräteschulen und -kurse 25, 81.
Bleierkrankungen 60.
Blinde 82.
Bosch, Robert, A.-G. 21.
Brennholzsägereien s. Holzbearbeitungsmaschinen.
Brennstoffknappheit 73.
Breuninger A.-G. 83.
Buchbinder 55.
Buchdruckereien 68.

Daimler-Motoren-Gesellschaft 9, 21, 29.
Dampfkesselheizung 66.
Dünste 66.
Durcharbeitszeit 43.

Eisenbahnwerkstätten 50, 56.
Ekzemenbildung 68.
Elektr. Lichteinrichtung 63.
Entlassung von Arbeitern u. Angestellten 9, 21, 27, 29, 35.
Erholungsheime 83.
Erwerbslose 48, 76, 82.
Erwerbsverhältnisse 73.
Explosionen 55.
Exzenterpressen 54, 60.

Fallhammer, Unfälle 56.
Feuersgefahr 49, 56.
Fleischwölfe 52, 59.
Fortbildungsschulbesuch 33, 37, 39.

Gärten 83.
Gärtnereien 10, 12, 28.
Gast- und Schankwirtschaften 10, 18, 113.
Gasvergiftung 55.
Gefahren, Schutzvorkehrungen 56.
Gerbereien 61.
Geschäftslage 73.
Geschenke an Arbeiter 125.
Gesetzwidrigkeiten s. Zuwiderhandlungen.
Gesundheitsschädliche Einflüsse 48, 60.
Getreidemühlen 17.
Gewerbeaufsichtsamt, Organisation für die Handelsaufsicht 5.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Personal 1, 3.
— Aufsichtstätigkeit 6, 87, 92, 113, 122.
Gewerbekrankheiten 60.
Gewerbeschulen 39, 72.
Gewinnbeteiligung der Arbeiter 84.

Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik Schramberg 78.
Handelsaufsicht 5, 7, 40 fg., 122.
Handwerksbetriebe, Revisionen 7.
— Arbeitszeit 10, 13.
Handwerkslehrlinge 37.
Hausarbeit, Revisionen 4, 7.
Heizmaterial 63, 66, 73.
Heizung der Arbeitsräume 63, 64.
Herrlinger u. Sohn, Bietigheim 84.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen 81.
Hohner, Matth., A.-G., Trossingen 78.
Holzbearbeitungsmaschinen 53 fg., 64.
Holzschleifereien 20.
Hüttenwerke 123.

Junghans, Gebr., A.-G., Schramberg 78.

Kalkwerke 55.
Kantinen 83.
Keramische Abziehbilder 61.
Kienzle, Uhrenfabrik, Schwenningen 78.
Kinderarbeit, Revisionen 7, 92.
— Beschäftigungsarten 34.
— gesetzwidrige Beschäftigungen 34, 114.
Kinderpflegen 83.
Kleiderablagen 48.
Koch, Andr., A.-G., Trossingen 78.
Kohlenmangel, dessen Wirkungen 14, 32, 35, 57, 66, 73.
Konditoreien 15, 38.
Konfektionswerkstätten 11, 65.
Krankenfürsorge 81.
Krankheiten 33, 60.
Kreissägen, Unfälle 53, 55, 57.
Kriegsbeschädigte 4, 21, 35, 81, 124.
Küchenpersonal 19.
Kurzarbeit 13, 21, 73.

Ladenschluß 44.
Laupheimer Werkzeugfabrik vormals J. Steiner u. Söhne, Laupheim 80.
Lehrlingsverhältnisse 33, 35, 41, 49.
Lehrwerkstätten 36, 38.
Löhne 11, 15, 35, 76, 124.
Lohnbewegungen 28.
Lüftung 59, 62 fg.

Majolikafabrik Schramberg 83.
Malerbetriebe 71.
Maschinenausfuhrerlaubnis 4.
Maschinenfabrik Eßlingen 79.
Mauthe, Friedrich, Schwenningen 78.
Maybach-Motorenbau G.m.b.H., Friedrichshafen 38.
Messerwellen 58, 59.
Metzgereien 48, 52, 59.
Mietpreise 77.
Milzbrand 61.
Molkereien 10, 20.
Mühlen 17.
Munitionszerlegebetriebe 67.

Nachtarbeit 30, 33.
Nitroverbindungen 67.
Notarbeiten 13.

Offene Verkaufsstellen 4, 5, 44.
Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung 50.

Pachtland 81, 84.
Pausen 30, 33, 43.
Pechheizung 66.
Pressen, Einrückvorrichtung 58, 60.
— Unfälle 52, 54, 58.

Rauchen 72.
Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten 34, 65.
Reinlichkeit in Betrieben 68 fg.

Revisionen, Zahl 7, 87, 92, 113, 122, 126.
Rohstoffbeschaffung 73.

Sägwerke 51, 56, 58.
Salinen 123.
Samstagsarbeit 14, 31.
Sandstrahlgebläse 64.
Schenkungen 78, 83, 125.
Schichtarbeit 11, 12, 18, 30, 34.
Schlafräume 20. 49.
Schleifsteine, Unfälle 52, 53.
Schlichtungsausschuß 18, 22.
Schmid, J., Blaubeuren, 79.
Schrebergärten 84.
Schreinereien 34, 53, 64.
Schuhfabriken, gesundheitliche Verhältnisse 66.
Schutz der Arbeiter vor Gefahren 50.
Schutzvorrichtungen u. Schutzmaßregeln 56, 61 fg.
Siedlungsvereine 77.
Sigle u. Cie., Kornwestheim 77.
Sittliche Zustände bei den Angestellten und Arbeitern 49, 73.
Sonntagsarbeit 5, 15, 20, 45, 120.
Speiseanstalten 83.
Speiseräume 31.
Sprengstoffe, Lagerung 3, 4.
— Munitions-Zerlegung 67.
Staubabsaugung 24, 62 fg.
Steiger u. Cie., Burgrieden 80.
Steinbrüche und Steinhauereien 54, 70.
Steinschlagen 35.
Steuerabzug 28.
Stiftungen 83.
Stotz, A., Kornwestheim 77.
Strafbestimmungen in Arbeitsordnungen 22.
Strafen s. Zuwiderhandlungen.
Streiks 28.
Stromsperre 14, 32.

Tafeln, statistische 87.
Tarife 10, 12, 18, 19, 22, 125.
Torfbetriebe 14, 54.
Transportgewerbe 10, 12.
Triebwerke, Unfälle 51, 54, 58.

Überzeitarbeit 10, 32, 35, 44, 118.
Unfallanzeigen 50.
Unfälle 50.
Unfalluntersuchungen 8, 23, 50, 87, 126.
Unfallverhütung 56.
Unterstützungskassen 83.

Verbandkästen 82.
Verbleiereien 61.
Vergiftungen 51, 55, 60, 67.
Verkaufsstellen, offene 44, 45.

Waschgelegenheiten 48, 60.
Wirtschaften 10, 18, 113.
Wirtschaftliche Zustände bei den Angestellten und Arbeitern 49, 73.
Wohlfahrtseinrichtungen 83, 125.
Wohnungsverhältnisse 12, 76.

Zellulosefabrik Wangen i. A. 80.
Zementfabrik Lauffen 78.
Zeppelin-Wohlfahrt 80.
Ziegeleien 14, 30, 52.
Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutzbestimmungen 30, 33, 114.

Jahresbericht

des

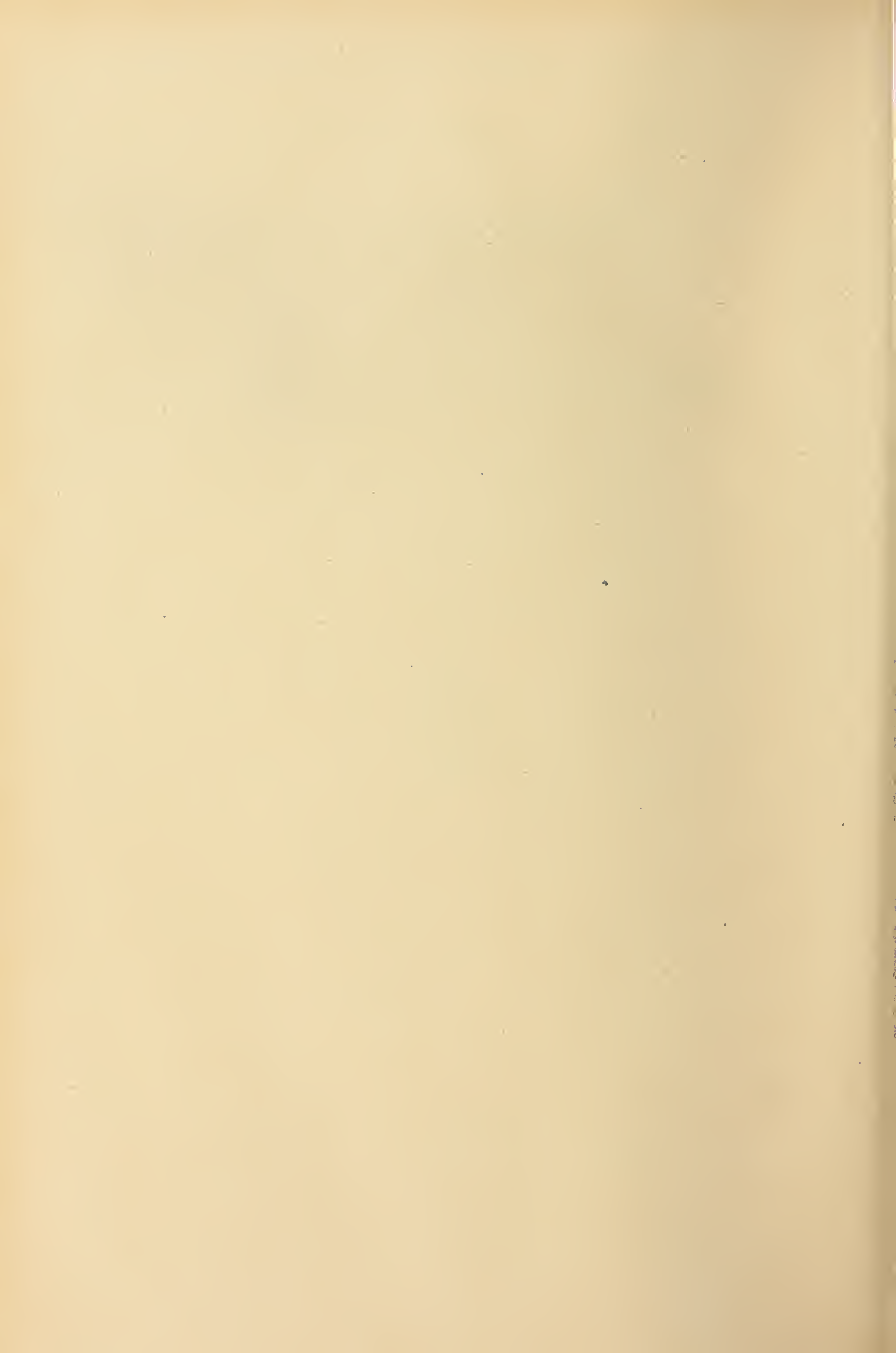
Württ. Gewerbeaufsichtsamts

für 1921



Stuttgart 1922

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte 1

Jahresbericht des Württ. Gewerbeaufsichtsamts.

Vorbemerkung 2

Allgemeiner Bericht 3

I. A—C. **Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.**

A. Arbeiter im allgemeinen.
1. Statistisches 11
2. Arbeitszeit 11
3. Sonntagsarbeit 21
4. Arbeitsordnungen 21
5. Betriebs- und Arbeiterräte 22
6. Hausarbeit 26
7. Lohnbewegungen und Streiks 26

B. Arbeiterinnen.
1. Statistisches 27
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 27
3. Sonstiges 29

C. Jugendliche Arbeiter.
1. Statistisches 30
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 30
3. Lehrlingsverhältnisse 32
4. Kinderschutz 34

I. D. **Angestellte.**
1. Statistisches 36
2. Allgemeines 36
3. Arbeitszeit 38
4. Sonntagsarbeit 40
5. Betriebsvertretung 41
6. Lehrlingsverhältnisse 42
7. Sonstiges 43

Seite

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

1. Allgemeine Beobachtungen 44
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 49

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

1. Statistisches 53
2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen 54

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

1. Erwerbsverhältnisse 60
2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände 64
3. Unterbringung der Kriegsbeschädigten u. dgl. 67
4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes . . . 69

Tafeln.

Tafel I. Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen 73
„ II. Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben . . . 78
Tafel III. Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Reichsrats gemäß § 120 e der GewO. erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tabelle II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben 99
„ IV. Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 100
„ V. Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter 104
„ VI. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der GewO. bewilligten Ausnahmen 106
„ VII. Zahl der vorhandenen und der revidierten Betriebe mit Angestellten. Zahl der darin beschäftigten Angestellten . . . 108

Jahresbericht des Aufsichtsbeamten über die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen 111

Sachverzeichnis 117

Aufsichtsbezirke und Aufsichtsbeamte
am Schluß des Jahres 1921.

Vorstand: Gros, Oberregierungsrat.
Stellvertreter: Huzel, Gewerberat (siehe unten).

Der **Aufsichtsbezirk I** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen;

b) im Schwarzwaldkreis: die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerberat: Haßler.

Gewerbeamtmänner: Decker, Gewerberat; Dr. Seyfried.

Gewerbesekretäre: Eckert; Abele.

Der **Bezirk II** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Stuttgart Amt und Böblingen;

b) den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

Gewerberat: Ingelfinger.

Gewerbeamtmänner: Jaeger; Dr. Deihle.

Gewerbeobersekretär: Pfohmann; Gewerbesekretär: Hitzler.

Der **Bezirk III** umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Oberamtsbezirk Eßlingen;

b) den ganzen Donaukreis.

Gewerberat: Braumiller.

Gewerbeamtmänner: Wunderlich; Stübler (siehe auch IV. Bezirk).

Gewerbeobersekretär: Müller; Gewerbesekretär: Haug.

Der **Bezirk IV** umfaßt:

a) im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Heilbronn, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) den ganzen Jagstkreis.

Gewerberat: Huzel.

Gewerbeamtmänner: Reicher; Stübler (siehe auch III. Bezirk).

Gewerbeobersekretär: Bölz; Gewerbesekretär: Ellwanger.

Gewerbeassessorinnen für alle vier Bezirke (mit besonderer Abgrenzung ihres Wirkungskreises): Grünau, Gewerbeinspektorin; Weller, Gewerbeinspektorin; Layer; Dr. Rehm.

Beamter für die Handelsaufsicht: Drexler.
Beamtin „ „ „ Klemm.

Ärztliches Mitglied: ....

Aufsichtsbeamter für die unter der Aufsicht der **Bergbehörde** stehenden Anlagen: Bohnert, Oberbergrat.

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Bearbeitung des Jahresberichts erfolgte für den allgemeinen Teil durch den Vorstand, für die Abschnitte I A und I D durch den Gewerberat des III., für die Abschnitte I B und I C durch den des IV., für den Abschnitt II durch den des I. und für den Abschnitt III durch den des II. Bezirks. — Die in Klammern beigefügten Ordnungsziffern (I) (II) (III) (IV) machen den Ursprung einzelner Berichtsteile nach den Bezirken kenntlich, der Buchstabe (A) bezeichnet Mitteilungen der Assessorinnen, der Buchstabe (H) solche des Beamten für die Handelsaufsicht; die mit (I—IV) bezeichneten Berichtsteile sind auf Grund des von allen Beamten gelieferten Materials je von dem Bearbeiter des betreffenden Berichtsabschnitts verfaßt.

Wegen der hohen Herstellungskosten mußte eine abermalige wesentliche Kürzung des Berichts eintreten.

Allgemeiner Bericht.

Der organische Aufbau des Amts hat im Berichtsjahr eine durchgreifende Änderung erfahren, die auf einer Verordnung des Staatsministeriums vom 8. 1. 20 (RegBl. S. 13) sowie einer Verfügung des Arbeitsministeriums vom 8. 12. 20 (ABl. des Min. d. I. S. 330) beruht. Die Verordnung bestimmt:

§ 2 Abs. 1 der K. Verordnung vom 6. 3. 05, betreffend die Gewerbeinspektion (RegBl. S. 43), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind in einem dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstellten Gewerbeaufsichtsamt vereinigt. Dieses wird von einem Vorstand geleitet, der das Amt als solches nach außen vertritt, die allgemeine Dienstaufsicht führt und die einheitliche und gleichmäßige Ausübung der Gewerbeaufsicht überwacht. Die Leitung der Geschäfte innerhalb der einzelnen Aufsichtsbezirke kommt den Beamten für diese Bezirke zu.

Aus der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 8. 12. 20 sind folgende wesentliche Bestimmungen hervorzuheben:

§ 1.

Der Vorstand des Gewerbeaufsichtsamts vertritt das Amt als solches nach außen und überwacht die einheitliche und gleichmäßige Ausübung der Gewerbeaufsicht; er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Beamten und Angestellten des Gewerbeaufsichtsamts.

Dem Vorstand kommt die Erledigung derjenigen Geschäfte zu, welche nicht ausschließlich einen einzelnen Aufsichtsbezirk berühren.

Der Vorstand hat hinsichtlich der Ausübung der Gewerbeaufsicht für das ganze Land die Befugnisse eines leitenden Bezirksbeamten.

§ 3.

Die leitenden Bezirksbeamten handeln bei ihrer amtlichen Tätigkeit wie bisher selbständig und auf eigene Verantwortung; sie sind aber verpflichtet, Anordnungen des Vorstandes in Hinsicht auf die Dienstordnung zu beachten.

Über Angelegenheiten ihres Bezirks von besonderer Bedeutung, insbesondere solche, welche die einheitliche und gleichmäßige Ausübung der Gewerbeaufsicht berühren, nehmen die leitenden Bezirksbeamten jeweils mit dem Vorstand Rücksprache, der auch die Behandlung selbst übernehmen kann.

§ 4.

Über die Behandlung und Erledigung wichtigerer Angelegenheiten wird in einem von dem Vorstand zu berufenden Zusammentritt der leitenden Bezirksbeamten unter dem Vorsitz des Vorstandes beraten und beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Der Vorstand und jeder der leitenden Bezirksbeamten können gegen einen solchen Beschluß die Entscheidung des Arbeitsministeriums anrufen.

Die gemeinsame Beratung und Beschlußfassung kann von jedem der leitenden Bezirksbeamten beantragt werden. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung des Arbeitsministeriums anrufen.

Zu den gemeinsamen Beratungen kann der Vorstand auch einzelne oder alle weiteren Beamten des Amts zuziehen. Ein Stimmrecht kommt diesen nicht zu.

Für die Neugestaltung der Behörde waren Gründe maßgebend, die innerhalb und außerhalb des Amts zu suchen sind. Der wichtigste ist naturgemäß die große Ausdehnung, die der Aufgabenkreis und damit auch der Beamtenkörper der Gewerbeaufsicht in den letzten etwa zwanzig Jahren erfahren hat. Innerhalb dieses Zeitraums kam zu der Überwachung der gewerblichen Betriebe nach § 139b der GewO. namentlich noch hinzu die Aufsicht über die Kinder- und über die Hausarbeit, über die neuen Verordnungen betr. die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter und der Angestellten, die aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Aufgaben u. dergl. mehr. An die Revisionstätigkeit der Beamten wurden immer höhere Anforderungen gestellt; sie wurde auch tatsächlich so gesteigert, daß z. B. im Jahre 1913 von den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Fabriken, Motorwerkstätten und Verordnungsbetrieben annähernd 95 % revidiert werden konnten. Die Zahl der revidierenden Beamten wuchs von 8 im Jahre 1901 auf jetzt 26 und hierzu kommen noch 6 Kanzleibeamte; neben den unmittelbar aus der Revisionstätigkeit sich ergebenden Arbeiten nahmen also auch die mehr unproduktiven der Verwaltung fortgesetzt an Umfang zu. Unter solchen Umständen konnte die frühere Organisation der Gewerbeinspektion, die 3 bezw. 4 einander gleichberechtigte Beamte an die Spitze der Behörde, wenn auch unter der Dienstaufsicht der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, gestellt hatte, nicht mehr auf die Dauer aufrechterhalten bleiben, wenn diese leitenden Beamten infolge von Überlastung durch Kanzleiarbeiten nicht immer mehr ihren eigenen Dienstaufgaben entzogen werden wollten.

Schon in der Kammer der Abgeordneten war im Juli 1918 eine Anregung zur organisatorischen Umgestaltung der Gewerbeinspektion in der Richtung gegeben worden, daß für sie eine Oberleitung geschaffen werde. Den unmittelbaren Anstoß zur Verwirklichung dieses Gedankens gab die nach der Revolution erfolgte Bildung eines besonderen Arbeitsministeriums in Württemberg. Dieses Ministerium übernahm die sozialpolitischen Aufgaben, welche bisher zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehört hatten, und wurde damit auch oberste Instanz für die Gewerbeaufsicht. Raum für eine Mittelbehörde, welche Stelle das nunmehr selbst in seiner Betätigung sehr eingeschränkte Landesgewerbeamt — die frühere Zentralstelle für Gewerbe und Handel — der Gewerbeinspektion gegenüber eingenommen hatte, gab es nun kaum mehr. Durch die eingangs genannte Verordnung des Staatsministeriums wurde deshalb ein dem Arbeitsministerium unmittelbar unterstelltes „Gewerbeaufsichtsamt" mit einem Vorstand an der Spitze gebildet. Damit wurden auch die äußeren Beziehungen der Gewerbeinspektion zur Zentralstelle für Gewerbe und Handel, der sie seit ihrer Gründung, also rund 40 Jahre hindurch angegliedert gewesen war und der sie eine immer verständnisvolle Förderung ihrer Bestrebungen zu verdanken hatte, vollständig gelöst.

Die besonders wichtige Abgrenzung zwischen der Tätigkeit des Amtsvorstandes und derjenigen der leitenden Bezirksbeamten ist aus den oben mitgeteilten Verordnungen des Staats- bezw. Arbeitsministeriums ersichtlich. Die gewählte Art des neuen Amtsaufbaus hat den großen Vorteil, daß sie zwar den Bezirksvorständen eine weitgehende Selbständigkeit und

damit der Eigenart der einzelnen Beamten, was in sozialpolitischen Dingen besonders wichtig ist, einen ausreichenden Spielraum zur Entfaltung läßt, daß sie aber doch andererseits in wichtigen Fragen auch für eine möglichst gleichmäßige Handhabung des Arbeiterschutzes innerhalb unseres Landes sorgt. Die regelmäßigen Beratungen, welche nach § 4 der Verfügung des Arbeitsministeriums Vorstand und Gewerberäte teils unter sich, teils mit den übrigen Beamten zusammen haben, geben für einen regen Meinungsaustausch wie auch für den Ausgleich widerstrebender Ansichten eine weitgehende Gewähr. Endlich ermöglicht die Tatsache, daß der Amtsvorstand, der selbst keinen Bezirk mehr leitet, alle allgemeinen, namentlich die Verwaltungsarbeiten zu erledigen hat, den Gewerberäten eine bessere Verfügung ihrer Zeit zu den eigentlichen Bezirksaufgaben, als dies bisher der Fall war.

Im Berichtsjahr traten sehr wesentliche Personalveränderungen ein, die vor allem durch die Neugestaltung des Amts veranlaßt wurden. Zum Vorstand wurde der dienstälteste Gewerberat und seitherige Leiter des I. Bezirks Gros in der Dienststellung eines Oberregierungsrats berufen. An seine Stelle trat Gewerberat Haßler vom II. in den I. Bezirk über, und dieser wurde wieder durch den zum Gewerberat beförderten bisherigen Gewerbeamtmann des I. Bezirks Ingelfinger ersetzt. Die so erledigte, sowie eine weitere durch den am 30. Juni erfolgten Austritt des Diplom-Ingenieurs Giesing freigewordene Gewerbeamtmannstelle wurden dem Regierungsbaumeister Dr. Emil Seyfried bezw. dem Chemiker Dr. Paul Deihle übertragen, die ihren Dienst am 1. September bezw. 15. November antraten. Auf die im Vorjahr freigewordene Stelle einer Gewerbeassessorin ist Dr. Martha Luise Rehm berufen worden, die am 15. April eintrat.

Die gegenüber früher kürzeren, die Revisionstätigkeit einengenden Arbeitszeiten in den Betrieben, die wenig günstigen Verkehrsverhältnisse und ähnliches, neuerdings auch die wesentlich verlängerten Urlaubszeiten der Beamten ließen die Erreichung der früheren Revisionszahlen auch nur annähernd nicht mehr möglich erscheinen. Es mußte deshalb an eine Personalvermehrung herangetreten werden. Es war dabei von Anfang an die Absicht des Amts, die Zahl der aus dem Arbeiterstande kommenden Beamten zu erhöhen und auch der mehrfach geäußerten Anregung zu entsprechen, daß einer der Beamten angesichts der ausgedehnten Holzindustrie in unserem Lande den Kreisen der Holzmaschinenarbeiter entnommen werde. Es wurden demnach 2 Stellen in der Dienststellung der Gewerbesekretäre ausgeschrieben und aus den rund 100 Bewerbern die den Gewerkschaftskreisen entstammenden Schlosser Wilhelm Hitzler und Modellschreiner (Maschinenarbeiter) Gottlieb Abele ausgewählt. Diese traten am 1. bezw. 16. August ins Amt ein. — Da sich weiterhin ergab, daß der eine in der Handelsaufsicht tätige Beamte für eine befriedigende Überwachung der Angestelltenbetriebe nicht ausreiche, da auch nach dem Vorgang in der Gewerbeaufsicht und aus den für diese maßgebend gewesenen Gründen eine besondere Berücksichtigung der zahlreichen weiblichen Angestellten notwendig erschien, wurde zur Handelsaufsicht noch eine Beamtin berufen und als solche die bisherige Fabrikpflegerin Marie Klemm am 1. November angestellt.

Die im vorigen Jahresbericht (S. 3 u. 4) erwähnte Übertragung der Begutachtung von Gesuchen zur Sprengstofflagerung an die Gewerberäte wie auch die in neuerer Zeit im Reich vorgekommenen großen Explosionskatastrophen machten die Zuziehung eines besonderen chemischen Sachverständigen für solche Revisionen notwendig, bei denen zur Durchführung eines wirksamen Arbeiterschutzes eingehende chemische Kenntnisse erforderlich sind. Für die beabsichtigten Zwecke wurde der Vorstand der Chemischen Anstalt des Landesgewerbeamts Prof. Dr. Rau gewonnen. Um auch im Amt selbst einen Sachverständigen zu haben, wurde, wie schon erwähnt, auf eine der freien Gewerbeamtmannstellen ein Chemiker berufen.

So sind zwar heute die Stellen des Amts, allerdings noch mit Ausnahme derjenigen des ärztlichen Mitglieds, nach langer Unterbrechung wieder voll besetzt, zum Teil auch vermehrt, der gegebene Überblick, namentlich aber ein Vergleich mit dem Personalbestand von 1913 zeigt aber doch, in welch hohem Maß in und nach dem Kriege eine Verschiebung oder Erneuerung innerhalb des Beamtenkörpers stattgefunden hat. Es ist sehr zu wünschen, daß nunmehr wieder eine größere Stetigkeit eintritt und damit auch die frühere Leistungsfähigkeit des Amts wieder voll erreicht werden kann.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen ist es jedenfalls nicht ohne Interesse, auch einmal einen kurzen statistischen Nachweis darüber zu haben, in welchem Maße beim Gewerbeaufsichtsamt in den letzten 20 Jahren die Anstellung von Beamten ohne wissenschaftliche Vorbildung, namentlich aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen stattgefunden hat. Es ist dabei zu betonen, daß im Gegensatz zu fast allen übrigen Ländern Württemberg seine Beamten von Anfang an unmittelbar diesen Kreisen entnommen hat, also keine Beamten mit Technikumsbildung oder ähnlichem hat. Die Entwicklung war folgende:

Jahr	Beamte						Stellen für Beamte	
	insgesamt	der Gewerbeaufsicht			der Handelsaufsicht		mit	ohne
		männlich		weiblich	männlich	weiblich	wissenschaftliche Vorbildung	
		insgesamt	aus dem Arbeiterstand					
1901	8	7	—	1	—	—	7	1 = 12%
1903	12	10	3	2	—	—	7	5 = 42%
1913[1]	21	17	6	4	—	—	11	10 = 48%
1921	26	20	8	4	1	1	12[2]	14 = 54%

[1] Ohne Einrechnung des im Nebenamt tätig gewesenen ärztlichen Mitglieds.
[2] Neu 1 Stelle für den Amtsvorstand.

Demnach sind zurzeit im reinen Gewerbeaufsichtsdienst die Zahlen der Beamten mit bezw. ohne wissenschaftliche Vorbildung einander gleich, einschließlich der Handelsaufsicht werden aber die ersteren von den letzteren schon übertroffen.

Neuartige Aufgaben sind zwar dem Amt im Berichtsjahr kaum entstanden, die zu erledigenden Arbeiten nahmen aber infolge der nun-

mehrigen Selbständigkeit des Amts und der günstigen Geschäftslage in Gewerbe und Handel, die ein nennenswertes Anwachsen der Betriebs- und Arbeiterzahlen zur Folge hatte (vgl. Tafel II im Anhang), stark zu; die Kanzleiarbeiten wuchsen auf das $1^1/_2$fache des Vorjahrs an, namentlich Bau- und Überzeitarbeitsgesuche häuften sich. Nur für die weiblichen Beamten ergab sich zunächst eine gewisse Erleichterung in der Revisionstätigkeit insofern, als die Überwachung der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen infolge des Wegfalls einer großen Zahl von Sonderbestimmungen wie auch der regeren Mithilfe der Arbeitervertretungen auf diesem Gebiet nicht mehr so viel Mühe beanspruchte wie früher, anderseits brachten es aber die Zeitumstände mit sich, daß die Beamtinnen in der allgemeinen Fürsorgetätigkeit für die weibliche Arbeiterschaft mehr und mehr Arbeit fanden. Selbstverständlich ist nicht beabsichtigt, die Zahl der eigentlichen Fürsorgestellen zu vermehren, sondern nur die bestehenden zu unterstützen; dies ist für die Beamtinnen der Gewerbeaufsicht besonders deshalb leicht möglich, weil sie mit fast dem ganzen Kreis der werktätigen Frauen in unmittelbare, persönliche Berührung kommen. — Bei der Begutachtung wichtiger Gesetzentwürfe und in sonstigen Berichten an das Arbeitsministerium hatte das Amt vielfach Gelegenheit, im Interesse des Arbeitnehmerschutzes tätig zu sein, so in den Fragen des Erlasses reichsgesetzlicher Unfallverhütungsbestimmungen für Holzbearbeitungsmaschinen und eines Gesetzes über die Verpflichtung der Maschinenhersteller zur Mitlieferung von Schutzvorrichtungen (Maschinenschutzgesetz), über die Fragen der Bleiweißverwendung im Anstreichergewerbe und der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel, die dann auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf behandelt wurden, über die Arbeitszeit der Angestellten, die Ausgestaltung der Handelsaufsicht u. dgl. mehr. Der im Jahr 1919 gestellte Antrag auf Erlaß einer württembergischen Verfügung für unter Druck stehende Dampfgefäße, über den bis jetzt noch nicht entschieden worden ist, wurde auf Grund zweier im Berichtsjahr vorgekommener schwerer Unfälle wiederholt.

Die gegenüber den Vorjahren etwas günstigeren Personalverhältnisse bei den Beamtinnen gestatteten, der Haus- und Kinderarbeit wieder mehr Beachtung zu schenken; vgl. hierüber S. 26 u. 34.

Bezüglich der Handelsaufsicht wird im allgemeinen auf den Sonderbericht in Abschnitt I D Bezug genommen. Hervorzuheben ist hier nur, daß das Arbeitsministerium zwecks Gewinnung eines genauen Überblicks über die Zahl der reinen Handelsbetriebe und der darin beschäftigten Angestellten mit Erl. v. 27. 9. 21 (Staatsanz. Nr. 226) die Aufstellung von Verzeichnissen durch die Oberämter und ihre Einsendung bis spätestens 1. April 1922 an das Gewerbeaufsichtsamt angeordnet hat. Die Betriebs- und Angestelltenstatistik (vgl. Tafel VII) wird also im nächsten Jahresbericht eine gute Grundlage haben.

Die Beziehungen zu den Arbeitgebern gestalteten sich vielfach, besonders in Mittel- und Kleinbetrieben, nicht so, wie es im dienstlichen Interesse erwünscht gewesen wäre. Einigemal kamen scharfe Auseinandersetzungen mit Unternehmern vor; in einem Fall führte eine solche zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Beamtenbeleidigung, die An-

gelegenheit wurde aber nach gewährter ausreichender Genugtuung als beigelegt betrachtet. An diesen Spannungen trägt neben der allgemeinen Abnahme der staatlichen Autorität und der eingetretenen Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zweifellos das von den Beamten durchzuführende Achtstundentaggesetz die Hauptschuld; der allgemeine Widerstand gegen dieses macht sich leider häufig auch in persönlichen Angriffen auf die Beamten bemerkbar. Es wäre sehr zu wünschen, daß den wenig dankbaren Aufgaben der Gewerbe- und der Handelsaufsichtsbeamten allmählich wieder eine sachlichere Beurteilung zuteil würde. Der Verkehr mit den Arbeitnehmern und deren Organisationen war ein sehr reger; die Übermittlung von Beschwerden hat — trotz der Betriebsräte — auch gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen, so daß darin der Beweis eines andauernden Vertrauens zum Amt erblickt werden kann.

Sehr wichtig für eine erfolgreiche Betätigung des Amts wäre eine stärkere Unterstützung durch die Gerichte. Die Bestrafungen waren mitunter so gering, daß darin eine Abschreckung widerspenstiger Unternehmer nicht erblickt werden konnte, und daß deshalb die Gewerbeaufsichtsbeamten sich wiederholt die Frage vorlegen mußten, ob unter solchen Umständen Strafanzeigen nicht besser zu unterlassen seien. Selbst von Unternehmerseite wurde einmal über diese Verhältnisse geklagt, die nur einen unlauteren Wettbewerb der Arbeitgeber unter sich zu begünstigen geeignet seien. Nachdem durch Reichsgesetz vom 21. 12. 21 der Höchstbetrag für Geldstrafen wegen Vergehen und Übertretungen auf das mindestens Zehnfache der seitherigen Beträge erhöht worden ist, müssen künftig auch wesentlich höhere Bestrafungen erwartet werden.

Um den folgenden eingehenderen Berichten nicht vorzugreifen, ist über die wesentlichen Revisionsergebnisse in kurzer Zusammenfassung nur zu sagen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Achtstundentag in den Großbetrieben durchgeführt und auch die Mittelbetriebe bemüht sind, sich mit ihnen abzufinden. In den Handwerksbetrieben finden aber die Gewerbeaufsichtsbeamten immer stärkeren Widerstand, und seine Bekämpfung verspricht deshalb keinen vollen Erfolg, weil namentlich in den Landbezirken gewisse Ausnahmen notwendig sind; die Verfügung des Arbeitsministeriums über die Regelung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben auf dem Lande vom 29. 7. 20 (Jahresber. 1921, S. 10) läßt sich vorläufig nicht entbehren. Die Betriebsräte haben sich im wesentlichen eingebürgert, und in den größeren Fabriken haben viele Unternehmer ihre Vorteile schätzen gelernt; auch die Arbeiter haben dort wirkliches Interesse für die Einrichtung, wenn sich auch ihre Hoffnungen auf den Einfluß der Räte in der Betriebsverwaltung nicht in dem von ihnen erwarteten Maß verwirklicht haben. Ungünstiger dagegen liegen die Verhältnisse in den mittelgroßen Anlagen, da die Schulung der Räte meistens eine ungenügende ist und das Amt viele persönliche Widerwärtigkeiten mit sich bringt; kaum von Bedeutung sind, infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit, die Betriebsobmänner in den Kleinbetrieben. Der technische Arbeiterschutz macht wieder Fortschritte, der hygienische läßt bei den schlechten Baumarktverhältnissen, verbunden mit einem Wachsen der Industrie, noch viel zu wünschen übrig. Der Beschäftigungsgrad in Gewerbe und Handel war namentlich

im zweiten Halbjahr sehr gut. Der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter wurde zwar durch Lohnerhöhungen immer wieder nachzuhelfen versucht, jedoch meistens erst einige Zeit nach dem Einsetzen der Teuerungswellen.

Die zahlenmäßige Revisionstätigkeit ergibt sich aus folgendem Überblick:

In den 4 Aufsichtsbezirken waren im Berichtsjahr vorhanden:

1. Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und diesen nach § 154 Abs. 2—4 der GewO. gleichgestellte Anlagen (zu welch letzteren insbesondere die Werkstätten mit Motorbetrieb, die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werkstätten der Tabakindustrie, sowie Ziegeleien, Brüche und Gruben mit mindestens 5 Arbeitern zählen): 15793 (im Vorjahr 14570), siehe hierzu Tafel II, I.—IV. Bezirk;

2. solche nicht schon unter Ziff. 1 gezählte Betriebe, für welche der Reichsrat nach § 120e der GewO. besondere Vorschriften erlassen hat (Verordnungsbetriebe): 2907 (im Vorjahr 2679), siehe hierzu Tafel III, I.—IV. Bezirk;

zusammen 18700 (17249) Betriebe.

Von den unter Ziff. 1 aufgezählten 15793 Anlagen wurden revidiert 10777 = 68,2 % mit 251195 von insgesamt 306154 Arbeitern = 82,0 % in 11242 Revisionen (im Vorjahr von 14570 Anlagen 9783 = 67,1 % mit 228899 von 262213 Arbeitern = 87,3 % in 10095 Revisionen). Von den unter Ziff. 2 aufgeführten 2907 Betrieben wurden revidiert 1450 = 49,9 % mit 3845 Arbeitern in 1495 Revisionen (im Vorjahr von 2679 Betrieben 902 = 33,7 % mit 2856 Arbeitern in 930 Revisionen). Von den 18700 Anlagen der Ziff. 1 und 2 zusammen ergibt dies 12227 revidierte Anlagen = 65,3 % in 12737 Revisionen (im Vorjahr von 17249 Anlagen 10685 = 61,9 % in 11025 Revisionen).

In rein handwerksmäßigen Betrieben ohne Motor wurden 166 Revisionen vorgenommen.

In Werkstätten, welche unter das Hausarbeitsgesetz fallen, wurden 214 Revisionen (im Vorjahr 68) vorgenommen, auf den Vollzug des Kinderschutzgesetzes entfielen 123 (im Vorjahr 5), auf die gleichzeitige Kontrolle beider Gesetze 56 (im Vorjahr 3) Revisionen. Für Haus- und Kinderarbeit zusammen ergeben sich also 393 (im Vorjahr 76) Revisionen.

In reinen Handelsgeschäften und produktiven Betrieben mit Angestelltenabteilungen wurden zusammen 2765 Revisionen in 2640 Anlagen mit 31263 Angestellten vorgenommen (im Vorjahr 2785 Revisionen in 2706 Anlagen mit 31129 Angestellten).

Nach vorstehendem sind insgesamt 16061 Revisionen (im Vorjahr 14006) in revisionspflichtigen Betrieben vorgenommen worden. Hierzu kommen noch weitere 1538 Revisionen in solchen Betrieben — und zwar 729 Revisionen in Anlagen der Ziff. 1, 247 Revisionen in solchen der Ziff. 2 und 562 Revisionen in Angestelltenbetrieben —, in denen keine Arbeiter oder Angestellten beschäftigt wurden, die also als nicht revisionspflichtig bei der prozentualen Berechnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Gesamtzahl der Revisionen im Jahr 1921 ist demnach 17599 (im Vorjahr 15768).

Von den Revisionen der Anlagen nach Ziff. 1 und 2 und der Angestelltenbetriebe entfallen 1 auf die Nacht, 63 auf Sonn- und Festtage, 14 297 Betriebe wurden einmal, 519 zweimal, 51 drei- und mehrmal revidiert.

Die Beamten nahmen endlich noch 135 Unfalluntersuchungen (im Vorjahr 173) vor.

Wenn demnach auch die absoluten Revisionszahlen im Berichtsjahr zugenommen haben, so ist dies doch bei den Verhältniszahlen wegen der erfolgten Steigerung der Betriebs- und Arbeiterzahlen nur in geringem Maß der Fall. Im folgenden Jahr, in welches das Amt mit vermehrten, eingearbeiteten Kräften eintritt, wird hoffentlich auch eine Steigerung dieser Verhältniszahlen erreicht werden.

I. A—C. Arbeiter im allgemeinen, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

A. Arbeiter im allgemeinen.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, waren am 1. Oktober 15793 Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und diesen gleichgestellte Anlagen vorhanden gegen 14570 Betriebe im Vorjahr. In diesen Anlagen waren zusammen 306154 Arbeiter (im Vorjahr 262213) beschäftigt, darunter erwachsene männliche 191059 (169957), erwachsene weibliche 83343 (66078), junge Leute 29858 (24584) und Kinder unter 14 Jahren 1894 (1594). Hiernach hat die Anzahl der Anlagen gegenüber dem Vorjahr um 8,4 % zugenommen, die Zahl der Arbeiter überhaupt ist um 16,7 % gestiegen, diejenige der erwachsenen männlichen und erwachsenen weiblichen Arbeiter um 12,4 bezw. 26,1 %, diejenige der jungen Leute um 21,4 %, und diejenige der Kinder unter 14 Jahren um 18,8 %. Die entsprechenden Zahlen des Jahres 1913 sind nicht nur erreicht, sondern schon wesentlich überschritten. Die außerordentlich starke Zunahme der Zahl der Betriebe wie der Gesamtarbeiterzahl ist einesteils eine Folge der Besserung der wirtschaftlichen Lage zur Zeit der statistischen Erhebungen, andererseits darauf zurückzuführen, daß heute bei den hohen Kosten der Lebenshaltung weit mehr Personen als vor dem Kriege von früher Jugend an bis an ihr Lebensende auf Verdienstmöglichkeit in der Industrie angewiesen sind. Das fortgesetzte Anwachsen der Frauenarbeit in den gewerblichen Betrieben kennzeichnet den Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung. Beinahe die Hälfte der Gesamtarbeiterschaft ist in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate sowie der Textilindustrie beschäftigt. An der Zunahme der Arbeiterzahl waren hauptsächlich folgende Gruppen beteiligt: Industrie der Steine und Erden mit 3641, Metallverarbeitung mit 2704, Textilindustrie mit 15310, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 4484, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 5099, Bekleidungsindustrie mit 5831 Arbeitern. Die größte Zunahme weist die Textilindustrie auf, ohne jedoch dabei ihren Stand vom Jahre 1913 zu erreichen. — Nach Tafel III, I.—IV. Bezirk, waren 2907 sog. Verordnungsbetriebe mit 6745 Arbeitern gegen 2679 Betriebe mit 5754 Arbeitern im Vorjahr vorhanden. (I—IV)

2. Arbeitszeit.

I. Bezirk: In der Industrie, im Gegensatz zum Handwerk, ist der Achtstundentag in der ersten Hälfte des Berichtsjahrs, zum Teil auch infolge des schleppenden Geschäftsgangs, in befriedigender Weise beachtet worden. Die erhöhte Arbeitsfreudigkeit trug, soweit sie sich in der Zunahme der Akkordarbeit äußerte, dazu bei, daß die Unternehmer nicht immer nur die Nachteile, sondern auch die Vorzüge der achtstündigen

Arbeitszeit kennen lernten. Die Einführung weitgehender Arbeitsteilung, mit der eine erhöhte Beanspruchung der Arbeitskräfte Hand in Hand geht, führte zur vollen Ausnützung der verfügbaren Arbeitszeit, so daß eine Verlängerung der letzteren die Grenze der Leistungsfähigkeit zum Schaden der Gesundheit der Arbeiter überschritten hätte. Die technische Verbesserung der Einrichtungen war manchen Unternehmungen nur durch wesentliche Kapitalvermehrung möglich. Andererseits wurde festgestellt, daß in einzelnen Betrieben infolge der Unvollkommenheit bestimmter Abteilungen letztere häufig Überarbeit leisten mußten, damit der Gesamtbetrieb voll ausgenützt werden konnte. Im Handwerk mußte dagegen in vielen Fällen gegen die Nichteinhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit eingeschritten werden. Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Kleinhandwerk, dessen Kundschaft von Fall zu Fall ihre Aufträge mit kurzer Frist zu erteilen pflegt, mit der achtstündigen Arbeitszeit häufig nicht auskommt, so kann doch den Bestrebungen des Handwerks nicht allgemein recht gegeben werden, für sich weitgehende Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit zum voraus in Anspruch zu nehmen. Die Einwendungen, die von seiten der Handwerker gegen den Achtstundentag erhoben werden, haben vor allem für solche Meister keine Berechtigung, welche ihre Aufträge auf dem Wege des Groß- oder Kleinhandels regelmäßig hereinholen. Der Handel, dessen Hauptrolle auf wirtschaftlichem Gebiete im Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage liegt, trägt dazu bei, die gleichmäßige Beschäftigung der Warenhersteller zu ermöglichen, da er die Bedürfnisse der Kundschaft voraussieht. Die vermittelnde Tätigkeit des Handelsgewerbes zwischen Warenhersteller und Verbraucher ist also nicht ohne Einfluß auf die Arbeitszeitverteilung in den Werkstätten und kann die Berücksichtigung des Achtstundentags von vornherein erleichtern, dem Großunternehmer ebenso wie solchen Handwerkern, die dem Handelsmann ihre Ware anbieten und dadurch unmittelbar mit dem Großbetrieb im Wettbewerb stehen. Mit Recht wird daher von letzterem über solche Handwerker besonders auf dem Lande geklagt, welche durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Arbeitszeit ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen suchen. — Infolge der Überteuerung der Lebenshaltung hat der Mehrverdienst für Überarbeit in manchen Betrieben die Belegschaft verlockt, den guten Geschäftsgang im letzten Viertel des Berichtsjahrs übermäßig auszunützen, eine Arbeitervertretung ging sogar so weit, bei Erhebungen über die Überarbeit einem Beamten gegenüber ihre gegensätzliche Auffassung mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß das Gewerbeaufsichtsamt bei Geschäftskrisen auch nicht für die Existenzmöglichkeit der Arbeiter sorge. Besondere Schwierigkeiten in der Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen treten mangels Tarifabkommens immer noch in solchen Gewerben auf, deren Geschäftsanfall zu gewissen Tages- und Jahreszeiten verschieden stark ist und welche infolgedessen den täglichen Bereitschaftsdienst der Arbeiter im Betrieb um 2 bis 3 Stunden über den gesetzlichen Rahmen zu verlängern pflegen.

II. Bezirk: Die Anordnung vom 23. 11./17. 12. 18 kann in der Industrie als im wesentlichen durchgeführt gelten. Fast durchweg kam jedoch nicht der Achtstundentag, sondern die 48-Stundenwoche zur Einführung zwecks Freimachung des Samstagnachmittag unter Verteilung der da-

durch ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage. Mitunter gaben Unternehmer auf Wunsch der Arbeiter wie auch aus wirtschaftlichen Gründen den Samstag ganz frei unter entsprechender Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Werktagen. Für die Gesundheitsverhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter erscheint dies nicht ganz ohne Bedenken, und aus diesem Grunde sollte von einer derartigen Regelung nur in besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden. In Steinbrüchen, auf Bauten u. dgl. wurde, um die Arbeiter den vollen Wochenlohn verdienen zu lassen, die infolge von Regentagen ausgefallene Arbeitszeit auf die übrigen Werktage der Woche bezw. der Doppelwoche verteilt. Mit Rücksicht auf die Arbeiterschaft wurde gegen vorstehende Regelung bis jetzt nichts weiter erinnert, dagegen wurde in einer Werkstätte die Erledigung der 48-Stundenwoche in 4½ Tagen, mit Arbeitsschluß am Freitagmittag, beanstandet und eine der Ziffer II der Anordnung entsprechende Regelung verlangt. — Aus Arbeiterkreisen der kleineren und mittleren handwerksmäßigen Betriebe wurden immer noch Klagen über wesentliche Überschreitungen des Achtstundentags laut. Insbesondere in ländlichen Gegenden besteht die Abneigung gegen den Achtstundentag fort, und zwar nicht allein bei Arbeitgebern, sondern auch bei Arbeitnehmern; die letzteren betreiben vielfach nebenbei Landwirtschaft und wollen die während der Bestell- und Erntezeiten versäumten Arbeitsstunden in der landwirtschaftlich ruhigeren Zeit wieder einholen, während die Unternehmer zur besseren Ausnützung ihrer Maschinen und zur Steigerung ihres Umsatzes den Wünschen der Arbeiter gern entgegenkommen. In solchen Fällen lassen sich die Arbeiter sogar manchmal verleiten, den revidierenden Beamten unrichtige oder unklare Angaben über ihre Arbeitszeit zu machen. Auch die Sägewerke wollen sich nicht zur Einführung der verkürzten Arbeitszeit bequemen; sie berufen sich dabei meist auf die Notwendigkeit der Ausnützung der Wasserkraft. Ferner suchen Kleinmeister auf dem Lande, die für Großbetriebe arbeiten, wie auch ihre Arbeiter die geringeren Lohnsätze durch verlängerte Arbeitszeit wieder auszugleichen. Dem schärfsten Widerspruch begegnet jedoch die Forderung der Achtstundentagsregelung in den Handwerksbetrieben, in denen die Arbeiter zugleich Kost und Wohnung erhalten. Infolge der Steigerung der Kosten für die Lebensmittel zeigen die Arbeitgeber neuerdings keine Neigung mehr, ihren Gehilfen und Lehrlingen fernerhin Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. — Von Kurzarbeit an einzelnen Tagen oder Freigabe ganzer Tage (z. B. Montag und Samstag) wurde nur im Frühjahr und gegen den Sommer in manchen Industrien gehört, Arbeiterentlassungen größeren Umfangs sind nicht vorgekommen. Später bedingte die gute Geschäftslage zahlreiche Überstunden. Mitunter wurde auch Überarbeit festgestellt, ohne daß eine behördliche Genehmigung vorlag. In einem Fall verbat sich sogar der Betriebsrat eine Nachprüfung der Notwendigkeit durch den Gewerbeaufsichtsbeamten. Bei den Überstunden handelte es sich größtenteils um dringliche Terminlieferungen, doch wurden solche auch zum Bau von Arbeiterwohnhäusern, für Rußland u. dgl. geleistet. Verspätetes Eintreffen von Rohstoffen, Mangel an Kohle und elektrischer Kraft ließen gegen den Schluß des Jahres eine regelmäßige Arbeitszeit sehr oft nicht zu, so daß

das Bild des Achtstundentages stark verzerrt wurde. Die Arbeitsleistung hat sich im Berichtsjahr, wie fast allgemein von den industriellen Arbeitgebern anerkannt wird, erfreulich gehoben, so daß nicht nur die Stundenarbeitsleistung der Vorkriegszeit erreicht, sondern auch überschritten wurde; von Handwerksmeistern wurde dem widersprochen. In ländlichen Gegenden wurde von den Unternehmern wiederholt darüber geklagt, daß die Arbeiter zuweilen übermüdet in die Betriebe kommen, da sie zuvor ihre landwirtschaftlichen Arbeiten verrichteten.

III. Bezirk: Der Achtstundentag hat sich wohl im Prinzip, aber nicht rein schematisch durchführen lassen. Die Arbeitsbedingungen der verschiedenen Arbeiterklassen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Betriebe weisen in der Industrie und im Handwerk zu große Unterschiede auf. In der Industrie fand der Achtstundentag, abgesehen von wenigen kleineren Betrieben, kaum mehr grundsätzlichen Widerstand. Die größeren Betriebe haben sich im allgemeinen mit ihm abgefunden und auch seine Vorteile schätzen gelernt. Durch Ausgestaltung der Arbeitsverfahren und durch technische Verbesserung sowie durch erhöhte Arbeitsleistungen wurde der durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Ausfall so ziemlich wieder ausgeglichen. Die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Schwankungen in der Kohlenzufuhr und im Rohstoffbezug, Wassermangel und anderes ließen jedoch eine gleichmäßige dauernde Beschäftigung nicht zu. Unregelmäßigkeiten im Betrieb führten deshalb zu vorübergehender kürzerer oder längerer als achtstündiger täglicher Beschäftigung ganzer Betriebe; in einzelnen Abteilungen war Überarbeit häufig erforderlich, um dem übrigen Betrieb eine normale gleichmäßige Beschäftigung zu ermöglichen, und die deshalb länger Arbeitenden glaubten dadurch nur ihre soziale Gesinnung richtig zu betätigen, ohne damit grundsätzlich dem Achtstundentag Abbruch zu tun. Der Tiefstand der Mark hatte im Spätjahr eine Hochkonjunktur der Industrie hervorgerufen, wodurch die Arbeitslosigkeit sehr zurückging und eines der Hauptmomente für Verkürzung der Arbeitszeit in den Hintergrund trat. Bei der zunehmenden Teuerung der Lebenshaltung war es deshalb natürlich, daß die Betriebsräte dem Drängen der Unternehmer und vielfach auch dem der Arbeiter selbst, die sich einen Ausgleich für die flaue Zeit verschaffen wollten, nachgaben und der gewünschten Überarbeit zustimmten. Eine Verbilligung der Erzeugnisse durch die Überarbeit trat nicht ein. — In den Saisonbetrieben und in den von der Witterung oder dem Wasserstand vorwiegend abhängigen Betrieben wurde der Achtstundentag nicht eingehalten. Für ausgefallene Arbeitsstunden wurde ein Ausgleich durch vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit vorgenommen, zumeist ohne Erlaubnis hierzu. Bei Beanstandungen dieserhalb fiel manch hartes Wort seitens der Unternehmer wie der Arbeiter. Wird in diesen Betrieben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für das ganze Jahr berechnet, so ergibt sich selten mehr als 8 Stunden. — Was das Handwerk betrifft, so wird die schematische Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit seit ihrer Einführung von der berufenen Vertretung des Handwerks auf das schärfste bekämpft, und es wird von dieser Seite unbedingt verlangt, daß wenigstens allen den Gewerben, welche von der Jahreszeit, der Witterung und alljährlich periodisch

hervortretenden Bedürfnissen abhängen, eine besondere gesetzliche Regelung zugebilligt werde, und zwar derart, daß ihnen in der Saison eine längere Arbeitszeit zugestanden werde. Hierher gehören in erster Linie die nicht auf Vorrat arbeitenden Handwerksbetriebe, welche die landwirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen, so z. B. Schmiede, Sattler, Wagner, Seiler usw. Ferner die Nebenbetriebe des Baugewerbes, wie Glaser, Hafner, Bauschlosser, Flaschner, Maler und andere. Bei dieser grundsätzlichen Stellung des Handwerks zum Achtstundentag wurden deshalb auch bei den Revisionen dieser im Aufsichtsbezirk besonders zahlreich vorhandenen Betriebe häufig Überschreitungen festgestellt. In Fällen dringenden Bedürfnisses war den Handwerkern auf dem Lande mit weniger als 10 Arbeitern auf Grund der Verfügung des Demobilmachungskommissars vom 29. 7. 20 die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeiter entsprechend den Bestimmungen der Landarbeitsordnung innerhalb des Jahres während je 4 Monaten täglich höchstens 8 bzw. 10 bzw. 11 Stunden zu beschäftigen. — Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit unterliegen noch häufigem Wechsel. Die gegensätzlichen Wünsche der ortsansässigen und der auswärtigen Arbeiter können oft nur schwer eine beide Teile befriedigende Lösung finden. Namentlich in bezug auf die Mittagspause — längere oder kürzere Pause bzw. durchgehende Arbeitszeit — sind die Ansichten noch sehr geteilt. Die durchgehende Arbeitszeit bedarf hinsichtlich ihrer Auswirkung in gesundheitlicher Beziehung noch sehr der Beachtung. Der freie Samstagnachmittag hat sich in vielen kleinen Betrieben, in den mittleren und Großbetrieben fast durchweg eingebürgert.

IV. Bezirk: Der Durchführung des Achtstundentags wird im allgemeinen nur noch in kleinen Betrieben Widerstand entgegengebracht. In den handwerksmäßigen Betrieben, namentlich der Kleinstädte und auf dem Lande, herrscht fast durchweg eine 9- bis 10stündige Arbeitszeit vor. Das Kleingewerbe, in dem ausschließlich bestellte Kundenarbeit, die wiederum je nach den Bedürfnissen des öffentlichen und privaten Lebens bei Märkten, vor Feiertagen, nach dem Stand der Feld- und Gartenarbeiten u. dgl. stark wechselt, läßt sich in einen starren Rahmen des Achtstundentags nicht hineinzwängen. Auch in solchen Betrieben, welche von der Witterung in erheblichem Maße abhängen, stellen sich der Durchführung ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Versuche kleinerer Unternehmer, durch Vervollkommnung der maschinellen Einrichtung den Anforderungen des Achtstundentags gerecht zu werden, blieben vereinzelt, da viele nicht die finanziellen Mittel für kostspielige Betriebsverbesserungen aufbringen konnten. In einigen Fällen wurde gegen Inhaber kleinerer Betriebe wegen beharrlicher Nichteinhaltung des Achtstundentags Strafanzeige erstattet. Ein Drehermeister, der durch fortlaufende Aufträge in einem von ihm hergestellten Sondererzeugnis gleichmäßig beschäftigt war, wurde mit 20 ℳ bestraft. Ebenso wurden die Inhaber von drei Beindrehereien, die ohne Überzeitbewilligung die gesetzlich zugelassene Arbeitszeit längere Zeit und erheblich überschritten hatten, um je 300 ℳ gestraft. Ein Schmied, der seine Lehrlinge trotz Verwarnung bedeutend über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigte, wurde um 200 ℳ gestraft. — In den mittleren und großen Betrieben hat sich die 48stündige Wochenarbeitszeit mit ver-

kürzter Arbeitszeit an den Samstagen — meist bis 1 Uhr nachmittags — fast vollständig eingebürgert. Infolge strengen Geschäftsganges wurde zeitweise, namentlich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres, in größerem Umfang mit Überstunden gearbeitet. — Mehrfach verbreitet, auch bei den Leitern größerer Betriebe und bei der Arbeiterschaft selbst, war die irrige Ansicht, daß bei freiwilliger Mehrarbeit Genehmigung durch die Behörde nicht erforderlich sei. Die in manchen Fachzeitschriften zu findende mißverständliche Wiedergabe eines Reichsgerichtsurteils über die Nichtstraffälligkeit von Arbeitnehmern bei Überschreitung des Achtstundentags trug zur Verbreitung dieser unrichtigen Auffassung wesentlich bei. So weigerte sich eine Metallwarenfabrik unter Bezugnahme auf eine Pressenotiz, die für eine nachträgliche Überzeitarbeitsbewilligung angesetzte Sportel zu bezahlen und fügte ihrem Schreiben noch bei, daß sie die Überzeitarbeit nur der Form halber mitgeteilt habe, um noch ein übriges zu tun. Ein Sägwerksbesitzer in einer Oberamtsstadt suchte im dortigen Amtsblatt Säger mit der Bemerkung, daß sich nur solche Arbeiter melden möchten, die freiwillig 10 Stunden täglich arbeiten würden. In beiden Fällen wurde das Erforderliche eingeleitet. Durch Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. 12. 1921 wurden die in Betracht kommenden Behörden ersucht, für möglichstes Bekanntwerden der bestehenden Rechtslage bezüglich freiwilliger Überzeitarbeit Sorge zu tragen. Bei Beanstandung von Überzeitarbeit ohne Genehmigung kam es auch wiederholt vor, daß die Arbeiter erklärten, man könne ihnen keine Vorschriften machen, man kümmere sich auch nicht um sie, wenn sie in schlechten Zeiten verkürzt arbeiten müßten. Der dauernden Einführung von Doppelschichten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs standen mehrfach Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß nicht die erforderliche Zahl von Arbeitskräften zu bekommen war oder die Zugsverbindungen zu ungünstig waren. — Über die Einwirkung des Achtstundentags auf die produktive Stundenleistung der Arbeiter wurden den Gewerbeaufsichtsbeamten noch keine auf exakte Beobachtungen gegründete Urteile in verwertbarem Umfang von Unternehmern bekannt gegeben. Mitteilungen dagegen, welche im allgemeinen eine Zunahme des Fleißes und Arbeitswillens der Arbeiter bestätigen, wurden von den Unternehmern in steigendem Maße gemacht.

Die für einzelne Betriebe zugelassenen Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit sind aus Tafel V, I—IV. Bezirk, im Anhang ersichtlich. An 515 Betriebe wurden insgesamt 620 Bewilligungen, davon 2 durch den Demobilmachungskommissar erteilt, eine im Verhältnis zu der Gesamtzahl der überhaupt vorhandenen Betriebe doch geringe Anzahl von Bewilligungen, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß mitunter auch Betriebe ohne Genehmigung Überarbeit geleistet haben. Im allgemeinen hat die Arbeiterschaft ihre Zustimmung zu der Überarbeit nicht leicht gegeben, weil sie die Arbeit möglichst strecken wollte, und weil sie fürchtete, aus ihrer Zustimmung könnten falsche Schlüsse hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Stellung zum Achtstundentag gezogen werden. Versuche zu übermäßig langer oder regelmäßiger Überarbeit einzelner Betriebe wurden bekämpft. (I—IV)

In dem im Jahre 1920 wegen Überschreitung des Achtstundentags gegen 6 Gärtner eingeleiteten Strafverfahren (siehe Jahresbericht 1920, S. 12) erfolgte zunächst Freisprechung. In der Revisionsklage wurde vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart das freisprechende Urteil u. a. mit folgender Begründung aufgehoben: „Durch die Novelle zur GewO. vom 28. 11. 08 ist anerkannt, daß jedenfalls gewerbliche Gärtnereien — im Gegensatz zu nicht zu Erwerbszwecken betriebenen Gärtnereien und zu überwiegend feldmäßig betriebenen Gärtnereien — Gewerbebetriebe im Sinne der GewO. sind und hiernach zweifellos auch die Anordnung vom 23. 11. 18 nach ihrem Wortlaut auf die Arbeiter in gewerblichen Gärtnereien Anwendung findet. Es kann zugegeben werden, daß diese Anordnung sich für Gärtnereibetriebe weniger eignet als für Gewerbebetriebe im engeren Sinn und ihre Anwendung zu Unzuträglichkeiten führen kann. Allein wenn der Gesetzgeber die Gärtnereibetriebe hätte ausnehmen wollen, so hätte dies ausdrücklich geschehen müssen, wie dies in Ziff. III für das Verkehrsgewerbe der Fall ist. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß etwaige Unzuträglichkeiten durch die Bestimmungen in Ziff. VI und VII gemildert werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche oder eine feldmäßige Gärtnerei vorliegt, bestimmt sich nach dem überwiegenden Gesamtcharakter des Betriebs; dabei sind Anhaltspunkte für gewerblichen Betrieb: Verwendung von technisch geschultem Personal, Verarbeitung der Produkte (Blumen- und Kranzbinderei u. dgl.), Blumenzucht, Friedhofgärtnerei, Halten von Frühbeeten und Gewächshäusern, kaufmännischer Betrieb, Halten eines Ladens u. a. Eine Unterscheidung je nachdem, ob in einem solchen Betrieb der Arbeiter bei der Produktion der Pflanzen oder bei der Verarbeitung und beim Verkauf beschäftigt wird, ist nicht angängig und nicht durchführbar. Denkbar ist aber, daß ein Gärtnereibesitzer neben dem gewerblichen Gärtnereibetrieb eine für die Beurteilung trennbare, nicht gewerblich, sondern feldmäßig betriebene Abteilung (z. B. feldmäßig betriebenen Gemüsebau) führt. Die ausschließlich hierin beschäftigten Arbeiter wären nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen." — Daraufhin wurde von der Strafkammer II des Landgerichts Stuttgart am 26. 1. 22 entschieden, daß die Betriebe der sämtlichen Angeklagten als gewerbliche anzusehen und die Inhaber deshalb zur Beachtung der Verordnung vom 23. 11. 18 verpflichtet sind. (I—IV)

Über die Durchführung der für bestimmte Gewerbe erlassenen Vorschriften wird berichtet:

Bäckereien: Nach dem Wegfall der Polizeivorschriften über die Brotbereitung und der Zulassung von Kuchen und Kleinbackwerk setzte sofort eine lebhafte Nachfrage der Kundschaft aus allen Schichten der Bevölkerung nach Weißgebäck ein, wodurch mancher Bäckermeister versucht wurde, zu früherer Stunde, als erlaubt, mit seiner Arbeit zu beginnen, um seiner Kundschaft frisches Kleinbrot zum Frühstück anbieten zu können. Bei einzelnen Meistern, die der Wetteifer nicht schlafen ließ, war die Backstube bereits schon um 4 Uhr und früher im Betrieb. Der frühere Beginn hatte zudem noch eine Verlängerung der Arbeitszeit zur Folge. Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit kamen vorwiegend

Freitags und Samstags vor wegen des stärkeren Geschäftsanfalls vor den Sonntagen. Auch die Sonntagsruhe wurde nicht eingehalten. Die Gehilfen setzten sich scharf für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein und überwachten die Betriebe, zahlreiche Beschwerden wurden vorgebracht und Anzeigen wegen Übertretungen erstattet. Aber auch ein großer Teil der Meister ist gegen die Durchbrechung der Verordnung. So erließen verschiedene Innungen Rundschreiben an ihre Mitglieder und forderten zur Einhaltung der Vorschriften auf. Andere Innungen setzten selbst Strafen fest und stellten Kommissionen zur Überwachung auf. Bei einer Innung wurden in einer Versammlung die Namen derjenigen Meister öffentlich bekannt gegeben, die sich Überschreitungen zuschulden kommen ließen. Einem Konsumverein wurde vom Oberamt die Erlaubnis erteilt, den Betrieb in der Bäckerei um 5 Uhr morgens aufzunehmen. Diese Erlaubnis führte unter den übrigen Bäckereien der Stadt zu großer Mißstimmung und zeitigte mehrfach Überschreitungen. Die Verfügung des Oberamts wurde sodann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsamts wieder zurückgenommen. Wegen Verfehlungen gegen die Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien wurden insgesamt 417 Bäckermeister um 28140 *M* und 91 Gehilfen und Lehrlinge um 2140 *M* bestraft. (I—IV)

Während des Berichtsjahres sind die Bäckerinnungen Groß-Stuttgarts mit dem Gesuch um Überarbeit bis zu 12 Stunden täglich und um Früherlegung des Arbeitsbeginns auf 4 Uhr morgens zur Befriedigung des vor den Hauptfesttagen des Jahres besonders hervortretenden Bedürfnisses an den Gewerberat herangetreten. Das Gesuch wurde im Juli abschlägig beschieden, da angesichts der damals noch herrschenden Arbeitslosigkeit unter den Gehilfen eine Bewilligung von Überarbeit für eine Zeit, die 5 Monate voraus lag, nicht verantwortet werden konnte. Der Weiterverfolg der Angelegenheit führte schließlich zu einer Besprechung vor dem Arbeitsministerium, an welcher sämtliche beteiligten Kreise vertreten waren, mit dem Ergebnis, daß den Betrieben der Bäckerinnungen Stuttgarts gemäß § 7 der Verordnung vom 23. 11. 18 (RGBl. S. 1329) in stets widerruflicher Weise die Genehmigung erteilt wurde, ihre Gehilfen und Lehrlinge an 12 Werktagen vor dem Weihnachtsfest und am 31. Dezember bis zu 12 Stunden zu beschäftigen. An die Genehmigung waren u. a. die Bedingungen geknüpft, daß die Arbeit nur in der Woche vor Weihnachten und am Silvestertag vor 6 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr, beginnen dürfe und daß für die Überstunden ein Zuschlag von 25 % auf den Wochenlohn umgerechnet zu gewähren sei. Die Erlaubniserteilung wurde jedoch am 20. Dezember auf Anordnung des Arbeitsministeriums zurückgenommen, da die Innungsvorstände durch ein Rundschreiben ihren Mitgliedern empfohlen hatten, den verlangten Lohnzuschlag für die Überstunden vorläufig nicht zu bezahlen, dagegen den Gehilfen das übliche Weihnachtsgeschenk zu geben und hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß das Weihnachtsgeschenk auch den Lohn für die Überarbeit darstelle. Zugleich kündigten die Innungsvorstände ihre Rechtsbeschwerde über die Lohnbedingung beim Verwaltungsgerichtshof an, mit der Begründung, daß die Regelung der Löhne nicht Sache des Arbeitsministeriums, sondern der beteiligten Organisationen sei, und beim Abschluß der Tarifverträge mit den Gehilfenorganisationen

die Vereinbarung getroffen worden wäre, für Überarbeitszeit keinen besonderen Lohn vorzusehen, da strenge und flaue Zeiten abwechseln. Ein Entscheid über die Beschwerde der Innungen ist noch nicht erfolgt. (I)

Getreidemühlen: Die Durchführung des Achtstundentags begegnete in den kleineren Mühlen immer noch unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die ungleichmäßige Anlieferung des Getreides, der zeitweise vollständig versagende Wasserstand, Stromunterbrechungen bei den Hilfsmotoren usw. ließen eine regelmäßige Beschäftigung nicht zu. Die Mahlburschen hatten unter diesen unguten Verhältnissen ebenfalls zu leiden, es gab für sie keinen richtigen Arbeitsanfang und kein Arbeitsende; sie mußten anwesend sein, wenn auch nur ein Mahlgang klapperte. Infolge des noch üblichen Trinkgeldunwesens trugen die Arbeitnehmer selbst nur wenig zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem jetzigen Rahmen bei. Unter diesen Verhältnissen konnten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten — von schweren Verstößen abgesehen — bisher nicht dazu entschließen, wegen der festgestellten Verfehlungen allgemein mit Strafanzeigen vorzugehen. Da die Verhältnisse im ganzen Land im allgemeinen gleich liegen und eine große Zahl kleinerer Mühlen in Frage kommt, so erschien eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit richtiger als unter Umständen auf Grund von Ziff. VII der Anordnung vom 23. 11. 18 für jeden Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen. Um den ungesetzlichen Zustand nicht länger bestehen zu lassen, wurde das Arbeitsministerium gebeten, eine Aussprache zwischen den beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, um auf Grund dieser womöglich eine neue Verfügung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen zu erlassen. Die daraufhin im Juni geführten Verhandlungen blieben jedoch ohne Ergebnis, und eine tarifliche Regelung der schwebenden Fragen kam bis jetzt nicht zustande. (I—IV)

Gast- und Schankwirtschaften: Die Revisionen in Gast- und Schankwirtschaften gehören immer noch zu den schwierigsten und müssen in den meisten Fällen in Begleitung der Polizeiorgane gemacht werden. Besonders in mittleren und kleinen Betrieben geben die Wirte ihrem Mißfallen über die Revision durch wüstes Geschrei und beleidigende Äußerungen Ausdruck, während die Verhältnisse in größeren Betrieben sich in dieser Hinsicht gebessert haben. — Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Ruhepausen gab es — wenigstens bei dem Servierpersonal — in Stuttgart und auch in den Orten, wo die Polizeiorgane eine strenge Kontrolle ausüben, weniger Anstände als in den Vorjahren. Doch wurde auch hier seit Verlegung der Polizeistunde auf 12 Uhr nachts wieder eine Verschlechterung der Verhältnisse beobachtet. In verschiedenen mittleren Städten wird jetzt von den meisten Betrieben ebenfalls wöchentlich ein ganz freier Tag gewährt. Viele Überschreitungen der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit und Nichteinhaltung der Ruhepausen wurden sowohl beim Küchenpersonal als auch bei den Zimmermädchen festgestellt. Häufig wurde als Grund der Überschreitung der Mangel an verfügbaren Kräften angegeben, welche Behauptung von den Arbeitsämtern bestätigt wurde. Die häufigsten Beanstandungen ergaben sich wegen Nichtführens der Ausgangsverzeichnisse.

Gegen verschiedene Wirte wurde wegen wiederholter weitgehender Überschreitung der Arbeitszeit Strafantrag gestellt, einige mußten wegen ungebührlichen Benehmens durch das Oberamt verwarnt werden. 6 Wirte wurden mit zusammen 930 *M* bestraft. — Auf Grund des Reichsrahmengesetzes vom 15. 1. 20 über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften erließ das württembergische Arbeitsministerium nach Anhören der Berufsvereine und der beteiligten sozialfürsorgerischen Stellen am 4. 1. 21 im Interesse der Gesundheit der Angestellten, der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstands in Gast- und Schankwirtschaften, insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellten besondere Vorschriften. Soweit die bis jetzt gemachten Wahrnehmungen erkennen lassen, ergeben sich bei der Durchführung der Verordnung — mit Ausnahme des § 7 betr. die Entlohnung der Angestellten — im allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Beinahe in allen Orten müssen sich die Kellnerinnen nunmehr persönlich bei der Polizei melden, wobei ihnen die Bestimmungen der Verordnung eröffnet werden. In einigen größeren Städten ist eine dauernde Überwachung der zweifelhaften Betriebe durch besondere Organe eingerichtet. Soweit die von den Beamtinnen bei den Revisionen gemachten Wahrnehmungen auf den Charakter von Animierwirtschaften schließen ließen, wurden sie jeweils der Polizei mitgeteilt, von dieser weitere Untersuchungen angestellt und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen. Einer Anzahl von Betrieben wurde von der Polizei wegen stillschweigender Billigung des zum Teil unsittlichen, zum Teil zum Trinken aufreizenden Benehmens ihrer Kellnerinnen das Halten weiblicher Bedienung verboten; in einer Reihe von Fällen wurde den Kellnerinnen selbst untersagt, ihren Beruf weiter auszuüben. Verschiedene Angestellte unter 20 Jahren wurden ohne polizeiliche Erlaubnis beschäftigt angetroffen. Die Inhaber wurden auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung aufmerksam gemacht. Dem größten Widerstand begegnete § 7 der Verordnung betr. Entlohnung der Angestellten. In sehr vielen Fällen wurde gar kein Lohn bezahlt oder nur eine geringfügige Summe von 30—60 *M* im Monat neben freier Kost und Wohnung. Häufig muß auch die Wohnung außer dem Hause genommen und selbst bezahlt werden. Geregeltere Verhältnisse wurden nur in Stuttgart, Freudenstadt und Wildbad angetroffen, wo von den Organisationen Tarifverträge abgeschlossen waren. 2 Hotels in Freudenstadt führten Trinkgeldablösung von 10 % ein. Die so gewonnenen Beträge werden durch eine von den Angestellten gewählte Lohnkommission nachgeprüft und monatlich unter die Angestellten verteilt, die sich gut dabei stellen sollen. Auch einige Stuttgarter Hotels haben diese Zahlungsweise eingeführt. Da die Verordnung erst kurz in Kraft getreten war, wurde bei Verfehlungen dieser Art bis jetzt noch kein Strafantrag gestellt, die Wirte jedoch schriftlich und mündlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung aufgefordert. Im allgemeinen wurde der Eindruck gewonnen, daß der Mehrzahl der Angestellten an einer festen Entlohnung in dem jetzigen geringen Umfang wenig gelegen ist. Nur von den besseren Elementen wird auf Einführung einer solchen besonders Wert gelegt im Hinblick auf die dadurch zu gewinnende unabhängigere Stellung gegenüber den Gästen. Im übrigen kann gesagt

werden, daß ohne Festsetzung eines den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden angemessenen Barlohns für die Angestellten im Wirtsgewerbe die Mißstände aus demselben nicht verschwinden werden und daß gerade durch die Abhängigkeit beim Trinkgeldempfang ein großer Teil des weiblichen Bedienungspersonals dem Animierunwesen und der Prostitution in die Arme getrieben wird. (A)

3. Sonntagsarbeit.

Sonntagsarbeit nach § 105 c der GewO. wurde nur noch in sehr geringem Umfang vorgenommen, was auf die Auswirkung des Achtstundentags und den fast allgemein üblichen freien Samstagnachmittag zurückzuführen ist. Eine Nachprüfung der Sonntagsbeschäftigung war erschwert, weil bei verschiedenen Unternehmern eine gewisse Nachlässigkeit in der Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses eingerissen ist und nähere Feststellungen nur auf Grund der Lohnbücher möglich waren. — In einer Milchversorgungsanstalt des I. Bezirks mußte gegen die Nichteinhaltung der durch § 105 c Abs. 3 der GewO. bestimmten Ruhezeit eingeschritten werden. Die tarifliche Lohnzulage für Sonntagsarbeit mag dazu beigetragen haben, daß auch von der Arbeiterseite aus auf die Ablösung an jedem zweiten oder dritten Sonntag weniger Gewicht gelegt worden war.

Ausnahmen nach § 105 c Abs. 4 der GewO. wurden im Berichtsjahr nicht nachgesucht.

Die von den unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105 f der GewO. zugelassenen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in Tafel VI zusammengestellt. (I—IV)

4. Arbeitsordnungen.

Die Zahl der zur Begutachtung gekommenen Arbeitsordnungen (663) war ungewöhnlich groß, verursacht durch die Nachzügler, welche die im Betriebsrätegesetz festgesetzte Frist für den Erlaß der neuen Arbeitsordnung nicht innegehalten hatten und häufig davon ausgingen, daß angesichts der Tarifverträge eine Arbeitsordnung überflüssig sei. Die grundlegenden Bestimmungen der Arbeitsordnungen waren in den Hauptindustrien durch die Vereinbarungen zwischen den Verbänden zum voraus festgelegt. Diese fanden jedoch, trotz der mancherlei Vorteile, die schon ihre Einheitlichkeit bietet, nicht überall Eingang. Die Regelung der Arbeitszeit in der Arbeitsordnung begegnete in der Praxis Schwierigkeiten, da sich ein festes System für die Einteilung der achtstündigen Arbeitszeit noch nicht herausgebildet hat und die Arbeitszeiteinteilung sich auch infolge äußerer Notwendigkeiten (Fahrplanänderungen, Kohlen-, Strom-, Wassermangel u. dgl.) sehr häufig ändert. Bei jedem Wechsel der Arbeitszeiten im Betrieb einen Neudruck der Arbeitsordnung vorzunehmen, kann bei den hohen Druckkosten dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, und bei häufigen Nachträgen wird die Arbeitsordnung unübersichtlich. Auch die Arbeitervertretungen ziehen eine gewisse Beweglichkeit in der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der starren Form vor. Das Gewerbeauf-

sichtsamt hat sich deshalb neuerdings dahin ausgesprochen, daß es bei einer neuen gesetzlichen Regelung für zweckmäßig erachtet würde, wenn in der Arbeitsordnung nur die Dauer der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit festgelegt würde, daß dagegen Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen festzusetzen und durch einen Aushang an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle in den Arbeitsräumen bekanntzugeben sei. — Von Interesse ist noch das Verbot der Heim- oder Nebenarbeit in einem Teil der Arbeitsordnungen, wonach den Arbeitern untersagt ist, nach beendeter Schicht oder während des Urlaubs gewerbsmäßige Geschäfte auf eigene oder auf Rechnung Dritter zu machen. Nach der Bestimmung des § 134 b Abs. 3 der GewO. ist jedoch dem Unternehmer nur gestattet, Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebs in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Da aber in zahlreichen Tarifverträgen das Verbot der Nebenarbeit enthalten ist, weil es der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Aufrechterhaltung der verordnungsmäßigen Arbeitszeit dient, wurde die Aufnahme dieser Verhaltungsvorschrift in den Arbeitsordnungen nicht beanstandet, auch im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen der Arbeitsordnung auf Grund des Betriebsrätegesetzes nicht mehr dem Ermessen des Arbeitgebers allein überlassen sind, sondern der Zustimmung des Arbeiterrats unterliegen. Im Schneider- und Putzgewerbe ist dagegen der Versuch, eine derartige Bestimmung in die Arbeitsordnungen aufzunehmen, an dem Widerstand der Arbeiterschaft gescheitert. — In der Arbeitsordnung des Heilbronner Industrieverbandes findet sich folgende Bestimmung: Heizer und Maschinisten sind berechtigt, eigenmächtig den Betrieb abzustellen, sofern sie sich einer Arbeitsniederlegung anschließen. (I—IV)

5. Betriebs- und Arbeiterräte.

I. Bezirk: Die nach § 18 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Neuwahlen hatten in verschiedenen Betrieben einen Wechsel der führenden Personen in den Betriebsräten zur Folge. Den Wahlen ging eine lebhafte Aufklärungstätigkeit der Gewerkschaften aller Richtungen voraus mit dem Ziele, die Zahl der Gewerkschaftsvertreter in den Betriebsräten zu vergrößern. In der Tat haben denn auch die Neuwahlen eine Verstärkung des gewerkschaftlichen Einflusses in den Betriebsräten gebracht. Die neuen Betriebsräte bekümmern sich mehr um die Tagesnöte der Arbeiter und Angestellten und wissen auch im Rahmen des bestehenden Gesetzes bei richtiger Anwendung desselben Ersprießliches für ihre Arbeiter zu leisten, um so mehr, als die hinter ihnen stehenden Gewerkschaften sich angelegen sein lassen, durch ihre Lehrkurse die Ausbildung der Betriebsräte auf dem Gebiet der Wirtschaftslehre und des Arbeitnehmerschutzes zu fördern. Die Einwirkung der Gewerkschaften, die sich besonders in Metallarbeiterkreisen bemerkbar machte, zeigte sich auch in der Regsamkeit, welche die Arbeitervertretungen der größeren Betriebe im Verkehr mit den Gewerbeaufsichtsbeamten an den Tag legten, und in dem lebhaften Interesse an der Wohlfahrt des Betriebs, das sie nicht bloß in ihrer Kritik der be-

stehenden Mängel, sondern auch in ihren Vorschlägen für die Beseitigung derselben innerhalb der möglichen Grenzen zum Ausdruck brachten. Auch die Unternehmer lernten bei der gegenwärtigen Entwicklung der Betriebsratstätigkeit aus der Zusammenarbeit mit ihren Betriebsräten gewisse Vorteile gewinnen. Jedoch wurde in verschiedenen Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß der gute Wille zu einem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat auf beiden Seiten fehlte und die Hartnäckigkeit der gegensätzlichen Auffassungen über Rechte und Pflichten der Arbeitervertretungen keine Einigung selbst in einfachen Angelegenheiten zustande kommen ließ, die in anderen Fabriken reibungslos vor sich ging. Dadurch entstanden häufig nicht mehr wieder gutzumachende Verluste, z. B. Ablehnung von Überarbeit trotz offensichtlicher Notlage. Vielfach lehnten die seitherigen Mitglieder des Betriebsrats die Wiederwahl ab, weil sie der aufreibenden, undankbaren Vermittlerrolle zwischen Unternehmer und Arbeitern satt wurden, insbesondere waren es die jungen Heißsporne unter den Arbeitern, welche die gereifteren Betriebsräte ihres Ehrenamtes überdrüssig machten. In verschiedenen Betrieben, namentlich auf dem Lande, wurde die Auswahl an geeigneten Betriebsräten infolge Wahlablehnung immer geringer, so daß aus den Reihen der Meister oder Werkführer des Betriebs Ersatz gesucht werden mußte. Die Vereinigung der Rolle des Vorgesetzten mit der des Arbeiterobmanns kann jedoch bei besonders schwierigen Entscheidungen sowohl für die Arbeiter als auch für die Unternehmer von Nachteil sein. Über den Mangel an Zusammenarbeit zwischen Kopf- und Handarbeitern wird von den Betriebsräten noch vielfach geklagt, sie vermissen die Mitarbeit der Angestellten, deren Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet sie nicht entbehren können. Auf der Angestelltenseite mag der Grund in der Verschiedenheit der politischen und gewerkschaftlichen Einstellung liegen, während die Arbeiter in den Angestellten immer noch den Vorgesetzten erblicken und es vorziehen, sich im Betriebsrat durch eine möglichst große Anzahl ihrer Gesinnungsgenossen vertreten zu lassen.

II. Bezirk: Über die Einrichtung der Betriebsräte und -obmänner liegen wesentlich neue Erfahrungen nicht vor. Im allgemeinen ist das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betriebsrat als günstig zu bezeichnen, wenngleich sich immer noch Arbeitgeber finden, die sich nur schwer damit abfinden können, daß der Arbeiterschaft gewisse Rechte eingeräumt sind. Grundsätzlich wurde zu den Revisionen neben dem Unternehmer auch ein Betriebsratsmitglied — meistens war es der Vorsitzende — zugezogen. In einem Falle gestattete jedoch der Direktor der Firma nur eine Rücksprache mit dem Betriebsratsvorsitzenden, verbot aber die Teilnahme desselben am Rundgang durch den Betrieb in sehr schroffer Weise, obwohl in der Arbeitsordnung der Firma die Beiziehung des Betriebsratsvorsitzenden ausdrücklich festgelegt war. Auch jetzt noch werden Betriebe angetroffen, die keinen Betriebsrat haben. Namentlich sind dies kleinere Betriebe in ländlichen Gegenden. Dort ist bei den Arbeitern überhaupt die Abneigung, einen Platz im Betriebsrat anzunehmen, sehr groß. Betriebe mit einer Mehrheit von Arbeiterinnen wurden wiederholt ohne weibliche Betriebsratsmitglieder gefunden, weil die Arbeiterinnen bei der Wahl entweder umgangen wurden oder selbst darauf verzichtet hatten; dagegen kam der Gewerbeaufsichts-

beamte auch in Betriebe, wo vom gesamten Betriebsrat nur das weibliche Mitglied im Beisein des Unternehmers das Wort führte und die Anliegen der Arbeiter vortrug. Die Betriebsräte, und namentlich die Vorsitzenden derselben, haben im abgelaufenen Jahre fast durchweg gewechselt, doch meist nicht deshalb, weil sie die Interessen der Arbeiterschaft nicht genügend vertreten hätten, sondern weil sie des oft sehr undankbaren Amtes ledig sein wollten. Besondere Aufmerksamkeit schenkten die Betriebsräte der Verbesserung der Arbeitsräume und sonstiger hygienischer Einrichtungen, dagegen wurden Vorschläge in technischer Beziehung seltener gemacht. Ihre regelmäßige Beiziehung zu den Unfalluntersuchungen und die dadurch gebotene Möglichkeit der Aufklärung wird auch auf dem Gebiet des Unfallschutzes sehr fruchtbringend wirken, und nach entsprechender Einarbeitung werden sie hier ein sehr ersprießliches Tätigkeitsfeld finden. Wiederholt haben sich Betriebsräte schriftlich und mündlich an den Gewerberat um Aufklärung gewandt. Vorgebrachte Klagen konnten fast durchweg auf gütlichem Wege erledigt werden. In einigen Fällen gaben die Gegensätze zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen dem Berichterstatter Veranlassung, auf vorgebrachte Beschwerden hin Betriebsratsmitglieder auf ihre Pflicht zu strengster Sachlichkeit zu verweisen.

III. Bezirk: Die Zuziehung der Betriebsräte oder der Obleute zu den Revisionen gab Gelegenheit zur Aussprache mit den Betriebsratsmitgliedern. Vielfach waren neue Männer und Frauen aus den Wahlen hervorgegangen, da die ersten Betriebsratsmitglieder eine Wiederwahl abgelehnt hatten oder den politischen Strömungen weichen mußten, nicht immer zum Vorteil der Belegschaft. In den Betrieben, wo noch dieselben Mitglieder wie im Vorjahr angetroffen wurden, entwickelle sich ein besonders reger Meinungsaustausch. Fragen des Arbeiterrechts, der Hygiene und des Unfallschutzes wurden erörtert, und die vorgebrachten Anregungen ließen erkennen, daß die Betriebsräte sich in ihren Wirkungskreis hineinleben und ihrer schwierigen Aufgabe gerecht zu werden bestrebt sind. Der Fortschritt ist unverkennbar; die Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften ist nicht ohne Erfolg geblieben. Der Einfluß der Gewerkschaften hat stark zugenommen, in einzelnen Betrieben treffen die Betriebsräte erst nach deren Zustimmung ihre Entscheidungen. Von manchen Unternehmern wurde den Betriebsräten ihre Aufgabe nur wenig erleichtert, ein wirkliches Miteinanderarbeiten von Unternehmer und Betriebsrat wurde selten wahrgenommen. Die durch die Teuerung verursachten wiederholten Lohnbewegungen trugen zu einer Versteifung der gegenseitigen Beziehungen bei. Aus Kleinigkeiten entstanden oft tiefgehende, schwer zu behebende Verstimmungen. Auch zwischen Angestellten- und Arbeiterrat wurde oft durch Betonung der Klassengegensätze ein harmonisches Zusammenarbeiten erschwert. Beim Fehlen der nötigen Schulung und Aufklärung über die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Betriebsrätegesetz ergeben, kamen auch Verstöße oder Ungeschicklichkeiten seitens einzelner Betriebsratsmitglieder vor, die letzten Endes für diese mitunter die Entlassung bedeuteten.

IV. Bezirk: In den kleineren und mittleren Betrieben, namentlich in Gegenden vorwiegend mit Landwirtschaft, wurde noch mehrfach festgestellt, daß überhaupt keine Betriebsvertretung vorhanden war. In den

größeren Betrieben war fast ohne Ausnahme ein Betriebsrat aufgestellt, doch ist im allgemeinen das Interesse der Arbeiterschaft an dem Betriebsrätegesetz offensichtlich stark abgeflaut. Dann und wann wurde bei den Revisionen die Beobachtung gemacht, daß auch in Betrieben mit an sich hochwertiger Arbeiterschaft untergeordnete, ungelernte Arbeiter als Vorsitzende des Betriebsrats aufgestellt waren. Entweder lehnten gerade die befähigtsten und erfahrensten Facharbeiter ihre Wiederwahl ab, weil sie nicht die von der Masse der Arbeiter gehegten Wünsche unter Umständen gegen ihre eigene Überzeugung und bessere Einsicht vertreten wollten oder hatte es vielleicht die Betriebsleitung verstanden, einen für ihre Zwecke geeigneten Strohmann vorzuschieben. — Der Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den bestehenden Betriebsräten war im allgemeinen recht befriedigend. Auch die Unternehmer legten denselben in der Regel keine Schwierigkeiten in die Wege. Sie finden sich mehr und mehr mit der neuen Einrichtung ab, ja scheinen sich teilweise mit ihr zu befreunden, seitdem eine größere Sachlichkeit in der Arbeit der Betriebsräte eingetreten ist. Obwohl Lohnfragen noch immer sehr im Vordergrund des Interesses der mannigfach eben durch ihre Wählerschaft geschobenen Betriebsräte stehen, trafen die Beamten doch auch in einer Reihe von Betrieben Arbeiterräte an, bei denen sie für ihre Bestrebungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes volles Verständnis und auch wirksame Unterstützung fanden, und teilweise auch recht wertvolle Anregungen erhielten. Der Unfall- und Gesundheitsschutz ist eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete der Betriebsräte, auf dem sie für die Gesamtheit der Arbeiterschaft viel Segensreiches wirken können, wenn sie auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Die Schulung der Betriebsräte kann aber naturgemäß nur Schritt für Schritt gehen. Aber auch da, wo den Betriebsratsmitgliedern die notwendigen eingehenderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Gewerbehygiene noch abgehen, hätten sie bei der allgemeinen Sorge für Ordnung und Reinlichkeit im Betrieb und bei der Erziehung des jungen Nachwuchses zu Zucht und Ordnung ein reiches, wenn auch nicht immer dankbares Feld der Tätigkeit. Es wurde in dieser Beziehung wiederholt festgestellt, daß die Arbeiterräte im Einverständnis mit der Betriebsleitung die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß der Arbeitsordnung ganz selbständig vornahmen und nach dem Befund der Strafverzeichnisse teilweise ein recht strenges Regiment führten. Auch sonst konnte eine ersprießliche Einwirkung des Betriebsrats gerade auf die jungen Leute da und dort festgestellt werden. Bedauerlicherweise mußte aber nicht selten die Beobachtung gemacht werden, daß selbst die Betriebsräte dem besonderen Bedürfnis des Gesundheitsschutzes der Frauen und jugendlichen Arbeiter nicht das notwendige Verständnis entgegenbringen. Es zeigt sich dies hauptsächlich auch in ihrem mangelnden Widerstand gegen das Bestreben der Arbeiter, die Pausen ohne Rücksicht auf die Arbeiterinnen und Jugendlichen allzusehr zu kürzen. In zwei Fällen, in welchen Unternehmer zur Strafanzeige gebracht wurden wegen zu langer Beschäftigung von Kindern — in einem Falle bis zu 16 Stunden täglich —, war die Beschäftigung der Kinder mit Wissen und Billigung des Betriebsrats erfolgt.

6. Hausarbeit.

Im Berichtsjahr wurden von den Assessorinnen insgesamt 214 Revisionen in der Hausindustrie vorgenommen; außerdem wurde in 56 Fällen anläßlich der Kontrolle der Kinderarbeit Hausarbeit angetroffen, auf die die Revisionen sich dann naturgemäß miterstreckten. Planmäßige Erhebungen auf Grund der von den Firmen geführten Namensverzeichnisse ihrer Hausarbeiter erfolgten in der Trossinger Harmonika- und Kartonnagenindustrie, doch gestattet der Raummangel leider eine eingehende Schilderung nicht. Es sei nur kurz erwähnt: Die Zahl der Hausarbeiter dieser Industrie belief sich auf insgesamt 438, davon 95 männliche und 343 weibliche, verteilt auf die Oberämter Tuttlingen, Spaichingen, Rottweil und einige Orte in Hohenzollern. Die weitaus überwiegende Mehrzahl befand sich in Trossingen selbst. Revidiert wurden insgesamt 141 Hausarbeiter. Die Beschäftigung bestand in Teilarbeiten der Harmonikaherstellung und in der Anfertigung von Futteralen und Schachteln für Mundharfen. Die Arbeitszeit der männlichen Hausarbeiter betrug nach ihren Angaben durchschnittlich 8—9 Stunden, die der durch häusliche Pflichten in Anspruch genommenen weiblichen durchschnittlich 7—8 Stunden. Die Löhne der Harmonikaarbeiter waren durch eine am 1. Dezember erfolgte Neuregelung denen der Fabrikarbeiter angeglichen worden, die Verdienste der Kartonnagenarbeiter dagegen blieben erheblich hinter den Löhnen der Fabrikarbeiter zurück.

Die übrigen Revisionen trugen den Charakter von Stichproben. Sie verteilten sich auf die Strick- und Trikotwarenindustrie, Perltaschen-, Tabak-, Papier-, Filzspielwaren- und Fliegenfängerindustrie. Meist gaben Beschwerden aus den Kreisen der Hausarbeiter, Anfragen, Überwachung von Kinderarbeit und Überzeitarbeitsgesuche der Hausarbeiter beschäftigenden Firmen den Anlaß zur Vornahme der Revisionen. (A)

7. Lohnbewegungen und Streiks.

Nach den bis zur Fertigstellung des Jahresberichts eingegangenen Streiknachweisungen waren im Berichtsjahr in Württemberg 40 Streiks zu verzeichnen. Diese erstreckten sich auf 972 Betriebe, von denen 696 stillgelegt wurden. In den betroffenen Betrieben waren im ganzen 25102 Arbeiter beschäftigt, von denen 22226 streikten. Lohnforderungen waren in 36 Fällen die Ursache für den Streikausbruch. In 10 Fällen erzielten die Arbeiter einen vollen Erfolg, in 23 Fällen wurden ihre Forderungen teilweise und oft sehr weitgehend erfüllt, in 7 Fällen hatten sie keinen unmittelbaren Gewinn zu verzeichnen. Die meisten und umfangreichsten Streiks betrafen die Textilindustrie einschließlich des Bekleidungsgewerbes mit 68924, das gesamte Baugewerbe mit 49114, sowie die Metallindustrie mit 34499 verlorenen Arbeitstagen. Als Gegenmaßnahmen wurden von den Arbeitgebern bei zwei Anlässen, einmal im Baugewerbe und einmal im Verkehrsgewerbe, Aussperrungen verhängt, welche 5104 Arbeiter betrafen, und die für die Arbeitnehmer einen Verlust von 31567 Arbeitstagen bedeuteten. Die überwiegende Mehrzahl der Streiks und Aussperrungen fiel in die zweite Hälfte des Berichtsjahrs, also in die Zeit des besseren Geschäftsgangs. (I—IV)

B. Arbeiterinnen.

1. Statistisches.

Die Zahl der nach Tafel II, I.—IV. Bezirk in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen betrug im Berichtsjahr 95557 gegen 74608 im Vorjahr, sie hat somit um 20949 zugenommen. Der prozentuale Anteil der Frauen an der Industrie ist also um volle 28 % gegenüber 3,5 % im Jahre 1920 gestiegen. Über 16 Jahre waren 83343 gegen 66078 im Vorjahr, also 17265 = 26,1 % mehr. Die Zahl der Betriebe, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigten, ist von 3705 auf 3998, somit um rund 8 % gegenüber 0,4 % im Vorjahr gestiegen.

Der Zuwachs an über 16 Jahre alten Arbeiterinnen ist weitaus am stärksten in der Textilindustrie bei einer Zunahme der Arbeiterinnen von 22139 auf 31374, also um 9235. Dann folgen das Bekleidungsgewerbe mit einer Zunahme von 3241 Arbeiterinnen, die Anlagen zur Anfertigung von Zigarren mit einer Zunahme von 1039 Arbeiterinnen und die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere Teigwarenfabriken und Konservenfabriken, mit einer Zunahme von 1283 Arbeiterinnen. Eine Verminderung der Arbeiterinnen über 16 Jahre erfuhr nur die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate und zwar um 730 bei einer Vermehrung dieser Betriebe um 194.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betr. die Arbeitszeit, Pausen und Nachtarbeit ist folgendes zu berichten: Von der Erlaubnis, nach Ziff. V der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11./17. 12. 18 Arbeiterinnen über 16 Jahre in zweischichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigen zu dürfen, wurde mehrfach Gebrauch gemacht. Anläßlich von Revisionen in solchen Betrieben auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeiterinnen in zweischichtigen Betrieben an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nach 5 Uhr nachmittags wurden durch einen Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 22. 12. 21 erledigt. In dem Erlaß wird die Auffassung, daß nach dem Wortlaut der erwähnten Anordnung auch auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage über 5 Uhr hinaus gestattet sei, als zutreffend bezeichnet. Die in § 137 Abs. 1 der GewO. enthaltene Bestimmung verfolge in erster Linie den Zweck, den Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, durch Einkäufe für den nachfolgenden Sonn- und Festtag im Haushalt Vorsorge zu treffen. Aus der Erlaubnis, in mehrschichtigen Betrieben Arbeiterinnen in zwei 8stündigen Schichten, jedoch nicht nach 10 Uhr abends beschäftigen zu dürfen, ergebe sich, daß die eine Schicht in der Regel von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und die andere von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends liegen werde. Die Arbeiterinnen dürften daher in solchen Fällen zu Einkäufen und Besorgungen entweder nach der Frühschicht oder vor der Spätschicht ausreichend Gelegenheit haben. (I—IV)

Eine besonders schwere Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit wurde im I. Bezirk festgestellt. In einer Kerzenfabrik wurden 21 erwachsene und jugendliche Arbeiterinnen in zwei Tag- und Nachtschichten von 8 bis 8 Uhr, durchschnittlich 66 Stunden wöchentlich, beschäftigt. Daß derartige Zuwiderhandlungen einreißen konnten, war bei den im Betrieb herrschenden Arbeitsverhältnissen nicht zu verwundern, da es sich in der großen Mehrzahl um Arbeiterinnen handelte, die weder an einer Arbeitervertretung noch an einer Arbeitsordnung ein Interesse hatten und zudem sich mit einem Stundenlohn von 3,60 ℳ bzw. 1,70—2,50 ℳ für die jüngeren begnügten. Gegen die Firma wurde wegen der Nachtarbeit und unerlaubten Überarbeit bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag gestellt. Das gerichtliche Urteil lautete auf 2000 ℳ Geldstrafe oder für je 100 ℳ einen Tag Gefängnis.

Die Assessorinnen berichten:

Am häufigsten Anlaß zur Beanstandung gab das Bestreben, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Pausen für die Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen. In einigen Industrieorten mit vorwiegend auswärtiger Arbeiterschaft wurde bei 8½ stündiger täglicher Arbeitszeit die Mittagspause auf ½ Stunde gekürzt. Da mit Rücksicht auf die Zugverhältnisse die Arbeitszeit nicht anders gelegt werden konnte, wurden in diesen Fällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen unter der Bedingung zugelassen, daß für ausreichende Gelegenheit zum Wärmen der mitgebrachten Speisen zu sorgen sei. In sehr vielen Fällen mußte die Nichteinhaltung der nach der Anordnung vom 17. 12. 18 vorgeschriebenen ¼ stündigen Vesperpause bei einer 4—6 stündigen Arbeitszeit an den Samstagen beanstandet werden. Einigemal wurde aber auch dem Drängen des Betriebsrats und der Arbeiterschaft auf Wegfall der Pausen nachgegeben und widerrufliche Ausnahmen erteilt, besonders dann, wenn die Art und Einteilung der Arbeit es zuließ, daß zwischenhinein ein Vesper eingenommen werden konnte. Auch bei Zweischichtenbetrieb wurde immer wieder der Versuch gemacht, die ½ stündige Vesperpause auf eine Viertelstunde zu kürzen; dies besonders aus dem Grunde, weil die ½ stündige Vesperpause nicht, die ¼ stündige dagegen in den meisten Fällen vom Unternehmer bezahlt wurde. Im übrigen wurde die Beobachtung gemacht, daß die Arbeiterinnen sehr gern Schichtarbeit leisteten, da sie dabei entweder den Vor- oder Nachmittag zur freien Verfügung hatten. Dagegen wehrten sie sich in den meisten Fällen ganz energisch gegen die Leistung von Nachtarbeit. In einem Betrieb, der durch Stromrationierung gezwungen war, solche einzuführen, und für den die Nachtarbeit auf Grund der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 21. 11. 19 betr. Nachholung der bei Kohlenmangel ausgefallenen Arbeitszeit ohne weiteres gestattet war, erklärten die Frauen schon nach ganz kurzer Zeit, daß sie körperlich nicht in der Lage seien, längere Zeit solche zu leisten. Auf Vorstellungen bei der Firma ließ diese nach kurzer Zeit die Nachtarbeit wegfallen. Ein weiterer Grund, alle Pausen möglichst auszuschalten und die Arbeitszeit an den Wochentagen so viel als möglich zu verlängern, ist das Streben der Arbeiterinnen nach dem ganz freien Samstag. Durch die Möglich-

keit, in den ruhigeren Vormittagsstunden des Samstags ihre Besorgungen machen zu können, sei ihnen unendlich viel Zeit für den übrigen Haushalt gewonnen. Bedauerlich bleibt immerhin die Tatsache, daß gerade in Arbeiterkreisen für die gesundheitliche Bedeutung regelmäßiger Pausen so wenig Verständnis vorhanden ist. — Nicht nur in Stuttgart, sondern auch in mittleren und kleineren Städten des Landes bürgert sich jetzt auch in den kleineren Schneidereien der freie Samstagnachmittag immer mehr ein. Die ausfallenden Stunden werden auf die Wochentage umgelegt. Im übrigen kann von diesen Betrieben gesagt werden, daß in ihnen im Berichtsjahr viel weniger Verfehlungen hinsichtlich der Arbeitszeit festzustellen waren, als in den Vorjahren. Nur auf die Einhaltung des Arbeitsschlusses um 5½ Uhr Samstags in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen mußte immer wieder hingewiesen werden. Die Leute konnten nicht begreifen, daß bei Einhaltung der 8stündigen Arbeitszeit auch Samstags noch diese einschränkende Bestimmung zu Recht bestehe.

Im Berichtsjahr wurden an 30 Unternehmer Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen der Anordnung vom 17. 12. 18 Ziff. I Abs. 4 und § 137 Abs. 3 GewO. über die Pausen der weiblichen Arbeiter erteilt.

Ausnahmebewilligungen für Nachtarbeit durch das Arbeitsministerium auf Grund von Ziff. II der Anordnung vom 17. 12. 18 wurden in 3 Fällen erteilt. Es handelte sich um die vorübergehende Erlaubnis, Arbeiterinnen bei Zweischichtenbetrieb morgens vor 6 Uhr bzw. abends nach 10 Uhr beschäftigen zu dürfen. (I—IV)

3. Sonstiges.

Über die Art der Beschäftigung wird von den Assessorinnen berichtet:

Trotzdem die Zahl der Betriebe in der Maschinenindustrie im Berichtsjahr um nahezu 200 zugenommen hat, hat sich die Zahl der darin beschäftigten Arbeiterinnen noch mehr verringert als in den Vorjahren. An Maschinen werden die verbliebenen Arbeiterinnen nur noch ganz vereinzelt beschäftigt und dann auf eigenen Wunsch, da sie die einmal gewohnte Arbeit, bei der sie gut verdienen, nur ungern mit einer anderen vertauschen wollen. In der Hauptsache sind ihnen jetzt wieder — wie vor dem Krieg — leichtere Arbeiten zugeteilt wie Packen, Kontrollieren, Ankerwickeln, Polieren u. dgl. Ein Teil der aus der Maschinenindustrie entlassenen Arbeiterinnen, besonders die aus geordneten Familien, hat Dienststellen angenommen teils im Inland, teils im Ausland (Schweiz, Holland). Andere haben ihre Fabriktätigkeit zunächst aufgegeben und sind bei Anziehen des Geschäftsgangs im Frühjahr wieder zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit in die Trikot-, Schürzenindustrie und Strickerei, in kleinerem Umfang auch zur Nahrungsmittel- und Zigarrenindustrie zurückgekehrt. Für das Anwachsen der Zahl der Arbeiterinnen in der Textilindustrie (rund 9000 mehr gegenüber dem Vorjahr) dürfte der Grund darin zu suchen sein, daß noch eine größere Zahl vorübergehend beschäftigungsloser Arbeiterinnen wieder Aufnahme fand und andererseits auch neue Schichten

der Bevölkerung sich einen Erwerb suchen müssen, die früher darauf nicht angewiesen waren. Dieser letztere Grund dürfte auch eine Erklärung sein für die allgemeine Zunahme der Arbeiterinnen in den übrigen Industrien. — Als neue Industrie wurde die Emailgoldmalerei in den Oberämtern Heilbronn und Schorndorf angetroffen. Bei dieser Arbeit werden mittels besonderen Verfahrens Stoffe aller Art bemalt und zu Decken, Sofakissen, Kragen, Taschen, Ofenschirmen usw. verarbeitet. — Ganz besonders geklagt wurde auch heuer wieder über den unbefriedigenden Gesundheitszustand und das dadurch hervorgerufene häufige Fehlen namentlich der jüngeren Arbeiterinnen. Diese fielen auch den Beamtinnen vielfach durch schlechtes Aussehen auf. Sowohl von Betriebsleitern als auch von Arbeiterräten wurde des öfteren die Mitteilung gemacht, daß der Grund hierfür gerade bei den jüngeren Arbeiterinnen weniger in Überarbeitung im Betrieb und nachfolgender Hausarbeit, sondern vielmehr in den — auch in andern Kreisen beobachteten — Vergnügungen nach der Arbeitszeit: Tanzereien, Besuch von Kinos, Cafés usw. bis spät in die Nacht hinein zu suchen sei. Ganz besonders häufig seien auch wieder Tuberkuloseerkrankungen unter den Arbeiterinnen festgestellt worden. Schwer zu begreifen ist bei diesen Beobachtungen der Entschluß der Arbeiterinnen verschiedener Betriebe, anstatt die tariflich festgelegten Ferien zu ihrer Erholung zu verwenden, freiwillig darauf zu verzichten und sich das Geld dafür ausbezahlen zu lassen.

C. Jugendliche Arbeiter.

1. Statistisches.

Nach Tafel II, I.—IV. Bezirk, wurden im Berichtsjahr insgesamt 31752 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, davon 1894 unter 14 Jahren, beschäftigt. Gegen das Vorjahr mit 26178 jugendlichen Arbeitern ist somit eine Zunahme um 5574 = 21,3% eingetreten. Den stärksten Anteil an der Zunahme haben die weiblichen jugendlichen Arbeiter mit 12214 gegenüber 8530 im Vorjahr, also um 3684 = 43,2% mehr.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die von den Aufsichtsbeamten ermittelten Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind in Tafel IV, I.—IV. Bezirk zusammengestellt. Die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten, sowie der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen haben gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Weitaus die meisten Ungesetzlichkeiten der ersteren Art wurden in den Betrieben der Metallverarbeitung sowie der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, hauptsächlich in den kleinen handwerksmäßigen Betrieben dieser Art, festgestellt, also in Betrieben, in welchen der Einführung des Achtstundentags die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen an Sonn- und Festtagen wurde überwiegend in Bäckereien erhoben. In 13 Fällen erfolgte Bestrafung, 1 Fall schwebt noch. (I—IV)

Über die Handhabung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Pausen und Mindestruhezeit wird berichtet:

II. Bezirk: Wegen Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und Sonntagsbeschäftigung seiner Lehrlinge wurde Strafanzeige gegen den Besitzer einer kleinen Buchdruckerei erstattet. Es erfolgte Bestrafung um 80 ℳ. — Wegen unzulässig langer Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren mußte Strafanzeige gegen den verantwortlichen Betriebsleiter einer Harmonikafabrik und gegen den Direktor einer Spinnerei erstattet werden. Beide wurden zu einer Geldstrafe von je 300 ℳ verurteilt. — In einer Baumwollspinnerei wurden anläßlich vorübergehender Einführung des Zweischichtenbetriebs die Jugendlichen entgegen den gesetzlichen Vorschriften bis abends 10 Uhr beschäftigt. Die Firma wurde durch Verwarnung zur sofortigen Abstellung der Gesetzwidrigkeit veranlaßt.

IV. Bezirk: Fälle, in welchen schulentlassene Kinder unter 14 Jahren in Betrieben länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden, wurden verhältnismäßig häufig ermittelt. Nicht selten brachten die Unternehmer bei Feststellung solcher Zuwiderhandlungen in glaubhafter Weise vor, daß sie der Ansicht gewesen seien, die Sonderbestimmungen der Gewerbeordnung für die Kinder unter 14 Jahren seien nach Einführung des Achtstundentags nicht mehr in Geltung. Die betreffenden Unternehmer wurden jedesmal verwarnt und stellten auch meist die gesetzwidrige Beschäftigung der Kinder sofort ab. In einer größeren Ziegelei wurden 5 Kinder unter 14 Jahren trotz Verwarnung regelmäßig täglich 8½ Stunden, anstatt nur 6 Stunden beschäftigt. Der Besitzer wurde auf Anzeige hin zu einer Geldstrafe von 30 ℳ verurteilt. Im zweiten Falle wurden in einem Sägwerk zwei Kinder bis zu 16½ Stunden täglich beschäftigt. Die vom Gewerberat erstattete Anzeige brachte dem Unternehmer des Betriebs eine Geldstrafe von 200 ℳ. — Verbotene Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in Mühlen wurde auch wieder in zwei Fällen festgestellt. In einem Fall gab der Besitzer die Beschäftigung eines 13jährigen Schulknaben zunächst nicht zu. Bei unvermuteter Rückkehr des Beamten wurde der Junge aber mit Arbeitsverrichtungen beschäftigt angetroffen, die unzweifelhaft die regelmäßige Beschäftigung desselben mit Mühlearbeiten erkennen ließen, so daß der Müller sein anfängliches Leugnen aufgab. Der Müller, wie auch ein anderer, bei dem ebenfalls Kinderbeschäftigung festgestellt worden war, wurde verwarnt und unter Strafandrohung zu sofortiger Aufgabe der ungesetzlichen Kinderbeschäftigung veranlaßt. In einem kleinen Schotterwerk wurden die 10 und 12 Jahre alten Söhne des Besitzers auf dem gegen Absturz nicht verwahrten Podest des Steinbrechers mit dem Bedienen der Maschine beschäftigt angetroffen. Die Knaben verrichteten diese Arbeit offenbar schon längere Zeit. Der Beamte beobachtete, wie dieselben sich in unmittelbarer Nähe der unverwahrten Einwurföffnung gegenseitig neckten. Der Vater wurde auf die Verantwortung seinen Kindern gegenüber hingewiesen und wegen der ungesetzlichen Beschäftigung seiner Söhne verwarnt. — Auf das Ersuchen an ein Schultheißenamt, für Beseitigung unzulässiger Kinderbeschäftigung beim Steinschlagen Sorge zu tragen, erwiderte dieses unter anderem, daß es besser sei, die jungen Leute schlagen Steine, als daß sie überall in ihrer freien Zeit herum-

lungern und Schabernack anstellen. Ein Grund zur Beanstandung liege nicht vor. Die Angelegenheit wurde daraufhin dem Oberamt übergeben.

Ausnahmen von § 139 Abs. 2 GewO. wurden im Berichtsjahr an 35 Unternehmer erteilt. Es handelte sich dabei um den Wegfall oder die Verkürzung der durch die Verordnung vom 17. 12. 18 Ziff. I Abs. 4 vorgeschriebenen Vesper- oder Mittagspausen. Wo die 8stündige tägliche Arbeitszeit nur um ein Weniges überschritten wurde und die Vor- und Nachmittagsschicht ziemlich gleichmäßig verteilt waren, wurde der Wegfall der Pausen zugelassen, in den übrigen Fällen, z. B. bei einer Arbeitsschicht bis zu 5 Stunden, die Verkürzung auf eine Viertelstunde gestattet. In einzelnen Fällen, wo Hand-in-Hand-Arbeit der Erwachsenen und Jugendlichen in Betracht kam, konnte einer Verkürzung der Mittagspause zugestimmt werden. (I—IV)

3. Lehrlingsverhältnisse.

Die Notwendigkeit für die deutsche Industrie bei geringstem Aufwand von Rohstoffen, Zeit und Kraft Höchstleistungen nach Güte und Menge zu erzielen, um sich weltwirtschaftlich zu behaupten, läßt auch die Heranbildung eines möglichst tüchtigen Nachwuchses an Arbeitskräften bei allen Beteiligten erhöhtes Interesse gewinnen. Welche Bedeutung insbesondere dem Lehrlingswesen in der Industrie beigemessen wird, geht daraus hervor, daß eine wissenschaftliche Tagung der süddeutschen Bezirksvereine des Vereins deutscher Ingenieure in Stuttgart ausschließlich den Fragen der Ausbildung der Lehrlinge in der Industrie, dem Handwerk und in der Schule gewidmet war. Anläßlich dieser Tagung wurde von dem württembergischen Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure in der Zeit vom 26. November bis 18. Dezember 1921 in dem Landesgewerbemuseum zu Stuttgart eine Ausstellung: „Die Ausbildung des Lehrlings in der Metallbearbeitung in Werkstatt und Schule", veranstaltet, die von Gewerbeschulen, Kleinmeistern und von Großfirmen gut beschickt war. Auf der Ausstellung, der über ihre ganze Dauer regstes Interesse entgegengebracht wurde, konnte man ein erfreuliches Bild von der eifrigen Arbeit und den Erfolgen auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung gewinnen. Sie, wie auch die Tagung, wird weiten beteiligten Kreisen wertvolle Anregungen in der Frage der Lehrlingsausbildung gegeben haben. — Um mit der planmäßigen Heranziehung von Qualitätsarbeitern schon bei der Auswahl der künftigen Lehrlinge zu beginnen, wurde, andern Firmen folgend, im Berichtsjahr von einer großen Lokomotivwerkstätte die psychotechnische Prüfung für künftige Maschinenschlosser und Mechaniker eingeführt. Bei der letzten Prüfung waren alle 12 Bewerber über dem als Mindestmaß angesetzten Durchschnitt, aber nur die 6 Besten wurden angenommen. Die Betriebsleitung bedauerte selbst, daß diese strenge Auslese der künftigen Lehrlinge rein nach Eignung die allgemein menschlichen Rücksichten bei der Aufnahme ausschließe und manche Härten mit sich bringen müsse. — Eine große Maschinenfabrik hat neben ihrer eigentlichen Lehrlingswerkstätte eine besondere Abteilung eingerichtet, in welcher Arbeitern verschiedenen Alters, deren fachliche Ausbildung während der Kriegs-

zeit notgelitten hat, Gelegenheit gegeben ist, unter Anleitung eines tüchtigen Meisters die Lücken in ihrem Können auszufüllen. Die erzielten Erfolge sind bis jetzt recht befriedigend.

Wo in Fabriken Schäden hinsichtlich des Lehrlingswesens zur Kenntnis des Gewerbeaufsichtsamts kamen, wurde von den Beamten im Rahmen ihrer Dienstbefugnisse eingegriffen und im übrigen die sonst zuständigen Stellen zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßt. (I—IV)

Über die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk wurden folgende Wahrnehmungen gemacht:

Während auf der einen Seite bei den Unternehmern, namentlich den kleinen Handwerksmeistern, die Befürchtung besteht, daß bei der auf 8 Stunden verkürzten Arbeitszeit und deren weiterer Beschränkung durch die Einrichtung des Tagesunterrichts in der Fortbildungsschule die seitherige Dauer der Lehrzeit nicht mehr ausreiche, glauben die Organisationen, daß die seitherige Lehrzeit genüge, wenn auf die Ausbildung der Lehrlinge die richtige Sorgfalt verwendet werde, insbesondere, wenn nicht zu viele Lehrlinge angenommen werden, wenn die Lehrlinge während der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit nicht zu Nebenarbeiten in Haushaltung und Landwirtschaft u. dgl. herangezogen werden. Die Organisationen suchen daher auch auf dem Gebiet des Lehrlingswesens stärkeren Einfluß zu gewinnen und sind bestrebt, es möglichst durch Tarifverträge zu regeln. Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Handwerkslehrlinge ist aber nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 III A 13675 nur insoweit zulässig, als nicht die Innungen oder Handwerkskammern zuständig sind. Soweit in die bestehenden Tarifverträge Bestimmungen über das Lehrlingswesen aufgenommen sind, betreffen sie in der Hauptsache die Entlohnung der Lehrlinge.

Die Handwerkskammern Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen haben im Jahre 1921 auf Grund von § 130 der GewO. für einzelne Handwerkszweige Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen erlassen, welche vom Arbeitsministerium gemäß § 103g Abs. 4 der GewO. genehmigt worden sind. Die Handwerkszweige, für welche die Vorschriften von den einzelnen Kammerbezirken erlassen worden sind, und die jeweiligen zugelassenen Höchstzahlen der Lehrlinge gehen aus untenstehender Übersicht hervor (S. 34).

Durch Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 31. August 1921 wurden Vorschriften, welche von den 4 Handwerkskammern bezüglich der Entlohnung von Lehrlingen auf Grund des § 103e der GewO. übereinstimmend beschlossen worden sind, genehmigt. Die Vorschrift lautet: „Der Lehrherr hat den Lehrling für seine Arbeitsleistungen, soweit sie nicht durch die Mühewaltung und den Aufwand des Lehrherrn für die Ausbildung und Erziehung sowie für die etwaige Verpflegung des Lehrlings ausgeglichen werden, angemessen zu entschädigen. Ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu reichen ist, wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles durch den Lehrvertrag bestimmt, wobei insbesondere die Verhältnisse des Betriebs und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Lehrlings in Betracht kommen (§ 126b GewO.). Der Handwerkskammer bleibt es jedoch vorbehalten, für die Entschädigung der

Lehrlinge in den einzelnen Gewerbezweigen nach Anhörung der betreffenden Fachverbände bestimmte Richtlinien aufzustellen.“ (I—IV)

Übersicht über die Höchstzahl von Lehrlingen (s. S. 33).

Gewerbe	Zugelassene Höchstzahl von Lehrlingen			
	Stuttgart	Ulm	Heilbronn	Reutlingen
Buchbinder	4	3	3	4
Damenschneiderinnen	3	—	—	3
Feilenhauer	—	—	3	—
Flaschner und Installateure	4	4	4	4
Friseure	2	2	2	2
Küfer	—	3	—	—
Maler	3	4	4	3
Mechaniker	6	8	8	6
Metzger	2	2	2	2
Müller	—	3	—	—
Photographen	1	1	1	1
Sattler und Tapeziere	—	3	—	—
Schlosser	6	8	8	6
Schmiede	3	3	3	3
Schneider	3	4	—	3
Schreiner	4	4	4	4
Schuhmacher	2	3	2	3
Wagner	—	3	—	—

4. Kinderschutz.

Nach Beendigung des Krieges kamen die von den Schulen zu führenden Verzeichnisse der gewerblich tätigen Schulkinder nur ganz vereinzelt ein. Da der Personalbestand die Aufnahme der Kinderrevisionen — wenn auch in beschränktem Umfang — zuließ, wurden im Berichtsjahr unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. 10. 1911 betr. die Mitwirkung der Schule bei Ausführung des Kinderschutzgesetzes vom 30. 3. 1903 (ABl. d. Min. d. J., S. 317) verschiedene Bezirksschulämter industriereicher Gegenden um Einsendung der Listen ersucht. Ein Blick in die eingesandten Verzeichnisse zeigt, daß die Kinderarbeit im allgemeinen sehr zurückgegangen ist; eine ganze Reihe von Schulklassen erstattete Fehlanzeigen. Ganz besonders auffallend ist der Rückgang in der hausindustriellen Tätigkeit. So sind Trikotindustrie und Strickerei beinahe vollständig ausgeschaltet, letztere wohl aus dem Grund, weil, wie dies schon früher in der Trikotindustrie der Fall war, die für Kinder in Betracht kommenden Arbeiten des Abschleifens, Umhäkelns usw. jetzt mehr und mehr in der Fabrik maschinell gemacht werden. Nach den Verzeichnissen waren ungefähr zwei Drittel der aufgeführten Kinder mit Zeitungen austragen und sonstigen Botengängen beschäftigt, was besonders von den großen Städten und den Ortschaften des flachen Landes gemeldet wurde. Vereinzelt wurde als Beschäftigung Kegelaufsetzen und Steinklopfen genannt. Als weitere Beschäftigungsarten wurden angegeben: Etiketten einfädeln, Ohrenkappen häkeln, Pferdenetze knüpfen, Anfertigung von Geldtäschchen aus Metallringen, Riemen knüpfen, Stecken von Stiften, Hilfe bei Kartonnagearbeiten, Kreidewickeln, -sägen und -spitzen,

Tabak ausrippen, Singen und Tanzen bei Theateraufführungen, im allgemeinen noch die gleichen Arbeiten, bei denen die Kinder schon früher Hilfe leisteten. Doch sind sie jetzt dabei zahlenmäßig nur ganz wenig beteiligt. Neu gefunden wurde die Fliegenfängerarbeit im Oberamt Waiblingen, bei welcher die Kinder in großem Umfang zur Mitarbeit herangezogen wurden. Über letztere und über die Harmonika-Kartonnagenindustrie des Oberamts Tuttlingen wurden eingehendere Erhebungen angestellt. In der Kartonnagenindustrie helfen die Kinder beim Einkleben der Böden in die Futterale, beim Etiketten aufkleben und beim Einsetzen von Schachteln in Kisten. Bei der Fliegenfängerarbeit besteht ihre Mithilfe im Etikettieren von Hülsen, Deckel in Hülsen einkleben und im Einziehen von Bändchen in Reißnägel. Gerade die letztere Arbeit, die von den Erwachsenen ihrer nervösen Folgeerscheinungen wegen beinahe allgemein zurückgewiesen wird — manche Frauen behaupteten davon so nervös zu werden, daß sie nachts nicht schlafen können —, wurde leider ausschließlich von den hierfür besonders geschickten Kinderhänden gemacht. Dabei ist die Arbeit eine körperlich sehr leichte, aber die Eile, mit der sie geleistet werden soll, treibt auch die Kinder in einen aufgeregten und zappeligen Zustand hinein. Wird doch von Erwachsenen nach ihrer Angabe zu 1000 Stück einfädeln 1½ bis 2 Stunden gebraucht! Die Kinder sollen in kürzerer Zeit damit fertig werden. Da die ganze Arbeit nicht gut bezahlt ist, soll durch Zuteilung des gerade zeitraubendsten Teils derselben an die Kinder die fertigzustellende Menge und damit der Verdienst gesteigert werden. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Arbeit nicht verboten werden konnte, wurde in erster Linie wegen der Entlohnung, sodann aber auch wegen der großen Mithilfe der Kinder in der Hausarbeit mit der Firma Rücksprache genommen mit dem Erfolg, daß dieselbe die Löhne um 50% erhöhte und ihren Hausarbeiterinnen die Mitarbeit der Kinder verbot. — Die Revisionen selbst sind im allgemeinen reibungslos verlaufen. Im ganzen wurden von den Beamtinnen 179 Revisionen vorgenommen, davon 56 in Verbindung mit solchen der Hausarbeit. Bei der Revision fremder Kinder ergaben sich hinsichtlich der Arbeitszeit wenig Anstände. Einigen zu jungen Kindern mußte die Arbeit untersagt werden, ebenso einigen mit Kegelaufsetzen beschäftigten Jungen, die nach 8 Uhr abends tätig waren. In den meisten Fällen fehlte die Arbeitskarte. Bei den Revisionen der Beschäftigung eigener Kinder hatten die Beamtinnen den Eindruck, daß sie im allgemeinen nicht übermäßig zur Mitarbeit herangezogen wurden und daß ihre Angaben hinsichtlich der Beschäftigungsdauer häufig über das tatsächlich bestehende Maß hinausgingen. In einzelnen Fällen jedoch, besonders in kinderreichen Familien, wurden die Kinder tatsächlich weit über die gesetzlich zugelassene Zeit und bis in die Nacht hinein zur Mithilfe herangezogen. Z. B. arbeitete eine Mutter mit ihren 4 Kindern nicht nur tagsüber viele Stunden, sondern auch noch regelmäßig bis 10 und 11 Uhr nachts. Sie gab an, daß sie auf den Verdienst der Kinder dringend angewiesen sei, da der Lohn ihres Mannes zum Leben nicht ausreiche. Des öfteren mußte das zu junge Alter der Kinder beanstandet werden und die Nichteinhaltung der Pausen. So wurden z. B. Kinder bis zu 5 Jahren herunter angetroffen, die Reißnägel einfädelten. Die Eltern, besonders die Mütter

wurden in solchen Fällen nicht nur auf das Ungesetzliche ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht, sondern auch ernstlich auf die gesundheitsschädigenden Folgen bei zu großer Inanspruchnahme der kindlichen Arbeitskraft und die durch diese heraufbeschworene Herabsetzung der Widerstandskraft der Kinder gegen Krankheiten aller Art hingewiesen. Erfreulich war die Beobachtung, daß verschiedene Mütter sich die Mahnungen zu Herzen nahmen und die Beschäftigung wieder aufgaben. (A)

I. D. Angestellte.

1. Statistisches.

Auch für das Berichtsjahr 1921 kann eine Übersicht über die in Württemberg vorhandenen reinen Handelsbetriebe und die darin beschäftigten Angestellten noch nicht geboten werden. Dagegen ist dies mit weitgehender Genauigkeit möglich bezüglich der Angestellten in den Handelsabteilungen der produktiven Betriebe auf Grund der von diesen gemachten Angaben auf den versandten Fragebogen für die Arbeiterstatistik, die diesmal auch auf die Angestellten ausgedehnt worden waren. Die im Erlaß des Arbeitsministeriums vom 27. September 1921 (Staatsanzeiger Nr. 226) von den Oberämtern auf spätestens 1. April 1922 eingeforderten Verzeichnisse über Handelsbetriebe waren bei Abschluß dieses Berichts erst zum Teil eingegangen und konnten daher noch nicht berücksichtigt werden. Die im Anhang in Tafel VII bei den Gruppen XIX Handelsgewerbe, XX Versicherungsgewerbe und XXI Verkehrsgewerbe angegebenen Summen der vorhandenen Betriebe und Angestellten umfassen nur die seit Bestehen der Handelsaufsicht (April 1920) besuchten Betriebe und deren Angestellte. Erst im Jahresbericht 1922 wird eine genaue Statistik möglich sein über alle im Lande vorhandenen Handels-, Versicherungs- und Verkehrsbetriebe, über die Zahl aller vorhandenen männlichen und weiblichen Angestellten sowie über das Verhältnis der revidierten Betriebe zu der Gesamtzahl der vorhandenen. Wie Tafel VII zeigt, wurden im Berichtsjahr in gewerblich produktiven Anlagen 1999 Revisionen in 1951 Betrieben mit Angestellten vorgenommen, ferner in Betrieben des Handels, der Versicherung und des Verkehrs, die vorläufig das besondere Arbeitsfeld der Handelsaufsichtsbeamten bilden, 766 Revisionen in 689 Betrieben, insgesamt also 2765 Revisionen in 2640 Betrieben mit zusammen 22837 männlichen und 8426 weiblichen Angestellten. Von dem Handelsaufsichtsbeamten wurden ferner noch 562 Betriebe besucht, die zur Zeit der Revision keine Angestellten hatten, und in 174 Fällen fanden Besprechungen bei Behörden wegen Sonntagsruhe, 7-Uhr-Ladenschluß u. a. statt.

2. Allgemeines.

Die Revisionen in den gewerblich produktiven Betrieben vollzogen sich meistens reibungslos und ergaben gegenüber dem Vorjahr kein wesentlich verändertes Bild. In den größeren Betrieben wurde die gesetzliche Arbeitszeit im allgemeinen besser eingehalten wie in den kleineren. In diesen legen noch manche Angestellte teils aus alter Gewohnheit, teils aus Furcht, bei ihrem Brotherrn anzustoßen, wenig Wert auf genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Andere leisten Überstunden des Mehrverdienstes

wegen in einem Maße, daß es mitunter selbst dem Unternehmer zuviel wird. Der lebhafte Geschäftsgang im letzten Vierteljahr hatte für viele Angestellte Überarbeit zur Folge, insbesondere auch für die Techniker, die mit ihrer Arbeitszeit vom Betrieb abhängig sind. Bei den Revisionen haben die Angestelltenräte wohl über die große Überlastung der Angestellten geklagt, allein die Aufhebung der Überarbeit in den wenigsten Fällen befürwortet. Der kaufmännische Grundsatz, die günstige Geschäftslage unter allen Umständen auszunützen, wird auch von den Angestellten nicht ohne weiteres verlassen. Den Angestelltenräten wurde nahegelegt, im kommenden Jahre mit den nach dem Gesetz zulässigen 20 bzw. 30 Überarbeitstagen von Anfang an haushälterischer umzugehen, um sie zu Zeiten erhöhten Geschäftsanfalles noch zur Verfügung zu haben. Bei Überzeitbewilligungen wurde vor allem darauf gedrungen, die Überarbeit möglichst durch Mehreinstellung von Angestellten zu vermeiden. Gegen Ende des Jahres hat — erfreulicherweise — die Arbeitslosigkeit nachgelassen, so daß die Auswahl an geeignetem Personal geringer wurde. Der Erfolg in dieser Richtung wäre noch besser gewesen, wenn nicht der Platzmangel in vielen Bureauräumen der Mehreinstellung von Angestellten hinderlich gewesen wäre. In einigen Fällen konnte diesem Mangel durch Neubauten abgeholfen werden. Übertretungen der Sonntagsruhe wurden nur in wenigen Fällen festgestellt. Von den Angestelltenräten, deren Wahl allerdings nicht überall stattfinden konnte, da sich mitunter niemand hierzu bereit fand, wurden vielfach Wünsche, Anregungen und auch Beschwerden vorgetragen. Abhilfe konnte fast immer auf gütlichem Wege erreicht werden. (I—IV)

Die Revisionstätigkeit des Handelsaufsichtsbeamten kann im Berichtsjahr im wesentlichen insofern als Fortsetzung der vorjährigen bezeichnet werden, als 1921 nicht so sehr die gleichen Geschäfte wie 1920 besucht worden sind, sondern mehr Wert darauf gelegt wurde, weitere Orte oder an größeren Plätzen weitere Stadtviertel mit einzubeziehen. Die diesmal erwähnten Beanstandungen betreffen infolgedessen fast durchweg einen neuen Kreis von Geschäften bezw. Angestellten. Im allgemeinen bestätigte sich die Erfahrung des letzten Jahres, daß die meisten Arbeitgeber beim ersten Besuch nichts von Handelsaufsicht wußten oder auch nichts wissen wollten. Unter anderen verneinte selbst der Vorsitzende einer Handelskammer im schärfsten Ton die Notwendigkeit der Handelsaufsicht. Nicht selten mußte der Beamte mehr oder weniger energisch darauf hinweisen, daß der Arbeitgeber nicht nur Revisionen im Betrieb und auch Befragen der Angestellten nicht verbieten dürfe, sondern nötigenfalls sogar für Beseitigung von Hindernissen Sorge tragen müsse. Einmal mußte noch betont werden, daß der Arbeitgeber in seinen Geschäftsräumen in seinem Hausrecht insofern beschränkt sei, als er eine Revision jederzeit dulden müsse. In einigen Fällen wurde auch wieder Klärung verlangt in der Richtung, ob ein auch im Laden tätiges Mädchen als kaufmännische Angestellte oder als Dienstbote bzw. Stütze zu gelten habe. Während von einer kaufmännischen Ausbildung bei solchen vielseitigen Angestellten gewöhnlich nicht die Rede sein kann, suchen diese dann bei Stellenwechsel doch als kaufmännische Angestellte unterzukommen und vermehren so die Klagen über unzureichende Ausbildung des kaufmännischen Personals. Wiederholt mußte, unter anderem

auch in Konsumvereinen, vom Handelsaufsichtsbeamten angeregt werden, die Verkäuferinnen nicht regelmäßig zum Putzen der Fußböden und ähnlichen Arbeiten zu verwenden. (H)

3. Arbeitszeit.

Ein Fortschritt in der Durchführung des Achtstundentags konnte im Handelsgewerbe während des Berichtsjahrs erzielt werden insofern, als außer den freiwilligen Anhängern desselben nun auch die im Jahre zuvor wegen Übertretung verwarnten Arbeitgeber inzwischen sich in das Unvermeidliche gefügt hatten oder andernfalls durch wiederholte Revisionen bezw. Strafanzeigen dazu gezwungen wurden. Ohne diesen Zwang würde außerhalb der größeren Städte der Achtstundentag nur sehr langsam im Handelsgewerbe sich einbürgern. In gar manchen Fällen blieben selbst wiederholte Verwarnungen und sogar Bestrafungen völlig ergebnislos, letztere wegen des bisher üblichen geringen Strafmaßes. In einem Falle war, da wiederholte Verwarnung völlig ohne Eindruck blieb, von einem Amtsgericht ein Strafbefehl in Höhe von 300 ℳ erlassen worden, der aber dann vom Schöffengericht auf 20 ℳ ermäßigt wurde. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur der Bestrafte, sondern auch andere Firmen am Platze sich um die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit der Angestellten gar nicht mehr kümmerten. Inzwischen ist eine abermalige Strafanzeige eingereicht worden, deren Erfolg hoffentlich ein größerer sein wird. — Festgestellt wurden im Berichtsjahr durch den Handelsaufsichtsbeamten unter anderen 56 Fälle mit täglich 9—10stündiger Arbeitszeit, 19 mit 11stündiger, 21 mit 12stündiger und 3 mit 13½—14stündiger Arbeitszeit. In einem Falle mußte die Filialleiterin eines Zigarrengeschäftes von früh 6¾ bis abends 9 Uhr oder meist 10 Uhr ununterbrochen im Laden anwesend sein und auch das Mittagessen sich dorthin bringen lassen. Zu den vorgenannten kam noch eine beträchtliche Zahl von Geschäften, in denen wahrscheinlich, aber noch nicht einwandfrei feststellbar, die vom Arbeitgeber oder auch in dessen Gegenwart von Angestellten genannte Arbeitszeit regelmäßig überschritten wurde. In diesen Zweifelsfällen wurde auf richtigen Aushang der in § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten vorgeschriebenen Tafel bezüglich der Arbeitszeit besonderer Wert gelegt. Außerordentlich erschwert ist die Durchführung des Achtstundentags für die Angestellten mit freier Station dadurch, daß für diese eine nur ½stündige Mittagspause vorgeschrieben ist, die Geschäfte aber von früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr, also 12 Stunden geöffnet sein dürfen. Immer wieder wird sodann von Arbeitgebern, größtenteils mit Unrecht, versucht, die über 8 Stunden hinausgehende tägliche Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft zu bezeichnen. Stets mußte in solchen Fällen erwidert werden, daß die zurzeit gültige Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten Ausnahmen für Arbeitsbereitschaft nicht vorsehe. Wenn dem da und dort noch entgegengehalten wurde, daß unsere heutigen Angestellten ihre viele „freie" Zeit nicht in idealem Sinne auszunützen verständen, so konnte darauf hingewiesen werden, daß doch eine allmähliche Besserung in dieser Beziehung, nach der Reaktion auf die Entbehrungen der Kriegszeit, zu erkennen sei. Ferner mußte hier und da nach diesbezüglichen Beobachtungen auch noch gesagt werden, daß

man bei den Arbeitnehmern so wenig verallgemeinern dürfe wie bei den manchmal im Geld- und besonders im Zeitverschwenden mit schlechtem Beispiel vorangehenden Arbeitgebern. Die Überzeugung, daß Arbeitgeber und Angestellte ganz besonders aufeinander angewiesen sind, dringt auch in Württemberg in immer weitere Kreise. Der Handelsaufsichtsbeamte war stets bemüht, seinen Teil zur Stärkung dieses Zusammengehörigkeitsgefühls beizutragen.

Über den 7-Uhr-Ladenschluß gilt auch für das Berichtsjahr das im letztjährigen Jahresbericht und vorstehend bezüglich des Achtstundentags Gesagte, nämlich daß die Anpassung an ihn außerhalb der größeren Städte sich nicht freiwillig vollzieht. Wiederholt wurde nicht nur in Landorten, sondern auch in kleineren Städten festgestellt, daß abends 9 Uhr und noch später Ladengeschäfte für die Kundschaft geöffnet waren. Immer wieder mußte, selbst Behörden gegenüber, betont werden, daß das Einschreiten dagegen nicht nur im Interesse der Angestellten und derjenigen Geschäfte erfolge, die auf Angestellte angewiesen sind, sondern auch im Interesse aller Ladeninhaber und ihrer Familienmitglieder, da diese doch auch Anspruch auf Schutz ihrer Gesundheit hätten gegenüber Leuten, die gewohnheitsmäßig ihre Einkäufe auf die letzte Stunde verschieben. In Erkenntnis dieser Schwäche eines Teiles des Publikums, ganz abgesehen von den Beleuchtungsunkosten im Winter, und mit Rücksicht darauf, daß Angestellte nicht länger als 8 Stunden (gewöhnlich 8—12 und 2—6 Uhr) beschäftigt werden dürfen, hat man da und dort, unter anderem auch im Handels- und Gewerbeverein Friedrichshafen, beschlossen, wie in den größeren Städten statt erst um 7 Uhr schon um 6 Uhr die Läden zu schließen.

Eine große Rolle spielte für die Handelsaufsicht im Berichtsjahr die Kontrolle der Überzeitarbeit, besonders bei den Banken. Immer noch gab es viele Betriebe, deren Inhaber bzw. Leiter zunächst über die gesetzlichen Bestimmungen belehrt werden mußten, da allgemein noch angenommen wurde, daß wie früher der Arbeitgeber, und zwar er allein, nach Belieben Überstunden ansetzen könne. In einer nicht geringen Zahl von Fällen mußten selbst Angestellte trotz ihres Widerstrebens im Interesse ihrer Gesundheit gegen das Übermaß von „freiwilligen" Überstunden geschützt werden. Wiederholt wurde in Banken festgestellt, daß einzelne Beamte neben der 8stündigen Arbeitszeit täglich noch 5 und sogar 6 Überstunden leisteten, also 13—14 Stunden arbeiteten. Daß dies gerade bei der anstrengenden Geistesarbeit der Bankbeamten ein unverantwortliches Verschleißen von Arbeitskraft bedeute, wollten häufig die Beteiligten gar nicht einsehen. So manchmal aber gaben sie nach und nach zu, daß nicht nur Pflichtgefühl oder Not, sondern höchst materielle Beweggründe sie zu Überstunden veranlassen. Einmal erzählte ein Bankvorstand, daß er alle seine Spekulationsgewinne gewissenhaft mit seinen Angestellten, die alle freiwillig Überstunden leisteten, teile. In einer ganzen Zahl von Kleinbanken wurde, namentlich wenn nur Lehrlinge vorhanden waren, für die Überstunden keinerlei Entschädigung gewährt. Andere Banken, selbst die größten im Lande, mußten darauf aufmerksam gemacht werden, daß Überzeitarbeit, wenn es auch die in dieser Beziehung früher sehr rückständigen Tarifbestimmungen für das Bankgewerbe gestatten würden, doch

nicht geringer entlohnt werden sollten als die regelmäßigen Arbeitsstunden (erst ab Januar 1922 ist dieser Grundsatz im Reichstarif für das Bankgewerbe festgelegt, und zwar ist für die ersten 2 Überstunden im Tage je 1/200 des Monatseinkommens und für weitere Überstunden derselbe Satz mit einem Zuschlag von 25 % vereinbart). Vorübergehend wurde auch von einigen Bankleitungen als Anreiz zur Überstundenleistung den Angestellten bei mindestens 2stündiger Überzeitarbeit ein Gutschein für ein Abendessen in benachbarten Gasthöfen gegeben, was sich aber nicht bewährt haben soll. Abgesehen von etwaiger Berücksichtigung der Zwangslage bei einzelnen Banken, mußte man sich bisher damit begnügen, durch häufige Revisionen die Bankleitungen zu zwingen, im Bedarfsfalle die Genehmigung des Demobilmachungskommissars zu Überzeitarbeit, die stets nur eine freiwillige sein durfte, einzuholen. Diese Gesuche boten dann immer wieder Gelegenheit zu Besprechungen mit Bankleitung und Betriebsvertretung. Auf die Mitwirkung der letzteren bei Überstundenfestsetzung wurde stets großer Wert gelegt, und ebenso darauf, daß keine Genehmigung befürwortet wurde, solange noch irgendeine Möglichkeit zur Unterbringung von stellenlosen Kaufleuten gegeben war. Es wurde daher vom Handelsaufsichtsbeamten eine enge Verbindung mit den Arbeitsämtern aufrechterhalten. In Zukunft wird gegen Bankleitungen, die bezüglich der Überzeitarbeit trotz günstiger Raumverhältnisse eine Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen nicht allen Ernstes anzustreben gewillt sind, energischer als bisher vorgegangen werden müssen. — In Betrieben des Versicherungsgewerbes war es Brauch geworden, den Achtstundentag dadurch zu umgehen, daß den Beamten Arbeit nach Hause mitgegeben wurde. Bei jeder Gelegenheit wurde dagegen angekämpft und verlangt, daß diese Hausarbeit als Überzeitarbeit verrechnet werden müßte. — Bestrafungen wegen Vergehen gegen die Bestimmungen über Arbeitszeit und Ladenschluß wurden im Berichtsjahr 185 bekannt. Auf das Amtsgericht Stuttgart allein entfallen davon 131 Bestrafungen, und zwar betrugen hier die Strafen 1mal 10 ℳ, 3mal 15 ℳ, 8mal 20 ℳ, 16mal 30 ℳ, 19mal 50 ℳ, 18mal 100 ℳ usw., in 3 Fällen 400 ℳ. (H)

4. Sonntagsarbeit.

Die Durchführung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176) ist im Berichtsjahr in Württemberg ein gutes Stück weitergekommen. In einer Reihe von Oberämtern haben die Behörden ihre frühere Zurückhaltung aufgegeben und sind energischer gegen Verfehlungen vorgegangen. Besonders in einem Oberamt bedurfte es dabei öfterer Nachhilfe seitens des Handelsaufsichtsbeamten, da gerade in der Oberamtsstadt selbst einige Ladeninhaber nicht davon ablassen wollten, an Sonntagen regelmäßig die vom Hausflur nach dem Laden führende Tür für den geschäftlichen Verkehr geöffnet zu halten. In einem anderen Oberamt, aus dem Beschwerden über Sonntagsverkauf eingelaufen waren, stellte der Handelsaufsichtsbeamte gelegentlich einer Sonntagsrevision fest, daß nicht nur die Beschwerde berechtigt, sondern auch die Behauptung der Ladeninhaber, Angestellte oder Lehrlinge würden nicht beschäftigt, unrichtig war. Nachträglich hieß es dann,

die Lehrlinge kämen freiwillig am Sonntag. In diesem Oberamt wurde, wie in anderen benachbarten, die Nichteinhaltung der Sonntagsruhe begründet mit Hinweis auf einen anderen angrenzenden Bezirk, in dem die neue oberamtliche Bekanntmachung betreffs Bedürfnisgewerbe gegenüber der vorjährigen verallgemeinert worden war, worauf dort auch die bis dahin eifrigen Polizeiorgane den allgemeinen Sonntagsverkauf, der stets mit irgendeinem Bedürfnisartikel, meist Tabakwaren, begründet wurde, nicht mehr beanstandeten. In einem Fall wurde rechtzeitig gegen einen seitens einer Gewerkschaft angekündigten Sonntagsverkauf eingeschritten. In einem Tabakspezialgeschäft (diese dürfen manchenorts zwar 2 Stunden geöffnet sein, aber keine Angestellten beschäftigen) hat man versucht, den Verkäufer als selbständigen Filialleiter auszugeben, was vom Schöffengericht sowohl wie von der Strafkammer als Berufungsinstanz nicht anerkannt wurde. In einem anderen ähnlichen Geschäft hat man die Verkäuferin zuerst als Stütze bezeichnet und, als dies nichts nützte, sie einfach unter Ausschaltung des Handelsregisters zur Teilhaberin zu befördern versucht, nur um sie am Sonntag beschäftigen zu dürfen. Bestrafungen wegen Beschäftigung von Angestellten an Sonn- und Festtagen (§ 105 b bis e der GewO.) oder Verkauf von Waren durch den Inhaber selbst bzw. seine Familie (§ 41 a der GewO.) wurden im Berichtsjahr insgesamt 241 bekannt, wozu noch eine Anzahl von Bestrafungen kommt wegen Hausierhandels am Sonntag. (H)

5. Betriebsvertretung.

Von einem wesentlichen Fortschritt kann in Württemberg auch in der Frage der Betriebsvertretungen im Handelsgewerbe gesprochen werden. In größeren Geschäften hat man sich schon ganz daran gewöhnt, daß der Handelsaufsichtsbeamte bei Revisionen oder Besprechungen die Zuziehung des Angestelltenrates bzw. des Obmannes verlangt, und regt sich auch nicht mehr wie anfangs darüber auf, wenn mit der Betriebsvertretung Fühlung gesucht wird, bevor mit dem Arbeitgeber gesprochen wurde. Letzteres geschah namentlich dann, wenn der Prinzipal gerade nicht zu sprechen oder bekannt dafür war, daß bei ihm stets von vornherein „alles in Ordnung“ ist. Wiederholt kam es aber auch vor, daß Mitglieder des Angestelltenrates oder der Betriebsobmann ebenso kühn wie der Arbeitgeber Mißstände, z. B. zu lange regelmäßige Arbeitszeit oder ungesetzliche Überzeitarbeit, ableugneten. Es gab dann manchmal recht peinliche Szenen, wenn der im voraus gut unterrichtete Handelsaufsichtsbeamte beiden die Unzuverlässigkeit ihrer Angaben vorhielt. Einigemal mußte auch darauf hingewiesen werden, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers und im Interesse der Angestellten liege, wenn ein naher Verwandter des Arbeitgebers oder auch ein Prokurist, selbst wenn letzterer nicht Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied und deshalb nicht wählbar sein sollte, die Tätigkeit eines Betriebsvertreters ausübt oder vielmehr absichtlich vernachlässigt. Im Gegensatz zum Vorjahr kam im Berichtsjahr nur noch *ein* Fall vor, in dem der Arbeitgeber bei der Frage nach der Betriebsvertretung erklärte: „Jeder, der mir vom Betriebsrat spricht, kann sich sofort als entlassen betrachten.“ Auffallend ist dagegen, daß es

immer noch ziemlich zahlreiche Angestellte, namentlich nicht organisierte, gibt, welche erklären, sie hätten kein Interesse an der Wahl einer Betriebsvertretung. Diesen mußte gesagt werden, daß die Angestelltenvertreter neben Rechten doch auch Pflichten haben, sowie daß ihnen eben das Verständnis zu fehlen scheine für die außerordentlich große Bedeutung des Betriebsrätegesetzes, die darin bestehe, daß neben dem Kapital nun auch die Arbeit als gleichberechtigter Faktor im Wirtschaftsleben zu gelten habe, und daß der Arbeitnehmer durch die von ihm zu wählende Betriebsvertretung über die Verwendung seiner Arbeit wie auch bis zu einem gewissen Grade der durch seine Arbeit geschaffenen Werte mitbestimmen könne. So manche Betriebe wurden auch im Berichtsjahr noch ermittelt, in denen die Angestellten diesen sozialen Fortschritt verkauft haben um einen Übertarifgehalt oder sogar um einen von der Firma bezahlten Ausflug. Klagen darüber, daß eine Betriebsvertretung ihr Amt in politischem oder anderem Sinne mißbrauche, wurden nach den im Betriebsjahr erfolgten Wahlen in keinem einzigen Fall mehr geäußert. Dagegen haben manche Arbeitgeber, namentlich auch in Banken, ihre Freude über das jetzt viel einträchtigere Zusammenarbeiten ausgesprochen. (H)

6. Lehrlingsverhältnisse.

Eine Reihe von Beschwerden, darunter Sammelbeschwerden von Angestelltenverbänden, gaben Anlaß, dem Lehrlingswesen im Handelsgewerbe besondere Beachtung zu schenken, da es ja im Handelsgewerbe paritätische Kammern, die mit dieser Frage sich zu befassen haben, nicht gibt, wie dies beim Handwerk der Fall ist. Meist handelte es sich bei den Beschwerden um Lehrlingszüchterei oder um regelmäßige Verwendung der kaufmännischen Lehrlinge zu gewerblichen Arbeiten und als Folge davon um Vernachlässigung der kaufmännischen Ausbildung. Besonders waren es Eisenwarengeschäfte, in denen die Lehrlinge den Hausknecht ersetzen und alle groben Arbeiten mit erledigen, auch Stabeisen usw. von und zur Bahn befördern mußten. Selbst Kohlen- und Baumaterialienhandlungen wurden festgestellt, in denen kein gewerblicher Arbeiter vorhanden war, wo daher die Lehrlinge alles, z. B. Kohlen, Steine, Zement auf- und abladen mußten. Im Kontor einer Eisenhandlung war ein Lehrling in den ersten 13 Monaten seiner Lehrzeit nur hier und da mit Registrieren beschäftigt worden, ein anderer kam während der ganzen 3jährigen Lehrzeit nur 2 Monate lang im Bureau zur Verwendung. Ein ebenfalls der Eisenbranche angehörender Arbeitgeber, der keinen Arbeiter und keinen Gehilfen hatte, sondern nur 3 Lehrlinge, drohte erregt, daß er keine Lehrlinge mehr „ausbilden" werde, wenn man ihm da dreinrede. Mehrere Lehrherren hielten es ferner für ganz selbstverständlich, daß ihre kaufmännischen Lehrlinge auch das regelmäßige Putzen der Bureauräume und das Kehren von Hof und Straße besorgen müßten. Bekanntlich fehlen für die Handelsaufsicht gesetzliche Grundlagen zu energischem Einschreiten gegen diese Verfehlungen, die zur Verschlechterung der kaufmännischen Ausbildung und damit zur Herabdrückung des ganzen Kaufmannsstandes so wesentlich beitragen. (H)

7. Sonstiges.

Der freie Samstagnachmittag ist in Württemberg außer in der Industrie auch für die Angestellten im Großhandel tariflich vereinbart und nun zur Regel geworden. Dem Beispiel der Banken in der Gewährung eines dritten Weihnachtsfeiertages sind im Berichtsjahr nicht nur Großhandels-, sondern selbst Kleinhandelsfirmen gefolgt, darunter z. B. die Stuttgarter Buchhandlungen. Ferner haben eine Anzahl von Ladengeschäften, die an den Hamsteraufkäufen des Publikums im Spätjahr besonders beteiligt waren, mit Rücksicht auf die Überanstrengung des Personals die werktägliche Verkaufszeit eingeschränkt, teilweise auf nur wenige Stunden.

Bezüglich der Gewinnbeteiligung der Angestellten ist in Württemberg besonders die Matth. Hohner A.-G., Harmonikafabrik in Trossingen, zu nennen. Sie hat nicht nur, wie im Berichtsjahr eine stattliche Zahl anderer Firmen, größere Wirtschaftsbeihilfen gewährt, sondern auch Vorzugsaktien angeboten, und hat damit wohl in Württemberg den Anfang gemacht in Ermöglichung von Mitbesitz der Arbeitnehmer im Sinne einer Entschließung der Nationalversammlung anläßlich der Verabschiedung des Betriebsrätegesetzes. — Eine Wohlfahrtseinrichtung neuer Art in Gestalt einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat für ihre kaufmännischen und technischen Angestellten die Robert Bosch A.-G. in Stuttgart unter dem Namen „Angestellten-Hilfe" errichtet mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Anwendung der von der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) eingeführten „Lebensversicherung mit beweglichem Beitrag". Den Schwankungen des Geldwertes und damit des Angestelltengehaltes wie auch der Kaufkraft der Versicherungssumme trägt diese Versicherungsart insofern Rechnung, als statt der bisher üblichen festen Versicherungssumme mit fester Jahresprämie die letztere zwangsläufig dem Jahresgehalt sich anpaßt und infolgedessen die Versicherungssumme alljährlich neu festgestellt wird. Die Robert Bosch A.-G. hat nun für die 10 Jahre und länger bei ihr tätigen Angestellten (in letzterem Fall rückwirkend bis zum zehnten Jahr und zwar unter Zugrundelegung des Juligehalts 1921 auch für die früheren Jahre) eine solche Lebensversicherung abgeschlossen und hat die Absicht, die Angestellten-Hilfe wenn möglich von Jahr zu Jahr auf diejenigen Angestellten auszudehnen, die ihre 10jährige Dienstzeit jeweils am 1. Oktober vollenden. Alljährlich im Oktober zahlt die Robert Bosch A.-G. als Prämie 5 % des Zwölffachen vom letzten Juligehalt des betreffenden Angestellten einschließlich der Teuerungszulagen. Für die bei ihrem Eintritt über 40 Jahre alten Angestellten, welche von der Versicherungsgesellschaft nicht mehr angenommen werden, und aus demselben Grund auch für solche Angestellte, die in den zwölf der Aufnahmeuntersuchung vorangegangenen Monaten wegen einer ernstlichen Erkrankung längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sind, werden nach 10jähriger Dienstzeit ebenfalls 5 % des Jahresgehalts auf ein Sparbuch einbezahlt. Der Fälligkeitstermin der Versicherungssumme sowohl wie der Spareinlage ist außer im Todesfall je nach dem Eintrittsalter das vollendete dreißigste Dienstjahr oder das sechzigste Lebensjahr. Die Frei-

zügigkeit ist gewahrt dadurch, daß jedem austretenden Versicherten, ausgenommen bei fristloser Entlassung, der Versicherungsschein oder das Sparbuch mitgegeben wird. Der Inhaber eines Versicherungsscheins kann dann, falls eine Vereinbarung mit dem neuen Arbeitgeber über Weiterzahlung der Prämie nicht gelingen sollte, entweder die 5% selbst weiter zahlen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Bedingungen oder er kann eine neue Vereinbarung mit der Stuttgarter Lebensversicherungsbank treffen, sei es hinsichtlich sofortiger Auszahlung der für das laufende Jahr errechneten Versicherungssumme bzw. Umwandlung derselben in eine Leibrente, sei es hinsichtlich vorübergehender Stundung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. Gerade der Freizügigkeit wegen soll die Lebensversicherung seitens der Firma der von den Angestellten gewünschten Pensionskasse vorgezogen worden sein. Abgeschlossen wurde im ersten Jahr diese Lebensversicherung für 220 von den 1464 Angestellten der Robert Bosch A.-G., darunter für 18 weibliche Angestellte. Ein Sparbuch wurde angelegt für 11 kranke bzw. ältere Angestellte. (H)

II. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

1. Allgemeine Beobachtungen.

Aus den der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben wurden im Berichtsjahr 2232 Unfälle (1858 im Vorjahr), darunter 54 (43) Todesfälle angezeigt. Ferner wurden noch 194 (273) Unfälle, worunter 15 (12) mit tödlichem Ausgang, mitgeteilt, welche sich in nicht revisionspflichtigen Betrieben ereignet haben. In nachstehendem wird nur über die ersteren berichtet. — Die Unfälle verteilen sich wie folgt:

I. Bezirk:	784	Unfälle mit	5 = 0,6 %	Todesfällen	(im Vorjahr	755 bzw.	8)
II. „	451	„ „	6 = 1,3 %	„	(„ „	398 „	8)
III. „	728	„ „	26 = 3,6 %	„	(„ „	356 „	14)
IV. „	269	„ „	17 = 6,3 %	„	(„ „	349 „	13)

Von diesen Unfällen sind 135 durch die Gewerbeaufsichtsbeamten meist an Ort und Stelle untersucht worden. — Von den 54 gemeldeten Todesfällen ereigneten sich 14 an bewegten Triebwerksteilen, 11 bei Beförderung von Lasten, 7 durch elektrischen Strom, 5 durch Absturz, 4 durch Explosionen, je 3 durch Überfahrenwerden, durch Verletzungen infolge abspringender Werkstücke und durch Blutvergiftung, 2 beim Steinsprengen, 1 durch Verschüttung in der Lehmgrube und 1 durch Verbrühen. — Etwa 38% aller Unfallanzeigen des III. Bezirks betreffen einen Großbetrieb, von welchem die Ortsbehörde seit Beginn des Berichtsjahres auch die kleineren und unbedeutenden Verletzungen regelmäßig mitteilt. Die im IV. Bezirk aufgetretene Abnahme der Unfallanzeigen von 349 auf 269 rührt dagegen davon her, daß verschiedene Ortsbehörden von der Meldung leichterer Unfälle absehen, denn von den gemeldeten ist fast die Hälfte schwererer Art. (I—IV)

Über die Unfallursachen und einige besonders bemerkenswerte Unfällle ist zu berichten:

I. Bezirk: In einer Automobilfabrik explodierte ein zylindrischer Warmwasserbereiter von 1000 mm Durchmesser. Das Dampfgefäß war in einem kleinen, durch eine Bretterwand von einem Zentralabort getrennten Raum untergebracht und wurde von einem weitabgelegenen mit etwa 5 Atmosphären Überdruck betriebenen Dampfkessel gespeist. Der Dampfdruck im Gefäß wurde durch Drosselung angeblich auf 0,15 bis 0,2 Atmosphären verringert. Ein Sicherheitsventil oder Manometer befand sich nicht am Dampfgefäß. Der Deckel war an die etwa 5 bis 6 mm starke Gefäßwandung rechtwinklig autogen angeschweißt. Bei der Explosion flog der Deckel, der an der Schweißnaht abriß, gegen die Bretterwand und brach an dieser einen Rahmenschenkel ab, dessen abgeschlagener Teil so unglücklich einen im Abort anwesenden Arbeiter traf, daß dieser einen mehrfachen Schädelbruch davontrug und sofort tot war. Die Untersuchung des Unfalls führte zur Beanstandung der Art der Schweißung des Gefäßes. Außerdem mußte angeordnet werden, statt des Kondenstopfes eine Wasserschleife mit unmittelbarer Ableitung des Dampfes ins Freie an das Gefäß anzuschließen. Dieser Unfall und die Explosion eines Trockenzylinders in einer Weberei (s. II. Bez.) veranlaßten das Gewerbeaufsichtsamt bei der vorgesetzten Behörde wiederholt den Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern zu beantragen. — In einem Steinbruch ereignete sich durch einen Sprengschuß ein folgenschwerer Unfall, durch den ein Vorarbeiter an Kopf, Brust und beiden Armen und Augen bedenkliche Verletzungen erlitt. Dem Verletzten, der Bohr- und Schießmeister war, mußte die Vorschrift bekannt sein, das Nachbohren von nicht losgegangenen Schüssen unter allen Umständen zu unterlassen. Um die doppelte, zeitraubende Bohrarbeit zu vermeiden, werden die Arbeiter in den Steinbrüchen immer wieder versucht, die einfachsten Vorsichtsmaßregeln außer acht zu lassen. — An Holzbearbeitungsmaschinen sind in 2 Fällen schwere Augenverletzungen durch Absplittern des Arbeitsstücks an Kreissägen vorgekommen. An Fräsmaschinen verloren 2 Arbeiter 4 bzw. 2 Finger durch Ausrutschen der Hand infolge Zurückschlagens des Arbeitsstücks. Über mittelschwere Fingerverletzungen an Bandsägen wurden 2 Fälle gemeldet. Die Unfälle an den Abrichthobelmaschinen waren dank der runden Messerwellen durchweg leichterer Natur. — Die Stanzen und Pressen haben wieder zahlreiche Fingerverletzungen hervorgerufen. Die Einrückvorrichtung, welche zur Verhütung von Unfällen mit beiden Händen zugleich betätigt werden sollte, war häufig von den Arbeitern selbst unwirksam gemacht, indem sie statt der einen Hand die Fußeinrückung benützten, was manche Fabrikleitung stillschweigend weiterduldete. Auch die Abnützung der Kupplungssicherungen gegen unbeabsichtigten Stempelniedergang bildete die Ursache von Unfällen an Pressen und Stanzen.

II. Bezirk: In einer Textilfabrik wollte der Meister mit einer Vorarbeiterin an einem Trockenzylinder eine neue Plüschsorte bearbeiten. Kaum war die Arbeit begonnen, erfolgte eine Explosion, durch die Meister und Vorarbeiterin sofort getötet wurden. Der Zylinder, der schon jahrelang im

Betrieb war, hatte einen Durchmesser von 2 m, eiserne Seitenwände, einen aus 2 Stücken zusammengenieteten Mantel von etwa 2 mm starkem Kupferblech und drehte sich mit einer hohlen Triebachse. Im Innern befand sich ein Schöpfwerk, um das beim Betrieb sich bildende Kondenswasser jeweils durch die Achse hinauszuschaffen. Manometer und Sicherheitsventil waren vorhanden, doch scheint letzteres erst bei einem zu hohen Druck abgeblasen zu haben. Der Zylinder wurde mit etwa 1½ Atmosphären Druck betrieben, der Dampf dazu dem mit 6 Atmosphären betriebenen Dampfkessel entnommen und am Einlaßhahnen von Hand entsprechend gedrosselt. Ferner bestand die strenge Vorschrift, jeweils vor Beginn der Arbeit das Kondenswasser vom Tage zuvor zu entfernen und den Druck nur bis zu einer bestimmten Marke steigen zu lassen. Der Meister, der seit Jahren an dieser Maschine nicht mehr gearbeitet hatte, zog den Plüsch über den stillstehenden Zylinder, statt den letzteren in Bewegung zu setzen, so daß auch das Schöpfwerk ausgeschaltet war. Außerdem muß anscheinend versäumt worden sein, das Kondenswasser vor Beginn der Arbeit abzulassen. Die durch das Einströmen des (nicht gedrosselten?) Dampfes entstandene Überspannung gab wohl den Anlaß zur Explosion. Ob und gegebenenfalls für welchen Atmosphärendruck der Trockenzylinder jemals geprüft worden war, ließ sich nicht feststellen. — In dem Getrieberaum eines Sägewerks sollte ein 15jähriger Hilfsarbeiter beim Nähen eines Sägemehltransportriemens behilflich sein. Während der Obersäger mit dem Zusammenbinden des Riemens beschäftigt war, ging der junge Mann aus eigenen Stücken weg; kurz darauf sah der Obersäger, daß sein Hilfsarbeiter von der benachbarten Haupttransmissionswelle erfaßt worden war. Das sofortige Abstellen der Transmission konnte das Schlimmste nicht mehr verhindern; die erlittenen Verletzungen führten den sofortigen Tod herbei. Es ist anzunehmen, daß der Getötete die etwa 30 cm über dem Boden laufende Welle übersteigen wollte, dabei im angehäuften Sägemehl stolperte und unglücklicherweise auf sie zu liegen kam. Aus dem Unfall ist die Lehre zu ziehen, daß die Anforderungen an die Sicherheit der Getrieberäume von Sägewerken nicht hoch genug gestellt werden können und daß dem Schutz aller gefahrbringenden Transmissionen, selbst wenn sie nicht im gewöhnlichen Verkehrsbereich liegen, die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist. — Ein in einer Schuhfabrik vorgekommener Unfall muß noch als eine Nachwirkung des Krieges angesehen werden. Eine Arbeiterin fand in der Tasche einer zu Schuhfutter zu verarbeitenden Militärdrilchjacke eine Sprengkapsel. In Unkenntnis über den Fundgegenstand begab sie sich zum Meister, um ihn darüber zu befragen. Im gleichen Augenblick explodierte die Kapsel, wodurch die Arbeiterin an der Hand schwer, der Meister im Gesicht leicht verletzt wurde. Eine einwandfreie Aufklärung der Ursache der Explosion war mangels Augenzeugen nicht möglich; es scheint, daß sie durch Aufstoßen der Sprengkapsel auf den Tisch des Meisters entstanden ist.

III. Bezirk: Wie sehr die Gefährlichkeit laufender Transmissionswellen immer wieder unterschätzt wird, zeigt folgendes Beispiel: Die Deckentransmission eines Arbeitssaals sollte durch die Seitenwand hindurch verlängert werden. Das Ende der Welle lief vollständig frei und war von der Seitenwand, an der gearbeitet wurde, nicht ganz 1 m entfernt. Ein

Schlossergeselle paßte den zur Aufnahme des Lagers dienenden Mauerkasten in die durchbrochene Wand ein und beauftragte den ihm beigegebenen 15jährigen Lehrling, ein Stück Blech zum Unterlegen herbeizuholen. Bei dem engen Zwischenraum zwischen der Wand und dem Wellenende kam der Lehrling mit der minutlich 200 Umdrehungen machenden Welle in Berührung, wurde erfaßt und herumgeschleudert. Der Schlosser wollte noch zu Hilfe kommen, zog sich aber dabei einen doppelten Armbruch zu. Dem Lehrling wurden beide Füße sowie der linke Arm in mehreren Stücken abgerissen; er fiel tot auf das Gerüst, auf dem die beiden vorher standen. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Während der Arbeiten in unmittelbarer Nähe der gefährlichen Welle hätte der betreffende Transmissionsstrang stillgelegt oder zum mindesten die Welle verwahrt werden müssen. Überhaupt sollten Montage- und Ausbesserungsarbeiten in gefahrdrohender Nähe bewegter Triebwerksteile tunlichst erst nach Betriebsschluß ausgeführt werden. — Die Mißachtung dieses Grundsatzes führte zusammen mit anderen ungünstigen Begleitumständen zu 2 tödlichen Unfällen in einer Maschinenfabrik: Von den unmittelbar nebeneinander befindlichen, gleichgerichteten Laufkranen einer Montagehalle sollte der Kran des einen Feldes zufolge Anordnung des Meisters nach Schluß der Arbeitszeit ausgebessert werden. Auf die Zusicherung des Arbeiters, daß der Kran innerhalb einer Stunde wieder betriebsfähig sei, gab angeblich der Meister dem Drängen des Arbeiters nach und erteilte, um eine zu lange Störung der Werkstattarbeit zu vermeiden, die Zustimmung zur sofortigen Inangriffnahme der Reparatur. Der Arbeiter, ein eifriger und tüchtiger Monteur, hieß den Kranführer zu der in der Mitte der Bahnlänge befindlichen Aufstiegstelle fahren und begab sich über die an einem eisernen Tragpfeiler angebrachte Leiter auf die Höhe der Kranbahn, wo er, am oberen Ende des Aufstiegs stehend, den herannahenden Kran erwartete. Anscheinend um dem ankommenden Kran auszuweichen, beugte er sich mit dem Oberkörper nach der Seite des nebenliegenden Kranfeldes. In demselben Augenblick fuhr der Kran des letzteren Feldes von rückwärts heran. Die stark lärmenden Werkzeuge unter den Kranbahnen übertönten das Fahrgeräusch. Der seitliche Zwischenraum zwischen Tragpfeiler und Kranprofil war zu eng. Dadurch wurde der Monteur von der Brücke des von hinten kommenden Krans erfaßt, sein Kopf gegen den Pfeiler gedrückt und seine Wirbelsäule gebrochen. Zur Sicherung wurde die Aufstiegstelle zur Kranbahn an das Ende der Halle verlegt. Die Umstände beim zweiten Unglücksfall waren ähnlich gelagert. — An einem im Treppenhaus neu erstellten Warenaufzug verunglückte ein Arbeiter tödlich, indem er sich über das Treppengeländer beugte, um einen im unteren Stockwerk befindlichen Mitarbeiter zu rufen, in dem Augenblick, als der Fahrkorb von oben herabkam. Der Kopf des Unglücklichen wurde zwischen einem Balken des Aufzugsgerüsts und dem Fahrkorb erdrückt. Der Aufzug war in Betrieb genommen worden, obwohl die Fahrbahnumwehrung noch fehlte und dieser Mangel bei der kurz vorher stattgehabten amtlichen Abnahme auch im Prüfungsbefund vermerkt worden war. — Eine schwere Azetylenexplosion in einer Maschinenfabrik zerstörte den etwa 5 m vom Fabrikgebäude entfernten massiven Apparateraum der Azetylenanlage vollständig. Teile des Mauerwerks wurden

durch die Fabrikfenster in den zu ebener Erde gelegenen Arbeitsraum geschleudert, 7 Arbeiter trugen von Steinstücken und Glassplittern mehr oder weniger schwere Verletzungen davon. Der Apparateraum stand mit dem Fabrikgebäude durch einen überdeckten Kanal in Verbindung, in dem die Wasser- und Gasleitung sowie ein Heizungsrohr verlegt waren und der im Arbeitsraum in einen mittels Blechtafel abgedeckten Schacht mündete, in dessen nächster Nähe Schweißarbeiten vorgenommen wurden. Anscheinend hatten sich Kanal und Apparateraum infolge Undichtheit mit Gasgemisch gefüllt und beim Schweißen war ein Funke durch die nicht ganz dichte Abdeckung in den Schacht geraten, wodurch die Explosion herbeigeführt wurde.

IV. Bezirk: Beim Versuch, die eingerostete Verschlußschraube eines lange Zeit nicht gebrauchten Eisenfasses mit dem Schweißbrenner zu lösen, explodierte das Faß plötzlich, und der weggeschleuderte Boden schlug dem Arbeiter beide Oberschenkelknochen ab. Das Faß war der Firma mit mehreren hundert anderen, die ohne Zwischenfall ebenso geöffnet worden waren, als Ersatz für verlorengegangene von einer Kriegsgesellschaft überlassen worden. Die chemische Untersuchung des Krustenrückstandes der Innenfläche ergab als Bestandteile Schwefel und Eisenvitriol. Es ist daher denkbar, daß sich im Faßinnern unter Einwirkung der Luftfeuchtigkeit Schwefelsäure gebildet hat, die das Eisen angriff, wobei dann Knallgas entstand. Die ursprüngliche Vermutung, das Faß könnte früher für Benzin oder eine ähnliche Flüssigkeit verwendet gewesen sein, ließ sich nicht aufrechthalten. — In einem kleineren Sägwerk wurde ein jugendlicher Arbeiter beim Heraustragen von Sägmehl von einer etwa 60 cm über dem Boden laufenden glatten Welle, während er den Korb über das Wellenstück hinüberhob, erfaßt und getötet. Der Besitzer war zur sorgfältigen Verwahrung der Transmission bzw. zum Anbringen eines Übergangssteges gerade an der Unfallstelle wiederholt aufgefordert worden. Er wurde zu 5 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt. Die Gefängnisstrafe wurde nachträglich in 4000 ℳ Geldstrafe umgewandelt. — Einen weiteren Beweis für die leider so oft mißachtete oder geleugnete Gefährlichkeit der Triebwerke erbringt folgendes schwere Unglück: Offenbar um ein Lager nachzusehen, kroch in einer Mahlmühle der seit 26 Jahren dort beschäftigte Obermüller unter einem nur 30 cm vom Fußboden entfernt laufenden wagrechten Riemen hindurch, wurde erfaßt, in das Getriebe gezogen, herumgeschleudert und vollständig zerrissen. Kopf, linker Arm und linker Fuß wurden vom Körper getrennt und der Unterleib zermalmt. Die zwei Mitarbeiter spürten nur einen Ruck im Werke und hörten ein dumpfes Krachen und Knirschen. — Der Wärter eines abgelegenen, kleinen Elektrizitätswerks hatte gleichzeitig die in der Nähe liegende, unvorschriftsmäßig erstellte und trotz wiederholter Mahnung der Aufsichtsbehörde nicht umgebaute Übergabestation zu bedienen. Durch andauerndes Läuten der Alarmglocke wurde der in seiner Wohnung sich befindende zweite Wärter auf eine Unregelmäßigkeit im Betrieb aufmerksam gemacht. Er forschte nach und fand den Mitarbeiter tot im oberen Raum der 15000 Volt führenden Station. Brandstellen an der Hand des Toten und an dem nächst der Aufstiegsöffnung vorbeiführenden, ungeschützten Leitungsdraht ließen mit Sicherheit annehmen, daß der Wärter wohl beim Begehen der

senkrechten eisernen Aufstiegleiter ausgerutscht ist, nach einem Halt suchte und dabei den stromführenden Kupferdraht erwischte. So klagen eine leidende Frau und 7 unter 15 Jahre alte Kinder um ihren Ernährer. Gerichtlich kam dieser Fall noch nicht zur Verhandlung. — In einer Nahrungsmittelfabrik verwechselte ein mit der Örtlichkeit nicht vertrauter, kurzsichtiger Monteur die Ausgangs- mit der Aufzugstüre. Letztere ließ sich öffnen, ohne daß der Fahrkorb hinter ihr stand; der Monteur trat statt in den Nebenraum ins Leere und fiel glücklicherweise nur ein Stockwerk tief. Da die Firma wiederholt zur Instandsetzung der Türverriegelung aufgefordert worden war, wurde sie zum Schadenersatz an den Arbeiter und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt. — Ein in einem besonderen Raum laufender Naßschleifstein von etwa 2 m Durchmesser wurde unbefugterweise von einem Werksangehörigen, der leider nicht ermittelt werden konnte, durch Auflegen des Riemens auf den schnellsten Gang der Stufenscheibe wieder in Gang gesetzt, nachdem der ihn bedienende Schleifer vor seinem Weggang nach Schichtschluß den Riemen absichtlich abgeworfen hatte. Der Stein erhielt eine Umfangsgeschwindigkeit von rund 39 m in der Sekunde, wobei er zersprang. Von den Bruchstücken durchschlug ein größeres die Wand und richtete im Nebenraum weitere Zerstörungen an, unter anderem durch Umwerfen einer großen Drehbank, durch welche der an dieser beschäftigte Dreher schwer verletzt wurde. — In einer Textilfabrik wollte ein Arbeiter eine ausgerückte Nachreißtrommel zu baldigem Stillstand bringen, indem er versuchte, sie am vorstehenden Wellenende durch einen aufgeschobenen Laschenhebel abzubremsen. Die Lasche fraß sich aber auf der rasch laufenden Welle fest und der Flacheisenhebel schlug dem 58jährigen Mann den Schädel ein.

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Über den Revisionsbefund wird berichtet:

I. Bezirk: Die nach dem neuesten Stand der Technik eingerichteten Fabriken suchen die durch den Achtstundentag verkürzte Arbeitsleistung durch möglichst vorteilhafte Ausnützung der Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen hereinzuholen. Bei diesen Bestrebungen haben die Betriebsleiter die dadurch vergrößerte Unfallgefahr nicht immer in Betracht gezogen. Insbesondere gab die Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter an schnellaufenden gefährlichen Maschinen den Gewerbeaufsichtsbeamten Veranlassung, auf die Berücksichtigung der Eigenart der Arbeiter hinzuwirken. — Im einzelnen ist über die Ausübung des Arbeiterschutzes folgendes Bemerkenswertere mitzuteilen: In der neueingerichteten Parkettabteilung eines größeren Sägwerks mußte beanstandet werden, daß sämtliche Kreissägen nicht ausrückbar waren. — Der Platzmangel infolge der Baunot war in einigen Holzbearbeitungswerkstätten die Ursache, daß die Arbeitsmaschinen zu nahe aneinander gestellt und dadurch die Bewegungsfreiheit der Arbeiter beeinträchtigt und die Unfallgefahr erhöht wurden. — In einer Stockfabrik fehlten selbst die notwendigsten Schutzvorrichtungen, die Riemenzüge und die Transmissionen waren ungenügend gesichert, an der Kreissäge waren weder Schutzhaube noch Spaltkeil angebracht, an den Schmirgelscheiben fehlte der Schutzbügel, an den Dreh-

bänken waren die Ausrücker mangelhaft. Die Verzögerung der Behebung dieser Mängel führte zur Bestrafung der Firma um 300 *M*, gegen welche der Betriebsleiter beim Oberversicherungsamt Berufung einlegte, die noch der Entscheidung der dortigen Spruchkammer harrt. — In den Steinbruchbetrieben herrscht immer noch eine große Fahrlässigkeit in der Art der Aufbewahrung von Sprengmitteln, selbst in Geschirrhütten und geheizten Unterkunftsräumen wurden Sprengstoffe angetroffen. Ein Unternehmer, der sich von der Gefährlichkeit einer solchen Lagerung von Sprengmitteln nicht überzeugen konnte, mußte mit 100 *M* bestraft werden. In einem Schotterwerk war das Holzgerüst eines schweren drehbaren Krans wegen seines morschen Zustandes zu beanstanden. Sein Zusammensturz hätte die schlimmsten Folgen für die ungefähr 20 m darunter befindlichen Arbeiter haben können. — In nahezu 200 Metzgereien mußte die Verengung der über 5 cm großen Einwurföffnung der Fleischwölfe verlangt werden. In verschiedenen Fällen ließen sich die Meister nur ungern herbei, den gefährlichen Zustand zu beseitigen. — Die Errichtung von Lackfabriken gab Veranlassung, auf die Feuersicherheit ein besonderes Augenmerk zu richten. Die Anwendung der Dampfkochung scheiterte in der Regel an den hohen Gestehungskosten, dafür mußte auf vollkommene Trennung von Abkocherei und Feuerungsraum gesehen und die Vorschrift gegeben werden, daß die Kocher ohne Gefahr für die Arbeiter abgedeckt werden können, bevor ihr Inhalt in Brand gerät. In einer bereits bestehenden Anlage erfolgt die Beschickung der Öfen von oben, d. h. vom Kochraum aus, nachdem die Kocher, welche sich auf einem Fahrgestell befinden, vom Feuer weggezogen worden sind; während des Kochvorgangs findet ein Nachschüren nicht statt. Auch die umgekehrte Anordnung wurde angetroffen, bei welcher durch eine besondere Vorrichtung die Feuerung rasch vom Kessel weggestoßen werden kann. Diese Feuerungsarten haben einen großen Vorteil, da beim Steigen des Kesselinhalts der Kessel sehr schnell und bequem vom Feuer entfernt werden kann. Im übrigen wurde darauf gesehen, daß das Zusetzen von Terpentin oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten keinenfalls im Kochraum vorgenommen wird. Die Vorschriften für derartige Fabriken sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsbeamten der chemischen Berufsgenossenschaft aufgestellt worden.

Bei den Revisionen und Unfalluntersuchungen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Regel den Betriebsratsobmann zugezogen, da die Betriebsräte selbst in den Großbetrieben ihren einzelnen Mitgliedern einen besonderen Aufgabenkreis nicht zugeteilt hatten, obwohl gerade das Gebiet der Unfallverhütung einer ausdrücklichen Berücksichtigung wert wäre. Die Obleute können beim besten Willen nicht immer diejenigen Fachkenntnisse besitzen, die zum Verständnis der Verhältnisse in den einzelnen Abteilungen eines umfangreichen Betriebs nötig sind, und bedürfen vor allem der Anregung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. In dieser Beratung der Betriebsräte sehen die Beamten eine dankbare Aufgabe, Rede und Gegenrede war für beide Teile stets nutzbringend und schärfte den Blick für die Nöte der Arbeiter. Beschwerden über unzulänglichen Arbeiterschutz leiten die Betriebsräte häufig auf dem altgewohnten Weg über die Gewerkschaften, die dieselben an den Gewerberat weiterzugeben pflegen. Solche

Beschwerden waren stets in sachlichen Grenzen gehalten, ihre Erledigung ist bei den wenigsten Unternehmern auf größere Schwierigkeiten gestoßen.

II. Bezirk: Der günstige Einfluß der regelmäßigen Revisionen in den letzten Jahren auf den Zustand der Betriebe hinsichtlich des technischen Arbeiterschutzes ist unverkennbar. Es kann wohl gesagt werden, daß der jetzige Stand der unfallsicheren Einrichtung der Betriebe jenen der Vorkriegszeit im großen ganzen wieder erreicht hat. Abgesehen von einigen Unternehmern, in erster Linie von solchen, die in den vergangenen Hochkonjunkturzeiten erst emporgekommen waren, wurde den Forderungen des Arbeiterschutzes seitens der Arbeitgeber im allgemeinen volles Verständis entgegengebracht. In manchen Betrieben trug hierzu die von den einzelnen Betriebsräten durch vorgebrachte Wünsche und Vorstellungen geleistete Vorarbeit nicht unwesentlich bei. Häufig aber verhielten sich die Arbeitervertreter zurückhaltend den Unternehmern gegenüber und warteten mit dem Vorbringen ihres Anliegens die Revision des Gewerbeaufsichtsbeamten ab. Die geäußerten Klagen betrafen meistens nur augenfällige Mängel der Betriebseinrichtungen, wie z. B. die Verwahrung von Riemen oder Scheiben; andererseits aber schossen einige Betriebsräte auch über das Ziel hinaus, indem sie beispielsweise jede Tätigkeit von jugendlichen Arbeitern an Maschinen grundsätzlich verboten wissen wollten. Die Tatsache des zuweilen häufigen Personenwechsels bei den Betriebsräten mag wohl eine der wesentlichsten Ursachen sein, daß ein Fortschritt in der Behandlung der Unfallbekämpfung nicht immer feststellbar war. Die Stelle des nach § 77 des Betriebsrätegesetzes vom Betriebsrat zwecks Teilnahme an Unfalluntersuchungen zu bestimmenden Mitglieds wurde in der Regel vom Vorsitzenden wahrgenommen. — Auf das Vorhandensein und die zweckmäßige Verwendung der Schutzvorrichtungen an den Holzbearbeitungsmaschinen wurde ein besonderes Augenmerk gerichtet in Anbetracht der großen Zahl der gemeldeten schweren Unfälle an denselben. Den größten Anteil daran haben die Kreissägen. Zumeist sind hier die Unfälle infolge Zurückschlagens des Arbeitsstücks erfolgt, wobei der Arbeiter in der Absicht, das Holzstück neben oder hinter dem Sägblatt festzuhalten, in letzteres hineingriff. Diese Annahme stimmt auch mit der Tatsache überein, daß die Schutzhaube in den wenigsten Fällen in der vorgeschriebenen tiefstmöglichen Lage vorgefunden wurde. Gegen derartige Sorglosigkeit hilft nichts als Belehrung und Ermahnung den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern gegenüber. — Die gefährlichen Vierkantmesserwellen wurden noch bei zwei kleinen Schreinereien angetroffen. Der eine Besitzer versah sie ohne besonderen Widerstand mit der üblichen Auffütterung, während der andere es vorzog, die Hobelmaschine außer Betrieb zu setzen. — Hinsichtlich des Schutzes der Schmirgelscheiben lagen die Verhältnisse sehr verschieden entsprechend der jeweils im Betriebe herrschenden Aufsicht. Oft konnte man die Schutzhaube neben der Maschine stehen sehen, weil sie angeblich hindere. Auch zu klein bemessene Klemmscheiben gaben öfters Veranlassung zu Ausstellungen. Zur Behebung der Anstände bedurfte es in der Regel nur des Hinweises auf die aus dem Mangel sich ergebende Gefahrenquelle.

III. Bezirk: Die Lagerung feuergefährlicher Betriebsstoffe geschieht häufig nicht mit der nötigen Sorgfalt. Anläßlich des Gesuches einer Firma

um die Erlaubnis zur Lagerung von 3000 kg Benzin auf ihrem innerhalb der Stadt gelegenen Grundstück wurde der im Untergeschoß eines Bureaugebäudes bereits in Betrieb genommene Lagerraum besichtigt. Dabei stellte sich heraus, daß dieser viel zu klein war und daß durch die poröse Gipsdecke Gase in das darüber befindliche, mit Kohlenfeuer beheizte Zimmer dringen konnten. Außerdem fehlten geeignete Lüftungsvorrichtungen; eine Fensteröffnung war nur mit dünnem Drahtgeflecht verdeckt und eine sichere Abdeckung der Lichtschächte nicht vorhanden. Der Bau lag innerhalb einer niederen Lattenumzäunung, wenige Meter von einem Verkehrsweg entfernt. Eine zum Teil mit Benzin gefüllte offene Gießkanne wurde im Lagerraum stehend angetroffen. Alles ließ auf eine ungeordnete und wenig sorgfältige Lagerhaltung schließen; die Genehmigung der nachgesuchten Lagerung konnte daher nicht befürwortet werden. — Bei der Verwendung von Sprengmitteln wird leider oft die nötige Sorgfalt außer acht gelassen. Verschiedene Sprengstoffe, die zufolge ihrer chemischen Beschaffenheit nicht zusammen gelagert werden dürfen, findet man in ein und demselben Lagerraum untergebracht, meist noch neben den gleichfalls getrennt aufzubewahrenden Sprengkapseln. Mit Feuer und offenem Licht wird in gefährlicher Nähe der Sprengstoffe umgegangen. Bei der Revision eines Steinbruchbetriebs wurde der Schießmeister, während er eine Sprengladung einfüllte, aus der Tabakpfeife rauchend angetroffen. Dieser letztere Fall zeigt deutlich, wie wenig bisweilen Arbeiter auf ihre eigene Sicherheit und die ihrer Mitarbeiter bedacht sind und wie wichtig deshalb auch die Mitwirkung der Arbeiterräte beim Unfallschutz ist. Hier hätte, neben dem Aufsichtführenden, auch der Obmann eingreifen und auf ein strenges Rauchverbot hinwirken müssen. Die Unfallverhütung ist so wichtig, daß sie die Mitarbeit aller erfordert; sie darf nicht allein auf den Schultern der Betriebsleitung und der Revisionsbeamten ruhen. — Wie die Arbeiterräte sich den Unfallschutz angelegen sein lassen können, zeigt folgendes Beispiel: Ein Betrieb, der zu verschiedenen Beanstandungen Anlaß gab, wechselte kurz nach der Revision den Besitzer. Die Mißstände blieben dadurch zunächst unerledigt. Der Obmann war seinerzeit bei der Revision auf seine Aufgaben und Pflichten, soweit sie das Gebiet der Gewerbeaufsicht berühren, nachdrücklich aufmerksam gemacht worden. Er fühlte sich nun im Interesse der Arbeiterschaft mitverantwortlich für die Beseitigung der Anstände und wandte sich, nachdem er vergeblich beim Arbeitgeber vorstellig geworden war, an den Gewerberat, der das Weitere veranlaßte. — In einem Betrieb der Papierverarbeitung mußten mehrere Arbeiterinnen schwere und unhandliche, übereinander geschichtete Papier- und Blechtafeln, sogenannte „Lagen“, von und zum Walzwerk tragen, eine zu anstrengende und für den weiblichen Körper ungeeignete Tätigkeit. Die Firma wurde angehalten, zwei männliche Arbeitskräfe einzustellen, welche statt der Arbeiterinnen diese Transportarbeiten zu verrichten hatten. Der beigezogene Betriebsratsvorsitzende hatte sogleich zu Beginn der Revision den Beamten auf den geschilderten Mißstand und die Klagen, die ihm gegenüber von den betreffenden Arbeiterinnen geführt wurden, aufmerksam gemacht. An dieser dankenswerten Unterstützung der Aufsichtsbeamten und ihrer Tätigkeit sollten sich die Betriebsräte noch mehr wie bisher beteiligen.

IV. Bezirk: Im großen ganzen kann über den Stand des Unfallschutzes in den Betrieben nicht geklagt werden, namentlich in den größeren Betrieben nicht, weil dort meist ein angestellter Betriebsleiter die Verantwortung persönlich trägt und die Arbeiterräte im allgemeinen ein wachsames Auge auf die Betriebsgefahren und auf die Abstellung der seitens der Aufsichtsbeamten erhobenen Anstände haben. In den kleineren Betrieben liegen diese Verhältnisse oft ungünstiger. Man trifft nicht selten Anlagen, wo der Inhaber von der Notwendigkeit des Unfallschutzes nicht überzeugt ist, wo die oft durch irgendwelche Umstände vom Arbeitgeber abhängigen Arbeiter keinen Einfluß besitzen und schließlich auch kein Verständnis für den Gebrauch von Schutzvorrichtungen haben. Man findet z. B. Kreissägen ohne Schutzhaube und Spaltkeil, Hobelmaschinen ohne Messerspaltabdeckung, Gatter ohne Kurbel- und Stelzenschutz, Riemen ohne Verwahrung, Zahnräder ohne Kapsel, Schmirgelscheiben ohne Haube. Und wenn man danach frägt, sind die Schutzvorrichtungen beiseite gestellt oder liegen sie verstaubt in einer Ecke. In einem neuen, aber schon monatelang betriebenen Sägwerk mit 12 Arbeitern war weder an der Dampfmaschine, noch im Sägraum, noch im dunklen Getriebsraum auch nur die geringste Schutzvorrichtung. Die sofortige Beseitigung der vorgefundenen Anstände wurde auf dem Wege oberamtlicher Auflage angeordnet. — Bei gelegentlicher Besichtigung von „Niederdruckkesseln" in 4 Kleinbrennereien hatten 3 keine zuverlässige Sicherheitsvorrichtung gegen Überdruck (Standrohr), einer davon mit $3^1/_2$ Atmosphären Überdruck war unmittelbar unter einer Wohnung aufgestellt. In diesen Fällen wurde sofortige Betriebseinstellung beim Oberamt beantragt, da nach der ganzen Bauart (z. B. Schweißnaht in der im Feuerraum liegenden Bodenkrempe) dieser in Württemberg keiner Aufsicht unterstehenden Dampferzeuger jederzeit eine Explosion möglich war. In einem anderen Fall war eine Lokomobile ohne Genehmigung derart feuer- und betriebsgefährlich aufgestellt, daß jedes Anheizen des Kessels untersagt werden mußte. Ein entsprechendes Verbot wurde beim Revisionsverein beantragt. — Selbst hartnäckige Weigerungen, Schutzmaßnahmen gegen Unfälle zu treffen, sind mehrfach zu verzeichnen. Sogar nach einem vorgekommenen Unfall weigerte sich ein Schreinereibesitzer, eine zum Fräsen umgebaute Drehbank genügend zu sichern und mußte erst durch eine Geldstrafe von 25 *M* dazu gezwungen werden. Ein Metzger, in dessen Fleischwolf ein 14jähriger Junge fast die ganze Hand verloren hatte, war nur nach mehrfachem Drängen zur einwandfreien Verengerung der Öffnung von 70 auf 50 mm Durchmesser zu bringen. — Glücklicherweise sind solche Fälle vereinzelt und man trifft auch viel Erfreuliches. Besondere Erwähnung dürfte die Aufstellung von zwei selbsttätig anlegenden Tiegeldruckpressen der Schnellpressenfabrik Heidelberg in einer Papierwarenfabrik verdienen.

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse.

1. Statistisches.

Von den Krankenkassen wurden den Gewerbeaufsichtsbeamten 11 Fälle von Bleierkrankungen namhaft gemacht. 7 Fälle betrafen eine Bleiweiß-

fabrik, je 1 Fall eine Chromgelb- und eine Porzellanfabrik, 2 Erkrankungen kamen in Buchdruckereien vor. Die chemisch-mikroskopische Untersuchung der Bleivergiftung in der Porzellanfabrik fiel negativ aus. In der Bleiweißfabrik handelte es sich um jüngere Leute, die nur verhältnismäßig kurze Zeit im Betrieb waren, also wohl die erforderliche Veranlagung mitbrachten, während die älteren erfahrenen Arbeiter ohne Gesundheitsstörungen schon viele Jahre beschäftigt sind. Bemerkenswert ist, daß der betreffende Betrieb, der durchschnittlich 35 Arbeiter beschäftigt, einen sehr großen Arbeiterwechsel hat, denn er meldete von Januar bis November 1921 bei der Krankenkasse 114 Arbeiter neu an, wovon also mehr als zwei Drittel wieder ausgetreten waren.

Von Erkrankungen an Milzbrand wurden im Berichtsjahr 4 Fälle aus Gerbereien gemeldet, von denen 3 nach kurzer Krankheitsdauer geheilt waren. Die Karbunkeln saßen am rechten Oberarm bzw. am Kopf bzw. am Hals. Die Infektion erfolgte jeweils durch Kratzen an offenen Hautstellen. Verarbeitet wurden trockene Rindshäute aus Ostindien, Südamerika und China. 1 Erkrankung betraf einen Ingenieur, der infolge eines Insektenstichs an Milzbrand gestorben ist.

Dinitrobenzolvergiftungen ganz leichten Grades sind in einer Munitionszerlegestelle (siehe auch Jahresbericht 1920, S. 67) vereinzelt aufgetreten; der Betrieb ist seit Juli völlig eingestellt. Die von der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken veranlaßte Nachprüfung der Aufräumungsarbeiten der stillgelegten Munitionszerlegebetriebe wurde vom Gewerberat des I. Bezirks im Beisein der Vertreter der Firmen und Geländeinhaber und des technischen Aufsichtsbeamten der chemischen Berufsgenossenschaft zum Abschluß gebracht. (II—IV)

2. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

I. Bezirk: Im Berichtsjahr war der Anfall an Baugesuchen für neue Unternehmungen und für Erweiterungen bestehender Fabriken verhältnismäßig groß, ob sie alle zur Ausführung kommen, ist jedoch bei der Unsicherheit der Geschäftslage und der sprunghaften Steigerung der Baukosten immerhin fraglich. Die gesundheitlichen Anforderungen des Arbeiterschutzes waren im allgemeinen in zweckentsprechender Weise berücksichtigt, es wäre daher zu bedauern, wenn die herrschende Baunot die geplante Erstellung mancher neuzeitlichen Fabrikanlagen unmöglich machen würde. Die Unterbringung von Werkstätten in bestehenden Gebäuden begegnete dagegen, besonders in der Großstadt, erheblichen Schwierigkeiten. Das Angebot geeigneter und einwandfreier Räume ist aus bekannten Gründen sehr gering. In dringenden Fällen mußte zu tiefgelegenen oder niederen Untergeschoßräumen gegriffen werden. Für eine besonders ungünstige Werkstätte, welche weder natürliches Licht noch Lüftungsmöglichkeit hatte, konnte mit Hilfe des Mieteinigungsamtes die Freimachung vorschriftsmäßiger Räume erreicht werden, wenn auch die Frist für die Räumung reichlich bemessen werden mußte. — Über mangelhafte Lüftung der Arbeitsräume wurde von seiten der Arbeiter häufig geklagt. Die Beschwerden bezogen sich haupt-

sächlich auf Automatensäle, wo starke Ausdünstungen durch das Maschinenöl stattfinden, auf Fabrikflaschnereien, wo die viel Sauerstoff verbrauchenden Lötflammen eine erhebliche Luftverschlechterung hervorrufen, und sonstige vollbesetzte Arbeitsräume. Sofern es die Verhältnisse erlaubten, wurde angeordnet, daß in derartige Räume die Frischluft auf mechanischem Wege, durch eine entlang der Decke befestigte Rohrleitung gleichmäßig verteilt eingeführt und die verbrauchte wärmere Luft durch einzelne obere Klappflügel der seitlichen Fenster abgeleitet wird. Diese Lüftungsanordnung hat den Vorteil, bei hoher Außentemperatur im Sommer die Lufterneuerung in umgekehrter Richtung vornehmen zu können. — Den überaus gefährlichen Dämpfen der Salpetersäure wird in den Metallbeizereien (Gelbbrennen) selbst von sonst gut eingerichteten Firmen nicht immer die nötige Beachtung geschenkt. Der Umstand, daß die Metallbeizereien nicht regelmäßig im Betrieb sind und sich meistens in Schuppen oder abgelegenen Gelassen befinden, mag dazu beitragen, daß die Abzugsvorrichtungen der giftigen Dämpfe der Vernachlässigung anheimfallen. Oft fehlt es auch an einer kräftigen Saugwirkung, der natürliche Kaminzug genügt in der Regel nicht, da die Zugrichtung an der Entstehungsstelle der Dämpfe zuerst nach unten gehen soll. In einer Metallwarenfabrik wurden Arbeiterinnen in der Gelbbrenne verwendet, die Firma wurde veranlaßt, dieselben künftig durch männliche Arbeiter zu ersetzen. — In einer Obsttrestertrocknerei verursachten die aus den Darren entweichenden Dämpfe durch ihre beißende Schärfe eine erhebliche Belästigung der Arbeiter, welche anfänglich sogar unter Nasenbluten zu leiden hatten. Um dieser gesundheitsschädlichen Einwirkung zu begegnen, wurde angeordnet, die Darren mit Dunsthauben zu versehen, welche die Gase unmittelbar über dem Dörrgut abfangen. Außerdem wurde verlangt, denjenigen Arbeitern, welche beim Arbeiten im Silo oder beim Sieben des getrockneten Dörrgutes größerer Staubentwicklung ausgesetzt sind, Respiratoren zur Verfügung zu stellen und die Arbeiter zum Tragen derselben anzuweisen.

II. Bezirk: Das namentlich um die Mitte des Jahres einsetzende Wiederaufblühen des Wirtschaftslebens veranlaßte eine große Zahl von Unternehmern, eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Erweiterung ihrer Fabrikationsräume oder durch Hinzunahme vorhandener Gelasse zu schaffen. Diese letzteren entsprachen aber den zu stellenden Anforderungen hinsichtlich ausreichenden Luftraums, genügender Luft- und Lichtzufuhr sehr häufig nicht, da sie meistens bei der Erbauung für Lagerzwecke vorgesehen waren. Soweit es sich um die Möglichkeit einer Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter handelte, wurde die Beseitigung des Übelstands durch Beschaffung einwandfreier Räume gefordert. Teilweise sehr ungünstig lagen die Verhältnisse in den ländlichen Gemeinden des Oberamts Sulz, wo eine Reihe von Betrieben der Bijouterieindustrie neu entstand. Aus Raummangel waren hier ehemalige Schulzimmer, frühere Wirtschaftssäle, ja sogar gewöhnliche Bauernstuben zu Arbeitszwecken herangezogen worden, die bei lichten Höhen von teilweise nur 2 m durchweg eine viel zu dichte Belegung aufwiesen, so daß der auf die Person treffende Luftraum im schlimmsten Fall etwa 2 cbm anstatt

mindestens 10 betrug. — Zu dichte Belegung der Polierräume wurde in einer Metallwarenfabrik angetroffen, wo den teilweise sehr jungen Arbeitern ein Luftraum von je 4 bis 5 anstatt mindestens 16 cbm zur Verfügung stand. Der Firma wurde die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in der Poliererei bis zur Fertigstellung der geplanten Erweiterung untersagt. — Mangel an verfügbarem Raum mag wohl auch dazu geführt haben, daß Feldschmieden, Glüh- und Härteöfen, ja sogar Blaufärbeöfen mehrfach in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen Aufstellung gefunden hatten; ihre Entfernung konnte in jedem Fall ohne besonderen Zwang erreicht werden. — In einer Metallwarenfabrik klagten die Arbeiter über Belästigung durch die aus dem Abzug der Gelbbrenne entströmenden nitrosen Gase, welche bei gewisser Windrichtung durch die Fenster in den Arbeitsraum eintraten. Die bestehende Absaugungsanlage nach System Brescius (s. Jahresbericht 1919 S. 86) verzehrt zwar bei genügendem Einspritzwasserzulauf die Gase vollständig, der Druck des Einspritzwassers war jedoch offenbar nicht stark genug, um die nitrosen Gase unschädlich zu machen; der Anschluß an die ergiebigere Wasserleitung der Stadt und außerdem die Erhöhung des Abzugsschachtes über den Dachfirst mußte deshalb gefordert werden. — Ganz allgemein war zu beobachten, daß die Betriebsräte den Fragen der Bekämpfung von Gesundheitsgefahren mehr Verständnis entgegenbrachten, als jenen des technischen Arbeiterschutzes. Entsprechend war das Verhältnis der eingelaufenen Klagen, das sich ungefähr wie 4:1 verhielt. Es steht demnach zu hoffen, daß die Arbeitervertreter auf diesem Gebiet durch weitere Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse und zunehmende Erfahrung in nicht allzuferner Zeit in der Lage sein werden, ihren Aufgaben und Pflichten im Bereich des Möglichen nachzukommen.

III. Bezirk: Im Berichtsjahr wurden gegenüber den letzten Jahren wieder erheblich mehr Neubauten und namentlich Erweiterungen bestehender Anlagen ausgeführt, auch neue Betriebe in ursprünglich anderen Zwecken dienenden Gebäuden eingerichtet. In letzteren Fällen liegen die hygienischen Verhältnisse von Haus aus schon ungünstiger als bei Neuanlagen. Bei vielen baulichen Erweiterungen wurden die anläßlich der Baugenehmigung vom Gewerberat vorgeschriebenen Kleiderablagen, Waschräume und Bedürfnisanstalten nicht oder nur sehr mangelhaft ausgeführt. Häufig bedurfte es einer besonderen Auflage anläßlich der Betriebsrevision. Immerhin fanden sich manche neu erstellte, mustergültige Badeeinrichtungen, Wasch- und Aufenthaltsräume, die auch von Arbeitnehmerseite gewürdigt wurden. — Bei Errichtung einer Badegelegenheit für einen Fabrikneubau vertrat der Betriebsinhaber dem Architekten gegenüber den Standpunkt, daß Duschzellen von der Gewerbeaufsicht nicht mehr zugelassen und ausschließlich Zellen mit Badewannen als vollwertig anerkannt würden. Diese Ansicht ist nicht richtig. Besondere Bestimmungen hierüber bestehen nicht. Einfache Brausevorrichtungen sind für Männer auch zweckdienlich und unter Umständen sogar Wannenbädern vorzuziehen. Ausschlaggebend in dieser Frage ist die Beschaffenheit der Anlage selbst, die Art ihrer Einrichtung und die praktische Handhabung der Apparate, die Raum-, Luft- und Lichtverhältnisse, sowie die genügende

Erwärmung der einzelnen Zellen. — Die Schwierigkeiten, Staubabsaugungsanlagen durchzusetzen, haben sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärft. Die Nichterfüllung diesbezüglicher Forderungen wurde fast immer mit der finanziellen Lage der betreffenden Unternehmer begründet. Eine gut wirkende Staubabsaugung beschaffte dagegen in vorbildlicher Weise der Inhaber einer Glaserwerkstätte für seine fünf Holzbearbeitungsmaschinen. Die Kosten der gesamten Anlage beliefen sich einschließlich Montage auf etwa 5000 ℳ, ein unter Berücksichtigung der Geldentwertung auch heute noch erschwinglicher Preis. — Eine Firma der Metallindustrie wollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ihren weitentfernten Zweigbetrieb in das Hauptwerk verlegen und zu diesem Zweck den über Kriegszeit schon zu Maschinenarbeiten benützten, an sich nicht gerade ungünstigen Untergeschoßraum als Arbeitsraum einrichten. Auf entsprechendes Anraten seitens des Revisionsbeamten, gab die Firma von vornherein diesen Plan auf. Heute ziert ein stattlicher Anbau mit großem, hellem Arbeitsraum das Fabrikanwesen. Diese Lösung der Bau- und Raumfrage befriedigte allgemein, nicht zuletzt die Firma selbst.

IV. Bezirk: Mehr noch als in den Vorjahren stießen Vorschläge und Aufforderungen zur Verbesserung von Betriebseinrichtungen auf den Einwand der Infragestellung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, der finanziellen Unmöglichkeit namentlich in Anbetracht der hohen Löhne und Steuern oder gar auf den Vorwurf, die Regierung wolle scheint's Handwerk und Industrie mit Gewalt erdrosseln. Derartige Versuche, eine Milderung oder Zurückstellung der im Interesse des Arbeiterschutzes gestellten Forderungen zu erreichen, sind verständlich in den Fällen, wo tatsächlich Mangel an flüssigem Geld herrscht und die nötigen Einrichtungsänderungen große Ausgaben oder Betriebsstörungen verursachen würden; bei solchen Notlagen wird der Aufsichtsbeamte immer ein Einsehen haben. Häufig aber stößt man da auf Widerstand, wo es sich um Einrichtungen handelt, deren Beschaffung lediglich einigen Aufwand von gutem Willen erfordert, und die Kostenfrage nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Doch ließen sich bei sorgfältiger Abwägung zwischen dem Notwendigen und Erreichbaren auch dieses Jahr wieder in vielen Betrieben Verbesserungen auf gütlichem Wege erreichen. Nur in einigen Fällen mußte zu Zwangsmaßnahmen gegriffen werden. Den Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Staubbeseitigung standen neben den hohen Kosten der Einrichtung vielfach auch die teuren Strompreise und Raumheizungskosten im Winter für den dauernden Betrieb hindernd im Wege. Mehrfach wurden vorhandene Anlagen angetroffen, die aus den letztgenannten Gründen außer Betrieb gesetzt waren. An Neueinrichtungen sind insbesondere zu erwähnen: eine große Metallschleiferei, die umgebaut und dabei mit einer besser arbeitenden Absaugung ausgestattet wurde, eine vorbildliche Raumabsaugung in einem Vulkanisierbetrieb, der mit Schwefelkohlenstoff arbeitet, schließlich noch eine an sich gut wirkende Tisch-Absaugung einer Lumpensortiererei, die aber den Nachteil hat, daß Motor und Exhaustor im Arbeitsraum ungünstig aufgestellt sind und dadurch während ihres Betriebs eine starke Belästigung der Arbeiter durch Lärm und Erschütterung hervorrufen.

zu einer Änderung, die in diesem Falle weitere erhebliche Kosten verursachen würde, konnte die Firma noch nicht bewogen werden. In einer Fingerhutfabrik ist es gelungen, die Abgase eines Glühofens benützend, den sicheren Abzug der gefährlichen Dämpfe der Gelbbrenne ohne Kostenaufwand zu erreichen. Die gute Wirkung ist hauptsächlich einer in den reichlich bemessenen Schornstein eingebauten, etwa 50 cm hohen Trennungswand zuzuschreiben, welche die aus entgegengesetzten Richtungen kommenden Heizgase und Säuredämpfe ein Stück weit in die Senkrechte führt und sie so ohne Stoß sich mischen läßt. — In einer Metallgießerei wurde der Abzug der Schmelztiegeldämpfe wesentlich verbessert durch einen an die Innenseite des gebräuchlichen Regenschutzhütchens mit der Spitze nach abwärts angelöteten Leitkegeleinsatz, der etwas in die Kaminmündung hineinragt und nach oben durch entsprechende Krümmung die Abgase ohne Stoß- und Wirbelverluste in die Wagrechte umleitet. Der Erfolg dieser kleinen Vorrichtung war ein unerwartet guter, der sich auch darin äußerte, daß der vorher infolge der Luft- und Temperaturverhältnisse des Raumes ständige Arbeiterwechsel aufhörte. — Eine Firma der Metallindustrie hatte in gänzlich unzulänglichen Räumen ohne Genehmigung eine Verzinkerei eingerichtet. Bei wiederholten Besuchen gab sie an, daß die Anlage nur ganz vorübergehend für einzelne Aufträge im Betrieb sei. Diese Angaben der Firma erwiesen sich aber als nicht zutreffend. Die bei einer unvermuteten Revision in dem Betrieb vorgefundenen unhaltbaren Zustände wurden deshalb zum Anlaß genommen, beim Oberamt auf Grund von § 120 d den Antrag zu stellen, der Firma den Weiterbetrieb der nicht genehmigten Anlage unter kurzer Fristbemessung insolange zu untersagen, bis einwandfreie Betriebsräume für dieselbe geschaffen seien. Der Betrieb ist seitdem eingestellt. — Durch die Ortskrankenkasse wurde die Gewerbeaufsicht auf auffallend hohe Erkrankungsziffern der in einer Fliegenfängerfabrik beschäftigten Arbeiterinnen aufmerksam. Neben Erkrankungen allgemeiner Art wie Blutarmut, Bleichsucht, Lungenkatarrhe waren es besonders viele Erkrankungen an Ekzemen der Haut an den Armen und Beinen der mit Fliegenleim in Berührung kommenden Personen, die von dem behandelnden Arzt als „Paraffinkrätze" bezeichnet wurden. Bei einer chemischen Untersuchung des Fliegenleims konnten Stoffe, welche nach den seitherigen Erfahrungen Ekzeme hervorzurufen geeignet sind, auch nicht in Spuren nachgewiesen werden. Als möglich wurde bezeichnet, daß das bei der Herstellung des Fliegenleims verwendete Mineralöl die hautreizende Wirkung ausübte, da bei rohen, nicht genügend gereinigten Erdölen schon solche Wirkungen beobachtet worden sind. Der Firma wurde deshalb angeraten, ein möglichst gut raffiniertes Mineralöl zu verwenden. Die Firma hat im übrigen auf das Drängen der Gewerbeaufsicht hin umfassende bauliche Erweiterungen und Verbesserungen ihres Betriebs in Angriff genommen und es steht zu hoffen, daß damit auch die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der dort beschäftigten Arbeiterinnen sich bessern werden.

Die im Berichtsjahr wiederholt vorgenommenen Erhebungen über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schuhfabriken

beim Arbeiten mit Erweichungsmitteln für Zelluloidkappensteifen und mit Klebstoffen und deren Lösungsmitteln haben zu keinem wesentlich anderen Ergebnis geführt als die früheren (s. Jahresbericht 1920 S. 66). Die mit Azeton oder Azetonersatz angefeuchteten Kappensteifen werden in der Regel in geschlossenen Blechbehältern bis zur Weiterverwendung aufbewahrt. Beim Eintauchen und Herausnehmen der Kappensteifen war es vorgekommen, daß jugendliche Arbeiter und weniger widerstandsfähige Arbeiterinnen unter Kopfweh oder Augentränen zu leiden hatten; längeres Übelbefinden ist nicht aufgetreten, die betreffenden Arbeiter wurden ausgewechselt, die Arbeiten fanden durchweg in hohen luftigen Räumen statt. Bei der Verarbeitung von Klebstoffen kommt Benzol oder Benzin als Lösungsmittel zur Anwendung, das sich unter Umständen im ganzen Arbeitsraum verbreiten und außer seiner Feuergefährlichkeit auch gesundheitsschädlichen Einfluß ausüben kann. In solchen Fällen wurde den betreffenden Firmen nahegelegt, die entstehenden Dämpfe nach unten ins Freie abzusaugen, entweder durch Anwendung perforierter Arbeitstische oder durch einen auf den Tischen angebrachten Abzugskanal. (I—IV)

Über die Durchführung der auf Grund von § 120 e Abs. 1 der GewO. erlassenen Vorschriften ist mitzuteilen:

Buchdruckereien: Die Sondervorschriften sind nicht immer in vollem Maße erfüllt worden. Mangelhafte Beschaffenheit und ungenügendes Reinigen und Ölen der Fußböden, sowie das verbotswidrige Ausblasen der Letternkästen in den Setzerräumen gab wiederholt Anlaß zu Beanstandungen. In einzelnen Fällen mußte die Hilfe des Oberamts zur Beseitigung der Mißstände in Anspruch genommen werden. — Als ein wesentlicher hygienischer Fortschritt ist die Einrichtung der Ölfeuerung an dem Schmelzkessel für Stereotypieblei in einer Stuttgarter Zeitungsdruckerei anzusehen. Neben bedeutender Erleichterung der Arbeit werden die bei der seitherigen Kohlenfeuerung entstandenen Gase, der Staub und Ruß und die lästige Schlackenreinigung vermieden. Die elektrische Beheizung der Schmelztiegel für die Setzmaschinen aller Gattungen statt der Gas- und Petroleumheizung, welche die erhebliche Luftverschlechterung in den Setzerräumen verursacht, findet mehr und mehr Anklang. Ein neues System, die „Voltaheizung" der Firma G. Uhl & Co. in Stuttgart, beruht auf Außenheizung, deren Körper sich an die vorhandenen Gießkessel nach Bedarf anpassen lassen und eine gesonderte Beheizung des Gießmunds ermöglichen; sie ist mit Präzisionsinstrumenten für selbsttätige Zeitschaltung und Temperaturregulierung ausgestattet.

Maler- und Anstreicherwerkstätten: Auffallend ist die Unachtsamkeit der Arbeiter auf die Bleierkrankungsgefahr, obgleich sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die gesundheitlichen Folgen hingewiesen werden. Wenn trotzdem keine Bleierkrankungen vorkommen, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, daß statt der teuren Bleifarben vielfach billigere Ersatzstoffe verarbeitet werden.

Bleifarbenfabriken: Im I. Bezirk wurde eine Chromgelbfabrik neu eingerichtet, für welche wegen der Verwendung von Bleiglätte die Verordnung des Reichsrats vom 27. 1. 20 (RGBl. S. 109) in Betracht kommt. Die Firma hat die gesundheitlichen Bedingungen vorschriftsmäßig erfüllt. Die Staubabsaugungsanlage im Wert von 150000 ℳ, welche etwa 10 Pferdestärken beansprucht, ist in vorbildlicher Weise eingerichtet; der Staubaustritt wird bei allen Arbeitsvorgängen bis zur Sackeinfüllung nach Möglichkeit vermieden. Da die Bleifrage, wie namhafte Ärzte mit Recht betonen, in erster Linie als eine Reinlichkeitsfrage anzusehen ist, so wurde auf die Zweckmäßigkeit der Wasch- und Badeeinrichtungen ein Hauptaugenmerk gerichtet; die Ankleideräume mit Einzelschränken sind nach Arbeits- und Straßenkleidung getrennt. Bei der Regelung der Arztfrage traten anfänglich Schwierigkeiten auf, die aber behoben wurden. Die vorgeschriebenen Reinigungsmittel, sowie geeignete Fußbekleidung, die für nasse Kellerarbeiten erforderlich war, mußten noch nachträglich verlangt werden. (I—IV)

III. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

1. Erwerbsverhältnisse.

Ein Kennzeichen des abgelaufenen Jahres war der dauernde Sturz der Mark mit all seinen Begleiterscheinungen. Der flaue Geschäftsgang im Frühjahr hatte in den meisten Betrieben Arbeitszeitverkürzungen zur Folge, deren Ausmaß in den einzelnen Industrien und Betrieben verschieden groß war. Bis auf 24 Stunden wöchentlich mußte teilweise eingeschränkt werden, Arbeiterentlassungen erheblicheren Umfangs kamen jedoch nicht vor. Nach langer Zeit schwacher Tätigkeit setzte dann mit der Entwertung der Mark schritthaltend in fast allen Zweigen der Industrie eine derartige Belebung ein, wie sie noch selten zu verzeichnen war, so daß aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften im letzten Jahresdrittel viel mit Überstunden gearbeitet werden mußte. Dabei gestaltete sich die Beschaffung der Rohstoffe, ihre Beifuhr wie auch der Abtransport der Fertigware immer schwieriger. Der Geldbedarf der Betriebe wuchs gewaltig durch die ins Ungemessene gestiegenen Rohstoffpreise, die Lohn- und Gehaltserhöhungen für Arbeiter und Angestellte und das Anschwellen aller Unkosten. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer höchstens für einige Zeit in der ersten Hälfte des Jahres die Rede sein, in der zweiten hat sie sich aber infolge der rasch anwachsenden Teuerung wieder mehr und mehr verschlechtert.

Im einzelnen ist über die Geschäftslage in den wichtigsten Industriegruppen folgendes auszuführen:

Die verhältnismäßig rege Bautätigkeit hatte auch einen guten Geschäftsgang in den Baustoffgewerben zur Folge. Die Nachfrage nach Zement, Kalk und Ziegeleierzeugnissen war sehr stark. Trotz der teilweise

ungenügenden Kohlenzufuhr konnten zwei Ziegeleien mit einer Jahresleistung von zusammen 30 Millionen Steinen wieder eröffnet werden, so daß im ganzen etwa 100 Ziegelwerke im Betriebe waren. — In der Metall- und Maschinenindustrie war der Grad der Beschäftigung ein sehr verschiedener. Zu Beginn des Jahres war es sehr ruhig, insbesondere mußte die Edelmetallindustrie längere Zeit verkürzt arbeiten. Die Uhren- und Harmonikafabriken hatten erst in der zweiten Jahreshälfte mehr zu tun. Am besten war die Geschäftslage in den Gießereien, die das ganze Jahr mit Aufträgen reichlich versehen waren. Auch Spezialfabriken waren vollauf beschäftigt. Automobil- und Zünderbetriebe hatten einen gleichmäßigen Geschäftsgang. — In der Textilindustrie war es zuerst sehr flau, so daß in den Monaten März bis Juni trotz Stillstehens einzelner Maschinen die Arbeitszeit verkürzt werden mußte. Von der Jahresmitte ab setzte durchweg ein flottes Geschäft ein, doch war Rohmaterial schwer zu bekommen und so teuer, daß die größeren Fabriken teilweise nur zu zwei Dritteln bis drei Vierteln im Betrieb waren. Im Herbst konnten die Fabriken nicht genug liefern. Die Strickwarenfabriken nehmen seit längerer Zeit keine Bestellungen mehr an. — Die Geschäftslage in der holzverarbeitenden Industrie war zu Beginn des Jahres matt, zog in der Jahresmitte nach Umfang und Preisen an und wurde im Oktober und den folgenden Monaten so rege, daß Arbeitermangel eintrat. Die Preise für Rundholz, infolgedessen auch für Schnitt- und Fertigware, stiegen ins Ungemessene. Ähnlich lagen die Verhältnisse im Bekleidungsgewerbe, wo seit Herbst teilweise mit Überstunden gearbeitet wurde. — Aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist hervorzuheben, daß von 1034 vor dem Kriege betriebenen Brauereien jetzt nur noch 175 in Betrieb sind, so daß also 83 % der Brauereien, in der Hauptsache kleinere und mittlere Betriebe, stillgelegt wurden; dabei war das abgelaufene Jahr infolge der großen Hitze im Sommer noch wider Erwarten gut.

Zusammenfassend kann wiederholt werden, daß der Geschäftsgang gegen Jahresschluß ein sehr guter war; die Erwerbslosenziffer hat ihren bisher tiefsten Stand erreicht.

Eine Lebensfrage für unsere Industrie ist die Beschaffung des erforderlichen *elektrischen Stroms*, dessen wiederholtes Ausbleiben in den letzten Jahren mancherlei Produktionshemmungen zur Folge hatte. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und unter dem Zwang der wirtschaftlichen Notlage wurde im Berichtsjahr damit begonnen, die im Lande vorhandenen Wasserkräfte systematisch auszubauen und die Dampfzentralen zu vergrößern. Auf diese Weise werden zunächst rund 68000 Pferdekräfte neu gewonnen. Im Bau sind am Kocher die Werke in Ohrnberg und Ingelfingen, an der Jagst Siglingen, an der Enz Mühlhausen, am oberen Neckar Aistaig, an der Donau Äpfingen, außerdem an der Iller zwei Staustufen, am Neckarkanal drei Staustufen, sowie das Kraftwerk Bettenhausen des Bezirksverbands Heimbachkraftwerk. Von den Dampfzentralen werden vergrößert: Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Ellwangen und Bissingen a. E.

Um die Wettbewerbsfähigkeit seiner der Schwerindustrie zuzählenden

Werke noch weiterhin aufrecht erhalten zu können, sah sich der Staat im vergangenen Jahr genötigt, mit diesen Betrieben, den Hüttenwerken in Wasseralfingen, Abtsgmünd, Friedrichstal, Königsbronn, Ludwigstal und Wilhelmshütte, die insgesamt etwa 1800 Arbeiter beschäftigen, Anschluß an die Privatindustrie zu suchen. Es gelang dies in der Weise, daß die Betriebe unter Vermeidung ihres Verkaufs in eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung, die „Schwäbische Hüttenwerke, G. m. b. H.", übergeführt wurden. Diese Gesellschaft, an welcher der Staat und die Gutehoffnungshütte in Oberhausen mit voller Stimmengleichheit in der Verwaltung und gleichem Kapital beteiligt sind, hat die Hüttenwerke auf zunächst 30 Jahre gepachtet. Durch die gewählte Form des Unternehmens sind die Rechte der bisher staatlichen Arbeiter in weitgehendem Maß gesichert, die bisherigen Vergünstigungen und Wohlfahrtseinrichtungen, vor allem die Knappschaftskasse, werden ganz wie bisher weitergeführt. Selbstverständlich werden die Arbeiter aber nun auch die Vor- und Nachteile der Stellung der freieren Industriearbeiter teilweise kennen lernen; dies ist schon durch die Zugehörigkeit der Hüttenwerke zur Arbeitgeberorganisation der Metallindustrie bedingt. Für den von der Gewerbeaufsicht auszuübenden Arbeiterschutz ist die Entwicklung insofern von Bedeutung, als die für die Revisionen staatlicher Anlagen bestehenden Einschränkungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten für diese Betriebe nunmehr in Wegfall kommen.

Die Umstellung derjenigen Großbetriebe, welche während des Kriegs unmittelbare Kriegslieferungen hatten, auf Friedensarbeit kann nun als beendet angesehen werden, wenn auch einige Firmen noch unter mehr oder weniger starken Nachwehen leiden. Am härtesten ist noch die Industrie um Friedrichshafen betroffen, die vor dem Krieg ganz auf die Luftschiffherstellung eingestellt war. Sie beschäftigte zwar im Jahr 1914 nur rund 500 Arbeiter, entwickelte sich aber dann bekanntlich sehr stark, so daß die höchste Arbeiterzahl auf etwa 7000 stieg; heute sind nur noch 15—1600 tätig. Da der Arbeiterstamm ein geringer war und während des Kriegs Leute aus allen Gegenden des Reichs zugeströmt waren, so verzogen sie sich auch verhältnismäßig leicht wieder. Die Herstellung von Luftschiffen ist vom Feindbund verboten, der Betrieb des „Luftschiffbau" ist deshalb fast lahmgelegt; als Ersatz ist zunächst der Guß großer Aluminiumstücke aufgenommen worden. Der „Maybach-Motorenbau" ist von Luftschiff- auf Automotoren übergegangen und hat sich durch eine vielbeachtete Neukonstruktion, welche im wesentlichen den Wegfall des Triebswerkswechsels während der Fahrt gestattet, schon gute Absatzgebiete gesichert. Die Arbeiterzahl des Betriebs mit etwa 800 übersteigt diejenige der Vorkriegszeit um ein Mehrfaches. Die „Zahnradfabrik", ein in den letzten Jahren neu entstandenes Unternehmen, bietet etwa 400 Arbeitern Beschäftigung. — Vor große Aufgaben sahen sich die beiden Firmen gestellt, die schon im Frieden nur Kriegsmaterial erzeugt hatten, die Waffenfabrik Mauser A.-G. in Oberndorf und die früheren Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken, die nunmehrige Köln-Rottweil A.-G. in Rottweil. Ersterer Firma ist an Waffen nur noch die Herstellung kleiner Pistolen mit höchstens

100 mm Lauflänge und von Jagd- und Sportflinten bestimmter Art gestattet, sie mußte also neue Artikel aufnehmen; als solche sind Werkzeuge, eine Industrienähmaschine, ein Einspur-Auto (mit Karosserie), in der Holzbearbeitungsabteilung auch Schreibtische zu nennen. Die Arbeiterzahl mußte stark eingeschränkt werden, so daß sie bis auf etwa die Hälfte der früher normalen zurückging, neuestens steigt sie aber langsam wieder. Auch die Köln-Rottweil A.-G. hat ihren früheren Stand noch nicht ganz wieder erreicht. Die Forderungen, welche der Feindbund bei diesem Werk in bezug auf die Zerstörung von Fabrikationsgebäuden und sonstigen Anlagen stellte, waren besonders hart. Die Firma hat sich aber mit großer Energie an die volle Umstellung ihres Betriebs gemacht, die heute als im wesentlichen durchgeführt bezeichnet werden kann. Sie hat die Herstellung von Kunstseide, sogenannter Viskose aus Holzzellstoff, aufgenommen und damit schon sehr gute Ergebnisse erzielt; die Anfertigung von Jagdpatronen ist beibehalten. Der Arbeitsgelegenheit in den Orten um Oberndorf und Rottweil kommt zugut, daß sich dort im Berichtsjahr die Pforzheimer Gold- und Silberwarenindustrie angesiedelt hat, jedenfalls um für einfachere Massenartikel billigere Arbeitskräfte zu haben. In den Oberämtern Oberndorf und Sulz sind 25 solche neue Betriebe gezählt worden mit rund 450, allerdings vorwiegend weiblichen Arbeitern. — Bei der Daimler-Motoren-Gesellschaft in Untertürkheim und Sindelfingen, die im Krieg nur noch Flugmotoren und Artillerieschlepper hergestellt hatte, bestanden die besonderen Schwierigkeiten der Umstellung darin, daß die Aufträge plötzlich aufhörten und dazu die Arbeiterzahl, die bis auf etwa 18000 angewachsen war, wieder nach und nach auf den Friedensstand von etwa 5000 heruntergeschraubt werden mußte. Auch die Art des früheren Fabrikats: feine und Luxusautos mußte in die guter Gebrauchsautos umgewandelt werden, wenn sie noch einer größeren Belegschaft Beschäftigung bringen sollte. Selbstverständlich vollzog sich auch hier die Abwanderung vieler Arbeiter leicht, teils ganz von selbst, teils nach erfolgter Abfindung. Die wesentlichste Verminderung trat aber erst während des Generalstreiks im Herbst 1920 ein, nähere Angaben darüber finden sich schon im vorjährigen Bericht (S. 29). Heute ist der alte Friedensstand wieder erreicht, die entlassenen Arbeiter sind so gut wie alle von anderen Betrieben oder auch von der Landwirtschaft aufgesogen. Die Autofabrikation, die wegen des Fehlens von Zwischenfabrikaten lange gestockt hatte, ist wieder in vollem Gang und aussichtsreiche Neukonstruktionen, die allerdings noch nicht endgültig abgeschlossen sind, dürften auch weiterhin eine ausreichende Beschäftigung des Betriebs gewährleisten. — Der Firma Robert Bosch A.-G. in Stuttgart und Feuerbach mit ihren weltbekannten Fabrikaten für Kraftfahrzeuge wurde ihr vor dem Kriege sehr bedeutender Export fast ganz unterbunden und auch heute noch ist ihr das Ausland ziemlich verschlossen. Sie hat zu der früher überwiegenden Herstellung von Zündapparaten den Bau von Lichtmaschinen, kleinen Spezialzündern, Autohupen (Bosch-Horn) u. dgl. aufgenommen und mit diesen Artikeln wieder ihre alte Leistungsfähigkeit voll erreicht. Die Arbeiterzahl beträgt etwa 5500 und hat damit

diejenige der Vorkriegszeit nicht unwesentlich überschritten. — Endlich sei noch die Württ. Metallwarenfabrik in Geislingen genannt, die im Krieg mit Erfolg das Wagnis unternommen hatte, als rein kunstgewerblicher Betrieb zur Herstellung eines Präzisionsartikels, Patronenhülsen, überzugehen. Die Umstellung vollzog sich verhältnismäßig leicht, da bald wieder eine lebhafte Nachfrage nach den überall geschätzten Geislinger Waren einsetzte, von denen wegen unserer Valutaverhältnisse ein großer Teil ins Ausland ging. Nicht uninteressant ist, daß die Firma auch wieder die Anfertigung von Elfenbeinwaren, eines früher bekannten Geislinger Artikels, aufgenommen hat, denn das Elfenbein vermag wieder in Wettbewerb mit dem teuren Gold- und Silberschmuck zu treten. — Zusammenfassend kann gesagt werden, daß heute fast alle Großbetriebe, einschließlich der nicht namentlich genannten, die Umstellung durchgeführt und mindestens die Leistungsfähigkeit vor dem Kriege wieder erreicht haben. Die allgemein günstige Geschäftslage des Berichtsjahrs hat diese Entwicklung maßgebend gefördert. (I—IV)

2. Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Die Wohnungsverhältnisse haben sich im abgelaufenen Jahr eher noch verschlimmert; durch Rationierung konnte, abgesehen von Stuttgart, nicht mehr viel gewonnen werden und die außerordentliche Überteuerung machte trotz großer Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Erstellung neuer Wohnungen fast unmöglich. Der private Wohnungsbau blieb deshalb geringfügig; meist waren es Genossenschaften, die mit Unterstützung durch Staat, Gemeinde und Industrie der Wohnungsnot durch Neubauten einigermaßen zu steuern versuchten. Die Mietpreise haben eine wesentliche Steigerung erfahren, bewegen sich aber immerhin noch in erträglichen Grenzen.

Wegen Platzmangels kann aus dem umfangreichen Material nur folgendes angeführt werden:

I. Bezirk: Groß-Stuttgart beschaffte durch Rationierung 381, durch Neubauten des Staates 84, der Gemeinde 26, von Vereinen 131 und von Privaten 71, zusammen 693 Wohnungen. — Bietigheim baute 4 Familienhäuser, Preis für die einzelnen Wohnungen 800 bis 900 ℳ, die Möbelfabrik Beck ein Familienhaus mit 6 Dreizimmerwohnungen für ihre Arbeiter zu demselben Wohnzins. — Calw: Der Siedlungsverein hat mit städtischer Unterstützung und Industriebeiträgen 8 neue Vier- und Fünfzimmerwohnungen und 10 weitere durch Einbauten erstellt. — Kornwestheim bekam 63 Arbeiter- und Beamtenwohnungen mit Hilfe des Bauvereins und von Privaten, 50 Mietwohnungen durch die Landesbaugenossenschaft, außerdem 6 Wohnungen durch Industrie und Private. Die Firmen J. Sigle & Co. und A. Stotz A.-G. und die Gemeinde leisteten neben den allgemeinen Beiträgen bedingungslos ansehnliche Zuschüsse. — Ludwigsburg erhielt 33 Eigenheime, 6 Werks- und 3 Mietwohnungen. Die Gemeinde gab hierzu billige Bauplätze und Zuschüsse in der Höhe von 25 % der Baukosten. Der Bau von Eigenheimen ist dem Bau- und Sparverein und der Heim-

stättengenossenschaft zu verdanken. — Zuffenhausen: Die Stadt baute für Minderbemittelte 6 Wohnungen, Preis der dreizimmerigen 700 ℳ, der vierzimmerigen 1000 ℳ jährlich, der Bauverein 16 Eigenheime mit Kleintierställen und die Landesbaugenossenschaft 14 vierzimmerige Wohnungen. An zinsfreien Zuschüssen für die Wohneinheit wurden gewährt vom Staat und von der Bahnverwaltung je 15000 ℳ, von der Gemeinde 9000 ℳ.

II. Bezirk: In Ebingen wurden 59 Wohnungen zu 3 und 4 Zimmern geschaffen und zwar 28 durch Private, 16 durch den Siedlungsverein und 15 durch die Gemeinde; Mietpreis 300 bis 800 ℳ. — Feuerbach erbaute 7 Zwei- und 36 Dreizimmerwohnungen; Mietzins 780 bis 950 ℳ. Mit Unterstützung von Staat und Gemeinde wurden durch Arbeiter 12 Wohnungen erstellt. — In Metzingen wurden durch Private und den Siedlungsverein 61 Wohnungen geschaffen. Die Stadt gab billiges Bauland und Darlehen dazu. Mietpreis 400 bis 800 ℳ. — Nagold erbaute 8 Einfamilienhäuser und 14 Zwei- bis Vierzimmerwohnungen. — In Nürtingen wurden unter Bürgschaftsleistung der Stadt und Hergabe von Bauland 63 Einfamilienhäuser durch Genossenschaften und Private erstellt. Besondere Erwähnung verdient die Genossenschaft „Selbsthilfe" einiger Arbeiter des Portlandzementwerks, die mit Hilfe der Firma ihre Häuser selbst erstellten. — Durch Geld- und Holzzuschüsse ermöglichte Oberndorf der Baugenossenschaft die Erstellung von 42 Einzel- und Doppelhäusern. Die Mauser A.-G. baute ein Ledigenheim zu Familienwohnungen um und richtete in bisherigen Einzelwohnhäusern weitere Familienwohnungen ein. — Reutlingen schuf 44 Reiheneinfamilienhäuser und 5 Doppelwohngebäude mit 40 Wohnungen, der Siedlungs- und Heimstättenverein 37 bzw. 47 Einfamilienhäuser, die Firma Emil Adolff deren 12 und ein 2 1/2 stockiges Gebäude mit 3 Wohnungen; der Mietpreis beträgt durchschnittlich 680 ℳ. — In Schramberg wurden durch Private, Industrie und Genossenschaften 50 Wohnungen mit 3 bis 5 Zimmern erstellt; Mietzins 600 bis 780 ℳ. — In Schwenningen stellte die Firma Kienzle, Uhrenfabriken, ihren Werksangehörigen 23 Drei- und 10 Vierzimmerwohnungen zur Verfügung und unterstützte den Siedlungsverein mit 40000 ℳ. — In Sindelfingen schuf der Bau- und Sparverein mit Unterstützung der Gemeinde 32 Einfamilienhäuser. — Tailfingen hat zu 40 Eigenhäusern die Pläne, Kostenvoranschläge und Abrechnung geliefert, Grund und Boden zu billigem Preis abgegeben und auf Straßenanliegerbeiträge verzichtet. — In Trossingen sind mit Unterstützung von Staat und Gemeinde sowie der Firma Hohner A.-G. 30 Wohnungen durch Private erstellt worden. Die Firmen Hohner und Koch haben die Zahl ihrer Werkswohnungen auf 98 bzw. 94 erhöht und durch Einrichtung von Einzelzimmern und Schlafsälen für ihr unverheiratetes Personal gesorgt. — In Tuttlingen wurden 8 Flachbauwohnungen, Mietpreis 450 und 475 ℳ, durch den Siedlungsverein 34, die A.-G. für Feinmechanik 20 Wohnungen errichtet. — In Vaihingen a. F. erbaute die Baugenossenschaft 41 Einfamilienhäuser mit 3 und 4 Zimmern, sowie ein Haus mit 6 Mietwohnungen von 2 Zimmern und Küche; Mietpreis für die letzteren 600 ℳ.

III. Bezirk: Biberach erbaute 30 Wohnungen mit je 4 Zimmern, Wohnküche und Zubehör, Miete 700 bis 800 ℳ. — In Blaubeuren wurden von der Heimstättengenossenschaft 2 Wohnungen mit je 3 Zimmern und Wohnküche, Miete 550 ℳ, erstellt. Die Gemeinde gibt hierzu kostenlos Bauland sowie billiges Bauholz und bestreitet die Auslagen für Kanal-, Gas-, Wasserleitung und Straßenbau. — In Ehingen wurden von der Baugenossenschaft 5 Häuser erbaut mit je 2 Wohnungen und Garten. — In Eßlingen wurden errichtet 31 Einfamilienhäuser, 15 Zweizimmer-, 86 Dreizimmer- und 23 Vierzimmerwohnungen, Mietpreis 500—1200 ℳ; von der Stadt selbst 2 Reihenhäusergruppen mit 21 Wohnungen. Die Maschinenfabrik Eßlingen gewährte der Baugenossenschaft ihrer Arbeiter Darlehen für 65 Wohnungen. — In Friedrichshafen wurden etwa 80 Kleinwohnungen mit je 3 bis 4 Zimmern und etwa 25 Notwohnungen erstellt, teils als Eigenheime, teils als Werkwohnungen, Miete zwischen 300 und 1000 ℳ. Die Zeppelin-Wohlfahrt G. m. b. H. hat ein größeres Gebäude zu 14 Arbeiterwohnungen ausgebaut und 6 Wohnungen neugebaut. — Der Siedlungsverein Geislingen hat 26 Einfamilienhäuser errichtet, wobei Stadt und Großindustrie namhafte Stammeinlagen und billige Baudarlehen beisteuerten. Die Württ. Metallwarenfabrik hat weitere 16 Drei- und Vierzimmerwohnungen für ihre Arbeiter beschafft; Miete 500 bis 600 ℳ. — Göppingen erbaute 30 Dreizimmer- und 12 Vierzimmerwohnungen (Miete 660 bis 1400 ℳ), ferner 12 Einfamilienhäuser mit je 3 Zimmern und Wohnküche. Miete 600 bis 800 ℳ. Der Industrieverband gab hierzu vorläufig unverzinsliche 640000 ℳ, aus Ablösungsgeldern für überschüssige Räume standen 300000 ℳ zur Verfügung. — Die Baugenossenschaft Kirchheim hat 1 Doppelwohnhaus und 1 Vierfamilienreihenhaus, die Firma Kolb & Schüle ein Wohnhaus für 6 Familien errichtet. — In Laupheim wurden von Privatpersonen 13 Wohnungen zu 2 bis 5 Zimmern, Miete 350 bis 1400 ℳ, und von der Stadt 4 Dreizimmerwohnungen, Miete 350 bis 450 ℳ geschaffen, seitens der Baugenossenschaft 10 Einfamilienhäuser von je 3 Zimmern, Miete 600 bis 650 ℳ. — Die Gemeinde Leutkirch erstellte 10 Wohnungen mit je 2 Zimmern, 2 Kammern und einer Wohnküche nebst Garten, Miete 1000 bis 1200 ℳ. Der Siedlungsverein wurde in jeder Weise unterstützt. — Die Stadt Ulm hat beschafft durch Neu- und Einbauten: 7 Einfamilienhäuser mit 4 Zimmern, 24 Zweizimmer-, 52 Dreizimmer- und 6 Vierzimmerwohnungen. Die Genossenschaften erbauten 29 Einfamilienhäuser und 38 Dreizimmerwohnungen, von Privaten wurden 16 Dreizimmerwohnungen erstellt. Die Mietpreise betragen 600 bis 1300 ℳ, bei den Baugenossenschaften 200 bis 300 ℳ mehr. — In Waldsee wurden von der Eigenbaugenossenschaft 10 Erwerbshäuser gebaut. — In Wangen i. A. wurden 20 neuerbaute Einfamilienhäuser mit je 3 Zimmern und Garten von Arbeitern zum Preis von 20000 ℳ erworben. Die Baumwollspinnerei erbaute ein weiteres Arbeiterwohnhaus mit 12 Wohnungen mit 3 und 2 Zimmern.

IV. Bezirk: In Aalen wurden 35 Wohnungen neu geschaffen, davon 25 durch den Siedlungsverein, 7 durch die Stadt, welche am Siedlungsverein mit 350000 ℳ Darlehen beteiligt ist und außerdem

billige Bauplätze zur Verfügung stellt. Ende 1921 lagen aber noch 190 dringliche Wohnungsgesuche vor. — In Backnang betrug der Zuwachs 42 Drei- und 3 Vierzimmerwohnungen, von diesen sind 32 mit Unterstützung der Stadt durch die Baugenossenschaft, 10 von Industriefirmen erstellt worden. Mietpreise für 2 Zimmer in alten Gebäuden 300, in neuen Gebäuden 450, für 3 Zimmer 500 bzw. 650 ℳ. Bei Jahresschluß 65 dringliche Gesuche. — Die Gemeinde Gerabronn erstellte 2 Häuser mit je 5 Dreizimmerwohnungen zum Mietpreis von 700 bis 850 ℳ jährlich. Hier liegen noch 2 dringliche Wohnungsgesuche vor. — In Gmünd baute der Siedlungsverein 21, der Spar- und Bauverein 10 Wohnungen; Ende des Jahres fehlten noch 26 dringend erforderliche Wohnungen bei insgesamt 369 Gesuchen. — In Heidenheim wurden 19 Zwei-, 64 Drei-, 14 Vier- und 5 Fünfzimmerwohnungen bezugsfertig, außer diesen 102 stehen weitere 66 vor ihrer Vollendung. Die Mietpreise sind für 1 Zweizimmer- 450 bis 500, für 1 Dreizimmer- 750 bis 900, für 1 Vierzimmerwohnung 1200 ℳ und mehr. Neben der Stadt, die 55 Heimstätten erstellte, bauten die Gemeinnützige Baugesellschaft 28 und die Industriefirmen zusammen 20 Wohnungen; letztere stellten außerdem noch zusammen etwa 900000 ℳ der Öffentlichkeit für Bauzwecke zur Verfügung. Schließlich liegen noch 134 dringliche Wohnungsgesuche vor. — In Heilbronn wurden 102 neugebaute Wohnungen bezugsfertig, von welchen erstellt hat der Staat 28, die Stadt 11, der Siedlungsverein 21, die Siedlungsgenossenschaft 12, Industrie 9 und Private 21; davon sind 22 Zweizimmer-, 27 Dreizimmerwohnungen und 45 Heimstätten mit 3 bis 4 Zimmern. Die Mietpreise betragen hierbei je nach der Wohnung 50 bis 120 ℳ monatlich, das ist das Doppelte bis Dreifache der Friedensmiete in gleichwertigen alten Wohnungen. Weitere 175 Wohnungen waren Anfangs 1922 noch im Bau bzw. nahezu fertig, während noch rund 1400 Familien dringende Gesuche eingereicht hatten (gegen 1100 im Vorjahr). — In Lorch erstellte der durch die Gemeinde unterstützte Bauverein 8 Wohnhäuser mit 16 Dreizimmerwohnungen zu einem Mietpreis von 900 ℳ jährlich. — Neckarsulm, dessen Fahrzeugwerke ihre Arbeiterzahl von 2000 auf 3000 erhöhten, hatte 34 neuerbaute Wohnungen zu vergeben, außerdem wurden ein Ledigenheim und 2 größere Wohnbaracken errichtet. Die Firma hat für 1921 zusammen 1½ Millionen ℳ zur Verfügung gestellt und dieselbe Summe für 1922 vorgesehen. — Schorndorf konnte durch Einbauten 1 Vier-, 6 Drei- und 2 Zweizimmerwohnungen beschaffen zum Mietpreis von 320 bis 500 ℳ; die dortige Porzellanfabrik baute weiterhin 5 Wohnungen für ihre Werksangehörigen.

3. Unterbringung der Kriegsbeschädigten u. dgl.

Nach den Angaben der Hauptfürsorgestelle haben die Betriebe ihrer Einstellungspflicht im allgemeinen gut genügt. Die Pflichtzahl der einzustellenden Schwerbeschädigten (2%) ist in zahlreichen Fällen (bis zu 7%) überschritten worden. Besonders leicht ist diese Erfüllung den Schuhfabriken, der Maschinenindustrie und den Kleinbahnen gefallen,

am wenigsten leicht der Textilindustrie. Es ist deshalb besonders anzuerkennen, daß eine Firma des Textilgewerbes im Neckarkreis — trotz der vorwiegend weiblichen Arbeiterschaft — bei 100 Arbeitnehmern 6 Schwerbeschädigte, darunter 3 Schwererwerbsbeschränkte und einen an beiden Händen erheblich Beschädigten eingestellt und daß sich der betreffende Unternehmer persönlich um die Einstellung dieser Schwerbeschädigten bemüht hat. Sehr viele Arbeitgeber bezahlen den Schwerbeschädigten den vollen Lohn aus, trotzdem eine gewisse Herabsetzung des Lohnes mit Rücksicht auf die durch das Gebrechen beeinträchtigten Leistungen zulässig wäre. Fast alle übrigen begnügen sich mit einer geringfügigen Minderung des Arbeitslohnes. Seit März 1921, dem Monat der größten Arbeitslosigkeit, ist die Zahl der erwerbslosen Schwerkriegsbeschädigten in beinahe stetigem Sinken begriffen; sie betrug in Württemberg am 31.12.1921: 175 (1. 1. 1921: 400). Die der erwerbslosen Leichtkriegsbeschädigten war in Stuttgart 85 (1.1.1921: 230). Zurzeit besteht sogar ein kleines Überangebot von 12 bis 15 Stellen für Kurzschrift und Maschinenschreiben, die nicht besetzt werden können. Andererseits fehlt es hauptsächlich an Stellen für Pförtner, Ausläufer, Nachtwächter u. dgl. Wenn gegen Ende des Jahres die Zahl der erwerbslosen Kriegsbeschädigten in Württemberg eine kleine Zunahme erfahren hat, so ist das zurückzuführen auf das Nachlassen der Beschäftigung in der Landwirtschaft und im Baugewerbe und auf den Abbau vieler amtlichen Stellen, bei denen Kriegsbeschädigte beschäftigt wurden. — Seit 1. 7. 1921 ist die gesamte Arbeitsvermittlung für Leicht- und Schwerbeschädigte für Groß-Stuttgart dem Städt. Arbeitsamt übertragen. Am 1. 8. 1921 waren diesem 71 erwerbslose Schwerbeschädigte gemeldet gegen 33 am 1. 1. 1922. Das Arbeitsamt hat im Jahre 1921 Stellen vermittelt für 612 Kriegsbeschädigte und 225 Erwerbsbeschränkte.

Bei ihrer Revisionstätigkeit konnten die Beamten der Gewerbeaufsicht häufig ihre gewonnenen Einblicke in die Betriebsverhältnisse zum Wohle der Kriegsbeschädigten verwerten. Insbesondere bei der Wahl geeigneter Schutzvorrichtungen für Kriegsbeschädigte, vor allem für Kriegsblinde, konnten die Erfahrungen einzelner hierin führender Firmen den andern mitgeteilt werden. Auch dieses Jahr war ein Beamter der Gewerbeaufsicht im Berufsberatungsausschuß der Hauptfürsorgestelle tätig, um auf Grund seiner Kenntnisse uud Übersicht über die verschiedenen Gewerbezweige Winke zur Unterbringung der Kriegsbeschädigten geben zu können. Bei den Revisionen selbst konnten die Beamten der Gewerbeaufsicht feststellen, daß die Energie- und Mutlosigkeit bei Schwerkriegsbeschädigten in der Regel rasch verschwindet, wenn der Betreffende der für ihn geeignetsten Arbeit zugeführt worden ist. Das Bewußtsein wieder nützliche Arbeit zu leisten, ist ein mächtiger Ansporn für seinen Stolz; ferner werden durch die Arbeit seine Gedanken von schwermütigem Sinnen über seinen bedauernswerten Zustand in wohltuender Weise abgelenkt.

Seit Ende November 1921 besteht in Stuttgart eine Firma „Selbsthilfe der Erwerbsbeschränkten Stuttgarts, G. m. b. H.“ In diesem Unternehmen betätigen sich etwa 70 Erwerbsbeschränkte mit Korbflechten,

Herstellen von Tuchhausschuhen und Hosenträgerersatz; die Firma betreibt außerdem eine Schreinerwerkstätte und richtet zurzeit eine Mechanikerwerkstätte ein. Es handelt sich hier hauptsächlich um ältere, 60- bis 70 jährige Invalidenrentner, die keine Arbeitslosenunterstützung beziehen und die von ihrer Invalidenrente allein nicht mehr leben können. (I—IV)

4. Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

Infolge der zu Beginn des Berichtsjahres erfolgten Auflösung der Abteilung für Frauenarbeit des Arbeitsministeriums wurde den Gewerbeassessorinnen die seither von dieser wahrgenommene Fürsorge für Arbeiterinnen und Angestellte übertragen. Diese Aufgabe liegt der Eigenart der weiblichen Aufsichtstätigkeit sehr nahe, da sie sich seither bei den Revisionen insbesondere der Haus- und Kinderarbeit naturgemäß auch auf die Arbeiterfürsorge erstrecken mußte. Das Bedürfnis für den hierdurch erweiterten Wirkungskreis ist vor allem damit begründet, daß die Selbsthilfe der Arbeiterinnen innerhalb der Betriebe durch die Anwendung der ihnen im Betriebsrätegesetz eingeräumten Rechte mehr als früher zum Ausdruck kommt und dadurch die Überwachung der Betriebe eine wesentliche Erleichterung erfährt. Dafür trat außerhalb der Betriebe die weit größere Hilfsbedürftigkeit der Arbeiterinnen zutage. Die Knappheit oder Verteuerung der Lebensmittel, der Kleidungs- und Ausstattungsstücke, die Unterernährung weiter Volkskreise und die ungewöhnliche Anspornung der Frauen zu gewerblicher Tätigkeit während des Krieges, deren Folgen sich in unbefriedigendem Gesundheitszustand und in der Verbreitung der Lungentuberkulose zeigen, machen den Ausbau der Fürsorgemaßnahmen zum dringenden Gebot. Die vielseitigen Beziehungen der Beamtinnen zu behördlichen und privaten Organisationen und ihre Revisionstätigkeit lassen sie Erfahrungen sammeln, die nutzbringend für die persönliche Lebenshaltung der Arbeiterinnen und ihrer Angehörigen verwendet werden können. So wurde unter anderem die Schaffung von Tuberkulosefürsorge- und Mütterberatungsstellen, von Wochenbettpflegen, von Arbeits- und Berufsberatungsstellen angeregt. Die häufige Fühlungnahme mit den Jugendämtern und ihren Organen kam den Beamtinnen bei ihrer Fürsorge- und auch bei der Aufsichtstätigkeit, namentlich hinsichtlich der Durchführung des Kinderschutzgesetzes sehr zustatten. — Während bei den Hausarbeitrevisionen Fürsorge- und Beratungsbedürftige leicht zu finden sind, ist zu ihrer Auffindung in Fabriken die tätige Mithilfe von Arbeitervertretungen oder Vertrauenspersonen notwendig. Die Beamtinnen sind daher darauf bedacht, diese Organe in sozialer Betätigung zu unterrichten, um sie nach und nach zu sozialen Fürsorgerinnen (Fabrikpflegerinnen) für ihre Betriebe heranzubilden. (A)

In verschiedenen Städten, so in Ulm, Aalen, Gmünd, Ludwigsburg wurden Kinder- und Säuglingsheime errichtet. Die Firma Gebr. Junghans A.-G. Schramberg schuf ein Kinderheim für 20 kranke Kinder unter Leitung von 2 geprüften Krankenschwestern. Die Firma Baumwollspinnerei Unterhausen unterhält eine Kleinkinderpflege. In Göppingen

wurde eine Krippe neu eröffnet. — Die Städte Oberndorf und Schramberg stellten 1 bzw. 2 besondere Wochenbettpflegeschwestern an. Bei der A.-G. für Feinmechanik Tuttlingen erfolgte die Anstellung einer Wochenbettpflegerin und eines Diakons für die jugendlichen Arbeiter und Angestellten, bei der Firma Sigle, Kornwestheim, die einer geprüften Krankenschwester neben der bereits vorhandenen Fabrikpflegerin. — Zu Zwecken der Jugendfürsorge errichtete die Firma Gebr. Junghans einen Grundstock von 150000 *M*. Die Firma Württ. Kattunmanufaktur Heidenheim gründete eine Fortbildungsbeihilfe für Kinder von Werksangehörigen mit einem Grundstock von 600000 *M*. — Ein Mädchenheim, das 20 Arbeiterinnen Unterkunft und Verpflegung bietet, wird von der Baumwollspinnerei Unterhausen unterhalten. Die Firma Gustav Werner-Stiftung zum Bruderhaus Reutlingen hat für ihre Arbeiter und Angestellten im Anschluß an ihre landwirtschaftliche Zweiganstalt Schernbach ein Ferienheim für Arbeiter und Angestellte neu geschaffen und unterhält in Göttelfingen eine Ferienkolonie für 20 Kinder. — Ein Turn- und Spielplatz wurde von der Firma Steiger A.-G. Burgrieden erstellt und mitsamt den notwendigen Turngeräten dem Turn- und Sportverein unentgeltlich überlassen. Die Firma Sigle, Kornwestheim, errichtete mit einem Kostenaufwand von 300000 *M* eine Turnhalle für ihre Arbeiter. Die Firma Emil Adolff A.-G. Reutlingen schuf in ihrem Neubau eine Fabrikbibliothek. Nähkurse für Arbeiterinnen wurden durch die Firma Adolff, Backnang eingeführt. — Eine größere Anzahl Städte und Firmen überließen ihren Arbeitern Pachtland und Gartenteile zur Bebauung entweder kostenlos oder gegen einen kleinen Zins. Die Firma Andreas Koch A.-G. Trossingen legte einen eigenen großen Gemüsegarten an, von dem die Arbeiter Gemüse zu billigen Preisen beziehen können. — Für Unterstützungen an kinderreiche Familien, sowie an kranke, bedürftige und nicht mehr arbeitsfähige Arbeiter wendeten verschiedene Firmen namhafte Summen auf. Die Firma Mauser, Oberndorf, machte ihrer Pensionskasse zur Ermöglichung einer besseren Versorgung der Pensionäre und deren Hinterbliebenen eine Zuwendung von 850000 *M*. Die Firmen Andreas Koch A.-G., A.-G. für Feinmechanik und Mauser führten bei ihrer Betriebskrankenkasse zugunsten der Angehörigen der Versicherten eine Familienhilfe als freiwillige Kassenmehrleistung ein. — Endlich haben sich zahlreiche Firmen die Einrichtung bzw. den Ausbau von Kantinen, Speiseküchen und Kasinos, in denen Arbeiter und Angestellte zu billigen Preisen verköstigt werden, angelegen sein lassen. (I—IV)

Tafeln.



Tafel I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	122	—	—	107	4	2	1		IV.
V.	Metallverarbeitung	210	—	—	186	9	2	6		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	301	—	—	268	15	1	10		VI.
VII.	Chemische Industrie	24	—	—	22	1	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	39	—	—	37	1	—	1		VIII.
IX.	Textilindustrie	59	—	—	46	5	1	2		IX.
X.	Papierindustrie	28	—	—	24	2	—	1		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	25	—	—	25	—	—	3		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	345	—	—	321	12	—	2		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	917	1	15	844	32	3	—		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	318	—	—	288	15	—	2		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	18	—	—	18	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	205	—	—	199	3	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	69	—	2	61	4	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	223	—	—	203	10	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	3	—	—	3	—	—	1		—
	Zusammen	2906	1	17	2652	113	9	30		
					2774					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	138	—	—	128	5	—	5		IV.
V.	Metallverarbeitung	239	—	—	225	7	—	1		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	457	—	—	420	12	4	8		VI.
VII.	Chemische Industrie	30	—	—	18	4	1	2		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	31	—	—	29	1	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	294	—	—	244	22	2	4		IX.
X.	Papierindustrie	46	—	—	41	1	1	—		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	41	—	—	35	3	—	1		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	616	—	—	593	10	1	1		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	776	—	—	761	6	1	2		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	217	—	—	197	10	—	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	15	—	—	10	1	1	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	182	—	—	170	6	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	69	—	—	61	4	—	1		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	90	—	—	88	1	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	3	—	—	3	—	—	—		—
	Zusammen	3244	—	—	3023	93	11	26		
					3127					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	Zahl der revidierten Anlagen: zweimal	Zahl der revidierten Anlagen: drei- oder mehrmal	Unfall-untersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	15	—	—	11	2	—	2		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	133	—	—	124	3	1	3		IV.
V.	Metallverarbeitung	263	—	—	244	8	1	3		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	339	—	—	313	11	1	12		VI.
VII.	Chemische Industrie	9	—	—	9	—	—	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	37	—	—	29	4	—	—		VIII.
IX.	Textilindustrie	162	—	—	110	21	3	3		IX.
X.	Papierindustrie	45	—	—	37	4	—	2		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	29	—	—	29	—	—	—		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	503	—	—	471	16	—	2		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	946	—	5	894	26	—	4		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	197	—	—	162	16	1	—		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	5	—	—	5	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	242	—	—	220	8	2	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	55	—	—	53	1	—	—		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	55	—	—	49	3	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—		—
	Zusammen	3035	—	5	2760	123	9	31		
					2892					

Tafel I.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der einmal revidierten Anlagen	Zahl der zweimal revidierten Anlagen	Zahl der drei- oder mehrmal revidierten Anlagen	Unfall-untersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	8	—	—	8	—	—	—		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden .	161	—	—	152	3	1	10		IV.
V.	Metallverarbeitung	329	—	—	307	11	—	2		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	393	—	—	366	12	1	3		VI.
VII.	Chemische Industrie	16	—	—	11	1	1	—		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse . . .	67	—	—	63	2	—	3		VIII.
IX.	Textilindustrie	60	—	—	50	5	—	5		IX.
X.	Papierindustrie	33	—	—	25	4	—	—		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	60	—	—	56	2	—	3		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	596	—	—	553	20	1	11		XII.
XIII.	Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	1190	—	17	1123	32	1	7		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	228	—	—	220	4	—	1		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	10	—	—	10	—	—	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	232	—	—	216	8	—	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	70	—	—	66	2	—	2		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften . .	97	—	—	93	2	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	2	—	—	2	—	—	1		—
	Zusammen	3552	—	17	3321	108	5	48		
					3434 (Spalten 6–8)					

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	Darunter Revisionen an Sonn- und Festtagen	Zahl der revidierten Anlagen: einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfall-untersuchungen	Bemerkungen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.–IV. Bezirk.										
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	23	—	—	19	2	—	2		III.
IV.	Industrie der Steine und Erden	554	—	—	511	15	4	19		IV.
V.	Metallverarbeitung	1041	—	—	962	35	3	12		V.
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1490	—	—	1367	50	7	33		VI.
VII.	Chemische Industrie	79	—	—	60	6	2	2		VII.
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	174	—	—	158	8	—	4		VIII.
IX.	Textilindustrie	575	—	—	450	53	6	14		IX.
X.	Papierindustrie	152	—	—	127	11	1	3		X.
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	155	—	—	145	5	—	7		XI.
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2060	—	—	1938	58	2	16		XII.
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	3829	1	37	3622	96	5	13		XIII.
XIV.	Bekleidungsgewerbe	960	—	—	867	45	1	4		XIV.
XV.	Reinigungsgewerbe	48	—	—	43	1	1	—		XV.
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	861	—	—	805	25	2	—		XVI.
XVII.	Polygraphische Gewerbe	263	—	2	241	11	—	4		XVII.
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften	465	—	—	433	16	—	—		XXII.
—	Sonstige Industriezweige	8	—	—	8	—	—	2		—
	Zusammen	12737[1])	1	39	11756	437	34	135		
					12227 (6–8 zusammen)					
	(1920	11025	—	37	10378	284	23	173)		
					10685 (6–8 zusammen)					

[1]) Außerdem wurden noch 976 Revisionen in hierher gehörigen Betrieben vorgenommen, welche am 1. Oktober 1921 keine Arbeiter beschäftigten. Vergl. oben S. 9.

Tafel II.

I. Bezirk.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens Verhältnis der revisionspflichtigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	44	13	16	867	131	141	272
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	43	1	4	657	1	1	2
	3. Ziegeleien	20	8	11	1 265	93	139	232
	4. Glashütten, Glasschleifereien	5	1	2	39	—	1	1
V.	Metallverarbeitung	404	116	268	5 191	478	712	1 190
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	529	90	336	19 580	524	1488	2 012
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	48	22	11	558	76	95	171
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	—	—	2	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	59	16	10	1 002	49	124	173
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	85	77	52	1 244	1 326	3311	4 637
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	9	8	3	221	91	241	332
X.	Papierindustrie	79	64	53	1 551	857	898	1 755
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	64	28	31	1 121	67	234	301
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	1	—	—	—
	Seite	1391	444	797	33 299	3 693	7385	11 078

10 Arbeitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
zu den revidierten Betrieben.

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	39	76	4	4	8	1 223	29	579	271	35	39	4	4	932	
6	—	6	—	—	—	665	36	633	2	6	—	—	—	641	
106	37	143	3	—	3	1 643	20	1 265	232	106	37	3	—	1 643	
3	—	3	—	—	—	43	2	11	—	3	—	—	—	14	
626	146	772	31	20	51	7 204	197	2 477	741	302	90	9	12	3 631	
1372	111	1483	37	1	38	23 113	284	11 156	1 345	746	67	20	—	13 334	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	41	67	—	—	—	796	22	437	139	23	37	—	—	636	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	2	
6	5	11	1	—	1	1 187	38	455	149	4	4	—	—	612	
96	542	638	3	21	24	6 543	47	652	3 098	44	307	—	12	4 113	
2	28	30	—	—	—	583	5	176	164	1	2	—	—	343	
115	351	466	3	6	9	3 781	26	612	870	40	170	1	5	1 698	
43	10	53	1	1	2	1 477	22	331	118	10	—	—	—	459	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
2438	1310	3748	83	53	136	48 261	729	18 786	7 129	1320	753	37	33	28 058	

Noch Tafel II, I. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den … erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	1391	444	797	33 299	3693	7 385	11 078
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	3	—	—	12	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	511	51	281	5 690	244	363	607
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	3	3	1	18	4	2	6
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	658	69	201	2 506	337	991	1 328
	2. Getreidemühlen	147	—	24	274	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	477	1	254	604	—	3	3
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	2	1	401	60	106	166
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	10	1	—	41	—	2	2
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	49	46	34	454	487	737	1 224
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	207	164	131	3 770	1857	3 590	5 447
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	182	165	85	25	286	212	498
XV.	Reinigungsgewerbe	80	78	14	249	99	549	648
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	127	2	55	1 018	—	2	2
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	21	1	9	207	—	1	1
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	31	16	13	369	26	50	76
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	118	80	84	2 745	237	904	1 141
—	Sonstige Industriezweige	6	2	2	39	2	12	14
	Zusammen	4023	1125	1986	51 721	7332	14 909	22 241

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2438	1310	3748	83	53	136	48 261	729	18 786	7 129	1320	753	37	33	28 058	
—	—	—	—	—	—	12	2	9	—	—	—	—	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
572	84	656	39	2	41	6 994	328	3 516	311	391	65	29	2	4 314	
2	—	2	—	—	—	26	1	8	3	2	—	—	—	13	
199	63	262	8	1	9	4 105	346	1 466	1 124	112	47	3	—	2 752	
24	—	24	—	—	—	298	128	238	—	19	—	—	—	257	
262	—	262	3	—	3	872	286	391	3	151	—	3	—	548	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	20	30	—	—	—	597	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	43	8	34	2	—	—	—	—	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	282	351	10	21	31	2 060	37	221	648	27	131	5	17	1 049	
373	655	1028	14	5	19	10 264	134	3 219	4 792	335	568	12	5	8 931	
7	103	110	—	—	—	633	169	23	466	6	101	—	—	596	
4	32	36	2	1	3	936	18	122	222	—	8	1	—	353	
70	—	70	6	—	6	1 096	65	312	—	31	—	3	—	346	
13	—	13	1	—	1	222	10	89	1	6	—	1	—	97	
23	6	29	3	1	4	478	8	52	27	3	—	3	—	85	
147	41	188	7	—	7	4 081	57	1 690	788	73	25	4	—	2 580	
2	—	2	—	—	—	55	3	28	14	—	—	—	—	42	
4215	2596	6811	176	84	260	81 033	2329	30 204	15 530	2476	1698	101	57	50 066	

Tafel II.

II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	58	6	15	1076	30	55	85
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	53	1	4	618	—	5	5
	3. Ziegeleien	19	4	13	864	8	22	30
	4. Glashütten, Glasschleifereien	1	1	1	137	1	12	13
V.	Metallverarbeitung	313	75	241	3 692	563	657	1 220
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	593	143	424	23 478	2 054	4 122	6 176
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	33	17	9	1 042	184	366	550
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	47	9	4	321	16	17	33
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	328	312	270	6 667	4 731	8 459	13 190
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	—	—	8	—	—	—
X.	Papierindustrie	49	40	42	1 602	857	903	1 760
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	58	14	21	916	69	73	142
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	1553	622	1044	40 421	8 513	14 691	23 204

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	22	49	8	3	11	1 221	41	955	84	22	21	7	3	1 092	
4	—	4	—	—	—	627	45	538	5	4	—	—	—	547	
92	2	94	2	—	2	990	19	864	30	92	2	2	—	990	
26	1	27	—	—	—	177	1	137	13	26	1	—	—	177	
629	303	932	61	40	101	5 945	232	3 106	1 122	501	279	55	37	5 100	
2459	696	3155	171	53	224	33 033	436	21 684	5 855	2188	605	153	46	30 531	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	29	63	2	4	6	1 661	23	1 008	544	33	29	2	4	1 620	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	1	4	—	1	1	359	30	144	28	1	1	—	1	175	
573	2000	2573	48	132	180	22 610	267	6 249	12 231	530	1834	44	112	21 000	
—	—	—	—	—	—	8	1	8	—	—	—	—	—	8	
125	381	506	10	38	48	3 916	43	1 549	1 716	121	367	9	37	3 799	
46	24	70	4	2	6	1 134	38	752	115	39	17	2	1	926	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4018	3459	7477	306	273	579	71 681	1176	36 994	21 743	3557	3156	274	241	65 965	

Noch Tafel II, II. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	Zahl der Betriebe mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1553	622	1044	40 421	8 513	14 691	23 204
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	782	52	481	5 557	113	124	237
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	3	1	2	12	4	5	9
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	435	51	129	1 174	63	88	151
	2. Getreidemühlen	284	21	60	416	20	22	42
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	195	13	92	206	31	34	65
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien rc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	22	5	2	38	2	4	6
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	6	3	2	13	2	10	12
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	17	17	15	109	181	255	436
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	141	104	110	2 784	1 047	1 634	2 681
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	128	102	56	8	162	97	259
XV.	Reinigungsgewerbe	17	14	5	39	35	149	184
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	111	2	47	605	—	8	8
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	5	—	2	20	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	2	—	1	11	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	79	34	54	616	55	75	130
—	Sonstige Industriezweige	7	1	—	32	—	1	1
	Zusammen	3787	1042	2102	52 061	10 228	17 197	27 425

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
4018	3459	7477	306	273	579	71 681	1176	36 994	21 743	3557	3156	274	241	65 965	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
931	41	972	54	4	58	6 824	599	4 728	225	776	37	51	4	5 821	
14	9	23	—	5	5	49	1	10	9	6	9	—	5	39	
133	37	170	3	1	4	1 499	304	875	116	98	35	3	—	1 127	
54	5	59	3	—	3	520	237	356	35	48	5	3	—	447	
92	7	99	1	—	1	371	150	167	54	72	7	1	—	301	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	2	—	—	—	46	20	35	5	2	—	—	—	42	
—	9	9	—	—	—	34	3	9	10	—	9	—	—	28	
15	116	131	—	8	8	684	14	103	369	13	99	—	8	592	
308	412	720	18	37	55	6 240	111	2 659	2 569	285	404	15	36	5 968	
3	88	91	—	1	1	359	96	4	200	3	65	—	1	273	
6	8	14	—	—	—	237	12	33	139	6	6	—	—	184	
66	—	66	2	—	2	681	82	289	2	39	—	2	—	332	
3	—	3	—	—	—	23	3	18	—	3	—	—	—	21	
3	—	3	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
93	16	109	4	4	8	863	65	557	118	81	15	4	4	779	
—	—	—	—	—	—	33	3	19	—	—	—	—	—	19	
5741	4207	9948	391	333	724	90 158	2876	46 856	25 594	4989	3847	353	299	81 938	

Tafel II.

III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ...: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	17	13	9	433	35	138	173
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	72	15	24	1 838	11	65	76
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	13	3	1	196	4	5	9
	3. Ziegeleien	39	20	28	812	17	61	78
	4. Glashütten, Glasschleifereien	2	1	1	12	—	1	1
V.	Metallverarbeitung	394	56	254	8 403	634	1467	2 101
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	525	66	334	17 445	139	241	380
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	18	7	4	72	23	34	57
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben- und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	1	1	—	13	—	1	1
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	59	23	11	580	50	232	282
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	163	151	132	4 085	3276	5970	9 246
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	10	9	5	97	73	177	250
X.	Papierindustrie	53	42	35	2 371	369	602	971
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	53	13	15	722	20	91	111
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	1	—	3	—	1	1
	Seite	1420	421	853	37 082	4651	9086	13 737

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
15	17	32	—	1	1	639	13	348	141	15	16	—	1	521	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	6	62	4	—	4	1 980	52	1 611	66	44	3	2	—	1 726	
1	—	1	—	—	—	206	10	140	8	1	—	—	—	149	
65	6	71	7	—	7	968	19	587	47	39	1	3	—	677	
1	—	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
786	270	1056	59	25	84	11 644	253	7 118	1 872	648	245	49	25	9 957	
1780	49	1829	116	—	116	19 770	325	14 257	300	1414	38	101	—	16 110	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	6	10	—	—	—	139	8	37	33	1	—	—	—	71	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	14	1	13	1	—	—	—	—	14	
4	16	20	—	1	1	883	33	390	236	2	10	—	1	639	
352	1409	1761	39	71	110	15 202	126	3 933	8 601	333	1290	37	62	14 256	
1	24	25	—	1	1	373	8	94	241	1	24	—	1	361	
92	122	214	5	8	13	3 569	41	2 111	876	68	108	3	8	3 174	
25	1	26	3	—	3	862	29	491	72	15	1	3	—	582	
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
3182	1926	5108	233	107	340	56 267	918	31 130	12 494	2581	1736	198	98	48 237	

Noch Tafel II, III. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	1420	421	853	37 082	4651	9086	13737
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	723	78	384	5 498	178	252	430
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	9	8	7	189	49	103	152
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	530	67	140	1 727	176	431	607
	2. Getreidemühlen	399	6	78	624	2	4	6
	3. Bäckereien und Konditoreien	230	6	126	222	9	2	11
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien rc.	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	339	61	23	450	17	58	75
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	2	1	2	23	8	14	22
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	11	11	6	55	34	146	180
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	108	80	78	812	829	1542	2371
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	229	209	149	15	333	212	545
XV.	Reinigungsgewerbe	26	23	5	42	38	127	165
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	179	3	88	1302	—	3	3
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	8	—	6	36	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	12	9	8	174	52	54	106
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	75	35	48	532	131	125	256
	Sonstige Industriezweige	4	2	1	58	—	3	3
	Zusammen	4304	1020	2002	48 841	6507	12162	18669

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3182	1926	5108	233	107	340	56 267	918	31 130	12 494	2581	1736	198	98	48 237	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
772	82	854	71	6	77	6 859	465	4 062	356	580	71	51	4	5 124	
18	19	37	2	—	2	380	9	189	152	18	19	2	—	380	
162	39	201	6	1	7	2 542	235	810	424	90	29	1	1	1 355	
81	1	82	3	—	3	715	202	352	1	44	—	—	—	397	
126	8	134	2	2	4	371	189	168	2	109	2	2	—	283	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	2	23	—	1	1	549	173	235	35	13	1	—	—	284	
1	1	2	—	—	—	47	1	22	22	—	1	—	—	45	
8	14	22	—	4	4	261	8	48	169	7	12	—	4	240	
87	321	408	5	34	39	3 630	65	570	2 178	58	286	5	26	3 123	
5	228	233	—	10	10	803	114	7	350	—	122	—	6	485	
1	25	26	—	3	3	236	5	28	116	—	23	—	3	170	
148	—	148	15	—	15	1 468	108	864	1	105	—	11	—	981	
6	—	6	—	—	—	42	8	36	—	6	—	—	—	42	
14	20	34	1	1	2	316	3	31	6	2	—	—	—	39	
62	13	75	16	5	21	884	50	383	204	39	8	15	5	654	
1	1	2	—	—	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	
4695	2700	7395	354	174	528	75 433	2553	38 935	16 510	3652	2310	285	147	61 839	

Tafel II.

IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	erwachsenen männlichen Arbeiter	Anzahl der in den … Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	8	1	5	1 367	—	1	1
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	55	6	13	902	58	73	131
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	40	—	5	259	—	—	—
	3. Ziegeleien	33	18	21	1 056	46	143	189
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	3	2	1	6	1	1	2
V.	Metallverarbeitung	400	137	274	5 748	425	918	1343
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	439	24	267	11 115	129	296	425
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	13	7	6	595	13	81	94
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	1	—	—	40	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	77	29	19	1 005	91	253	344
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	50	48	37	2 514	1487	2814	4301
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	8	8	4	62	55	149	204
X.	Papierindustrie	30	26	24	1 275	396	516	912
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	68	30	24	1 846	111	160	271
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	1	1	1	2	2	2	4
	Seite	1226	337	701	27 792	2814	5407	8221

Betrieben beschäftigten: jungen Leute von 14–16 Jahren, männlich	jungen Leute von 14–16 Jahren, weiblich	jungen Leute von 14–16 Jahren, zusammen	Kinder unter 14 Jahren, männlich	Kinder unter 14 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahren, zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene, Arbeiter	Erwachsene, Arbeiterinnen	Junge Leute von 14–16 Jahren, männlich	Junge Leute von 14–16 Jahren, weiblich	Kinder unter 14 Jahr., männlich	Kinder unter 14 Jahr., weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
41	—	41	—	—	—	1409	8	1367	1	41	—	—	—	1409	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	21	57	3	1	4	1094	44	838	124	33	19	2	1	1017	
6	—	6	2	—	2	267	30	212	—	5	—	2	—	219	
95	20	115	12	—	12	1372	30	1053	189	95	19	12	—	1368	
—	5	5	—	—	—	13	2	5	2	—	5	—	—	12	
783	163	946	82	15	97	8134	318	5578	1315	716	158	79	14	7860	
1040	40	1080	61	3	64	12684	379	10675	423	981	40	59	3	12181	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	16	31	1	1	2	722	12	594	94	14	16	1	1	720	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	40	1	40	—	—	—	—	—	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	47	63	1	—	1	1413	65	977	337	13	46	1	—	1374	
178	588	766	4	13	17	7598	47	2513	4297	178	588	4	13	7593	
—	17	17	—	7	7	290	8	62	204	—	17	—	7	290	
42	94	136	5	5	10	2333	29	1275	912	41	93	5	5	2331	
50	24	74	7	—	7	2198	56	1793	270	48	24	7	—	2142	
1	—	1	—	—	—	7	1	2	4	1	—	—	—	7	
303	1035	3338	178	45	223	39574	1030	26984	8172	2166	1025	172	44	38563	

Noch Tafel II, IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Übertrag	1226	337	701	27792	2814	5407	8221
noch XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	696	43	379	3650	169	187	356
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	3	3	3	23	—	17	17
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 — .	506	58	152	2105	445	955	1400
	2. Getreidemühlen	424	1	62	607	—	1	1
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	164	1	81	144	1	4	5
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	3	3	2	1183	14	63	77
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	2	1	1	101	25	28	53
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	98	29	5	136	9	26	35
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	6	4	3	144	13	175	188
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	55	55	35	425	637	1531	2168
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	80	61	61	1040	709	1063	1772
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	188	174	91	12	283	147	430
XV.	Reinigungsgewerbe	15	15	2	19	8	64	72
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	130	—	67	428	—	—	—
	2. Betriebe in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	6	—	6	33	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	4	4	4	61	30	39	69
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	71	22	46	524	49	95	144
—	Sonstige Industriezweige	2	—	1	9	—	—	—
	Zusammen	3679	811	1702	38436	5206	9802	15008

Anzahl der in den

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
2303	1035	3338	178	45	223	39574	1030	26984	8172	2166	1025	172	44	38563	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
629	51	680	44	3	47	4733	564	3393	338	552	49	35	3	4370	
3	2	5	—	—	—	45	2	17	16	2	1	—	—	36	
164	196	360	12	23	35	3900	386	1920	1387	130	191	8	23	3659	
60	—	60	2	—	2	670	334	492	1	45	—	2	—	540	
82	—	82	2	—	2	233	156	140	5	78	—	2	—	225	
8	2	10	—	—	—	1270	3	1183	77	8	2	—	—	1270	
1	—	1	—	—	—	155	2	101	53	1	—	—	—	155	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	2	5	—	—	—	176	86	121	32	3	1	—	—	157	
3	11	14	—	—	—	346	5	140	188	3	11	—	—	342	
45	223	268	1	7	8	2869	51	421	2097	43	221	1	7	2790	
218	345	563	19	12	31	3406	68	1022	1723	209	338	19	10	3321	
1	123	124	2	5	7	573	156	9	375	—	114	2	4	504	
3	—	3	1	—	1	95	10	17	60	2	—	—	—	79	
75	—	75	5	—	5	508	92	356	—	54	—	4	—	414	
8	—	8	2	—	2	43	6	33	—	8	—	2	—	43	
8	13	21	—	—	—	151	4	61	69	8	13	—	—	151	
70	16	86	13	6	19	773	62	493	140	63	16	9	2	723	
1	—	1	—	—	—	10	2	9	—	1	—	—	—	10	
3685	2019	5704	281	101	382	59530	3019	36912	14733	3376	1982	256	93	57352	

Tafel II.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe: überhaupt	Zahl der Betriebe mit: Arbeiterinnen über 16 Jahre	Zahl der Betriebe mit: jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den …: erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: über 21 Jahre	Arbeiterinnen über 16 Jahre: zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	25	14	14	1800	35	139	174
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonst. Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	229	40	68	4683	230	334	564
	2. Steinbrüche und Steinhauereien . .	149	5	14	1730	5	11	16
	3. Ziegeleien	111	50	73	3997	164	365	529
	4. Glashütten, Glasschleifereien . . .	11	5	5	194	2	15	17
V.	Metallverarbeitung	1511	384	1037	23034	2100	3754	5854
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	2086	323	1361	71618	2846	6147	8993
	2. Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	112	53	30	2267	296	576	872
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten .	1	—	—	40	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	2	1	—	15	—	1	1
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	242	77	44	2908	206	626	832
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	626	588	491	14510	10820	20554	31374
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	28	25	12	388	219	567	786
X.	Papierindustrie	211	172	154	6799	2479	2919	5398
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	243	85	91	4605	267	558	825
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	3	2	1	6	2	3	5
	Seite	5590	1824	3395	138594	19671	36569	56240

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
56	17	73	—	1	1	2048	21	1715	142	56	16	—	1	1930	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
156	88	244	19	8	27	5518	166	3983	545	134	82	15	8	4767	
17	—	17	2	—	2	1765	121	1523	15	16	—	2	—	1556	
358	65	423	24	—	24	4973	88	3769	498	332	59	20	—	4678	
30	6	36	—	—	—	247	5	153	15	29	6	—	—	203	
2824	882	3706	233	100	333	32927	1000	18279	5050	2167	772	192	88	26548	
6651	896	7547	385	57	442	88600	1424	57772	7923	5329	750	333	49	72156	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	92	171	3	5	8	3318	65	2076	810	71	82	3	5	3047	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	40	1	40	—	—	—	—	—	40	
—	—	—	—	—	—	16	2	15	1	—	—	—	—	16	
29	69	98	2	2	4	3842	166	1966	750	20	61	1	2	2800	
1199	4539	5738	94	237	331	51953	487	13347	28227	1085	4019	85	199	46962	
3	69	72	—	8	8	1254	22	340	609	2	43	—	8	1002	
374	948	1322	23	57	80	13599	139	5547	4374	270	738	18	55	11002	
164	59	223	15	3	18	5671	145	3367	575	112	42	12	1	4109	
1	—	1	—	—	—	12	1	2	4	1	—	—	—	7	
11941	7730	19671	800	478	1278	215783	3853	113894	49538	9624	6670	681	416	180823	

Noch Tafel II, I.–IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den ... erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
noch	Übertrag	5590	1824	3395	138594	19671	36569	56240
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	3	—	—	12	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergl.	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	2712	224	1525	20395	704	926	1630
	2. Bürsten- und Pinselmachereien . .	18	15	13	242	57	127	184
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	2129	245	622	7512	1021	2465	3486
	2. Getreidemühlen	1254	28	224	1921	22	27	49
	3. Bäckereien und Konditoreien . . .	1066	21	553	1176	41	43	84
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien 2c.	3	3	2	1183	14	63	77
	5. Anlage zur Herstellung von Zichorie	4	3	2	502	85	134	219
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	469	96	30	665	28	90	118
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	14	8	7	180	23	199	222
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	132	129	90	1043	1339	2669	4008
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	536	409	380	8406	4442	7829	12271
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	727	650	381	60	1064	668	1732
XV	Reinigungsgewerbe	138	130	26	349	180	889	1069
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 — . .	547	7	257	3353	—	13	13
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	40	1	23	296	—	1	1
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	49	29	26	615	108	143	251
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	343	171	232	4417	472	1199	1671
—	Sonstige Industriezweige	19	5	4	138	2	16	18
	Zusammen	15793	3998	7792	191059	29273	54070	83343
	(1920	14570	3705	6948	169957	22899	43179	66078

[1]) Außerdem wurden noch 729 hierher gehörige Betriebe revidiert, welche am 1. Oktober 1921 keine

Betrieben beschäftigten							Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
jungen Leute von 14–16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14–16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt	
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
11941	7730	19671	800	478	1278	215783	3853	113894	49538	9624	6670	681	416	180823	
—	—	—	—	—	—	12	2	9	—	—	—	—	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2904	258	3162	208	15	223	25410	1956	15699	1230	2299	222	166	13	19629	
37	30	67	2	5	7	500	13	224	180	28	29	2	5	468	
658	335	993	29	26	55	12046	1271	5071	3051	430	302	15	24	8893	
219	6	225	8	—	8	2203	901	1438	37	156	5	5	—	1641	
562	15	577	8	2	10	1847	781	866	64	410	9	8	—	1357	
8	2	10	—	—	—	1270	3	1183	77	8	2	—	—	1270	
11	20	31	—	—	—	752	2	101	53	1	—	—	—	155	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	4	30	—	1	1	814	287	425	74	18	2	—	—	519	
4	21	25	—	—	—	427	9	171	220	3	21	—	—	415	
137	635	772	11	40	51	5874	110	793	3283	90	463	6	36	4671	
986	1733	2719	56	88	144	23540	378	7470	11262	887	1596	51	77	21343	
16	542	558	2	16	18	2368	535	43	1391	9	402	2	11	1858	
14	65	79	3	4	7	1504	45	200	537	8	37	1	3	786	
359	—	359	28	—	28	3753	347	1821	3	229	—	20	—	2073	
30	—	30	3	—	3	330	27	176	1	23	—	3	—	203	
48	39	87	4	2	6	959	15	144	102	13	13	3	—	275	
372	86	458	40	15	55	6601	234	3123	1250	256	64	32	11	4736	
4	1	5	—	—	—	161	8	56	14	1	—	—	—	71	
8336	11522	29858	1202	692	1894	306154	10777 [1])	152907	72367	14493	9837	995	596	251195	
6527	8057	24584	1121	473	1594	262213	9783	148264	58602	13605	7051	953	424	228899	)

lrbeiter beschäftigten. Vgl. S. 9

Noch Tafel II.

Zusammenstellung

nach den einzelnen Aufsichtsbezirken.

	Zahl der Betriebe			Anzahl der in den Betrieben beschäftigten											Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt:							Bemerkungen
	überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre			jungen Leute v. 14—16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			Arbeiter überhaupt		Erwachsene		Junge Leute von 14—16 Jahr.		Kinder unter 14 Jahr.		Arbeiter überhaupt	
					16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			Arbeiter	Arbeiterinnen	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
I. Bezirk .	4023	1125	1986	51721	7332	14909	22241	4215	2596	6811	176	84	260	81033	2329	30204	15530	2476	1698	101	57	50066	
II. Bezirk .	3787	1042	2102	52061	10228	17197	27425	5741	4207	9948	391	333	724	90158	2876	46856	25594	4989	3847	353	299	81938	
III. Bezirk .	4304	1020	2002	48841	6507	12162	18669	4695	2700	7395	354	174	528	75433	2553	38935	16510	3652	2310	285	147	61839	
IV. Bezirk .	3679	811	1702	38436	5206	9802	15008	3685	2019	5704	281	101	382	59530	3019	36912	14733	3376	1982	256	93	57352	

Tafel III.

Zahl der Arbeiter in Betrieben, für die besondere Vorschriften des Reichsrats gemäß § 120e der Gewerbeordnung erlassen sind, soweit diese Betriebe nicht in Tafel II nachgewiesen sind. Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

I.—IV. Bezirk.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene Anlagen	Vorhandene Arbeiter	Revidierte Anlagen	Revidierte Arbeiter	Revisionen	Gruppe
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche und Steinhauereien	396	757	150	349	152	IV.
IV.	Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	IV.
VI.	Anlagen zur Herstellung elektrisch. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	VI.
VII.	Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	VII.
IX.	Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen usw. (Lumpensortierereien)	—	—	—	—	—	IX.
XI.	Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien	2	4	1	2	1	XI.
XI.	Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	1	3	1	3	1	XI.
XI.	Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien usw.	—	—	—	—	—	XI.
XII.	Bürsten- und Pinselmachereien	53	95	29	48	29	XII.
XIII.	Bäckereien u. Konditoreien	637	694	359	395	372	XIII.
XVI.	Maler-, Lackierer- und Anstreicherwerkstätten	797	1652	458	1086	472	XVI.
XVII.	Buchdruckereien u. Schriftgießereien	5	10	3	8	3	XVII.
XXII.	Gast- u. Schankwirtschaften	1016	3530	449	1954	465	XXII.
	Zusammen	2907[1]	6745	1450	3845	1495	
	(1920	2679	5754	902	2856	930)	
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	830	2812	445	1549	459	
	II. "	421	1056	251	697	258	
	III. "	780	1364	339	694	349	
	IV. "	876	1513	415	905	429	

[1]) Außerdem sind im Kalenderjahr 1920 von den ordentlichen Polizeibehörden 744 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 818 Revisionen vorgenommen worden.

Tafel IV.
I.—IV. Bezirk.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen,

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider-									
		Bestimmungen,									
		Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	4	—	—	—	—	4	21	3	16
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	3	1	—	—	—	—	3	5	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—
	3. Ziegeleien	1	9	—	—	2	6	8	22	—	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—
V.	Metallverarbeitung	15	44	—	—	20	42	103	282	13	74
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	31	47	1	2	17	28	107	256	30	153
	2. Anl. z. Herstellung elektr. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgen. 2 bis 4—	—	—	—	—	1	7	—	—	1	12
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele u. Firnisse	1	—	—	—	3	7	—	—	2	24
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	20	64	—	—	17	31	31	239	35	391
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	1	—	—	—	—	1	2	2	3
X.	Papierindustrie	1	11	—	—	5	11	5	65	6	69
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	2	3	—	—	1	1	3	5	2	6
	2. Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite	74	185	1	2	66	133	268	902	94	748

[1]) In die Spalten 3, 4, 17 sowie in den linken Teil der Spalten 5 bis 16 ist die Zahl der Fälle von der Spalten 5 bis 16 dagegen ist die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen

[2]) In diese Spalte sind Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeitsbücher auch insoweit auf-

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

handlungen[1]) gegen betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:							Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-unterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	12	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1	9	—	156	1	—	—
1	10	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	115	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	26	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	—	—	3	6	—	—	1	10	7	29	—	—	1	9	—	541	5	—	—

Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil vorschriftswidrig beschäftigt wurden.
genommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.

Noch Tafel IV.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Ermittelte Zuwider- Bestimmungen, Arbeitsbücher[2])	Anzeigen, Verzeichnisse, Aushänge	Ausschluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Abs. 1 d. GO.)		Dauer der Beschäftigung von Kindern		Dauer der Beschäftigung von jungen Leuten		Pausen	
1	2	3	4	5		6		7		8	
noch	Übertrag	74	185	1	2	66	133	268	902	94	748
XI.	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	50	39	—	—	22	35	192	332	10	84
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	8	5	—	—	3	5	22	31	4	26
	2. Getreidemühlen	5	—	1	1	2	3	12	12	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	9	7	—	—	—	—	12	13	—	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	6	—	—	3	4	1	4	7	117
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgen. 2 —	14	38	1	4	16	31	34	148	17	152
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion	27	30	—	—	1	1	38	58	8	25
XV.	Reinigungsgewerbe	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	2	3	—	—	3	3	14	25	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgen. 2 —	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	2	8	—	—	3	4	4	5	2	2
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen [3])	191	324	3	7	120	226	601	1535	142	1154
	(1920	210	333	2	2	110	193	473	1168	240	2021

[1]) Siehe Anmerkung 1 S. 100/101.
[2]) Siehe Anmerkung 2 S. 100/101.
[3]) Vergl. S. 30.

handlungen[1]) gegen

betreffend										besondere Bestimmungen des Bundesrats, betreffend nicht unter Spalte 3 bis 13 Fallendes:								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Personen, die wegen der im Berichtsjahr begangenen Zuwiderhandlungen bestraft worden sind	Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen aus Vorjahren	Schwebende Strafverfahren
Nachtarbeit		Mindestruhezeit		Beschäftigung an Sonn- und Festtagen		Katechumenen u. Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht		Mitgabe von Arbeit nach Hause		Ausschluß von der Beschäftigung		Ärztliche Zeugnisse		Ruhezeit zwischen Arbeitsschichten, Wechsel von Tag- u. Nachtschichten		Sonstiges				
9		10		11		12		13		14		15		16		17	18	19	20	21
2	13	—	—	3	6	—	—	1	10	7	29	—	—	1	9	—	541	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	—
2	2	—	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	39	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1	2	—	—	2	3	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	18	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	20	—	—	15	20	—	—	1	10	10	33	—	—	10	18	—	1114	13	—	1
7	110	—	—	6	7	—	—	—	—	6	9	—	—	3	3	—	1106	15	1	—)

Tafel V.

I.—IV. Bezirk.

Zugelassene Überschreitungen der achtstündigen

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit bewilligt worden ist	Zahl der Bewilligungen durch den		Zahl der in Spalte 3	
			Demobilmachungskommissar	Gewerbeinspektor	Arbeiter über 16 Jahre	
1	2	3	4	5	6	
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	18	—	18	858	616
V.	Metallverarbeitung	61	—	82	8 856	4 803
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	83	—	94	8 619	4 482
VII.	Chemische Industrie	3	—	3	57	36
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse	1	—	1	93	5
IX.	Textilindustrie	106	1	136	3 152	1 833
X.	Papierindustrie	32	—	38	2 280	943
XI.	Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	17	—	18	774	425
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	82	—	92	3 384	2 521
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	29	—	34	1 067	608
XIV.	Bekleidung	58	—	70	2 139	1 136
XV.	Reinigung	5	—	8	46	32
XVI.	Baugewerbe (Zimmerplätze u. andere Bauhöfe)	7	—	7	71	67
XVII.	Polygraphische Gewerbe	13	1	17	966	337
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—
	Zusammen	515	2	618	32 362	17 844
	(1920	163	5	181	9 384	3 527
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:					
	I. Bezirk	146	1	180	10 582	5 839
	II. "	135	1	148	7 568	4 275
	III. "	135	—	166	9 188	4 370
	IV. "	99	—	124	5 024	3 360

[1]) Die Zahlen rechts der punktierten Linien in den Spalten 6, 7 und 8 bedeuten die Arbeiterzahl, für

Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

den Betrieben der beschäftigten¹)				Zahl der Überarbeitsbewilligungen				Zahl der zurückgewiesenen Anträge	Bemerkungen
Arbeiterinnen über 16 Jahre		jugendlichen Arbeitern		bis 1 Stunde	über 1 bis $1^1/_2$ Stunden	über $1^1/_2$ bis 2 Stunden	über 2 Stunden		
7		8		9	10	11	12	13	14
—	—	—	—	—	—	—	—	1	
55	36	50	—	8	3	6	1	1	
1 998	1 221	788	9	24	27	30	1	4	
1 277	672	1054	4	28	31	33	2	11	
78	66	25	—	1	1	1	—	—	
114	55	3	—	—	1	—	—	—	
9 438	5 990	1584	60	69	25	43	—	3	
2 806	1 642	562	40	13	19	6	—	1	
234	212	30	—	5	7	4	2	—	
738	619	400	—	31	34	26	1	8	
1 564	925	196	—	10	9	13	2	16	
3 506	2 283	851	175	35	19	15	1	2	
157	154	—	—	3	3	2	—	—	
—	—	—	—	—	1	3	3	—	
420	148	48	—	4	4	8	2	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22 385	14 023	5591	288	231	184	190	15	48	
4 529	2 808	1999	120	70	60	51	5	28)	
7326	3843	1283	39	85	47	39	10	9	
5305	3375	1709	—	63	54	31	1	20	
6157	4245	1553	—	44	31	89	2	6	
3597	2560	1046	249	39	52	31	2	13	

welche Überarbeit bewilligt worden ist.

Tafel VI.

I.—IV. Bezirk. Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonntagsarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- u. Festtage, für welche Arbeit zugelassen war	Zahl der bewilligten Arbeitsstunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonntags- oder Festtagsarbeit zugelassen war	Zahl der überhaupt in den Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der zurückgewiesenen Anträge
			bis 5 Stunden	über 5—8 Stunden	über 8 Stunden					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bleihütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Walz- und Hammerwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Sonstige Anlagen der Großeisenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Steinbrüche und Steinhauereien	1	—	1	—	1	48	6	13	—
	3. Ziegeleien	1	—	1	—	2	600	40	176	—
	4. Glashütten, Glasschleifereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	4	3	3	1	10	1 295	154	6283	—
	2. Anlagen zur Herstellung elekt. Akkumulatoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 4 —	1	—	—	1	2	2 890	170	170	1
	2. Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Anlagen zur Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	1	—	2	—	8	768	24	110	—
XI.	1. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe — ausgenommen 2 bis 4 —	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

	zurichtereien (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 9 —	5	2	13	9	27	942	111	233	1
	2. Getreidemühlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bäckereien und Konditoreien	2	—	1	1	2	57	9	9	—
	4. Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien usw.	1	—	1	—	1	4 800	600	600	—
	5. Anlagen zur Herstellung von Zichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Betriebe zur Herstellung von Fischkonserven	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Betriebe zur Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungsgewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	1
XVI.	1. Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Betriebe, in denen Maler, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-, Lackiererarbeiten ausgeführt werden (soweit sie nicht zu einer anderen Gruppe gehören)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII.	1. Polygraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	1	—	1	—	1	80	10	26	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	18	6	23	12	56	11 560	1134	7640	5
	(1920	6	2	5	—	13	1 755	77	361	—)
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:									
I.	Bezirk	4	1	4	—	13	944	43	146	3
II.	"	3	—	2	1	5	3 538	218	354	—
III.	"	2	—	1	1	2	170	20	3699	1
IV.	"	9	5	16	10	36	6 908	853	3441	1

Tafel VII.

I.—IV. Bezirk.

Zahl der vorhandenen und der revidierten Betriebe

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbezweige	Zahl der vorhandenen Betriebe	Zahl der in den Betrieben beschäftigten Angestellten: kaufm. männl.	kaufm. weibl.	techn. männl.	techn. weibl.	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8
	a) Gewerblich produktive Betriebe.						
III.	Hütten- und Salinenwesen u. dgl.	18	83	19	84	2	188
IV.	Industrie der Steine und Erden	153	289	105	205	1	600
V.	Metallverarbeitung	407	1 679	732	850	29	3 290
VI.	Maschinen, Werkzeuge u. dgl. .	681	5 393	2417	4 971	213	12 994
VII.	Chemische Industrie	91	531	189	194	16	930
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte u. dgl.	127	533	226	161	23	943
IX.	Textilindustrie	446	1 884	627	1 387	221	4 119
X.	Papierindustrie	122	713	298	350	17	1 378
XI.	Lederindustrie	95	291	152	120	5	568
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	416	852	357	370	10	1 589
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel .	473	1 378	867	479	103	2 827
XIV.	Bekleidung	400	1 474	1579	545	127	3 725
XV.	Reinigung	36	95	109	29	7	240
XVI.	Baugewerbe	52	125	92	132	1	350
XVII.	Polygraphisches Gewerbe . .	191	731	436	191	2	1 360
	Summe a)	3708	16 051	8205	10 068	777	35 101
	b) Reine Handelsbetriebe.						
XIX.	Handelsgewerbe	—	—	—	—	—	—
XX.	Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	—	—
XXI.	Verkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—
XXII.	Gast- und Schankwirtschaften .	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Gewerbezweige . . .	—	—	—	—	—	—
	Summe b)	—	—	—	—	—	—
	Gesamtsumme	3708[1])	16 051	8205	10 068	777	35 101
	(1920	—	—	—	—	—	—
	Auf die einzelnen Aufsichtsbezirke entfallen:						
	I. Bezirk	1129	5670	3410	3263	363	12 706
	II. "	915	3601	1319	2690	213	7 823
	III. "	923	3716	2000	2426	93	8 235
	IV. "	741	3064	1476	1689	108	6 337

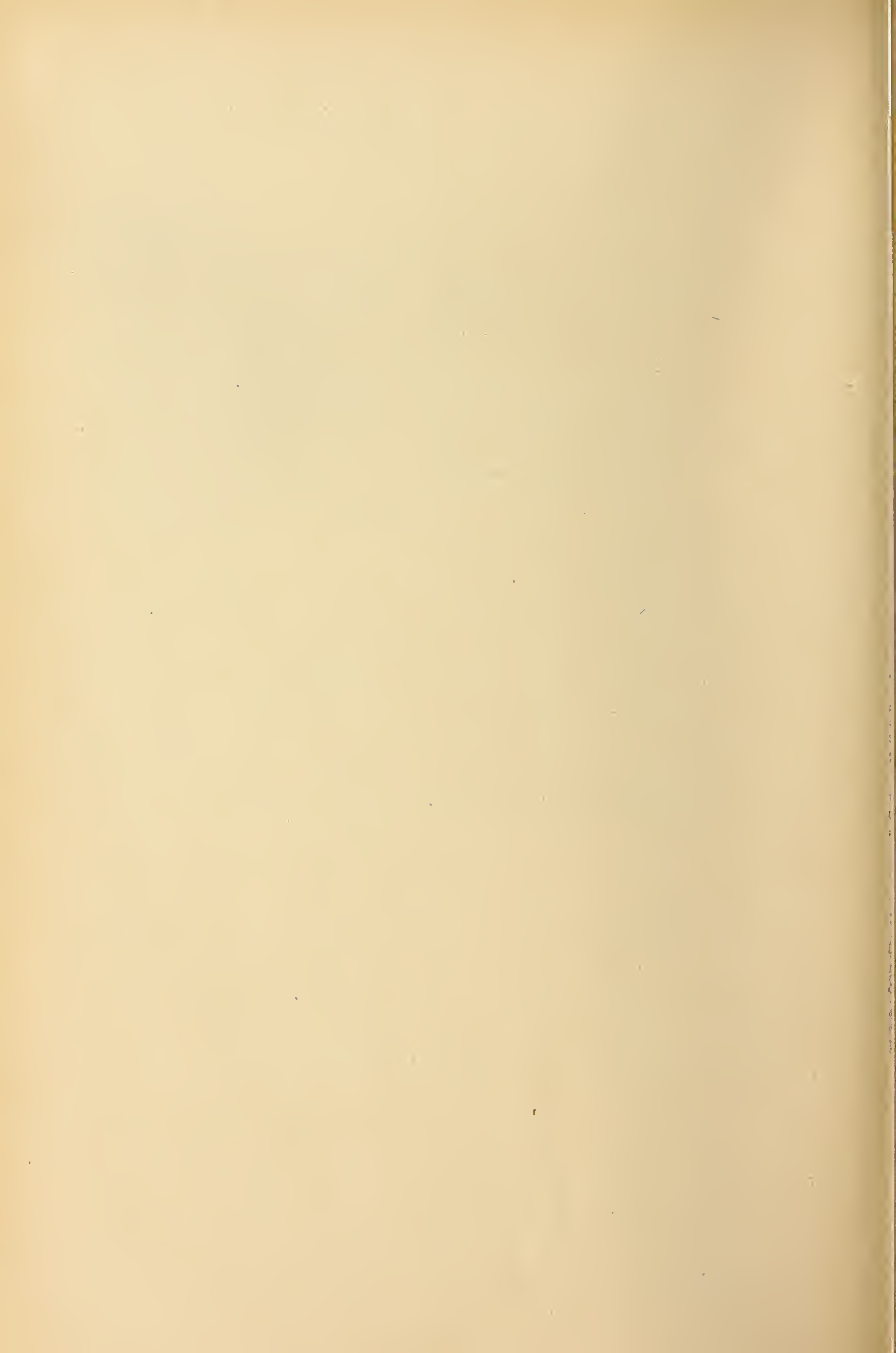
[1]) Vergl. die Erläuterungen S. 36.

[2]) Außerdem wurden vom Handelsaufsichtsbeamten noch 562 Betriebe besucht, welche zur Zeit der

mit Angestellten. Zahl der darin beschäftigten Angestellten.

Zahl der revi-dierten Betriebe	Zahl der Revi-sionen	Zahl der in den revidierten Betrieben beschäftigten Angestellten kaufm. männl.	kaufm. weibl.	techn. männl.	techn. weibl.	Zusammen	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16
11	11	34	8	15	—	57	
72	74	179	61	125	1	366	
239	246	1 254	501	575	23	2 353	
364	372	3 087	1217	2548	71	6 923	
42	43	292	119	139	13	563	
48	50	309	143	79	17	548	
320	327	1 586	486	1117	163	3 352	
68	72	512	221	233	11	977	
45	47	160	67	61	3	291	
208	210	544	205	243	2	994	
157	159	741	508	270	39	1 558	
259	268	1 040	1222	465	112	2 839	
14	15	46	60	25	—	131	
14	14	39	27	29	1	96	
90	91	458	249	112	1	820	
1951	1999	10 281	5094	6036	457	21 868	
632	701	4 992	1930	—	—	6 922	
20	25	1 407	857	—	—	2 264	
9	10	54	14	—	—	68	
1	1	1	1	—	—	2	
27	29	63	73	3	—	139	
689	766	6 517	2875	3	—	9 395	
2640 2)	2765	16 798	7969	6039	457	31 263	
2706	2785	16 323	9445	4807	554	31 129)	
845	927	7288	3815	1003	148	12 254	
665	675	3342	1123	2177	147	6 789	
562	584	3026	1428	1431	68	5 953	
568	579	3142	1603	1428	94	6 267	

Revision keine Angestellten beschäftigten.



Jahresbericht

des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

Die Tätigkeit des Bergamtsvorstandes als Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der GewO. für das Deutsche Reich beschränkt sich gemäß § 154 a a. a. O. auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der GewO. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 135—139 b) und über die Sonntagsruhe (§§ 105 a—105 h).

Die Zahl der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen einschließlich der Solegewinnung einer chemischen Fabrik betrug 8, gegenüber 7 im Vorjahr. Dabei sind wie bisher die unter einer Verwaltung stehenden staatlichen Salinen Friedrichshall und Clemenshall und das Steinsalzwerk in Kochendorf als eine Anlage gerechnet. Die neu hinzugekommene Anlage liegt im Oberamtsbezirk Calw, sie gewinnt Wismut und sonstige Edelmetalle aus Fahlerzen und deren Zersetzungsprodukten.

Im Betrieb beschäftigten die Werke, die im Vorjahr 976 Arbeiter und 3 Arbeiterinnen, d. i. eine Gesamtbelegschaft von 979 Personen, hatten, 975 männliche und 2 erwachsene weibliche Arbeiter = zus. 977 Personen. Davon sind entfallen:

auf die Steinsalzgewinnung 567
„ die Erzgewinnung 93
„ das Salinenwesen . . . . 317.

Von den beiden Arbeiterinnen war die eine beim Lagern und Vergällen von Siedesalz, die andere als Botenfrau und Putzerin beschäftigt. — Männliche jugendliche Arbeiter waren auf den Werken 17, fernd 18, über Tag als Scheide- und Maschinenjungen, Handwerkerlehrlinge und Taglöhner beschäftigt. Weibliche jugendliche Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren waren nicht beschäftigt.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit nach §§ 105 c Abs. 4 und 105 f der GewO. sind auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen nicht zugelassen worden. Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter oder Angestellter kamen nicht zur Bewilligung.

Kriegsverletzte stehen auf den Werken über die vorgeschriebene Anzahl hinaus in Arbeit.

Die Steinsalzgewinnung hat betragen 465 506 t, gegen 510 378 t in 1920; die Kochsalzgewinnung 29 561 t, gegen 25 959 t in 1920; die

Gewinnung an Eisenerzen 21 796 t, gegen 10 687 t in 1920; die Gewinnung an Fahlerzen 100 t, fernd 0.

Über die Durchschnittsverdienste der sämtlichen bei dem Salz- und Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeiter, mit Ausschluß der besoldeten Aufseher, geben die nachstehenden Zahlen Aufschluß.

Es haben verdient:

	bei verfahrenen Arbeitsschichten:	1 Arbeiter auf 1 Schicht: ℳ	1 Arbeiter im ganzen: ℳ
beim Salzbergbau:			
im 1. Vierteljahr . . .	77	36,13	2 782
„ 2. „ . . .	76	36,44	2 769
„ 3. „ . . .	78	41,32	3 223
„ 4. „ . . .	80	53,39	4 271
im Durchschnitt des Jahres 1921	311	41,64	12 951
„ „ „ „ 1920	276	30,59	8 442
„ „ „ „ 1919	276	13,57	3 746
„ „ „ „ 1918	301	6,34	1 907
„ „ „ „ 1913	314	4,10	1 287,
beim Eisenerzbergbau:			
im 1. Vierteljahr . . .	66	32,38	2 137
„ 2. „ . . .	63	33,43	2 106
„ 3. „ . . .	64	36,54	2 339
„ 4. „ . . .	84	48,54	4 077
im Durchschnitt des Jahres 1921	277	39,16	10 848
„ „ „ „ 1920	279	30,01	8 374
„ „ „ „ 1919	271	13,40	3 631
„ „ „ „ 1918	256	6,79	1 738
„ „ „ „ 1913	280	4,08	1 143.

Auf die einzelnen Arbeiterklassen ausgeschieden, haben die Durchschnittsverdienste eines Arbeiters auf eine Schicht betragen:

Arbeitergruppen	beim Salzbergbau im 8 stünd. Arbeitstag				beim Eisenerzbergbau im 7,7 stünd. Arbeitstag			
	1921		1920		1921		1920	
	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ	% der Gesamtbelegschaft	Verdienst eines Arbeiters ℳ
unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter . . .	34,4	48,14	35,3	34,87	54,2	42,89	55	33,47
sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	16,5	40,98	16,4	30,96	8,4	48,51	5	33,82
über Tag beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter .	46,6	38,69	46,3	28,11	32,6	33,70	36,7	25,94
jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) . . .	2,3	11,47	1,9	8,74	4,8	17,65	3,3	12,15
weibliche Arbeiter	0,2	19,81	0,1	15,45	—	—	—	—

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind geregelt:

bei dem Salzwerk Heilbronn und den sämtlichen staatl. Salinen durch einen zwischen dem Arbeitgeberverband Süddeutscher Salinen und Salzwerke und den beteiligten Arbeiterverbänden abgeschlossenen Lohntarifvertrag;

für die Stuferzgrube Wasseralfingen der Schwäbischen Hüttenwerke G. m. b. H., Stuttgart, durch das Kollektivabkommen für die Metallindustrie in Württemberg und Hohenzollern;

für die kaufmännischen und technischen Angestellten aller der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Werke durch den Landestarif für die Angestellten der Industrie in Württemberg und Hohenzollern.

Das Salzwerk Heilbronn, wie die sämtlichen staatlichen Werke bezahlen freiwillig die auf die Arbeiter entfallende zweite Hälfte der Beiträge zur Reichsinvaliden- und Hinterbliebenenversicherung; zur Krankenkasse leisten die genannten Werke den Beitrag in der vollen Höhe der Beiträge der Arbeiter.

An weiteren Wohlfahrtseinrichtungen sind zu erwähnen:

Bei dem Salzwerk Heilbronn. Die erfolgte Verteilung von besonderen Belohnungen an die einzelnen Arbeiter nach Maßgabe ihres Dienstalters, im Gesamtbetrag von 66 052 ℳ; Ehrengaben für 25jährige Arbeitszeit mit 700 ℳ; Konfirmationsgeschenke an Arbeiterkinder mit 2240 ℳ; die unentgeltliche Verabfolgung von Kaffee an die Arbeiterschaft mit einem Aufwand von 9420 ℳ; die Übernahme der auf die Arbeiterkantine entfallenen Biersteuer mit 866 ℳ.

Bei der staatlichen Saline Friedrichshall. Die Erbauung eines Arbeiter-Doppelwohnhauses, mit einem Aufwand von etwa 350 000 ℳ.

Bei den staatlichen Werken im allgemeinen. Die Reichung eines Geldgeschenkes von 50 ℳ und einer Ehrenurkunde an jeden Arbeiter mit während des Jahres zurückgelegter 25jähriger Dienstzeit, und eines Geschenkes von 200 ℳ mit Urkunde bei 40jähriger Dienstzeit, je auf Neujahr. Die Bewilligung von Teuerungszulagen an die invaliden Arbeiter und die Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter, je nach den von dem Staatsministerium aufgestellten allgemeinen Grundsätzen. — Diese Teurungszulagen haben bei den Salinen betragen:

im Rechnungsjahr 1920 . . . . . 281 441 ℳ,
" " 1919 . . . . . 263 698 ℳ.

Die Leistung eines einmaligen außerordentlichen Beitrags zu der Pensionskasse des Knappschaftsvereins der Vereinigten staatlichen Salzwerke im April 1921 von 40 000 ℳ.

Tödliche Betriebsunfälle ereigneten sich in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben:

im Kalenderjahr 1921 1
" " 1920 2
" " 1919 . . . . 2.

Ein Verschulden von dritter Seite lag in keinem dieser Fälle vor.

Tafel I.

Revisionen gewerblicher Anlagen un

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen in der Nacht	an Sonn- und Festtagen
1	2	3	4	5
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	4	—	—

Tafel II.

Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Ar
Verhältnis der revisionspflichtigen zu de

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe überhaupt	mit Arbeiterinnen über 16 Jahre	mit jugendlichen Arbeitern	Anzahl der in den Betriebe erwachsenen männlichen Arbeiter	Arbeiterinnen über 16 Jahre: 16 bis 21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	jungen Leute von 14—16 Jahre: männlich	weiblich	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
III.	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	8	2	3	958	—	2	2	17	—	17

Unfalluntersuchungen im Jahre 1921.

Zahl der einmal revidierten Anlagen	zweimal	drei- oder mehrmal	Unfalluntersuchungen	Bemerkungen
6	7	8	9	10
4	—	—	2	

beitern und in den diesen gleichgestellten Betrieben.
revidierten Betrieben im Jahre 1921.

beschäftigten: Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	zusammen	Arbeiter überhaupt	Zahl der revidierten Betriebe	In den revidierten Betrieben wurden beschäftigt: Erwachsene Arbeiter	Arbeiterinnen	Junge Leute von 14—16 Jahren männlich	weiblich	Kinder unter 14 Jahren männlich	weiblich	Arbeiter überhaupt	Bemerkungen
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	977	4	876	2	17	—	—	—	895	Ein mittlerer und zwei kleine Salinenbetriebe wurden nicht revidiert, ebenso eine kleine sich erst im Entwickeln befindliche Erzgewinnungsanlage.



Sachverzeichnis.

Absaugung von Staub, Dämpfen und Spänen 55 fg.
Achtstundentag 8, 11 fg., 38.
Adolff, Backnang 70.
Adolff, Emil, Reutlingen 65, 70.
Akkordarbeit 11.
Aktiengesellschaft für Feinmechanik vorm. Jetter u. Scheerer, Tuttlingen 65, 70.
Angestelltenschutz 7, 36 fg.
Angestelltenbetriebe und Revisionen 7, 9, 36, 108.
Angestelltenfürsorge 43, 69.
Angestelltenräte 23, 41.
Ankleideräume 56.
Anlagen, gewerbliche, Zahl und Revision 9, 78, 99, 114.
Anstreicherwerkstätten 7, 59.
Anwesenheitszeit 12, 38.
Arbeiter, Statistisches 11, 78, 99, 114.
— Entlassungen 13.
— Verhalten an gefährlichen Arbeitsmaschinen 45 fg.
— Verhalten gegenüber gesundheitsschädlichen Einflüssen 53.
— Wettbewerb mit Handwerkern 22.
— jugendliche 30, 49.
— — Überzeitarbeit, Pausen 25, 104.
— — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 30.
Arbeiterinnen, Allgemeines 7, 27.
— Arbeitszeit 27, 104.
— Fürsorge 7, 69.
— Verwendung 29, 49, 52, 82.
— Wahl in den Betriebsrat 23.
— Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung solcher 28.
Arbeiterinnenheime 70.
Arbeiterräte 22.
Arbeiterschutz 45.
Arbeitervertretungen 7, 22.
Arbeiterwohnungen 64.
Arbeitsbücher 100.
Arbeitslosigkeit 37, 60.
Arbeitsmarkt 60.
Arbeitsmaschinen 45.
Arbeitsordnungen 21.
Arbeitsräume 54 fg.
Arbeitszeit 11, 27, 30, 38.
Ärztliches Mitglied des Gewerbeaufsichtsamts 2, 6.
Aufsichtsbeamte und Aufsichtsbezirke 1, 2, 3.
Aufsichtstätigkeit 7 fg., 73, 78, 99, 108 111.
Aufenthaltsräume 56.
Aufzüge 47, 49.
Ausnahmebewilligungen betr. Überarbeit 15, 16, 18, 39, 104.
— betr. Sonntagsruhe 21.
— betr. Pausen 29, 32.
— betr. Nachtarbeit 29.
Ausrückvorrichtungen 49.
Aussperrungen und Ausstände 26.

Badeeinrichtungen 56.
Bäckereien 17.
Baugesuche 7, 54.
Baumwollspinnerei Unterhausen 69, 70.
Bauvereine und Baugenossenschaften 64.
Beck, Möbelfabrik, Bietigheim 64.
Bedürfnisgewerbe 41.
Beleidigung von Aufsichtsbeamten 7.
Beleuchtung der Arbeitsräume 54.
Benzinlagerung 52.
Bergwerke, Beaufsichtigung 2, 111.
Berufsberatungsausschuß der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten 68.
Beschwerden 8, 50.
Bestrafungen s. Zuwiderhandlungen.
Betriebe, Zahl u. Revision 9, 78, 99, 108.
Betriebsräte 8, 22, 41, 50, 52.
Betriebsumstellungen 62.
Bleierkrankungen 53, 59, 60.
Bleiweißverwendung 7.
Blinde 68.
Bosch, Robert, A.-G., Stuttgart und Feuerbach 43, 63.
Brennstoffknappheit 13, 14, 21, 61.
Bruderhaus Reutlingen 70.
Buchdruckereien 59.

Chemischer Sachverständiger 6.

Daimler-Motoren-Gesellschaft 63.
Dampfgefäße 45, 53.
Denitrobenzolvergiftungen 54.
Dünste 55, 56.

Ekzemenbildung 68.
Elektrische Strombeschaffung 61.
Erholungsheime 70.
Erwerbsbeschränkte 68.
Erwerbslose 68.
Erwerbsverhältnisse 60.
Explosionen 45—48.

Fabrikpflegerinnen 69.
Fahrzeugwerke A.-G., Neckarsulm 67.
Ferien 30.
Feuersgefahr 50, 51, 53.
Fleischwölfe 50, 53.
Fliegenfängerherstellung 58.
Fortbildungsschulbesuch 33.
Fürsorge für Arbeiterinnen und Angestellte 7, 69.

Gärten 70.
Gärtnereien 17.
Gast- und Schankwirtschaften 19, 99.
Gefahren, Schutzvorkehrungen 49.
Gerichte, Strafmaß 8, 38.
Geschäftslage 60.
Geschenke an Arbeiter 113.
Gesetzwidrigkeiten s. Zuwiderhandlungen.
Gesundheitsschädliche Einflüsse 53.
Getreidemühlen 19, 48.
Gewerbeaufsichtsamt, Organisation 3.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Personal 1, 3.
— Aufsichtstätigkeit 7 fg., 8, 73, 78, 99, 108.
Gewerbekrankheiten 53.
Gewinnbeteiligung der Angestellten 43.

Handelsaufsicht 5, 7, 36 fg., 108.
Handwerksbetriebe, Revisionen 9.
— Arbeitszeit 8, 11 fg., 30.
Handwerkslehrlinge 33.
Hausarbeit, Revisionen 7, 9, 26.
Heizmaterial 13, 14, 21, 61.
Hohner, Matth., A.-G., Trossingen 43, 65.
Holzbearbeitungsmaschinen 7, 45 fg.
Hüttenwerke 111.

Jugendfürsorge 70.
Junghans, Gebr., A.-G., Schramberg 69.

Kantinen 70, 113.
Kienzle, Uhrenfabrik, Schwenningen 65.
Kinderarbeit, Revisionen 7, 9, 35. 78.
— Beschäftigungsarten 31, 34.
— gesetzwidrige Beschäftigung 25, 30, 100.
Kinderpflegen 69.
Kleiderablagen 56.
Koch, Andr., A.-G., Trossingen 65, 70.
Köln-Rottweil A.-G., Rottweil 62.
Kohlenmangel, dessen Wirkungen 13, 14, 21, 61.
Konditoreien 17.
Krankheiten 53.
Kranen 47.
Kreissägen, Unfälle 45.
Kriegsbeschädigte 67, 111.
Kurzarbeit 13, 60.

Ladenschluß 39.
Lehrlingsverhältnisse 32, 42.
Löhne 18, 20, 26, 112.
Lohnbewegungen 26.
Lüftung 54 fg.
Luftschiffbau 62.

Malerbetriebe 7, 59.
Maschinenfabrik Eßlingen 66.
Maschinenschutzgesetz 7.
Mauser A.-G., Oberndorf 62, 65.
Maybach-Motorenbau, Friedrichshafen 62.
Messerwellen 45, 51.
Metallbeizereien 55.
Metzgereien 50.
Mietpreise 64.
Milzbrand 54.
Mühlen 19, 48.
Munitionszerlegebetriebe 54.

Nachtarbeit 27.
Nebenarbeit, Verbot 22.
Neue Industrie 30.
Nürtingen, Portlandzementwerk 65.

Obsttröstertrocknereien 55.
Offene Verkaufsstellen 29.
Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung 44.

Pachtland 70.
Pausen 27, 30.
Porzellanfabrik Schorndorf 67.
Pressen 45, 53.

Revisionen, Zahl 9, 73, 78, 99, 108, 114.
Rohstoffbeschaffung 13, 61.

Sachverständiger, chemischer 6.
Sägwerke 46, 48, 49.
Samstagsarbeit 12, 15, 28, 43.
Schenkungen 70, 113.
Schichtarbeit 27.
Schleifsteine 49.
Schreinereien 53.

Schuhfabriken, gesundheitliche Verhältnisse 58.
Schutz der Arbeiter vor Gefahren 44.
Schutzvorrichtungen u. Schutzmaßnahmen 7, 49.
Schwäbische Hüttenwerke G. m. b. H. 62.
Selbsthilfe der Erwerbsbeschränkten Stuttgarts, G. m. b. H. 68.
Siedlungsvereine 64.
Sigle, J. u. Cie., Kornwestheim 64, 70.
Sittliche Zustände in der Arbeiterbevölkerung 64.
Sonntagsarbeit 18, 21, 30, 40, 111.
Sprengstoffe, Lagerung 6, 50, 52.
Sprengkörperentladung 45, 46.
Staubabsaugung 57, 60.
Steiger, A.-G., Burgrieden 70.
Steinbrüche 13.
Stotz, A., A.-G., Kornwestheim 64.
Strafen s. Zuwiderhandlungen.
Streiks 26.

Tafeln, statistische 73 fg.
Tarife 19, 20, 33, 40, 113.
Triebwerke, Unfälle 46—49.

Überzeitarbeit 7, 12, 16, 18, 39, 104.
Uhl, G. u. Co., Stuttgart 59.
Umstellung der Betriebe 62.
Unfallanzeigen 44.
Unfälle 44.
Unfalluntersuchungen 10, 24, 44, 50, 73, 114.
Unterstützungen 70.

Verbot der Heim- und Nebenarbeit in Arbeitsordnungen 22.
Vergiftungen 54.
Verkaufsstellen, offene 29.
Verzeichnisse über Handelsbetriebe 7, 36.
— über gewerblich tätige Schulkinder 34.
Verzinkereien 58.

Wangen i. A., Baumwollspinnerei 66.
Waschgelegenheiten 56.
Wirtschaften 19, 99.
Wirtschaftliche und sittliche Zustände 60.
Wohlfahrtseinrichtungen 43, 69, 113.
Wohnungsverhältnisse 64.
Württ. Kattunmanufaktur Heidenheim 70.
Württ. Metallwarenfabrik Geislingen 64, 66.

Zementfabrik Nürtingen 65.
Zeppelin-Wohlfahrt G. m. b. H. 66.
Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen 8, 30.
— gegen die Sonntagsruhebestimmungen 41.
— gegen die Bestimmungen über Arbeitszeit der Angestellten u. Ladenschluß 40.

Jahresbericht

des

Württ. Gewerbeaufsichtsamts

für 1921



Kommissionsverlag von
H. Lindemann's Buchhandlung H. Kurtz
Stuttgart

